

www.libtool.com.cn



600031771P

<http://www.1000books.com.cn>

www.libtool.com.cn



600031771P

<http://www.cn>

www.libtool.com.cn

www.libtool.com.cn

ACTA PUBLICA.

Verhandlungen und Correspondenzen der schlesischen Fürsten und Stände.

Namens des Vereins
für
Geschichte und Alterthum Schlesiens

herausgegeben

von

Hermann Palm,
Oberlehrer am Gymnasium zu Maria-Magdalena in Breslau.

Jahrgang 1618.



Breslau,
Josef Max & Komp.
1865.



240. h. 357.

Jahre 1629¹⁾, sind die vorhandenen Acten die wichtigsten Quellen der Landesgeschichte. Während dieses mehr als hundertjährigen Zeitraums gewähren die vorhandenen Verhandlungen derselben ein treues Bild der Entwicklung jener Menge kleiner, nach Abstammung, Sprache und Religion zum Theil sehr verschiedenen, aber durch ihre natürliche Lage, wie ihre historische Vergangenheit zusammengehörigen Landschaften, die äußerlich ein Glied eines Theils der großen, damals aber im Innern wie nach außen schwachen österreichischen Monarchie darstellten. Dieses eigenthümliche Verhältniß, in welchem Schlesien zu Böhmen und durch dieses zum Habsburger Kaiserhause stand, daneben aber auch der innere Zusammenhang der Fürstenthümer unter einander, ihre Oberleitung, Gesetzgebung, Besteuerung — alles dies spiegelt sich in den Acten jener Fürstentage vollständig ab, auf denen jene einzelnen Theile als Ganzes zusammengefasst erscheinen. Aber auch andere Aeußerungen des öffentlichen Lebens finden in ihnen ihren Ausdruck und beglaubigtes Zeugnis. Handel und Gewerbe, Ackerbau, Religion, Sitte kommen in ihnen zur Sprache und Verhandlung. Von ihnen gehen alle Unternehmungen des Landes nach außen wie im Innern aus, vor ihnen verhandeln die Gesandten des Kaisers, wie der Nachbarstaaten die gemeinsamen Angelegenheiten, die hervorragenden Persönlichkeiten der Provinz finden auf ihnen oder durch sie Verwendung. Wo anders also als hier soll die Forschung schöpfen? Welche archivalischen Schätze hätten mehr Anspruch auf Publication als diese? Aber freilich, es schreckte bisher die Größe ihres Umfangs. Unter dem Namen *acta publica* oder Fürstentagsacten sind gewöhnlich vereinigt die Abschiede und Schlüsse der einzelnen Versammlungen, die Instructionen und Propositionen der kaiserlichen Commissarien, so wie anderer Gesandtschaften, die darauf erlassenen Bescheide der Stände, deren Instructionen für eigene Abgesandte an fremde Höfe und Behörden, die Relationen derselben, öffentliche Erlasse und Bestimmungen und endlich die Correspondenzen mit auswärtigen Fürsten oder deren Vertretern — ein überreicher Stoff, bei dem nichts vermisst werden dürfte, als amtliche Protocolle. Daß dergleichen bei den Sitzungen in der That geführt worden sind, bezeugt das wenn auch seltene Vorkommen einzelner Convolute im Provinzial- wie im Oelser Archive; doch ist auch aus diesen vorhandenen Protocollen zu ersehen, daß sie in jenen Zeiten nicht dieselbe Bedeutung wie in der Gegenwart hatten. Sie wurden offenbar nur zum Gebrauch des vorsitzenden Landeshauptmanns geführt, der nach ihnen namentlich sein Schlußvotum bildete; für die Versammelten selbst waren sie nicht vorhanden, wurden vor ihnen weder verlesen, noch von ihnen beglaubigt, daher auch nicht copiert und den Archiven der übrigen Stände einverleibt, wie jene genannten Schriftstücke, welche gewöhnlich während der Dauer der Session und vor ihrem Schlusse von den mit-

¹⁾ Die Entwicklung und Gestaltung der Fürstentage behandelt in verlässlichster Weise Heinrich Wuttke: *Die schlesischen Stände, ihr Wesen, ihr Wirken und ihr Werth in alter und neuer Weise.* Leipzig 1847. S. 15—34, und eben derselbe in seiner früheren Schrift: *Die Entwicklung der öffentlichen Verhältnisse Schlesiens, vornehmlich unter den Habsburgern.* 1841.

gebrachten Schreibern der Fürsten oder ihrer Abgesandten, auch wohl nachträglich in der Canzelei des Landeshauptmanns auf Verlangen und gegen Gebühren abgeschrieben wurden. Die Auswahl aus dem vorliegenden Materiale war, wie es scheint, in's Ermessen der fürstlichen Rätthe oder Secretäre gestellt, denn die vorhandenen Sammlungen enthalten nicht alles, noch ein und dasselbe. Auf diese Weise entstanden die großen Sammlungen dieser Fürstentags-Acten, die wir in Archiven und Bibliotheken noch aufbewahrt finden. Unter diesen ist zuerst zu erwähnen die Sammlung des Breslauer Rathsaarchivs, die vollständigste von allen, die vom Jahre 1526 bis 1740 in ununterbrochener Folge reicht¹⁾. Nach ihr wurden Abschriften im 18. Jahrhundert angefertigt, so für die Bibliothek der Grafen von Hochberg auf Fürstenstein und wahrscheinlich auch für die der Grafen von Schafgotsch zu Warmbrunn. Beide Bibliotheken besitzen vollständige und gutgeschriebene Exemplare, die Fürstensteiner außer der Hauptsammlung noch einen reichen Schatz von Acten und Diarien einzelner, freilich meist späterer Fürstentage. Unabhängig von der Sammlung des Breslauer Rathsa ist die des fürstlichen Archivs zu Oels, die weniger vollständig ist als jene, in der sich dafür aber aus den Zeiten, wo Herzoge von Oels und Münsterberg die Landeshauptmannschaft und den Vorsitz auf den Fürstentagen führten, einzelne Registratur- und Protocoll-Bücher einverleibt finden. Sie reicht vom Jahre 1547 bis 1556, dann von 1571 bis 1616, von 1620 bis 1621 und von 1649 bis 1653. Vom Jahre 1617 und von 1649 bis 1653 sind vollständige Protocolle, aus dem Jahre 1618 Registraturen zu den Monaten August und September vorhanden.

Nächst dem ist die Sammlung des fürstbischöflichen geheimen Canzelei-Archivs zu erwähnen, die in 13 Bänden die Acten von 1525—52, von 1571—93 und von 1601—1616 umfasst. Auch die Rhediger'sche Bibliothek enthält eine bedeutende Reihe von Bänden der Fürstentagsacten. Leider hat der gegenwärtige Zustand der in ihrer Translocation begriffenen Bibliothek nicht gestattet, zu untersuchen, wie vollständig die Sammlung ist, und wie sich dieselbe zu ändern verhält. Noch an andern Orten, z. B. in der königlichen Universitäts-Bibliothek zu Breslau und namentlich im Schweidnitzer Rathsaarchiv begegnen wir einzelnen Theilen der Sammlung. Der gesammte in ihnen aufgehäufte Stoff findet jedoch seine nothwendige und reiche Ergänzung in dem Material, welches das königliche Provinzial-Archiv in seiner Abtheilung für allgemeine Landessachen enthält. Dahin gelangten aus den Canzeleien und Archiven schlesischer Fürsten und Stände, besonders der Herzoge von Brieg und Liegnitz und des Fürstbischofs von Neiße sowohl einzelne Bände solcher Sammlungen, als auch Massen loser Actenstücke, namentlich aus den Archiven früherer Landeshauptleute ein bedeutender Vorrath von Originalschreiben und Protocollen. Gewöhnlich findet sich alles, was jene großen Sammlungen in Bänden zusammenfassen,

¹⁾ Der erste Band, der mit 1511 beginnt, enthält keine Fürstentags-Beschlüsse, sondern Relationen von Breslauer Gesandtschaften.

ungebunden und lose auch im Provinzialarchive und außerdem noch vieles, was jene nicht enthalten; die Veröffentlichung dieses reichhaltigen, freilich in Folge der Art seiner Ansammlung immerhin in einzelnen Partien noch unvollständigen Materials ist nicht möglich ohne sehr bedeutenden Kostenaufwand und würde ein frommer Wunsch geblieben sein, wenn nicht die Provinzial-Stände Schlesiens in Erkenntnis der Bedeutsamkeit des Unternehmens mit großer Liberalität die Mittel zur Ausführung geboten hätten. Nach dem Beispiel der Stände unsrer Nachbarländer Böhmens und Mährens, welche ähnliche Werke fördern und gefördert haben, willfahrten sie bereitwilligst der Bitte des Vereins für Geschichte und Alterthum Schlesiens um Unterstützung dieser Publicationen, welche ja eine der ihrigen ähnliche Thätigkeit früherer Vertreter der Provinz zum Gegenstande haben sollten. Dadurch wurde die Herausgabe des vorliegenden Bandes ermöglicht. Da nun zu hoffen ist, daß auch auf künftigen Landtagen diese wiederholt gewährte Beihilfe dem Verein für diesen Zweck auch weiterhin werde zu Theil werden, so dürfen fernere Bände und somit auch der zwar langsame, aber doch stetig fortschreitende Druck der ganzen Sammlung in Aussicht gestellt werden. Mögen die werktätigen Förderer des ebenso wissenschaftlichen als patriotischen Unternehmens sich des Dankes aller Freunde vaterländischer Geschichte versichert halten.

Anspruch auf solchen Dank hat nicht minder der zeitige Präses des Vereins für Geschichte und Alterthum Schlesiens, der Herr Geheimerath von Görtz. Seit Jahren hat derselbe unermüdlich auf die Nothwendigkeit der Herausgabe dieser Documente hingewiesen; er hat die erwähnte Unterstützung der Stände vermittelt; auf seine Anregung übernahm auch der Herausgeber dieses Bandes das Geschäft der Redaction, welches ihm wesentlich dadurch erleichtert wurde, daß er das Material dieses Jahrgangs für den im 5. Bande der Zeitschrift des genannten Vereines von ihm veröffentlichten Aufsatz: „das Verhalten der schlesischen Fürsten und Stände im ersten Jahre der böhmischen Unruhen“ vorher durchgearbeitet hatte.

Dies mag auch erklären, warum gerade mit diesem Jahre der Anfang gemacht wurde. Es wäre allerdings naturgemäß gewesen, mit dem aus den frühesten Zeiten der Fürstentage vorliegenden Stoffe zu beginnen; indes das Beste ist oft des Guten Feind, und zu warten bis Jemand sich fand, der sich der jedenfalls weit mühevolleren Arbeit unterzog, jene sehr mangelhaften und vereinzelter Actenstücke zu sammeln und zu ergänzen, hätte geheißen, das ganze Unternehmen ad Kalendas Graecas verschieben. Da es galt, überhaupt anzufangen, so schlug man eben an der Stelle ein, für die sich zuerst ein Arbeiter darbot. Nun der Weg gebahnt ist, werden sich, wie zu hoffen und zu wünschen ist, später andre bereit finden, andre Theile herauszugeben. Allerdings beginnen die Acten des Jahres 1618 auch einen der anziehendsten und wichtigsten Abschnitte des ganzen Werkes. Gewaltig ist da das Material angeschwollen; doppelt so groß als gewöhnlich ist die Zahl der allgemeinen Versammlungen, und eine gleiche Anzahl von Versammlungen der Ausschüsse, oder wie man sagte, der Nächstangesessenen geht neben her. Die Verhandlungen greifen ein in die

Geschicke des gesammten deutschen Vaterlandes, und darum ist auch die Correspondenz von großem Umfange. Bei dieser Massenhaftigkeit des Stoffes war es eine wichtige Frage, was davon zu drucken sei. Der Herausgeber hat sich trotz der augenscheinlichen Unerheblichkeit mancher Stücke dennoch für den Grundsatz entschieden, daß alles veröffentlicht werden müsse, was an die Versammlungen ein- und von ihnen ausgegangen ist. Eine Ausnahme machte er nur mit dem, was von Privatpersonen an die Stände und von diesen an jene gelangte; größtentheils liegen dergleichen Correspondenzen auch gar nicht selbst vor, wenn sie auch in den Verhandlungen erwähnt werden. Sollte jedoch deren Bedeutung irgend einmal eine allgemeinere sein, so werden auch sie ins künftige ohne Bedenken aufgenommen werden müssen. Ein Zweifel konnte entstehen, ob neben den Anschreiben von auswärtigen Fürsten und Behörden auch deren Beilagen, z. B. Copien von Correspondenzen dritter abgedruckt werden sollten. Da nun gewöhnlich solche Schriftstücke Beziehung auf weitere Kreise und somit größere historische Wichtigkeit haben, so haben auch sie Aufnahme gefunden, selbst wenn sie schon als Flugschriften oder auch in größeren Urkundensammlungen gedruckt sein sollten. Muß es doch Bearbeitern dieser Geschichtsperiode willkommen sein, das oft schwer erreichbare Material möglichst vollständig beisammen zu haben. Ausnahmsweise nur ist das berücksichtigt worden, was nicht mehr direct zu den Erlassen und Correspondenzen der Versammlungen selbst, sondern ihres Vorsitzenden, des Landeshauptmanns gehörte, obwohl es nicht ganz umgangen werden durfte, da vieles davon ja durch die Hand des letzteren an erstere gelangte und ihnen nothwendig vorgelegen haben muß. Dabin gehörte z. B. die Steuerrechnung von 1616 und 1617, ferner das Schreiben des Fürstbischofs S. 59. Die Wichtigkeit solcher Actenstücke werden deren vollständigen Abdruck rechtfertigen. Höchst erwünscht wäre es gewesen, die oft unerträgliche Weitschweifigkeit des Kancelleistils verkürzen und nur die wichtigeren Stellen gewisser Documente geben zu können; doch hat sich der Herausgeber dazu nicht berechtigt geglaubt und will lieber den Vorwurf tragen, zu viel und Unnöthiges aufgenommen zu haben, als willkürlich verfahren zu sein; seine Abkürzungen beschränken sich daher auf die Curialien und die stets in derselben Form wiederkehrenden Einladungsschreiben.

Lange geschwankt hat derselbe in Betreff der einzuhaltenden Orthographie. Die gegen einen buchstäblichen Abdruck der ganz unglaublich verwilderten und jeder Willkür frei gegebenen Schreibweise des 17. Jahrhunderts sprechenden Gründe lagen ihm schwer auf. Vermehrt wurden diese noch durch den Umstand, daß es sich hier nicht um die Eigenthümlichkeit irgend einer bedeutenderen, ja nicht einmal ein und derselben Persönlichkeit handelte, sondern um das Belieben der verschiedensten unbekannten Copisten, an deren Schreibung allerdings nicht das Mindeste gelegen sein konnte. Gleichwohl konnte er sich schließlich nicht überwinden, das Gepräge des ganzen Zeitalters, welches sich ebenso durch diese eigenthümliche, wenn auch noch so verkehrte Orthographie, als durch den Stil und die grammatische Form darstellt, so wesentlich zu verwischen. Er erlaubte sich daher

VIII

nur die Interpunction abzuändern, weil das Verständnis der ohnedies oft so schwierigen Perioden davon wesentlich abhängt und dadurch erleichtert wird.

Zur Erklärung des Textes ist in den Anmerkungen beigebracht, was nothwendig und möglich war; namentlich im Anfange mussten die noch ungedruckten Beschlüsse früherer Fürstentage oft ausführlicher angezogen werden, später genügten kurze Verweisungen auf das schon vorliegende Material. Auch die hier und da sparsam beigegebenen Worterklärungen werden hoffentlich nicht überflüssig erscheinen.

Die Quelle, der jedes Schriftstück entnommen ist, wurde überall angegeben. Wie die Ueberschriften darthun, liegen am häufigsten die Acten des Rathsarchivs und ein dem Provinzial-Archiv gehöriges, aus der Liegnitzer Kanzlei stammendes Copialbuch (L. C. bezeichnet), zu Grunde. Letzteres enthält noch vieles andre, was hier grundsätzlich ausgeschlossen werden musste, z. B. Zeitungen aus Prag und Wien, Patente des Landeshauptmanns, auch speciell auf das Fürstenthum Liegnitz Bezügliches. Leider schließt es mit dem Fürstentage im October ab, die unmittelbare Fortsetzung desselben scheint verloren zu sein; erst aus der Mitte des folgenden Jahres findet sich wieder ein ähnliches ergiebiges Sammelwerk an demselben Orte vor.

Schließlich spricht der Herausgeber noch seinen Dank aus für die Liberalität, mit welcher die Behörden der Stadt Breslau, die herzogliche Kammer zu Oels, wie auch die Herren Archivar Dr. Grünhagen und Archivsecretär Dr. Korn die Benutzung ihrer Archive ihm ermöglichten.

Möge sich dieses Unternehmen in nicht unwürdiger Weise der Reihe ähnlicher Veröffentlichungen archivalischer Quellen anschließen, welche hervorgehend aus der Absicht, das Studium der vaterländischen Geschichte anzuregen, zu beleben und zu vertiefen sich in neuester Zeit in erfreulichster Weise gemehrt haben.

I n h a l t.

	Seite.
Verhandlungen der Versammlung der Nächstangesessenen am 24. März	1
Instruction auf David Rohr zu Jacobßdorf, Abgesandten nach Oberhungarn, mit den 40000 fl. Grenzhülfen, d. d. Brieg, 1. April 1618	3
Beilage I. Besichtigung der Festungen in Hungarn	7
Verzeichniß der in O. und N. Ungarn von I. Maj. verpfändeten Herrschaften	9
Allgemeine Verhandlungen beim Fürstentage im Mai, Montag nach Jubilate	11
Ausschreiben des Herzogs Johann Christian zum Ober-Recht Jubilate, d. d. Brieg, 20. April 1618	13
Abschied zwischen der Röm. Kais. Majestät und dem Markgrafen Johann Georg zu Jägerndorf, die Abtretung von Beuthen und Oderberg betreffend, d. d. Breslau, 17. Mai 1618	14
Memoriale, was beim Oberrecht Jubilate 1618 von den Herren Fürsten und Ständen beschlossen worden, Breslau, 23. Mai 1618	16
Beilage I. Instruction auf die Ober-Lausitz'schen Gesandten im Canzlei-Punkte	29
Beilage II. Der H. H. Fürsten und Stände Antwort an die Stände in Ob.-Lausitz, Breslau, 23. Mai 1618	31
Beilage III. Der Nied.-Lausitz'schen Stände Anschreiben an den Herzog Johann Christian zu Brieg, Lüben, 20. April 1618.	33
Beilage IV. Steuer-Relation, Breslau, 6. Febr. 1618	37
Beilage V. Auszug aus dem Antwortschreiben des Bischofs, Erzherzogs Carl, an den Ober-Amts-Verwalter, Herzog Johann Christian, in Betreff des 17. Punkts des Fürstentags-Memorials vom 23. Mai 1618, d. d. Neisse, 12. Juni 1618	59
Beilage VI. Ersuchen der Fürsten und Stände an Ihre Kais. Maj., dem Herzog Johann Christian zu Liegnitz und Brieg, itziger Zeit Amtsverwalter, die Oberhauptmannschaft völlig aufzutragen	60
Verhandlungen der schles. Fürsten und Stände Augsburgischer Confession vom 25. Mai 1618 (an die H. H. Evangelischen Stände in Böhmen)	62
Beilage I. der böhmischen Stände Schreiben an die H. H. Fürsten und Stände Augsburgischer Confession in puncto Religionis, d. d. 12. März 1618	66
Beilage II. Intercession an Ihre Röm. Maj. von den H. H. Fürsten und Ständen Augsburgischer Confession für die Evangelischen Stände in Böhmen die Religionsgravamina betreffend, vom 24. Mai 1618	69
Beilage III. Schreiben der Fürsten und Stände Augsburger Confession an die H. H. Teschnischen Vormünder vom 23. Mai 1618.	72
Versammlungen der Nächstangesessenen vom 13. und 23. Juni 1618	74
Beilage. Schreiben der Stände in Böhmen sub utraque an die Fürsten und Stände in Schlesien Augsburgischer Confession, Prag, 30. Mai 1618	81
Allgemeine Verhandlungen beim Fürstentage im Juli 1618	85
Ausschreiben Joh. Christian's zur Zusammenkunft der Fürsten und Stände in Breslau auf den 3. Juni	87

X

	Seite.
Fürstentagsbeschluß oder Abfertigung der Kais. Gesandten bei dieser Zusammenkunft vom 14. Juli	87
Beilage I. Instruction auf den Kais. Gesandten Peter Heinrich von Stralendorf, Freiherrn etc., Wien, 18. Juni 1618	93
Beilage II. Patent, Wien 18. Juni 1618	96
Beilage III. Ihrer Kais. Maj. Antwort an die Directoren in Böhmen vom 18. Juni	98
Memoriale, was bei diesem Fürstentag oder Zusammenkunft über vorhergesetzten Beschluß in anderen Landes-Puncten deliberiret und beschlossen worden, vom 14. Juli 1618	99
Beilage I. Reiterei-Bestallung vom 14. Juli	106
Beilage II. Bestallung für die Fußknechte vom 14. Juli	115
Beilage III. Instruction auf die Kriegs-Commissarien vom 14. Juli	119
Beilage IV. Artikels-Brief vom 14. Juli	122
Beilage V. Bereitschafts-Ordnung	127
Beilage VI. Instruction auf der H. H. Fürsten und Stände Gesandte nach Wien vom 14. Juli 1618	132
Beilage VII. Instruction, den Herren Gesandten, so zu den Herren Directoren in Böhmen nach Prag abgeschickt worden, gegeben d. d. Breslau, 14. Juli 1618	137
Beilage VIII. Schreiben an den König von Polen, darinnen ihm die vorgenommene Werbung insi- nuirt wird, d. d. Breslau, 9. Juli 1618	140
Beilage. Schreiben an die Palatinos und Senatores in Polen, d. d. eodem	141
Antwort an die böhmischen evangelischen Stände, beides auf dero Gesandten zum Briege abgelegtes Anbringen, sowohl auf folgende zwei Schreiben, d. d. Breslau, 14. Juli 1618	142
Beilage I. Schreiben der böhmischen Stände oder Defensores an die Fürsten und Stände in Schle- sien, Schloß Prag, 27. Juni 1618	143
Beilage II. Schreiben von den Directoren in Böhmen an die H. H. Fürsten und Stände in Schlesien, Prag, 3. Juli 1618	145
Schreiben der Herren Fürsten und Stände Augsburg'scher Confession an Ihre Kaiserl. Maj. vom 14. Juli 1618	147
Versammlung der Nächstangesessenen vom 13. August 1618.	
Ausschreibung einer engen Zusammenkunft, d. d. Bernstadt, d. 5. August	150
Puncta, so den 13. August zu Breslau beschlossen	151
Verhandlungen der Nächstangesessenen Augsburg'scher Confession vom 14. August.	
Antwort der nächstangesessenen Fürsten und Stände an die Directoren in Böhmen vom 14. August	153
Schreiben an die Herren Gesandten nach Prag auf ihr beehrtes Ansuchen, ob sie mit den Ständen in Böhmen sub utraque alle Consilia befördern und alles berathschlagen helfen sollen	157
Beilage I. Schreiben von den Herren Ständen in Böhmen sub utraque an die Herren evangelischen Fürsten und Stände in Schlesien vom 20. Juli 1618	160
Beilage II. Ihrer Majestät Schreiben an die böhmischen Stände sub utraque, d. d. 9. Juli 1618 . .	161
Beilage III. Antwort an Ihre Maj. von den H. H. Ständen in Böhmen auf vorhergesetztes Kais. Schreiben, d. d. Prag, 19. Juli 1618	163
Beilage IV. Der evangelischen Stände in Böhmen verordneten Directoren Schreiben an Fürsten und Stände Augsburgischer Confession in Schlesien, d. d. Prag, 8. August 1618	169
Beilage V. Relation der nach Prag Abgesandten an Herzog Johann Christian vom letzten Juli 1618	170
Allgemeine Verhandlungen beim Fürstentage im August	
Ausschreiben des Herzogs Wenzel zu einer allgemeinen Zusammenkunft in Breslau auf den 23. Aug., d. d. Breslau, 14. August 1618	177
Memoriale über diejenigen Puncta, so bei dieser im August 1618 zu Breslau gehaltenen allgemeinen Zusammenkunft der Herren Fürsten u. Stände in Schlesien berathschlaget u. beschlossen worden	178
Beilage I. Schreiben der Herren Fürsten und Stände an Ihre Kays. Majestät wegen Hinlegung des böhmischen Unwesens vom 28. August 1618	187
Beilage II. Schreiben an Ihre Kais. Majestät vom 29. August 1618	193
Beilage III. Schreiben der Herren Fürsten und Stände an König Ferdinandum, daß er sich in dem Boheimischen Unwesen bei Ihrer Kays. Majestät interponiren solle, vom 28. August 1618 . .	193

XI

	Seite.
Beilage IV. An die Herren Abgesandten zu Wien vom 29. August 1618	195
Abfertigung derer von den Herren Directoren in Böhaimb zu dieser Zusammenkunft abgeschickten Gesandten vom 28. August 1618	196
Beilage I. Der Bohaimbischen evangelischen Stände verordneten Directoren Schreiben an die Fürsten und Stände Augsburgischer Confession um Succurs, d. d. Prag, den 15. August 1618	201
Beilage II. Der Böhmisches Stände sub utraque verordneter Directores Resolution auf der Herren Fürsten und Stände Gesandten Anbringen, d. d. Prag den 21. August 1618	202
Beilage III. Instruction auf der Herren Directoren in Böhaimb zu dieser Zusammenkunft abgeord- nete Gesandten, d. d. Prag, den 23. August 1618	205
Ausschreiben des Herzogs Heinrich Wenzel an die nächstangesessenen Stände zu einer Zusammen- kunft nach Breslau auf den 12. September 1618	206
Beilage I. Der Herren Directoren in Bohaimb Schreiben an die H. H. Fürsten und Stände in Schle- sien Augsburger Confession, d. d. Prag, den letzten August 1618	207
Beilage II. Antwort der Herren Stände in Böhaimb an Ihre Kaiserliche Majestät, d. d. Prag, den 29. August 1618	208
Beilage III. Ulrich von Gerßdorf's und Georg Haunschildt's, der böhmischen Stände Abgesandten, Schreiben an den Herzog Johann Christian vom 31. August	210
Beilage IV. Schreiben der Böhaimbischen Directoren vom 3. September 1618	211
Allgemeine Verhandlungen beim Fürstentage im October 1618	213
Ausschreiben des Herzogs Johann Christian in tragender Ober Amts-Verwaltung zum Oberrecht auf den 1. October, Montag nach Michaelis, vom 21. Juli 1618	215
Relation der Herren Wienerischen Gesandten, d. d. Wien, den 5. September 1618	216
Beilage I. Proposition, so die Herren Schlesischen Abgesandten für Ihrer Kais. Majestät schriftlich und mündlich gethan, d. d. Wien, den 16. August 1618	220
Beilage II. Kaiserl. Resolution auf vorgesezte der schlesischen Gesandten geschenehe münd- und schriftliche Proposition, d. d. Wien, 30. August 1618	226
Beilage III. Kaiserl. Resolution auf die übergebenen Schlesischen Landes-Gravamina, d. d. Wien, 30. August 1618	230
Beilage IV. Kaiserlich Befehlich an Herrn Bischof zu Breslau in dem Neissischen Religionswesen, d. d. Wien, 30. August 1618	235
Beilage V. An die Teschnischen Vormünder, d. d. eodem	236
Beilage VI. An den Herzog zu Troppau, de eodem	236
Beilage VII. An den Hauptmann zu Oppeln wegen der Religionsstreitigkeit zu Ratibor, de eodem	236
Beilage VIII. An den Hauptmann zu Oppeln wegen des Religionsstreites zu Ober-Glogau, de eodem	237
Beilage IX. An die Commissarien zu Brustaw, d. d. eodem	238
An den Hauptmann zu Glogau, d. d. eodem	239
Beilage X. An die beiden Abtissinnen zu Liebenthal und Striegau, d. d. eodem	239
Beilage XI. Der H. H. Schlesischen Gesandten an Ihre Kaiserl. Majestät, die Troppau'sche Son- derungssache betreffend, d. d. Wien, 3. September 1618	240
Abfertigung der H. H. Kais. Commissarien vom 12. October 1618	242
Beilage. Instruction auf die Kays. Gesandten, Wien, 22. September 1618	252
Memorialc, was bei diesem Fürstentage in andern Landespunkten beschlossen worden, Breslau, 13. October 1618	263
Beilage. Kais. Patent, darinnen I. F. G. Herzog Joh. Christian zu Liegnitz und Brieg zum Obersten Hauptmann publicirt worden, Wien 30. August 1618	273
Der Schles. Fürsten und Stände Schreiben an den Kaiser vom 13. October 1618	273
Schreiben der Fürsten und Stände an die böhmischen Directoren	274
Beilage I. Schreiben der Böhmisches Directoren an die schlesischen Fürsten und Stände vom 8. September	279
Beilage II. Schreiben der böhm. Directoren an die schles. Fürsten und Stände vom 10. September	280
Beilage III. Schreiben des Kaisers an die Stände in Böhaim vom 6. September	282

XII

	Seite.
Beilage IV. Schreiben der Böhaimbischen evangelischen Stände an die H. H. Fürsten und Stände in Schlesien vom 24. September	284
Ad Palatinos et Senatores in Polonia, Vratisl., v. 13. October	286
Beilage. Schreiben Sigismund III., d. d. Varsoviae 19. September 1618	288
Ad Generalem majoris Poloniae, d. d. Varsoviae, 13. October 1618	289
Allgemeine Verhandlungen beim Fürstentage im November	291
Auszug aus dem Ausschreiben zum Fürstentage, d. d. Brieg, 1. November 1618	293
Instruction der kaiserlichen Commissarien, d. d. Wien, 11. November 1618	293
Abfertigung der Kais. Commissarien von dero den 20. November Anno 1618 Allgemeinen Zusammenkunft in Breslau vom 24. November	307
Memoriale vom 29. November	321
Schreiben der Schles. Stände an die böhm. Directoren vom 29. November	326
Beilage I. Die böhm. Stände bedanken sich für die gewährte Unionshilfe, d. d. Prager Schloss, 22. October 1618	328
Beilage II. Kaiser Matthias an die böhm. Stände vom Sonntag nach Michaelis 1618	329
Beilage III. Schreiben König Ferdinand's an die böhm. Directoren, vom 29. September 1618	331
Beilage IV. Die Stadt Aussig an die böhm. Directoren, d. d. 16. October	332
Beilage V. Kais. Schreiben an den Rath der Stadt Aussig, Montag nach Exaltationis S. crucis	333
Beilage VI. Erster Böhmischer Reuers wegen der zugesandten Unionshülff, d. d. Prag, 20. Okt. 1618	334
Beilage VII. Anderer Reuers der Beheimischen Directoren und Land-Rhäte, so sie den herren Fürsten und Ständen gegeben wegen des Krieges (Auszug), d. d. Prag, 1. November 1618	336
Beilage VIII. Der Evangel. böhm. Stände Schreiben um assistenz-Räthe zur Berathschlagung der Interpositions-Conditionen, d. d. Prag, den 15. November 1618	337
Beilage IX. Schreiben der böhm. Directoren an Ihre Kais. Majestät, d. d. Prag, 14. September 1618	339
Beilage X. Schreiben des Kurfürsten von Sachsen an die böhmischen Directores, d. d. Dresden, 31. October 1618	342
Beilage XI. Schreiben des Kaisers an den Kurfürsten von Sachsen, d. d. Wien, 7. October 1618	344
Beilage XII. Schreiben des Kaisers an den Kurfürsten von Sachsen vom 19. October 1618	345
Beilage XIII. Erzbischofs zu Gnesen Antwort auf der Herren Fürsten und Stände Schreiben an die Senatores in Polen, d. d. Pratecovii, 13. November 1618	346
Beilage XIV. Adami Sandiwogii a Czarnkow, Generals in Groß-Polen, Antwortschreiben auf der Herren Fürsten und Stände Schreiben von deren Zusammenkunft in Breslau im Monat October, d. d. Pyzdrensi, 6. November 1618	348

E r r a t a.

Seite 20 Zeile 8 gehört das Zeichen 1) hinter erboten, Zeile 11.
Seite 41 und folgende ist wiederholt I. F. G. zu corrigiren in E. F. G.
Seite 137 Zeile 26 statt Daß lies Waß.

Verhandlungen
der
Versammlung der Nächstangesessenen
am 24. März.

Instruction

**Auf Daviden von Rohr zu Jacobßdorf, Abgesandten nach Oberhungarn
mit den 40000 Fl. gränzhülffen ¹⁾.**

(Liegnitzer Copialbuch.)

Instruction

Waß wegen der Herren Fürsten vnd Stände in Ober- vnd Nieder-Schlesien der Edle vnd Gestrenge David von Rohr auf Jacobßdorf bey irziger angestellten abführung der gutwillig vnd trewherczig verwilligten gränzhülffen in das Königreich Hungarn verrichten solle. Er auch solches den 24. Monatstag Martij zu Breßlaw im Beisein derer damals anwesenden nechstangeseßenen Abgesandten gehorsambst zu verrichten verwilliget vnd zugesaget.

Demnach die Röm. Kay. auch zu Hungarn vnd Böheimb Königl. Maytt. Vnser allergnädigster Kayser, König vnd Herr, an die gesambten Herren Fürsten vnd Stände. wie Anno 1615 im Monat Decembrj, also auch im Monat Septembrj des jüngstabgelauffenen 1617. Jahrs allergnädigst begehret, das dieselben zu höchstnotwendiger vnd fürstoßender euserster angelegenheit deren in Oberhungarn notleidenden Festungen vnd darinnen aufwartenden Soldaten eine Hülffe an bahrem gelde dargeben vnd ehest möglich dahinein abordnen wolten: Alß haben die Herren Fürsten vnd Stände sämbtlich vnd einmüttig dahin sich geeiniget, das auf anderwärts allergnedigstes Ihrer Maytt. begehren von den verwil-

¹⁾ Zur Reparatur „der erscheinenden Baufälligkeiten in den ungrischen Grenzhäusern, so wie zum Ersatz und Bezahlung der Garnisonen in denselben, ehe dieselben zu Grunde gingen, das Land Schlesien seiner Vormauer entblößet und in Gefahr gebracht würde,“ hatten die F. u. St. schon im December 1615 60000 Thlr. bewilligt. Auf dem Fürstentage im September 1617 forderte der Kaiser, daß von den noch nicht abgeführten Geldern 40000 Fl. nach Oberungarn gezahlt, 20000 Fl. aber an die kaiserliche Kammer geliefert würden, weil er bei dem Ausbleiben der bewilligten Summe genöthigt worden sei, zur Deckung der unerläßlichsten Ausgaben Gelder zu hohen Zinsen aufzunehmen. Der Fürstentag hatte die Forderung bewilligt, und nachdem die Beiträge der Stände endlich eingegangen, war zur Abfertigung ihres Zahlmeisters auf einer Zusammenkunft von Gesandten der nächstangesessenen Stände am 24. März dessen Instruction festgestellt worden. Diese erlitt jedoch nachträglich in einigen Punkten Abänderungen, da der im Text erwähnte ungrische Gesandte dem Oberamts-Verwalter inzwischen gewisse Aufklärungen hatte zukommen lassen. Die Genehmigung zu der im Oberamt nun festgestellten, im Text wiedergegebenen Instruction holte sich der Herzog Johann Christian durch Umlaufschreiben bei den Nächstangesessenen ein. Die Copien dieser Schreiben finden sich in demselben Liegnitzer Copialbuche, dem die oben stehende Instruction entnommen ist. Auf dem letzten Fürstentage im Sept. 1617 waren dem Kaiser zu demselben Zwecke neue 60000 Thlr. bewilligt worden, zahlbar in 3 Terminen: Lichtmess, Bartholomäi und Weihnachten 1618.

ligten 60000 Thalern gränzhülffen, sobald nur solch geld würd einbracht werden können, 40000 gulden in Oberhungarn schleunigst verordnet vnd durch der herren Fürsten vnd Stände hierzu geordneten zahlmeister dahinein geführt vnd von seinen handen außgezehlet werden sollen.

Vnd obwol die herren Fürsten vnd Stände sich erwünschten wolten, das diese verwilligte Post eher aufgebracht vnd der gefasten intention schleuniger in Ober-Hungarn hette abgeführt werden mögen: So haben doch gar viel andere vberheufte außgaben vnd beschwerden, mit welchen das Land Schlesien eine geraume zeit hero angegangen, auch mit großem mißwachs vnd darauf erfolgenden theurung anheim gesucht worden, solches hinterczogen, vnd also diese gelder ehe abzuführen dem Lande ist vnmöglichen gewesen. Derowegen dann die herren Fürsten vnd Stände sich sämptlich getrösten, Sie werden bey höchstermelten Ihrer Kay. Maytt. wegen dieses geringen verzugs in ansehung der fůrgangenen vnmöglichkeit allergnädigst entschuldiget sein. Weil aber die zu den Oberhungarischen gränzhülffen verwilligte gelder erst den 21. tag instehenden Monats Martij einkommen vnd zusammenbracht worden: Also ist bald darauf folgenden 24. Martij einmüttig dahin geschlossen worden, das dieselbten durch obermelten Zahlmeister vnd Gesandten des nechsten nach Ober-Hungarn laut folgender Instruction solten abgeführt werden.

1. Diesemnach sol nun anfangs der Gesandte bemelte 40000 gulden von des gemeinen Landes verordneten Ober- vnd General-Einnehmern, derer Edelen, Gestrengen vnd Ehrenfesten Herren Adam Dobschüczes auf Silmenaw, Hauptmanns zu Breßlaw, vnd George Säbisches des Eltern von Mahlen handen alsobald gegen gebürlicher quietung gezehlet empfangen und in seine gewarsam, auch darauf erfolgende verantwortung nehmen vnd vnvorzüglichen, auch soviel immer möglichen aufs lengste gegen den baldannahenden 23 tag Aprilis sich erheben vnd in Oberhungarn nach Caschaw mit den eingenommenen geldern sich begeben vnd verfügen.

Dabey Er aber erinnert sein sol, das der hier im Lande angewesene hungerische Abgesandte der Edle vnd Gestrenge herr George Hofman Röm., Kay. Maytt. Raht, bey dero Zipserischen Cammer auf befehlich des Kayserlichen Ober-Amts-Verwalters 300 gulden von den General-Einnehmern albereits empfangen vnd laut seines albereit hierüber außgegebenen reverses sich verbündlich gemacht, dieselbten bey seiner ankunft in Hungarn wieder gut zu machen vnd baar abzuführen, da dan oberermeldeter herr Rohr den Revers an stat bahres geldes anzunehmen vnd obengesetzte 300 gulden in Hungarn bei der Zipserischen Cammer rückzufordern vnd den anderen geldern beyzulegen sol pflichtig vnd schuldig sein.

2. Wenn nun derselbte an bestimter ort vnd stelle zu Caschaw angelanget, wird Er fürs andere sich bey dem Obersten, oder wer diese Zeit dessen stelle vnd befehlig vertritt, üblicher observantz nach anzugeben vnd dabeyneben fůrzubringen wißen, daß vermöge der Herren Fürsten vnd Stände einhölligem schluß dieselbten gelder frey vnd gutwillig zu

dem ende außgesezt, verwilliget, einbracht vnd in Oberhungarn nunmehr weren abgeführt worden, das sie den auf den nechsten Ober-Hungrischen Festungen gegen Schlesien zu aufwartenden Soldaten, als zu Caschaw, St. Andre, Pudnack, Oenoth, Toggay, Callo, Ereth vnd Sathmar baar, doch aber pro rata vnd nach gelegenheit der Festungen auf Vier oder Vierdehalb Monat, dann auch noch zuvorhero in seiner gegenwart ergangenen üblichen musterung durch seine Hand mochten gezahlet werden, damit also die Dienstleute vnd Soldaten auf den gränzheusern vnd Festungen desto besser erhalten, Sie auch dannenhero Ihre trewherczigkeit in Ihren diensten standhaftig zu erweisen angereiczet werden möchten, derowegen wolle Er sich getrösten, es werde der Oberste, oder der, so seine stelle vertritt, diese verfügung thun, hiemit die musterung, dann auch die muster-Register vnd Rollen, vnd was sonst hierzu nötig, ehestmöglich befördert werden möge.

3. Für das dritte sol Er hierauf zur musterung schreiten und darbey gutte, fleißige vnd trewe aufsicht, wie dann auch notdürftige nachfrage halten, damit nicht etwa vnterschließ, finanz vnd gefehrde bey der musterung gebraucht vnd fürgenommen, oder blinde nahmen in den Registern mit angegeben, sondern gutte vnd geübte Soldaten gemustert vnd hernach gezahlet werden, Zu welchem ende dann nicht vndienlich sein solte, wann die Soldaten selbst in diesem Paß gutte vnd genawe aufsicht zu haben, anermahnet würden, damit andere nicht mit vnterschleiffen, noch Ihnen das geld für der hand wegnehmen, Sie aber hernach selbst abbruch an Ihrer zahlung erdulden möchten, da dann nicht vermutlichen, das die aufwartenden Soldaten contra proprium commodum laboriren, sondern vielmehr den vnterschließ, so etwa einer mit fürgehen wolte, förderst andeuten werden.

4. Es soll aber fürs Vierde der Abgesandte Zahlmeister das geld nicht ehe von seinen handen abgeben, es seind dann Ihme zuvor die Muster-Register vnd Rollen von dem Obersten besiegelt eingantwortet, damit Er in solchen, wie die gelder baar in seiner gegenwärtigkeit den Soldaten vnd dienstleuten außgetheilet werden sollen, sich zuvore ansehen, auch mit denselben besiegelten Muster-Registern vnd Rollen in seiner Zurückkunft den herren Fürsten vnd Ständen, wie alles außgezehlet worden, darthun vnd erweisen könne, damit der verrichtung halber desto bessere relation gethan vnd die herren Fürsten vnd Stände auch sehen mögen, wohin Ihre hülffen angewendet, vnd ob den Fürstentagsbeschlüssen gemäß verfahren vnd zu erfolgender beschwer nicht vrsach möge gegeben werden.

5. So sol auch der Abgesandte, ehe vnd zuvor Er das geld außgezehlet, zum fünften sondern fleißige aufacht haben vnd all möglichen fleis fürwenden, damit Er der geldsorten, wie deßwegen albereit gewisse nachricht einkommen, in Hungarn höher vnd also in mehrerm werth aufbringen vnd hierinnen dem Lande Schlesien zum besten etwas erhalten möge, welcher erhaltene gewin nicht Ihm dem Abgesandten, sondern den herren Fürsten vnd Ständen nachmals vnfehlbarlich sol zuwachsen.

6. Alß auch, für das Sechste, der obenermeldete Hungrische Gesandte mit mehrerm berichtet, das seinem anschlage nach alle obbemelte Festungen vnd darinnen enthaltene

Soldaten auf Vier oder in vierdehalb Monat vnfehlbarlich gezahlet vnd von diesen abgeführten 40000 gulden noch 3000 gulden ervbriget vnd darüber auch 1000 gulden zu den Zehrungsyncosten konnten genommen werden: So sol hierauf mehrvermeldeter der von Rohr diese iczo angedeutete ervbrigte 3000 gulden, oder was hiervon vbrig sein werde, zu erkauffung höchstnotwendiger munition in die Festung Caschaw, daran diesem Lande Schlesien sonderlich viel gelegen, anwenden, Zuvorn aber, weiln deroselbter albereit auf 1500 Thaler werth zu künftiger zahlung auf solche Festung sol geliefert worden sein, in augenschein nehmen vnd fleißige aufacht haben, damit dieselbte nicht zu hoch, sondern in vblichem billichem werth möge angeschlagen vnd also gezahlet werden.

7. Ferner vnd für das Siebende Sol der Abgesandte den Obersten dahin erinnern vnd ermahnen, weil gleichwol von dieses Landes Schlesien hülfe die Soldaten in den Festungen mit baarem gelde gezahlet würden, daß auch hinwiederumb die ankommenden Soldaten aus Schlesien, wann sie dahin für sich selbst anlangen, oder aus Schlesien dahin recommendiret werden, für allen anderen nationen befördert, gebraucht vnd vnterhalten werden, Maßen dann auch höchstgedachte Ihre Kay. Maytt., das solches beschehen solle, hiebervorn vnterschiedlich allergnädigst sich anerbotten vnd solches bewilliget, auch in den Pragischen Landtagen hievon gleichsals meldung vnd vorsehung beschehen.

8. Wenn nun obbemelter maßen die zahlung fortgestellet, die muster-Register vnd Rollen der beschehenen musterung vnd zahlung ordentlichen vnterzeichnet, auch die quie-tungen richtig besiegelt vnd außgefertigt, So sol Er zum Achten dieselbten, auch wie sonst alles außgezehlet vnd befördert, in seinem hinwiederumb nach hause anlangen bey Ihren Fürstl. Gnd. dem Kay. Ober-Amtsverwalter, oder wo es sonsten Ihre f. gn. einzustellen verordnen werden, neben gebürlicher vnd gnungsammer Spezial-Raytung abgeben, damit die herren Fürsten vnd Stände verspüren mögen, ob mit den 40000 gulden obbeschriebener maßen verfahren vnd allenthalben die erheischende gebühr were notwendig fortgestellt worden. Waß aber an baarem Gelde bey Ihme pro resto verblieben, oder aber Er in höherer außbringung der geldsorten, wie obsteht, erhalten würde, daß alles sol Er also-bald bey dem General-Stewer-Ambt wieder einstellen, dagegen Er eine Recognition aus dem General-Steuer-Ambt wird abzufordern vnd zu empfangen haben.

9. Den Musterschreiber, für das Neunde, anlangende, Sol der Abgesandte denselben selbst bestellen vnd für seinen Diener achten vnd halten, bei welchem die herren Fürsten vnd Stände keine verantwortung, sondern dieselbte enig vnd allein bey dem Abgesandten haben vnd wissen wollen. Derowegen dann der Abgesandte auf seine Person vnd verrichtung ein genawes auge zu haben, hierdurch wird anlos vnd vrsach nehmen. Es wollen aber die herren Fürsten vnd Stände itzermeldetem Musterschreiber zu seiner Zurückkunft, wann er sich der gebühr nach wird erzeiget vnd nebens seinen anderen verrichtungen auch vnterweges die zehrungsgelder treulich wird zusammengetragen haben, mit einem honorario zu versehen, in kein vergeßen stellen.

10. Ingleichen sol Er für das Zehende die fuhrleute oder gutschen vnd roß, damit die gelder abgeführt werden, selbst annehmen vnd vmb das gewöhnliche Liefergeld bestellen, vnd wann Er vnterweges erheischender notdurft nach Ihnen was von gelde vorleihet, Sol Er daßelbte fleißig verzeichnen vnd in seiner zurückankunft hinwiederumb berechnen laßen.

11. Für das Eilfte Sol Er die vergeltung vnd vorsehung mit den geldern thun, damit dieselben allenthalben sicher an gehörige orte gebracht, auch schimpf vnd schaden soviel immer möglich verhüttet vnd verwahret werde, zu Teschen nehmen. Maßen Ihme dann aldahin an die Fürstliche Teschnische Regierung ein Ober-Amtsschreiben nebens einem deutschen vnd lateinischen Paßbrief sol ertheilet werden, damit Er daselbst wol angeseßene vnd erbare geleits-Leute bis auf Czschillein¹⁾, da das Hungrische geleite des obengedachten Hungrischen Abgesandten anerbietung nach seinen anfang nehmen, förderst bekomme vnd erlange.

Do auch folgens vnd in anderen orten eine besorgende gefahr sich erweisen wolte, Sol das geleite zu bestellen, anzunehmen vnd zu gebrauchen seiner discretion anheim gestellet sein.

12. Wann auch leczlichen sonst was zu befördern sein wolte, dardurch aller schade abgewendet, Hergegen aber der herren Fürsten vnd Stände wolfart nucz vnd frommen fort-gestellet, die Festungen, so dem Lande Schlesien am meisten vnd nechsten zum schucz gelegen, gerettet, die Soldaten in gutter ordinantz erhalten vnd alle inconuenientien verhüttet werden könnten, Daßelbte sol ingleichen zu des Gesandten beywohnender discretion bewenden, Wie wir dann nicht zweifeln, Er hierinnen allenthalben sich gebürlichen zu verhalten, auch alles dasienige, was fūrggegangen, mit außführlicher schrift- vnd mündlicher relation anzugeben vnd schließlich des Vaterlandes wolfart als ein trewer Patriot werde zu befördern wißen. Zu vhrkunt ist diese Instruction mit des Kayserlichen Ober-Amts Fürstlichen, wie auch mit der nechstangeseßenen Stende Secreten außgefertiget. Welches geschehen vnd gegeben zum Brieg den 1. Monatstag Aprilis Anno 1618.

Beilage I²⁾.

Besichtigung der Festungen in Hungarn.

(Liegnitzer Copialbuch.)

Nebens gehaltenen Musterungen seind die Festungen auch in augenschein genommen, vnd wie es beschaffen, alhiero verzeichnet zu sehen.

¹⁾ Zsolna, auch Silein, Zilina in der Trentschiner Gespanschaft.

²⁾ David v. Rohr erstattete von seiner Mission mündlichen Bericht auf dem Fürstentage im Juli. Nach seiner Instruction übergab er eine Special-Raitung dem Oberamt; davon findet sich im Liegnitzer Copialbuche obige Uebersicht über die Beschaffenheit der an den schlesischen Geldern betheiligten ungrischen Greanzfestungen, so wie das unter Beilage 2 gegebene Verzeichnis der verpfändeten Herrschaften, Festungen und Intraden. Das Copialbuch bemerkt, aus der Oberamts-Kanzlei seien die zu allen Festungen eingegebenen Musterrollen nicht verabfolgt worden. Die Namen der kleinen, jetzt zum Theil nicht mehr vorhandenen Bergschlösser sind im Text leider so verderbt, dass einzelne sich nicht mehr bestimmen lassen.

No. 1. St. André befindet sich, daß die alte Festung eingegangen, vnd wird eine neue Festung gebawet, darzu große vncosten, darzu geld von nöthen sein wil vnd mus. Wann nun solche angefangene Festung erbawet würde, könnte man sich darauf finden laßen, würde nicht viel abgehen, Aber weil die Festung hoch gelegen, am waßer der größte abgang vnd mangel sein.

Was sonst an Artolorej vnd munition vorhanden, ist bey den besiegelten Rollen iederer Festung zu finden.

2. Potnack ¹⁾ die Festung, welche 4 kleine meil weges von Erlaw liegende fast für das euserste granzhauß zu achten, ist auch fast eingangen, die besaczung auch schlecht nur 25 hußaern, 29 Trabanten, laut besiegelter Rolle zu finden, Do doch wolte von nöthen sein, diese Festung mit 200 hußaern vnd 200 Trabanten zu besetzen.

Von Artolorej vnd munition ist schlechter vorraht, wie aus dem verzeichnus bey der Rolle zu sehen, auch kein Büchsenmeister aldar vorhanden,

3. Onath ²⁾, welche auch wie Potnack 4 meil weges von Erlaw gelegen vnd für euserst zu halten ist, Die ist dem Georgen Rogaczi vmb 35 Tausend von Ihrer Maytt. verpfändet, ist auch in augenschein genommen, befindet sich gar schlecht, Bawung wil gar hoch von nöthen sein, gehet alles ein, vnd do in kurzen die notwendige hülffe mit bawung nicht zu wercke gesetzt wird, ist zu erachten, das die Festung vollend zu grunde gehet, sonderlich das ohne dieß die Pfandes-Innehaber der bawungen nicht groß achten.

Munition vnd Artolorejwesen ist auch schlechter vorraht, wie aus dem verzeichnus, bey die Rollen geleget, zusehen, auch nur ein Büchsenmeister zufinden, vnd die stücke gar bloß, nichts verwahret, die reder vom regenwetter gar verspüret, zu erachten, das die stücke kaum einen schus außstehen zur erden liegen möchten.

4. Toggay die festung gleicher gestalt in augenschein genommen, welche Festung auch von Ihrer Maytt. dem herrn Thurso Palatino vmb $\frac{m}{75}$ Thaler verpfändet, befindet sich, das der notwendige baw sowohl als den anderen gränzen hoch von nöthten sein wil, auch fast vbeler als die anderen häuser in gefahr stehet, Dann die Pasteyen vnd Polwercke alle eingehen, wie auch das waßer die Zayßl ³⁾ (sic) kürzlichen an orten durchreißen möchte, dans albereit an den wehren vnd Polwercken in die Sechs Elen eingewaschen hat, darinnen bawung hoch von nöthten sein wil. Weil sonderlichen an dieser festung was gelegen, vmb des paßes, so Sie nach Siebenbürgen, Moldaw vnd Walachey helt, [wird dafür zu sorgen sein, daß sie ⁴⁾] nicht so schändlichen zu grunde gehen thete.

Wie dann auch die zeugheuser gar eingehen vnd in dem einen die schweine ein vnd außkriechen, so vbel ist alles versehen. Munition vnd Artoloreysachen betreffende, was aldo vorhanden, ist aus beyliegendem verzeichnus zu sehen.

¹⁾ In andern Exemplaren Padnogk. ²⁾ Auch Oenod, jetzt Onod. ³⁾ Theiss. ⁴⁾ ergänzung des herausgebers.

5. Callo¹⁾ die festung ist auch in augenschein genommen vnd ingleichem wie die anderen befunden, das bawen von nõtthen, vnd auf den wehren die stück gar blos stehen, vom Regenwetter die reder vnd anders gar versporet²⁾ vnd falsch, zur noht mit stücken nicht schießen könnten, das nit zur erden fallen solte. Was für munition alda verhanden, ist aus beyliegendem verzeichnus, bey die Rollen gelegt, zu sehen.

6. Etzet die Festung, welche vnter gedachten Festungen die zierlichste mit gemawerten Pasteyen vnd wehren, vnd sonsten des starken Morasts vnd gemöses³⁾ halber feste, auch wol gelegen, Ist auch von mir in augenschein genommen; Es wird aber befunden, das die Festung mit Bedachung gar vbel versehen, das gleichwol an den gewelbern vnd wehren von Regenwetter obenerzehleter maßen schaden geschiehet vnd eingehet.

Munition vnd Artoloray beschaffenheit ist ein zimlicher vorraht verhanden, wie aus dem verzeichnus, bey die besiegelte Rollen gelegt, zu sehen.

7. Sathmar⁴⁾ die Festung auch in augenschein genommen, bawung halber stehet es in zimlichem zustande, Artoloray auch ein zimlicher vorraht, wie dann aus dem verzeichnus, bey die Rollen gelegt, zu sehen.

8. Caschaw ist so zimlichen im baw zu finden, doch gleichwol gehen an den wehren die Polwerck ein.

Munition ein zimlicher vorraht, wie abzunehmen, das was vorhanden sein mus, weil die anderen gränzen zur notdurft davon mit Artoloreywesen müßen versehen werden.

Vnd dieß ingleichen als andere beschaffenheit meiner verrichtung zu berichten nicht vmbgehen sollen.

David Rohr.

Verzeichnus

der in Ober- vnd Nieder-Hungarn von Ihrer Kay. Maytt. verpfändeten Herrschaften, Festungen vnd Intraden, auch was dieselben Jährlichen tragen.

(L. Copialb.)

Daß Schlos Munkatsch ist verseczt dem Nicol Elsterhausen vmb zwo Tonnen goldes, trägt Jährlichen $\frac{m}{40}$ Thaler.

Von den Toggayschen Güttern ist Tartzal⁵⁾ verkauft vmb $\frac{m}{40}$ bringt Jährlichen $\frac{m}{12}$.

Sombor ist verseczt vmb $\frac{m}{12}$.

Toggay vmb $\frac{m}{18}$.

Keristur ist dem Tekly verseczt vmb $\frac{m}{40}$ vnd tregt Jährlichen in die $\frac{m}{100}$.

¹⁾ Die Vorlage hat irrig: Caslo.

²⁾ Versporeh im Original ist Schreibfehler. Dagegen scheint der mangelhafte Ausdruck des Satzes nicht dem Abschreiber, sondern dem Concipienten zuzufallen.

³⁾ Gemöse = sumpfiges Land.

⁴⁾ In der Vorlage lautet hier und oben Seite 5 der Name: Sackmar, Sagmar. Es ist ohne Zweifel gemeint das heutige Szatlmár Némethi auf einer Insel im Flusse Szamos in Oberungarn.

⁵⁾ Vielleicht Tartza im Saroser Comitatz.

Onath ist dem George Ragozj verseczt vmb $\frac{m}{16}$ vnd tregt Jährlichen in die $\frac{m}{8}$.

Schars ¹⁾ vnd Sadwar ²⁾ vmb $\frac{m}{16}$ verseczt vnd bringen Jährlichen $\frac{m}{12}$.

Schars Potak ³⁾ vmb Vier tonnen goldes, trägt Jährlich $\frac{m}{16}$ Thl.

Von Etzet haben Ihre Maytt. Vierzehn dörffer dem Dozj verehret, die bringen Jährlichen in die $\frac{m}{14}$ Thl.

Die Dreyzehen Zypserische Städte, so dem König in Polen verseczet vmb $\frac{m}{16}$ Thl. alter dreyer Creuzer Geben Jährlichen $\frac{m}{14}$ Ducaten.

Vnd das Schloß Lubdo ⁴⁾ giebt Jährlichen 6000.

In NiederHungarn

Seind die Berg-Städte dem Lazarj Henckel verseczt vmb 5 Tonnen goldes, bringen in die $\frac{m}{16}$ Thl.

AltSohl vmb $\frac{m}{16}$ verseczt, bringet $\frac{m}{8}$.

Muran ⁵⁾ vmb $\frac{m}{16}$ verseczt, bringet Jährlichen $\frac{m}{16}$.

Sitma Jabroig ⁶⁾ ist verseczt vmb $\frac{m}{16}$, bringt jährl. 8000 Tl.

Ovar ⁷⁾ bringt $\frac{m}{16}$, kombt aber in die Osterreichische Cammer.

Der dreyssigste zu Ovar bringt eine tonne goldes, kombt aber in die Osterreichische Cammer.

Der dreyssigste zu Pressburg kombt in die Osterreichische Cammer.

Vnd kombt noch Ihrer Maytt. von den Berg-Städten in die vier tonnen goldes ein.

Die Comorrischen Gütter sind verseczt vmb $\frac{m}{16}$, hat vber $\frac{m}{16}$ fuder Hew vnd Zinsen Jährlichen 5000.

In Osterreich hat Ihre Maytt. etliche Gütter verseczt vmb $\frac{m}{16}$, davon Ihre Maytt. seine ganze Kuchel vnd stal aushalten, die bringen Jährlichen $\frac{m}{16}$, heißen Kobolsdorf, Frankenstein, haben es aber iczo wieder genommen. Die Zehenden vom Wein vnd getraide bringen in die zwo tonnen goldes; das gold wird weggenommen, weg geliehen vnd genommen.

¹⁾ Saros. ²⁾ Szad-var im Torner Comit. ³⁾ Sáros Patak im Zempliner Comit.

⁴⁾ Es ist wahrscheinlich das Schloss Lublyo in der Zipser Gespanschaft gemeint.

⁵⁾ Vielleicht Mura-Szombath im Eisenburger Comit. ⁶⁾ Szitna im Schemnitzer District?

⁷⁾ O-var ungarisch Altenburg am Zusammenfluß der Leitha und Donau.

Allgemeine Verhandlungen

beim

F ü r s t e n t a g e i m M a i ,

Montag nach Jubilate.

~~~~~

[www.libtool.com.cn](http://www.libtool.com.cn)

Ihre Fürstl. Gn. Herzog Johann Christian In tragender Kayserlichen Ober-Ambts-Verwaltung  
ersuchen I. F. Gn. anderwärts, in eigener Fürstl. Person zum Königl. Ober-Recht Jubilate  
vnd anderen darauf folgenden delliberationibus zu erscheinen <sup>1)</sup>).

(L. C.)

**U**nsere freund. Brüderliche dienste, vnd was Wir sonsten mehr liebes und guttes vermögen,  
zuvore. Hochgeborner Fürst, freundlich geliebter herr, Bruder vnd Gevatter. E. Ld. wer-  
den sich freundlichen zu erinnern haben, das das Ober-Recht vblicher observantz nach auf  
den bald anreinenenden <sup>2)</sup> Montag nach Jubilate in Breßlaw auf der Kayserlichen Burg solle  
gehalten vnd dabey die Parneysachen, so sich nur zeithero zimlichen vberheuffet, not-  
wendig sollen befördert vnd expediret werden.

Wann aber neben denselbten auch andere des algemeinen Landes nottürftige sachen,  
die Religion vnd hofe-Cancelley concernirend, müssen proponiret, berathschlaget vnd fort-  
gestellet werden, dabey dann hochnötig wird sein wollen, das die Fürstenstimme erstercket  
vnd dem algemeinen Vaterland zum besten dieselbe recht vnd wol dirigiret werde: Alß  
ersuchen Wir E. Ld. hiermit ganz freundlichen, es wollen E. Ld. zu beförderung dieser  
hohen Landesangelegenheiten in eigener Fürstlichen Person auf obangedeutete zeit vnbe-  
schweret gegen Breßlaw erscheinen vnd an gewöhnlichem orte den obberührten deliberatio-  
nibus, welche nunmehr keinen lengern verczug vnd anstand leiden wollen, beywohnen,  
auch hierdurch des algemeinen Vaterlandes wolfart, mit deroselbten hochvernünftigen vnd  
rathsamen gutachten befördern vnd fortstellen helfen. Solches seind Wir vmb E. F. Ld.,  
die Wir hiermit Göttlicher aufacht empfehlen, freundlichen zu erwiedern iederzeit gesliefen.

Brieg den 20. Aprilis Anno 1618.

Von Gottes Gnaden Johann Christian Herczog in Schlesien zur Liegnicz vnd  
Brieg, Verwalter der Oberhauptmannschaft in Ober- vnd Niederschlesien

E. Ld.

Dem  
hochgebornen Fürsten, Vnserrn freund-  
lich geliebten Herrn Bruder vnd Gevatter  
Herrn George Rudolphen, herczoge in  
Schlesien zur Liegnitz vnd Brieg.

treuwilliger Bruder vnd Gevatter,  
so lange ich lebe,  
*Johann Christian.*

<sup>1)</sup> Es genüge, eins der an alle Stände ergangenen Ausschreiben ausführlich hier mitgetheilt zu haben; später  
werden nur die nöthigsten Angaben der Einladeschreiben im Auszuge wiedergegeben werden.

<sup>2)</sup> anrainen = angrenzen.



### Abschied

zwischen der Röm. Kayl. Maytt. vnd Marggrafe Johan Georgen zu Jägerndorf die abtretung  
der Herrschaften Benten vnd Oderberg betreffende <sup>1)</sup>).

(L. C.)

Der durchlauchtige Hochgeborne Fürst vnd Herr, Herr Johan Christian, Herzog in Schlesien zur Liegnitz vnd Brieg, Verwalter der Oberhauptmannschaft in Ober- vnd Nieder-Schlesien, Königlicher Ober-Richter, vnd die anderen Königlichen Herren Rechtssiczer etc. Erkennen vnd sprechen in sachen zwischen der Röm. Kay. auch zu Hungarn vnd Böhaimb Königl. Maytt. vnd Obersten Herzogs in Schlesien verordneten Mandatario (titul.) Carl Jeremia Venedigern an einem: vnd (titul.) Herrn Johan Georgens des Elteren Marggrafen zu Brandenburg etc. mandatarijs (titul.) Hartwichen von Stütten etc. Matthia Biliczern vnd Johan Frobenio etc. am andern Theile, die meliorationes in beiden Herrschaften Oderberg vnd Beuten vnd dann die vom Kayserlichen Mandatario geforderte fructus betreffende, für recht:

Daß wegen der Herrschaft Beuten Höchstgedachte Ihre Kay. Maytt. [schulden] erstlichen den Pfandschilling der 8000 Ducaten an golde, Wie auch wegen der eingelöseten stücke mit nahmen der Vogtey, deutsch vnd Rudispecari, Opplischen Zinses, Kochlowicz, Brsesewicz, Münzgeld, Charczaw 3535 Thaler. (In welchen Posten die Marck pro 48, vnd der Floren für 30 groschen, Jeden zu 12 heller gerechnet, angeschlagen worden)

Für die erkaufte stücke aber, als den Hammer Brienicz mit baw- vnd zehrungscosten 2654 Thaler 34 groschen 8 heller, Den Hammer Kochlowicz, sambt baw- vnd zehrungscosten 3379 Thaler, Vnd auf diesen beiden Hämmern die schulden, soviel sich derer bey der gewehr vnd abtretung befinden vnd justificiret werden können,

Für das Vorberg Brsesewicz mit den aufgewendeten bawcosten 175 Thaler,

Außgelegte gränzcosten zu erhaltung Ihrer Kay. Maytt. habenden proprietaet 736 Thaler 35 groschen,

An den 300 schocken Latusgroschen 1285 Thaler 27 groschen,

Vnd entlich an den meliorationibus für die Stadt Tarnowicz, deroselbten grund vnd boden, Manschaft vnd dorauf haftenden Jurisdiction die wage, walckmühle, Schmelzhütte, Vitriol- vnd Alaun-Siedewerg, beide Ambtsheuser zu Tarnowicz vnd Georgenberg, Malczgelder, Salczhütte zu Kochlowicz, vnd erhöhet Zölle beider orten, bawcosten zu Neudeck sambt dem Vorberg dabey, so alle moderiret worden: 14162 Thaler, 34 groschen 3 heller.

Wann nun diese Posten würcklichen außgezahlet seind, Sollen Ihre Ld. vnd Fürstl. Gnd.

<sup>1)</sup> Der Prozess des Kaisers gegen den Markgrafen Johann Georg von Jägerndorf wird hier zum fünften Male vor dem Oberrechte verhandelt. Das letzte Urtheil war ergangen am 21. April 1617. Protocolle dieser und der früheren Verhandlungen selbst finden sich sowohl im königlichen Provincial-Archiv zu Breslau als auch im herzoglichen Archive zu Oels.



der Herr Marggrafe etc. die Herrschaft Beuten alßbald mit dem beylas, welchen die Inventaria besagen werden, vnd den fructibus extantibus abtreten.

Die fructus in der Herrschaft Beuten betreffend, weils die concessionen klar besagen, das die Herren Marggrafen solche Herrschaft so lange halten vnd genießen sollen, bis die Pfandes-Summe erleyet wird, Seind solche in vorigem Vrtheil, so den 21. Aprilis Anno 1617 publiciret worden, nicht vnbillich weggestrichen, können auch mit billigkeit nunmehr nicht gefordert werden.

Die fructus aber in der Herrschaft Oderberg werden mit denen erkaufften vnd verbesserten stücken daselbsten, als mit dem dritten theil der newerbaweten Stadtmühle sambt den bawcosten der Odermühle, erhöhung der Thämme sambt dem wehre, vnd was wegen anlegung deßelbten auf das Geraltowsken grund vnd boden baar erleyet worden, newen erbaweten auch erkaufften Teichen, beßerung des Vorbergs beim Schloße, newen Vorberg zu Görschicz, den Zinsen wegen der angerichteten wüstungen vnd Rodeländer, den bawcosten in der ganczen Herrschaft Oderberg vnd dem Bergwerge vnd Stollenbaw zu Tarnowicz, aus wichtigen, gewissen vnd erheblichen vrsachen compensiret, Vnd sollen Ihrer Kay. Maytt. Ihre Lbd. vnd Fürstl. Gnd. der Herr Marggrafe solche Herrschaft Oderberg vnd zwar fundum instructum cum fructibus extantibus innerhalb Sechs wochen drey Tagen vnd also in der minderen Sächsischen frist einreumen.

Die Steuern vnd Ritterdienste, die Ihre Lbd. vnd Fürstl. Gnd. des Herrn Marggrafens Mandatarij von der quota des Fürstenthumbs Jägerndorf abzuschreiben vnd auf die Herrschaft Oderberg vnd Beuten pro rata anzusezen gebeten, anlangende, haften derogleichen onera billich auf den Herrschaften vnd Besiczern, werden auch von denselben, wie von anderen Pfandschaften geordnet, zu entrichten sein.

Würden aber Ihre Ld. vnd Fürstl. Gnd. der Herr Marggrafe erweisen, das Sie oder Ihre vorfahren wegen dieser mehrgedachten Herrschaft in specie etwas vber sich genommen, Auf solchen fahl könnte die erwiesene rata von der Jägerdorfischen quota abgeschrieben vnd auf die Herrschaft geschlagen werden.

Die Privilegia, so von Ihrer Ld. vnd Fürstl. Gnd. dem Herrn Marggrafen vnd vorgehenden Besiczern der beiden Herrschaften kraft der ertheilten Königlichen concessionen außgegangen, verbleiben billich in Ihren würden. Alles von Rechts wegen. Zu Uhrkunt mit des Königl. Ober-Richters Fürstl. secret besigelt. So geschehen in Breßlaw bey gehaltenem Ober-Rechte, den 17. Mai 1618.



## MEMORIALE

Waß bey vorhererwehnter nach dem Königlichen Ober-Recht Jubilate Anno 1618 gehaltener Zusammenkunft der Herren Fürsten vnd Stände in Schlesien in fürgefallenen Landessachen beschloßen worden.

(L. C.)

Demnoch auf itzo Jubilate dieses lauffenden 1618. Jahres gehaltenem Königlichen Ober-Recht alhier in der Stad Breßlaw nach geendeten Rechtssachen auf vorhergehende proposition vnd fürtrag des durchlauchtigen, Hochgebornen Fürsten vnd Herrn, Herrn Johan Christians, Herczogs in Schlesien zur Liegnicz vnd Brieg, Verwalters der Oberhauptmanschaft in Ober- vnd Nieder-Schlesien die Herren Fürsten vnd Stände in vnterschiedenen notwendigen Landessachen reiflichen raht gehalten vnd sich darüber eines gewissen beschlußes geeinigt: Alß ist derselbige auf hoch- vnd wolgedachter Herren Fürsten vnd Stände anordnung in dieses absonderliche memoriale verfaßet vnd mit derselbigen sambt vnd sonders erfolgten einhölligen approbation öffentlich zu männigliches wißenschaft vnd achthaltung publiciret worden folgendermaßen:

Den Revers  
wegen für-  
gegangener  
praeterition  
bey der Wahl  
Königs Fer-  
dinandj, be-  
treffend.

1. Erstlich, Weil vom 14. Septembris abgewichenen 1617. Jahrs von den Herren Fürsten vnd Ständen einhöllig für gut angesehen worden, bey der Röm. Kay. auch zu Hungarn vnd Böhaimb Königl. Maytt., Vnserm allergnädigsten Herrn, wegen derer bey der Wahl vnd annehmung Ihrer Königl. Wrd. Königs Ferdinandj zu Böhaimb, Vnsers allergnädigsten Herrn, fürgegangenen praeterition der Herren Fürsten vnd Stände dieses Landes, damit Ihnen solche inkünftig Ihren freyheiten, privilegien, begnadungen vnd herkommen vnpräjudicirlich sein möchte, vmb Recognition vnterthänigst anzuhalten, Solches auch bey höchstermelter Kay. Maytt. von Ihrer Ld. vnd Fürstl. Gnd. den Kayserlichen Ober-Amts-Verwalter, alles fleißes sollicitiret, Vnd aber von höchstermeldeter Ihrer Kay. Maytt. Hofe-Cancelley Schles. vnd Laußiczischer Expedition zu beßerer nachrichtung glaubwürdige abschriften desienigen, was etwa bey annehmung Weiland Kayzers Rudolphj etc. hochlobseeligster gedechtnus zum König in Böhaimb vnd deren Anno 77 fürgewesenen Landeshuldigung wegen ebenmeßiger praeterition füngelauffen, begehret worden: Alß ist es dahin verblieben, das hochgedachtes Königl. Ober-Amts-Verwalters Ld. vnd Fürstl. Gnd. nicht allein was, als vorgemelt, Anno 1577, sondern auch vorige Zeit bey Weiland Kayser Maximilianj vnd Ferdinandj, gleich lobseeligster gedechtnus, in annehmung zu Königen in Böhaimb in diesem Paßu füngangen, aufsuchen laßen, vber demselbten die nechtsangeseßene Stände mit Ihren gewöhnlichen gutachten vernehmen vnd nach deroselbten rahtsamen befindung vnd erinnerung, was von nöttthen, zuhanden Schles. vnd Laußiczischer Cancelley abschicken vnd darauf die vormals gesuchte Recognition weiters sollicitiren vnd befördern sollen<sup>1)</sup>.

1) Die Beschwerde der F. u. St. lautet im Memorial des Fürstentages vom 14. September folgendermaßen: Weil die Herren Stände in Böhmen für sich allein geschlossen, I. K. W. König Ferdinand zum Könige angenommen u. gekrönet u. hierdurch gleichsam selbstn sich von den andern Ländern allen alten Incorporationibus u.



2. Fürs andere, Weil solche Recognition, da Sie bey Handen gewesen, billich der Landessachen Herren Fürsten vnd Stände gemeinen Landes-Archiven beygelegt werden sollen, Oder auch sollen von allen wann Sie nachmaln zu erlangen, beyzulegen sein wird: Alß ist bey solcher occasion in acht Fürsten vnd genommen, das vnterschiedliche Landessachen, so alle Fürsten vnd Stände ingemein vnd Ständen ein- den statum publicum concerniren vnd keines Standes eigen seind, hin vnd wieder bey den bracht vnd den Fürsten vnd Ständen vnd Deroselbten Fürstlichen vnd anderen Cancellen gleichsam zer- Archivis bey- strewet zu befinden, vnd derowegen geschlossen worden, sintemal die höchste notdurft gelegt werden. erfordert, das derogleichen Landessachen in loco publico vnd der Herren Fürsten vnd Stände Archiven verwarlich enthalten werden, Daß solche Landessachen, die in originali bey einem oder dem andern Fürsten, Herrn vnd Stande zu finden, Es sey an gemeinen Landesprivilegien, Landfrieden, Vorträgen, Reversen, Confirmationen, Majesteteten, Resolutionen vnd dergleichen, dann auch die sonst hin vnd wieder befindlichen Fürstentags- vnd Ober-Rechtssachen-Beschlüsse, Instructiones, Relationes, Ober-Amts vnd andere Landes- sachen, ob die gleich nicht originaliter, sondern in Registraturen verhanden, alles zwischen dato vnd künftigem Ober-Recht Michaelis bey derer Zeit verwaltenden Ober-Amts-Cancelley gegen Recognition von einem Jedwedern Fürsten, Herrn vnd Stande vnweigerlich volkömmlich vnd ohne abgang einbracht vnd den herren Fürsten vnd Ständen, so originalia eingegeben, vidimirte abschriften, Denen aber, so Registraturen eingestellet, dieselbigen nach derer glaubwürdigen abcopirung wieder zugestellet, Alles aber in der Herren Fürsten vnd Stände vormals gewöhnlichen verwahrung, oder deroselbigen hauß allhier in Breßlaw, sobald es darzu wird erbawet vnd zubereitet werden, eingenommen werden solle.

Wann auch alles derogleichen, wie iczt gemeldet, einkommen, Sol auf künftiges Ober-Recht weiter raht gehalten vnd geschlossen werden, wie daßelbte in ordentliche Registraturen möge gebracht, nachrichtliche repertoria darüber aufgerichtet, vnd in was für disposition vnd ordnung es inkünftig zu halten sein werde.

So ist auch für nötig befunden worden, obgleich für dießmahl dasienige, was bey derer

Compactatis zuwider abgesondert, da doch dieselben fürnämlich erwägen sollen, daß sie selbst diesen Punkt a. 1611 auf öffentlichem Landtage zu fernern Verhör u. Decision gestellet, u. was aus diesem, wannen ein Mitglied dem andern sein habendes Recht gleichsam verdrucken helfen u. dasselbe aus den Incorporationen schließen will, für hochbeschwerte schädliche Trennungen u. Zerreißung des corporis leichtlich erfolgen könnten, u. daß vielmehr ein jedes Glied das andre in gleicher Acht halten, keines dem andern in denen Sachen, so das ganze zusammen hart verknüpfte u. verbundene Corpus angehen, vorgehen, sondern als treue Mitglieder beisammen stehen, gesamt schließen u. gesamt, wie die comoda also auch die onera et viceversa haben und tragen sollten, wie denn solches alles mit weitläufiger u. nothdürftiger Ausführung a. e. den 3. Mai auf gehaltenem General-Landtage zu Prag in öffentlicher Versammlung aller incorporirten Länder deduciret worden, dahin sich auch die gehorsamen Fürsten u. Stände anjetzo referiren u. ziehen — bitten demnach I. Kais. Maj. die gehorsamen F. u. St. unterthänigst u. gehorsamst, Sie geruhen ihnen dieses jetzigen ihres Angebens oder Praeterition halber, u. daß ihnen solche in künftig an allen u. jeden Freiheiten u. Privilegien ganz unnachtheilig u. unpräjudicirlichen sein solle, allergnädigst Recognition zu ertheilen.“

Vgl. Gindely: „Beiträge zur Gesch. des dreißigjährigen Krieges“ Sitzungs-Bericht der Wiener Academie, Bd. XXXI. S. 19.



Fürsten vnd Stände, so das Kayser. vnd Königliche Ober-Amt gehalten, hinterlassenen Cancellen von Landessachen bis dato verblieben, anders nicht, als wie kurz zuvor gemeldet, gleich von den anderen Ständen beschickt, eingegeben werden darf, das doch inkünftig, wan sich das Kayser. vnd Königliche Ober-Amt erledigt, die Ober-Amtssachen, daran dem allgemeinen Lande etwas gelegen, wie Sie verhanden, in solchen archiven eingestellet werden vnd beim Lande verbleiben sollen.

Ob auch von solchen Landessachen iemand von Ständen zu seiner notdurft vnd nachricht was Ihme außzufolgen, begehren möchte, Sol solches anderer gestalt nicht geschehen, als mit vorwissen der sämptlichen Herren Fürsten vnd Stände.

Würde aber das Kayser- vnd Königliche Ober-Amt etwas darvon zur information oder nachricht bedörfend sein vnd nach gelegenheit der Zeit vnd sachen, bis es zu der gesambten Fürsten vnd Stände wißenschaft gebracht werden möchte, nicht erwartet werden mögen: Sol denselben mit vorwissen der nechstangeseßenen Stände die bedörfende nachricht vnd notdurft, doch alles gegen Recognition zum wieder zurückliefern, bevorstehen <sup>1)</sup> vnd zugelassen sein.

Acta, die Herrschaft Oderberg vnd Beuten betreffend, Sollen den Archivis wieder beigelegt werden.

3. Drittens Sollen die Acta, so in sachen die Herrschaft Oderberg vnd Beuten betreffende, so bey diesem Ober-Recht aus den Archiven durch gewisse Personen genommen worden, vermittels derselben wieder dahin gebracht vnd in die vorige verwarnus eingelegt werden.

Aufzug in Deliberation des Cancellenwesens.

4. Vnd wiewol auch, fürs vierde, bei jüngst gehaltenem Fürstentage geschlossen worden, die relation derer an den Kayserlichen Hof in der Schles. vnd Lausiczischen Cancellen-<sup>2)</sup>, sowohl der Troppawischen sonderungssache de Anno 1616 abgeschickten

<sup>1)</sup> bevorstehen = zustehen.

<sup>2)</sup> Ueber diesen Punkt werden die Fürstentags-Acten von 1611—17 das Material bringen, welches aus den im erzbischöflichen Archive zu Kremsier befindlichen Protocollen über die vielen Verhandlungen in dieser Angelegenheit im J. 1617 zu ergänzen sein wird. Zum Verständniß genüge hier folgende Bemerkung. Nach dem Privilegium Vladislai (1499) war das Oberrecht der schlesischen Fürsten die höchste Instanz in allen Rechtsangelegenheiten, eine Appellation an den König von Böhmen fand nicht Statt; in den Verhandlungen, die hierüber 1546 geführt wurden, verzichtete Ferdinand I. darauf und behielt sich nur die Supplication vor (v. Schickfuß Chronik III. S. 281). Gleichwohl hatten es später einzelne Stände vorgezogen, statt ans Oberrecht, mit ihren Rechtssachen an die böhmische Kanzlei zu gehen, und diese hatte sich Citationen von Schlesiern vor ihr Forum erlaubt. Wiederholte Beschlüsse der Fürstentage suchten diese evocationes als Eingriffe in die Rechte des Landes zu beseitigen, doch erst 1608 stellte Kaiser Rudolf fest (Schickfuß Chronik III. S. 270), daß Niemand in erster Instanz zu Prag Recht nehmen noch empfangen solle; dagegen mußten sich die Schlesier die Appellationen an die böhmische Kanzlei gefallen lassen. Um jedoch hier von Richtern, die mit den Landes-Verhältnissen vertraut wären, Recht zu erhalten, hatte man es durchgesetzt, daß eine besondere Abtheilung der böhmischen Kanzlei unter dem Namen „schlesisch-lausitzische Kanzlei“ und unter einem nur vom Kaiser abhängenden Vicekanzler eingerichtet wurde, deren Räte und übriges Personal die schlesischen und lausitzischen Stände zur Wahl dem Kaiser vorschlugen und besoldeten. Diese Anordnung hatten die Fürsten und Stände 1611 vor der Huldigung von König Mathias ad interim erwirkt, dessen Revers datirt Breslau vom 7. October; gleichwohl gab auch sie noch vielfach Anlass zu Klagen und Streitigkeiten, und um diese zu Ende zu führen, war die oben erwähnte Absendung an den kaiserlichen Hof erfolgt.



Gesandten<sup>1)</sup> auf iczige der Stände zusammenkunft in deliberation zu ziehen vnd die darauf des gemeinen Landes erheischende angelegenheit weiter fortzustellen, Inmaßen dann wegen des Cancelleywesens auch die Stände von Land vnd Städten der Marggrafthümer Ober- vnd Nieder-Laußicz beschrieben worden, Vnd solchem nach die Herren Fürsten vnd Stände nichts liebers gesehen, dann das Sie solche deliberation zu einem gänzlichen vnd würcklichen beschlus für dieczmahl bringen, beiderseits Länder angelegene notdurft Ihrer Kay. Maytt. ordentlichen fürtragen, auch zu erseczung der vacirenden Cancelleystellen mit befugter denomination verfahren vnd sonsten dem Breßlawischen recess gemäs alles zu guttem stand richten vnd befördern mögen: Dennoch weil die an iczo fürgefallene Ober-Rechtssachen sich vber verhoffen bis in die andere Woche verzogen, die Nieder-Laußiczischen Stände auch nicht zur stellen erschienen, vnd ohne dieß in fast weniger zeit anderwärts der Herren Fürsten vnd Stände zusammenkunft an der Hand: Alß ist geschlossen worden, obangeregter deliberation bis dahin anstand zu geben, sich des wenigen verzugs bey der Kay. Maytt. vnterthänigst zu entschuldigen vnd neben kurezer erholung derer in solchem Cancelleywesen vormals de anno 1616 vnd 1617 eingewandten protestationen zu bieten, Inmittelst vnd forderst die Herren Fürsten vnd Stände dieses Landes sambt den Marggrafthümern Ober- vnd Nieder-Laußicz bey dem Breßlawischen recess allergnädigst zu schüezen vnd verbleiben zulaßen,

Wie ingleichem auch Herrn Otto von Nosticz etc. Vice-Canczler-Amtsverwaltern zu ersuchen, diese kleine zeit nochmaln in gedult zu stehen, vnd Ihme inmittels vorangezogener Länder angelegenheit im besten empfohlen sein zu laßen, vnd, damit wieder die general- vnd special-privilegia des Landes nichts ergehen möge, fleißige inspection zuhalten, Ihn auch wegen der Vice-Canczleramts-Verwaltung mit 2000 Thalern, Wie nicht minder den Herrn Ottonem Melandrum mit 800 Thalern vmb seiner mühehaltung willen: Vnd dann dem Johan Lüben wegen verwalteten Secretariats mit 300 Thaler zu recompensiren. Ob auch wohl, als vorgemeldet, zu iczt geregter deliberation des Cancelleywesens die Herren Stände der Marggrafthümer Ober- vnd Nieder-Laußicz erbeten worden, auch aus Ober-Laußicz Gesandten erschienen<sup>2)</sup>: So hat doch gegen Ihnen, das solche deliberation bis aufs künftige Ober-Recht verschoben, aus obenangezogenen vnd anderen vrsachen nicht minder entschuldiget werden müssen, Vnd ist man mit Ihnen dahin verblieben, weil Sie vmb verschonung so ofter absendungen alhero, als einen Ihnen was entlegenen ort, gebeten, das solches inskünftig so viel möglich in acht genommen vnd Sie mit absendungen verschonet

Abfertigung  
der Landstände  
in Ober-Laußicz  
Gesandten.

<sup>1)</sup> Nach dem Memorial des Fürséntages vom 4. Mai 1616 waren abgeordnet: Karl Hannibal von Dohna, Freiherr v. Promnitz, Melchior von Senitz, Hauptmann zu Brieg, Andreas Geissler, Albrecht von Rohr, Christoph Henscher und Georg Rössner. Eine dieser Gesandtschaft ertheilte kaiserl. Interims-Resolution wurde auf dem im October 1616 gehaltenen Fürséntage mitgetheilt.

<sup>2)</sup> Ihre Instructionen enthält die Beilage No. I., ihre Abfertigung Beilage No. II.



bleiben sollen, Maßen dann auch Ihnen zu dero expedition vnd abfertigung schriftliche nachricht vnd beantwortung der Ober-Laußiczischen Land-Stände, darinnen auch wegen der Ober-Laußiczischen Städte in puncto der Cancelley expedition fürgenommenen vnnöthigen sonderung vnd trennung der Herren Fürsten vnd Stände entliche meinung begrieffen, ertheilet vnd mitgegeben worden.

Nieder-Laußiczische Stände betreffend.

Die Stände aus Nieder-Laußicz, so sich Ihres außenbleibens halber mit glimpf entschuldiget vnd Jährlichen zu vnterhaltung der Schles. vnd Laußiczischen Cancelley-Expedition 500 floren Meißnisch, dann wegen der verseßenen <sup>1)</sup> Extraordinari vncosten 1000 Thaler semel pro semper, die außständige Ordinarcontribution aber mit Jährlichen 900 Thalern, doch nach abziehung, was Sie alreits auf Herrn Hanß Friedrichs von Minckwicz, Kay. Maytt. Appellations-Rahts besoldung außgezehlet, abzulegen erboten, Sollen durch schreiben, wie nötig zu erhalt- vnd fortbringung nicht allein der justitz- vnd privatsachen, sondern auch des status publici vf die posteritet die conjunction der Länder in puncto des Cancelleywesens sey, vnd das ohne vncosten derogleichen der Länder Cleinot neben der freyen nomination derer darczue vnd zur appellation zugelaßenen Personen nicht erhalten werden könnte, erinnert vnd dabey anermahnet werden, neben vorerzehltm Ihrem anbieteten wegen abführung der ordinari vnd extraordinari verseßenen vnd Ihnen zugeschriebenen Reste, sich auf 800 Thaler Jährlicher contributionen zu vnterhaltung des Cancelleywesens anzugreifen, Solches auch neben deme, was Sie, wie gemeldet, im verseßenen sich abzutragen erboten, alhier in der Stad Breßlaw, damit es daselbst allenwege zu rechter vnd gewißer Zeit zuhanden der Herren Fürsten vnd Stände General-Stewer-Amts zu empfangen sein möge, an einen gewissen ort anzuweisen <sup>2)</sup>).

Troppawische sonderungssache betreffend.

5. Zum Fünften, Weil der höchsten notdurft befunden worden, die erledigung der Troppawischen sonderungssache <sup>3)</sup> mit allmöglichem fleiß bey Ihrer Kay. Maytt. vnterthänigst zu urgiren vnd zu befördern, vnd man in hoffnung stehet, das solche ehests wieder fürgenommen werden solle: Alß soll es zu fortstellung derer darbey erheischenden notdurft mit der absendung bei denienigen Personen, so liebevorn darzu gebraucht worden, sowol der vorigen Instruction allerdings verbleiben; Solte aber vber solche Instruction des Kayser- vnd Königlichen Ober-Amts-Verwalters Ld. vnd Fürstl. Gnd. was bedenklichs

<sup>1)</sup> Versessen = nicht bezahlt. <sup>2)</sup> Dies Anschreiben enthält Beilage No. III.

<sup>3)</sup> Die Troppawische Sonderungs-Sache betrifft den alten Streit, welcher zwischen den Schlesiern und den Landständen des Fürstenthums Troppau geführt wurde. So fest nämlich die Stadt Troppau zu Schlesien hielt, so sehr widerstrebten die Landstände des Fürstenthums der Verbindung mit Schlesien, indem sie mit dem Bande gleichen Rechtes den Mähren verwandt zu sein behaupteten. Früheren kaiserlichen Entscheidungen zuwider (v. Schickfuß Chronik III. S. 217) hatten sie wiederholt das Mährische Landrecht beschickt, und in der letzten Zeit war der Streit von den Mähren energisch wieder aufgenommen worden. Der Kaiser hatte die Angelegenheit der Entscheidung des General-Landtags zu Prag 1615 überwiesen, aber auch hier war sie noch nicht zu Ende gebracht; die schlesischen Fürsten und Stände protestirten am 14. December gegen dessen Beschlüsse, erneuerten aufs dringlichste ihre Beschwerde und ordneten auch zu diesem Zwecke die schon oben erwähnte Gesandtschaft nach Prag ab. Zu vergl. v. Chlumecky: Karl von Zierotin S. 848 u. folg.



zuhanden gehen, Werden Sie daſelbe an die nechstangeseſenen Stände, oder da es dieselben der wichtigkeit nach nicht vbernehmen könnten, an die gesambten Fürsten vnd Stände mit außschreibung einer algemeinen zusammenkunft vmb gutachten vnd entlichen schluß zu gelangen wiſſen laſſen.

6. Alß auch, zum Sechsten, wegen einschleichung geringer vnd wieder zurück-bringung derer außm Lande geführten gutten münze vnd sonderlich der groben sorten vnd mangel kleiner heller vnd dreyer große beschwer bis anhero im Lande fürgefallen, Solches aber auch nechster Fürstentagsproposition, vnd was deswegen bey derselben Zusammenkunft mehr fürkommen anhengig, worumb dann auch die Kay. Maytt. von des Kayserlichen Ober-Amtsverwalters Ld. vnd Fürstl. Gnd. deßwegen vnterthänigst erinnert worden: Alß ist höchstermelter Ihrer Kay. Maytt. etc. zum gutachten abzugeben für zuträglich befunden worden, Daß, soviel die abschaffung geringer münze betrifft, dieselbte erstlich anderer gestalt nicht, als bis Sie in den wolbestallten Landesmünzen auf richtige proba gesezt, valviret werden könnte.

Abschaffung  
geringer vnd  
erhaltung  
gutter mün-  
zen betref-  
fend.

Vnd ob zwar etliche Sorten der Silbergroſchen ins gemein für geringschäczig geachtet würden, daß doch, wann dieselbten gegen dem valor des Thalers, wie dann geschehen mus, gehalten werden, solche nicht wol verworffen werden könnten, Bevoraus weil icziger zeit auß der Silbergroſchen keine zahlung im Lande fürgeheth vnd gänzlich zu befahren, da gleich etwa ein gewiſſe sort geringer Silbergroſchen abgeschaffet werden solte, das das gemeine volck nachmahln aus vnwiſſenheit des rechten vnterscheids sich der annehmung sowol der gutten als der geringen entrüsten möchten,

Abschaffung  
der geringen  
Silbergro-  
schen anlan-  
gende,

Im vbrigen aber, Ob an Reinischen gulden, als bis anhero vermeinet worden, oder anderen Sorten was vntüchtiges einschleichen solte, daß, nachdem dieselbten vf die Proba gesezt vnd vnrichtig befunden worden, Sie vermittels des Kayserlichen Ober-Amts publiciret vnd die Leute dafür verwarnet werden solten. Waß aber das gutte geld vnd grobe Sorten betrifft, das es numehr nur entlich dahin kommen, das dieselbigen entweder durch steigerung wieder zurück ins Land gebracht, oder aber genczlich entrathen werden musten, Vnd ob man gleich in diesem Lande vber dem vorigen Valor halten vnd die steigerung vermeiden wolte, daß doch vnmöglich, hofnung zu haben, weil es in benachtbarten orten alreit zur steigerung kommen vnd der handelßman de facto zu folgen pflegt, Daß es durch zuthat dieses einigen Landes bey dem vorigen stand zu erhalten, Vnd das derowegen Ihre Maytt. vnterthänigst zu bieten seyn, bis zu entlicher genczlicher remedirung aller vnordnung, pro interim allergnedigst zufrieden zu sein, Damit der valor des Thalers zu 48 groschen, vnd des Ducaten zu 2 Thalen 6 groschen aufgesezt werden möge<sup>1)</sup>.

Reinische  
Goldgülden  
betreffend.

Steigerung  
des Reichs-  
thalers zu  
48 groschen  
vnd des  
Ducaten zu  
2 Thalern  
6 groschen.

<sup>1)</sup> Die Münzverschlechterung und Steigerung des guten Geldes beginnt etwa mit dem Anfange des 17. Jahrhunderts; da galt der Thaler noch 36 Groschen, der Ducaten 54—58 Groschen. Mit dem Jahre 1619 nimmt die Steigerung rasch zu, der Thaler stieg auf 54 Groschen, 1620 auf 75 Gr., 1621 auf 5 Thlr., 1622 auf 12—15 Thlr., ja 1623 erreichte er das 20fache seines ursprünglichen Werthes, bis durch ein kaiserliches Edict vom 8. Febr. 1624 die Valuation des Thalers auf 45 Groschen altes Geld und des Ducatens auf 75 Groschen erfolgte.



Belangend die kleine münze, damit sonderlich das armut in dem Lande zu versehen, Sollen Ihre Kay. Maytt. unterthänigst berichtet werden, das aus den alten münzordnungen dieses Landes, sonderlich de anno 1511 aufgerichtet, sich befinden thue, das dergleichen kleine münze für diesem dreylötig gemünzet worden, vnd das darumb diejenigen Stände, so des münz-Regals berechtigt, auch nochmaln gemeinet, daßelbige korn innenzuhalten vnd den Schrot dahin zu richten, das darin dem valor des Thalers, wie bei münzen herkommen, gefolget, Auch von Jedem Stande, so das münzrecht hat, 1000 Thaler dergleichen gemünzet, An solcher münze aber an 100 Thalern nicht mehr denn Sechs Thaler angenommen werden solle.

Kleine münz-  
Sorten  
betreffende.

Wegen der  
Wucher-Par-  
tiden.

7. So denn auch fürs Siebende Ihre Kay. Maytt. in jüngster Fürstentags-proposition, den vberhand genommenen Wucher-Partiden <sup>1)</sup> zu remediren, allergnädigst begehret, Ist solches, weil es bey nechstgehaltener zusammenkunft nicht resolviret werden mögen, nunmehr nicht allein für ganz notwendig befunden, sondern auch zwischen den Ständen dahin verglichen worden, Daß Ihre Ld. vnd Fürstl. Gnd. der Kayserliche Ober-Amts-Verwalter höchstermelter Ihrer Kay. Maytt. der vnterschiedenen Wucher-Partiden, so vielfaltig in diesem Lande im schwange gehen, vnterthänigst erinnern vnd daneben im nahmen der Herren Fürsten vnd Stände gehorsamst bieten solle, das Ihre Maytt. geruhete, die vorigen Patente, so für diesem wegen der Wuchersachen ergangen, anderweit mit specialverbot aller derogleichen Partiden, vnd damit der verbrecher die halbe Summam iedes ortes Obrigkeit, dem Ansäger aber den Vierten theil derselbigen helfte, der doch darbey vnbenennet verbleiben sol, verfallen seyn, sambt abschaffung an iedem orte derienigen Personen, so zu derogleichen Partiden beförderung thun, vnd das den Wucherern zum besten keine execution von einiger Obrigkeit im Lande ergehen vnd verfügt werden solle, zu erfrischen vnd von newem zu publiciren, auch aller orte, auf das darüber steif vnd fest gehalten werde, bey Kayserlicher strafe und vngnade ernstlichen anzuordnen.

Balger vnd  
Todschlager-  
ordnung be-  
treffend.

8. Neben diesem haben Ihre Ld. vnd Fürstl. Gnd. der Kay. Ober-Amtsverwalter billich in acht gezogen, das die Todschläge in dem Lande so gar gemein werden wollen, Vnd gleichwol aus allerhand nachlässigkeiten der Obrigkeiten vnd anderen vmbständen dieselbigen öfters ohne rechtmäßige strafe also abgehen, das darinnen von niemanden einige abschew genommen wird, Sondern vielmehr derogleichen vnverantwortliche handel ganz gemein geheuft vnd schwere blutschulden auf das Land getrieben werden. Vnd weil Ihre Kay. Maytt., Vnser allergnädigster herr, vnlengst abgewichener Jahre eine gewisse Balger- vnd Todschlagerordnung aus Väterlicher Kaiser- vnd Königlicher vorsehung zu stewart der heilsamen justitz aufsetzen vnd den herren Fürsten vnd Ständen zu deroselben erwegung vnd gutachten einhendigen laßen, Vnd derowegen solche ordnung den herren Fürsten vnd Ständen von newem zu revidiren an die hand gegeben worden: Alß haben Sie dabey befunden, das zwar für dieß mahl vnd bey dieser zusammenkunft solche Balger- vnd Tod-

<sup>1)</sup> Partiden vom mhd. pârât = Wechsel, Betrug; daher partieren = betrügen.



schlägerordnung durch gewisse Personen ersehen, revidiret vnd wo noht verbeßert, Doch aber auch einem vnd dem andern Stande, ob Er seiner habenden privilegien super modo procedendi oder anderwärts was dabey zu erinnern hette, solches zwischen dato vnd nechstkünftigem Ober-Recht Michaelis in die der zeit verwaltende Ober-Ambts-Cancelley einzuschicken, bevorstehen solle, Welches dann neben vnd zusampt derer zur revision abgeordneten Personen abgegebenem gutachten auf gedachtes bevorstehendes Königliches Oberrecht den Ständen zu weiterer vnd entlicher erwegung fürgebracht vnd derselbigen befundung neben deme, was ein oder der andere Stand absonderlich dabey einbracht, der Kay. Maytt. vermittels vmbstendlichen vnd außführlichen berichts zugefertigt werden solle <sup>1)</sup>).

9. Fürs Neunde Sol herr Hansz Christoph von Kitlitz zur Schweidnicz wegen seines gemutteten Zohls <sup>2)</sup> auch bis zu künftigem Ober-Recht zur gedult ermahnet werden, bis inmittels die darob einkommene schriften von Landesbestallten ersehen, daraus extract gemacht vnd die befindliche notdurft den herren Fürsten vnd Ständen weiter fürgetragen werden möge,

Den Zohl bey  
herrn Hanß  
Christoph  
von Kitlitz,  
Gutte  
Schweidnicz  
anreichend.

10. Gestalt dann, zum Zehenden, wegen des herrn Georgens von Schönaich etc. zum Carlat aufgerichteten zohle, sobald Er vber der schrift, so deßwegen von der Stad Glogaw einkommen, vernommen werden wird, verfahren vnd bei künftigem Ober-Recht die notdurft befördert werden solle.

Carlatischen  
Zohl anlan-  
gende.

11. Fürs Eilfte Ist wegen Hanß Herrenbergs im Opplischen, so wegen falscher münzhandel in verhaftung ist, geschlossen, das Er vngeachtet seines sollicitirens bis zu außtrag der sachen in haften verbleiben, dem Wilhelm Jordan aber, so zu außführung der sachen wieder Ihn bestellet, auf sein ansuchen, weil Er ohne dieß newlich 50 Thaler empfangen, 200 Polnische gulden außm Stewer-Ambt gefolget werden sollen.

Den im Opp-  
lischen einge-  
zogenen Hanß  
Herrenberg  
betreffend.

12. Zum Zwölften, Margaretha Volgnadin, sowol Daniel Galbicz, Sollen in sachen die Erbschaft zu Prage vnd Troppaw betreffende, inhalts Ihrer supplicationen die gebetene Intercessionen, sonderlich aber mit angebung des juris retorsionis wegen der Pragerischen Erbschaft gefolget werden <sup>3)</sup>).

Verwilligte  
Intercessio-  
nes wegen  
außländischer  
Erbschaften.

13. Wie dann gewilliget worden, das herrn Melchiorn von Rechenberg mit Intercession wegen der Warttenbergischen successionssache zu statten gekommen werden solle.

Verwilligung  
einer Inter-  
cession herrn  
Melchiorn  
von Rechen-  
berg.

14. Fürs Vierzehende Ist auch die relation in den abgenommenen 1616 vnd 1617. General-Stewer-Raytungen von den Ständen ersehen vnd erstlich ins gemein geschlossen worden, das, was nicht nachfolgender maßen insonderheit geändert, allerdings bey

General  
Stewer Ray-  
tungen von  
1616 vnd 1617  
belangend.

<sup>1)</sup> Die kaiserliche Proposition war schon 1615 unterm 15. Mai von Prag an die Stände ergangen, bisher aber ihre Berathung verschleppt worden. Von der oben erwähnten Commission liegt ein Protocoll vom 22. Mai 1618 im Provinzial-Archiv vor, wornach die einzelnen Paragraphen der Vorlage berathen und verbessert worden und beschlossen war, bis zu endgültiger Publication des Gesetzes Herzog Karl's Patent vom 6. August 1610 zu ernuern, worin die Führung der langen Klingen, kleinen Dolche, Büchsen, Aexte und Pusikanen verboten war.

<sup>2)</sup> Muten = begehren, ansuchen.

<sup>3)</sup> Ausfolgung von Erbschaften war von Böhmen nur auf dem Wege von Intercessionen der Stände zu erlangen. Petitionen um solche Intercessionen wiederholen sich auf den meisten Fürstentagen.



derer darzu Abgeordneten vnd deputirten Abgesandten vnd Referenten gutachten verbleiben solle <sup>1)</sup>).

Wegen der Teschnischen Stewer-Reste. 15. In specie aber ist wegen des Teschnischen Rests, vnd was deßwegen bey der Stewer-Raytung fürkommen, den herren Teschnischen Vormünden zu deroselbigen erkler- vnd des Rests abführung vf dero ansuchen dilation vnd frist bis auf künftiges Ober-Recht Michaelis indulgiret worden.

Der Stad Troppaw Stewer-Rest belangende. 16. Wegen der Stad Troppaw ist für gut angesehen worden, in den Stewer-Registaturen deroselbigen ansage vnd Stewerverrichtung von dem Lande deßelbigen Fürstenthumbs zu separiren vnd in eine gewiße absonderliche Rubricam zu bringen, Ingleichem auch die 693 Thaler 30 groschen  $3\frac{1}{2}$  heller vnd was mehr aus irthumb in deme bey gehaltener Troppawischer Stewer-Commission bewilligten vnd von den herren Fürsten vnd Ständen approbirten nachlas des verseßenen Rests mehr vbrig verblieben, gänzlichen abzuschreiben vnd zu verordnen, das nuemehr von der new vfgeseczten Schaczung geregter Stad stewer eingenommen vnd den Ständen verrechnet werden solle.

Einbringung des Stewer-Termins Lichtmess Anno 1617 belangend. 17. Zum Siebenzehenden, weil auch der Stewer-Termin Lichtmes 1617 noch zur zeit von allen Ständen, sonderlich von Ihrer Ld. vnd Fürstl. Drchl. herrn Bischofe zu Breßlaw nicht einkommen: Alß sollen Ihre Ld. vnd Fürstl. Drchl. alles fleißes ersucht werden, sintemal solche Steuer zu des allgemeinen Landes notdurft vnd angelegenheit, keinem Stande aber zu schaden oder nachtheil angeleget worden, Daß sie sich in derselben einbring- vnd abgebung von gemeinem Lande nicht legen, sondern sich darinnen als ein getreuer Stand, wie Ihre Lbd. vnd Fürstl. Drchl. iederzeit ganz rühmlich gethan, wilfährig erzeigen wollen <sup>2)</sup>).

Herrschaft Wartenberg Stewer-Rest. 18. Wegen der herrschaft zu Wartenberg Rest ist es in allem bey der zur General-Stewer-Raytung deputirten Abgesandten relation vnd gutachten verblieben, bis vf 600 Thaler, so der Stad Wartenberg in Ihrem Rest aus gewißen vrsachen, so für erheblich befunden worden, abgeschrieben werden sollen.

19. Obwol, zum Neunzehenden, wegen des Rests der herrschaft Pleß bey jüngstgehaltenem Fürstentag geschlossen worden, das zu deßen einbringung mit der execution verfahren werden solle, Dannoeh weil sich Besiczter der herrschaft wegen etlicher praetendierten einsagen vf alreit de anno 1615 vnd 1616 gewilligte mündliche verhör gezogen, Ist Ihme solche verhör auch auf icziges Ober-Recht beraumet vnd angeseczet worden. Weil Er aber weder erschienen, noch sich entschuldiget, Sol Er aufs künftige Ober-Recht Michaelis anderweit mit aller notdurft gefast zu erscheinen erfordert vnd in eventum

<sup>1)</sup> Diese General-Steuerrechnung von den Jahren 1616 und 17 enthält die Beilage No. IV.; mit ihr verbunden ist das darüber erstattete Gutachten der ständischen Commission, welche der Verwalter der Landes-Hauptmannschaft, Herzog Joh. Christian zum 20. Januar nach Breslau berufen hatte. Wie dessen Einladungsschreiben an Georg Rudolf von Liegnitz vom 21. November 1617 zeigt, bestand die Commission aus Regierungsräthen und Steuer-Einnehmern einzelner Stände.

<sup>2)</sup> Die Antwort des Bischofs enthält Beilage V.



weiteren nicht erscheinens mit sequestration der Pleßnischen Gütter bedrewet, solcher modus exemptionis auch der Kay. Maytt. angedeutet, auch daneben gehorsambst gebeten werden, zu solcher notdurft beförderung den Pleßnischen strittigkeiten ehe je beßer allernädigst abzuheffen.

20. Wegen der Opplischen Pfandschafter Rest hat sich aus den Commissionssachen vnd tractaten dann auch darauf erfolgten Kayserlichen resolutionen de anno 1604, 1605, 1606 befunden, das an den 100000 Thalern, so die Opplischen Pfandschafter verstewern sollen, 12960 Thaler bis anhero vnvergeben blieben, Die Kay. Maytt. sich aber vnterschiedlich definitive dahin erkleret, das aus gewissen dabey angezogenen vrsachen die herrschaften Oberglogaw vnd Kosel solche vnterbliebene Summam der schaczung vbernehmen solten. Weil aber solche vbernehmung bis dahero nicht erfolgen, weniger einige execution wieder selbiger herrschaften besitzer angestellt werden wollen: Haben die herren Fürsten vnd Stände zu erhaltung Ihres Befugnus vnd abwendung weitem erfolgen den schadens geschlossen, Daß, was vf die 12960 Thaler schaczung an verstewerung von dato an zu rechnen, ins künfftig kommen wird, solches der Kayserlichen Camer an den Kayserlichen Anlagen vnd bewilligungen innengehalten vnd abgezogen werden solle, bis gedachte besiczer der herrschaften Oberglogaw vnd Kosel zu leistung schuldiger vnd von Ihrer Kay. Maytt. Ihnen albereit zuerkanter gebührnus gebracht werden mögen.

Stewer-Rest  
der Oppli-  
schen Pfand-  
schafter.

Ob aber auch wol auf die new verkauften Rattiborischen Camer-Gütter bis in 8700 Thaler schaczung von newem geschlagen sein solle Vnd bey gehaltenen oben gezogener General-Stewer-Raytung dahin gezielet werden wollen, samb solche 8700 Thaler vf die an den Pfandschaftern mangelhafte schaczung der 12960 Thaler könnte gezogen vnd dieselbten also bis auf 4200 Thaler erseczt werden, Dannoeh weil aus den tractaten vnd resolutionen so viel erscheint, das, was auf die new verkauften Opplisch- vnd Rattiborischen Camer-Gütter an schaczung iczt oder ins künfftig geschlagen sein oder noch werden möchte, den herren Fürsten vnd Ständen wegen vber die von den Pfandschaftern vbernommene <sup>in</sup> 12960 Thaler schaczung noch ermangelnden 71000 Thaler alter schaczung ohne alles mittel zugehen vnd zum besten kommen solle, Hat es dahin gerichtet werden mußen, das solche 8700 Thaler Rattiborischer verkaufter Camer-Gütter schaczung der Opplischen Pfandschafter ansage vnd schaczung im General-Stewer-Ambt zugeschrieben vnd, was darauf an Jährlichen contributionen vnd bewilligungen kombt, ins künfftig dem gemeinen Stewerwesen zum besten eingenommen vnd neben anderen Stewersachen den herren Fürsten vnd Ständen verrechnet werden sollen.

21. Weil, zum Ein vnd zwanzigsten, sich der Saganische Abgesandte angegeben, das wegen selbigen Fürstenthumbs-Stewer-Rests albereit gebührende inquisition angeordnet worden: Soll der herr Hauptmann selbigen Fürstenthumbs ermahnet werden, solche notdurft mit ehestem zu befördern vnd zwischen dato vnd nechstkünfftigem Ober-Recht Michaelis deßwegen gewisse nachrichtung einzubringen.

Saganischen  
Fürsten-  
thumbs  
Stewer-Rest  
betreffend.



Wegen der Herrschaft Freystad Stewer-Rests, 22. Belangend den Rest der herrschaft Freystad, weil die differentien, so sich deßwegen ereiget, nicht die Fürsten vnd Stände, sondern die besiczer vnter sich concerniren, Werden Ihre Ld. vnd Fürstl. Gnd. der Kayserliche Ober-Ambtsverwalter durch Commission oder in andere wege denselbten wol wie abzuhelfen wißen.

Hieronimj Barschkes zu Reichenwaldau vnd Hanß Sunecks zur Biliez Stewer-Reste betreffend. 23. Obwol Hieronimus Barschki zu Reichenwaldau vnd herr Hanß Suneck zu Biliez wegen Ihrer zugeschriebenen Stewer-Reste gebeten, das deren ablegung Ihnen auf gewisse vnd leidliche Termine gerichtet werden möchten: So hat doch solches anderer gestalt nicht bewilliget werden mögen, dann soweit das beim General-Stewer-Ambt haftende schuldwesen, dann auch diejenigen der Kay. Maytt. Reste, so albereit der Kayserlichen Camer stat bahres geldes vbergeben vnd zum theil auch von derselbten andern angewiesen vnd cediret worden, erdulden wolle.

Versteuerung des Städtleins Mistkow von Versteuerung der herrschaft Friedeck zu separiren. 24. So ist auch für gut angesehen worden, die versteuerung des Städtleins Mistkow<sup>1)</sup>, weil sich daßelbe vom Lande gesondert, von versteuerung der herrschaft Friedeck zu separiren vnd durch eine sonderliche Rubrica in den Stewerbüchern Jährlichen fortzutragen.

Einbringung der 893 Thaler, so am Sechsten Biergroschen von etlichen Städten außstehen. 25. Die 893 Thaler, so von etlichen Städten am Sechsten Biergroschen bishero wegen absonderlich deßelbten bestallter Einnahme zurückgehalten worden, Sollen von Ihnen gleich anderen Städten ins General-Stewer-Ambt völlig eingebracht werden. Waß sonsten bey der Stewer-Raytungsrelation wegen des Sechsten Biergroschen vber dieß erinnert, In demselbten werden Ihre Ld. vnd Fürstl. Gnd. der Kayserliche Ober-Ambtsverwalter etc. die notdurft bey der Kayserlichen Camer, als auch alreit der anfang gemacht, zu befördern Ihr angelegen sein laßen.

Herrn Hauptmanns zum Jawer Rest sol cassiret werden. 26. Deß Hauptmanns der Fürstenthümer Schweidnicz vnd Jawer Rest der 333 Thaler, welche nun lange zeit vorgeblichen in Stewer-Rechnungen fortgetragen, ist aus erheblichen vrsachen zu cassiren verordnet worden.

Poen vom Thaler auf 3 groschen auf die seumigen Stewer-Bestanten. 27. So haben auch die herren Fürsten vnd Stände zu desto richtiger einbringung der Steuern vnd verhüttung saumsals, für nötig befunden, aufn Thaler 3 groschen Poen aufzuseczen, welche allewege diejenigen, so noch dem bestimbten Stewer-Termin sich lenger den vier wochen in mora erfinden laßen, abzulegen schuldig, vnd solche Poen abzufordern derselbe Stand, unter deme dergleichen seumnüs fürfellet, befugt sein [soll]. Eß soll auch mit solcher Poen von vorstehendem Stewer-Termin Bartholomei der anfang gemacht werden.

Stewer-Reste durch execution einzubringen. 28. Zu abführung deren bey der General-Stewer-Casse haftenden schulden Sollen die klaren Reste vermittels execution einbracht vnd beyneben vnd inmittels der Termin Lichtmeß des 1617. Jahres, bis Er nach erleichterung des schuldwesens zu anderer Landesnotdurft angewendet werden möge, gebraucht werden.

<sup>1)</sup> Mistkow, eigentlich (Mieskow, Muscavium) diesseits der Ostra, gehörte sonst zu Friedeck, war vom Bischof von Olmütz Stanislaus Pawlowski erkaufte, mit der Herrschaft Hochwald verbunden und, wie die Steuer-Raytung erklärt, nach kaiserlicher Entscheidung zu Mähren geschlagen worden, wogegen sich die schles. Stände immer beklagt haben.



29. Künftige schulden zu verhütten sind nachfolgende mittel für zuträglich angesehen vnd in acht zu halten für notwendig befunden worden, Nemlich, daß die bewilligungen ins künftig anders nicht dann mit condition, daß der gehorsame den vngehorsamen nicht übertragen dörffe Vnd das die Reste stat baares geldes abgegeben werden sollen, erfolgen, Dann das die anticipationes gänzlichen eingestellet verbleiben, Drittens, ohne sonder bewilligung vnd erwagnus des Kayserlichen Ober-Ambts nichts auf Laggio aufgenommen vnd fürs vierde allewege des Landes notdurft vnd zustand von den ersten einkommenen Stewern für allen dingen zuvoraus weggenommen werden möge. Vnd wiewol auch nicht ein vndinlich mittel sein möchte, so die Oberhungerischen gränzhülffen der Kay. Maytt. zu dero freyen disposition gelaßen würden, Dennoch weil gleichwol dabey auch nicht wenige bedencken fürfallen, Ist solch mittel noch zur zeit beyseit gestellet vnd geschlossen worden, daß es mit abführung geregter gränzhülffen so lange bey der alten vbligkeit vnd heerkommen verbleiben solle, bis man zu vernehmen, wie weit durch die andere angezeigte mittel in verhüttung weiterer schulden fortzukommen sein werde.

Mittel künftige schulden zu verhütten.

30. Der General-Stewer-Raytung sollen inskünftig allewege zwey Exemplar ad mundum gefertigt vnd bey abnehmung derselben eines dem Ober-Ambts-Gesandten eingestellet werden, daßelbe zu notwendiger nachricht bey der Ober-Ambts-Cancelley zu haben.

General-Stewer-Raytung in doppelten Exemplarien gefertigt werden.

31. Die Juden von Zülcz sollen wegen Ihres Rests, damit Sie den herren Fürsten vnd Ständen verpflichtet, von den Ständen auf den Jahrmärckten iedes orts angehalten vnd zu deßen ablegung gebracht werden.

Juden zu Zülzt sollen zu erlangung Ihres Rests, iedes orts angehalten werden.

32. Mit den Städten Oppeln vnd Glogaw <sup>1)</sup> sol in abführung Ihrer Stewer-Reste wegen Ihres erlittenen Brandschadens ein mitleiden vnd vernehmen gehalten werden, wofern sie durch genugsamen schein Ihrer vorgesezten Ämter vnd Hauptleute erweißlich machen werden, das dieselbten Stewer-Reste nicht bey den Rahtheusern, sondern solchen privat-Personen stecken, welche erduldeten Brandschadens vnd vnvermögenheit halber dieselbten nicht wol zu erlegen haben.

Nachlas der Stewer-Reste bey den Städten Oppeln vnd Glogaw.

33. Der baw an der herren Fürsten vnd Stände hauß alhier, weil der in einen abries gebracht, Sol von denen hiebevorn darzu deputirten Personen, herrn Wolf Ernsten von Axt, herrn Ernsten von Grütschreiber vnd herrn Adam Säbisch, General-Stewer-Einnehmern, erwogen vnd die befindung Ihrer Ld. vnd Fürstl. Gnd. dem Kayserlichen Ober-Ambtsverwalter zu fernerer verordnung fürbracht werden <sup>2)</sup>.

<sup>1)</sup> Nach Sebiekfuss Chronik IV. S. 127 brannte die Stadt Oppeln am 28. August 1615 vollständig nieder, ebenso Glogau am 28. Juli 1615 (ebenda IV. S. 241).

<sup>2)</sup> Dies den Fürsten und Ständen zugehörige Haus lag, wie aus einem frühern Beschluß sich ergibt, an der Oblau; nach ebendenselben waren die jenseits des Flusses gelegenen Baulichkeiten eines Umbaus bedürftig. Die untern Räume enthielten die Rüstungen der Landsknechte, die oberen waren an Hannibal von Dohna, Standesherrn auf Wartenberg, vermietet. Genaueres über die Lage des Hauses ist zur Zeit nicht ermittelt.



Wegen des mit zettels vber herren Fürsten vnd Stände hauß. 34. Die aufrichtung des bey der General-Stewer-Raytung angedeuteten Mitzettels mit dem herrn von Warttenberg etc. vber deßen wohnung in der Stände hause alhier werden die herren Stewer-Einnehmer mit denen in der relation erinnerten Clausulen ehests zu befördern vnd zu volnziehen wissen.

Inventionen vnd Artolorei zu Jägerndorf sowol doppelhocken zur Olsen betreffend. 35. Waß bey der Stewer-Raytung wegen der erzeugten vnd zu Jägerndorf verbliebenen Inventionen bisanhero fortgetragen worden, Sol fortan cassiret: Die Artoloreiwagen aber vnd Mußqueten, so aus der herren Fürsten vnd Stände zeughauß nacher Jägerndorf, vnd die Doppelhacken, so nacher Ölsen kommen, von denen abgefordert vnd wieder an gehörigen ort gebracht werden.

Einspänniger betreffend. 36. Die Einspänniger <sup>1)</sup> sollen bis auf anzahl Vier vnd zwanzig, damit auch die Erb-fürstenthümer mit Ihnen, wie billich, versehen sein mögen, bestellet vnd angenommen vnd zu mehrerem fleiß anermahnet werden.

Beutnische vnd Oderbergische Commissions-vncosten belangend. 37. Die vncosten, so auf die Beutnische vnd Oderbergische Commission gewendet werden musten, Werden für dießmahl aus gewissen vnd erheblichen vrsachen von den gesamnten herren Fürsten vnd Ständen vbernommen, Solte aber ins künftige eine oder die andere Ober-Rechtssache Commission vnd vncosten erfordern, Sollen dieselbten die Par-teyen nach des Ober-Rechts befindung zu gelten <sup>2)</sup> schuldig sein.

Kay. Cammer sol eine consignation der Kay. Stewer-Reste folgen. 38. Auf ansuchen der Kayserlichen Camer ist dem General-Stewer-Ambt mitgegeben worden, derselben eine richtige vnd gewisse consignation der Stewer-Reste, so der Kay. Maytt. Vnserm allergnädigsten herrn zuständig, außfolgen zu laßen.

Stewer-Termin Lichtmeß sol gewis auf Pfingsten eingebracht werden. 39. Damit auch auf vorstehend Pfingsten nicht allein die bewilligten 26000 Thaler zu vnterhalt der Türckischen Botschaft, sondern auch andere bewilligungen, so auf diese zeit abzuführen sein, desto gewißer einbracht vnd an gehörigen ort abgeliefert werden mögen, haben nicht allein Ihre Ld. vnd Fürstl. Gnd. der Kayserliche Ober-Ambtsverwalter alle vnd jede Stände zu leistung dießfalls erheischender vnd schuldiger gebühr alles fleißes anermahnet, Sondern sich auch gegen männiglich deutlich angegeben, welcher Stand zum lengsten innert 8 tagen nach Pfingsten mit dem völligen Termine Lichtmeße bey dem General-Stewer-Ambt nicht einkommen werde, daß deßen Rest ohne ansehen der Person vnd weitere hinterziehung der Kayserlichen Camer angewiesen werden solle, Vñ welchen fahl ein Jedweder alßdann seinen seumsal gegen der Kay. Maytt. vnserm allergnädigsten herrn wird zu verantworten haben.

Exemption herrn George Schönaich vnd Heinrich Hörnig betreffende. 40. Den Land-Ständen des Großglogawischen, wie auch Breßlawischen Fürsten-thumbs sind die gebetene Intercessionen an die Kayserliche Maytt. zu abwendung derer von herrn Georgen von Schönaich zum Carlat vnd Heinrich Hörnigen zur Lißaw ange-maßeten exemption bewilliget vnd ertheilet worden.

<sup>1)</sup> Die Einspänniger waren Landgensdarmen. <sup>2)</sup> Gelten = abzahlen, ersetzen.



41. Herrn Niclas, Troilo Domdechants Vnterthanen zu Oltaczschin sind vber gesuchten nachlas der Steuern wegen erlietenen brandschadens abgewiesen worden, Weil dem heerkommen noch ein Jeder Stand dieczfals die Seinigen zu vbertragen schuldig.

42. Demnach auch fürkommen, das zwischen Ihrer Ld. vnd Fürstl. Drchl. dem herrn Bischof zu Breßlaw vnd dem herrn von Warttemberg etc. mit zweyen Güttern mit nahmen Schwentnig vnd Bischdorf ein tausch fürgegangen sein solle, also das dieselben Gütter deme von Warttemberg zukommen, Ist vf beider theile ansuchen verordnet worden, das solcher Gütter schaczung Ihren Ld. vnd Fürst. Drchl. an dero ansage ab vnd der herrschaft Warttemberg zugeschrieben werden solle.

43. Entlich haben die Abgesandten von Erbfürstenthümben vnd Städten auch gehalten, den Gesandten, so in der Troppawischen sache künftig an Kayserlichen hof verschickt werden möchten, mitzugeben, denjenigen revers, der wegen alienation des Troppawischen Fürstenthumbs die Erbfürstenthümer für diesem gesucht, weiter mit zu sollicitiren. Weil sich dann geregte Erb-Fürstenthümer in solehem passu auf die in den Troppawischen sachen vorig gefertigte Instructiones gezogen: Alß sol es auch nachmaln dabei allerdings bewenden.

Decretum in conventu Principum et Statuum Wratislaviae 23. Mai Anno 1618.

#### Beilage I.

#### Instruction

Auf die Ober-Laußitzischen Gesandten im Cancelley-Puncte<sup>1)</sup>.

(L. C.)

Kurtzes memorial, was auf des durchlauchtigen, Hochgebornen Fürsten vnd herrn, herrn Johan Christians Herczogs in Schlesien zur Liegnicz vnd Brieg, Verwalters der Oberhauptmanschaft in Ober- vnd Niederschlesien an die sembtlichen herren Stände des Marggrafthumbs Ober-Laußicz sub dato den 17. Februar dieses instehenden 1618. Jahrs abgegangenes gnädiges schreiben vnd die darin befindliche Puncta vnd sonsten bey den hochlöblichen herren Fürsten vnd Ständen in dero iczo zu Breßlaw angestellten zusammenkunft der herren Land-Stände erst besagtes Marggrafthumbs Abgesandten gehorsamlich für vnd anzubringen, committiret vnd aufgetragen worden.

1. Ob zwar nicht von der Röm. Kay. Maytt., auch zu Hungarn vnd Böhaimb Königl. Maytt. Vnserm allergnädigsten herrn, sondern von Weiland dem durchlauchtigen Hochgebornen Fürsten vnd herrn, herrn Carln Herczoge zu Münsterberg in Schlesien zur Olsen, Grafen zu Glacz, herrn auf Sternberg vnd Jaischwitz, Röm. Kay. Maytt. Rahte vnd Obersten

<sup>1)</sup> Das Credential-Schreiben der Gesandten, deren Namen die folgende Beilage enthält, ist datirt: Bau-  
dissin bei gehaltener Landes-Versammlung, den 26. April 1618.



Hauptmanne in Ober- vnd Niederschlesien lobseeliger gedechtnus, die verfaßete Schlesisch- vnd Nieder-Laußiczische Cancelleyordnung den löblichen Ständen des Marggraffthumbs Ober-Laußicz insinuïret worden: So ist doch dieselbe den herrn Land-Ständen auf ein interim derogestalt nicht zuwieder, dofern die an die Rom. Kay. Maytt. von herrn Fürsten vnd Ständen sub dato Breßlaw den 8. Octobris Anno 1616 erfolgte gehorsambste erinnerung vnd gebetene gnädigste erklärung in acht genommen, auch hierumb bei Ihrer Maytt. des-jenigen wegen, was noch ferner etwa bedenklichen fürfallen möchte, gehorsambst angehalten werde.

2. Soviel die subscription des Obersten Canczlers belangen thut, befinden die herren Land-Stände, das zwar dieselbe nicht allerdings zu difficultiren, wofern Ihre Maytt. sich gnädigst zu erklären geruheten, das dieselbe als von Ihrer Maytt. Obersten Hofe-Canczler, vnd nicht als von einem Böhaimbischen Officirer zu verstehen, vnd das solches zu keiner dependenz oder subjection gemeinet.

3. Achten die herren Land-Stände der notdurft zu sein, das Ihre Maytt. vnterthänigst zu erinnern sey, woferne das Cancellleysigel dem Verwalter des Secretariat-Ambts noch zur zeit nicht eingestellet, daß daßelbe gefertigt vnd künftigem Secretario eingehendiget werden möchte.

4. Weil auch in der verfaßeten Cancelleyordnung zu befinden, das wann wegen nicht erledigung der Acten in der Kayserlichen Appellation zu Prag beschwer fürkommen vnd geklaget würde, daß der Oberste vnd Vice-Canczler darauf fleißig aufacht haben, vnd den Appellation-Praesidenten vnd Rächten gebührlichen zusprechen vnd zu schleuniger erledigung der sachen anmahnen sollen, vnd aber gleichwol bis anhero die meisten vnd fürnehmsten Acta gänzlich vnerledigt blieben: Alß werden die hochlöblichen herren Fürsten vnd Stände bestes fleißes ersucht, dieser vnordnung gnedigst vnd gunstig fürzusinnen vnd neben den herren Land-Ständen des Marggraffthumbs Ober-Laußicz auf mittel bedacht zu sein, damit die Acta schleuniger expediret vnd also die Parthen zum außschlag ihrer sachen gelangen mögen.

5. Die denomination des Vice-Canczlers vnd Secretarii betreffend, bieten die herren Land-Stände Ihre Abgesandten gnedig, gunstig vnd freundlich zu verständigen, was die herren Fürsten vnd Stände hierinnen fürzunehmen, vnd was für Personen Sie zu den vacirenden Ambtern fürzuschlagen bedacht, Werden sich alßdann die Abgesandten hierauf der gebühr nach zu erzeigen wißen.

6. Weil auch die Cancelleyordnung besaget, das es mit referirung der acten, wie für alters gehalten werden solle, Vnd aber der modus darinnen nicht exprimiret, vnd gleichwol diese nachrichtung vorhanden, daß für der zeit in den Schlesischen vnd Laußiczischen sachen der Vice-Canczler in praesentia des Obersten Canczlers referiret: Alß achten die herren Land-Stände der notdurft zu sein, Ihre Maytt. vnterthänigst zu ersuchen, das Sie



diesen Articul expresse derogestalt zu erkleren geruben wolten, damit es bey der alten observantz verbleiben möchte.

7. Anreichende die auf die Schlesische vnd Laußiczische Cancelley bis anhero aufge-  
lauffene vncosten, haben die herren Stände des Marggrafthums Ober-Laußicz Ihre quotam  
bis auf Michaelis Anno 1616 inclusive, vermöge der rechnung vnd in handen habenden  
quietung richtig abgegeben, Da sich aber von erst berührtem termin Michaelis des  
1616. Jahres etwas an vncosten, so auf die Hofe-Rähte vnd Cancelley-Verwandten gegang-  
en, noch finden möchte, Sol auf empfangene richtige specification an den herren Land-  
Ständen mit abtragung Ihrer quota kein mangel erscheinen. Daß Sie sich aber hierin mit  
den Nieder-Laußicischen herren Ständen conjungiren solten, weils es absonderliche Länder,  
[die] in absonderlicher verfaßung stehen, absonderliche Privilegia, Consultationes, Vota  
vnd Aeraria haben, tragen die herren Stände nicht vnbillich bedencken, sondern laßen es  
bey der zwischen den beiden Marggrafthümben Ober- vnd Nieder-Laußicz von alters her  
observirten quota, alß nemlichen, Wann das Marggrafthumb Ober-Laußicz Zwölf theil  
dargegeben, die herren Stände des Marggrafthums Nieder-Laußicz Zehen theil gereicht,  
gänzlich bewenden, vngeachtet, was erstgemelte herren Stände des Marggrafthums  
Nieder-Laußicz in Ihrem an höchstgedachte Ihre Fürstl. Gn. Herczogen zur Liegnicz  
vnd Brieg als verwaltern der Oberhauptmannschaft in Schlesien, sub dato Lüben den  
20. Aprilis dieses 1618. Jahrs abgegangenen vnd Vnß gnedigst communicirten schreiben,  
dafür Wir gehorsamlich danckbar, vermeintlich praetendiret vnd fürgegeben.

8. Schließlichen geben den hochlöblichen herren Fürsten vnd Ständen die herren  
Land-Stände gehorsambst, dienst- vnd freundlich zu vernehmen, Ob Sie wol aus gehor-  
samer, dienstlicher vnd freuntlicher Nachbarschaft vnd correspondents diese abfertigung  
zu angestellter consultation vnd denomination icziger zeit fürnehmen laßen; Weil aber  
auf derogleichen absendung beschwerliche vncosten aufgewendet werden müßen, welche  
bey anderen vielfaltigen außgaben fast vnerträglich: Alß ist von den herren Land-Stän-  
den den Abgesandten mitgegeben worden, sich mit den hochlöblichen herren Fürsten vnd  
Ständen eines gewissen modi zu vergleichen, das bey künftig fürfallenden derogleichen  
actibus ein naherer ort zu der Länder allerseits vnterredung benennet, die vncosten hier-  
durch erleichtert, auch sonsten einem oder dem andern theil kein praejudicium daraus  
erwachsen möchte. —

#### Beilage II.

Der herren Fürsten vnd Stände in Schlesien antwortschreiben an die Stände in Ober-Lausicz,  
dero bey dieser zusammenkunft anwesenden Gesandten ertheilet.

(L. C.)

Vnsere gunst, gnädigen gruß, freuntschaft, freundliche vnd ganz willige dienste  
zuvorn, Wolgeborne herren, Edele, Gestrenge, Ehrenfeste, besondere liebe, gutte freunde,



auch gunstige genedige herren. Waß an Vnß die herren vnd Ihr durch deroelben Abgesandte, die Edele, Gestrenge auch Hochgelarte, Vnsere besondere liebe, auch gutte freunde vnd gunstige herren, Fabian von Schönaich auf Siegerßdorf, des Görliczischen Kreißes Landeß-Eltesten, Abrahamben von Meczrod auf Oppeln, des Marggrafthumbbs Ober-Laußicz Landesbestellten, Rudolphen von Rechenberg auf Krostaw Baudißen, Oppach vnd Soland, vnd Abraham Keulen beider Rechten Doctorn, auch Landesbestelleten des Marggrafthumbbs Ober-Laußicz, nebens abgebung deroelben Credentials sowol münd- als schriftlichen in vnterschiedenen Puncten fürtragen laßen, das haben Wir in pleno consessu mit mehrerm angehört, Eß solte Vnß auch lieb gewesen sein, wann Wir gemelte Gesandten eher, als beschehen, hören vnd Sie auf Ihr anbringen beantworten können. Weiln aber vber verhoffen das Königliche Ober- vnd Fürstenrecht, dabey Ihrer Kay. Maytt., Vnsers allergnädigsten Kayser, Königs vnd herrn, eigene angelegene sachen fürkommen vnd erlediget werden müssen, sich zimlich lange verzogen, für gemeltem Rechte auch dergleichen Landessachen nicht fürzubringen sein, Versehen Wir Vnß, die herren vnd Ihr Vnß dißfals entschuldiget halten werden.

Wir nehmen aber fürnemlich zu freundschaft, gunstigem vnd gnädigem gefallen auch freundlichem danck an, das die herren vnd Ihr auf beschehenes wolmeinendes außschreiben Ihre fürnehme Abgesandten anhero abordnen wollen, Vnd wiewol die herren vnd Ihr fürnemlich zu diesem ende anhero vermocht worden, damit das hochnötige Cancelleywesen communicatis consiliis von allen dreyen Ländern wolberatschlaget vnd zu einer gewißheit, ohne abbruch vnd schmellerung des Breßlawischen Recesses gesezset, die nomination auch wegen vacirender stellen befördert, vnd die herren vnd Ihr mit den Ständen des Marggrafthumbbs Nieder-Laußicz der quota halber eine gewißheit gemacht werden können: So hat doch solches alles zu diesemahl seinen gewünschten succes darumb nicht erreichen mögen, das nicht allein die herren Stände in Nieder-Lausicz niemanden abgefertiget, sondern das auch Wir von den Ober-Laußiczischen Städten mit verwunderung die trennung dieser conjunction, darein Sie auf Ihr selbst anhalten eingenommen worden, auch bishero dabey verharret, vernehmen müssen, Woraus erfolget, weiln bis anhero die Cancelley für eine Communsache aller dreyer Länder inhalt des recesses gehalten worden, das die consilia hierinnen gancz bis auf nechstkommendes Ober-Recht, Montag nach Michaelis, verschoben werden müssen, vnd also die herren vnd Ihr auf den 1. 2. 3. 5. vnd 6. Punct Ihres durch die Gesandten vbergebenen Memorials an iczo nicht beschieden werden mögen. Waß aber wegen der appellation bey dem Vierten Punct erinnert worden, Weiln Wir ebenmeßige beschwer im Lande befinden, Sol deßwegen in Vnserm, auch der herren vnd Ewerm nahmen an die Schlesische Cancelley geschrieben vnd vmb remedirung dieses gravaminis fleißig angesucht werden. Sonsten haben die herren vnd Ihr die begehrte consignation, was zu erhaltung der Schlesischen Cancelley noch im Rest sich befindet, von den Gesandten zu empfangen: Ersuchen diesemnach die herren vnd Euch hiermit in freund-



schaft, gunstig, gnedig vnd freundlich, Sie wollen ob diesem, das man iczo zu keinem entlichen beschluß der Cancelley halber kommen können, sondern das auf angedeutetes Fürstenrecht deßwegen wiederumben eine zusammenkunft wird gehalten werden sollen, keine beschwer tragen. Eß sol verhoffentlich dahin alles dirigiret werden, das die herren vnd Ihr nachmaln derogleichen, zwar anders nicht als aus Nachbarlicher correspondentz herorührenden absendungen so viel möglichen gevbriget sein sollet.

Die Städte betreffende, ist zwar an Ihrer sonderung, dardurch Sie sich der nomination selbstn ipso facto begeben, nicht so hoch vnd viel gelegen, werden solches gegen der posteritet zu verantworten haben, vnd Wir werden wissen, wie Wir sich in begebenden fällen gegen Ihnen erzeigen sollen. Verbleiben den herren vnd Euch, wie auch den Gesandten sonsten iederzeit mit freuntschaft, günstigem, gnädigem willen vnd zu gutter Nachbarlicher vertreulicher correspondentz wol beygethan. Datum Breßlaw bey vnserer allgemeinen zusammenkunft den 23. May Anno 1618.

N. N. Fürsten vnd Stände in Ober- vnd Nieder-Schlesien  
an iczo in Breßlaw versamlet.

Denen Wolgebornen herren, Ehrwürdigen, Edelen,  
Gestrengen vnd Ehrenfesten, Vnsern besonders guten  
freunden vnd besonders lieben N. N. herren Prälaten  
vnd Ritterstand des Marggraffthumbs Ober-Laußicz,  
samdt vnd sonders.

### Beilage III.

Der Nieder-Lausitzischen Stände Anschreiben an den Herzog Johan Christian von Brieg.

(Original im Prov.-Arch.)

Durchlauchtiger Hochgebohrner, Fürst vnndt Herr u. s. w. Wir habenn Dato erst Vornohmben, waßgestaltdt die Herrn Fürsten vnndt Stände Inn Ober- vnndt Nieder-Schlesien eine fernere berathschlagung in Der Schlesischen vnndt Laußniczischen Expedition-Sache auß nechst Vorstehendes Ober-Recht, so den Montag nach Jubilate zue Breßlaw gehalten werden soll, mitt gewöhnlicher Communication vnndt vogleichung bayderseits vor Interessirten Länner angestellet vnndt solches den hiesischen Herrn Ständen zu erkennen gebenn.

Nun befinden wier zwar solche berathschlagung, wie Nehemblich Dieß Vornehmbe werg zuvolg Ihr Kay. Maytt. allergnädigsten Concession auß Jüngst ergangene Kayß. Resolution vnndt auffgerichtete Interims-ordnung zu erhalten, auch Ihr Kayß. Maytt. etc. Vnterthänigst weiter anzueflehen sey, wie dann auch, daß wegen vorgefallener vorann-derung daß Cantzler-Ambt, sowohll die Secretariatstelle ersetzett werden möge, Hochnöttig;

Nachdehme Vnnß aber solch E. Fürstl. Gn. schreiben etwaß Spatt insinuiert worden, [: Inn dehme zwar dasselbe Vnsern Landesbestallten Den 5. Aprilis Jüngsthien zuekommen, wier aber wegen der Ferien eher nit alß Jetzo zuesammen gelangen mögen :] Vnndt Dann



auß dem Außschreiben so viell zu ersehen, Daß dieß wergk einer reiffen berathschlagung mit zueziehung aller Stände auff einen allgemeinen Lanndtag woll vonnöthen habe, Darzue wier aber Jetzieger Zeitt, weiln dieses Ländtleinn mitt keinen Extraordinari Lanndtägenn begabet, bevorab nach Absterben etzlicher Vornehmben Stannes-Persohnen vnndt Directorn in so geschwinder Eyll nit gelangen können: Derowegen will Vnnß in solcher Eyll vf eine so weite abferttiegung gefast zue seinn vnmöglich fallenn, Leben aber sicherlicher Zuvorsicht, Die Herrn Fürsten vnndt Stände, sowohl E. Fürstl. Gn., alß Denen daß Hauptwergk am besten bekanntt, auch die Uhrkunden an der Hanndt haben, mitt zueziehung anderer interessenten, waß etwa zue Conseruation dieser Cantzley-Expedition nöttig, ohne daß Ihrer hohen Discretion nach wohl in acht nehmen vnndt zue der Lannde besten dirigiren werdenn.

Sonsten waß zu erhaltung dieser Hoff-Expedition vnndt Cantzley seitthero vtiliter auffgewendett vnndt außgelegt sein möchtte, anbetreffendt, wolten wier zwar wünschen, daß dieß Ländtlein hierbey viell thuen vnndt Inn allen solchenn Außlagenn gleich vmbtretten<sup>1)</sup> müchtte, Weiln aber die Hof-Cantzley vnndt Justitz-administration ein Kayserliches officium vnndt Regal ist, hattenn wier woll vorhofft, Ihro Kay. Maytt. würde dieß arme Ländtlein mitt solcher Außlag allergnädigist vorschonett vnndt diese Cantzley gleich anndern vorsorgett habenn.

Nun Dann aber Dieser kosten einen weg alß denn anndern nichts weniger seinen vortgang haben vnndt gewinnen solte, befindett Siech dieß Ländtlein hierin viell zu wenig vnndt Schwach, daß es Kegen Ober-Lausicz eine so hohe quotam Jüngster andeutung nach auff Siech nehmen vnndt tragenn solle. Dann wier dem Marggraffthuemb Ober-Lausicz an der angegebenen Vormaintten quota durchauß nichts geständig, Inn betracht, daß von diesem Ländtlein so viell Herrschafften vnndt Guetter die vor Alters hierzue gehörett, weggezogen sein, Daß wier Jetzo gleich Ihnen so schwehre Burden pro quota nit tragen, noch in solche grosse anlage vnndt perpetuation Vnnß vorstricken können, wollen geschweigen, Daß sonsten nicht allain daß Marggraffthuemb Ober-Lausicz ann grundt vnndt boden vnndt Vornehmben Städten Diesen Sandigten Ländtlein weitt vberlegen, Sonndern auch Die vorgehende Länner Ihre meiste Expeditiones nach dem Kayß. Hoffe haben, Die Hoff-Cantzley aber auß diesem Orthe wenig besucht noch bemüehett wirdt, Sondern Dieß Landt Ihre Expedition mehrenthailß in Vnnserm Köhnigl. Landtgericht hatt, auch sonsten in Denen nechst gelegenen Uniuersiteten Siech rechtens erholett.

Wie nun dieß Ländtlein gleich anndern in allen Kayß. Contributionen vnndt andern Lande-obgelegenheiten ein freyes Votum hatt vnndt nit nach Der quota, Sondern nach Vermögen vnndt erträglichkeit des Landes dieser Orthe alle bewilligung erfolgen, Also wissen wier Vnnß auch hierin zue keiner quota verbündtlich zue machen, sondern stehet Vor-

<sup>1)</sup> Umtreten = beitreten.



hoffentlich in der Stände Ihrem libero arbitrio, waß Sie Jährlich hierzue nach Vormögen reichen vndt zueschiessen möchten.

Nuhn wirdt E. Fürstl. Gn. ohne Zweifel mehr mahll guetter bericht einkomben sein, welcher massen dieß Ländtlein auß Leider vbeller Vorsorg Vnserer Vorfahren in eine vnerwindtliche schuldenlast gerathen, So villeicht thailß auch Dahero komben, daß nach abtrennung etzlicher Vornehmen Herrschaften Vnserer Vorfahren in Contribuendo Siech zue hoch angegriffen vndt hernach andere mehrbeschwerung nachgefolgett sein;

Dahero dieß Ländtlein so schleunig nit Respiriren noch den vorgehenden Länden gleiche wage halten kann; Haben derowegen Vnserer eusersten Vormögen nach Vnnß so weit angreifen wollen, daß wier zwar zue den erfordernten aufgewandten Vnkosten Semel pro Semper 1000 Tahler vndt dann zue dero bißhero beschehener Cantzley-vnterhaltung die von Vnsern abgeordneten Jährlich vorwilligte 900 Thlr. reichen vndt abgeben wolten, Doch derogestalt, daß von selbiegen die Albereitt von Vnnß außgelegte vnkosten, alß auch die ordinari des von Minckwitz gesatzte besoldung beygefügt abrechnung nach vndt waß Ihme künfftig noch restiren müchtt, daran gekurtzt vndt abgezogen werde, Innß Künfftig aber vndt do dieß Cantzley-wergk auf der Lände vortrag in esse erhalten werden solte, Vormögen wier wegen angezogenen des Landes hoher vnvormögenheit ein mehres nit, alß Jährlich 500 fl. Meißnisch zu erreichen vndt abzuegebenn, Welches sie die Herrn Fürsten vndt Stände von Vnnß alß dem Geringsten Ländtlein Annehmen vndt Vornehmlich dahien Vorweisen wollen, daß vorermelkten Herrn Appellation-Rath hiervon sein Jährliches Deputat, Massen Er dasselbe bey Vnß allein suechett, möge gereicht werden. Wollen neben hochermelten herrn Fürsten vndt Ständen wier dießfallß willig vndt gerne vmbtreten, Dann wir Vnnß zwar von der vorgehenden Lände sonderlich in diesem, waß ad Conseruationem status dienlich nit zu trennen begehren, Sondern Vielmehr die vhralte Vortraw- vndt Nachbarliche Correspondentz gern continuiren vndt erhalten helfen wollen; Aber zu einer ewig wehrenden Darlag vndt vber vormögen Vnnß einzulassen, will diesen geringsten Ländtlein gantz schwer vndt vnmüeglich fallen, Hettens auch bey sothanem Zustande vndt solcher Vnsern höchsten bedrängnuß nit außführen, Viel weniger gegen der Posteritet zu vorantwortten, Wie dann vber dieß E. Fürstl. Gn. wier wollmeinend vnerinnert nit lassen können, daß wir Vnnß mitt dem Marggraffthuemb Ober-Lausicz wieder vhralte Freyheit vndt Privilegia Coniungiren zue lassen, oder mit Ihnen de quota zue litigiren nit vnbillich bedencken tragen.

Damitt es aber bey den Herrn Fürsten vndt Ständen daß ansehen nit haben möge, alß so wier seitthero bey diesem Cantzleywesen nichts gethan, So wolten E. Fürstl. Gn. vnterdienstlich berichtet sein, daß dieses Ländtlein seithero zu erhaltung dieser Cantzeley-Sache nit ein wenig schonn aufgewendett, Inn dehme wier Herrn Hannßen Friederichen von Minckwitz, Kayß. Appellation-Rath, wein derselbe anfangs besage seiner gethanen



Relation mitt schwheurer vndt höchster vngelegenheitt auß einem Von der Schlesischen vndt Lausiczischen Hoff-Cantzley hergeflossenen Ihrthumb beedes zu Prag, alß auch zue Wien, ehe Er installiret werden können, Lange Zeitt aufgehalten vndt behindertt worden, eine grosse vorlage thuen, auch seitthero seinen Ordinari-zubuß vorlegen müssen; So suecht vndt begehret auch der von Minckwitz noch täglich eine Verbesserung seines Deputats, bevorab, weiln hiebevorn Herrn Adam von Stangen, Kayß. Appellation-Rath, seinem bericht nach auch etwaß vorgeschossen vndt sonsten allerhandt tegliche hülffe gethan sein sollen, Gestaltdt dann seine gebrüdere zue Drenaw, biß Ihr herr Bruder seines ordentlichen Salarü vndt außlagen halber gentzlichen Contentiret, dieserhalben seitthero die schuldige Contribution Innbehalten, man sich auch mit dem herrn Appellation-Rath zu ehester seiner anhero-khunst vorsiehet vndt mitt Demselben de Residuo zue berechnen erböttig ist. Mitt dem hinterstelligen Nachstandt werden Siech die Herrn Fürsten vndt Stände obieger erklerung nach biß zu vollkombener berechnung gnedig vndt großgunstig Dahien noch gedulden; Dann wier Vnnß auf ein höheres des Ländtleins vnnvormögligkeitt nach gaar nit einlassen, noch in einige höhere Rechnung oder quotam vorwilligen können. Solte Vnnß auch ein mehres in Rechnung angemuttet werden, auf solchen vnuorhofften fall könnten wier nit vorüber bestendigster massen darwieder zu bedingenn.

Soviel letztlich die ersetzung des Cantzler-Ambts vnd Secretari stelle belanngett, wollen wier Vnnser denomination, wann zuuor Herrn Fursten vndt Stände, sowohl daß Marggraffthuemb Ober-Lausicz die Ihrigen benent, Vorigem Modo nach der Kayß. Concession zuvolg zu rechter Zeitt auch woll beybringen.

Erwarten hierauff nachrichtlicher erklehrung vndt Communication, waß in einem vndt dem Andern bey Jähriger Zusambenkunft hierin müchte tractiret vnd beschlossen werden, Vndt gelanngett sonsten an E. Fürstl. Gn. Vnnsere Hochvleissiges gehorsambes Pitten, Die gnedig geruhen woltenn, Vnnß angezogener wichtigkeiten halber nit allain vor die Person, daß wier zue diesem Furstentage Jetzo niemandt abfertigen mögen, gnedig endtschuldiget nehmen, Sonndern auch bey den Herrn Fursten vndt Ständen Vnnß dießfallß endtschuldigegen vndt dieß wergk dahien dirigiren helffen, Damitt diese Vnnser endtschuld- vndt erklerung gnedig, gunstig vndt wohl vffgenohmbenn Vndt nichts weniger daß hauptwergk zu dieser Lannde besten Wolfarth mittelß befödertt vndt berathschlagett werden möge.

Solches vmb E. Fürstl. Gn. gehorsambeklich vndt nach Vormögen zu vordienen, wollen wier Allezeit höchlichen gevlossen erfunden werden, Vnnß hiermitt zue E. Fürstl. Gn. beharlichen gnaden, Fauror vndt gunst Vnterdienst- vndt trewlich Entfehlende.

Datum Lüeben, den 20. Aprilis Anno 1618.

E. Fürstl. Gn.

Vnterdienstwillige gehorsahmbe

Die Vier Stände des Marggraffthuems Nieder-Lausicz.



## Bellage IV.

## Steuer-Relation.

(Original im Provinzial-Archiv.)

Durchlauchtiger Hochgeborner Fürst, Gnediger Fürst vnd Herr. Euer F. Gnd. Seint vnserer gehorsame vnnnd vnordrossene dienste jederzeit in Trewen bevorn, Vnnnd sollen E. F. G. gehorsamlichen zu berichten nicht vnterlassen. Demnach E. F. G. der Herrn Fürsten vnnnd Stände General-Steuer-Raitungen vom 1. Januar biß letzten December Ao. 1616 vnnndt 1. Januar biß letzten December <sup>1)</sup> Ao. 1617 dem herkommen nach Ordentlich abzunehmen In tragender Kays. Ober-Ambtes-Vorwaltung angeordnet vnnndt darzue den 20sten Erst hingewiechenen Monats January bestimmt vnnndt außgeschrieben, daß solchem zue folge Wier alß der Herren Fürsten vnnndt Stände, Außer deß Fürstenthumbs Sagan, herschaft Pleß, Militsch vnnndt etlicher Städte Verordnete abgesandten, zue Recht Anhero erschienen, Itz angedeutete Raitungen von den Herren Ober- vnnndt General-Steuer-Einnähmern auff vnnndt angenomben, Ordentlich abgelesen, überleget, in Empfang vnnndt außgaben, besten fleises, vnnndt die darzue gehörigen qvittungen außzüge vnnnd probationen nach Notturfft ersehen, da sich dann Erstlich der Raitung des 1616den Jhares folgender massen erfunden.

Das Nemblich der Rest bey beschluß der 1615. Raytung auff 675612 Tal. 7 gr. 9 hl. verblieben Vnnndt darzue von newen vff termin Mitfasten, Johann Baptista vnnndt Martini des 1616den Jhares zu erlegen, bewilliget vnnndt angeleget worden 196873 Tal. 21 gr. 9 hl.

Darunter Kays. bewilligungen 160000 Thaler vnnndt gemeine landesanlagen 36873 Tal. 21 gr. 9 hl., daß als mit dem vorgesetzten Rest von der 1615 Jhärigen Raitung herrührendt, für das 1616. Jhar In allen zu berechnen gewesen . . . . . 872485 Thl. 29 gr. 6 hl.

Darauff Einkomben von den Ständen . . . . . 156120 Tal. 16 gr. 4 hl.

Von den Ständen In Ober-Lausnitz zue Vnterhaltt der Schlesingischen vnnndt Lausiezischen Canzeley . . . . . 1615 Thl. 19 gr. 6 hl.

Vonn der Stände Hauß in Breßlaw mit Zinß . . . . . 100 Thl.

Vonn den Frechtischen Erben . . . . . 2025 Thl.

Vom Sechsten Biergroschen . . . . . 15674 Thl. 16 gr.  $\frac{3}{4}$  hl.

An aufgenombene Interessegeldern . . . . . 44900 Thl.

Darzu nachkombt der bestandt der Casse bei beschluß des 1615. Jhares an . . . . . 9457 Thl. 11 gr. 4 hl.

Ist also der gantze Empfang in Summa . . . . . 229892 Thl. 27 gr.  $2\frac{3}{4}$  hl.

<sup>1)</sup> Im Original steht beidemal offenbar durch Schreibfehler September; selbst verständlich und wie die Ueberschrift auf der folgenden Seite beweist, muß es December heißen.

## Dauon Ausgegeben:

|                                                                                                                                                                            |                           |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------|
| In die Kays. Cammer an Alten vnnnd Neven bewilligungen . . .                                                                                                               | 73894 Thl. 7 gr. 9 hl.    |
| Der Kays. Gemahlin vf das bewilligte donativ . . . . .                                                                                                                     | 10000 Thl.                |
| An liefergeldern vnnnd anderer Notturfft, Auff die absendung nach hoffe Wegen der Schlesischen Canczley vnd Fürstenthumbs Troppaw vnnnd Vnkosten zue Abfürung der Kaiserin |                           |
| Donativ-gelder . . . . .                                                                                                                                                   | 41410 Thl. — gr. 7 hl.    |
| Auf vntterhalt der Schlesischen Canczley . . . . .                                                                                                                         | 10333 Thl. 12 gr. — hl.   |
| Auf besoldung vnnnd andere des gemeinen Landes Notturfft . .                                                                                                               | 49339 Thl. 17 gr. 5½ hl.  |
| An abgelegten <sup>1)</sup> Capitall vnnndt Interessen . . . . .                                                                                                           | 34097 Thl. 33 gr. 5 hl.   |
| Alß Capital . . . . .                                                                                                                                                      | 33100 Thl.                |
| Interessen . . . . .                                                                                                                                                       | 997 Thl. 33 gr. 5 hl.     |
| An abgelegten Interessen vom Capital, so noch anstehen blieben                                                                                                             | 9394 Thl. 27 gr. 7 hl.    |
| Thuert Ausgabe in Summa . . . . .                                                                                                                                          | 228469 Thl. 33 gr. 2½ hl. |
| Vnnndt verbleibet nach abzug solcher ausgabe von Obgesetzten Empfang bey der Cassa                                                                                         |                           |
| baar . . . . .                                                                                                                                                             | 1422 Thl. 30 gr. ¼ hl.    |
| vnnndt an Restanten So der Kay. Maitt. zuständig . . . . .                                                                                                                 | 93159 Thl. 23 gr. 7½ hl.  |
| So dem Lande gebühren . . . . .                                                                                                                                            | 623205 Thl. 25 gr. 6½ hl. |
| Thun Restanten zusamben . . . . .                                                                                                                                          | 716365 Thl. 13 gr. 2 hl.  |

## Verzeichnung des Schuldwesens.

|                                                                                    |                    |
|------------------------------------------------------------------------------------|--------------------|
| Bei beschluß der Steuer-Raitung vom letzten December Ao. 1615 ist das schuldtwesen |                    |
| bestanden an Capital auff . . . . .                                                | 190958 Thl. 18 gr. |
| Darzue Ao. 1616 auffgeborget . . . . .                                             | 44900 Thl.         |
| Thuen zuesamben . . . . .                                                          | 235858 Thl. 18 gr. |
| Dagegen abgelegett capital . . . . .                                               | 33100 Thl.         |
| Bleibet bey beschluß des 1616. Jahres vnnndt dessen berechnung                     |                    |
| bestehen vf. . . . .                                                               | 202758 Thl. 18 gr. |
| Ist also die schuldt diecz Jhar gestiegen vmb . . . . .                            | 11800 Thl.         |
| Vnnndt Sindt noch daneben vf der Stände hauß zue zahlen . .                        | 2000 Thl.          |

Steuer-Raitung vom Ersten Jannar biß letzten December A<sup>o</sup> 1617.

Belangende die Vorreytung deß 1617. Jhares, ist bey deroselbten zue berechnen gewesen:

|                                                                    |                          |
|--------------------------------------------------------------------|--------------------------|
| Der bey schluß voriger Jhares-Rechnung verbliebene Rest an .       | 716365 Thl. 13 gr. 2 hl. |
| Vnnndt die New darzue khombene Anlage zur gemeinen Landes-         |                          |
| defension vfm termin Liechtmäß 15 Thaler vom Tausendt . .          | 123046 Thl.              |
| Thun zuesamben . . . . .                                           | 839411 Thl. 13 gr. 2 hl. |
| Darauff dieß 1617. Jhar an alten vnnndt Neven bewilligungen vnnndt |                          |
| einlagen einkhomben . . . . .                                      | 62979 Thl. 32 gr. 6 hl.  |

<sup>1)</sup> Ablegen, = abführen, abzahlen.



**Darzue kombt der Cassa-bestandt bey beschluß der 1616Jhärigen**

|                                                               |                                       |
|---------------------------------------------------------------|---------------------------------------|
| <b>Raitung auff</b> . . . . .                                 | 1422 Thl. 30 gr. $\frac{1}{4}$ hl.    |
| <b>Mehr der Sechste Biergroschen</b> . . . . .                | 12233 Thl. 6 gr. 9 hl.                |
| <b>Mehr dieß Jhar auffgenombene Interessegelder</b> . . . . . | 87541 Thl. 24 gr.                     |
| <b>Vnndt ist der gantze empfang</b> . . . . .                 | 164177 Thl. 21 gr. $3\frac{1}{4}$ hl. |

**Dauon Ausgegeben**

|                                                                                                                           |                                       |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------|
| <b>Vnndt Erstlich der Kays. Cammer gutt gemacht worden</b> . . .                                                          | 17178 Thl. 21 gr. 4 hl.               |
| <b>Der Kayserin Donativ-nachstandt</b> . . . . .                                                                          | 10000 Thl.                            |
| <b>Königs Ferdinandi Donativ</b> . . . . .                                                                                | 50000 Thl.                            |
| <b>Zue Vnterhalt Schlesischer Cantzley</b> . . . . .                                                                      | 8633 Thl. 12 gr.                      |
| <b>Zu anderer des gemeinen Landes Notturfft</b> . . . . .                                                                 | 1667 Thl. 18 gr. 5 hl.                |
| <b>An gezahltem Capital vnndt Interesse</b> . . . . .                                                                     | 50094 Thl. 4 gr. 9 hl.                |
| <b>Als Capital</b> . . . . .                                                                                              | 48297 Thl. 15 gr.                     |
| <b>Interessen</b> . . . . .                                                                                               | 1796 Thl. 26 gr. 9 hl.                |
| <b>An gezahlten vortagten Interessen von Capital, so anstehen bleiben</b> . . . . .                                       | 9430 Thl. 24 gr.                      |
| <b>Ist also die ausgabe</b> . . . . .                                                                                     | 162013 Thl. 8 gr. 6 hl.               |
| <b>Vnd bleibt nach derselben abzug von Obgesetztem Empfang vf den Letzten Decembris Ao. 1617 bey der Cassa baar</b> . . . | 2164 Thl. 12 gr. $9\frac{1}{4}$ hl.   |
| <b>Vnndt an Restandten</b> . . . . .                                                                                      | 776431 Thl. 16 gr. 8 hl.              |
| <b>Davon der Kayn. Maytt. vom Termin Jubilate Ao. 1612 bieß Martini Ao. 1616 gutt zue machen zuestehet</b> . . . . .      | 162647 Thl. 26 gr. $3\frac{1}{2}$ hl. |
| <b>Dem Lande</b> . . . . .                                                                                                | 613783 Thl. 26 gr. $4\frac{1}{2}$ hl. |

**Schuldwesen.**

|                                                                                                |                    |
|------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------|
| <b>Schuldtwesen ist bey beschluß des 1616. Jhares bestanden auff</b>                           | 202758 Thl. 18 gr. |
| <b>Hierzue auffgenomben</b> . . . . .                                                          | 87541 Thl. 24 gr.  |
| <b>Thun zusamben</b> . . . . .                                                                 | 290300 Thl. 6 gr.  |
| <b>Dieß Jhar ist abgelegt Capital</b> . . . . .                                                | 48297 Thl. 14 gr.  |
| <b>Bleibet nach dessen abzueg bey beschluß des 1617. Jares das schuldtwesen auff</b> . . . . . | 242002 Thl. 28 gr. |
| <b>Ist also dies Jhar gestiegen vmb</b> . . . . .                                              | 39244 Thl. 10 gr.  |
| <b>Vnndt Restiret noch vf der Stände hauß zue zahlen</b> . . . . .                             | 2000 Thl.          |

Auf solche erselene beide Raitungen haben Wier nun nicht alleine erwogen, Weiln biß anhero die Reste, Wie sie von Jhar zue Jhar gewachsen vnndt zugenomben, alß auch von Zeit zue Zeit vngeachtet deß darinnen befindlichen mercklichen vnterscheydts vnndt nicht geringen einsagen fortgetragen, vnndt auff eine hohe ansehenliche Summam Liqviret wordenn, daß darauß erfolgett, in deme die Fürsten vnndt Stände darauf ein starckes

Auge gehabt, Daß die Newen bewilligungen vnndt anlagen desto reichlicher angestellt, das schuldtwesen gestaigert, die Execution vnndt einbringung desto schwerer gemacht vnndt Endtlich die Vortrechnung der Newen bewilligungen, Interesse-geldern vnndt aller andern Landes-Notturfftenn vf die gehorsamben getrieben worden, Sondern auch für nöttig befunden, Solche Reste in Eine zuvorlässigere gewisheit vnndt Erleutterung zue stellen vnndt darumb nicht alleine dem Anlauff eines Jedwedern Rests, vnndt waß einer oder der ander Standt darauff eingebracht, Oder in Kurtzen einbringen solle vnndt werde, nach erforschett, Sondern auch alle vnndt Jede Reste mit fleiß excutiret, daß Klare von dem Vnklaren gesondertt, Die Einsagen Erwogen, waß nicht bedenklich zue relevirung weiter der Herren Fürsten vnndt Stände beschwerde abgeschriebenn, daß andere aber mit gutachten zue Eur. F. Gnd. vnndt der andern herrn Fürsten vnndt Stände resolution aufgestellt, Wie hernach folgett:

#### Bischthumb Breßlaw

Ist nichts im Rest, Als der Termin Liechtmäß des 1617. Jhares Thutt 7892 Thl. 13 gr. 11 hl.  
Also auch Capitel Groslogaw Restieret Liechtmäß Ao. 1617 . . . 147 Thl. 19 gr. 6 hl.

Wieder diese Reste ist Einsage, das Ihre Hochf. Durchl. Herr Bischoff solchen Termin weder In Person noch durch gesandte schliessen helfen, auch davon keine Wissenschaft hatten, vnndt darumb auch denselbten von ihren vnterthanen nicht eingenhoben, drum solches billich zue Eur. F. Gnd. vnndt der Stände erwegung vnndt resolution gestellet werden <sup>1)</sup>:

#### Jägerdorff,

|                                           |                  |
|-------------------------------------------|------------------|
| Restiret . . . . .                        | 7211 Thl. 12 gr. |
| Darauff gezahlet mit abreytung . . . . .  | 5000 Thl.        |
| Baar . . . . .                            | 1463 Thl. 12 gr. |
| Thun Zusamben . . . . .                   | 6463 Thl. 12 gr. |
| So abgeschriben bleibet lautter . . . . . | 400 Thl.         |

Welche darumb nicht abgelegt worden, daß davon tägliche auslagen auff die verhoffteten Münzer erfolgen müssen.

#### Liegnitz

|                                                                |                         |
|----------------------------------------------------------------|-------------------------|
| Restieret . . . . .                                            | 13902 Thl. 23 gr. 2 hl. |
| Darauff gutt gemacht durch baar geldt vnnd Abraitung . . . . . | 4796 Thl. 30 gr. 5½ hl. |
| Bleibet klarer Rest . . . . .                                  | 9105 Thl. 28 gr. 5½ hl. |

#### Briegg

Hatt bey beschluß der letzten Raitung Restiret . . . . . 3474 Thl. 7 gr. 11 hl.  
Ist durch Abraitung gantz abgeföhret, daß nichts mehr vorbleibett.

<sup>1)</sup> Siehe Beilage V.



## Oß Sambt Medzibor

Restieret klaren Rest . . . . . 2728 Thl. 6 gr. 8 hl.

## Teschen

Restieret mit der Herrschafft Skozav vnndt Schwartzwasser . . 103174 Thl. 27 gr. 9½ hl.

Von solchem Rest haben die Teschnischen Abgesandten abzuschreiben begehret:

Erstlich wegnn Erzherzogs Ferdinandi Vorehrung . . . . . 541 Thl. 14 gr. 8 hl.

Mehr waß von den Teschnischen Resten die Stände Ihrer Kay.

Maitt. cediret . . . . . 20000 Thl.

Mehr waß bey der Kay. Cammer in Abrechnung Ihrer F. Gn. passiret worden, darüber qvittung beym Steuer-Ambte außzuwechseln, . . . . .

6005 Thl.

Mehr was Teschen nach Troppaw für das Geisbergische Regiment geliefert . . . . .

2346 Thl. 29 gr. 4 hl.

Mehr ist gebeten worden, Weiln Weylandt I. F. G. zue Teschen daß Kay. Oberamt fast ein halbes Jhar vorwaltet, daß die halb Jhärige hiebevorn dem Kay. Oberamt gereichte besoldung Nebenn drey hundert Thl. Botenlohn vnndt anderer Vfwendung Passieret werden Möge<sup>1)</sup>; Thun . . . . .

4300 Thl.

Wieder den vbrigen Rest Sindt einsagen angegeben worden laut beygefügtter deß gesandten Instruction vnndt beylagen sub Lit. A.<sup>2)</sup> Alß: Erstlich, daß wegen vorwahrung der Schlesischen Grantz gegen Hungern Zeit der hungrischen Rebellionen hiebevorn biß inn 120000 thaler liquidiret wordenn, Vnndt ob zwar darauff die Stände auff gewisse Maas 30000 thl. Abzuschreiben gewilliget, Wehre es doch von I. F. Gn. nicht acceptiret, Sondern allwege vf völlige Abschreibung des alten Rests gedrungen wordenn.

Fürs Andre, das weiln I. F. G. vf der Stände begehren den Suckolowsky gefänglich eingenomben vnndt bieß in vierdehalb Jahr mit starker quardi vorwahren müssen, in die 18000 Thl. auffgewendet.

Fürs driette, daß vor etzlichen Jharen vier Fendlein Schlesischer Knächte in die sieben wochen Zu Teschin gelegen vnndt auff bezahlung gewartet, dafür, weiln es ohne sondern Schaden nicht Abgangen, recompens gebeten würde, gleich Andern beschädigten Städten beschehen.

Wie wol nun beineben gesucht worden, die praetendirten Einsagen Zue sambt Ertzherzogs Ferdinandi Vorehrung Auf die Alten Reste von Anno 76 bies 605, daß ander Aber auf die Steuern de Anno 609 Termin Bartholomei bies Liechtmäß 1617 Abzuschreiben;

<sup>1)</sup> Der jährliche Gehalt eines Ober-Landeshauptmanns von Schlesien betrug demnach 8000 Thaler.

<sup>2)</sup> Diese Beilagen fehlen.



Wirdt doch dafür geachtet, daß solchem zue deferiren mit Vrsach vorhanden, Sondern waß Paßiret wirdt, daß es zue förderst von den alten Resten, So weit sie zuereichen, vnndt nachgehendes von den Neuen abgeschrieben werden müsse. Vnndt zwar, weil hiebervorn Erzherzogs Ferdinandi Vorehrung, So sich bey Teschen nicht auf 541 Thl. 14 gr. 8 hl., wie angegeben worden, Sondern nur auff 504 Thl. 16 gr. erstrecket, Andern Ständen abgeschrieben wordenn, Man sich auch zu erindern, daß freylich 20000 Thl. von dem Teschnischen Rest vor diesem vom 29. April Ao. 1614 der Kai. Cammer cediret worden Vnndt vber dieß die gezahlten Geißbergischen Liefergelder nicht alleine mit vorgelegter qvittung de dato Troppaw 28. January 1609 bescheiniget, Sondern sich auch befunden, daß die angegebene qvota denn Ständen richtig vorraitet worden, vnndt darumb bey diesem allem kein bedencken zue haben, wirdt zu verordnen sein, daß solche Posten, wie in gleichem auch diejenigen 6005 Thl. So Teschen mit der Cammer abzurechnen, dem Teschnischen Rest abgeschrieben, Thun solche Posten zuesamen . . . . . 29356 Thl. 8 gr.

Was aber die vf die 120000 Thl. angegebene Einsage betriefft, Ob wol darauff Allerhandt vnterschiedene resolutiones für diesem ergangen, Alß zu sehen, Im Fürsten-Tages-Memorial de 15. Novembr. Ao. 1616, de 25. April Ao. 1613 vnndt 14. May Ao. 1615, dennoch, weiln, alß man vorstanden, Teschen zuefrieden sein wirdt, Wann Die hiebevorn vnter gewisser condition zum nachlaß bewilligten 30000 Thl. pure passiret wordenn, Ist solches zu ferner der Stände resolution gestellet worden.

Anreichende die aufwendung wegen des Suckolowsken, weil derselbte ein öffentlicher landes-beschädiger gewesen, Würde Vnsers erachtens wohl nicht vnbillich sein, waß von Nottwendiger aufwendung, biß er zur Captur bracht werden mögen, zue Liquidiren, daß solches Passiret werden möchte; Weill aber die Herren Fürsten vnndt Stände, nach dem Er zue hafft genohmben worden, denselben von Ihrer F. Gn. abgefodert, dadurch dann I. F. Gn. aller ferneren Vfwendung hetten gevbriget sein können, Aber von I. F. Gn. nicht gefolget werden wollen, wirdt billich zu der Sammentlichen herren Fürsten vnndt Stände befundung gestellet, Ob vnndt waß Sy dießfals zu entheugen <sup>1)</sup> vormeinen.

Die Einsage wegen der Schlesischen Knächte Solte billich mit specificirter Liquidation justificiret werden, Vnndt ob es auch beschehe, würde doch noch, alß wir dafür haldten, dabey zu bedencken sein, Sintemahl wie berichtet wirdt, dieselben Knechte vf die bezahlung gewartet, daß man sich bey solcher bezahlung billich erhollen sollen vnndt nue mehr bey den herrn Fürsten vnndt Ständen nichts zu suchen sein würde, doch wirdt solches nicht weniger auf I. F. Gn. vnndt der Herr Fürsten vnndt Stände resolution außgesetzt, wie auch dahin gewiesen wirdt, was wegen der Ober-Ambts-besoldung vnndt vnkosten gesucht worden. Dabey aber nur dieses zu erindern, Weil dem Ober-Ambt sonst wegen boten-lohnß, vnndt derogleichen Vnkosten, über die außgesetzte besoldung, als welche vmb solcher außlagen willen mehrentheils gereicht wird, bißhero nichts Paßiret worden, Auch Herr (tit.) Georg Säbisch, Fürstlicher Teschnischer Rath, albreit wegen hochgedacht

<sup>1)</sup> Enthengen = nachlassen.



Ihrer F. Gn. hundert Thl. Empfangen, das der 300 Thl. Botenlohn für sich selbst fallen, Auch wegen der Empfangenen 100 Thl. die forderung höher nicht, denn vf 3900 Thl. verbleiben würde;

Thutt also, was an dem Teschnischen Reste ohne bedenken oder weiteres herunterziehen abzuschreiben sein wird . . . . . 29356 Thl. 8 gr. 5 hl.

Waß auf resolution außgesetzt . . . . . 57900 Thl.

Vnndt bleibet nach abzug solcher beyder Posten klarer Rest . . . 15918 Thl. 19 gr. 5 hl.

#### Troppaw

Restieret . . . . . 371814 Thl. 14 gr. 5 hl.

Von diesem Rest ist so lange nichts zu hoffen, biß der Striet wegen der Sonderung zue erörterung gelanget, wird aber doch davon abzuschreiben sein, waß auf die Herrschaft Laslaw von Ao. 1613 bey beschluß der 1617jähigen Raitung kombt, welche sich erkleret, Troppawischen Sonderung vngeachtet Ihre Steuern Inß General-Steuer-Ambt abzugebenn:

Die Stadt Troppaw Restieret nichts.

Ist aber beschwär fürkommen, daß denen die vf die gehaltene Commission nachgelassenen 69542 Thl.<sup>1)</sup>, wie auch der abfahl der anßage im Troppawischen Rest noch nicht abgeschrieben worden. Weill aber die General-Steuer-Einnehmer solches mit tödlichem abgang deß buchhalterß entschuldiget, vnndt das was zeit darzue gehören wolle, In deme solche abschreibung nicht nur Summarie, sondern nach dem termin erfolgen müsse, Ist verordnet wordenn, das deßwegenn ehestes Richtige Rechnung aufgesetzt, inß Ober-Ambt eingeschickt vnnd darauff schriftlicher befelhichen zum Abschreibenn ertheilet werden solle.

#### Herrschaft Wartenberg

Restieret . . . . . 5169 Thl. 23 gr.

Darauf gezahlet baar . . . . . 355 Thl. 11 gr.

Vnndt durch abrechnung wegen der gehaltenen Soldaten wieder die Polnischen Confoederanten, so gegen eingestellter liqidation billich gleich ander Ständen Paßieret wird . . . . . 991 Thl. 24 gr.

Mehr durch abrechnung, was der Kay. Cammer auf termin Martini Ao. 1616 zahlet worden vnndt itzo durch Quittung abgeföhret wirdt . . . . . 166 Thl. 24 gr.

Thutt was baar vnndt durch abrechnungk gutt gemacht . . . . . 1513 Thl. 23 gr.

Wider den vbrigen Rest haben Einsagen gesetzt werden wollen, alß wegen deß Durochhofskischen Einfalls auf . . . . . 1556 Thl.

Mehr waß die Stadt Wartenberg vorgewendet, Ao. 87. 88 auff des Kay. Oberambts verordnen etliche Soldaten geworben vnndt gehalten zu haben, davon sie die aufwendung offters liqidiret, vnndt daß sie darmit gehöret werden solle, mehr dann eines vertröstet worden wehre, Thun . . . . . 2100 Thl.

<sup>1)</sup> Offenbar irrige Ziffer; das Memorial des Fürstentags hat an der bezüglichen Stelle (siehe S. 24) 693 Thaler 30 Groschen 3½ Heller.

Wiewol nun der Durochofskische Einfal Priuat-händel betrifft, welcher alle angränzendenn gegen Pohlen offters gewertig sein müssen, Die darauf erfolgte schäden aber vom gemeinen Lande zue tragen gar nicht herkommen, Sondern Jederzeit ein Idweder, dene derogleichen betroffen, denn compactaten nach die Justitz zue suchen vorwiesen worden, Sich auch etliche vnsers Mittels keines andern erindern, dan daß Ao. 1604 auff gehaltenen Oberrechten alle im Pietschnischen Vnwesen beschädigte vnndt andere, so deswegen waß zue fordern vormeinert, genungsam gehöret vnndt cum sufficiente causae cognitione beschieden wordenn, Vnndt es vnsers bedünckens auch nachmalln darbey billich gewenden solte, So hat es doch, weill vns hierinnen was zue statuiren nicht zuegestanden, auf fernere resolution außgesetzt werden müßen, Vnndt wirdt also biß geregte resolution erfolget, an obgesetztem Wartembergischen Rest nichts klar, vnndt darauff sich gantzlich zuvorlassen, vorbleiben.

## Herrschaft Pless

|                                                                                                                                                                                                                           |                         |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------|
| Restiret . . . . .                                                                                                                                                                                                        | 26976 Thl. 35 gr. 7 hl. |
| Diesem Rest, waß daran für itzigen besitzers Innehabung vorsessen, werden Einsagen entgegenesetzt, die auff künfftiges Oberrecht gehörett vnndt erlediget werden sollen vnndt darumb itzo vnklar vorbleibet auf . . . . . | 22794 Thl. 35 gr.       |
| Bleibet aber klarer Rest . . . . .                                                                                                                                                                                        | 4182 Thl. — gr. 6 hl.   |

## Herrschaft Militzsch

|                         |                 |
|-------------------------|-----------------|
| Restiret klar . . . . . | 992 Thl. 10 gr. |
|-------------------------|-----------------|

## Herrschaft Trachenberg

|                    |          |
|--------------------|----------|
| Restiret . . . . . | 800 Thl. |
|--------------------|----------|

Ist mit Innehaltung des Einnehmers besoldung vnndt baarer bezahlungk gantz gutt gemacht worden.

## Fürstenthümer Schweidnitz vnndt Jauer

|                                  |                          |
|----------------------------------|--------------------------|
| Ritterschafft Restiret . . . . . | 43839 Thl. 12 gr. 8½ hl. |
|----------------------------------|--------------------------|

Darauff ist abzurechnen,

1. Waß hauptmann Rechenberg der Kay. Maytt. entrichtet vnndt auß derselbten Fürstenthümer Steuer-Ambt wieder bezahlt bekohmben, So ohne bedencken abzuschreiben sein wirdt, So baldt nur von den Klieczschdorffischen Erbenn solcher empfangenen wieder-bezahlung, deren sie geständig, schein vnndt qvittung einzubringen  
10600 Thl.
2. Waß die Kay. Cammer dem herrn Gottschenn Schuldig gewesen vnndt vermöge vorgelegter Cammer-Quittungk auß derselbten Fürstenthümer Steuer-Ambt vortreten worden, Thut . . . . . 2000 Thl.
3. Waß auf Oberampts befehlich herrn Davidt Rohren, Kay. Appellation-Rath, außgezahlet worden . . . . . 300 Thl.



Thuett zusamben . . . . . 12900 Thl.  
 Vnndt bleibet nach dessen abzueg klarer Rest gegen dem Lande 30939 Thl. 12 gr. 8½ hl.  
 Darbey aber zu erindern, das gleichwol an solchem Rest . . . 14952 Thl.  
 Zwischen den Weltlichen Ständen der Fürstenthümer Schweidnitz vnndt Jauer vnndt den geistlichen sofern stritig, daß dieselben ehe vnndt zuevorn ein Jedtweders theill darüber gehöret, vnndt auff welchem sie eigentlich ersietzen bleiben, vernomben werde, nicht einbracht werden können, Demnach aber der striett nur in diesem beruhet, Ob solcher Rest einig vnndt allein von Kay. bewilligungen vnndt gemeinen Landeß oblagen, Welches die Stände berichten, herrühren, oder ob darunter auch bemelter Fürstenthümer privat-anlagen, dessen sich die Geistlichkeit besorgett, vnnd daß zue der alreit angeordneten Kay. Commission gehörig sein würde, begrieffen, habenn wir für Nötig befundenn I. F. Gn. gehorsamblich vorzueschlagen, Ob sie zuer erledigung solcher differentz Ihr nicht gefallen lassen wolle, noch für vorstehendem Oberrechten eine Commission anhero nach Breßlaw in tragender Ober-Ambts-Vorwaltung anzustellen vnndt vorzunehmen, Ob vnndt wie weit die Geistlichkeit solchen ihren zugeschriebenen Rest auff die strittigen privat-anlagen zue treiben, oder so weitt darbey Kay. vnndt gemeine Landeß-anlagen befunden werden, deren abführung durch qvittung zu bescheinigen, oder für klare Schuldt zu agnosciren vnndt zue zustehen haben werde. Weill auch die herrn Gesandten gedachter Fürstenthümer angegeben, daß Ihnen die Herren Geistlichen auch wegen der Buchhaimischen liefergelder noch 1052 Thl. 19 gr. 5 hl. aussenstehen, köndte bey itzo angedeuteter Commission durch abrechnung zwischen ihnen, den Geistlichen vnndt weltlichen Ständen, solches auch erlediget werden.

#### Fürstenthumb Grossen Glogaw

Ritterschafft Restieret bei beschluß der letzten Steuer-Raytung den Letzten December Ao. 1617 . . . . . 25422 Thl. 23 gr. 8 hl.  
 Darauff vnlangst abgelegt . . . . . 3000 Thl.  
 Vnndt anitzo wiederumb so baar bey der Cassa vorhanden . . . 8000 Thl.  
 Thutt . . . . . 11000 Thl.  
 Bleibet noch klarer Rest . . . . . 14422 Thl. 23 gr. 8 hl.

Darbey I. F. Gn. ferner zue berichten, daß bey dem Herrn Abbt zum Paradies alleine biß in 3000 Thl. vnndt drüber, vnnd bey der vbrigen Geistlichkeit bis in 1400 Thl. außen stehen solle, welches durch vnseumbliche Execution einzubringen daß Kay. Glogauische Ambt vormittelst Ernster Ober-Ambts-Verordnung zu erindern sein würde,

#### Fürstenthumb Opplen vnndt Rattibor

Restieret . . . . . 25269 Thl. 14 gr. 8 hl.  
 Davon abzuziehen waß baar einkomben . . . . . 4500 Thl.  
 Bleibet klarer Rest, davon doch noch waß auff die Eingezogenen Müntzer gangen (so Albrecht vber 1000 Thl. anlauffen sohl) vnndt noch austehen wirdt, künftig abzuziehen  
 20769 Thl. 14 gr. 8 hl.



|                                                                                                                                             |                          |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------|
| Pfandschafter Restieret . . . . .                                                                                                           | 16125 Thl. 26 gr. 11 hl. |
| Davon abzuziehen, waß an Kay. hoff abgeföhret vnndt bey nechst gehaltenen Fürstentage Passieret worden . . . . .                            | 2954 Thl.                |
| Wieder daß Vbrige wirdt gesetzt Einsage, daß den Pfandschaftern biß anhero vmb . . . . .                                                    | 12940 Thl. <sup>1)</sup> |
| mehr zu verstewren zugeschrieben worden, Alß Sie zu verstewren vbernommben, vnndt darumb dasselbte zu erlegen sich nicht schuldig erachten; |                          |
| Thutt biß dato . . . . .                                                                                                                    | 10631 Thlr. 31 gr. 1 hl. |

Doch wirdt von dem Herrn Opplischen gesandten berichtet, daß die Herrn selbigen Fürstenthumbs dieser Einsage albereyt zue grossem theile abgeholffen, In dehme Sy dieselbte Ingeschriebene Vbermaß der 12940 Thl. Schaczungk auff die Neulich vorkauften Rattiborischen Cammergütter mehrentheils geschlagen, Also daß nuemehr zue erfüllung der auf 100000 Thl. denn Pfandschafternn zugeschriebenen Steuer-Ansage mehr nicht dann ohngefehr 4300 Thl. Ermangeln werde, Ob nun solche 4300 Thl. von der 100000 Thl. Ansage abgeschrieben werden sollen, oder ob auf Mittel, wodurch dieselben noch eingetheilet werden köndte, Die Wier doch, weila nue Niemandt zue höheren Steuer-Vbernehmung sich leicht bewegen lest, außer daß solche eintheilung vielleicht auf die noch übrige Oppelsche Cammergütter, ob die zue kauffe gesetzt würden, gerichtet werden köndte, nicht absehen mögen, zue komben, Stellen wier zue ferner der herrn Stände Erwegung vnndt befündung, Wie dann auch dieses, ob nicht, waß biß anhero wegen nicht Versteuerung geregter 12940 Thl. dem Lande Restieret vnndt noch künfftig auff die 4300 Thl. außenbleibende Versteuerung komben wirdt, der Kay. Cammer, alß welche durch die mit den Pfandschaftern geschlossene keuffe derogleichen Landes-Abgang verursacht, abgezogen vnndt Inne gehalten werden Solle. Bleibet also nach Abzug ietzt gesetzter beyder Postenn klarer Rest . . . . .

2539 Thl. 31 gr. 10 hl.

## Fürstenthumb Sagan

|                                            |                         |
|--------------------------------------------|-------------------------|
| Ritterschafft Restieret . . . . .          | 16060 Thl. 10 gr. 2 hl. |
| Auf diesen Rest ist gutt gemacht . . . . . | 2599 Thl. 30 gr.        |
| Bleibet nach klarer Rest . . . . .         | 13460 Thl. 16 gr. 2 hl. |

Darbey zue mercken, ob zwar gegen dem Lande solcher Rest klar vnndt vnvorneinlich, das doch deswegen striett vnndt Irrungen zwischen dessen Fürstenthumbs-Landt-Ständen sich erregen wihl, Inn deme zweyfelhafftig, bey wehme derselbte stecken möge, darumb auch I. F. Gn. das Kay. Ambt vmb Commission ersucht haben sollen, welche I. F. Gn. dero gefallen nach mit ehestem anzuordnen, oder sonst in anderwege solcher difficultet, darmit wieder die die Execution nicht weiter fürgesetzt würde, Abzuhelffen wissen werden.

## Fürstenthumb Münsterbergk

Restieret nichts.

<sup>1)</sup> Das Fürstentags-Memorial giebt wiederholt (S. 25) die Ziffer 12960 Thl.



**Fürstenthumb Breslaw.**

|                                                 |                        |
|-------------------------------------------------|------------------------|
| Stadt Breslaw Restieret lauter . . . . .        | 6490 Thl. 24 gr.       |
| Ritterschaft Breslaw Restieret . . . . .        | 6691 Thl. 10 gr. 8 hl. |
| Darauff abgegeben . . . . .                     | 1000 Thl.              |
| Bleibet klarer Rest . . . . .                   | 5691 Thl. 10 gr. 8 hl. |
| Ritterschafft Nambßlaw Restieret klar . . . . . | 896 Thl. 9 gr.         |

**Erbfürstenthümer.**

|                                       |                       |
|---------------------------------------|-----------------------|
| Stadt Schweidnitz Restieret . . . . . | 2300 Thl.             |
| Hatt gutt gemacht . . . . .           | 800 Thl.              |
| Bleibet klarer Rest . . . . .         | 1500 Thl.             |
| Jauer Restieret . . . . .             | 792 Thl. 31 gr. 1 hl. |
| Darauff gutt gemacht . . . . .        | 200 Thl.              |
| Bleibet lauter . . . . .              | 592 Thl. 31 gr. 1 hl. |

Strigaw Restieret nichts.

Lewenberg. Die von Lewenberg haben sich durch ein schreibenn deß außenbleybens entschuldiget, darinnen Sy sich ferner erbitten, auff Mitfasten schir künfftig ein ansehnlich Stück des Restes zu erlegenn.

|                                       |                        |
|---------------------------------------|------------------------|
| Der Rest belauft sich auff . . . . .  | 5844 Thl. 16 gr. 4 hl. |
| Hirschperg Restieret klaar . . . . .  | 276 Thl. 19 gr.        |
| Reichenbach Restieret klaar . . . . . | 385 Thl. 9 gr.         |
| Schönaw Restieret klaar . . . . .     | 112 Thl. 18 gr.        |

Bunczlaw Restieret nichts.

|                                         |                      |
|-----------------------------------------|----------------------|
| Lähn Restieret klaar . . . . .          | 30 Thl. 14 gr. 4 hl. |
| Stadt Grossenglogaw Restieret . . . . . | 19173 Thl. 1 gr.     |
| Darauff gutt gemacht . . . . .          | 1000 Thl.            |

Hoffet auch bey der Kay. Cammer nachlaß an den Kay. Maytt. Resten zu erhaltten, die tragen auß, so an obigen Resst abzuschreiben sein werden, Wann der vorhoffte nachlaß erfolgt . . . . .

|                                                     |                  |
|-----------------------------------------------------|------------------|
| Nach dessen abzueg vorbleibet klarer Rest . . . . . | 3913 Thl.        |
|                                                     | 14260 Thl. 1 gr. |

Dieser Rest wirdt durch den brandt entschuldiget, durch welchen auch die ablegung des Jarlichenn fünften theils hatt zurück bleiben müssen.

|                                                                   |                         |
|-------------------------------------------------------------------|-------------------------|
| Freystadt Restieret bey beschluß letzter Steuer-Raitung . . . . . | 12581 Thl. 28 gr. 7 hl. |
| Darauff gutt gemacht . . . . .                                    | 777 Thl. 14 gr. 3 hl.   |
| Bleibet klaar . . . . .                                           | 11804 Thl. 14 gr. 4 hl. |

Von Freystadt ist Niemandt erschienen.

|                               |                        |
|-------------------------------|------------------------|
| Guhrau Restieret . . . . .    | 3450 Thl. 28 gr. 3 hl. |
| Darauff guttgemacht . . . . . | 600 Thl.               |
| Bleibet klaar . . . . .       | 2850 Thl. 28 gr. 3 hl. |

|                                                                                                       |                        |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------|
| Sprottaw Restieret klaar . . . . .                                                                    | 619 Thl. 3 gr. 7 hl.   |
| Grünberg Restieret klaar . . . . .                                                                    | 1049 Thl. 33 gr. 7 hl. |
| Schwibusen Restieret bey beschluß der letzten Steuer-Raitung . . . . .                                | 688 Thl. 9 gr.         |
| Darauff durch abrechnung guet gemacht, vormittelß der Kay. Cammer-recognition . . . . .               | 360 Thl.               |
| Mehr durch abrechnung wegen gehaltener Soldaten wieder die Confoederanten . . . . .                   | 231 Thl. 27 gr.        |
| Mehr durch abrechnung Einnäher-besoldung . . . . .                                                    | 42 Thl. 18 gr.         |
| Vnndt baar abgegeben . . . . .                                                                        | 55 Thl.                |
| Bleibet So nichts schuldig.                                                                           |                        |
| Polckwitz Restieret . . . . .                                                                         | 1772 Thl. 18 gr.       |
| Ist niemandt erschienen.                                                                              |                        |
| Stadt Sagan Restieret, So, weiln Niemandt erschienen, vntter die klaren Rest gesetzt worden . . . . . | 3408 Thl. 6 gr. 3 hl.  |

Herrschaft Freystadt <sup>1)</sup>

|                                                                                                                              |                         |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------|
| Restieret bey beschluß letzter Rechnung . . . . .                                                                            | 15900 Thl. 5 gr. 2½ hl. |
| Hiervon wirdt abzueschreiben sein, so laut producirt 6 quiettungen wegen außgelegten Kriegs-liefer-geldes passiret . . . . . | 2262 Thl. 5 gr. 4½ hl.  |
| Mehr an Kay. Anlagen, So die Kay. Cammer für baar annimbtt . . . . .                                                         | 4505 Thl. 18 gr. 7 hl.  |
| Wurde So vorbleiben klar . . . . .                                                                                           | 9132 Thl. 12 gr. 3 hl.  |

Worbey zu mercken, ob zwar eczliche besiczer der herrschaft, allß hanß Geraltowßky auff Schillersdorff vnndt leuthen, vnndt Hieronimuß Barßky auff Reichenwalde Entgegen vnndt wieder die Ansage der zwischen ihnen abgetheilten Schatzungk Einsage zue haben vormainen, In dem Geraltowsky prätendiret, daß Ihme biß in 1400 Thl., vnndt Barßky, daß ihme inn 650 Thl. mehr zu versteuren im General-Steuer-Ambt zugeschrieben würde, alß sie sich vermöge Eines vber diesen pass Ao. 1577 zwischen den keuffern vnndt besitzern der herrschaft auffgerichteten Vortrages zue thun schuldig erachteten, dannoch weiln mehr auff die ansage der Schatzung, wie die bey dem gemeinen Lande angegeben worden, als auff die pacta privatorum zue sehen, Inn dessen auch befindlich, das durch den angezogenen Vortrag dem gemeinen Lande an der Landes-Schatzungk biß inn 3882 Thl. 18 gr. entfallen würde vnndt also Solcher Vortrag inn praejudicium des Landes auffgerichtet vnndt vber dieß der sachen durch des Geraltowsken gethanen Vorschlag, das nemblich Joachim Bludowsky, itziger besitzer der Gütter Orlaw vnnd Lassuff, so biß anhero in keiner absonderlichen Steuer gelegen, die 1400 Thl., die er ihme abzuschreiben begehret,

<sup>1)</sup> Freistadt im Teschenschen Fürstenthume, zum Unterschiede von Freistadt in Niederschlesien auch Freistädlein genannt.



[tragen solle] gar nicht gerathen, das gemeine Landt aber, Ihres hierunter versirenden praejudicii nicht entnomben werden würde, wir auch ferner vernemben, das I. F. Gn. bemeldte besitzer alreit von ihrer gefasten einbildung in tragender Ober-Ambts-Vorwaltung ab vnndt dahin gewiesen, das Sy vormittelst der Entlichen Execution Ihre Reste inhaldts derenn im General-Steuer-Ambt befindlichen Ansage einenn weg als den andern einbringen vnndt vnterm praetext des obgesagten stritts wes vnabgegeben zue hinterhaldten sich nicht anmassen Soldten, Allß haben wirs auch billich darbey allerdings bewenden vnndt das übrige zue weiterer Ober-Ambts-Verhör, Vnterhandlung vnndt entlichen entschayd gestellet sein lassenn, wie dann auch Solchem anhängig die Vorfügung gethann, weil der Hieronimuß Barßky hier zur stellen gewesen, das mit ihm nach deren im Steuer-Ambt befindlichen Ansage seines Antheils an der herrschafft vnbeschadet, angenomben, vnndt beyneben gebettenn, weil seine Vormünder ohne noth eine zimbliche Schuldenlast auff ihne devolviret vnndt er ein Junger Wirtt were, Ihnen bey den Herrn Fürsten vnndt Ständen Intercedendo zue befördern, damit ihm sein Rest auff gewisse Termin zu bezahlen gerichtet werden möchte, vnndt sich beynebenst erbotten auff Georgi nechst komendt 1500 Thl., auff Michael 500 Thl. vnndt dann Järlich 500 Thl. neben den Neuen Steuern abzuführen, Welches zwar auff der Stände resolution beruhett, haben aber doch nichts minder obberürten stritts vnndt dieses des Barßky ansuchen vngeachtet, den obbeschriebenen Rest der gantzen herrschafft für klaar anzusetzen der notturfft befunden, wie nicht minder auch ihm, dem Barßky, dahin zu ermahnen, das er versprochen, Inner vier Wochen mit 1500 Thl. bey dem General-Steuer-Ambt eigentlich vnndt gewiß Einzuekomben, Massen dann auch durch den Teschnischen Gesandten bericht beschehen, daß sich der Freystädtische Einnähmer vornehmen lassen, inn wenig Tagenn eine Summe geldes bey dem General-Steuer-Ambt abzueliffen.

#### Herrschaft Bilitz

|                                                             |                         |
|-------------------------------------------------------------|-------------------------|
| Restieret bei beschluß der letzten Steuer-Raitung . . . . . | 12403 Thl. 30 gr. 5 hl. |
| Davon durch Herrn Daniel Venedigern gutt gemacht . . . . .  | 1080 Thl.               |
| Bleibet klarer Rest . . . . .                               | 11323 Thl. 30 gr. 5 hl. |

Es hatt zwar besitzer der herrschaft Bilitz noch eines den herrn Fürsten vnndt Ständen vorzuetragen vnndt zuuor intercediren gebeten, ob ihm wohl vorhin die gesuchte Vorminderung der schatzung abgeschlagen worden, das doch die herrn Fürsten vnndt Stände erwegen woldten, daß die Herrschafft höher in der Schatzung lege den andere, vnndt daß sie inn den Grännzen gelegen vnndt mehr beschwär vnndt gefahr alß andere tragen müsse.

Item hatt auch gebeten nachlaß an Vorsessenen Resten wegen aufwendung auff die gehaltenen Soldatenn inn der Potschkayschen <sup>1)</sup> Vnruhe;

Item das ihm gewöhnliche Einnähmer-besoldungk Passiret werden möchte;

<sup>1)</sup> Der Aufstand Boczkai's 1605.

Item nachlaß begehret, weil er I. F. Gn. dem Hertzoge von Teschen zue Vnterhaltung Soldatenn contribuiren müssen . . . . . 1000 Thl.;

Endlich das ihme der Rest auf Termin gelassen werden möchte. Weiln Vns aber bewust, das er wegen des Abfalls an der Schätzung albereit beschieden, wegen gehaldtener Soldaten im Potschkayischen wesen keine specification eingegeben worden, Einnäherbesoldungk den statibus minoribus niemals Passiret werden wollen vnndt endlich erwogen, die 1000 Thl. Teschnische Contribution dem Lande darumb auch nicht entfallen köndten, das wo sie Bilicz passiret werden soldten, Dargegen Teschen inn seiner praetendirten Einsage nicht zue statten komben köndte, haben wir denn Rest vntter klaar einen weg alß den andern anzusetzen für gutt angesehen, bey welchen endlich noch dieß zu berichten, das obgedachter Venediger Sich ferner angegeben, daß inn kurtzen vonn solchem Rest wieder 1200 Thl. abgeföhret werden sollen.

#### Herrschaft Friedeck

Restiret bey beschluß letzter Rechnung . . . . . 9776 Thl. 4 gr. 8 hl.  
Darauff gutt gemacht das Städtlin Friedeck . . . . . 48 Thl. 10 gr. 4 hl.  
Mehr was an Kay. bewilligungen die Kay. Cammer für baar angenommen vnndt dem Obersten Riebisch angewiesen . . . . . 577 Thl. 7 gr. 1 hl.  
Thutt . . . . . 625 Thl. 17 gr. 5 hl.  
Nach dessen abzueg bleibet . . . . . 9150 Thl. 23 gr. 3 hl.

Hiebey ist aber zu erindern, daß vnter solchem Rest das Städtlin Mißkow mit begrieffen, welches de facto zu der Merischen Contribution gezogen worden, So auff decision der Kay. Maytt. beruhet, Dannenhero besitzer der Herrschaft gewisse Einsage hatt, vnndt so sich denn gedachten Städtlinß Resst auf . . . . . 4408 Thl. 25 gr. 6 hl. belauft, haben wir vor gutt angesehen, solchenn Rest von der Herrschaft Rest zue separiren, nichts minder aber der Notturfft befunden, denselbten absonderlich in den Neuen Raytungen fortzutragenn vnndt die darauff khommende ratam von den Neuen bewilligungen Järlich darzue zueschlagen, damit [dieselben] den Einen weg alß den andern der Kay. Maytt. statt baares geldes angewiesen werden, Vnndt solche Schaczung dem Lande nit entfallen möge. Wann nun solche separation beschiehet am Friedeckischen Rest, restiret lautter  
4741 Thl. 32 gr. 9 hl.

#### Herrschaft Loslaw

Restiret klaar von Bartholomei Ao. 1613 bis Liechtmäß 1617  
inclusive . . . . . 3189 Thl. — gr. 4 hl.

#### Burcklehen Auraß

Restiret klaar . . . . . 123 Thl. 26 gr. 8 hl.



**Burcklehen Grosspeterwitz**

Restiret . . . . . 78 Thl. — gr. 2 hl.  
 Darunter 14 Thl. 27 gr. lange Zeit fortgetragen worden, davon nicht berichtet werden kan,  
 wo Sy herkommen, die werden abgeschrieben werden müssen, wird so klaar verbleiben  
 63 Thl. 9 gr. 2 hl.

**Haldt Großburgk**

Restiret klaar . . . . . 45 Thl.

Auß dieser erleutterung der Reste erscheinet nun, daß Sich dieselben innn drey vnterschiedene Classes abtheilen.

**1. Classis.**

Die Erste begreiff diejenigen, welche Einsage habenn vnndt dero wegen auf fernern bericht, erkundigung, vorhör, erledigung auch der Herrn Fürsten vnndt Stände resolution stehen, die thun Inn Summa . . . . . 478866 Thl. 3 gr. 9 hl.

**2. Classis.**

Die ander, welche auß klarer abschreibung, abrechnung oder ausseczung beruhen, die thun in Summa . . . . . 98827 Thl. 17 gr. 4 hl.

Ob nun wol in solchen beyden Classen etwaß vonn Resten der Kay. Maytt. zuständig begrieffen, So hatt doch das Landt davon nichts mehr, es wehre dann das etzliche Einsagen demselbtenn zum besten erleuttertt werden köndten, zu gewardten.

**3. Classis.**

Die dritte helt inn sich die klaren Reste, So thun inn Summa 202103 Thl. 1 gr. 10½ hl.

Darunter begrieffen, was am Termin Lichtmäss 617, So ohne gefehr nach abzueg der Einnäher-besoldung, vnndt was nach Schluß der letzten Steur-Raytung davon mag einkomben sein, noch aussenstehet vnd außträget . . . . . 74218 Thl. 13 gr. 3 hl.

Mehr was darauß der Kay. Maytt. gebührett . . . . . 28264 Thl. 1 gr. 1½ hl.

Bleibet dem Lande . . . . . 99626 Thl. 20 gr. 6 hl.

**Folgen Andere Reste, So nit von Steuern vnndt Anlagen herrühren.**

Erstlich Restiret dem Lande am Sechsten Biergroschen von Ao. 1611 893 Thl.

So bey etzlichen Städten stehen soll, welche Einsage dagegen praetendiren, das Sy solches Jhar zue Einnähmung des völligen Sechsten Biergroschens absonderliche Einnäher den Herrn Fürsten vnndt Ständen zum besten verordnet, die davonn zu recompensiren wehren, darauß bey der Herrn Fürsten vnndt Stände resolution stehett, weill andere Städte dergleichen absonderliche Einnäher nit gehabt, ob solche recompensen diesen alleine für den andern erfolgen soldte.

2. Findet sich, das vom Ersten Januarii biß letzten December 1616 ausn Fürstenthümer Schweidnitz vnndt Jauer am Sechsten Biergroschen zue wenig abgegeben worden  
450 Thl.

3. Eodem anno Ist auß der Herrschafft Trachenberg am Sechsten Biergroschen zu wenig abgegeben worden . . . . . 96 Thl. 11 gr.

Weil aber hiebey berichtet wirdt, das es etwa bey Kay. Ober-Einnäher stecken soll, welcher vnrichtig wordenn, möchte Vnsers erachtens solcher Rest der Kay. Cammer, welche die Ober-Einnäher zue bestellen pflaget, inne gehalten werden, die hernach es wol wieder würde einzubringen wissen, wie dann auch mit vorgesetzter Post der 450 Thl. beschehen möchte, weil dieselbe bey Weylandt Herr Sigmundt von Zedlitzes, Ober-Einnähmers Erben oder dessen Schuldwesen wieder zu erlangen.

4. Vom 1. Januarii biß letzten December Ao. 1617 ist wieder auß den Fürstenthümer Schweidnitz vnndt Jauer am Sechsten Biergroschen zu wenig abgegeben worden vmb 200 Thl., hatt mit dem vorigen gleichen bescheidt, weil es bey Davidt Waitz haften soll.

5. Herrschafft Wartenberg hatt in eczlichen Jharen weder der Cammer, noch dem Lande was abgegeben, darüber bericht bey der Cammer einzuziehen seip wirdt.

6. Also hatt auch Fürstenthumb Großglogaw vnndt Sagan, dessen Vrsach auch bey der Cammer zue erkündigen, de 1. Jan. biß ult. December nichts abgegeben.

7. Fürstenthümer Oppeln, Ratibor, Teschen vnndt Plesse haben sollen von 1. July biß letzten December 1617 am Sechsten Biergroschen der nachrichtung nach, die man auß der Kay. Cammer erlanget, erlegenn, So Sy nicht gethan vnndt noch Restieren

226 Thl. 4 gr.

8. Mehr Restieret herr Caspar von Warnßdorff, Hauptmann der Fürstenthümer Schweidnitz vnndt Jauer, waß er auff die Wienerische Reise bekommen vnndt die hernach nicht verrichtet . . . . . 333 Thl.

9. Herr von Wartenberg Restieret ein Jhares-Mit-Zinß auß der Stände hauß

100 Thl.

10. Gewesener Zahlmeister Gabriel Schmolz . . . . . 7544 Thl.

Sol Reverß von sich geben zahlung zu thun, wann er ad pinguiorem fortunam käme.

11. Sindt auch vom herrn Carll Hannibal von Dohnaw gefordert worden wegen Kriegs-Rest auß Weilandt herrn Abrahambs von Dohna dem Lande eingestellten Revers

8000 Thl.

Weil aber derselbe Reverß keine Summam besagett, Ist vorhin geschlossen, die acten, so zwischen bemeltem Herrn Abrahamb von Dohna vnnd Weilandt Chriestoff Zedliczen, Zahlmeistern, fůrgegangen, bey dem Steur-Ambt, So woll der Bischofflichen Cantzley auffzusuchen vnndt dieselbten dem Landesbestaldten außzugeben, bey deme es nachmaln bewendett, außer das die Ober-Steur-Einnäher berichten, das bey dem Steur-Ambt keine nachricht zu befinden.



12. Restiren die Juden von Zültz Seidt 8. October 610 inn der Fürsten vnnnd Stände Steur-Cassa Järlichen Zinß 100 fl. Vngr., thun von 7 Jharen vorsessen . 700 fl. Vng.

Demnach nun auf Solche maß, alß itz gemeldet, die ausstendige Raytungen abgenomben vnnnd befundenn, wie nicht minder die ordinari vnnnd extraordinari Reste derogestalt erlentert worden, daß darauß, waß auff Einsagen beruhet vnnnd noch strittig ist, so wol was abgeschrieben gewesen, vnnnd sonderlich was lautter vnnnd klaar vnnnd darauf sich das gemeine Landt zu vorlassen deutlich zu vornehmen, Sindt folgendts nach beschriebene Punct inn beratschlagung genomben vnnnd zue einhelligem guettachten gerichtet worden.

Die bestehen in Viererley Vnterscheidt:

1. Dan ezliche die Steuer-Raitungen an sich betreffen,
2. Etzliche das Schuldwesen begreifen,
3. Andere die vorgesetzte Reste belangen,
4. Dann wieder andere gewisse Extra-ordinari Puncten in sich haldten.

#### Raytungs-Sachen.

Belangend die Raitungs-Sachen, Ist erstlich erwogen worden, was von Laggio berechnet zu befinden, weilm dann dasselbte bey auffnehmung Nottwendiger geldt-Posten von fast weniger Zeit hero inn brauch komben vnnnd den Herrn Fürsten vnnnd Ständen nicht zue geringem Schaden laufft, Ist zue dessen künfftiger Vorhüttung für rathsamb geachtet worden, den herrn General-Steur-Einnähmern fort an mit zugegebenn, inn Vorfallenden überheufften ausgaben die Nötige vnnnd vnvormeidliche auffnehmung der gelder desto zeitlicher zue befördern, damit so viel möglich mit gewöhnlichen Interesse-geldern Rath geschafft werden möge, So wohl das ohne Vorwiessen vnnnd bewilligung des Kay. Ober-Ambts fordere nicht aufgenommen werde.

Fürß ander, weil bißanhero wegen einbringung des Sechsten Biergröschens keine sondere gewißheit gewesen, In deme, ob wohl die Kay. Cammer vf ersuchen den General-Steur-Einnähmern einen Extract der Einkombenen Kay. Biergelder auffgeben lassen, derselbte doch was dunckel vnnnd vnvollkomben gewesen, Solte nicht vnnötig sein bei der Kay. Cammer durch fleisige tractation zu befördern, damit nicht allein ein klarer vnnnd völliger Extract, wann es der Notturfft, inß Steur-Ambt gefolgett, sondern auch zu mehrer gewißheit den verordneten Biergeldes-Einnähmern mit gegeben werden möge, von halben Jharen zue halben Jharen Einem Jedwedern Stande an seinem Orthe vnnnd Also auch denn hauptleuthenn In Erbfürstenthümbern, solche auff die Steuer-Raitung bey handen zu haben, Dergleichen Extract vf begehren abzugebenn. Wegenn des Außstandes der Lausitzischen Cantzley-Expedition wil fürs dritte von nöthen sein, die Stände beyder Lausitzen sich deß Rest halber, was davon vf Jedes Landt kombt, zu vergleichen durch schreiben zu ersuchenn, auch bey den Landtvögten darzue Nottwendige beföderung zue thun, anzuhaltenn.



Vierdenß ist für gutt angesehen wordenn, noch ein Exemplar der Steuer-Rayttung inß künfftig zue vorfertigenn, dieselbte ins Kay. Oberambt zu bringen, darmit dasselbe sich Jederzeit, wenn es die Notturfft erfodert, darinnen zu ersehen habe.

Fürß fünfte, So wehre auch den herrn General-Steuer-Einnähmern mit zu geben, künfftig In außgabe die besoldungen, liefergelder, Botenlohn vntr gewisse Absonderliche Rubricken einzutheilen, Endlich auch über daß Städlein Mißkow vnndt herschafft Laslaw sondere Rubricken zu halten.

#### Schuldwesen.

Bei dem Schuldtwesen ist vornemblich in Acht zue nehmen gewesen, Ob wohl, als oben Vormercket, dasselbe bey beschluß der 1617den Jhares-Rechnung an auffgenohmbenen Interesse-Posten nur auf . . . . . 242002 Thl. 28 gr. angesetzt worden, das dennoch daßjenige waß zu bezahlungk des Königl. Donatives vom einkommen termin Liechtmäß Ao. 1617 nicht weniger dazue geschlagen werden müsse,

19074 Thl. 20 gr. 1 hl.

Mehr wirdt dazue angesetzt, waß man der Kay. Maytt. an Kay. bewilligungen Vorseßen vnndt noch zue thuen schuldighk, daß sie befunden anlauffendt auf

162647 Thl. 26 gr. 3½ hl.

Summa des gantzen Schuldwesens . . . . . 423724 Thl. 2 gr. 4½ hl.

Hierauf können nun zu bezahlungk der Kay. Maytt. bewilligungen der Kay. Cammer an Restandten Inhalt beygesetzten Extracts Lit. B.<sup>1)</sup> angewiesen werden

114739 Thl. 30 gr. 5½ hl.

Wann solches abgezogen wirdt, Vorbleibet man der Kay. Maytt. Schuldigh an Oberhungerischenn bewilligten gränzthülffen dahien abzuführen . . . 33333 Thl. 12 gr.

So der Kayn. Cammer baär zu gebenn . . . . . 14574 Thl. 19 gr. 10 hl.

Thun zuesamben . . . . . 47907 Thl. 31 gr. 10 hl.

So täglich, weil so viel von den Einkommenen Kay. bewilligungen zue deß Landeß angelegenheiten gebraucht werden müssen, von denen den herrn Fürsten vnndt Ständen zueständigen Resten zu bezahlen.

Mehr ist auff obige Schuldt-Summa an driengenden schulden, täglich guttmachen, So seyder beschluß der letzten Rechnung fellig worden Capital . . . 12000 Thl.

Interessen-besoldung, liefergeldern vnndt Anderen ausgabenn . . . 2500 Thl.

Thun zuesamben . . . . . 14500 Thl.

Ist also in allem dringendt vnndt vnvormaidlich zue zahlen . . . 62407 Thl. 31 gr. 10 hl.

Ohne waß mann noch wegen ablegung etlicher vf kurtze Zeit auffgenohmbenen geldt-Postenn vnndt Anderen ordinari vnndt Extra-ordinari-außgaben bedürffendt, so zwieschen dato vnndt Ostern leicht In die viertzik vnndt mehr Tausendt, welches man an itzo dahien gestellet sein lest, anlauffen dürffte.

<sup>1)</sup> Fehlt.



Nun ist zue abführungk solcher . . . . . 62407 Thl. 31 gr. 10 hl.  
Einnähmens nit vorhanden, den so viel nach dem beschluß der letzten Steuer-Raitung  
einkomben vnndt davon Restiret . . . . . 5000 Thl.

Mehr waß die abgesandten der Stände bey Icziger angestellten Neuen Raitung baar  
abzuführen bewilliget . . . . . 20000 Thl.

Thun zuesamben . . . . . 25000 Thl.

Vnndt würde so nach zue abführungk der dringenden Schulden ermangeln

37407 Thl. 31 gr. 10 hl.

Wann nun solche Post ohne Vorlehen aufbracht vnndt also die abgesetzten dringen-  
den schulden gezahlett würden, würde daß Gemeine Landt nach schuldig vorbleibenn:

An Capital vnndt Intereßgeldern . . . . . 230302 Thl. 25 gr.

An anticipirter Termin Liechtmäß . . . . . 19074 Thl. 20 gr.

Thut . . . . . 249377 Thl. 9 gr. 1 hl.

Darbey doch zue mercken, das nicht weniger auch Inn den für baar angesetzten  
25000 Thl. waß von Termin Liechtmäß Ao. 1617 begriffen, so künfftig den itzo gemelten  
bestandt des schuldtwesens vmb so viel vormehren wirdt. Zur abführung aber Jetzo gemelter  
Schuldt-Summa Solten nun zwar die klaren Reste, so Obenn in der dritten Classi außge-  
scheiden wordenn Vnndt . . . . . 99626 Thl. 20 gr. 6 hl.  
außtragenn, gebraucht werden, Weilln aber also kurtz zue vorn angedeutet, zue bezahlung  
der dringenden Schulden nach zum Wenigstenn . . . . . 37407 Thl.

ohne dieß ermangeln wollen, werden dieselbenn Nottwendig zue forderst von geregten  
klaren Resten erhobenn werden müssen, darauß dann zue vornehmen, daß ein fast wenig  
erklärliches zue abführung mehr geregter Schuldt-Summa vorbleiben vnndt von den herrn  
Fürsten vnndt Ständen wirdt vorgesonnen werden müssen, ob nicht dazue einer absonder-  
lichen anlage vnndt contribution, oder Ja die Neuen zue den Kay. bewilligungen angesetzte  
Termin an der anlage zu erstrecken <sup>1)</sup> von nöthen sein würde.

Wie aber nun zu erlangung der 37407 Thaler zue abrichtung der vorberürten drin-  
genden Posten von den klaaren Resten zue khomben, haben wir nach fleisiger der sachen  
Erwegung kein Ander Mittel finden mögen, denn daß einem Jedtwedern Standt eine  
gewisse Quota, dieselbte zwischén dato vnndt den 21. Martii Inß künfftig eigentlich vnndt  
gewiß bey Vormeidung entlicher vnnachlässiger Execution einzubringen assigniret, vnndt  
vf weiter Seumbnüß mit der Execution entlich voffaren, vnndt bey welchen dieselbte nicht  
zue werck zue bringen, der Kay. Maytt. etc. Nahmhafft gemacht vnndt deroselbten fernere  
ordinantz erwartet, Inmittels aber die Kay. Cammer in gedult erhalten, Auch der verzueg  
bey der Kay. Maytt. mit der grossen vnvormeidlichen Vnmöglichkeit vnterthänigst vnndt  
im besten entschuldiget werden solle. Solchem nach haben wir auch nicht vnterlassen  
vorzusinnen, wie doch ins künfftig zu vorhüttenn, das entzweider nicht mehr schulden

<sup>1)</sup> Erstrecken = erhöhen, vergrößern.



gemacht, oder Ja, da man ie derer nicht ganz geübriget sein kondte, daß man doch darein nicht so tief alß beschehen, Einrinnen möge, darzue wir nicht vnfügliche mittel zu sein erachtet, Wann bey vorfallenden bewilligungen die gewöhnliche continuirung, das der gehorsambe den vngheorsamben nicht vbertragen solle etc., Item das die Reste der Cammer statt baares geldes angewiesen werden möchten, Jederzeit inn acht genohmbenn vnndt den bewilligungen beygesetzt wirdt, Dann daß die Anticipationes wie albereit vom 8. October 615 geschlossen, abgestellt vnndt in einbringung der eingelegten terminen des gemeinen Landes Zuestandt zu vor herauß weg genombenn, Entlich auch die Gräncz- vnndt Bawhülffen, welcher wegen iederzeit gewisse Starcke Summen zusamben gerichtet, baar außgeföhret vnndt offterß durch Vorleben auffbracht werden müssen, der Kay. Maytt. zue dero freyen disposition, gestalt Sie deß mehr dann eines begehret, gelassen würden, dessen dann desto minder bedenckens zu haben, Weiln derogleichen abführung von andern der Kay. Maytt. Landen nicht viel verspüret wirdt, auch ohne dieß vnmöglich, durch die Schlesischen hüelffenn Allein die gefahr außzuhalten.

#### Von Resten

Ist sonderlich vorkhomben, daß die Geistligkeyt inn Erbfürstenthümben sich vber Einbringung des Terminß Liechtmäß mit ihrer hochfürstl. Durchl. des herrn Bischoffs Inhibition entschuldigenn vnndt andern denselben gleichermassen zue hinterhalten anlaß geben solle. Dieweiln dann geregte Geistligkeit Jedes Orttes, wo deren gütter gelegen, mit zue heben vnndt zue legen schuldig, auch von unentlicher Zeit anderß nicht herkhomben, vnndt vber dieß die Kay. Maytt. etc. sich dessen hiebevorn außdrücklich reserviret, wirdt bey den Ständen anzuordnen sein, daß sie durch Jedeß Orts gewöhnliche Executionsmittel die dieß fals erheischende Notturfft befördern.

Wegen Einbringung der Reste Ins Gemeine ist erwogen worden, daß der Modus Executionis kurtz zu vorn angedeuteter massen fortzustellen sein würde, vnndt daß dazue auch nicht vndienlich fallen solle, so inß künfftig durch einen gemeinen beschluß Aufn Thaler 3 gr. Poen dem Lande vf begunten Saumbsaal zu erlegen auffgesetzt werden mochte. Wegen der Troppawischen Reste, wie nicht minder von dem abgesonderten Städtlin Mißkow Ist erinderung geschehen, was biß dato ausstendig vnndt ins künfftigk von Neuen bewilligungen darzue khomen möchte, der Kay. Cammer in allwege stat baares geldes anzueweisen sein werde, angesehen, daß sie einen weg alß den andern zue deß Landes ansagen gehören vnndt von Niemanden Vbertragen werden können.

Waß von denjenigen Resten, So auf Einsage bestehen vnndt Oben in der Ersten Classe begrieffen, werden die Restandten auff vorstehendes Ober-Recht vnter gewisser Ansehnlicher Poen erfordert, gehöret, vnndt mit Vorwießen aller Stände, Gestalt Ebener massen Ao. 1604 mit den beschädigten auch beschehen, endlichen beschieden werden müssen, Allermassen solches auch mit den Extraordinari-Resten, So nicht klaar sindt, zue haltenn.



Wegen daß Juden-Zinses viel die Notturfft erfodern, an herrn haß Christof Proskowsky, Freyherrn etc., darmit vor Mittels S. gn. Verordnung der Rest zwischen dato vndt Mietfastenn Aigentlich einbracht werde, erhaischende gebühr gelangen zue lassen, mit andeuten, daß vf Wiedrigen fall es den herrn Fürsten vndt Ständen an mitteln zue erlangung der Zahlung nicht mangeln werde.

Was gestalt wegen der bösen Gröschel, so sich bey der Landes-Cassa noch biß dato befinden, für diesem geschlossen worden, die gutten auszuschliessen vndt die Vbrigen inn Eine Münze zu geben, hatt man sich auch erindert. Vngeacht nun vormeinet wirdt, daß es nicht vor die Mühe vnd kosten der abfuhr stehen würde, wirdt doch dafür gehalten, daß es beim Einmahl ergangenen beschluß bewenden solle.

Endtlich hatt die Stadt Grossenglogaw, So wohl die Stadt Oppeln, vndt für sich vndt wegen ihrer auch die herrn Gesandten derselben Fürstenthümer gebeten, wegen des erlittenen brandtschadens mit ihnen ein Mitleiden zu haben vndt In sie ob Einbringung der Reste nicht so genaw zue dringen. Wiewol es nun nicht ohne, daß mit ihnen billich ein Mitleiden zu haben, dennoch, weiln die Nott des Landeß, alß oben mit mehrern außgeführt, Menniglich für Augen vndt in derselbten nue keinem Standt seine Reste mit gutter gelegenheit einzubringen zuegelassen werden kan, Sonder ein Jedweder ein Vbrigeß zu thun sich verwegen <sup>1)</sup> muß, auch vormutlich die Reste mehrentheils bey den Ratsheusern, vndt Stände dem herkommen nach Ihnen miet allmöglichem mitleyden Albereit entgegen gegangen vndt in vbrigen die Fürstentages-beschlüsse vormögen, das die Vbertragung vom Stande erfolgen solle, Wirdt zue I. F. Gn. Erwegungk gestellet, wie sie solches zue erachten, oder waß sie darauf zu verordnen befinden.

#### Etliche gemaine Punct.

Wegen der herrn Fürsten vndt Stände hauß alhiro ist für nötig geachtet worden, für allen dingen die Werckleuthe mit ihrem Vberschlage wegen der baw-kosten zu vornehmen vndt die Notturfft In einen abriß zu bringen vndt davon dem Kay. Ober-Ambt gebührende relation zu thun.

An gleichem wird E. F. Gn. alß Kay. Ober-Ambts-Vorwalter anheimb gestellet, ob nicht mit Ihrer Gn. dem herrn von Wartenberg ein richtiger mitzedel wegen S. Gn. Innehabung an der Stände hauß Pro Jarlichen 100 Thl. mitzinß auffgerichtet vndt darin die beygelassene Fahrnuß So wohl, auch das die Stände wegen besorgender gefahr, Ob einige wegen Vorwarlosung erfolgen solte, gesichert stehen möchten, Item daß hauß von herrn Mittern bawstendig zue erhalten, begriffen werden solle.

Ob auch wol wegenn eingeschlichener vndt vberheuffter bösen Muntze fleisige Consultation gehalten worden, Massenn die herrn General-Steuer-Einnähmer vmb dessen

<sup>1)</sup> Sich verwegen = auf sich nehmen.



remedirung alles fleises angehalten, dennoch weil es nicht ein Werck ist eines Landeß, hatt manß Nottwendig bey deme, Wesen Ihr Kay. Maytt. Inn Jüngstem Fürstentagesbeschluß deswegen vnterthännigst erindert worden, nue bewenden lassen müssen zue E. F. Gn. ferner gnädiger Erwegung Stellendt, ob nicht durch steigerung der groben Sorten gleich andern Ländern mitt Vorwissen der Kay. Maytt. etc. dem Vnwesen etzlicher massen remediret werden köndte, vnnndt ob nicht dieselbte auch vnterthännigst zue bitten wehre, Sich bey der Königl. Maitt. In Pohlen darmit, weiln nachricht einkhombt, daß fast geringe drey Creutzer daselbst gemüntzet werden sollen, darauff gebührende inspection gehalten werden mochte, Zu interponiren.

Also auch erinderung erfolget, daß die für daß Landt vor Jharen erzeugte Inventionen <sup>1)</sup>, So nach [zu] Jagerndorfenthalten <sup>2)</sup> werden, So wol die da hingefolgte Artolorey-Wägen vnnndt Mußquetten, Ingleichem die nachm Ölß genohmbene Doppelhacken wieder zue der Stände Vorrath gebracht werden möchten, Ist solches zu E. Gn. vnnndt der Herrn Stände befiendt vnnndt verordnung gestellet wordenn. Sonsten wirdt für billich erachtet, daß wegeenn derer aussem Brigischen Zeughause vorgeliehenen Fünffzig Rüestungen dieselben anderwertz behandelt vnnndt aussem Steuer-Ambt gezehlet werden mögen. Was von allerhandt auffwendung zue ablieferung der 40000 Thlr. Oberhungrischer Grantzhülffen von nöthen sein wirdt, Weil billich dieselbten von der Summa Innegehalten, oder da, wie wohl vnnötig, dieselben vollig abgeführt werden Solten, der Cammer abgezogen werden, Wird E. F. Gn. gehorsamlich anheim gestellet, Ob sie sich deßwegen, wie auch wegen einwächselung der in Hungarn güldigen Sorten mit der Kay. Cammer ehestes zu vornehmen ihr gefallen lassen wolle. So auch Weylandt Niclas Hoffmans Buchhalters hinterlassene Erben vmb nachlaß seines den Ständen vorsessenen wohnungsgeldes angehalten, haben wier solches in ansehung seiner getrewen Dinst bei der herrn Fürsten vnnndt Stände Buchhalterey, biß in etliche vnnndt dreysig Jahr geleistet, vf E. F. Gn. Ober-Ambts-genehmhabung gewilligett.

Entlich haben die Herrn abgesandten der Erbfürstenthümer sich beschwäret befunden, daß sie biß anhero deß Landes verordneten Einspänniger-dienst gantzlich entnomben gewesen, vnnndt gebeten vf Mittell zue sinnen, damit dieselbten Einspänniger sich nicht Miender alß anderen Ständen beschiehet, auch bey ihnen einstellen vnnndt ihrer Vorrichtung vnnndt diensts praesentirung gewissen schein durch Vnterschreibung bey händen habender Patenten abfordern vnnndt zurück briengen müssen. So dann solche erinderung an sich selbst billich vnnndt mann hiebevorn dieser beschwerde hierdurch abzuhelfen vormainet, so die vier Einspänniger, die sich gewöhnlich im Oberambt befenden, abgefodertt vnnndt Stadt derselbten so vier Curirer gehalten würden, lest manß vor dießmal vf E. F. Gn. vnnndt der Herren Fürsten vnnndt Stände Weiter-befendung bewenden.

<sup>1)</sup> Die Verbindung, in der diese Inventionen hier und oben S. 28 genannt werden, läßt an eine neu erfundene Art Waffen denken. <sup>2)</sup> enthalten = zurückhalten.



Vnndt dieses ist also, was bey abnehmung ob angezogener beider biß anhero ausgestandenen General-Steuer-Raitungen in Allem fůrgelauffen. Wann denn alß darauß zu vornemben, die herrn General- vnndt Ober-Steuer-Einnāhmer vnndt Buchhalter solche Raitungen Erbar vnndt aufricht gethan, also das darauß wenig Mangell Auszuesetzen gewesen, nicht weniger auch der herrn Fürsten vnndt Stāde General-Steuer-Ambt in zimlicher richtigkeit vnndt Ordnung gehalten. Alß haben wir zum beschluß vnndt der vbligkeyt nach vnndt vf ihr beschehenes ansuchen nicht alleine die abgenombenen Raitungen sambt denen darzue gehörigen probationen vnndt beylagen an gewöhnlichen Ort hintergelegt, Sondern auch ihnen den General-Steuer-Einnāhmern eine vbliche interimis-Quittung Erfolgen lassen, Nicht zweyfelnde, die herren Fürsten vnndt Stāde bey nechstfolgender Ihrer Zusambenkunft dieselbte mit der hauptquittung wieder außzuwexeln keinen bedencken haben werdenn, E. F. Gn. vnß hiebey zue Gnaden gehorsamb- vnndt vnterdienstlich empfelendt.

Datum Breslaw denn 6. Februar Ao. 1618.

N. N. N. der herrn Fürsten vnndt Stāde zue der General-Steuer-Raitung Verordnete Abgesandte.

#### Beilage V.

#### A u s z u g

aus dem Antwortschreiben des Bischofs, Erzherzogs Carl, an den Ober-Amts-Verwalter Herzog Johann Christian in Bezug auf den 17ten Punkt des Fürstentags-Memorials vom 23. Mai 1618.

(L. C.)

„Wir müssen unß hierüber ganz wehmüttig beklagen, das die H. H. Fürsten und Stāde Augsburgischer Confession, so Wir umb Sie nicht verdient, zur Zeit und Stel solcher Anlagen, weiln dieselbe zu keinem andern ende als zur Defension des Landes solln angesehen worden sein, Vnß, als den ersten Stand des Landes vbergangen, außgeschlossen <sup>1)</sup> eine sonderbare cassa aufgerichtet und zu gewissem und verborgenem Zweck und Ziel

<sup>1)</sup> Die Steuer war allerdings nur von den evangelischen Ständen beschlossen worden und zwar auf einer zum 22. November 1616 behufs der Beilegung der Neißer Religions-Streitigkeiten berufenen Versammlung. Der Bischof, Erzherzog Carl, unterhandelte mit den übrigen Ständen persönlich, beharrte aber auf seinen Ansichten so fest, daß die Zusammenkunft ohne Frucht verlief. Darauf beschlossen die Stāde ohne den Bischof: „damit das Land auf alle Fälle nervos habe“ eine Steuer von 15 aufs Tausend, von Geistlichen und Weltlichen an Lichtmess 1617 zu erlegen, die in einen besondern Kasten deponirt und nur zur Landes-Defension verwendet werden solle. Der Bischof und die katholische Geistlichkeit zahlten nun natürlich nicht, und ersterer klagte unterm 16. December 1617 beim Kaiser, als der Oberlandeshauptmann angefangen hatte, die Steuer auf geistlichen Gütern mit Execution einzutreiben. Gleichwohl erboten sich die bischöflichen Gesandten auf dem nächsten Fürstentage vom Juli 1618, wie das später folgende Memoriale zeigt, den Termin Lichtmess 1617 zu zahlen.



gezogen haben, da doch die Fürsten und Stände Augspurgischer Confession des Vertrawens zu vnserem angebornen deutschen und Erzherzoglichem Gemüth unfehlbar seyen sollten, wenn Vnß dazumahl einziger des Landes Anstoß, so Vnß gleichwol bisanhero verborgen, im wenigsten kraft des Landes-Privilegii entdeckt worden wäre, daß Wir zu abwendung deßelben nicht allein die berührte Anlage mit bewilligen, sondern auch aufm Notfall mit eusersten Vnß vnd den Vnsrigen zuvorläßigen vbrigen Kräften vnd vermögen entgegenzugehen und vorzusteuern vnvordroßen gewesen sein würden. Alldieweiln aber die gesambten H. H. Fürsten und Stände Vnß nicht verdencken können, daß Vnß gleichwol aus Vnsren und dieses Landes einem Jeden zu einem Corpori gehörigen Stand wohl-erworbenen Freiheiten und Privilegien gleich andern zu schreiten ohne allerhand hieraus besorglicher vorwirrungen nicht gebühret, Wir auch zu berührtem beschluß weder erfordert noch darüber vernommen worden, da doch derogleichen den gemeinen nucz concernirende schließ- und berathschlagungen auf allgemeinem Fürstentage von allen und jeden Stände pflegen und sollen fürgenommen werden, gestaltsam es auf andern fahl nichts als spaltungen, ungleiche nachdenken vnd mißvorständigkeit verursachen würde: Alß langet an E. L. Vnser freund- und brüderliches ansuchen, dieselben wollen Vnß dizfals vmb angezogener vnd anderer hochbedencklicher vrsach wegen bey den gesambten H. H. Fürsten vnd Ständen zum besten entschuldigen helfen, Inmaßen wir dann des Vertrawens zu Ihnen geleben, Sie werden Vns dasjenige nicht zumutten, was einer oder der andere Fürst oder Stand aus Ihnen selbstn nicht thun werde, sondern vielmehr auf andre mittel und wege bedacht sein werden, wodurch zuvorläßig und ordentlicher maßen vermittelt allgemeiner Berathschlagung, davon wir Vnß nicht zu entbrechen gemeinet, die erleichterung der gemeinen Landes-Schuldenlast erreicht werden möge.“

Im Übrigen versichern wir, daß wir alles, was zu des Vaterlandes Vorthail etc. ersprießlich, nach Kräften beizutragen uns befließen werden.

Geben in Unserer Stadt Neiße, den 12. Juni 1618.

Carl v. Gottes Gn. Erzherzog zu Österreich, Herzog zu Burgund,  
Bischof zu Brixen vnd Breßlau, Graf zu Tyrol etc.

#### Beilage VI.

Ersuchen der Fürsten und Stände an Ihre Kay. Maytt. Ihre Fürstlichen Gnaden Herczog Johan Christian zur Liegnicz vnd Brieg, icziger zeit Ober-Amtsverwaltern, die Oberhauptmannschaft völig aufzutragen.

(L. C.)

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster vnd Vnvberwindlichster Römischer Kayser, auch zu Hungarn vnd Böhaimb Khönig, Allergnädigster Kayser, König vnd Herr. E. Kay. Maytt. seind Vnsere vnterthänigste gehorsambste dienste nebens treuhercziger verwünschung langes lebens vnd bestendiger leibesgesundheit befristung vnd alles Kayser- vnd



Königlichen wolstandes iederzeit zuvorn. Vnd seyen diesemnach in keinem zweifel, E. Kay. Maytt. in vnterfallenen allergnädigsten angedencken haben werden, was nicht allein in nechstem Fürstentagsbeschlusse, sondern auch in einem absonderlichen schreiben vnter dem dato des 18. Septembris abgelaufenen 1617. Jahrs wegen genczlicher erseczung des Ober-Ambts, vnd das hiez zu Ihre Lbd. vnd Fürstl. Gn. der Durchlauchtige Hochgeborne Fürst vnd herr, herr Johan Christian Herczog in Schlesien zur Liegnicz vnd Brieg, icziger zeit vertreter der Oberhauptmannschaft in Ober- vnd Niederschlesien, vermocht werden möchten, vnterthänigst vnd gehorsambst gelangen laßen, In sonderlicher erwegung, das das algemeine Landesprivilegium, wie auch der von Ihrer Kay. Maytt. Kayser Rudolpho wegen bestellung des Ober-Ambts ertheilte Majestetbrief von einem Oberhauptmann vnd keinem verwalter reden, vnd das Vnsere vorfahren, wann Sie durch einen Verwalter guberniret werden wollen, solches für ein hohes Landgravamen angezogen vnd vmb remedirung deßelbten alles fleißes gebeten, Maßen aus deme, was Anno 1575 vnter Kayser Maximiliano vnd dann 1577 vnter Kayser Rudolpho furgegangen, genugsam zu befinden, Wie auch, was sonsten E. Kay. Maytt. selbst in fortstellung deroßelbten eigenen angelegenheiten hieran gelegen. Wann dann bis dato hierauf keine resolution, weniger die bestellung der Oberhauptmannschaft den privilegiis gemäs erfolget, Wir aber gleichwol bis anhero in der that genugsam verspüret, das wol vnd hochgedachte Ihre Ld. vnd Fürstl. Gn. in tragender verwaltung, sowol E. Kay. Maytt. als des algemeinen Vaterlandes sachen Ihnen alles besten vnd trewesten fleißes angelegen sein laßen, Dahero gar nicht zu zweifeln, wann die vollige Bestettigung erfolgete, Sie vmb soviel desto mehr E. Kay. Maytt. vnd des Vaterlandes bestes ferner zu befördern, ganz willig vnd vnvorbroßen sein würden, Alß gelanget an E. Kay. Maytt. Vnsere allerunterthänigste gehorsambste biete, E. Kay. Maytt. geruhen, mehrgemelter Ihrer Lbd. vnd Fürstl. Gn. die vollige Oberhauptmannschaft allergnädigst aufzutragen vnd hierdurch dieser Landes-beschwer abzuheffen. Solches vmb E. Kay. Maytt. mit vnterthänigsten trewen zu verdienen, wollen Wir Vnß euserstem vermögen nach iederzeit schuldigst vnd willigst erfinden laßen, Beynebens E. Kay. Maytt. dem Almechtigen zu allem beharrlichen Kayser- vnd Königlichen wolstande in vnterthänigsten trewen empfehlende. Datum Breßlaw bey Vnserer algemeinen gehaltenen Zusammenkunft den 23. May Anno 1618.

Ew. Kay. vnd Königl. Maytt.

Vnterthanigste gehorsambste

N. N. Fürsten vnd Stände an iczo in Breßlaw versamlet, außer  
Ihrer Lbd. vnd Fürstl. Gn. Herzog Johan Christian

Kays. Ober-Ambtsverwalters.



**Verhandlungen**  
**der schlesischen Fürsten u. Stände Augsburger Confession**  
vom 25. Mai.

An die herren Evangelischen Stände in Böhaimb,  
(L. C.)

**V**nsere gunst, freundschaft, auch freundliche, Nachbarliche vnd willige dienste zuvor. Wolgeborne, Edle, Gestrenge, Ehrenfeste, Weise, gutte freunde, besondere liebe, auch genedige, großgunstige, geliebte herren. Waß die herren, E. Gn. vnd Ihr, vnter dem dato Prag den 12. Martii dieses lauffenden 1618. Jahrs wegen der beschehenen Religionsbedrängnuß zu Clostergrab vnd Braunaw schriftlichen an Vnß gelangen laßen vnd gebeten<sup>1)</sup>, das Wir Vnß intercedendo bey Ihrer Kay. Maytt. soweit interponiren wolten, damit denen Leuten in beiden obgenanten orten das freye Exercitium Religionis geöffnet, die gefangenen erlediget, vnd diese actus, vnd was sonsten wieder die Religion furgenommen, Ihnen sine praejudicio sein möchte, das alles haben wir aus dem originalschreiben mit mehrerm bey icziger Vnserer zusammenkunft in Breßlaw verstanden, haben solches auch in notdürftige erwegung gezogen. Wie Wir Vnß nun den herren, E. Gn. vnd Euch, kraft der alten vereinigungen vnd dero iederzeit gehaltenen Nachbarlichen gutten correspondentz vnd sonderlich der neulich Ao. 1609 aufgerichteten vnd von iczo Regierender Röm. Kay. Maytt. bestetigten conjunction, furnemlich in Religionsverhinderungen zu assistiren vnd in mehrerm beyzuspringen auch gewißens halber Vnß schuldig befinden: Also haben Wir die gesuchte Intercession, derer abschrift hierbei verwahrt zu befinden<sup>2)</sup>, fertigen und den herren, E. Gn. vnd Euch, bey Zeigern vbersenden wollen, Verwünschen Ihnen gancz treulichen, das solche so viel fruchten möge, damit Sie von allen beygefügtten, auch mehr angebildeten beschwerden befreyet vnd beiden Religionen zugethane Stände in liebe, einigkeit, gutte correspondentz vnd vertraulichkeit gesezet vnd gehalten werden mögen. Wo aber auch was beschwerliches furgehen solte vnd die herren, E. Gn. vnd Ihr, Vnß deßwegen ersuchen würden, Sollen Sie deßen von Vnß gewis vnd versichert sein, das Wir ebenermaßen, wie Sie sich hiebevorn gegen Vnß unter dem dato des 22. Martii des abgewichenen 1617. Jahres erkleret, allem deme, was Wir vermöge der zwischen Vnß aufgerichteten conjunction zu thun schuldig, aufrichtig, treulich vnd höchsten vermögens mit Göttlicher

<sup>1)</sup> Das Anschreiben der evangelischen Stände in Böhmen folgt als Beilage I. <sup>2)</sup> Siehe Beilage II.



verleihung allezeit folge zu leisten vnd deroselbten nachzukommen gänzlich entschloßen, davon Wir dann auch gewißens halber nicht abstehe können.

Sollen auch beyneben den herren, E. Gn. vnd Euch, hiermit zu berichten nicht vnterlassen, wie das alhier in Schlesien vber vorige den herren, E. Gn. vnd Euch, eröffnete Religionsbeschwerden sich teglich mehr finden vnd heuffen wollen, maßen dann bey icziger zusammenkunft von vnterschiedenen orten ganz wehemüttige klagen einkommen. Vnter denen befindet sich erstlich die Stadt Teschen, welche durch Ihre abgeordnete furbringen lassen, welchermaßen fur langer Zeit in vnd fur der Stad Teschen alle kirchen vnd Schulen mit der Augspurgischen Confession verwandten Prädicanten vnd Schuldienern versehen gewesen, auch darüber von Ihrer Ld. vnd F. Gn. herzog Adam Wenczeln, dem nechstverstorbenen herrn, vnd deßelben fraw Mutter in der aufgerichteten kirchen-Instruction vnd absonderlich ertheilten privilegiis deromaßen versichert worden, das I. Ld. vnd F. Gn. vnd alle folgende Fürsten zu Teschen nicht befugt sein solten, die kirchen vnd Schulen in vnd fur der Stad mit anderen Priestern vnd dienern, als die der Augspurgischen Confession verwandt, zu bestellen vnd zu vorsehen, Daß aber hernach, als Ihre Ld. vnd F. Gn. die Religion geändert, anfangs zwar nur eine kirche mit etlichen Mönchen beseczet, Jedoch durch den Land-Marschal vnd anderen Officier Ihnen andeuten lassen, das die anderen kirchen Ihnen zum Gottesdienst freygelaßen sein solten, damit Sie auch wohl zufrieden gewesen, Vngeachtet aber deßen hetten Ihre Ld. vnd Fürstl. G. alle kirchen in vnd fur der Stad, auch dieienigen, darzu Sie von Ihrer Ld. vnd Fürstl. Gn. grund vnd boden erkaufft, eingezogen, mit Catolischen Priestern beseczet, den Stad-Pfarrer, welcher doch mit Ihrer Ld. vnd F. Gn. vorwißen vociret worden, ins exilium verjaget, vnd als sie sich gegen Ihrer Ld. vnd Fürstl. Gn. deßen beschweret, der Privilegien vnd zusage erinnert, hetten Sie mehr nicht richten können, als das Ihre Ld. vnd Fürstl. Gn. die Privilegia von Ihnen abgefordert, in kleine stücke zerschnitten vnd in einer silbernen Schüssel durch einen Edelknaben die stücke Ihnen zustellen lassen vnd darauf durch ernste Decreta, auch allerhand andere zwangsmittel Sie zu der Römischen Catolischen Religion mit gewalt zwingen wollen, Derowegen Sie dann alles fleißes gebeten, damit Ihnen fordersambst die kirchen wieder eingereumet werden möchten<sup>1)</sup>.

Dann so haben auch die Augspurgischen Confessionsverwandten zu Oberglogaw, im Oplischen Fürstenthumb gelegen, vnter herrn Georgen von Oppersdorf, sich zum höchsten beklaget, waßmassen Sie vmb der Religion willen so stark verfolget würden, Mit bericht, sam sie nicht allein von der Königin Isabella<sup>2)</sup> vnter dem dato Wischicz Ao. 1555 dahin privilegirt worden, welches privilegium auch auf dem Rahthause zu Oberglogau verhanden, das Sie macht haben solten, zu ewigen zeiten in der Stadtmawer eine Evangelische kirche

<sup>1)</sup> Zu vergleichen u. a. G. Biermann Geschichte des Herzogthums Teschen S. 219.

<sup>2)</sup> Im Jahre 1551 trat die Witwe des ungrischen Königs Johann v. Zapolya, Isabella, an den Kaiser Ferdinand I. Siebenbürgen gegen die Fürstenthümer Oppeln und Ratibor ab und blieb bis 1557 in deren Besitz.



zu erbawen, Priester zu vociren vnd auch die Schulen für die Wachsende Jugend anzu-  
richten, vnd das einem Jeden vngeachtet der Religion das Bürger-Recht solte vnverschrenckt  
sein. Dieses Ihr privilegium wurde durch den algemeinen außgebrachten Maiestetbrief  
merklich gestercket. So hetten Sie auch von Vnß vnterschiedene Decreta zu auferbawung  
der kirche vnd Schulen erlanget, worauf Sie dann eine kirche von holtze vnd Schule  
aufgerichtet.

Alß aber herr Rudolph von Oppersdorf hernach die Gütter angenommen<sup>1)</sup>, hette Er  
zwar zugesagt, Sie bey dem freyen exercitio Religionis zu schützen, hernach aber Sie aufs  
Rathhauß erfordern vnd durch den Raht andeuten laßen, Es were Ihrer Kay. Maytt. sowol  
des newen Königs ernster befehlich, das Sie von dem exercitio Religionis abstehen solten,  
würden Sie es nicht thun, wolte Er die kirche versiegeln, den Zimmermann, der die Schule  
gebawet, wie auch denienigen, der den baw angedeutet hette, in gefengliche haft nehmen,  
vnd das Stadrecht vber Sie halten laßen, Woruber Sie Vnß dann vmb schutz angeflohen.  
Nun haben Wir wol an den von Oppersdorf geschrieben, Ihn des Majestetbriefs vnd anderer  
ymbstende, auch was aus dergleichen Thätigkeiten erfolgen würde, genungsam erinnert,  
Eß hat aber nachmaln mehrgemelter herr Rudolph von Oppersdorf seinem elteren Bru-  
dern, herrn Georgen von Oppersdorf, die herrschaft verkauft, welcher den vestigiis  
seines Bruders insistiret vnd vielmehr, als hiebey vorn der Bruder gethan, Sie verfolgt.  
Dann als gemelter herr George von Oppersdorf die holdigung von Ihnen nehmen wollen,  
vnd sie sich erinnert, was Ihnen albereit der Religion halber angedeutet, auch de facto fur-  
genommen worden, haben Sie fur der holdigung des freyen exercitii Religionis gesichert  
sein wollen, Maßen dann nicht vnbreuchlich, das Vnterthanen sich zu vorn Ihrer Privilegien  
vergewißern, Darvber aber der von Oppersdorf zugefahren, die Augspurgischen Confession-  
verwandten auf dem Rathhause versperret vnd nachmaln in ander gefengnus losiren laßen  
wollen. Da Sie sich aber dessen verwiedert, were dem Büttel befohlen worden, Sie auf dem  
platze für schelmen außzuschreien vnd zu publiciren, Weil aber der Büttel solches zu thun  
bedencken getragen, Er seines dienstes entseczet worden, vnd hatt herr Oppersdorf öffent-  
liche Patenta anschlagen vnd Sie darinnen für Rebellische, trew- ehren- vnd ruchlose  
Leute, auch gar für schelmen publiciren laßen. Man hette Ihnen auch vber dieß die  
Bürgerrechte versaget, den jüngsten meistern die hantwerger gelegt, alle Vrber, auch die  
mittungen bey der Poen Zwanzig Schwerer Schock verboten vnd also mit Ihnen proced-  
dret, das derogleichen in Schlesien auch für dem Majestetbriefe nicht erhöret worden.  
Ob nun wol vnterschiedene Ober-Ambtsbefehliche an Ihn abgegangen, hat Er doch solch  
sein furnehmen mit diesem entschuldigen wollen, das gar nicht wegen der Religion, son-  
dern vmb Politischer vrsachen willen obige proces wieder die Augspurgische Confession-

<sup>1)</sup> Im Jahre 1593 kauft Georg v. Oppersdorf Oberglogau von Kaiser Rudolf für 100000 Thaler; 1606 folgt  
ihm im Besitze sein Sohn Rudolf, der 1617 wieder die Herrschaft seinem Bruder Georg verkauft. Vrgl. Schnur-  
pfeil Geschichte und Beschreibung der Stadt Oberglogau S. 60.



verwandten furgenommen worden, Sich hierbey aber deßen nicht erinnert, das sein herr Bruder den anfang mit diesem gemacht, das Er Ihnen andeuten laßen, Ihrer Kay. Maytt. vnd des newen Königs ernster befehlich were, Sie solten mit dem exercitio Religionis stille halten, oder [er] wolte die kirche versiegeln, vnd das man den Römischen Catolischen kein Bürgerrecht oder mittungen niemals versaget, Auch den Augspurgischen Confession-Verwandten anmelden laßen, würden Sie sub una specie communiciren, so solte Ihnen Ihre hantwerger vnd Vrbar zu ertheilen, zugelaßen werden.

Ferner so haben auch die Augspurgischen Confessionverwandten in der Stad Rattibor bey Vnß anbracht, das man Ihnen die kirchen verschloßen vnd versiegelt, den Gotteskasten zerschlagen, geld daraus genommen, Einen kelch, Zwey Altar-Tüchlein, Einen Ornat, Vier Chorröcke, kirchenagenden vnd andere sachen heraus entwendet, die Bencke in die Schergestuben transferiret, etliche Personen verwundet, den Prädicanten, wie einen vbelthätter aus der Stad gewiesen, etliche Personen in gefengliche haft genommen, davon Vier Personen, so Sechs vnd dreißig wochen gefenglich geseßen, ins exilium verjaget vnd Ihnen die Städte Oppeln vnd Rattibor verboten worden. Bey gehaltenem Landtage hette man eine Kayserliche resolution furgelesen dieses Inhalts: Daß man Vierzehnen Personen auf einen Urfried vnd würckliche caution loßlaßen vnd, wo Sie die genade nicht erckneten, Sie wieder eingezogen vnd gestraffet werden solten. Vnd obwol die Land-Stände für Sie intercediret, were Ihnen doch nur dieses zum bescheide erfolget, wann Sie einen solchen revers fertigen würden, das Sie mit den Catolischen wolten friedlich leben, keine newerung anrichten vnd der Kayserlichen resolution nachkommen bey verlust haabes, guttes, leibes vnd lebens, so solten Sie alßdann loßgelaßen werden <sup>1)</sup>).

Entlich hetten auf abgelesene, Ihnen aber nicht zugestellte vnterschiedene Kayserliche resolutiones sich Ihrer Zehen bey verlust leibes vnd lebens ferner in den Fürstenthümern Oppeln vnd Rattibor vnd der Stad Rattibor nit betretten zu laßen vorschrieben, vnd darauf noch bey Sonnenschein ins exilium begeben mußten. Vnd derogleichen Religionsgravamina wolten auch an andern vnterschiedenen orten starck herfur brechen.

Wann dann der Röm. Kay. Maytt. die herren, E. Gnd. vnd Ihr, sonder zweifel Ihre Religions-Puncte vnterthänigst ferner furtragen werden, vnd Wir hierzu nicht vndienlich zu sein erachten, wann die herren, E. Gnd. vnd Ihr, auch die Vusrigen mit furtragen wolten, welche solche aus einerlei vrsprung, nemlichen der thätlichen widersezung des Majestetbrief herorühren: Alß haben hierbey den herren, E. Gnd. vnd Euch, wir solches andeuten vnd dieselben vnterdienstlich ersuchen wollen, Sie geruhen durch fernere interposition bey Ihrer Kay. Maytt. dieses gewißenswerck dahin befördern helffen, damit derogleichen Thätigkeiten gesteuert, Wir allerseits bey Vnseren habenden Majestetbriefen geschüczet vnd also vnter allerseits Ständen friede, ruhe vnd gutte vertrewligkeit erhalten

<sup>1)</sup> Die Maßregeln gegen die Protestanten in Ratibor gingen auch von dem Landeshauptmann von Oppeln, Georg von Oppersdorf aus.



werde. Wie Wir dann nicht zweifeln, die herren, E. Gnd. vnd Ihr, hierzu nicht vngeneigt sein werden. Solches vmb die herren, E. Gnd. vnd Euch, gunstig, gnedig, in freundschaft, freuntlich, Nachbarlich vnd willig zu erwiedern, zu beschulden vnd zu verdienen sind Wir vnvorgegeben vnd bester möglichkeit befließen. Datum Breßlaw bey Vnserer algemeinen Zusammenkunft den 25. May Anno 1618.

An  
die Evangelischen Stände  
in  
Böhaimb.

N. N. Fürsten vnd Stände in Schlesien  
Augsburgischer Confession.

### Bellage I.

Der Bohemischen Stende Schreiben an die herrn Fürsten vnd Stende Augsburgischer Confession  
in puncto Religionis de dato 12. martii 1618.

(Breslauer Rathsarchiv.)

Durchlauchtige, Hochgeborne Fürstenn, Wohlgebohrne Herren, Edle, Gestrenge vnnnd Ehrnueste, auch ehrsahme vnnnd Wohlweise, gnedige, großgunstige, geliebte herren vnnnd Nachbahrn. Von Gott dem Allmächtigen wünschen E. E. F. F. E. E. G. G. den herren vnnnd Euch Wir alle zeitliche vnnnd ewige wohlfart, neben erbietung Vnserer gancz geflößenen freundlichen, Nachbahrlichen, auch vnterwilligen Dienste, vnnndt hätten zwar E. E. F. F. G. G. der herren vnnnd Euer gerne mit diesem vnsern schreiben verschonen mögen, So hatt es aber auß unvermeidlicher Notturft zue diesem mahl nicht wohl anders sein können, freundlich, Nachbahrlichen, auch vnterwillig bittende, E. E. F. F. E. E. G. G. die herren vnnnd Ihr wollen solches wie im besten vermerken, also auch mit gewehrlicher antwort Vnnß, wie Wir denn keiner andern hofnung, begegnen; Machen Vnnß diesem nach keinen zweiffel, E. E. F. F. E. E. G. G. die Herren vnnnd Ihr werden ohn diß berichtet sein, wasmaßen nicht alleine Der herr Erzbischoff allhier (zuewieder dem von Ihr Kay. Maytt. hochlößlichster gedechtnis, Kayser Rudolfo dem andern, erlangten Majestätbrieff vnnnd der mit den herren Ständen sub unâ getroffenen vergleichung, darinnen außdrücklichen verfaßet, daß alle die vereinigte Stände sub utraque sambt Ihren vnterthanen, vnnnd inn Summa alle, die Sich zu der Böhmischen Confession bekennen, niemand außgeschlossen, Ihr Christlich Religions-Exercitium nach anleitung gemelter Confession vnnnd zwischen ihnen beschehener vereinigung ahn allen vnnnd ieden Ortten frey vngehindert haben vnnnd bey solchem Ihren glauben vnnnd Religion sowohl Prister vnnnd Kirchen-Ordnungen, welcher sie sich vergleichen, oder noch vergleichen möchten, geruhig gelaßen werden, wie auch forthin von diesen tagen ahn niemandt, wie auß den höhern freyen Ständen, also weder die Städte, Märckte noch Pauerßleute Von Ihren Obrigkeiten oder Imandes andern, Geistlichen oder Weltlichen, von Seiner Religion zue Anderer auf keinerlei wege vnnnd weyse, wie solche zu erdencken sein möchten, gedrungen werden, Inngleichen ahn Weltlichen Ortten nichts weniger dem König oder Königin gehörigen Stätten, auch auf Ihr Kay. Maytt. herrschafften die sub



utrâque Ihre eigene vnnnd sonderbahre, oder mit andern theil gesambte Kirchen vnnnd begrebnissen nit hetten, ihnen derer Zu Ihren bequelligkeiten vnnnd Gottesdinst erbawen zu laßen gut fug vnnnd recht haben solten, vber diß im gedachten Majestetbriff Ihr. Röm. Kay. Maytt. deroselbten obristen Land-officirern, Landrecht-beysicjern, Râthen, auch allen Ständen vnnnd Innwohnern dieses Königreiches Bohaimb ernstlichen anbefohlen, gedachte herren Ritterständt, Praager, Kuttenger, sowohl alle andern Städte vnnnd also alle Drey Stände dieses Königreiches Bohaimb mit allen Ihren Leuten, Vnterthanen vnnndt Inn Summa alle die sub utrâque, so zu der Böhmischen Confession sich bekennen, bey mehr gemeldtem Majestetbrief in allen Seinen Artikeln, Clausulen vnnnd Sententien schützen vnnnd handhaben, Ihnen keine hinderung hierinnen thuen, noch andern bey vermeidung Ihrer Kay. Maytt. Zorns vnnnd Vngenade thun laßen, vnnnd so iemandes, es sey Geistl. oder Weltlich zue cassir- oder aufhebung mehr gedachtes Majestetbriefes Sich etwaß solches vnterfangen würde, Ihr Röm. Kay. Maytt. sambt deroselben Erben vnnnd nachfolgenden Königen zu einem ieden solchen, alß einem turbatori pacis publicae greiffen zu laßen vnnnd die Stände bey solcher Ihrer begnadung zu schützen, allernaßen wie der in der Landesordnung begrieffene Articul, waßmaßen das Landrecht vnnnd Ordnungen deßelben zu schützen vnnnd zu handhaben, erhalten wollen vnnnd schuldig sein, auch wieder solchen Ihnen denn Ständen sub utrâque gegebenen vorsorg Keine befählich noch Ihtes dergleichen, so Ihnen inn dem geringsten einige hinderung oder enderung hierinnen zuefügen möchte, von Ihr Kay. Maytt., deroselben Erben vnnnd Künftigen Königen von Bohaimb, noch iemandes andern nit außgehen oder anghomben werden, Vnnnd wenn Sie gleich gingen vnnnd anghomben würden, doch keine kraft noch macht haben, oder weiter etwas inn dieser Sachen, es sei rechtlich oder sonsten auß rechts, erkandt vnnnd gesprochen werden solle, wie solches alles gedachter Majestetbriff mit mehrern inn sich helt vnnnd außweiset), inn einem zu gedachtem Erzbistumb gehörigen flecken oder Städtlein, so Klostergrab genandt wird, die von vnterthanen daselbst besage vorangezogenen Majestet-briffes mit schweren Ihren Vnkosten vnnnd meisten theilß erbetenen hülfsgeldern newerbawete Kirche zu schmach vnnnd verkleinerung aller dieser Vnserer Religion zuegethanen von grundauß einwerffen vnnnd mit der erde vergleichen laßen, Sondern auch der herr abt zu Braunaw Seine Sachen bey der Röm. Kay. Maytt. Vnserm allergenedigsten herrn auf vngleiche Ihre Kay. Maytt. vorgebrachte Information dahin gerichtet, das weil die dem Stifte allda zu Braunaw zugehörige Unterthanen inngleichen eine Kirche, darinne Sie Ihr freyes Exercitium Religionis Lant auch mehrgedachtes Majestetbriffes haben möchten, mit vorbewust vnnnd einwilligung der Evangelischen herren Stände inn dieser Cron Bohaimb erbawen laßen, Acht Perschonen von dannen anhero erfodert, gefenglichen eingenhomben, biß annoch gehalten, darneben die Schlüssel zu erwehnter Kirchen abgefodert vnnnd nichts weniger ahn vnterschiedlichen Orten allerhandt vnbezugte Religionshinderung Vnserem theil beygefüget, auch andere mehr vorgebildet werden.



Ob nun aber wohl mehrgemeldte herren Stände auf Ao. 1615 gehaltenem general-Landtage Ihr Röm. Kay. Maytt. durch eine sonderbare schrift, gemelte Braunawer vnnnd Clostergraber, ahn Ihrem Exercitio Religionis nicht bedrängen zu laßen vnterthänigsten angeflohen vnnnd zu mehrmalln vmb genedigste Resolution, remedir- vnnnd abhelffung dieser sachen angehalten worden, So hatt doch wieder Vnsere Zuversicht solches nichts verfangen, Sondern Vnserer der Religionsverwandten wiederwertiger vngleiches einstreuen weit ein anders vnnnd lezlichen dieses gewürcket, daß Ihr Kay. Maytt. dem Wohlgebohrnen herrn, herrn heinrich Matthesen Grafen vnnnd freyherrn von Thurn Valsassina vnnndt zum Creuz, herrn auf Wellisch, Wintriz, vnnndt Loßdorff, Röm. Kay. Maytt. Rath, Cammerern vnnndt Obristen Lehnhofrichtern Imm Königreich Bohaimb, genedigst mündlichen vermeldet, Sie könnten der Stände sub utraque begeren, was solche Ihre vorgebrachte gravamina belanget, bey sich nicht für billich befinden, Vnnnd obwohl gedachter herr Graf, alß Er ad referendum solches allein ahnzunehmen bedencken getragen, Sich vnterthanigst entschuldiget, auch deß wegen gehorsambst gebeten, daferne ja wieder alles Verhoffen keine andere erfrewlichere resolution erfolgen solte, Ihr Röm. Kay. Maytt. geruheten solche deme damals darbeystehenden herrn Obristen Canzlern dieses Königreichß Bohaimbß schriftlichen zu verfaßen, genedigst anzubefehlen, wolte Er dieselbte alsdann den herren Ständen sub utraque dieser Cron Böhaimb zustellen, Ist iedoch nichts deßen biß dahero erfolgt vnnnd vnnß zuhanden Komben, sondern hier zwischen, wie gemeldet, Ihrer vielen von etlichen noch mehr drangsall angethan worden. Dieweil denn E. E. F. F. G. G. E. E. G. G. die herren vnnnd Ihr verrückter Zeit in puncto religionis Ihr anligen durch vnterschiedliche schreiben Vnß entdeckt vnnnd darbei Vnser wohlmeinendes bedencken vnnndt gutterachten begehret vnnnd gesucht haben, Alß ist ahn E. E. F. F. G. G. E. E. G. G. die herren Vnnndt euch inngleichen Vnser vnterdinst- freundlich vnnnd Nachbahrliches Bietten, dieselbten geruhen vnnnd wollen vnbeschweret bey Ihr Röm. Kay. Maytt. Vnserm allergenedigsten herrn Sich intercedendo interponiren, damit den obgemelten armen bedrängten Leuten Ihr gesperretes freyes Exercitium wiederumb eröffnet, die Braunawer der verhaftung entlediget, auch niemand Vnter Vnnß dieser ieziger Actus, vnnnd was sonsten bißhero wieder Vnsere Religion mehr vorgenhomben, zu einem Praejudicio gereichen möge. Daß seind wir vmb E. E. F. F. G. G. E. E. G. G. die herren vnnnd Euch mit möglichster gutter correspondentz, vertraulicher Nachbahrschaft, auch freundlichen vnnndt vnsern vnterwilligen dinsten zu beschulden vnnndt zu vordienen So willig, wie erbötig, E. E. F. F. G. G. E. E. G. G. die herren vnnnd Euch Göttlicher Protection empfelende. Datum Prag imm Collegio magno Caroli quarti 12. Martii 1618.

N. N. N. auß allen dreyen Ständen deren sub utraque im Königreich Bohaimb erforderte vnnnd ahniezo inn Kayser Carll des Vierten großen Collegio zue Praag versamlete Perschonen.



## Bellage II.

## INTERCESSION

An Ihre Röm. Kay. Maytt. von den herren Fürsten vnd Ständen in Schlesien Augspurgischer Confession  
für die Evangelischen Stände in Bohaimb in puncto die Religions-gravamina betreffend,  
d. d. 24. May 1618.

(L. C.)

P. P. Allernädigster Kayser, König vnd Herr etc. E. Kay. Maytt. seind vnser vnterthänigste gehorsambste pflichtschuldigste dienste mit trewherczigem wunsch, das der Alwaltige E. Kay. Maytt. sambt dero Kayser- vnd Königlichen Gemahlin bey bestendiger gutter leibes-gesundheit vnd allem Kayser- vnd Königlichem wolstand lange zeit friesten vnd erhalten wolle, iederzeit zuvorn Vnd berichten diesemnach E. Kay. Maytt. hiermit allervnterthänigst, das die drey Evangelischen Stände in Böhaimb Vnß schriftlichen zu vernehmen gegeben, sam dero orte allerhand Religionsbedrengnuße zuwieder dem klaren Buchstaben Ihres wolerlangten vnd von E. Kay. Maytt. confirmirten, auch in die Landtaffel einvorleibten Majestetbriefs vnd darüber aufgerichteten vergleichung mit denen sub una furgehen wolten, In deme der herr Erczbischof in einem zum Erczbischofthumb gehörigen flecken oder Städtlein, Clostergrab genannt, die von den Vnterthanen daselbst newerbawete kirchen von grundaus einwerffen vnd mit der erden vergleichen laßen; Vnd dann auch, das der herr Abt zu Braunaw durch vngleichen bericht bey E. K. Maytt. so viel erhalten, das wegen der von den Vnterthanen daselbst mit bewilligung der Evangelischen herren Stände newerbaweten kirchen Acht Personen nach Prage erfordert vnd gefänglich eingezogen, auch die schlüssel zu kirchen abgefordert worden, vnd das auch sonsten an vnterschiedenen orten allerhand vnbefugte Religionsverhinderungen den Evangelischen beygefügt vnd noch mehr furgebildet würden. Vnd ob E. Kay. Maytt. Sie wol alreit Anno 1615 bey gehaltenem algemeinem General-Landtage eine sonderliche schrift gehorsamst eingantwortet vnd vmb remedirung dieser beider sachen vnterthänigst gebeten, hetten Sie doch bis dato keine schriftliche resolution, weniger die abstellung solcher turbationen erhalten können, Derowegen gebeten, das bey E. Kay. Maytt. Wir Vnß intercedendo soweit interponiren wolten, damit den Leuten Ihr freyes exercitium geöffnet, die gefangenen erlediget vnd diese furgegangene actus, wie auch was sonsten wieder diese Religion furgenommen worden, Ihnen zu keinem verfang vnd nachtheil gelangen möchte.

Wiewol Wir nun, das diese Religionsbedrengnuße, so nicht allein in Böhaimb, sondern auch alhier in diesem Lande Schlesien in vnterschiedenen orten starck furgehen vnd mehr dann iemal auch fur dem erlangten Kayserlichen Majestetbrief beschehen, sich vermercken laßen, auf E. Kay. Maytt. befehlich angefüget sein solten, nicht vnbillich großen zweifel tragen, In deme Wir gar nicht mutmaßen können, das von E. Kay. Maytt. etwas, so dero Kayser- vnd Königlichen hohheit, auch von sich gegebenen Jaworten, privilegien vnd



confirmationen zuwieder leuft, herorühren könne, vnd vmb so viel desto weniger, weiln E. Kay. Maytt. in der Anno 1608 vnd folgenden Jahren aus schlechten principiis entsproßenen vnruhen nechst Got das einige mittel gewesen, dardurch alle Länder in gutten wolstand vnd frieden gesezset vnd darinnen bishero erhalten worden, sondern halten gänczlichen dafür, das etwa dieser Religion wiedrige in Böhaimben vnd Schlesien E. Kay. Maytt. derogleichen vngleiche Informationes beybringen mußen, daraus solche actusurbationis herfließen mögen, Vnß auch E. Kay. Maytt. allergnädigste intention, die einig vnd allein zu erhaltung gutter ruhe vnd friedstandes in allen deroselbten Königreichen vnd Ländern gerichtet, genugsam bekand vnd bewust, Dannenhero Wir gänczlichen dafür halten, E. Kay. Maytt. diesen der dreyer Evangelischen Stände in Böhaimb obangezogenen beschwerden auch ohne Vnsere Intervention deromaßen durch Ihre Kayser- vnd Königliche autoritet wol abhelffen werden, damit den turbatoribus liberi exercitii Religionis gesteuert, gutte vertrewligkeit unter beiden Religionsverwandten erhalten, auch E. Kay. Maytt. Kayserliche Regierung nicht beschwerter gemacht werden möchte: So haben Wir doch gleichwol die gebetene Intercession Ihnen darumb auch nicht verwiedern mögen, weiln Vnß die gewißen leiten, das Wir Vnsere glaubensgenossen in Ihren bedrengnußen wieder dieienigen, so die privilegia vnd Majesteteten zweifelhaftig zu machen, oder auch gar vmbzustoßen sich vnterstellen wollen, nicht verlassen sollen, vnd zwar vmb so viel desto mehr in diesem falle, da Wir mit den herren Ständen in Böhaimb, als trewe Mitglieder von altershero zusammen gleichsam in ein Corpus verfasst vnd verbunden, auch noch newlich Anno 1609 wegen der Religion vnd erhaltung der privilegien in eine absonderliche vergleichung vnd conjunction, welche E. Kay. Maytt. allergnädigst confirmiret vnd bestetiget, begeben.

Wann dann E. Kay. Maytt. bey derogleichen Religionsverhinderungen allergnädigst zu erwegen haben, das die Majestetbriefe, wie in Böhaimb, also auch in Schlesien furnemlich dahin gerichtet vnd zu diesem ende außbracht worden, damit vnter beiden Religionsverwandten gutte correspondentz, vertrewligkeit, liebe vnd einigkeit, auch gutter fried vnd wolstand in denen Landen erhalten vnd niemand vnter den Römisch Catolischen, sowol als den Augspurgischen Confessionverwandten in seinen gewißen geengstiget werden, viel weniger eine Religion die andere betrüben, bedrängen oder auch verfolgen solle, Daß auch, inhalts der klaren verordnungen, in den Majestetbriefen begrieffen, niemanden gebühret, wieder solche Concessiones sich zu seczen vnd die Religionsverwandten zu beirren, bey außdrücklicher schwerer im Rechten wieder die turbatores pacis publicae außgesezten strafe, Vielmehr das ein Jedweder vnter beiderlei Religionsverwandten schuldig sey, E. Kay. Maytt. hohheit, reputation, Kayser- vnd Königliche Jaworte deromaßen in acht zu nehmen, auf das solches nicht gescherczet vnd in zuruckseczung deßelbten allerhand mißvorstand, Zerrüttigkeit vnd vngemach im Lande causiret vnd angerichtet werde, vnd wann den Römisch Catolischen freystehen solte, wieder die hellen, klaren, auß-



gedruckten worte der Majestetbriefe allerhand turbirung einzuführen vnd vngeachter aller in solchen Concessionen begrieffenen hohen vnd schweren verwarnungen des schuldigen gehorsams vnd respects gegen E. Kay. Maytt. in diesem, was das Religionswesen betrifft, zu verwiedern, Do doch hiegegen die Römisch Catolischen mitten vnter Vnseren Religionsverwandten ganz ruhig, sicher vnd vnbedrenzt verbleiben, das hieraus anders nichts als schädliches vnvornehmen, mißtrawen vnd gefährliche confusiones erwachsen könnten, Wir aber gerne dieses alles verhüttet, vielmehr dieses, was zu erhaltung gutter ruhe, friede, liebe vnd einigkeit ersprießlichen, befördert sehen wolten: Alß gelanget an E. Kay. Maytt. Vnsere allervnterthänigste, gehorsambste, hochfleißigste biete, E. Kay. Maytt. geruhen sich durch weniger der Religion aufsecziger in Böhaimben vnd Schlesien vngleiche berichte wieder dieienigen privilegia, so instar legum fundamentalium dieser Länder sein, nicht verleiten laßen. Vielmehr der Evangelischen herren Stände in Böhaimb beschwerden allergnädigst durch interponirung E. Kay. Maytt. Kayser- vnd Königlichen autoritet vnd hohheit abzuheffen, den Leuten zu Clostergrab vnd Braunaw das exercitium Religionis inhalts des Majestetbriefs eröffnen, auch die gefangenen erledigen zu laßen, vnd es allergnädigst dahin richten, damit solche vnd andere dieser Religion zuwieder ergangene actus den Majestetbriefen ganz vnschädlich sein mögen, Maßen Wir dann der vnterthänigsten hoffnung sein, E. Kay. Maytt. dieser Vnserer vnterthänigsten Intercession allergnädigst stat geben werden. Daß seind vmb E. Kay. Maytt. Wir iederzeit in allen pflichtschuldigsten trewen vnterthänigst vnd gehorsambst zu verdienen willig vnd erbötig. Datum Breßlaw bei gehaltener der Fürsten vnd Stände Zusammenkunft den 24. May Anno 1618.

E. K. Maytt.

Vnterthänigste vnd gehorsambste

N. N. Fürsten vnd Stände in Schlesien Augspurgischer  
Confession verwand<sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> Wie das Liegnitzer Copialbuch bemerkt, war dieses Intercessions-Schreiben und ebenso die vorhergehende Antwort an die böhmischen Stände noch nicht von Brieg aus der Canzlei des Verwalters der Ober-Landeshauptmannschaft ausgefertigt worden, als dort die Nachricht von den in Prag am 23. Mai ausgebrochenen Unruhen eintraf. Der Herzog besorgte, es könnte einerseits das im Anschreiben an die Böhmen enthaltene Anerbieten: daß, „wenn bei ihnen etwas beschwerliches fůrgehen sollte, die Stände aufrichtig, treu und höchsten Vermögens dem nachkommen wollten, was sie zu thun schuldig seien,“ wenn es so mitten in den angehenden turbis in Prag angelangen würde, am kaiserlichen Hofe den Anschein erregen, als habe man die böhmischen Stände zu diesem Vornehmen animirt, besonders wenn weitere Thätlichkeiten, maßen es dazu fast das Ansehen haben wolle, erfolgen sollten, andererseits aber durch Hinterhaltung des Schreibens bei den Böhmen das Misstrauen erweckt werden, als wollten die Schlesier ihren Verpflichtungen aus dem Wege gehen. Darum erließ er unterm 31. Mai an die Herzoge von Jägerndorf, Liegnitz, Bernstadt und Oels, an den Freiherrn von Malzahn und die Stadt Breslau ein Rundschreiben mit der Anfrage, ob beide Schreiben an ihre Adressen abzusenden seien. Nebenbei frug er auch, ob nicht eine Fußpost bis Prag zu legen sei. Das Liegnitzer Copialbuch enthält nur die Antworten des Markgrafen Johan Georg von Jägerndorf und der Liegnitzer Ráthe. Ersterer erklärte sehr entschieden, in der Hauptsache, der Assecuranz der evangelischen Religion, sei nichts geändert worden, und es sei zu besorgen, daß wenn man nicht allerseits fest zusammenhalte, den Evangelischen noch heftiger zugesetzt werden möchte. Auf die



## Bellage III.

Schreiben der Fürsten und Stände Augsburgischer Confession an die herren Teschnischen Vormünder<sup>1)</sup>.

(L. C.)

P. P. E. E. Lden., E. F. Durchl. vnd Gn. dem herrn vnd E. Gn. sollen Wir hierbey freundlichen in freundschaft, gehorsambst, gehorsam- vnd vnterdienstlichen zu berichten nicht vnterlaßen, Daß Vnß die Erbaren, Wolwaisen vnd Vorsichtigen N. N., Bürgermeister, Raht vnd gancze Gemeinden der Städte Teschen, Sckotschow vnd Schwarczwaßer im Fürstenthumb Teschen durch Ihre Abgeordneten bey ico gehaltener algemeinen zusammenkunft in Breßlaw supplicando gehorsamlichen vnd vnterdienstlichen mit sonderer wehemut zu erkennen gegeben, welcher gestalt kraft habender privilegien Sie von langer zeit hero die Pfarr- vnd andere kirchen in vnd fur der Stadt Teschen nicht allein mit Augspurgischer Confession-Verwandten Praedicanten versehen, sondern auch mit vorwißen vnd gnädiger ratification der damals gewesenen Landes-Fürstlichen Obrigkeit selbst die Praedicanten beruffen vnd erfordert, Maßen Sie die kirchen-Instruction de Anno 1584 vnter dem Fürstlichen Secret deßwegen produciret, auch hierauf ein sonders privilegium sub dato Montags nach Laurentii Anno 1598 furgezeigt. Deßen allen aber vngeachtet were Anno 1611 wieder Sie de facto verfahren worden, in deme Ihnen die kirchen genommen, Ihre Pfarrherren außgetrieben, abgeschaffet vnd verjaget vnd hergegen dieselben mit Catolischen Priestern besetzt, Ihnen das eine privilegium in kleine stück zerschnitten, auch folgendts mit scharffen Decreten vnd anderen beschwerlichen mitteln viel heftiger, als zuvor ie beschehen, in Sie gesezset, Darauf Sie alles gehorsamen vnd demüthigen fleißes gebeten, Wir diese beförderung thun wolten, hiermit Ihnen gedachte kirchen, deren Sie de facto vnd mit gewalt entsezet worden, förderlich wieder eingereumbt vnd Sie Ihren besicz vnd der privilegien gebrauch wiederumb erlangen, auch zum vberfluß des wolerlangten Kayserlichen Majestetbriefs fruchtbarlich genießen vnd Sie sambt weib vnd kindern Ihren Gottesdienst, darinnen Sie erbohren vnd erzogen worden, vnturbiret vnd vnbeirret frey vnd offentlich vorüben möchten. Ob nun wol den armen Leuten die kirchen weniger dann mit recht vnd de facto mero eingezogen vnd dieselbten also fast in die Sechs Jahr Ihnen furenthalten, auch bey ablebung Weiland Ihrer Ld. vnd Fürstl. Gn. Herczog Adam Wenczels zu Teschen also

Erhaltung des Majestätsbriefes und der Conjunction sei mehr zu sehen, als auf den möglichen Anstoß. Er hält also dafür, daß beide Schreiben abgeschickt werden. Die Liegnitzer Räte wissen in Abwesenheit ihres Herren gegen diese Meinung des Herrn Markgrafen nichts zu erinnern. Gleichwohl wurden die Schreiben zunächst nicht abgesandt, wie die Nächstangesessenen am 13. Juni an die Böhmen berichten. Die Intercessions-Schrift an den Kaiser muß später aber doch abgegangen sein, wie dessen Resolution auf die Gravamina der Protestanten vom 30. August ausdrücklich bezeugt.

<sup>1)</sup> Nach dem im Jahre 1617 erfolgten Tode des Herzogs Adam Wenzel von Teschen führten über dessen unmündigen Sohn Friedrich Wilhelm, der kurz vor des Vaters Tode zur katholischen Religion übergetreten war, der Bischof Erzherzog Karl, der Fürst Karl von Lichtenstein, Inhaber des Fürstenthums Troppau und der Landeshauptmann von Oppeln, Georg von Oppersdorf, die Vormundschaft.



befunden worden, So wird doch männiglich, deme vernunft beywohnet vnd auch nur der natürlichen oder algemeinen Völcker-rechte sich erinnert, außsagen mußen, das mit den armen Vnterthanen also zu procediren, es sich keinesweges gebühret hette, Ja das gewaltsamer weise zu verfahren vnd wieder die einmahl aufrecht erlangte privilegia, wieder den öffentlichen besiez der kirchen vnd wieder den hierzu kommenden Majestetbrief die Vnterthanen zu beschweren vnd Ihnen das, was Sie vmb Ihr eigenes geld erkauft, mit schweren vncosten erbawet vnd eine geraume zeithero auf Ihre eigene darlage vnd mit großen Jährlich abgegebenen Kayserlichen Stewer-schaczungen erhalten haben, abzustreiten vnd wegzustreichen, ganz vnverantwortlichen sein wolle.

Wenn Wir dann dieses gancze werck deromaßen vnd nicht anders beschaffen in algemeiner zu Breßlaw [gehaltener] versammlung befunden, Alß haben Wir der sonderen notdurft erachtet, solches Ewerer Ld. Ld., E. E. Dchl. vnd Gn. dem herrn vnd E. Gn. als des Fürstenthumbs Teschen hoch- vnd wolverordnete vormünden freuntlich, in freuntschaft, gehorsambst, gehorsam- auch dienstlichen zu insinuiren, dieselben hierbei ersuchende vnd ermahnende, das Sie gleichwol dieses alles, so obangezogen worden, in sonder erwegung ziehen, der algemeinen Bürgerschaft zu Teschen, Sckotschow vnd Schwarczwaßer eben dieß, was Ihnen de facto abgestricket vnd wieder Recht entnommen, ehests restituiret vnd eingereumet, auch hergegen zu mehrerm queruliren vnd wehemüttigem klagen der armen bedrengten Leute, oder auch der Kay. Maytt. deßwegen zu klagen, nicht ferner anlas noch vrsach gegeben werden möge. Solches, ohne es sonsten den Rechten vnd aller billigkeit gemäß, bedienen Wir vmb E. E. Ld. Ld. E. E. F. F. Dchl. vnd Gn., wie dann auch vmb den herrn vnd E. Gn. freuntlich, in freuntschaft, gehorsambst, gehorsam- auch dienstlichen willig vnd gerne, Wie dann auch die bedrengten Vnterthanen solches mit euserster Zuseczung Ihres leibes, guttes vnd bluttes zu erwiedern, sich vnterthänigst vnd gehorsambst anerbotten haben, Vnd empfehlen hierbei E. E. Ld. Ld. E. E. F. F. Dchl. vnd Gn. wir dann auch den herren vnd E. Gn. der Götlichen obacht ganz treulich. Geben in Breßlaw bey algemeiner der herren Fürsten vnd Stände zusammenkunft den 23. May Anno 1618.

An  
die herren Teschnischen Vormünden.

N. N. Fürsten vnd Stände in Schlesien  
Augsburgischer Confession.



## Versammlungen der Nächstangeseßenen

vom 13. und 23. Juni<sup>1)</sup>.

Der nechstangeseßenen Fürsten vnd Stände antwort auf der herren Böhaimbischen Gesandten  
münd- vnd schriftliches anbringen.

Vnsere gunst, freuntschaft, auch freuntliche, Nachbarliche vnd willige dienste zuvorn. Wolgeborne, Edle, Gestrenge, Ehrenfeste, Weise, gutte freunde, besonders liebe, auch genädige, großgunstige, geliebte herren vnd Nachbarn. Den herren, E. Gn. vnd Euch, mögen Wir in freuntschaft, gunstiger, freundlicher vnd dienstlicher wolmeinung nicht verhalten, demnach die herren, E. Gn. vnd Ihr, von herren, Rittern, Präger, Kuttenger vnd anderen Städten, aller dreyer des Königreichs Böhaimb Ständen sub utraque auf dem Prager Schloß versamlet, einer notdurft befunden, den Wolgebornen herrn, herrn Johan Albin Schlicken, Grafen zu Paßaw vnd Weißkirchen, herrn auf Falkenaw, Dupaw vnd Nieperwicz, sowol den Edlen vnd Gestrengen herrn Friedrich von Bielaw auf Schochaw vnd Cothomirsch, Röm. Kay. Maytt. Raht, vnd den Edlen, Ehrenfesten herrn Martin Früwein von Podoly, Röm. Kay. Maytt. diener, aus dem mittel der erwehleten vnd verordneten herren Directoren vnd Landes-Rähten, vnd deren zugeordneten den Edlen, Ehrenfesten, hochgelarten Caspar Lucken anhero in das Land Schlesien abzufertigen, Welche auch nechstverwichenen 10. tag dieses Monats Juny alhier bey Vnß Herzog Johan Christian zur Liegnicz vnd Brieg, als der zeit Kayser- vnd Königlichen Ober-Ambts-Verwaltern angelanget vnd nebenst mündlicher ablegung dero habenden Commission der herren, E. Gn. vnd Ewer schreiben<sup>2)</sup> de dato Prag, den 30. May jüngsthin an die herren Fürsten vnd Evangelischen Stände in Ober- vnd Nieder-Schlesien sambt vnd sonders haltend, zusambt der herren, E. Gn. vnd Ewerer durch offenen Druck publicirten Apologia abgegeben, das Wir vermittels Vnser des Kayserlichen Ober-Ambtsverwalters auf heute dem alten heerkommen nach zusammen beschriebene nechstangeseßene Stände vnd der abwesenden Gesandten,

---

1) Die Ausschreiben des Herzogs Johann Christian zu dieser und der folgenden Versammlung am 23. Juni datieren Brieg den 7. und 17. Juni.

2) Dies Schreiben enthält die Beilage.



wie erst aus beschehener relation vorwolgedachter der herren, E. Gn. vnd Ewerer verordneten Abgesandten gethanem mündlichen fürbringen, also auch förderst vnd fürnemlich aus dem behendigten vnd von Vnß eröffneten der herren, E. Gn. vnd Ewerm zuschreiben mit mehrer außführung verstanden, nicht allein, mit was fur drangsal vnd beschwernus den herren, E. Gn. vnd Euch, als den löblichen dreyen Evangelischen Ständen vnd dero Mit-Vorwandten, zuwieder dem wol vnd thewer erlangten Majestetbriefe, confirmirten compactatis vnd vereinigungen, so mit denen sub una vnd sub utraque aufgerichtet, wie nicht weniger den beschloßenen Landtügen, zu zerrüt- vnd aufhebung aller den herren Defensoren vbergebenen macht vnd ordnung in disponirung der Kirchen-, Academi- vnd Consistorial-sachen, vnd confirmationen aller Geistlichen vnd Weltlichen Privilegien, ia auch der Landtaffel selbst durch vnterschiedene erpracticirte Kayserliche befehliche vnd alreit, wiewol vngehörter sachen, angemäsete sententionirung vber deren theils Leib vnd ehr, bisanhero zugesetzt werden wollen, vnd was auch die herren, E. Gn. vnd Ihr, gegen zweyen Personen derer Land-Officirer vnd Stadthalter, durch welcher collusion, anstift- vnd einwilligung solche vnerträgliche sachen furgegangen, sowol gegen einem Secretario, vermöge deren, den herren, E. Gn. vnd Euch mit dem Landtage ertheilten vnd eingereumeten macht mit würcklicher thätligkeit, wie sich dem alten brauch nach auf turbatores pacis publicae zu thun gebühret, furzunehmen verursacht worden, Vnd dann auch, wie Sie forderst dannenhero, vnd das Ihr bitten, suppliciren vnd flehen nichts mehr verfangen wollen, vnd sich ins künftig einer verfolgung vber die andere zu befohren gehabt, fur rahtsam vnd vnumbgänglich befunden, eine gemeine defension, iedoch zu nichts anderm, dann fürnemlich zur beschützung der Röm. Kay. auch zu Hungarn vnd Böhaimb Königs Maytt. Vnsers allergnädigsten Kayzers, Königs vnd herrn reputation, wäre versprochene worte, vnd von dero erfolgten, Ihrer in Religionssachen erlangten Majestetbriefe, vereinigungen, Landtagsbeschluß vnd getroffenen Vnion, gnädigsten Confirmation, nachmaln zu rechtmäßiger derselben Vnserer Christlichen Religion vnd deren freyen Exercitii, Kirchen, Schulen, Consistorien, vnd was diesem allem anhängig, wieder Gottes, seines heiligen wortes, Ihrer Kayser- vnd Königlichen Maytt. Ihre vnd des ganczen Vaterlandes feinde vnd mißgünstige angesehen vnd gerichtet, an die hand zu nehmen: Sondern auch welcher gestalt die herren, E. Gn. vnd Ihr, die herren Fürsten vnd Stände Augspurgischer Confession dieses Landes, derer den 25. Juny des 1609. Jahres auf dem Prager Schloß mit den löblichen dreyen Ständen des Königreichs Böhaimb sub utraque geschloßenen Vnion vnd deren inhalts mit mehrerm erinnert vnd schließlichen gebeten, daß vor hoch- vnd wolgemelte herren Fürsten vnd Stände nicht allein laut des Buchstabens derselben Vnion, innerhalb eines Monats mit Eintausent geworbenem kriegsvolck zu Roß vnd Zweytausent geworbener knechte auf deren eigenen vncosten vnd verlag den löblichen dreyen Evangelischen Ständen in Böhaimb zuspringen vnd zu hülffe kommen, sondern auch zu Persönlicher erred- vnd abhandlung ehe beßer, weil periculum in mora, gewiße Gesandte, welche dero



fur- vnd anbringung anzuhören, daßelbe zu beratschlagen vnd eines gewissen schlußes mit Ihnen an stat der herren Fürsten vnd Stände sich zu vergleichen, befählich hetten, zu den herren, E. Gn. vnd Euch, auf das Prager Schloß in die algemeine Land-Stuben abordnen möchten, alles nach mehrerem weitleuftigerem inhalt deroselbten einkommenen schreibens.

Nun haben Wir in warheit den drangseeligen vnd hochbeschwerten zustand, so die löblichen drey Stände in Böhaimb Vnserer Religionsverwandte erzehleter maßen betreffen wollen, nicht gerne, sondern mit besonderem kummer vnd mitleidendem gemüt vernommen, haben Vnß auch dabey wol zu bescheiden, wie hiebervorn die löblichen drey Evangelischen Stände in derogleichen bey diesem Lande furgegangenen Religionsbeschwerden auf der herren Fürsten vnd Stände vorhergehendes ansuchen vnd notification sich derselben treulichen angenommen vnd mit dero ansehnlichen Intercession bey der Kayser- vnd Königl. Maytt. Vnserm allernädigsten herrn, Ihnen gancz ersprießlich zu statten kommen, das also auch die herren Fürsten vnd Stände hingegen auf der löblichen dreyen Evangelischen Stände im Königreich Böhaimb vnlangst beschehenes anregen vnd furgebrachte bedrängnuße gancz geneigt gewesen, bey höchstgedachter Kayser- vnd Königl. Maytt. sich intercedendo vnterthänigst zu interponiren, inmaßen Sie dann auch, sobald Sie nur zusammen kommen mögen, welches dann bey nechstgehaltenem Königlichen Ober- vnd Fürsten-Rechten erst beschehen können, solches wie billich zu wercke gestellet vnd nicht allein die begehrte Intercession an höchstermeldete Kayser- vnd Königl. Maytt. in optima forma außfertigen, sondern auch den löblichen dreyen Evangelischen Ständen iczigen gegenwertigen Zustand des Religionswesens in diesem Land Schlesien mit zugleich vermittels eines an Sie lautenden absonderlichen schreibens furtragen laßen, Die aber beide wegen des etwas alterirten zustandes in Böhaimb, weiln davon, gleich als Sie durch eigenen boten fortgeschicket werden sollen, nachrichtung einkommen, bis auf weiters andeuten bishero zurückgehalten verblieben.

Sollte auch nachmals Vnß vnd denen anderen herren Fürsten vnd Ständen nichts liebers sein, dann das solche deroselben Intervention viel vnd wolgemelten löblichen dreyen Evangelischen Ständen in vielwege ersprießlich vnd zu gänzlicher remedir- vnd abhelfung aller iczigen vnd künftigen beschwerden furträglich sein möchte. Welchem anhengig Wir dann nicht minder auch fur dießmahl gancz gerne sehen vnd wünschen möchten, das die herren, E. Gn. vnd Ihr, auf dero an iczo angeordnete so ansehnliche absendung vnd schriftliches ansuchen von Vnß alsobald vnd zwar gänzlichen resolutiv vnd nachrichtlich in einem vnd dem andern hetten beantwortet werden mögen; Demnach aber die sachen an sich selbstn wichtig vnd nicht allein Vnß, sondern auch alle die anderen herren Fürsten vnd Stände vnd also das ganze Land concerniren vnd betreffen wollen, vnd dem herkommen nach in Vnserer der nechstangeseßenen Stände macht nicht stehet, in derogleichen algemeinen Landessachen wes vorgreifliches zu schließen, sondern Vnß vielmehr schuldig befinden, daßelbe an die gesambten herren Fürsten vnd Stände zu algemeiner beratschla-



gung vnd beschlus zuruckzunehmen; Alß ist an die herren, E. Gn. vnd Euch, Vnser hiermit in freuntschaft gunstiges, freundliches vnd dienstliches gesinnen vnd ersuchen, Sie Vnß hierunter im besten verentschuldiget zu halten vnd bis nicht allein Wir die nechstangeseßenen, sondern alle vnd gesambte Stände werden zusammenkommen mögen, In deme Wir albereit Vnß dahin geeinigt, das solche derselbten zusammenbeschreibung inner Vierzehen tagen, weil in kürzerer zeit auch darzu zu gelangen unmöglich, von verwaltendem Kayserlichen Ober-Ambt entlich vnd gewis erfolgen solle, in weniger gedult zu stehen, unbeschweret sein sollen. Was nun die herren Fürsten vnd Stände in solcher algemeinen versamlung zu nucz vnd wolfart der ganczen löblichen Cron Böhaimb vnd aller derselben angehörigen Landen, bevoreaus aber der herren, E. Gn. vnd Ewerm beschehenen ansuchen gebührender beantwortung befinden vnd schließen werden. Solches sol alßdann den herren, E. Gn. vnd Euch, ohne einiges hinterziehen vnverhalten bleiben. Inmittels aber, wie Wir gar nicht zweifeln, die herren, E. Gn. vnd Ihr, sich nicht minder, als wie Sie hiebevorn die herren Fürsten vnd Stände dieses Landes in derogleichen fahl nachbarlich vnd wolmeinend erinnert, alles gebürlichen respects gegen der Kayser- vnd Königl. Maytt. Vnsern allergnädigsten herrn vnd erbeischenden glimpfs gegen denen sub una zu gebrauchen Ihnen angelegen sein laßen werden; Also wollen die herren, E. Gn. vnd Ihr, sich hinwiederumb zu den herren Fürsten vnd Ständen versehen vnd vergewißert sein, das, was Sie vermöge der einmahl aufgerichteten conjunction zu thun schuldig, demselben aufrichtig vnd treulich vermittels Götlicher verleihung nachzukommen, von Ihnen nicht vnterlassen werden solle. Vnd thun die herren, E. Gn. vnd Euch, allerseits Götlicher obhalt vnd protection ganz treulichea empfehlen. Datum Brieg bey Vnserer zusammenkunft den 13. Junii 1618.

N. N. Kayser- vnd Königlich. Ober-Ambts-Verwalter  
vnd nechstangeseßene Stände in Schlesien.

#### Antwort

der nechstangeseßenen vnd bey der zusammenkunft zum Brieg anwesenden Fürsten vnd Stände auf Kays. Maytt. gnädigstes begehren, den durchzug der geworbenen 1000 Pferd betreffende.

Allerdurchlauchtigster etc. Wir mögen solchemnach E. Kay. Maytt. zu berichten nit vmbgehen, waßmaßen Wir aus E. Kay. Maytt. an mich Ober-Ambtsverwalter, vom 11. abgegangenen vnd den 17. dieß eingehendigten vnd nachgehends Vnß, den nechstangeseßenen Ständen beschehener Ober-Ambts-insinuation<sup>1)</sup> mit mehrern vnterthänigst verstanden, welcher gestalt nicht allein E. Kay. Maytt. bey diesen geschwinden leufften sich vf allen fahl zu beßerer E. Kay. Maytt. vnd dero gehorsamer Königreiche vnd Länder sicherung vnd beschüzung der Justitz vnd gehorsamen Vnterthanen ohne vnterschied der Religion in gutter

<sup>1)</sup> Das kaiserliche Schreiben ist datirt vom 11. Juni, das Patent vom 10. Juni 1618. Beide finden sich im Liegnitzer Copialbuche.



bereitshaft vnd verfaßung, bis so lange die Waffen anderswo deponiret, zu halten entschloßen: Sondern das auch E. Kay. Maytt. dem Wolgebornen herrn, herrn Hanß Christophen Grafen von Buchhaimb, herrn auf Göllerßdorf, Erbtrucksassen in Oesterreich vnter der Enß, dero hofekriegs-Rahte, Obersten Zeugmeister, bestalleten Obersten vnd Cämmerer, Eintausend Pferde ehests zu werben vnd aufn fuß zu bringen befehlich gethan, auch verordnet, das inhalts deren vber solche werbung außgefertigten Patenta E. Kay. Maytt. allergnädigste Intention nicht weniger allhier im Lande Schlesien, als in andern E. Kay. Maytt. Königreichen vnd Erbländern befördert werden solle, alles besage E. K. Maytt. deßwegen abgegangenen allergnädigsten notificationsschreibens vnd eingeschloßener Copia des Werb-Patents mehrern inhalts. Wie Wir aber nun von E. Kay. Maytt. mit vnterthänigsten danck annehmen vnd erkennen, das dieselbe nicht allein sich zu allergnädigster schutzhaltung der heilsamen Justitz vnd sicherung deroselbten gehorsamen Vnterthanen ohne vnterscheid der Religion in gutter bereitshaft vnd verfaßung zu halten entschloßen, sondern sich auch hiebevorn den gelindesten weg in den furgefallenen Böhaimbischen sachen furzunehmen allergnädigst anerbotten: Also ist gegen E. Kay. Maytt. vnd dem allgemeinen Vaterlande Vnß billich nichts mehr angelegen, dann damit dieser Orte gutter, friedlicher ruh- vnd wolstand erhalten, Wir als E. Kay. Maytt. gehorsambste, gewertige Vnterthanen bey Vnseren habenden freyheiten, privilegien vnd Concessionen vermittels deroselbten Väterlichen Kayser- vnd Königlichen fursorge geschüczet vnd ohne hindernus vnd eintrag ruhig verbleiben möchten, Gestalt Wir dann von Got dem Almächtigen gancz treulichen wünschen, das hindangestellet aller weiterung alles erhobene mißtrawen vnd vnvornehmen ehe ie besser aufgehebt, die Länder sambt vnd sonders in ruhigen wolstand wieder gesezset vnd zu vnverrückter vnterhaltung der privilegien vnd Concessionen zu beider Religionen schutz ohne vnterschied deroselbten bequeme vnd erwünschte mittel mögen getroffen werden, Welchemnach Wir dann auch E. Kay. Maytt. angedeutete furhabende werbung zwar nicht vnbillich an Ihren ort stellen, In deme Vnß auch dabey, vnd wie die in dero Königreichen vnd Ländern furzunehmen, E. Kay. Maytt. enig ziel oder mas zu geben gar nicht gebühret. Demnach Vnß aber aus voriger erfahrung täglich fur augen schwebet der noch bey diesem armen Lande vnverwundene schaden vnd bedrengnus, so fur eczlichen Jahren vnd kurz vor antretung E. Kay. Maytt. hochlöblichster Regierung im Königreich Böhaimb, daßelbe aus furgegangenen werbungen, durchzügen vnd einquartirungen frembden vnd nicht vom Lande geworbenen kriegsvolcks mehr dann zu viel betroffen vnd insonderheit E. Kay. Maytt. obig angedeuteter gegenwärtiger werbung ausgefertigte Patenten, in deme Sie mit außgedruckter benahmung auf werbung, durchpaßirung, herbergung vnd vnterhaltung an allen orten vnd enden, wo das kriegsvolck von Ihren Ritmeistern vnd befehlichshabern hinbeschieden werden möchte, gerichtet, in Ihrer generalitet alles dergleichen, so hiebevorn dem gemeinen Lande zu mercklichem schaden, vnheil vnd verderb gereichet, begrieffen, Können Wir nur hierinnen anders nicht thun, dann in allewege vnd



zum höchsten sorgfältig sein, damit nicht vermittle solcher werbung, vnd was daraus erfolgen kann, auch wieder E. Kay. Maytt. selbst allergnädigst wolgemeinte Intention vnd meinung diesem Lande allerhand nachtheil, schaden vnd gefahr zugezogen werden möge, dann es nur bey Vnß vnd allen dieses Landes Einwohnern noch vnvorgegeben: So Wir dannenhero auch tragenden pflichten vnd hohem obliegen nach E. Kay. Maytt. vnterthänigst zu erinnern nicht vmbgang nehmen mögen, das ofters vnterm nahmen der werbungen, durchzüge, abdanckpläcze, erwartung der bezahlungen nicht allein bey offenem wehrenden Türcken-kriege, sondern auch vnd furnemlich bey andern voriger zeit furgefallenen vnruhen vnd handlungen dieser ort nur alzusehr vnd empfindlichen erfahren worden, das sich derogleichen vom Lande nicht geworbenes volck im Lande hin vnd her vmbgeschleuffet, allen trocz, vppigkeit vnd gewalt wieder die Einwohner gebraucht, sich weder das Kayserliche Ober-Ambt noch einigen Stand besagen laßen wollen, sondern mit großem verderb des Landes sich soweit impatroniret, das es, bis es seinen vnterhalt, auch wol die bezahlung selbst erzwungen, nicht außen Lande zu bringen gewesen, Wie dann auch allein, als hiebervorn satsam deduciret worden, zu vnterhaltung des Riebischen, Geißbergischen, Buchheimischen Regiments<sup>1)</sup> mit darreichung der Liefergelder, vnterhalt, bezahlung vnd andern darzu angewendeten contributionen das arme Land, vngerechnet des schadens, so den gemeinen Man hierunter betroffen, vber die Siebenmahl hundert Tausent ganz ohne noht vnd vnverschuldeter weise gelten vnd spendiren mußten, Also das die damaln Regierende Kay. Maytt. aus allergnädigster Beherczigung des großen vnvermeidlichen Landes-schadens, wie nicht minder so starcker vnd schädlicher hintertreibung derselben eigenen bewilligten Landeshülffen vnd Cammergefällen entlichen bewegeet worden, die gehorsamen Fürsten vnd Stände durch dero Kayserliche resolution zu assecuriren, das fortan von den Königen zu Böhaimb kein krieg ohne der ganczen Cron Böhaimb, das ist aller mit incorporirten Länder zustimb- vnd beliebung angefangen, noch auch einig kriegsvolck diesem Lande ohne deßen vorbewust vnd einwilligung einquartiret oder aufgedrungen werden solte.

So ist auch fur wenig Jahren erfolget, als damahlig Regierende Kay. vnd Königl. Maytt. allermaßen, wie Sie es der zeit selbst formaliter erkleret zu erhaltung Kayserlicher hohheit vnd reputation, wie ingleichem handhabung der heilsamen Justitz vnd nit weniger bey den wiedertigen vnd sorglichen leuten zu beschüczung dero trewen Königreiche, Lande vnd vnterthanen eine anczahl kriegsvolck hier zue Lande vnd in benachbarten orten werben vnd vfn fuß bringen zu laßen furgenommen, daß nicht allein wegen der angrenczenden provincien vnd Länder, als die solche im Lande vermerckte kriegspraeparation ganz verdächtig gehalten, daß Land ob besorgenden einfällen, vnd das nicht ein sedes belli daraus

<sup>1)</sup> Das Geisbergische Regiment wurde zur Execution gegen die Stadt Troppau 1607 verwendet. Seine Auflösung gelang erst 1609. Das Buchheimische Regiment hatte den Winter von 1607—8 in Schweidnitz und anderen Städten gelegen (Pol Jahrbücher V., 61); im Juni 1608 wurde es abgedankt.



gemacht werden möchte, in sorgen stehen muß, sondern auch das geworbene volck mit plündern, rauben, vorgewaltigen vnd todschlagen sich mehr den feindlich zu erweisen, seines gefallens im Lande musterplätze anzustellen vnd stand zu nehmen, sich vnterfangen, vnd, da man daßelbte außm Lande bringen wolte, die Fürsten vnd Stände sich mit notwendiger gegenwerbung vnd Defension zu vorsehen, die Kay. Maytt. aber zu verhüttung mehrern vnheils auf mittel derselbten genczlichen hindanfertigung vnd wiederabschaffung furzusinnen, auch durch dero ansehnliche legation, wie es höchstgamelte Ihre Kay. Maytt. in einem sonderlichen schreiben selbst genennet, den gehorsamen Fürsten vnd Ständen allen weitem kummer vnd damit nit etwa ein mißtrawen daraus erwachsen möchte, zu benehmen veruvsacht worden, auch entlich selbst allergnädigst erkennet vnd gegen den Fürsten vnd Ständen sich erkläret, das derogleichen versamlung vnd impatronirung des geworbenen kriegsvolcks ins Land hinter Ihrer Kay. Maytt. vorbewust beschehen, vnd deroselbten will vnd meinuug niemaln gewesen, alda ohne vorgehende der Fürsten vnd Stände, als die Sie darumb gebürlich ersuchen wollen, erklär- vnd bewilligung einigen musterplatz zu benennen<sup>1)</sup>).

Wann dann nicht weniger auch bey dieser E. Kay. Maytt. furhabenden Buchhaimbischen werbung alle vnd Jede vorerzehlete Inconvenientien vnd beschwerden zuwieder E. Kay. Maytt. allergnädigstem intent, als welches Wir mehr zu erhaltung der Länder wolffart vnd erleichterung deroselben beschwerden, als das dieses Land fur anderen entgegen vnd wieder vorangezogene Kayserliche Resolution, so die Fürsten vnd Stände iederzeit fur ein hohes Cleinot vnd starcke assecuration vnd sicherung gehalten, aggraviret werden solte, gerichtet vnd disponiret wißen, leicht wieder furgehen, auch wol bey diesen schwierigen geschwinden leufften das arme Land noch schwerer als iemals zuuorn drucken möchten, Vnd E. Kay. Maytt. dabey wol zu erwegen, das solche noth vnd bedrengnus nicht nur den armen Landman, sondern alle Stände betreffen, Beuoraus aber E. Kay. Maytt. selbst, wie nicht minder hiebevorn auch geschehen, zu sonderem schaden vnd hinderung an deroselbten treuherczigen hülffen vnd contributionen außlauffen würde: Alß ist vnd gelanget an E. Kay. Maytt. Vnsere vnterthänigste gehorsambste biete, E. Kay. Maytt. geruhen solches alles nit allein notdürftig zu bewegen, sondern auch auf solche mittel vnd wege, daran dann E. Kay. Maytt. keinen mangel haben können, in Kayser- vnd Königlichen genaden furzusinnen, damit das arme Land mit der angedeuteten werbung, vnd was daraus mehr erfolgen möchte, allergnädigst verschonet bleiben vnd alles besorglich daraus erwachsende vnheil, E. Kay. Maytt. selbst zu sonderem schaden vnd nachtheil davon abgewendet werden möge. So vmb E. Kay. Maytt. Wir als getrewe gewerttige Stände neben den anderen Fürsten vnd Ständen vnd Inwohnern dieser Lande vnterthänigst vnd gehorsambst zu

<sup>1)</sup> Die angeführten Worte sind der Instruction für die kaiserlichen Gesandten zum Fürstentage vom 24. Aug. 1610 entnommen. Die Werbungen des Kaisers waren geschehen angeblich wegen der Jülichsehen Erbfolgestreitigkeiten durch den Herzog Adam Wenzel von Tescheu und den Oberst von Buchheim.



bedienen, vnvorgeben halten wollen, vnd E. Kay. Maytt. vnserer obliegenden schuldigkeit noch hiermit in vnterthänigstem gehorsam vnerinnert nit laßen mögen, zu dero Kayser- vnd Königlichen genaden Vnß darbey vnterthänigst empfehlende.

Datum Brieg den 23. Juny Anno 1618<sup>1)</sup>.

E. Röm. Kay. Maytt.

An  
die Röm. Kay. auch zu Hungarn  
vnd Böhaimb Königl. Maytt.  
Vnsern allergnädigsten Kayser,  
König vnd herrn.

Vnterthänigste vnd gehorsambste  
N. N. Nechstangeseßene Fürsten vnd Stände in Schlesien,  
bey gehaltener zusammenkunft zum Brieg.

### Beilage.

Schreiben der herren Stände in Böhaimb sub utraque an die herren Fürsten vnd Stände in Schlesien Augspurgischer Confession von denen Gesandten bey der zusammenkunft zu Brieg nebst mündlicher proposition abgegeben.

(L. C.)

Durchlauchtige, Hochgeborne Fürsten, Wolgeborne herren, Edele, Gestrenge vnd Ehrenfeste, auch Ersame vnd Wolweise, großgunstige, genädige, geliebte herren vnd Nachtbaren. Neben erbittung Vnserer ganz befließenen, freund- Nachtbarlich vnd willigen dienst sambt verwünschung von Got dem Almächtigen aller ersprieß- vnd gedeylichen wolfart Machen Wir Vnß keinen zweifel E. E. F. F. G. G. E. E. G. G., die herren vnd Ihr. werden noch in frischem angedencken tragen, was an dieselbten Wir vom 12. jüngst verschiedenen Monats Martii dieses instehenden 1618. Jahres dienst- vnd freundlich haben gelangen laßen, vnd Vnseren bekümmert- vnd bedrängten zustand, darein wir von eczlich friedhäßigen, vnruhigen Personen wegen sperr- vnd verhinderung Vnsers freyen Exercitii Religionis sub utraque, versieglung anfangs, hernach zu grundscheiffung der zu Clostergrab vnter dem Pragischen Erzbischof newerbaweten Evangelischen kirchen, Sowol abforderung der schlüssel von denen zu Braunaw auch Gotteshauses vnd uncezblicher anderer bedrengnus, so Wir damals geliebter kürze wegen vmbgangen vnd noch zu erzehlen vnterlaßen, gesezt, mit mehrern zu verstehen gegeben, darneben gebeten, dieselbte geruhen, bey der Röm. Kays. vnd Kön. Maytt. allerseits Vnserm allergnädigsten Kayser, König vnd herrn, sich intercedendo vnbeschweret zu interponiren, damit denselbigen armen bedrängten Leuten Ihr gesperrtes vnd hierdurch auch Vnß angedrewetes freies exercitium Religionis wiederumb möchte eröffnet werden, Die Braunauer Ihrar verhaftung entlediget, wie auch niemand vnter Vnß dieselbten actus, vnd was sonst bisanhero wieder Vnsere Religion mehr furgenommen worden, zu einigem praejudicio gereichen möge.

<sup>1)</sup> Die in obigem Schreiben behandelten Fragen und „die von Tage zu Tage sich gefährlicher anlaßenden Läufe“ bestimmten den Herzog Joh. Christian, seine Reise an den kaiserlichen Hof, wohin er eben auf Erfordern aufzubrechen willens gewesen, bis nach der nächsten Hauptversammlung der Fürsten und Stände zu verschieben.



Ob nun zwar Wir Vnß keinen zweifel machen, daß E. E. F. F. Gn. Gn. E. E. Gn. Gn., die herren vnd Ihr, solchem Vnserm billichen vnd Christlichen begehren vnd petito großgunstig vnd gnedig würden deferiret haben: So mußten Wir doch erwegen, das sondern zweifel andere occupationes vnd ver hinderungen mögen furgelassen sein, welche solche moram der nicht-beantwortung causiret vnd bis auf dato aufgehalten, Derentwegen dann auch E. E. F. F. Gn. Gn. E. E. Gn. Gn., die herren vnd Ihr, diczfals leichtlich können fur excusiret vnd entschuldiget gehalten sein. Weiln es aber nunmehr an deme, das die hiebevorn von Vnß aufn 21. May, war der Montag post dominicam Rogationum, einhöllich geschlossene zusammenkunft Ihre würckliche effect in Prag erreicht, dahin Wir Vnß von allen dreyen Ständen ins Collegium Caroli quarti anfangs verfüget vnd in gehaltenem raht befunden, das durch vnterschiedliche erpracticirete Kayserliche befehliche nicht alleine denen super puncto Religionis wol vnd thewer erlangten Majestetbrief, confirmirten Compactatis vnd vereinigung, so mit denen sub una vnd Vnß, denen sub utraque, einmütig aufgerichtet, vnterschrieben vnd besiegelt worden, wie nicht weniger denen beschlossenen Landtagen ex diametro zuwider gelauffen, Ja das mehr alle ordnung der Defensoren, in welcher macht die disposition der kirchen, Academi vnd bestellung des heilsamen Consistorii kreftiglich vbergeben vnd eingereumet, neben aufhebung Ihrer Maytt. Confirmation aller Vnserer Geist- vnd Weltlichen privilegien, wie auch der Landtaffel, darein das Land, auch Wir alle Vnsere furnehmste leib, ehr vnd gut betreffende sachen verschreiben zu lassen pflegen, zu nichte gemacht vnd gänzlich cassiret, auch vber dero vnd theils Vnser Leib vnd ehr albereit sententioniret vnd vngehört gevrtheilet worden: Als seind Wir gegen denen Obersten herren Landes-Officirern vnd Stadthaltern dieses Königreichs Böhaimb, durch welcher Ihres theils collusion, anstift- vnd einwilligung solche harte Vnß vnertregliche befehliche geschrieben vnd außgefertiget worden, solches, vermög Vnß mit dem Landtag ertheilten vnd eingeräumten macht, zu anten vnd zu eifern vnd mit würcklicher thätigkeit, wie auf dergleichen turbatores pacis publicae dem alten brauch nach sich gebühret, gegen Ihres mittels zweyen Personen vnd einem Secretario, wie aus beyliegender verfaßeter Apologia, so publiciret vnd durch offenen druck in vnterschiedenen sprachen kund gemacht <sup>1)</sup>, mit mehrerem zu vernehmen sein wird, nicht allein zu verfahren bewogen worden, sondern haben auch fur rahtsam vnd vnvmgänglich befunden, das, weil Vnser der Evangelischen Stände bieten, suppliciren vnd flehen nicht verfangen wollen, Sondern beides Wir, so aus den höheren als niederen Ständen, einer verfolgung vber der anderen Vnß hetten befahren mußten, Vnd aber Vnß das heilsame werck der mit E. E. F. F. G. G. E. E. G. G., den herren vnd Euch, getroffenen vnd von höchstgedachter Röm. Kay. vnd Königl. Maytt. confirmirten Vnion an die hand giebet, auch ziel vnd mas furschreibet, weßen Wir Vnß in dergleichen fahl zu verhalten, nach wol vnd reiffer beratschlagung kein

<sup>1)</sup> Die sogenannte kleine Apologie.



ander mittel, dardurch diesem wachsenden vnheil könnte begegnet vnd daßelbte remediret werden, gesehen, dann mit gebührlicher defension vnd widerstand Vnß gefast zu machen vnd dieselbe in bereitschaft zu halten, So doch aber zu keinem andern ende angesehen vnd gemeinet, dann furnemlich zu beschirm- vnd beschüzung der Röm. Kay. auch zu Hungarn vnd Böhaimb Königl. Maytt. Vnßers allergnädigsten Kayzers, Königs vnd Herrn reputation, wahrer Vnß versprochener wort vnd von dero erfolgten Vnser in Religionssachen erlangten Majestetbriefe, vereinigungen, Landtagsbeschluß vnd getroffenen Vnion gnädigste Confirmation, nachmals zu rechtmäßiger derselben Vnserer Christlichen Religion vnd deren freyen exercitii, Kirchen, Schulen, Consistorien, vnd was diesem allem anhengig, so zu diesem allein seligmachenden glaubenswerck vnd Articulu gehöret, wieder Gottes, seines heiligen Wortes, Ihrer Kayser- vnd Königl. Maytt. Vnser vnd des ganczen Vaterlandes feinde vnd mißgünstige defension vnd assecuration.

Wann dann aus oberezehleten motiven vnd vrsachen E. E. F. F. Gn. Gn. E. E. Gn. Gn., die herren vnd Ihr, gunstig vnd gnedig abnehmen vnd spüren können, das wir zu diesem gleichsam extremo (so wir lieber hetten vberhaben sein, dann thun wollen) zugreifen notdrenghlich seind verursacht worden, So Wir auch mit der hülffe Gottes des nechsten tages inswerck zu richten gänzlich gemeinet vnd entschlossen seind, Vnd aber E. E. F. F. Gn. Gn. E. E. Gn. Gn., die herren vnd Ihr, laut der mit denselben den 25. Juny des abgelauffenen 1609. Jahres alhier aufm Prager Schloß getroffenen vnd beschloßenen heilsamen Vnion sich großgunstig vnd gnädig zu erinnern haben, waßmaßen, wie starck vnd wie oft ein theil dem andern in diesem fahl beyspringen vnd die Nachtbarliche hülffhand bieten solle: Alß haben Wir keines weges vmbgehen können noch sollen, dann E. E. F. F. Gn. Gn. E. E. Gn. Gn., den herren vnd Euch, diese Vnsere drangsals durch gegenwertige Vnsere Abgesandte den Wolgebornen herrn herrn Johan Albin Schlicken, Grafen zu Paßaw vnd Weißkirchen, herrn auf Falekenaw, Duppa vnd Nieperwicz, den Edlen vnd Gestrengen herrn Friedrichen von Biela auf Cothomirsch vnd Schochaw, Röm. Kay. Maytt. Raht, den Edlen vnd Ehrenfesten herrn Martin Früwein von Podoly, Röm. Kay. Maytt. diener, aus dem mittel der von Vnß erwehleten vnd verordneten herren Directoren vnd Landes-Rähten, denen Wir den auch Edlen, Ehrenfesten vnd Hochgelarten herrn Caspar Lucken von Bogußlawicz, beider Rechten Doctorn, Fürstlichen Münsterbergischen Raht adjungiret vnd zugegeben (welche neben vberreichung dieses Vnsers schreibens, was Sie sonsten bey E. E. F. F. Gn. Gn. E. E. Gn. Gn., den herren vnd Euch, an stat vnd im nahmen Vnser für- vnd anbringen werden, volligen glauben zu geben, dienstfreundlichen bieten thun) zu entdecken, vnd derer gegen einander heilsamlich versprochenen hülffe vnd würcklichen trewen assistentz dienstfreundlich zu erinnern, beynebens zu bieten, das laut des Buchstabens vielgenanter gemachten Vnion E. E. F. F. Gn. Gn. E. E. Gn. Gn., die herren vnd Ihr, dieselbte innerhalb Eines Monats mit Eintausent geworbenem kriegsvolck zu Roß vnd Zweytausent geworbenen knechten auf dero selbsteigenen vncosten vnd verlag aufs schleunigste Vnß zuspringen vnd zu hülffe



kommen wollen. Wie Wir Vnß dann keinen zweifel machen, E. E. F. F. Gn. Gn. E. E. Gn. Gn. die herren vnd Ihr, werden sich wie getrewen Mitgliedern vnd Nachtbarn vermöge der Union zu defendir- vnd beschüzung des allein seligmachenden Worts Gottes wol zu verhalten vnd zu erzeigen wißen, Dagegen Wir auf gleich begeben hinwiederumb zu thun erbötig vnd gefließen sein sollen vnd wollen. Vnd weil schließlich es an deme, das Wir befinden vnd spüren, das derogleichen hochwichtige vnd nötige sachen, so zu beiderseits, sowol E. E. F. F. Gn. Gn. E. E. Gn. Gn., der herren vnd Ewerer, als Vnserer vnd also allgemeinen Vaterlandes höchsten notdurft vnd eusersten angelegenheit vnd bestem davon zu tractiren gereichen möchte, vorhanden, Welches aber außer einer Persönlichen vnterredung vnd abhandlung sich nicht thun laßen noch geschehen wil: Alß ersuchen E. E. F. F. Gn. Gn. E. E. Gn. Gn., die herren vnd Euch, Wir hiermit freuntlich, dienstlich, dieselbte geruhen sich so wilffähig, Nachtbarlich vnd geneigt zu erzeigen vnd ie ehender ie beßer, weil periculum in mora, dero Gesandten anhero zu Vnß auf das Prager Schloß in die algemeine Landstuben abzuordnen vnd Vnser für- vnd anbringen anzuhören, daßelbe helffen beratschlagen vnd nachmals eines gewißen schlußes an stat vnd im nahmen E. E. F. F. Gn. Gn. E. E. Gn. Gn., der herren vnd Ewerer, sich mit Vnß zu vereinigen vnd zu vorgeichen, Darauf, weßen in einem vnd anderem von denselben Wir Vnß zu getrösten, durch zeigere, Vnsere diczfals mit fleiß abgeordnete, dero nachrichtliche freuntliche antwort vnd resolution erwartend, Vnd beynebens E. E. F. F. Gn. Gn. E. E. Gn. Gn., die herren vnd Euch, vnd Vnß sämtlich Götlicher obacht treulich empfehlend.

Geben Prag den 30. May dieses 1618. Jahres etc.

E. E. F. F. Gn. Gn. E. E. Gn. Gn., der herren vnd Ewerer,

Dinstwillige vnd gehorsame

N. N. N. Herren, Ritter, Präger, Kuttengerger vnd andere Städte, alle drey dieses Königreichs Böhaimb Stände sub utraque, so an iczo aufm Prager Schloß in algemeiner versamlung beysammen sein.

Denen Durchlaughtigen Hochgebornen Fürsten vnd herren, Wolgebornen herren, Edelen vnd Gestrengen vnd Ehrenfesten, auch Ersamen vnd Wolwaisen herren N. herren Fürsten vnd Evangelischen Ständen in Ober- vnd Nieder-Schlesien Vnseren großgunstigen, genedigen, geliebten herrn vnd Nachtbaren, sambt vnd sonders.



# **Allgemeine Verhandlungen**

beim

**F ü r s t e n t a g e i m J u l i .**

~~~~~



Ausschreiben

des Herzogs Johann Christian in tragender Oberamts-Verwaltung zu einer Zusammenkunft der Fürsten und Stände in Schlesien nach Breslau auf den 3. Juli 1618.

[Auszug.] Da bei Zusammenkunft der nächstangesessenen Stände am 13. Juni von den anwesenden Herren und Ständen geschlossen und für hochwichtig angesehen, eine allgemeine aller Herren Fürsten und Stände Zusammenkunft zum längsten in 14 Tagen in die Stadt Breslau auszuschreiben und hierzu der 3. tag annahenden Monats Julii denominiret, als thun wir solches E. L. hiermit von verwaltenden Oberamts wegen insinuiren und beineben gebührend erinnern, für die Person aber freundlichen ersuchen, E. Lbd. auf bestimmten und vorangedeuteten tag, doch Abends zuvorn in gedachter Stadt Breslau einzukommen, bei solch der Herren Fürsten und Stände angestellten Zusammenkunft und wegen Hochwichtigkeit der Sachen in Person zu erscheinen etc. Ihr wie billig angelegen sein lassen wolle. Geben Brieg den 17. Junii Anno 1618.

Dem Hochgebornen Fürsten unserm
freundlich geliebten Bruder und Gevatter
Herrn George Rudolphen, Herzogen in
Schlesien zur Liegnitz und Brieg.

V. G. Gn.

Johann Christian.

Herzog in Schlesien zur Liegnitz und Brieg.

Fürstentags-Beschluß,

Oder

Abfertigung der Kayserlichen Gesandten bey dieser gehaltenen Zusammenkunft¹⁾.

(L. C.)

Demnach Ihre Ldn. vnd Fürtl. Gn. der Durchlauchtige, Hochgeborne Fürst vnd herr, herr Johan Christian Herczog in Schlesien Zur Liegnitz vnd Brieg, Kayserlicher Ober-Ambtsverwalter in Ober- vnd Nieder-Schlesien, in erwegung der iczo fur augen schwebenden, geschwinden vnd gefährlichen leuftten, vnd das allenthalben die benachbarten Lande werbungen furgenommen, Zum theil auch starck in armis seind, mit vnd neben den nechstangeseßenen Fürsten vnd Ständen eine algemeine Zusammenkunft der herren Fürsten

¹⁾ Im Provinzial-Archiv befindet sich ein Heft, in welchem einer der zu diesem Fürstentage abgeordneten Gesandten die Vorgänge und Abstimmungen der einzelnen Stände während der Sitzungen flüchtig notiert hat. Diese protokoll-artigen Aufzeichnungen haben keine officiële Bedeutung, lehren aber die Verhältnisse der Stände unter einander kennen. Zu vergl. Röpell's Aufsatz im 1. Bd. der Zeitschrift des histor. Vereins.

vnd Stände außzuschreiben der sonderen hohen notdurft erachtet, auch würcklichen solches alles fortgestellt, Worauf dann die herren Fürsten vnd Stände in starcker anzahl erschienen, Vnd aber bey wehrenden deliberationibus die Röm. Kay. auch zu Hungarn vnd Böhaimb Königl. Maytt. Vnser allergnädigster Kayser, König vnd herr, den Wolgebornen herrn Peter Heinrichen von Stralendorf, Freyherrn auf Goldebe vnd Prenßberg, höchstgedachter Ihrer Kay. Maytt. Reichshofe-Raht, anhero zu den obgemelten gehorsamen Fürsten vnd Ständen abgeordnet: Alß haben Sie zuorderst gemelten herren Abgesandten gehört vnd nach vbergebenem Credential sein anbringen aus der mündlichen proposition auch abgelesenen Instruction ¹⁾ dahin vernommen, Daß mehr höchstgedachte Ihre Kay. Maytt. neben Zuentbittung dero Kayser- vnd Königlichen gnaden anfangs dasienige, was höchstgedachter Ihrer Kay. Maytt. Ihre Ld. vnd Fürstl. Gn. der Kayserliche Ober-Ambtsverwalter wegen des anbringens der Evangelischen Stände in Böhaimb durch Ihre zu den Augspurgischer Confession-Verwandten Fürsten vnd Ständen abgeordnete Personen gehorsambst berichtet, recapituliren, vnd darauf denen gehorsamen Fürsten vnd Ständen ferner allergnädigst zu erkennen gegeben, welchermaßen Ihre Kay. Maytt. neben deme, das theils dero Vnterthanen in Böhaimb Zwene vnter Ihrer Kay. Maytt. nach dero abreisen aus dem Königreich Böhaimb hinterlassene Stadthalter, als dieselbten bey der Böhaimbischen Cancelley Ihrer Kay. Maytt. stelle gehalten, neben einem Secretario zum fenster hinunter gestürzet, auch dorauf die Schloßguardi in pflicht genommen, eine neue Regierung aufm Prager Schloß bestellet, die vbrigen Stadthalter in Ihren heusern arrestiret, Ihnen die consilia verboten, werbungen angestellet, ordnung, gebot vnd verbot gemacht, Collegia abgeschaffet vnd sich des Schloßes Carlstein impatroniret, sonderlich befrembdete, das Sie auch die gehorsamen Fürsten vnd Stände, der Augspurgischen Confession zugethan, vnter dem schein der Vnion vnd Majestetbriefs aufgemahnet, da doch Ihre Kay. Maytt. alreit durch offene Patenta vnd andere schreiben außdrücklich sich erkleret, das Sie niemals des sinnes gewesen, auch noch nicht weren, Ihnen die privilegia vnd Majestetbriefe zu entziehen, sondern Sie iederzeit darüber zu schützen, vnd ob Sie wol strittige Puncte, als kirchen, Consistoria vnd andere sachen angeczogen, So gebe doch der von Ihnen selbst allegirete Landtagsbeschluß, wie in derogleichen sachen zu procediren, dahin Ihre Kay. Maytt. diese beschwer in puncto Religionis allergnädigst richten, auch, da in politicis einige differentien weren, iedermänniglich gleich vnd recht wiederfahren laßen wolten: Vnd entlich, das auch Ihre Kay. Maytt. sich noch ferner allergnädigst anerbotten, ansehnliche Personen zu verordnen, so den enthaltenen beschwerden abhelfen solten, welches aber alles nicht verfangen wollen, sondern es würden noch mit gewalt Ihrer Kay. Maytt. Königliche Städte aufgemahnet, die herrschaften eingenommen vnd derogleichen thätlichkeiten mehr verübet. Vnd weiln die

¹⁾ Das Credential d. dato Wien den 28. Juni ist hier weggelassen worden, die Instruction folgt später als Beilage I.

gehorsamen Fürsten vnd Stände hieraus zu vornehmen, das es nicht vmb den Majestetbrief, sondern erhaltung des Königlichen Regiments zu thun, Würden Sie die Vnion auf Ihre Kay. Maytt. nicht extendiren, sondern vielmehr Ihren pflichten nach Ihrer Kay. Maytt. ehr vnd hohheit in acht nehmen vnd derselbten in allen occasionen die hülffliche hand bieten, Maßen dann der herr Abgesandte die gehorsamen Fürsten vnd Stände dahin disponiren würde, das Sie Ihrer Kay. Maytt. Vnterthanen in Böhaimb nicht allein in Ihrem suchen gänzlich abweisen, sondern auch zur ruhe, niederlegung der Waffen, restitution des Regiments vnd geburlichem gehorsam, mit bedrewung, das Sie im wiedrigen fahl Ihrer Kay. Maytt, deme Sie als Regierendem König in Böhaimb geschworen, Ihre hülffe leisten musten, anmahnen solten, Alles nach mehrerm Inhalt der vbergebenen Kayserlichen Instruction.

Anfangs nun, so thun gegen Ihrer Kay. Maytt. sich die gehorsamen Fürsten vnd Stände wegen der zuentbotenen Kayser- vnd Königlichen genaden, vnd sonderlich die der Augspurgischen Confession zugethane wegen der hierbey beschenehen allergnädigsten erklerung, das Ihre Kay. Maytt. die confirmirte Majestetbriefe, darauf erfolgte Vnion, privilegia vnd andere gerechtigkeiten den Ländern nicht zu entziehen, sondern Sie vielmehr darüber zu schützen gemeinet, vnterthänigst vnd gehorsamst bedancken, Mit diesem treuherczigen wunsch, das der Algewaltige Got Ihrer Kay. Maytt. sambt dero Kayser- vnd Königlichen Gemablin bey langwiriger bestendiger leibesgesundheit, langem leben vnd allem Kayser- vnd Königlichen wolstand erhalten vnd dieses geben vnd verleihen wolle, was alle trewe pflichtschuldige Vnterthanen Ihrer von Got furgeseczten höchsten Obrigkeit zu bieten vnd zu verwünschen schuldig sein.

Diesemnach haben Sie die entstandene vnruhen in Böhaimb mit schmerczen vnd wehemut vernommen, nicht allein darumb, das Sie fur augen sehen, was fur große weitaußsehende gefährlichkeiten hieraus erwachsen können, sondern das auch Ihre Kay. Maytt. vber die hiebevorn vberheufte schwere, hochwichtige, des Reichs vnd anderer Königreiche vnd Länder auf sich habende sorgfeltigkeiten mit derogleichen entstandenem vnwesen in dero Kayserlichem alter beunruhiget werden solten. Die gehorsamen Fürsten vnd Stände wünschen, seufzen vnd bieten, der Algewaltige wolle alles zu solchem ende dirigiren vnd richten, damit Ihre Kay. Maytt. dieser großen beschwerden entlediget, ein ruhiges, stilles Regiment führen, auch die Länder beysammen ohne vnterscheid der Religion in fried vnd guttem wolstande leben vnd alles hochschädliche mißvortrawen, daraus derogleichen confusiones sich anzuspinnen pflegen, aufgehoben vnd beiseit gesezet werden möge.

Vnd wie Ihre Kay. Maytt. die gancze Zeit dero hochlöblichen Regierung von den gehorsamen Fürsten vnd Ständen in der that kein anders allergnädigst werden verspüret vnd empfunden haben, als das Sie Ihrer Kay. Maytt. ehre, hohheit vnd Majestet zu defendiren, Ihnen zum allerhöchsten vnd eusersten angelegen sein laßen, auch sonsten in allem deme, was trewen, pflichtschuldigen Vnterthanen eignet vnd gebühret, geleistet, in gut-

willigen contributionen Ihr euserstes zugesetzt, auch noch ferner in deroglichen vnverruckten trewen sich iederzeit wollen befinden laßen: Also erkennen sie sich gleichwol ehren, gewißens vnd pflichten halber auch schuldig, Ihre Kay. Maytt. vnterthänigst vnd gehorsambst deßen zu erinnern, was in diesen hochbekümmerlichen sachen furgelauffen, vnd woher dieselbten Ihren vrsprung genommen haben mögen. Die gehorsamen Fürsten vnd Stände zeugen mit Got, das Sie an allem deme, was wieder Ihre Kay. Maytt. vnverantwortlichen furgenommen sein solte, ganz vnd gar keinen gefallen tragen, Sondern, wie Sie, die Augspurgischer Confession verwandte Fürsten vnd Stände, anhero in Ihren hohen Religionsbedrengnußen zu gebührendem respect Ihrer Kay. Maytt. deromaßen glimpfliche mittel gebrauchet vnd in solcher gedult vnd steter hofnung, das Ihre Kay. Maytt. denselbten inhalts des klaren Buchstabens des Majestetbriefs durch Ihre Kayserliche hohe autoritet abhelfen würden, gestanden, Also haben Sie die herren Evangelischen Stände in Böhaimb, als Ihre unirte mitglieder, nach beschehener communication der Religionsbeschwer zu allem glimpf vnd respect angewiesen.

Es haben aber gleichwol die gehorsamen Fürsten vnd Stände aus demienigen Zuschreiben, so die Evangelischen Böhaimbischen herren Stände an die Fürsten vnd Stände, der Augspurgischen Confession zugethan, noch fur abstürzung Zweyer Officirer vnd eines Secretarii abgehen laßen, mit mehrer außführung vernommen, welchergestalt nicht allein den Vnterthanen zu Braunaw das freye exercitium Religionis gesteckt, etliche Personen hierüber in Ihrer Kay. Maytt. hof nach Prage erfordert, denselbten die Schlüssel in die Böhaimbische Cancelley einzulegen anbefohlen, auch entlich etliche in gefängliche haft genommen vnd gezogen worden. Wie man auch die alreit aufgebawete neue kirche zu klostergrab, darzu die Augspurgische Confession-Verwandten im Römischen Reich vnd anderswo contribuiet, (welche man dann vor wol aufbawen vnd die armen Leute große vncosten führen laßen) nachmals erst in grund geschleiffet vnd der erden verglichen; Ingleichen, das man die von Ihrer Kay. Maytt. confirmirete defensores trennen, Ihnen die Zusammenkünfte verwiedern, die Städte von denselbten abhalten, auch außer Ihrer Kay. Maytt. Richters beywesen Ihnen zusammen zu kommen nicht verstatten, vnd wann die Religionsbeschwerden furkommen, Rebellionssachen daraus gemacht werden wollen, Welches alles zwar Sie selbstn Ihrer Kay. Maytt. nicht, sondern etlichen dieser Religion gehäßigen Rächten zuschreiben musten, Alles nach mehrerm inhalt Ihrer vnterschiedlicher schreiben.

Wie nun in Böhaimben dem Majestetbriefe vnd darauf erfolgten Vnion mercklich zu nahe gegangen vnd dieses in striet gezogen werden wollen, das der Majestetbrief vnd Vnion von allem disputat befreyet: Also sind nicht weniger bedrengnuße in diesem Lande Schlesien furgegangen, vnd würden Ihre Kay. Maytt. auß den vielfaltigen geführten klagen wegen der Augspurgischen Confession-Verwandten zue Neyß, im Stift Striegaw vnd Lüben thal, zu Oppeln, Rattibor, Oberglogaw, Brustaw, Wie auch an iczo derer zu Teschen vn-

anderer orte mehr allergnädigst vernommen haben, wie man den Leuten die privilegia genommen vnd zerschnitten, die kirchen mit Römisch Catolischen besetzt, theils gesperret, spoliret, auch newe zu erbawen verwiert, Commissiones wieder viel ertheilte Kayserliche Resolutiones außbracht, vnd wie man die Religionsverwandten mit gewalt zur communion sub una gedrungen, auch anders wohin zur kirchen zu gehen vnd zu fahren verwiert, mit gefengnus Ihrer viel, auch mit schweren geldstraffen beleget, Praedicanten vnd andere elendiglich ins exilium geiaget, hantwergsleute für schelmen publiciren laßen, derogestalt, das auch bey den Evangelischen Ständen in solchen Religionsfällen bis in die zweyhundert klagen, berichte vnd hinc inde ergangene schreiben vermercket worden. So würden auch viel wiedrige resolutiones furzulegen sein. Nun aber besagen gleichwol die Böhaimbische vnd Schlesische Majestetbriefe vnd die zu deren assecuration aufgerichtete vnd von Ihrer Kay. Maytt. allergnädigst confirmirte Vnion¹⁾ klar, Daß ein Jedweder, er sey unter Geist- oder Weltlicher Obrigkeit geseßen, der sich zu der Böhaimbischen oder Augspurgischen Confession bekennet, das exercitium solcher Religion frey vnd ruhig haben, auch hiervon gar nicht mit gewalt, oder auf was weise es beschehen könnte, ab vnd zu einer andern Religion gedrungen, Daß auch newe kirchen vnd Schulen zu erbawen Ihnen von keiner Obrigkeit verwiert, vnd das hierwieder kein befehl, inhibition oder anders ergehen, noch angenommen, Ja derienige, so sich solche anzufechten oder darwieder zu handeln vnterstehen wolte, pro turbatore publicae pacis gehalten werden solte: Vnd das hierauf die Anno 1609 zwischen denen Evangelischen Böhaimbischen vnd Schlesischen Fürsten vnd Ständen, der Augspurgischen Religion verwand, aufgerichtete vnd von Ihrer Kay. Maytt. allergnädigst confirmirte Vnion klar vnd im buchstaben besaget, das die beste assecuration der Majestetbriefe diese sein solle, daß wieder dieienigen, so irgent an einem orte die Religionsverwandte in der freyen vbung, auch an Kirchen, Schulen, Consistorien, es sey aus was praetension es wolle, turbiren, bedrängen oder anfaßen wolten, In solchen fällen man beiderseits für einen Mann stehen, beysammen standhaftig vnd fest halten, auch alles das euserste, als leib, gut vnd blut bis auf den lezten Blutstropfen zu beschüzung der Evangelischen lehre, Kirchen, Schulen, Consistorien, vnd was dem allem anhängig, bey einander zusezen würde, Welches alles an Aydes stat auf ewige zeiten vnd für die ganze posteritet zugesaget vnd angelobet worden. Woraus dann Ihre Kay. Maytt. allergnädigst zu erwegen, was gleichwol anlas vnd vrsach zu dieser entstandenen vnrube gegeben, Vnd das dieses solche Puncte sein, die klar dem Majestetbriefe zuwieder vnd wieder den buchstaben deßelbten nicht erst in disputat oder für recht gezogen werden solten. Dannenhero den Augspurgischen Confession-verwandten ehren vnd gewißen halber

1) Ueber die am 25. Juni 1609 zwischen den böhmischen und schlesischen evangelischen Ständen geschlossene Union ist u. a. zu vergleichen: Gindely's Geschichte der Ertheilung des böhm. Majestätsbriefes und des Herausgebers Aufsatz im 5. Bande der Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Alterthum: Das Verhalten der schlesischen Fürsten und Stände im ersten Jahre der böhmischen Unruhen. S. 254.

nicht gebühren würde, indeme, was die bedrengnuße der Religion vnd Majestetbriefe betrifft, von der Vnion abzusezen.

Waß aber sonsten die fortgestellte execution, darauf erfolgte änderung des Regiments, einziehung der herrschaften vnd alles andere, was Ihre Kay. Maytt. außführlich vnd beweglich denen gehorsamen Fürsten vnd Ständen zu gemüt führen laßen, anlanget: Ob daßelbte wol aus diesen iczt gesezten vnd angezogenen bedrängnußen herorühret, Die gehorsamen Fürsten vnd Stände auch in denen vnzweifelichen gedanken stehen, wann solchem allem bald im anfang were remediret worden, daß diese zu der Länder höchstem verderb vnd ruin außsehende Confusiones würden nachblieben sein: So stellen Sie solches alles doch an seinen ort; Aldieweiln Sie aber vermercken, das Ihre Kay. Maytt. deroselbten beschehenen andeuten nach sich nicht allein in verfaßung halten, sondern auch starck hin vnd wieder mit werbungen fortfahren vnd vmb hülffe vnd assistentz inn vnd außer dem Römischen Reich sich bemühen laßen¹⁾, vnd also das ansehen hat, als wann alles auf die extrema vnd öffentlichen krieg gesezet werden vnd außlaufen wolle: Alß haben die gehorsamen Fürsten vnd Stände dahin geschlossen, mit ehestem gewisse Personen an Ihre Kay. Maytt. abzusenden vnd allerunterthänigst Ihren pflichten nach zu bieten, Ihre Kay. Maytt. geruheten, diese sache allergnädigst gar wol in erwegung zu nehmen vnd auf glimpfliche mittel allergnädigst zu dirigiren, In sonderlicher anmerckung, das dieses alles niemand anders als Ihrer Kay. Maytt. eigene Königreiche, Länder vnd Vnterthanen betrifft, deren ruin vnd verderben Ihrer Kay. Maytt. selbst zu nicht wenigem schaden vnd nachtheil gelangen muste, vnd das hierdurch ein großes Blutbad, so beiderseits Religionsverwandte vnd also schuldige vnd vnschuldige betreffen möchte, angerichtet würde, das auch gefährlich, ein Land in desperation zu sezen vnd aus anderen großwichtigen vnd hochbedencklichen vrsachen mehr, welche nachmaln durch sonderliche Abgesandten Ihrer Kay. Maytt. vnterthänigst vnd gehorsambst forderlichst furgetragen werden sollen. Vnd weiln Ihre Kay. Maytt. allergnädigst begehren, die Evangelischen Stände in Böhaimb zu ruhe, niederlegung der waffen, restituierung des Regiments vnd gebürlichem gehorsam anzumahnen: So seind die gehorsamen Fürsten vnd Stände vnterthänigst erbötig, gewisse Personen in Ihr der Böhaimbischen Stände mittel abzuschicken vnd dieses, was Ihre Kay. Maytt. allergnädigst anordnen, fortzustellen, beinebenst Sie zu gebührendem respect gegen Ihrer Kay. Maytt., ingleichen ad moderata consilia, vnd damit Sie aequas conditiones nicht außschlagen solten, anzumahnen, Mit dieser bedrewung, wofern Sie auf vnverantwortlicher öffentlicher widersecczlichkeit wieder Ihre Kay. Maytt. sich würden befinden vnd auf gleich vnd recht, dardurch Ihnen genugsame satisfaction in Ihren Religionsbeschwerden erfolgen könnte, nicht wolten weisen laßen, das man Ihrer Kay. Maytt. zu beschüczung dero Kayser- vnd Königlichen hohheit würde vnterthänigst beispringen mußen. Waß nun hierauf fur erkle-

¹⁾ Den Ständen lag u. a. ein kaiserliches Schreiben an die Kurfürsten des deutschen Reichs v. 30. Mai vor, worin letztere aufgefordert werden, im Nothfalle ihrem „Mitkurfürsten“ mit wirklicher Assistenz beizuspringen.

nung erfolgen wird, Sol Ihrer Kay. Maytt. durch die Abgesandten gehorsambst furbracht werden. Indes aber, vnd weil nicht allein in Böhaimb vnd Mähren starcke werbungen fortgehen, Auch aus dem Königreich Polen dieser bericht einkommen, das die Tartarn alreit weit ins Land gestreiffet, viel Christen weggeführt vnd großen schaden gethan, Man auch noch nicht wissen kan, was forder dero orte, weiln Polen ein ganz offenes Land ist, fur gefährigkeiten folgen, die auch dieß Land betreffen möchten: Alß seind die gehorsamen Fürsten vnd Stände verursacht worden, eine werbung von Sechstausend Man, Zweytausend zu Roß vnd Viertausend zu fuß, zu sicherung des Landes vnd auf alle begebende vnd bedörfende notfälle werben zu laßen, Der vnterthänigsten zuvorsicht, Ihre Kay. Maytt. solches vngnädigst nicht vermercken werden. Bieten Ihre Kay. Maytt. auch beinebenst allerunterthänigst vnd gehorsambst, dieselben geruhen allernädigst dahin furzusinnen, wie den gravaminibus in puncto Religionis, allernaßen solche Ihre Kay. Maytt. ohnlenkst vnterthanigst zugeschickt worden, vnd die Gesandten ferner gehorsambst furtragen werden, mit ehestem würcklichen abzuheffen vnd diese Länder deßen genugsam zu sichern. Hierauf sollen Ihre Kay. Maytt. von den gehorsamen Fürsten vnd Ständen deßen gewis vnd versichert sein, das Sie, wie bisanhero, also auch hinfuro iederzeit Ihrer Kay. Maytt. trew sein vnd bleiben, auch gut vnd blut bei deroselben zuseczen werden, Zu dero Kayser- vnd Königlichen genaden sie sich hiermit allerunterthänigst vnd gehorsambst empfehlen thun. Actum Breßlaw in conventu Principum & Statuum Silesiae den 14. July Anno 1618.

Beilage I.

INSTRUCTION

Auf den Kayserlichen Gesandten Peter Heinrichen von Stralendorf, Freyherrn etc.

(L. C.)

Matthias etc. Instruction auf den Wolgebornen Vnsern vnd des Reichs lieben getreuen Peter Heinrichen von Stralendorf, Freyherrn auf Goldebe vnd Prenßberg, Vnsern Reichshofraht, Waß Er als Vnsere zu den gehorsamen Fürsten vnd Ständen in Schlesien abgeordneter Commissarius bey nechst vorstehender vnd den 3ten nechstkünftigen Monats Julii in Vnserer Stad Breßlaw angesetzter zusammenkunft in Vnserm nahmen bey Ihnen werben vnd anbringen, auch weiter tractiren vnd handeln solle.

Anfänglichlichen Soll Vnsere Commissarius auf die bestimbte Zeit zu Breßlaw in der Fürsten vnd Stände Zusammenkunft sich vorfügen vnd Ihnen neben vberantwortung Vnsers Kayserlichen Credentials Vnsere Kayser- vnd Königliche genade vnd darneben dieses anzeigen: Demnach Wir von dem Hochgebornen Vnserm Oheimb, Fürsten vnd lieben getreuen Johan Christiano in Schlesien, Herczogen zur Liegnicz vnd Brieg, Vnserm Ober-Ambts-Verwalter in Ober- vnd Nieder-Schlesien, berichtet, waßmaßen Vnsere Vnterthanen im Königreich Böhaimb sub utraque, so den 30ten nechstverfloßenen Monats May dieses lauffenden

1618. Jahres auf dem Prager Schloß beysammen gewesen, so münd- als schriftlich bey Ihme Ober-Ambts-Verwaltern vnd den nechstangeseßenen Fürsten vnd Ständen fur- vnd anbringen laßen, wie das wegen allerhand beschwernus, so dem erlangten Majestetbriefe, confirmirten Compactaten vnd vereinigung mit denen sub utraque, wie nicht weniger den beschloßenen Landtügen vnd anderen privilegien zuwieder Ihnen zugefüget worden sein solle, gegen zweyen Officirern vnd Stadhaltern neben einem Secretario mit würcklicher thätligkeit verfahren vnd dann auch, wie Sie forderst eine defension fur die hand genommen vnd schließlich gebeten, das die gehorsame Fürsten vnd Stände laut des buchstabens der Vnion innerhalb eines Monats mit 2000 geworbenem fußvolck vnd 1000 zu Roß Ihnen zu hülfe kommen, auch gewisse Personen in Ihr mittel verordnen wolten.

Wie Wir Vnß nun wol erinnern, wie, nachdeme Wir aus wichtigen vrsachen aus Vnserm Königreich Böhaimb verreiset, Vnsere Burggrafen vnd eczliche andere Vnserer Officirer vnd Rächte alda an Vnserer stat zu Stadhaltern hinterlaßen, auch als dieselben in Vnserer Böhaimbischen Königlichen Cancelley Vnsere stelle gehalten, Zwene vnter Ihnen neben einem Secretario von eczlichen Vnseren Vnterthanen grausamer weise zum fenster hinunter gestürzet, auch darauf Vnsere Schloßguardi in pflicht genommen, eine Regierung aufm Prager Schloß von dreißigen bestellet, Vnsere vbrige Stadhalter theils in Ihren heusern arrestiret ¹⁾ verwachen laßen, Ihnen die consilia verboten, werbung angestellet, ordnung, verbot vnd gebot gemacht, Collegia wieder die zwischen denen sub una vnd denen sub utraque getroffene vergleichung abgeschafft vnd sich Vnsers Schloßes Carlstein impatroniret; Also befrembdete Vnß nicht wenig, das Vnsere gehorsame Fürsten vnd Stände gleich vnter dem schein der zwischen den Ständen sub utraque vnd Ihnen sich erhaltenden Vnion aufgemahnet vnd, als ob es an iczo wegen des Majestetbriefs zu thun, in diese handel gerne von anderen gemischt werden wollen, Dann so viel den Majestetbrief vnd die dorauf erfolgte Vnion, wie auch den Landtagsbeschluß vnd andere privilegia betreffen thette, Wißeten wir Vnß gnädigst wol zu bescheiden, waßmassen Wir bey eingeheung Vnserer Königlichen Böhaimbischen Regierung dieselben gnädigst confirmiret, hetten Vnß auch an iczo durch öffentliche Patenta, wie nicht weniger absonderliche schreiben außdrücklich dahin erkleret, das Wir niemals des sinnes gewesen, auch noch nicht weren, Ihnen Ihre privilegia, Majestetbriefe, recht vnd gerechtigkeit, vnd was deme anhengig, zu entziehen, sondern Sie iederzeit darüber zu schüezen vnd handzuhaben. Vnd ob wol in deme an Sie die Fürsten vnd Stände abgegangenen schreiben eczliche strittige Puncte in kirchen, Consistorial- vnd anderen sachen angezogen: So gebe doch der von Ihnen selbst berührte Landtagsbeschluß ziel vnd mas, wie in denen strittigkeiten, so sich der Religion halber zwischen denen sub una vnd denen sub utraque zutrügen, verfahren vnd ordentlich

¹⁾ Auf die von Wien aus gegen die Böhmen erlassenen harten Patente wurden der Oberstburggraf und der Oberst-Landhofmeister in Prag, als die zu solchen Patenten gerathen haben sollten, von den Directoren in Arrest genommen. Chlumecky Carl v. Zierotin Beiband 8, CCV.

procediret werden solle: Welchen Landtagsbeschlus Wir nicht allein keinesweges aufzuheben gemeinet, sondern auch zu gnädigster erzeigung, das, wie derienigen Puncte halber, so wegen der Privilegien vnd Majestetbrief vnstrietbar, keine beschwerden, also damit auch in den Puncten, so strittig, obangeregtem Landtagsbeschlus ein genügen beschehe, so hetten Wir Vnß ferner gegen mehrerwehneten Vnseren Vnterthanen gnädigst dahin erboten, das, im fahl iemand einzige beschwerde der Religion halber zu haben vermeinete, So weren Wir gnädigst zufrieden, das vf anbringen eines vnd des anderen theils der proces nach außweisung vorangeczogenen Landtagsbeschlusses angestellet vnd vermittels deßelben rechtens verholffen werde: So auch sonst in Politischen sachen einzige differentien, wolten Wir iedermänniglich gleich vnd recht wiederfahren laßen. Vnd ob Sie auch wol auf publicirte werbung vnter dem titul das Königreich Böhaimb zu defendiren, do doch keine kriegsmacht darzu vrsach gegeben, volck zu roß vnd fuß angenommen, darzu Wir dann nicht stille siczen, sondern Vnß als ein Regierender König zu Böhaimb zur defension Vnsers Königreichs in bereitschaft erzeigen mußen: So hetten Wir doch aus gnädigster Väterlicher affection gegen Vnseren Vnterthanen Vnß noch ferner erkleret, Demnach Wir wegen leibesschwachheit in der Person in Vnsere Königliche residentz nach Prage nicht gelangen könnten, So weren Wir gnädigst gemeinet, ansehnliche Personen¹⁾ zu verordnen, so denen sich erhaltenden differentien, beschwerden vnd mißhölligkeiten gebürlichen abhelffen vnd dieselben zu ende bringen sollen, auch alßbald Sie Ihre Kriegs-Rüstung abgeschaffet, weren Wir ingleichem die Vnserige abzuschaffen gemeinet, alles mehrern inhalts beyliegenden Patents²⁾ vnd abgegangenen schreibens. Es were aber dieses alles vngeachtet nichts fruchtbarliches erfolget, sondern wie man sich nach vorbrachter that des fried- vnd kriegs-Regiments zugleich angemasset, Also würde an iczo fortgefahren, Vnsere Königlichen Städte mit gewalt aufgemahnet, die herrschaften eingenommen, mit kriegsvolck beseczet, vnd was derogleichen thätigkeiten mehr seien.

Wann dann die gehorsamen Fürsten vnd Stände aus diesem allem mit mehrern zu vernehmen, das es an iczo nicht vmb den Majestetbrief, sondern erhaltung Vnsers Königlichen Regiments zu thun, Ihnen den gehorsamen Fürsten vnd Ständen auch niemals in sinn kommen, die mehrbesagte Vnion wieder Vnß, Vnsere Königliche hohheit, autoritet vnd reputation (derentwegen Wir an iczo die waffen in die hende zu nehmen genotdrengt,) zu extendiren, viel weniger da Wir Vnser Land vnd Leute, so Vnß als einen Regierenden König allein erkennen, schüczten vnd das Vnserige handhaben, eine Religionssache daraus zu machen, sondern werden vielmehr Ihrer Pflicht vnd bekanten standhaftigkeit vnd tapfferkeit nach Vnser ehr vnd hohheit in acht nehmen vnd Vnß in allen furfallenden

¹⁾ Als solche Vermittler hatte man, wie K. v. Zierotin unterm 28. Juni an den Jägerndorfer Rath Hartwig von Stitten meldet, in Wien im Sinne: den Kurfürsten von Sachsen, den Erzherzog Maximilian, den Kardinal von Dietrichstein und den Herzog von Brieg. S. Chlumecky K. v. Zierotin Beiband S. CCVI.

²⁾ Siehe Beilage II.

occasionen hülffliche hand bieten: Als wird Vnser Commissarius solches alles mit beweglichen motiven Ihnen wol einbilden vnd mit zugemütführung, wie hoch vnd viel Ihnen selbst am friede gelegen, wie ein weites außsehen dieses feuer habe, wie wir auch bishero alles gethan, was einem Könige zu thun möglich, was fur eine confusion vnd gefährliche sequelen daraus entstehen möchten, Sie die Fürsten vnd Stände ermahnen, das Sie nicht allein ofterwehnete Vnsere Vnterthanen mit Ihrem suchen genczlichen abweisen, sondern Sie auch zu ruhe, niederlegung der waffen, restituierung des Regiments vnd gebürlichem gehorsam mit bedrewung, daß Sie im wiedrigen fahl Vnß, als deme Sie alleine, als Ihrem Regierenden König vnd herrn, geschworen, Ihre pflichtschuldige hülfe wieder dieienigen, so Vnß, Vnsere superioritet, Regierung vnd holheit entziehen wollen, leisten müsten, anmahnen, Wie Wir dann zu Ihnen Vnß solcher hülffleistung gewislich, als zu trewen gehorsambsten Vnterthanen versehen.

Waß nun Vnser Commissarius deme in Ihn gesezten vertrauen vnd beywohnender discretion (zu dero Wir das vbrige geschoben haben wollen) nach verrichten wird: Sol Er Vnß zu handen Vnserer Königlichen Cancelley Schles. vnd Lausiczischer expedition seine außführliche relation einbringen, Vnd Wir wollen solches gegen Ihme mit Kayser- vnd Königlichen genaden, mit denen Wir Ihme zuförderst wol gewogen, erkennen. Geben in Vnserer Stad Wien den 28. tag des Monats Junii im 1618. Vnserer Reiche des Römischen im Siebenden, des Hugarischen im Zehenden, vnd des Böhaimbischen im Achten Jahre.

Matthias

Sdenco Poppl. de Lobcowicz
S. R. Bohemiae Cancellarius.

Ad mandatum sacrae Caesareae
Regiaeque Mtis &c proprium
J. Liebe.

Bellage II ¹⁾.

Verdeutschte abschrift des Kay. Patents in Böhaimb publicirt.

(L. C.)

Mathias &c. Liebe getrewe, Es ist Euch bewust, was am Mittwoch nach der Creucz-
wochen, das ist den 23. tag des Monats May dieses 1618. Jahres, mit theils Vnseren Stad-
halteren, Secretario vnd lieben getreuen in Vnserem Prager Schloß vnd Königlichen resi-
dencz in der Böhaimbischen Cancelley, wo die höchste sicherheit vnd respect sein sol, wie
nicht weniger auch in anderen sachen in diesem vnd nachfolgenden tagen hernach sich
verlauffen, Vnd dieweil dieß alles vnterm titul, als wann der Majestetbrief, auch freye
vbung der Religion sub utraque cassiret solte werden, geschicht: Alß haben Wir mit die-
sem Vnserm offenen brief Euch nicht bergen wollen, das sich nicht werde befinden, das
Wir zu aufheb- vnd cassirung des Majestetbriefs vnd der zwischen denen sub una vnd

¹⁾ Gedr. in den actis Bohemicis S. 17 und in der Evangelischen Erklärung auf die Böhaimische Apologia. Lit. E.,
ferner bei Khevenhiller IX, 70. Londorp I, 445. Lünig pars spec. Cont. I, 143.

utrage geschehenen vergleichung (nach inhalts solches beides) ichtes furgenommen, weniger einem anderen das zu thun bewilliget, vnd das iemand anderer von den Ständen Vnsers Königreichs Böhaimb derogleichen solte furgenommen haben, solches ist Vnß niemals furkommen, sondern Wir seind keines andern willens vnd meinung gewesen, auch noch nicht sein, als vber den Ständen sub una vnd sub utrage handzuhaben vnd Sie bey Ihren privilegiis, freyheiten, Majestetbriefen, Landtagsschlüssen vnd Vorträgen zu schützen, Vnd wer Vnß anderst außlegete, der thette Vnß fur Got vnd fur der welt gancz vnrecht; Seind derothalben zu allen gehorsamen, lieben, getreuen Ständen Vnsers Königreichs Böhaimb der gnädigsten Kayser- vnd Königlichen Zuvorsicht, das niemand aus Euch von Vnß was derogleichen suspiciren, gedencken vnd dem einigen glauben geben werde. Vnd ob wol Vnß nichts liebers were, als aufs ehest in der Person zu Vnserm Königlichen Stul vnd residentz vnter Vsere getrewe vnd gehorsame Vnterthanen aller dreyer Stände vnd Inwohner wieder zu kommen vnd alles dieß, was hierüber furgelauffen vnd auch, wofern einziger mißvorstand in einem vnd anderem sich ereiget, die mit der hülffe Gottes furzunehmen vnd zu erörtern, Weiln Wir aber theils leibes-schwachheit, auch anderer wichtiger geschefte halber die zeit selber in gedachtes Vnser Königreich Böhaimb zu kommen nit vermögen, So sollen vnseumlichen ansehenliche vnd furnehme Personen zu erörter- vnd hinlegung dieses mißvorstandes vermocht vnd verordnet werden; Vnterdeßen aber, dieweil kein feind, der Vnß als Königen zu Böhaimb, allen dreyen Ständen vnd Inwohnern dieses Königreichs schaden zuzufügen, deßwegen kriegsvolck geworben vnd eine bereitschaft im Lande vermöge des in der Landeßordnung begriffenen Articuls wegen defendirung des Landes angestellet muste sein, verhanden, auch wofern jemand, wer der auch were, irgends beschwerung hette, dieczfals sich des ordentlichen Rechtens inhalt der Landeßprivilegien, Majestetbriefen, außsacungen, freyheiten vnd Landesordnung gebrauchen kann vnd Ihme niemand selbst Richter sein sol, darüber Wir dann auch männiglichen, auf das keinem einige verkürzung geschehe, schützen vnd handhaben wollen, Demnach so befehlen Wir gnädigst vnd wollen, das Ihr Ewer geworbenes volck zu verhüttung mehrer schäden vnd vncostens, dann verderbung des gemeinen Mannes abdancket, weiter nicht werbet noch werben laßet, auch das aufbot einstellt, dann auch, das alle Inwohnere, sowol sub una als sub utrage mit worten vnd wercken gegen einander nichts furnehmen vnd einer den andern im geringsten nicht beleidigen, sondern sich mit einander friedlich vnd freuntlich tragen vnd lieb haben, Nicht zweifelnde, die getrewe Stände werden sich hierinnen gehorsamlich verhalten, Vnd Wir wollen, sobald das geworbene volck im Königreich Böhaimb wieder abgedancket vnd loßgelaßen, auch das aufbot eingestellet sein wird, fernere Vsere werbung, zu welcher Wir durch Ewere werbung verursacht worden, abschaffen vnd so viel albereit geworben, gleichfals abdancken, dann Wir allen Vnsere getrewen Vnterthanen vom kriegsvolck entspringende schäden vnd vncosten nicht gerne vergönnen wolten. Wofern aber wieder all vnser verhoffen gnädigstes vnd Väterliches

ermahnen vnd billiche, auch rechtmäßige Vnsere befehlich vnd anordnungen gedachtes Ewer kriegsvolck im Königreich Böhaimb nicht alßbald loßgelaßen vnd fernere werbung vnd aufbot eingestellt werden solte vnd Vnser gnädigstes erbieten nit stat finden würde: So könnten wir kein anderes erkennen oder abnehmen, dann das ordnung vnd recht nunmehr zurückgeseczet werden wolte, Auf welchen fahl wir auch wieder Vnseren willen genotdrungen würden, mit hülffe des Almechtigen, durch deßen genade Wir Euch zum Könige vnd herrn ordentlich furgeseczet sein, solche mittel fur die hand zu nehmen, durch welche Vnsere autoritet billicher maßen erhalten werden möchte, Vnd dieweil ein ieglicher leicht selbst zu ermeßen, was fur große vngelegenheit, heftige bedrengnußen vnd weheklagen der armen Leute krieg vnd empörungen mit sich bringen, Wollen Wir fur Got vnd der ganczen welt bezeuget haben, das Wir hierzu kein vrsach gegeben vnd an diesem allem keine schuld haben. Hiergegen aber denen, die sich Vnserem Königlichen befehlich gemäs vnd gehorsam verhalten vnd sich der vnrubigen Leute (wofern etliche nach diesem Vnserm befehlich wieder verhoffen sich nicht warnen laßen wolten) nicht annehmen werden, mit allen Königlichen genaden, schucz vnd gütigkeit zugethan verbleiben. Nachdeme sich iedweder zu richten wird wißen, kein anderes nicht thuende. Geben in Vnserer Stad Wien den 18. tag Juny Anno 1618.

Beilage III ¹⁾.

Ihrer Kayserlichen Maytt. antwort an die Directores in Böhaimb, vom 18. Juni 1618.

(L. C.)

Matthias &c. Wolgeborne, Gestrenge, Ehrenfeste, Ehrbare, Vorsichtige, liebe, getrewen. Ewer an Vnß abgegangenes vnd den Sonnabend post Ascensionis dieses 1618. Jahres datirtes schreiben haben Wir neben der vberschickten Apologia allererst die verschiebene Mitwoch empfangen. Nun können Wir dasienige, so also wieder Vnsere Stadhalter vnd Secretarium, Vnsere liebe getrewe, in Vnserm Prager Schloß vnd Königlichen residentz in der Böhaimbischen Cancelley, wo die größte sicherheit vnd respect sein sol, furgenommen worden, keinesweges gut heißen, dann ob schon die vrsach geseczet wird, als ob Sie große Practicken zu Vnsers Königreichs Böhaimb genczlichen verderben solten fur vnd an die hand genommen haben, So hette es sich doch nicht gebühren wollen, ohne einzig bey Vnß vorgehendes anbringen, auch ordentliche rechtliche verhör derogestalt so plöczlichen gegen Ihnen als Vnseren Stadhaltern vnd dienern zu verfahren, Sowol, da man von keinem feind weis, ohne Vnseren, als Ewers ordentlichen Königs vnd herrn vorwißen vnd willen kriegsvolck zu Roß vnd fuß zu werben, eine bereitschaft anzuordern vnd hierdurch Vnsere getrewe, liebe Vnterthanen, sonderlich aber die armen Leute in den Crayßen in das euserste

¹⁾ Gedruckt in den actis Bohemicis 1620 S. 15. Desgl. in der Evangel. Erklärung auf die Böhaymische Apologia Lit F.

verderben zu seczen, auch andere sachen, welche nach datum Ewers schreibens geschehen, furzunehmen. Nichts destoweniger, weil Ihr Euch angebet vnd vermeldet, das Ihr mit darseczung leibes vnd guttes bis auf das euserste in trewer vnterthänigkeit stehen vnd verbleiben wollet, Alß vberschicken Wir Euch beyliegend eines aus Vnseren Patenten, welche Wir in Vnserm Königreich Böhaimb öffentlich publiciren laßen, doraus Ihr Vnsern gnädigsten willen mit mehrerm zu vernehmen. Vermöge solcher Patenta befehlen Wir Euch, das Ihr Euch gehorsamlich verhaltet, Ewer geworbenes kriegsvolck abdancket, fernere werbung, auch das aufbot einstellt, wieder ordnung vnd recht nichts ferner fur Euch nehmet vnd Vnsere weitere vorsehung in diesem allem friedlich erwartet. Dann Wir wollen Euch sonsten nicht bergen, weil Wir vernommen, waßmaßen in Vnserm Königreich volck zu roß vnd fuß angenommen wird, das Wir gleichfalles zur defension vnd erhaltung Vnsers Königreichs Böhaimb vnd getrewer Vnterthanen vnd rettung Vnserer Kayser- vnd Königlichen reputation zu roß vnd fuß kriegsvolck zu werben befehlich gethan. Wir seind aber der hofnung, das von Euch, als Vnseren getreuen Vnterthanen, vielmehr zu frieden vnd Vnserer gnädigsten Affection, als etwa einiger wiederwertigkeit, zu welcher Wir es sonsten nicht gerne wolten kommen laßen, vrsach gegeben werden wird. Daran volbringet Ihr &c.

Geben in Vnserer Stad Wien den 18. tag Junii Anno 1618.

Den Wolgebornen, Gestrengen, Ehrenfesten, Ehrbaren
vnd vorsichtigen N. N. an ico zu Prage aus den Ständen
sub utraque versamleten Personen, Vnsern lieben getreuen.

MEMORIALE

Was bei diesem Fürstentag oder Zusammenkunft vber vorhergesetzten Beschluß in anderen Landes-Puncten deliberiret vnd beschlossen worden.

(L. C.)

Demnach Ihre Ld. vnd Fürstl. Gn., der Durchlauchtige, Hochgeborne Fürst vnd herr, herr Johan Christian Herczog in Schlesien, zur Liegnicz vnd Brieg, Verwalter der Oberhauptmannschaft in Ober- vnd Nieder-Schlesien, in erwegung der ico fur augen schwebenden geschwinden vnd gefährlichen leuftten mit vnd neben den nechstangeseßenen Fürsten vnd Ständen eine algemeine zusammenkunft aller Fürsten vnd Stände außzuschreiben vnd zu halten der vnumgänglichen notdurft erachtet, Welche auch den 3. Juli Ihren anfang genommen, Vnd aber vnterschiedene Puncte geschlossen worden, Alß seind dieselbte in dieses memoriale gefasset vnd nachmals in anwesenheit aller herren Fürsten vnd Stände solches öffentlich abgelesen vnd publiciret worden.

Vnd weil anfangs zu dieser zusammenkunft die entstandene vnruhe in Bohaimben anlas gegeben, auch öffentlich ist, das in allen vmbliegenden benachbarten Landen starcke werbungen fortgestellet werden, vnd das alreit theils in armis sich befinden, Wie nichts

weniger auf die gefährliche einfälle der Tartarn ins Königreich Polen in diesem Lande Werbung auf gutte aufacht zu geben, Alß haben die herren Fürsten vnd Stände eine werbung auf Zwey- 2000 Roß vnd tausendt Roß vnd Viertausendt zu fuß geschlossen, Vnd ist solche auf drey Monat gerichtet, 4000 zu Fuß, auch den Ober- vnd Vnterbefehlichshaberen Ihre absonderliche aufgerichtete bestellungen außgefolget¹⁾, Die Musterungen aber deromaßen außgesezset worden, daß den 2. Augusti Musterplätze 2000 knechte zum Cant, den 4. Augusti 1000 Pferde zur Striegaw, den 9. Augusti zu demgewor- 2000 knechte zu Rattibor vnd den 11. Augusti 1000 Pferde zu Leobschütz gemustert benen Volck. werden sollen.

Damit aber auch wegen der einquartirung des volckes vmb so viel desto bessere nach- richt sey, wohin man nach gehaltener musterung solches legen solle, Alß haben die herren Fürsten vnd Stände auf Vier Persohnen: (titul) herrn heinrich Wirbßky von Wirczbo auf Roczniewicz, herrn Gothardten Sitsch von Panckaw, an iczo zu Neustad, herrn Ernst Posern²⁾ von Rohraw zu Eßdorf, vnd herrn hanß Kreischelwiczen von Jacobßdorf auf Samicz geschlossen, Welche allenthalben gegen Polen vnd Böhaimben die Pässe fleißig besichtigen, allerhand notwendige erkündigungen einziehen vnd nachmaln Ihre Ld. vnd Fürstl. Gn. den Kayserlichen Ober-Amtsverwalter etc. die beschaffenheit deroselben auß- führlich berichten werden. Vnd sollen im Obern Crayße herr Wirbßky vnd herr Sitsch von Oppeln an gegen Pleß, Teschen, Friedeck bis auf die Neyße zu, Vnd nachmaln von der Neyße an bis an die Laubiczische gräncze herr Ernst Poser vnd herr Kreischelwicz diese verrichtungen obgesezter maßen mit ehestem fortstellen³⁾.

Zweene So haben auch die herren Fürsten vnd Stände zwene Kriegs-Commissarien⁴⁾, als den Kriegs-Com- herrn Hansen von Buchta zu Poschin, vnd herr Hansen von Poser zu Nadelicz vermocht, missarien ver- welche nicht allein den musterungen beywohnen, sondern derer einer, als herr Buchta, im ordnet. Obern Crayße, herr Poser aber im niedern Crayße stets bey dem kriegsvolck sein vnd fleißige aufacht geben sollen, damit gut Regiement gehalten vnd der arme Landmann nicht zu hoch bedrenget vnd beschweret werde, Wie dann solches auch den Ober- vnd Vnter- befehlichshaberen in ernst mitgegeben worden. Es werden aber gemelte beide Commis- sarien auch das Zahlmeister- vnd General-Proviantmeister-Ambt ohne einige weitere recom- pens, als wie mit Ihnen geschlossen worden, mit verwalten. Da Sie es dann mit der Taxa des Proviantes also vnd dahin richten werden, damit der Soldat alles ohne abzug des dritten theils richtig zahle, Wann Sie aber solche zahlung nicht thetten, oder auch wie

¹⁾ Die Bestallung der Reiter enthält Beilage I, des Fußvolkes Beilage II.

²⁾ Weil herr Ernst Poser wegen leibesschwachheit nit furtkommen können, ist an seiner stat gebraucht worden Sigmund Zedlicz zu Wilekaw (Anmerkung des Copialbuchs).

³⁾ Die Relationen der Commissarien gelangten im August an den stellvertretenden Ober-Landes-Hauptmann, den Herzog Heinrich Wenzel von Münsterberg und Oels und sind in der im herzoglichen Archive zu Oels noch erhaltenen während der Stellvertretung geführten Registratur in Abschriften vorhanden, ebenso wie die Berichte der zwei Kriegs-Commissarien über die abgehaltenen Musterungen.

⁴⁾ Ihre Instructionen enthält Beilage III.

ofters zu geschehen pflaget, von den Bawers-Leuten was erkaufen, oder sonsten an sich brechten, Sollen Sie dahin von den Befehlichshabern angehalten werden, entweder richtige zahlung zu thun, oder richtige bekentnus vnd obligationes von sich zu geben, Vnd wo sich deßen iemand verwiedern vnd hernacher klagen kommen würde, Solder selbe inkünftig bey der abdanckung vnd außzahlung solches duppelt erlegen vnd noch darzu gestraffet werden, Aldieweiln die armen Leute ohne dieß contribuiren vnd die beschwer tragen helfen mußen.

Vnd damit auch die Soldaten auf den Dörfern die Bawerß-Leute bis zur musterung, wie auch hernach mit vbrigem laufgeld¹⁾ nicht beschweren möchten, Ist dieser außsacz gemacht worden, das in keinem dorffe einem Soldaten mehr als ein halber Creuzer (3 heller), den Droßen²⁾, weibern vnd anderem gesindlein, so vmblauffende, nichts gegeben werden solle. So dann auch oftters dannenhero große vnordnungen entstanden, das die Befehlichshabere in Städten, die Soldaten aber hin vnd wieder zerstreuet auf den Dörfern, vnd zwar zimlich weit von einander gelegen, Dannenhero gar leicht ein solch zerstreuet volck vberfallen [werden] vnd schaden nehmen könnte, Ist dahin geschlossen worden, daß allezeit ein Fähnlein aufs nechste, als es das quartir leidet, beysammen, Die Befehlichshabere auch stets bey Ihnen im Quartir sein sollen, damit allerhand confusion vermieden, auch besorgende gefahr hierdurch verhüttet werde.

Laufgelder-
außsacz.

Soldaten
sollen aufs
nechste mög-
lich beysam-
men liegen.

Den Schanczzeug zu führen, Sollen an denen orten, da die Quartier sein, die Bawerschaften gegen einer recompens dazu vermocht werden. Vnd weil furnehmlichen bey solchem kriegswesen allezeit geld in bereitschaft sein mus, maßen dann, wann die Soldaten nicht richtig vnd wol außgezahlet werden, das Land stets schadens von Ihnen zu gewarten, Vnd aber an iczo in der General-Stewer-Caßa wenig oder nichts verhanden: Alß haben auf ermahnen Ihrer Lbd. vnd Fürstl. Gn. des Kayserlichen Oberamts-Verwalters etc. die herren Fürsten vnd Stände sich zwar erkleret, Ihre Reste theils bald abzugeben, andere aber mit ehestem solche anhero nach Breßlaw zu liefern. Maßen dann auch Ihre Ld. vnd Fürstl. Gn. der herr Bischof etc. sich durch dero Abgesandte dahin anerbotten, den Termin Lichtmeß Anno 1617 geschlossen, vngeachtet Ihre Ld. vnd Fürstl. Gn. zu solchem schluß nit erfordert worden, mit ehestem abgeben zu laßen³⁾.

Schanczzeug
sollen aufs
fortzubrin-
gen.

Alte Stewer-
Reste sollen
alsobald ein-
gebracht wer-
den.

Damit aber gleichwol nit, wie hiebervorn stets geschehen, theils der Stände im retardat bleiben vnd die gancze last wenigen willigen Ständen aufdringen möchten: So hat man sich dahin geeiniget, das deme Anno 1604 geschlossenen modo executionis nach wieder die Restanten verfahren, auch an Ihre Kay. Maytt., Vnsern allergnädigsten Kayser, König vnd Herrn, vnterthänigst geschriebe werden solle, Den Hauptleuten in Erbfürstenthümben gnädigst anzubefehlen, das Sie in solchen Contributionssachen, die Jedes Fürstenthumbs

Wieder die
Stewer-Re-
stanten mit
der execution
zu verfahren.

¹⁾ Laufgeld ist ein Reisegeld, welches bis zur Musterung, mit welcher die regelmäßige Löhnung eintrat, dem Soldaten auf dem Wege zum Musterplatze zu seinem Unterhalte gezahlt wurde.

²⁾ Droß oder Troß = Trossknecht. ³⁾ Siehe oben S. 59, Anmerkung 1.

Stewer-Ter-
min Bartho-
lomei vnd
Galli.

Abgesandten mit willigen vnd schließen helfen, auf erfordern sich ins Ober-Ambt, wie sonst die anderen Stände, gestellen vnd der obangezogenen vnd von Ihrer Kay. Maytt. allergnädigst beliebten execution gewertig sein musten. Vnd weil mit den Restanten vnd baarschaft in dieser werbung gar nicht fortzukommen, Alß ist dieczfals eine neue anlage gemacht worden, nemlich auf baldkommend Bartholomei 25 Thaler vom Tausent, darunter aber die hiebevorn gewilligte 9 vom Tausend mit begrieffen, vnd dann auf Galli 20 vom Tausent, doch bei dem nechstgeschloßenen modo executionis vnd strafe einzubringen.

Mit den Sol-
daten zu exe-
quiren.

Beyneben ist auch erwogen worden, das man an iczo noch fur der musterung ein starck stück geldes wird haben vnd dannenhero einem Jederm Stande eine gewisse quotam, für solcher zeit abzuführen, wird zuschlagen müssen, Vnd wann solch geld zu rechter zeit nicht erfolgen solte, dem Lande allerhand vngelegenheit erwachsen könnte: So ist Ihrer Ld. vnd Fürstl. Gn., dem Kayserlichen Ober-Ambts-Verwalter, freygestellet worden, ob ferner Sie nicht auf seumige fälle fur dieß vnd andere mahl, so lange das volck in bestallung ist, mit den Soldaten exequiren wolten, Derogestalt, da es eine Fürsten- oder Herren-Standes-Person betreffe, mit einlegung deroselbten in die Cammergütter, In den Erbfürstenthumben aber wegen der Land-Stände entweder in der Hauptleute oder Stewer-Einnehmer, an welchem der mangel sich befinden würde, eigene Gütter, Bey den Städten aber in die Städte.

Troppawisch
Fürsten-
thumb.

Obwol wegen des Fürstenthumbs Troppaw große beschwer entstehet, das daßelbe bey keinem Lande contribuiet, sondern gleichsam freysiczet: So hat man doch an iczo, wieder Sie die execution fortzustellen, aus wichtigen vrsachen bedencken. Eß soll aber den Abgesandten an Ihre Kay. Maytt. mitgegeben werden, dahin zu sollicitiren, damit Ihre Kay. Maytt. dermalen einest dieser öffentlichen, Sonnenklaren sache Ihren rechtmäßigen, entlichen außschlag geben wolten¹⁾.

Volmacht
auf den Kay.
Ober-Ambts-
Verwalter
vnd nechst-
angeseßene
Stände.

Aldieweil aber auch in solchen gefährlichen leuften vnd bey haltung des kriegsvolcks der höchsten vnd sonderen hohen notdurft sein wil, die direction alles deßen, was furkommen vnd eilenden schlußes vnd resolution bedorfen möchte, gewissen Ständen zu vertragen: Alß haben die herren Fürsten vnd Stände sämbtlichen inhalts des Anno 1610 aufgerichteten beschlußes Ihrer Ld. vnd Fürstl. Gn. dem Kayserlichen Ober-Ambts-Verwalter vnd den nechstangeseßenen Ständen solche volmachtig aufgetragen, Also, das Sie nicht allein in eilenden notfällen nachwerbungen anstellen, Sondern auch, wann es der notdurft were, auf der sämbtlichen herren Fürsten vnd Stände Credit geld aufnehmen laßen vnd alles dieses thun vnd befördern mögen, was des algemeinen Vaterlandes noht erfordert

¹⁾ Zu dem, was oben S. 20 Anm. 3 über die Troppauische Sonderung gesagt worden ist, sei hier nachträglich bemerkt, daß diese Frage in ihrem ganzen historischen Verlaufe aufs vollständigste entwickelt und dargelegt ist in B. Dudik's Buche: Des Herzogthums Troppau ehemalige Stellung zur Markgrafschaft Mähren. 1857. Nach dessen Darstellung ist die Zugehörigkeit Troppaus zu Mähren und nicht zu Schlesien nicht zu bezweifeln. Auch nach Stenzel, Gesch. Schlesiens S. 137 gehörte Troppau von den ältesten Zeiten an immer zu Mähren.

vnd zu deßen wolstande ersprießlich sein möchte; Jedoch wann gar wichtige vnd schwere sachen einfielen, das der Außschus oder die anzahl der nechstangeseßenen Stände erstercket werden solle. Eß globten auch die sembtlichen herren Fürsten vnd Stände alles dasienige, was Ihre Ld. vnd Fürstl. Gn. der Kayserliche Ober-Ambts-Verwalter etc. neben denen nechstangeseßenen Ständen schließen vnd anordnen wird, genehm zu haben, auch solches fortzustellen vnd Ihre Ld. vnd Fürstl. Gn., sowol die nechstangeseßenen Fürsten vnd Stände deßwegen schadlos zu halten vnd zu vertreten. Vnd weil man auch bey diesem gefährlichen vnwesen nicht wissen kann, was fur noht dieses Vaterland betreffen könnte, das man also nit genugsam mit obangeseczter anzahl des geworbenen volcks gesichert sein möchte, Ihre Kay. Maytt. auch ohne dieß allergnädigst anbefohlen, das man sich in gutter bereit-schaft halten solle: Alß ist auf ein interim auf folgende maßen die bereit-schaft im Lande gerichtet worden, Daß man mit 2000 zu Roße vnd 4000 zu fuße gefast sein solle, derogestalt vnd also, wie allenthalben solches vnter No. V. zu befinden, Darbey dann einem Jedwedern Stande seine gewiße quota assigniret vnd zugeschrieben ist ¹⁾).

Bereitschaft
im Lande.

Bey dieser bereit-schaft ist auch ferner fur nötig erachtet worden, der Anno 1578 gehaltenen Landesabtheilung nach Vier Crayß-Obersten zu halten, Vnd seind an iczo, so lange diese vnruhe weren möchte, zu Crayß-Obersten bestellet worden (titul) Christoph Sedlniczki zur Polnischen Ostrow Freyherr etc., Sigmund herr von Kitlicz etc., herr Hanß von Kreischelwicz etc. vnd herr Heinrich Wirbßky der Jüngere etc. derogestalt, das ein Jedweder auf seinem Crayße fleißig aufacht haben, damit, wann von Ihrer Ld. vnd Fürstl. Gn. dem Kayserlichen Ober-Ambts-Verwalter etc. irgend ein aufbot erfolgete, Er iederzeit gefast vnd bereit sey, mit seinem anvertraweten Quartir an die ort vnd stelle, die Ihme benand würde, aufzuziehen vnd sich also zu erweisen, wie einem trewen Patrioten eignet vnd gebühret vnd die ordinantz nachmaln besagen würde.

Crayß-Ober-
sten im Lande.

Weil man aber aus erfahrung hat, das ofters durch dieses, das dieienigen, so aufgefordert worden, nicht folge geleistet, dem Lande großer schaden zugestanden: So haben die herren Fürsten vnd Stände dahin geschlossen, wofern ein privatus auf beschehenes auf-gebot sich nicht in der Person, oder durch einen andern an seiner stat einstellen würde, Daß solcher öffentlich angeschlagen vnd im Lande nicht geduldet werden solle.

Wegen den
vngehorsam-
en auf er-
folgtes auf-
both.

Würde aber ein ganczer Stand ersiczen, soll derselbe alle uncosten, schäden vnd vngelegenheit alleine zu tragen schuldig sein, Auch bald nechsten Fürstentag, oder Zusammenkunft darnach furgefordert, gehöret, vnd da Er sich nicht genugsam außzuführen hette, condemniret werden.

Diesemnach so hat auch die Röm. Kay. Maytt. Vnser allergnädigster herr an Ihre Lbd. vnd Fürstl. Gn. den Ober-Ambts-Verwalter geschrieben vnd allergnädigst begehret, 100 Cosacken, durch das Land zu laßen, wofern Ihrer Kay. Maytt. alreit beschehener

Den Durch-
zug der 100
Cosacken
betreffende.

¹⁾ Die Bereitschafts-Ordnung giebt Beilage V.

allergnädigster anordnung nach Sie nicht durch Hungarn Ihren weg würden genommen haben.

Ob nun wol dieses eine schlechte anzahl vnd dannenhero ohne sonderen schaden des Landes hette gewilliget werden können: So haben doch die herren Fürsten vnd Stände hierbey erwogen, das vermöge ergangener Kayserlicher resolution vnd rescripts ab anno 1608, Item 1609 den 18. Juny vnd 19. Septembris Anno 1610 ¹⁾ kein frembde kriegsvolck in das Land einquartiret, weniger daßelbte mit durchzügen beschweret werden solle, Dann auch das bericht einkommen, sam Ihrer 1000 geworben worden vnd dannenhero einer stärkeren anzahl zu gewarten sein würde, Vnd das den herren Fürsten vnd Ständen vnbeusst, ob die herren Stände in Mähren solche durchpaßiren laßen würden, Derowegen dahin geschlossen, das an Ihre Kay. Maytt. geschrieben vnd umb verschonung aller einquartirung vnd durchzüge vnuerthänigst gebeten werden solle. Damit aber auch die Cosacken nicht etwa mit gewalt in das Land eindringen möchten, Ist fur gut angesehen worden, an die herrschaften zu Pleß, Teschen vnd andere benachbarte zu schreiben, das sie sich in gutter bereitshaft halten, vnd da sich derogleichen, ehe man das geworbene volck gemustert, begeben wolte, einander beyspringen vnd solche durchzüge abwenden wolten.

Auf zwey
absendungen
geschlossen.

Ferner so haben auch die herren Fürsten vnd Stände in fleißige erwegung gezogen, das gleichwol die in Böhaimb entstandene vnruhen ein weites vnd gefährliches außsehen haben, vnd do dieselbten ad extrema gelangen solten, dieses Land nicht ohne gefahr sein würde, Maßen dann aus Ihrer Kay. Maytt. anhero abgefertigten Gesandten proposition vnd Instruction, wie auch aus andern schreiben zu vernehmen gewesen, Daß Ihre Kay. Maytt. sich starck rüsten vnd gleichsam zu einem öffentlichen krieg gefast machen, Die Stände in Böhaimb gleichfalles starck in armis sein: Alß haben die herren Fürsten vnd Stände auf zwey absendungen, eine an höchstgedachte Ihre Kay. Maytt., die andere an die Evangelischen Böhaimbischen Stände geschlossen, Vnd sollen die Gesandten Ihre Kay. Maytt. allerunterthänigst bieten, durch glimpfliche mittel dieses vnwesen hinlegen zu laßen, Die Stände aber zu ermahnen, das sie sich ad moderata consilia begeben vnd aequas conditiones nicht außschlagen wolten, wie mit mehrerem die gefaßeten Instructiones in sich halten ²⁾.

Ihrer Maytt.
sollen die an
Pffingsten fäl-
ligen 26000
Thl. gefolget
werden.

Demnach auch bey wehrender zusammenkunft die Kayserliche Camer angehalten, die an nechstabgewichenen Pffingsten gefällige 26000 thaler Ihrer Kay. Maytt. fur abzug der Landes-notdurft folgen zu laßen: Alß haben die herren Fürsten vnd Stände sich dahin geeiniget, Ob Sie wol vermöge der reservaten bey solcher Landesgefahr solche innen zu halten befugt weren, So wollen Sie doch zu bezeugung Ihres gebührenden respects gegen Ihrer Kay. Maytt. solche 26000 thaler nach abzug des Landes notdurft ferner bewilliget haben.

¹⁾ Vergl. oben S. 80.

²⁾ Die Instruction für die Wiener Gesandten enthält Beilage VI., die für die Prager Beilage VII.

Mit herrn David Rohrs Obersten-Leutenampts gethanen relation wegen abführung der gelder in Hungarn vnd gethanen Raytung¹⁾ Seind die herren Fürsten vnd Stände gar wohl zufrieden, Nehmen auch die bemühung zu gnädigem, gunstigem gefallen, auch freundlichem danck an vnd haben Ihrer Ld. vnd Fürstl. Gn. dem Kayserlichen Ober-Ambts-Verwalter anheim gestellet, sich bey dem General-Stewer-Ambt zu erkündigen, wie es fur diesem mit der recompens derer Personen, so sich in derogleichen sachen gebrauchen lassen, gehalten worden, Vnd hierauf obgemeltem herrn Rohrn vnd seinem Musterschreiber eine verehrung zu verordnen.

David Rohrs
recompens
wegen abfüh-
rung der
hungrischen
gränzhülffen
belangend.

Den herrn Grafen von Hohenzollern²⁾ haben die herren Fürsten vnd Stände wegen seines noch außstehenden kriegs-Rests dahin beschieden, Wann in künfftig Ihrer Kay. Maytt. zu ablegung der schulden etwas gewilliget werden solte, das Sie es mit dieser condition in schluß bringen lassen wolten, das der herr Grafe für allen anderen gezahlet vnd gegen abgebung der versicherung vnd anweisungs-briefe aus dem Stewer-Ambt solchen Rest empfangen solle.

Herrn Grafen
von Zollern
kriegs-Rest
bey
Ihrer Maytt.
betreffende.

Dem herrn Zedlicz Commendatori ist die gebetene Intercession also bewilliget worden, Daß an Ihre Kay. Maytt. geschrieben vnd dieselbte vorhin ergangener Kayserlicher resolutionen gehorsambst darbey erinnert werden sollen.

Intercession
Commenda-
tor Zedliczen
verwilliget.

Wegen der Juden zu Zülcz, weil diczfals der herren Fürsten vnd Stände beschluß, Anno 1610 den 18ten Octobris aufgerichtet, klar vnd mit dem Buchstaben besaget, das Sie alle Jahr, so lange Ihnen das geleite erstreckt worden, 100 floren Vngrisch ablegen vnd geben sollen: Alß haben die herren Fürsten vnd Stände geschlossen, an den herrn Landeshauptmann in Oppeln zu schreiben, das Er Ihnen einen gewissen Termin zu ablegung des ganczen verseßenen Rests anseze vnd zur zahlung halte; In nach verbleibendem falle solte nachmalen mit den Soldaten wieder Sie exequirt werden³⁾.

Wegen der
Juden zu
Zültz auß-
standes.

Herr Suneck vnd herr Barschki sind mit Ihrem ansuchen wegen des nachlaßes oder abtheilung auf Termin der Stewer-Reste gänzlich abgewiesen worden⁴⁾.

Herrn
Sunecks und
Barschkes
Stewer-Reste
betreffende.

Indeme auch theils der Stände sich beschweret, das im General-Stewer-Ambt der Ducaten nicht zu 2 thalern 6 groschen vnd der thaler zu 48 groschen angenommen werden wollen, da doch allenthalben in solchem valor dieselben außgegeben würden: Ist den General-Stewer-Einnehmern befehl gethan worden, obgesecztermaßen solche anzunehmen⁵⁾.

Im General-
Stewer-Ambt
sollen die Du-
caten auch zu
2 thalern 6 gr.
vnd der
Reichsthaler
zu 48 gr. an-
genommen
werden.

¹⁾ Vergleiche S. 7.

²⁾ Johann Georg, Graf zu Hohenzollern, Sigmaringen, Vehrigen und Wehrstein, Herr zu Haigerloch, des heil. Röm. Reichs Erbkämmerer, geb. 1580 zu Berlin, hatte sich in österreichischen Diensten gegen die Türken ausgezeichnet, war 1606 nach Schlesien gekommen, wo er sich mit der Witwe Christophs von Schafgotsch auf Trachenberg vermählte, 1607 die Kynsburg käuflich an sich brachte und seit 1610 wiederholt als Oberst unter dem Oberbefehl des Markgrafen von Jägerndorf Truppen der Fürsten und Stände führte. Er starb 1622 den 16. März. Zu vergleichen: Zemplin Beschreibung und Geschichte der Burg Kynsburg. 1626.

³⁾ Siehe oben S. 27. ⁴⁾ Siehe S. 26. ⁵⁾ S. 21.

Einkommene
Religions-
beschwerden
etc.

Entlich, weiln auch diezfals vnterschiedene Religionsverwandte mit Ihren reiterirten klagen vnd beschwerungen einkommen, als die Augspurgische Confession-verwandte zur Neyß, Oppeln, die Exulirenden von Rattibor, Oberglogaw, die zu Teschen vnd andere mehr: Alß ist dahin geschlossen worden, daß alle vnd Jede Religionsgravamina den Abgesandten nach Wien mitgegeben werden, Welche nachmaln derer extracta in eine kurcze supplication an Ihre Kay. Maytt. faßen, bey der Kayserlichen audientz mitvbergeben vnd alles vnterthänigsten fleißes vmb würckliche abstellung derselben vnd stärckere assecuration, damit solche turbationes inskünftig gänzlich ein vnd abgestellet bleiben möchten, anhalten sollen. Decretum in conventu Principum et Statuum Wratislaviae, die XIII. Julii Anno MDCXVIII.

Beilage I.

Reiterer-Bestallung.

(L. C.)

Demnach die herren Fürsten vnd Stände in Ober- vnd Nieder-Schlesien in iczigen sorglichen vnd gefehrlichen leuftten aus erheblichen vnd wichtigen vrsachen, vnd damit diese Lande fur feindlichen einfällen gesichert sein mögen, So haben die herren Fürsten vnd Stände sich dahin verglichen vnd geschlossen, Daß alßbald 2000 deutscher Reuter vnd 4000 knechte auf drey Monat lang geworben werden sollen, Alß haben sie zu solcher werbung vnd bestallung den Hochwürdigen, Durchlauchtigen, Hochgebornen Fürsten vnd herrn, herrn Johan Georgen den Eltern, Marggrafen zu Brandenburg, in Preußen, zu Stettin, Pommern, der Caßuben vnd Wenden, auch in Schlesien zu Croßen vnd Jägerndorf Herczog, des Ritterlichen St. Johannis-Ordens durch die Marck, Sachsen, Pommern vnd Wendland Meister, Burggrafen zu Nürnberg vnd Fürsten zu Rügen, als des Landes bestel- leten General-Feld-Obersten freunddienst- vnd gehorsamblichen ersucht vnd vermocht, derogestalt vnd also, daß solch geworbenes kriegsvolck Ihre dienste also anstellen, das vermöge des bei icziger versamlung der herren Fürsten vnd Stände gemachten vnd gefaßeten einhölligen beschlußes es bloß vnd allein zu sicherung vnd defension dieses Ihrer Maytt. Landes gelangen vnd den compactaten mit den anreinenden benachbarten Königreichen vnd Landen nichts zuwieder gehandelt werden möge, Insonderheit aber auch die zwischen denen herren Fürsten vnd Ständen Augspurgischer Confession in diesem Lande mit denen löblichen drey Ständen im Königreich Böhaimb, so sich sub utraque nennen, getroffene Vnion so weit in gehörige acht genommen werden möge, als die herren Fürsten vnd Stände sich darüber mit einander verglichen, Wie dann der herr Feld-Oberste daßelbe kriegsvolck in keinerlei wege anders wohin zu gebrauchen, sondern sich mit demselben allerdings dem obgemelten Beschlus gemäs verhalten vnd hinter vorwißen vnd bewilligung des Kayserlichen Ober-Ambts, sowol der nechstangeseßenen Fürsten vnd Stände anders

nichts furzunehmen, befugt sein vnd macht haben solle. Würde auch umb obgedachter Vnion willen, mit den Böhaimbischen Ständen sub utraque getroffen, einen theil von solchem kriegsvolck den Ständen in Böhaimb zur assistentz zu schicken, der notdurft sein, Sol dasselbe sich dahin oder zur defension des Landes an andere ort, wohin Sie sonsten von herren Fürsten vnd Ständen möchten geordnet werden, sich zu begeben, pflichtig vnd schuldig sein. Da auch der herr Feld-Oberste, oder einer vnter seinen hernach gesezten befehllichshaberen, die Er mit der herren Fürsten vnd Stände vorwißen vnd genehmhabung, soviel immer möglich von Schlesiern bestellen vnd annehmen sol, mit kranckheit oder anderwärts verhindert würden, seinem Ambt ein genügen zu thun, So wird ein Jedweder auf solchen fahl sein Ambt einer hierzu qualificirten Person zu vertrauen vnd, damit es ohne mangel sey, zu bestellen wißen.

Die 2000 Archibuser-Reuter sollen vnter dreyzehn fahnen solcher maßen vntergerichtet werden, das vnter des herrn Feld-Obersten 1000 Pferden, Ihrer Ld. vnd Fürstl. Gn. erste fahn von 150, Ingleichem Obersten-Leutenambts Davids von Rohr andere fahn von 150 vnd die vbrigen fünf Jede von 140, Des Obersten, herrn Grafens von Hohenzollern anderen 1000 Pferden des herrn Grafen von 160, Obersten-Leutenambts Hansens von Langenaw, dieweil er den hohen stab vber sich hat, von 200, vnd die vbrigen vier fahne jedes von 160 Pferden starck sein sollen, vnd sollen von solchen 2000 Pferden des herrn Feld-Obersten 1000 aufn 11. Augusti lauffenden 1618. Jahrs zu Leobschütz, des herrn Obersten, Grafens von Hohenzollern andere 1000 aber aufn 4. Augusti darfur zur Striegaw zur musterung sich alle furstellen, mit wolgeübten versuchten knechten, gutten, starcken hengstmeßigen Pferden vnd rüstungen, nemlich mit wolbedeckten Ermeln, kragen, rinck, krebs, hand- vnd haubtharnisch, darzu mit solchen gutten seitenwehren vnd stechern, deren sie sich zum ernst gebrauchen können, vnd insonderheit ein Jeder zum wenigsten mit einem Archebusier-Rohr, so im lauf fünf Viertel der Ellen lang, vnd zweyen fertigen feuer-schlagenden faust-Röhren oder Pistolen.

Es sollen auch einem Ritmeister mehr nicht als Sechs Roß vnd einem Leutenambt oder Fendrich Fünfe, Einem vom Adel drey oder Viere, vnd einem versuchten Einspänniger, deren unter einer fahn nicht mehr als Sechse, vnd das keiner zum meisten als zwey Roße habe, Paßiren. Wie dann ein Jederer Ritmeister vom Adel oder Einspänniger verbunden sein sol, seine rüstung selbst durch die musterung zu führen, Ingleichem ein Jederer knecht seine sturmhaube aufzusezen, bey verlust eines Monatsoldes.

Do auch auf solche angezielte Musterungstage sich die Reuter vnter einer oder der anderen fahn nicht alle vollig (wie dann der Oberste gewis Sie zur Stelle zu bringen verbunden sein sol) erscheinen, Sol die musterung doch nicht verzogen, sondern damit fortgeschrieten werden.

Do nun aber einer oder mehr sich bey solcher musterung mit allen seinen Roßen vnd Rüstungen auf angedeuteten tag zu rechter zeit nicht einstellt, Der sol einen Monat mit

allen seinen Pferden vmbsonst zu dienen schuldig sein vnd sol solcher Monat angehen, wann Er sich mit völliger anzahl der Roße zur fahn einstellen wird.

Solche nun obbemelter maßen vnter dreyzehen fahne getheilte Archebusier-Pferde sollen denen herren Fürsten vnd Ständen vom tage der musterung an drey Monat nach einander, oder so lange Sie die herren Fürsten vnd Stände an Ihrer Bestallung bedürfen werden, ohne einige fernere handlung, so etwa diese Reuter nach außgang der drey Monat suchen möchten, mit volliger oder getheilte anzahl nach der herren Fürsten vnd Stände gelegenheit zu schuez vnd heil dieser Lande Schlesien, vnd wo man Sie hin bedarf vnd fortschicken würde, getreulich, redlich vnd aufrichtig geschöpfftem vertragen nach zu dienen schuldig vnd pflichtig sein.

Es wollen auch die herren Fürsten vnd Stände darob sein, das Ihre verordnete General-Commissarien sambt dem gelde auf die zur musterung bestimpte Zeit iederer orte zu recht gewis erscheinen sollen, derowegen Sie zu keinem nachgelde verbunden sein wollen.

Es sollen auch gedachte Reische, also oft es begehret wird, sich mustern zu laßen, schuldig sein, Wie dann der herr Feld-Oberste oder gedachte General-Commissarien zu iederer zeit macht vnd gewalt haben sollen, die vntergebene Reuter gar oder zum theil vorreiten zu laßen vnd zu mustern, Da sich auch gleich abwesend der Commissarien einiger defect oder mangel befunde, dieselben gänzlich von den fahnen abzuschaffen befugt sein, Da dann auch folgend bey der zahlung auf solche außgethane Pferde nicht mehr als bis zu dem tage der außbuung gezahlet werden vnd Ihnen die bezahlung darauf folgen soll.

Da sichs auch zutrüge, das sich das geld etwas verzöge vnd nicht von stund an verhanden sein würde, So sollen Sie gedult tragen vnd nichts desto weniger ihre zug vnd wachen versehen, auch keinen zug oberzehleter maßen zu sicherung des Landes, oder wo man Sie sonsten bedörffen würde, wie redlichen kriegs-Leuten gebühret, abschlagen. Vnd sol der herr Feld-Oberste vnd seine vntergebene befehlisleute bey Ihren vnterhabenden Reutern in allewege mit sonderem ernst darob sein, damit fur allen dingen Gottes vnd seines heiligen wortes, dieweil von niemand anderem heil vnd victoria, dann von Ihme, man zu gewarten hat, nicht vergeßen, noch sein heiliger name vnter Ihnen nicht entheiligt vnd dardurch seine billiche vnd gerechte straffe geursacht werde, auch dardurch dem ganczen hellen hauffen vnheil wiederfahre, vnd darnach soll sich ein Jeder aller Gotteslesterung vnd leichtfertigkeit enthalten vnd bey höchster straffe zu vermeiden angekündiget sein.

Zu werbung solcher dreyzehen fahnen, nemlichen der 2000 Pferde Archibusier, wollen die herren Fürsten vnd Stände fur den anriet auf iedes reisches pferd 9 gulden Reinisch zu 60 Creuzern bald bezahlen laßen.

Alßbald Sie auch auf den musterplatz in Ihre quartier angelanget, Sollen Sie nicht minder dem General-Feld-Obersten, als den verordneten General-Commissarien mit dem respect vnd gehorsam, als den herrn Fürsten vnd Ständen, gleichsam das Regiement albereit

aufgerichtet were, verbunden sein. Wie dann folgende befählichshabere vnd Regiments-Persohnen, als Quartirmeister, Proviantmeister, Rumormeister, Profoß, Furier, zum wenigsten zwene oder drey tage fur der musterung ankommen, auf die abgeordnete General-Commissarien warten, bey Ihnen sich angeben sollen, damit denen, so vorgewaltiget, gebührende billichkeit, schucz vnd straffe ertheilet werden möge.

Dann so wollen Sie Ihnen den Reutern nach beschehener musterung anzuraiten, auf Jedes reisiges in der musterung gutgemachtes Pferd 15 floren, den floren pro 60 Creuczer, sambt den wagenpferden, derer allemahl auf 6 reisige roß 3 wagenroß, durch die musterung durchgehen zu laßen, schuldig sein, vnd dreißig tage fur einen Monat zu raiten, zahlen laßen. Vnd sol auf Jedern wagen ein gut starck lang Rohr sambt zweyen knebel-spießen gehalten werden.

Wann solche Reuter aber abgedancket werden, Sol Ihnen ein halber Monat, nemlich $7\frac{1}{2}$ floren, abzug gegeben vnd solcher allein auf die Pferd vnd nit auf die Ämbter oder Vortelsbesoldung verstanden vnd paßiret werden.

Die Rüstungen vnd Roß sol keiner borgen, auch keiner dem andern leihen, bey verlust eines Monatsoldes.

Eß soll auch allezeit auf 50 Pferde ein Rittmeister gehalten werden, Welcher von einem Jeden gerüsteten vnd in der musterung gutgemachten pferde Einen halben gulden, als 30 Creuczer, haben sol.

Dem herrn General-Feld-Obersten sol wegen der 2000 Reuter vnd 4000 knechte fur seinen Obersten-Stand, sowol alle vnd Jede Vorthail, wie die nahmen haben mögen, Monatlich 3500 gulden, Wie dann auch zum anriet vnd abzug Jedes mahl 2000 gulden vnd also 4000 fl. obigen werths gezahlet werden.

Auf folgende Befehlichs-Leute vnd Ämbter, so Ihre Ld. vnd Fürstl. Gn. auch in allewege zu bestellen, verbunden sein sol, wird bewilliget vnd sol folgen, nemlichen:

Einem Obersten, so beides vber Reuter vnd knechte nach dem herrn General-Feld-Obersten zu commendiren haben sol, Monatlichen 1200 fl.

Wie dann auch zum anriet vnd abzug Jedesmahl 600 fl.

Welcher dann in allewege auf den herrn General-Feld-Obersten seinen respect haben sol.

Einem Obersten-Leutenamt vber 1000 Pferde Monatlichen 200 fl.

Einem Obersten-Wachmeister 80 fl.

Einem Quartirmeister 60 fl.

Einem Predicanten 20 fl.

Einem Proviantmeister 60 fl.

Einem Rumormeister 45 fl.

Einem Wagenburgmeister 45 fl.

Einem Profosen 45 fl.

Einem Provosen-Leutenamt	12 fl.
Seinen zweyen Trabanten, Jedem 8 fl., thut	16 fl.
Dem Stockmeister	8 fl.
Dem Scharfrichter	16 fl.
Zweyen Steckenknechten, Jederem 4 fl., thut	8 fl.
Vnd dann auf die absonderlichen fahnen:	
Einem Ritmeister Monatlich	200 fl.
Einem Leutenamt	50 fl.
Einem Fendrich	50 fl.
Einem Wachmeister	40 fl.
Drey Trometern, Jedem 12 fl., thut	36 fl.
Einem Feldscherer	12 fl.
Einem Wagenmeister	12 fl.
Musterschreiber	12 fl.
Einem Furier	12 fl.
Einem Schloßer	6 fl.
Einem Hufschmid	6 fl.
Einem Sattler	6 fl.
Jederem Rotmeister auf einen Wagen	24 fl.

Bey der Bezahlung sol in allewege das geld oder die münze, wie es an denen orten, da die zahlung geschicht, gänge vnd gebe ist, gegeben werden. Bey der abdanckung aber sol Ihnen die bezahlung Schlesischem werth nach erfolgen vnd gegeben werden.

Ferner bewilligen die herren Fürsten vnd Stände, do einer oder mehr kranck würden vnd doch Ihre Rüstung vnd Pferde, wie Sie Ihnen in der nechst dafür gehaltenen musterung paßiret, verhanden, das dieselbigen sambt denienigen, so Sich nach kriegsbrauch in Ihren diensten auf befehlich des General-Feld-Obersten, oder wer an deßelbigen stat befehlich haben wird, brauchen laßen vnd in ehrlichen handlungen von dem feind niedergeworffen vnd gefangen würden, Monatlich wie die gesunden vnd gegenwertig in der musterung paßiret vnd gutgemacht, Denen aber, die umb Ihres eigenen kistenfegens vnd suchs willen niederliegen, oder sich selbst vntereinander mutwillig gebalget (welches gänzlichen verboten,) die zeit Ihres abwesens, vnd weil Sie nicht reitten, zug vnd wache versehen können, welches die vntergebene befehlichs-Leute anzumelden verbunden sein sollen, nicht bezahlet werden; Doch sol der krancken harnisch vnd pferde durch die musterung geführt vnd diczfals kein gefahr noch vorthail gebraucht werden. Eß soll auch keiner weder in der musterung noch sonst frembder knechte harnisch oder Rüstung, wie oberwehnet, bey anderen entlehnen vnd durchführen, wie dann auch bey der musterung keine blinde lucken sollen paßiret werden, Sondern sol ein Jeder fur sich selbst völig vnd notdürftig versehen

sein, auch auf zug vnd wache alle dieselben wehren vnd rüstung, wie Sie in der musterung erschienen, führen vnd brauchen.

Im fahl aber einer oder mehr vnter solchen Reutern seine gutte Pferde oder vollige Rüstung, wie dieselbe hiebevorn angezogen, nicht haben wird, Den oder dieselben sollen die verordneten Commissarien, oder in mangel derselben der Muster- vnd Zahlmeister, oder in mangel desselben der herr Feld-Oberste nicht allein anzureden, sondern gar außzuthun, macht vnd gewalt haben, Vnd darneben aller seiner besoldung verlustig sein, der sowol, so Ihme hierzu vorschub thut, als der, so es würcklich thut vnd furniembt.

Eß soll auch sonst keiner, außer des herrn Feld-Obersten- vnd Vnter-Leutenambts vnd Fendrichs wachfrey sein, Den obgedachten aber Jedem zwey roß wachfrey paßiren. Sie sollen mit gehorsam auf den Obersten vnd seinen Ober-Leutenamt gewiesen vnd demselben in allen furfallenden sachen getrew, gehorsam vnd gewertig sein vnd auf wachen, fütterung, verleittung, wie es die notdurft erfordert vnd herr Feld-Oberste vnd sein Oberster Leutenamt befehlen wird, sich williglich gebrauchen laßen, ohne derselben erlaubnus weder mit fahnen, rotten, noch in andere weise vnd wege aus der ordnung vnd lucken nit reitten, noch sich ohne befehlich mit dem feinde einlaßen, sondern ein Jeder sol bleiben, wie Er im felde geordnet vnd beschieden ist, wie das aufrichtigen kriegs-Leuten zu thun gebühret vnd zustehet.

Do aber einer oder mehr aus dem läger oder von der fahnen mit einem oder mehr pferden ohne erlaubnus des Obersten vnd nachgesezter befehlichs-Leute verreitten vnd auf der fütterung vber nacht aussenbleiben würde, Der sol nach des herrn Feld-Obersten, oder in mangel sein, des Obersten, oder Obersten-Leutenambts erkenntnus anderen zum exempel darüber gestraffet werden.

Eß soll auch der herr Feld-Oberste gar keine macht vnd gewalt haben, ohne vorwissen der herren Fürsten vnd Stände iemanden von den fahnen nach hause oder sonst erlauben außm Felde zu reitten, Es were dann, das einer mit scheinbarer schwachheit behaftet, Doch das Er darneben anglobe, das Er alßbald nach erlangter gesundheit sich wieder zur fahne einstelle.

Item, Eß soll sich keiner auf zug oder wache, oder bey fliegender fahn mit einem andern vervneinigen, noch im läger oder sonsten mit langen rappieren, mördlichen wehren angreifen oder schießen, noch sonsten mutwillige gewalt anlegen, Viel weniger auch einer wieder den andern, oder gegen andern kriegsvolck, es sey zu Roß vnd fuß vnd wes nation es wolle, rotten oder zulauff machen.

Item Eß soll keiner bey beseczter wach keine büchsen losschießen, noch balgen, Item keiner keine alte vneinigkeit vnd feindschaft im felde oder sonsten, so lange der zug wehret, mit eifern noch mit thättigem furnehmen rechnen, sondern dieselbte sachen einstellen, oder von den verordneten befehlichs-Leuten vergleichen laßen. Im fahl aber einer oder der

andere zu derogleichen Kaczbalgen vrsach geben, daruber aber deromaßen verwundet oder beschädiget werden solte, das Er nicht dienen, oder zu Roß aufsitzen könnte, Demselben sol alßdann von der zeit an, als Er beschädiget worden, ein Monat sold an seiner besoldung, soviel auf seine Person vnd Leib-Roße gebühret, abgezogen werden.

Eß sol auch keiner dem andern sein Gesinde abspannen oder aufreden.

Eß sollen auch die Junckern Ihre-knechte auf die ganze zeit, so Sie den herren Fürsten vnd Ständen dienen, vnd dieselben Sie in diensten vnd bestallung erhalten werden, zu bestellen schuldig sein. Wie dann auch die knechte hergegen, so lange die bestallung weret, nicht macht haben, von Ihren Junckern vrlaub zu fordern, noch Sie mit der besoldung zu steigern. Vnd welche solches thun vnd vnterstehen vnd etwa dawieder Ihren Junckern aus dem felde entlauffen würden, wo man Sie vnterweges sonsten bekommen, Sollen dieselben an leib vnd leben ohne alle gnade gestrafft, auch die entlauffenen, vnd die nit betreten werden, öffentlich zu schelmen gemacht werden.

Item, Eß soll auch keiner seine ordentliche wache verseumen, noch sich derselben verwiedern, oder fur gebührlicher zeit davon abziehen, noch ohne noht lermen machen. Vnd wo einer oder mehr vnter gedachten reisigen im Lager oder sonsten im dienste was thätte vnd furnehme, das der Kay. Maytt. den herren Fürsten vnd Ständen vnd deroselben Land vnd Leuten zu nachtheil vnd verhinderung gereichen möchte, oder sonsten argwönige Leute im Lager sehe oder wüste, der sol es von stund an seinem Ritmeister anzeigen laßen, Wo aber einer oder mehr solches nicht thätte, der oder dieselben, so man deßen in erfahrung kombt, wie der hauptsacher, ohne alle genade an Leib vnd gut gestraffet werden.

Item, Sie sollen auch alle vnd Jede des Landes Einwohner, Vnterthanen vnd Verwandten, wer oder wo die seind, niemandt außgenommen, im an- vnd abzuge vnd sonsten in Ihrem durchziehen vnd Lager nit beschweren, schäczen oder plündern vnd in keinerlei wege beschedigen, sondern iedem gebürliche zahlung thun, oder im mangel der zahlung richtige vnterzeichnete zettel vber die zehrung den Wirthen iedes orts einstellen vnd solchem nach die wirthe befriedigen. Wofern sich aber begeben, das vber zuversicht einer oder mehr den Vnterthanen vnd Land-Leuten die zehrung nit zahlete, auch derogleichen Zettel nit von sich gebe, oder Sie sonsten mit raub, plünderung vnd nehmen beschwerete, oder aber zu dargebung geldes zwingete, es were aufm Lande vnd in Städten, Die sollen nach gestalt des verbrechens ohne alles nachsehen von dem herrn Feld-Obersten gestraffet vnd die geführete zehrungskosten nach der wirthe außsage geduppelt, wie auch die zugefügte schäden von des verbrechers besoldung gezahlet werden.

Würde aber der herr Feld-Oberste oder seine Befehlichs-Leute solches nachsehen, so sol Ihnen dieselbe zahlung vnd beygefügte schäden an Ihrer eigenen besoldung abgezogen werden, wie sie dann darzu kraft dieser angenommenen bestallung verbunden sein sollen vnd wollen.

Vnd demnach auch ie vnd allewege kriegsbrauch gewesen, das derer vom Adel heuser Pfarhöfe, Mühlen, Schmieden vnd Hirtenhäuser mit einlosirung sind verschonet worden: Alß sol solches hinfuro in acht genommen vnd also dem kriegsbrauch nach gehalten werden.

Ihre Obersten, Ritmeister vnd Befehlichshabere sollen Sie in gebührlichem respect haben, dieselbe nicht verunglimpfen, vnd do sich einer derogleichen gelüsten laßen wolte, Sol derselbe mit allem ernst zur straffe gezogen werden.

Do auch etwas im Lager oder Quartir außgeblasen wird, Sollen Sie solches zu halten, eben sowol als es in der bestallung begrieffen were, bey ernster straffe verbunden sein.

Item, Sie sollen sich der Instruction vnd Feldordnung, wie die aufgerichtet, verhalten vnd an die Personen der Iustitien keine hand anlegen, noch Sie an Ihrem befehlich verhindern, sondern vielmehr, da Sie iemand vergewaltigen wolte, schüezen vnd beschirmen helfen.

Da gemeine kriegsleute dem feinde abgefangen würden, Sollen Sie fur den Obersten oder seine nachgeseczte Befehlichs-Leute gestellet vnd gescheczet vnd denen zugestellet werden, so Sie gefangen; Da aber ansehnliche Personen, die etwa Befehlichs-Leute bey dem feinde gewesen, die sollen dem herrn Feld-Obersten vberantwortet werden, welcher Sie zu der rantion gebrauchen sol, Nemlichen, do jemand hergegen von diesen Reutern oder sonster dieser Lande einer vom Feinde gefangen, das dieselben damit außgewechselt oder gelöset. Da aber dergleichen fahl (den auch Got verhütten wolte) nicht furfielle, Sollen solche einer oder mehr gefangene dem Feldherrn eingestellet werden. Eß soll auch keiner dem andern seine gefangene oder eroberte Leute mit gewalt abdringen. Doch sol sich keiner aufs Beuten begeben, es sey dann zuvor der sieg gegen dem feinde vollig erhalten, Weil hiebevur leider erfahren, was fur grosser vnraht daraus erfolget. Da auch eine feldschlacht wieder den feind erhalten, Sol Ihnen ein halber Monatsold darfur gegeben werden.

Item, Weil auch eine zimliche menge zu Roß vnd Fuß zusammen kombt, derothalben vmb so viel mehr aus geringen vrsachen sich vnwillen vnd vneinigkeiten zutragen möchten, Sollen des zu verhüttung die Reuter keiner den andern einigerlei weise vnd sachen halber mit worten, wercken vnd geberden schmehen vnd schimpfen, noch sich mit demselben in einige disputation einlaßen, Sondern, do Sie gegen Jemanden beschwer, sprüche vnd forderung zu haben vermeinet, Sollen Sie daßelbte bey Ihrer Obrigkeit suchen vnd, wie kriegs-Recht erfordert, außgetragen werden vnd sich durch Ihren Obersten oder fur dem ordentlichen Reuterrecht entscheiden laßen.

Gleichfalls sol keiner auf zug vnd wachen, wo ein Lermen würde, von seinen fahnen bleiben, ohne sondere erlaubnus mit den feinden reden, handeln, noch briefe schicken, bey leibes straffe.

Item, Es sol keiner die Marcktänder inner oder auß der Lager oder Quartire beschweren oder hand anlegen, oder mit gewalt die Proviant angreifen.

Im fahl aber einer oder mehr vnter obgemelten reisigen wieder diese bestallung, oder sonsten in andere wege wieder kriegsrecht vnd brauch vnd seine ehr vnd pflicht handeln würde, Derselbte sol durch mittel vnd wege des herrn Feld-Obersten erkenntnus, seines nachgeseczten Fendrichs vnd Befehlichs-Leute, nach brauch vnd herkommen des Reuter-rechtens vnd nach gelegenheit seiner verwirkung an Leib, ehr vnd gut gestraffet werden.

Item, Eß sol auch kein Juncker einen andern an seine stat schreiben laßen, sondern sol selber bey seinen Roß vnd Rüstung vnd gesindel sich in ordnung bey der fahn finden laßen.

Dieweil auch von den freybeutern allerley beschwerliche vnordnungen entstanden: Alß wollen die herren Fürsten vnd Stände solches hiermit gänzlich abgeschaffet haben, Vnd in dem allem sollen sich gemelte reisige halten, wie fromen, adligen, ehrlichen Reutern vnd kriegs-Leuten zustehet vnd gebühret, bey eines Jeden trewen vnd glauben.

Eß soll auch gedachter herr Feld-Oberster vnd angeregte Archibusier-Reuter nicht an sichersten orten vnd mitten im Lande zu verderb der armen Unterthanen, oder hin vnd wieder weitschweifig zerstreuet, sondern fahnenweise, als es sich schicken wil, von denen orten, wohin Ihnen das Quartir von herren Fürsten vnd Ständen oder deroselbten General-Commissarien wird angedeutet werden, sich losiren. Dabey dann insonderheit die Ritmeister vnd befelichshaber bey Ihren Compagnien sich befinden sollen laßen, hiermit so viel genawer Regiement gehalten, bedrengnus der Leute verhüttet vnd durch Ihre hülffe vnd zuthun das tegliche streiffen vnd einfälle der feinde gewehret vnd das Land gesichert werde. Wie dann Ihre Ld. vnd Fürstl. Gn. sambt deroselbten vntergebenen habendem vertrauen nach sich zu erzeigen werden wißen.

Weil auch bishero die herren Fürsten vnd Stände in erfahrung kommen, das die Reuter bey den abdanckungen mit den abgeordneten Commissarien allerhand disputat erregen vnd sich nicht abdancken laßen wollen, dardurch dem Lande großer schade erfolget, daß wollen Ihnen die herren Fürsten vnd Stände abgeschaffet haben, Vnd sollen die Reuter schuldig sein, sich ohne alle weigerung mustern vnd abdancken zu laßen. Vnd do Sie wes zu fordern, so die Commissarien zu bewilligen in Ihrer Instruction nicht macht, Sollen Sie solches bey den herren Fürsten und Ständen nachmals suchen, die sich dann gegen Ihnen aller gebühr der bestallung gemäs zu erzeigen, erbietten thun. Do sich auch die Reuter vberdieß nicht mustern oder abdancken laßen wolten, Solle Ihnen kein fernerer sold von solchem tage, da sie sich verwiedern werden, gefolget, noch die Fürsten vnd Stände zu geben schuldig sein. Wann auch die musterung bey der abdanckung erfolget, soll Ihnen bei der abdanckung auf die zahlung so viel als möglich gegeben werden, Der Rest sol Ihnen auf den Termin, wie sich die Commissarien deßen mit Ihnen vergleichen würden, alßdann im Lande erfolgen.

Leczlichen, do sichs zutrüge, das die Reuter zehen tage für der abdanckung in dem neuen Monat gedienet hetten, wollen die herren Fürsten vnd Stände Ihnen einen halben Monat sold dafür zahlen. Wann Sie aber zwanzig tage gedienet, wollen Sie den ganczen

Monat darfur Paßiren laßen, Do Sie aber vnter diesen weniger in dem halben, oder ganczen Monat gedienet, wollen Sie nach tages anzahl, was darauf kombt, zahlen. Zu Uhrkunt mit der herren Fürsten vnd Stände vnd deroselbten Abgesandten aufgedruckten Fürstlichen Secreten vnd Petschaften besiegelt. So geschehen zu Breßlaw bey allgemeiner Unserer der herren Fürsten vnd Stände Zusammenkunft den 14. July Anno 1618.

Beilage II.

Bestallung

Auf die Fußknechte.

(L. C.)

Demnach die Herren Fürsten vnd Stände in Ober- und Nieder-Schlesien in iczigen sorglichen vnd gefährlichen leuftten aus erheblichen vnd wichtigen vrsachen, vnd damit diese Lande für feindlichen einfallen gesichert sein möchten: So haben die herren Fürsten vnd Stände sich dahin vergliechen vnd geschlossen, daß alßbald 2000 deutsche Reuter vnd 4000 knechte auf drey Monat lang geworben werden sollen. Alß haben u. s. w. (Es folgt derselbe Eingang wie oben bei der Reiterbestallung bis zum Absatz.)

Eß sollen aber Ihre Lbd. vnd Fürstl. Gn. solche 4000 knechte vnter dreyzehen Fähnlein richten vnd durch dero Obersten-Leutenamt vnd Hauptleute werben vnd führen laßen.

Vnd dieweil die herren Fürsten vnd Stände Ihrer Lbd. vnd Fürstl. Gn. das Regiment vertrauet vnd befohlen: Alß sollen vnd werden die Obersten-Leutenamt vnd Hauptleute Ihre Fürstl. Gn. gebürlich respectiren vnd Ihr aufsehen auf Ihre Fürstl. Gn. haben vnd allenthalben sich also erweisen, auf das gut Regiment gehalten, des Vaterlandes noth vnd angelegenheit treulich fortgestellt vnd befördert würde.

Vnd sollen auf den 2. Augusti dieses icztlauffenden 1618 Jahres zum Cant 2000 vnter Christoph von Hoheberg, Obersten-Leutenamts Regiment, vnd auf den 9. Augusti 2000 zu Rattibor untern Obersten-Leutenamt Ebenberger gemustert werden, Vnd also von der musterung drey Monat nach einander folgend, oder so lange Sie die herren Fürsten vnd Stände bedörfen werden, zu dienen verpflichtet vnd verbunden sein, auch der Monat dem brauch nach für dreyßig tage gerechnet werden, Wie dann Ihrer Ld. vnd Fürstl. Gn., als dem General-Feld-Obersten, derogleichen in der Reuter-bestallung alreit Ihre stad wegen der knechte auch mit aufgerichtet worden.

Einem Obersten-Leutenamt vber 2000 knechte sol fur alle vnd Jede vor-	
theil Monatlich gegeben werden	200 Fl.
Jeder pro 60 Creuczer.	
Einem Wachmeister	80 Fl.
Einem Quartirmeister	50 Fl.
Einem Proviandmeister	50 Fl.
Einem Regiment-Scholzen	50 Fl.

Einem Prädicanten	20 Fl.
Einem Profoß	30 Fl.
Einem gerichtswibel	20 Fl.
Vier gerichtspersonen, Jederer 15 Fl., thut	60 Fl.
Profoßes Leutenambt	12 Fl.
Einem Gerichtßschreiber	10 Fl.
Zweyen Trabanten des Profoßes, Jederm 8 Fl., thut	16 Fl.
Einem Hurenwibel	16 Fl.
Dem Stockmeister	8 Fl.
Sechs Steckenknechten, Jederm 4 Fl., thut	24 Fl.
Dem Scharfrichter	16 Fl.
Einem Hauptmann vber ein Fänlein für alle vnd Jede vorthail	300 Fl.

Vnd dieweil dardurch den Hauptteuten Ihre Monats-besoldung vmb ein großes erhöhtet wird, So sol das erste blat vnd was deme anhengig, hiermit ganz fallen vnd aufgehoben sein, Vnd do einer oder der andere von denen herren Commissarien darüber betroffen, der vorthail brauchen würde, Sol Er von dem herrn Feld-Obersten ernstlich ohne ansehen gestraffet werden.

Einem Fendrich	50 Fl.
Einem Leutenambt	50 Fl.
Einem Feldwibel	25 Fl.
Einem Feldschreiber	16 Fl.
Sechs gemeinen Befehlichshaberen, Jederm 12 Fl., thut	72 Fl.
Einem Feldscheerer	12 Fl.
Vier Spielleuten, Jederm 8 Fl., thut	32 Fl.

Vnd demnach den herren Fürsten vnd Ständen furkommen, das vorgehender zeit sich allerlei widerwertigkeit bey den musterungen, so die Haupt-Leute gebraucht, die bestallung disputiret vnd mit dem vnterhalt nicht zufrieden sein wollen: Alß wollen die herren Fürsten vnd Stände, wann der Oberste vnd Haupt-Leute die knechte werben vnd bestellen, das Sie einem Jeden dabey anzeigen, wieviel auf eine Person Monatlich verordnet, damit nachmal bey der musterung keine ver hinderung sich zutragen, vnd zuwieder dem Fürstentagsbeschlusse vnd darauf gerichteten vnd angenommenen bestallung keinem neue besoldung gesucht und gemacht werde.

So sol auch von den Haupt-Leuten ein Jeder Befehlichsman vnd knecht bey der musterung furgestellet vnd, worzu ein Jeder zu gebrauchen, angemeldet werden; Denselben so alßdann durch die Commissarien sein Monatlicher sold angezeigt vnd namhaftig gemacht vnd in diesem fahl von den Haupt-Leuten nichts vorthelhaftiges gesucht werden.

Vnd wann der Oberste vnd Haupt-Leute auf dem Musterplatz oder sonst zahlen wer—

den, Sol solches in beisein der General- vnd Muster-Commissarien, des Muster- vnd Zahlmeisters, oder dem man solches vertrauen möchte, geschehen, Vnd do einer oder der andere knecht mit dem sold, so Ihme geordnet, nicht zufrieden, das ein ander angenommen vnd der sold dem zahlmeister wieder eingestellet werden sol.

Da aber der herren Fürsten und Stände Commissarien, vnd die Sie darzu verordnen werden, künfftig bey der zahlung, oder wo das sein möchte, spüren würden, das der Oberste oder Haupt-Leute die musterung mutwilliger weise vnd zu Ihrem vorthel aufziehen, auch die Muster-Register den tag für der angehenden musterung, oder wann die Commissarien Ihnen stund vnd zeit werden andeuten, damit sie sich notdürftig darinnen ersehen mögen, zuvor nicht einstellen, oder sich erst auf fremde bestallung vnd gebreuche referiren vnd also sich Ihrer aufgerichteten bestallung nicht gemäs verhalten würden: So sollen der zahlmeister oder die Commissarien macht haben, mit vorwissen des herrn Feld-Obersten oder Feldherrn denselbten von seinem befehl vnd tragenden Ambt zu entseczen vnd eine andere taugliche Person zu verordnen, dieselbe geworbene knechte mit glimpf an den neuen befehlichs-Man zu weisen.

Vnd sollen bey jedem fähnlein 24 gefreyete sein, derer Jedem Monatlich 10 Fl., den Doppelsöldnern Jedem 8 Fl. vnd den Mußquetirern Jedem auch 8 Fl. Monatlich gegeben werden sol.

Eß sollen aber die Personen, so zum ersten Blat hoher vnd nieder Aembter gehörig, vnter die anzahl der 354 knechte des Obersten-Leutenambts Christophs von Hoheberg Fänleins mit eingerechnet, furgestellet, gemustert vnd mit Ihrem tauf- vnd zunahmen einbracht vnd also nicht anders von denen herren Fürsten vnd Ständen die bezahlung vnd besoldung darauf erfolgen. Zum laufgeld sol Jedem knechte bis zum musterplatz 90 Creuczer gegeben werden, vnd wird der gulden der Monatlichen zahlung Pro 60 Creuczer gerechnet, Vnd sol Ihnen nach gehaltener musterung alßbald ein Monatsold den knechten zu Ihren handen zum vorlehen gegeben werden, auch an solchem gelde, wie es iederzeit an denen orten, da Sie liegen oder gemustert werden, genge und gebe ist.

Wann nun die knechte Ihr laufgeld empfangen, Sollen Sie dem Hauptmann, oder der Sie werben wird, angloben, das Sie ohne alles spiel, vnd soviel möglich Rotweise, höher nicht als 8 oder 10 Personen beysammen, zum musterplatze fortlaufen vnd in solchem fortlauf die Vnterthanen in Städten, flecken und dörffern gar nicht mit einigem gartten oder ander weis bey vermeidung vnnachlässiger straffe zu beschweren, sich vnterfangen, sondern sich allenthalben friedlich vnd freundlich verhalten sollen vnd wollen, weil Ihnen das laufgeld erhöht wird.

Da es nicht erfolgete vnd einige klage, in was zeit es beschehen, einkeme vnd solches dem herrn Feld-Obersten oder Haupt-Leuten angezeigt, Sollen dieselben, alßbald Sie vnter das Regiement gebracht, gebürlichen gestraffet werden. Wie dann auch die herren Fürsten

vnd Stände dieczfalls gegen den Verbrechern vermöge außgegangener Patent vnnachlässig wollen verfahren.

Zu mehrer verhüttung aber allerlei vnordnung, zerrüttigkeit vnd bedrengnus der Leute Sollen die fänlein nicht weitschweifig von einander zerstreuet, sondern so viel immer möglich vnd als es sich schicken lest, nahe beysammen an denen orten, wohin Ihnen das Quartir von herren Fürsten und Ständen, oder deroselbten General-Commissarien wird angedeutet werden, losieren vnd dabey insonderheit die zugehörigen Obersten, Capitänen, vnd andere Befehlichshabere sich befinden laßen.

Do sichs auch begeben, das die bezahlung nicht gleich auf außgang des Monats verhanden were, sondern sich was verziehen möchte: So sol der Feld-Oberste, sowol die Haupt-Leute nicht weniger allen Fleis furwenden, damit ein Jeder dasienige verrichte, worzu Er bestellet vnd verordnet.

Wann also die drei Monat furüber vnd die herren Fürsten und Stände nach außgang derselben Ihrer weiter nicht bedürfend sein würden vnd Sie die abdanckung erlanget: So sollen sie den herren Fürsten vnd Ständen nicht ferner verbunden, sondern alßdann frey sein vnd Ihrer bestallung ein genügen gethan haben.

Die bewehrung wollen die herren Fürsten vnd Stände Ihrer Ld. vnd Fürstl. Gn. dem herrn Feld-Obersten aus Ihrem zeughause in deme werth, was es Sie kostet, folgen laßen, doch das Sie den knechten gebührlicher weise neben der liberei angeschlagen werde.

Leczlich so machen die herren Fürsten vnd Stände Ihnen keinen zweifel, weil der herr Feld-Oberste, sowol die Haupt-Leute, sich in anderen Feldzügen ganz Fürstlich, tapffer vnd rühmlich verhalten, es werden dieselben bey dieser bestallung sich auch gleicher gestalt erweisen, Ihnen des Vaterlandes bestes, als eingeborne vnd verpflichtete, alles trewen fleißes angelegen sein laßen, vnd wie sich gebühret, sambt Ihren vnterhabenden Befehlichs-Leuten vnd knechten also erzeigen, wie frommen vnd ehrlichen kriegs-Leuten zu thun gebühret, Auch da die knechte, oder Ihre Befehlichs-Leute bey tag und nacht zu schlachten oder stürmen erfordert würden, daß Sie demselben iederzeit nachkommen und gehorsamen sollen. Do auch mit Götlicher verleihung eine Feldschlacht oder ein sturm erhalten würde, bey welchem diese beide Regiementer der 4000 knechte sambt oder sonders, gar oder zum theil gewesen, so sol denen, so dabey gewest, vber Ihren obangezogenen sold noch ein halber Monatsold Paßiret werden.

Im fahl auch bey lezter abdanckung einer oder der andere mutwilliger vnd fürseczlicher weise seine bewehrung, wie die nahmen haben mag, nicht zur musterung brechte, sondern versoffen, verspielet, oder sonst verpartiret hatte, Deme sol ein Monatsold abgezogen vnd innengehalten werden.

Eß sollen auch die Obersten, Haupt-Leute vnd Befehlichshabere darauf bedacht sein, das nicht vbriges gesindel vnd droße bey dem Regiment sich finden laße, welche nicht allein

dem armen Landmann schaden thun, sondern auch die Proviant dem Lager entziehen. Derohalben dann die Commissarien darauf fleißig aufacht werden zu geben vnd solches abzuschaffen wissen.

Eß sol auch der herr Feld-Oberste vnd Haupt-Leute alßbald einen Revers, wie dann solches in Reichs- vnd anderen Bestallungen an iczo breuchlich, von sich geben, dafern die knechte in zu- und abzuge, oder in wehrender bestallung iemandem einigen schaden zufügeten, oder bezáhlung nicht thätten, wann solches bei Ihnen geklaget, das Er alle billigkeit vnd erstattung verfügen, oder im mangel selbst darumb antworten solle vnd wolle.

Wo auch in dieser bestallung, oder dabey angehengtem Articulsbriefe etwas vergeßen vnd nicht darein vorleibet worden vnd sonsten kriegsbrauch were, So sol doch ein Jeder verbunden vnd das ienige zu thun schuldig sein, als wann es hierinnen mit ausdrücklichen worten verfaßet vnd außgesezet were. Zu Uhrkunt mit der herren Fürsten vnd Stände vnd deroselbten Abgesandten Fürstlichen Secreten vnd Petschaften besiegelt. So geschehen zu Breßlaw bey gehaltener deroselbten allgemeiner zusammenkunft den 14. Juli 1618.

Bellage III.

Instruction

auf die Kriegs-Commissarien d. d. 14. July 1618.

(Provinzial-Archiv.)

Demnach die Herren Fürsten vnd Stende in Ober- vnd Nieder-Schlesien bey itzigen Sorgen vnnndt gefährlichen leufften Auß erheblichen vnd wichtigen vrsachen, vnd damit diese lande für feindtlichen Einfällen gesichert sein mögen, dahin sich verglichen vnd geschlossen, daß alßbalde zweytausent deutscher Reuter vnd Viertausent knecht auff 3 Monat lang geworben werden solten, Alß haben Sie die Gestrengen Ehrenveste Haßßen Buchta auf Puschiene vnd Damantz vnd Hansen von Poser auf groß-Nadlitz dahin vermocht vnd sich so weit mit ihnen verglichen, daß sie dem Itzigen zu Roß und Fuße geworbenen kriegesvolck für Generall-Commissarien Anstatt der Herren Fürsten vnd Stende, so lange die kriegesbestallunge wehret, fürgesetzt sein vnd beiwohnen sollen, Welches auch beyde guttwillig auß liebe des vaterlandes kegen monatlicher erlegung vnd bezahlung 800 Fl. Reynisch zue 60 kreutzern gerechnet, So Jedweder zu seinem Stadt vnd vnterhalt auß dem Generall-Steuer-Ambt Nebenst halbem Monat Anrith vnd Abzug wird zu fordern haben, Ann vnd vber sich genommen. Darumb den die Herren Fürsten vnd Stende bemelte Ihre Commissarien mit folgender Instruction zu vorsehen für gutt vnd Nöttig ferner Erachtet.

Vnd zwar Anfangs werden die Commissarien Ihren Respect auf das Kay. Oberambt vnd die Herren Fürsten vnd Stende haben und Nehmen vnd Jedes vnd alles, daran dem

lande gelegen, dem Kay. Oberambte bey tag vnd Nacht durch die gelegten posten ieder Zeit Vnnseumlich berichten vnd von dannen bescheides gewertig sein.

Insonderheit aber werden die Commissarien zue beyder, Räuter vnd Knechte Musterungen an gehörige Orthe vnd zue rechter Zeit gewißlich sich Vorfügen vnd Einstellen. Vnnd demnach an vnterschiedenen Orthen vnd Zeithen Inn Ober- vnd Nieder-Schlesien die Musterungen, benendlichen deß Herrn General-Feldt-Obristen 1000 Pferdt zu Leobschütz den 11. Augusti dieses Itzt lauffenden Jahres Vnndt deß Herrn Graffen von Hohen-Zollern General-Obriesten-Leutenambts 1000 Pferde den 4. Augusti zue Strigaw, die 2000 Knechte aber Unter Obristen-Leutenambt Ebenberg den 9 Augusti zue Rattibor, Vnndt die 2000 Knechte Vnter Christoff von Hoberg Obristen-Leutenambts den 2. Augusti zu Cantt angestellet worden, Alß sollen die Commissarien bey allen befehlshabern, Obristen, Rittmeistern vnd Capitenen die Anmahnung alles fleißes thun, damit lautt vnnd Inhalt gefertigter vnd außgegebener bestellungen die Musterungen auf obangedeute Zeitt vnd Orte ohne einigen vorzug ihren fortgang gewißlichen Erreichen. Da auch die Reuter vnd Knecht gleich auf angezilten tag nit alle zur stelle, Sollen sie doch mit der Musterung nit vorziehen, sondern sich dißfalls der bestellung nach vorhalten vnd die Musterung würllichen fortstellen vnndt dabey alles, was den bestellungen zuwieder laufft, sampt allen Vnterschließ, wie solcher Nahme haben mag, Abstellen vndt vorhütten.

Nichts weniger sollen die Commissarii, so lange die bestellungen währen, Macht vnd gewalt haben, Mit oder ohne den Herren General-Feldt-Obriesten, So oft der Notturfft zue sein erachtet würde, das Krieges-Volck gar oder zum Theile erreiten vndt durchgehen zu laßen vnd zue Mustern, vndt so ferne einer defect oder Mangel oder Vnterschließ bey einem oder andern befinden solte, soll solcher abgeschafft vndt außgethan werden, Alles nach fernem lautt vndt Inhalt der bestellung.

Von den Musterplätzen werden die zu Roße vndt Fuße In dieienige Quartir nach der Fürsten vud Stände Ordinantz sich begeben, folgendts aber werden die Commissarii nach ihrem befinden die Quartir geben vnndt deßen Jederzeit das Kays. Oberampt avisiren, damit daßelbe, wo das Kriegs-Volck Liege, wißenschaft haben möge, Dabei Commissarii Verordvnndt Anweisungk thun werden, das die Quartir nicht zu weitleufig genommen, auch denjenigen Leutten, wo der Auffbruch geschiet, angetzeiget werde, wofern sie bey Jemandem Schulden hetten, daß sie solches bey den Commissariis angeben, oder aufn fall ihrer Verseumnis die Herren Fürsten vnndt Stende oder dero Commissarii mit Vielen Vber- vndt anlauffen nicht so gar hart beschweren.

Damit auch Menniglich so Viel ehender vnndt Richtiger gezahlt werde, soll Von Commissarien vnter Jeder Fahne vnndt Fähnlein der betzahlungk halber Anordnung gethan vnndt aufn fall der nicht erfolgten Zahlungk bey künftiger Außzahlungk des Krieges-Volcks solches abgezogen werden.

Demnach auch die erfahrung gibet, das bey den Knechten Vbriege Atzroß¹⁾ dem Landtmanne Vndt, wo die Quartir hin gelegt werden, dem proviant nicht wenig schaden bringen, Alß werden die Commissarii Solches abschaffen, Maßen die Commissarii Jederzeit, so was der bestallung wiedrieges vorfeldt, dem Herrn Feldt-Obersten, oder wo es hin gehöret, fürbringen Vnndt darob sein sollen, das solche gebrechen gebühr- vndt ernstlich gestrafft werden, Mit klarem angeben, das derjenige schaden, vber welchem mit billigkeit verholffen wirdt, an deßen besoldung, welcher die billigkeit vndt Straffe vorfügen sollen, solcher aber sich verweigert, Laut vndt Inhalts der Bestallung abgetzogen werden solle.

Vnndt obschon die betzahlungk auß der Obersten vnndt Hauptleuthe handt erfolgt vnndt die Herren Fürsten vnndt Stände zu Abführ auf Zahl- Vnnd berechnung deß geldes Ihren Musterschreiber vnd Buchhalter haben vndt halten werden, sollen doch die Commissarien der bezahlung beiwohnen vnndt dabey daßjenige, so für diesem den Zahlmeistern vber die berechnung obgelegen, befördern.

Inn dem vbrigen, dieweil die Commissarii fürnehmlich dahin sehen vnd fürsorge haben sollen, hiermit krieges disciplin, Gutt regiment vndt Ordnung erhalten vnd wieder gebühr von dem geworbenen volcke einige beschwer, bedrängniß oder vortheilung niemandem zuegefügt werden, Alß werden die Commissarii zue den bestallungen, welche Ihnen bei außfertigung dieser instruction besiegelt auf dem Kön. Oberampt zuegestellt worden, vorwiesen, vnd wird die Vorrichtung zue der Commissarii beywohnender discretion vnnd aufrichtigkeit gestellet, welche zuvor Richtig an Ihrem Trewen fleiß nichts werden erwinden, Sondern dieß, waß Effectuirung der bestallung erheischet vnnd einem General-Commissario gebühret, wol anzustellen wissen. Im fall die Commissarien, dessen man sich doch zu ihnen gar nicht versiehet, entweder aus Gunst oder ansehen der Personen oder sonsten ob Effectuirung der bestallungen seumig befunden solten werden, wollen die Herren Fürsten vnd Stände allen schaden, welcher darauß erwachsen möchte, bei ihnen den Commissarien zue suchen, Ihnen vorbehalten. Solches so viel besser zue wercke zue richten, sollen vom Anfange der Musterung biß zur Abdanckung des geworbenen Kriegsvolck die Commissarii sich bei dem Kriegsvolck stetiges befinden lassen, Jedoch der Gestalt, das nach den Mustern der von Puchta In den Quartieren der Ober-Schlesien vnd der von Poser in den Quartieren der Nieder-Schlesien vorbleiben; trüge sichs aber zu, daß ein theill des geworbenen kriegs-Volcks ausser Landes geführt würde, Sollen beyde Commissarii bey dem im Lande vorbliebenen Volcke einander behülflichen sein. Zur uhrkundt mit der Herren Fürsten vnd Stende vnd deroselbten Abgesandten gedruckten Fürstlichen secreten vnd pettschaften besiegelt, so geschehen zu Breßlaw bey allgemeiner der Herren Fürsten vnd Stende Zusammenkunfft den 14. July Anno 1618.

¹⁾ Atzrosse scheinen überflüssige Officier- oder Troßpferde zu sein, die nicht in den Musterrollen angegeben waren, und deren Unterhalt darum eine unnöthige Last für die Quartiere war.

Bellage IV.

Artickels Brieff.

(Provinzial - Archiv.)

Erstlich, daß Ihr den herrn Fürsten Vnndt Ständen Drey Monat lang, nemlich von dem Andern Monats-tag Augusti [Neunden Monatstag Augusti] laufenden 1618 Jahres, oder da sich die Musterung was lengers Vorzüge, Von demselben tage der Musterung an zu erscheinen die nechstfolgenden noch einander zue dienen Verpflichtet Vnndt Verbunden sein sollet, des allgemeinen landes Vnndt derer Ortten, dahin ihr geordnet Vnndt geführt werdet, schaden wahr nemen, Verhütten Vnndt fromen fördern, Alß ehrlichen Kriegesleuten gebühret Vnndt zuestehet, Euch wieder Ihrer Röm. Kay. Maytt. Vnndt des gemeinen Vaterlandes feinde Vnndt wiederwertigen allenthalben bei tag Vnndt nacht gebrauchen Laßen Vnndt Euren Obristen Vnndt befehlichsleuten in allen billichen sachen Vnndt gebitten gehorsamb leisten wollet. Ihr sollet auch ein mehrers nicht fodern, den des Monats ein Einfachen soldt zusamb dem Schießgulden, Vnndt den, die so Ambter haben, diß, so Ihnen Laut des Obristen bestallung Verordnet Vnd deputiret, Vnndt soll der Floren pro 60 Creutzer gerechnet Vnndt 30 tage Vor einen Monat zu dienen schuldig sein.

Item bei der Musterung soll sich alle wege ein Jeder mit seinen Rechten nahmen Vnndt zunehmen, auch die Stadt, darinnen, oder am negsten, da er geboren ist, nennen Vnd einschreiben Laßen. Eß soll auch in der Musterung keiner auf des andern nahmen durchgehen, oder einigen blinden Nahmen noch sonsten andern Vorthail gebrauchen, noch jemandt darzu fördern, Rathen oder helfen, damit die herren Fürsten Vndt Stende mit Unbillichen sachen, Fienanzen Vnndt Pracktickten nit betrogen oder beschweret werden.

Welcher das Vberginge Vnndt solche diebische stücke pflegen Vnndt brauchen, darzu andern Rhat Vnd hülff mit theilen Vnndt weisen würde, der wird wie einem solchen Meineidigen Dieb Vnndt bösewicht gebühret, vor Recht gestellet Vnndt als baldt zusamb dem Jenigen, der darumb wissenschaft trägett oder einigen Rhat Vnndt fürschrub darzu gegeben, nach erckenndtnus ohne alle gnadt gestraffet werden.

Es soll auch der Obriste bey seinen gethanen Pflichten Vnndt Aidt schuldig Vnndt Verbunden sein, Monatlich oder so oft ers begehret, die Abgestorbene oder welche je kranck sein, Verzeichnen zu laßen Vnndt deßwegen bericht zu geben.

Item, Welcher geldt empfangen, darumben noch zu dienen schuldig Vnndt darüber ohne erlaubnis Vnndt Paß-Porten hinweg züge, der sol treulos Vnndt meineidig erkandt, dorfür Von menniglich gescholten Vnndt gehalten, auch wo er betretten, seinem Verdienen nach gestraffet werden.

Item, so eine besatzung mit beding eröbert Vnndt eingenomben wirdt, darumb sol auch der Obriste Feldtherr zu thun nichts schuldig sein.

Item, so Schlößer, Städte oder andere besatzungen mit dem Sturm eröbertt Vnndt eingenomben werden, so Soll den herrn Fürsten Vnndt Stenden Vnndt dem gemeinen Vaterlandt zum besten geschütz, Pulfer, Vndt alles waß zu der munition gehöret, auch die Proviand zu notturft der besatzung deßelbigen eingenombenen flecken außgedinget Vnnd Vorbehalten sein.

Was aber ein jeder sonsten von fahrender habe gewinnet, das sol Ihnen von krieges-Recht nach bleiben, oder in gemeine beutt komben.

Wo auch einer dem andern daß Jenige, so Er gewonnen, abdringen, oder mit gewalt nehmen, Derselbe oder dieselbigen sollen darumb noch erkenntnus gestrafft werden.

Item, Ihr sollet auch von Stirmen oder schlacht wegen, die Ihr thut oder eröbern möchtet, ein mehres nit begehren oder fordern, denn waß sich der Krieger-Ordnung nach gebühret Vnndt in gemein gebreuchlich gehalten wirdt, auch in des herrn Feldt-Obristen bestallung begriffen.

Derowegen man auch ein mehres nit schuldig sein soll.

Daferne gemeine Kriegerleutte dem feinde abgefangen würden, sollen sie Vor den Feldt-Obristen oder haupt-leute gestellet Vnd denen zugestellet werden, so sie gefangen.

So es aber ansehnliche Personen, die etwa befehlichs-leute bei dem feinde gewesen, die sollen dem Feldt-Obristen Vberantwortet werden, welcher Sie zu der Rantion gebrauchen, Nemlich da jemandt hiergegen Von dieser lande Abgesandten Knechten oder Reutern vom feinde gefangen, das dieselben damit ausgewechselt oder gelöset, da aber der gleichen fahl (den auch Gott gnedig Verhütten wolle) nicht vorfiele, Sollen solche einer oder mehr gefangene den herrn Fürsten Vnndt Stenden Vnndt dem Feldtherrn eingestellt werden.

Vnndt dieweil auch die herren Fürsten Vnndt Stende Ihnen Zuvor behaltten, ob Sie nach außgang der drey Monat als dan dieselben nichtt lenger bedürffen oder haben wolten, oder auch nach gelegenheit abdancken, theils aber behalten wolten, so soll solches Ihnen beuorstehen.

Kindtbetterinn, Schwangere frawen, Jungfrawen, Alte verlebte leutte, Vnndt was zu seinen Mannlichen Jahren nit komben, Prister zu Pfarrkirchen gehörig, so fern sie sich zur Kegenwehr nit stellen, itzgemelte Personen sollen gefreyett sein Vnndt an Ihrem leib Vnndt leben nit Verletzet werden.

Vnnd wo man mit den Lägern liegen wird, oder an einen ort keme, da Pfarrkirchen wehren, Soll sich keiner inn die Kirchen legen oder darinnen Schaden thun, wer dawieder thäte, sol am leibe gestrafft werden.

Item, wo es sich begeben, daß man in Städten oder Flecken liegen würde, soll Keiner dem Anderen in seine herberge oder losament fallen, wieder seinen willen, darauß hauß-Ratht, Brodt, wein Vnndt anders entwenden Vndt tragen; welcher das Vbertrette Vnndt darüber begrieffen würde, der sol an Ehren Vnndt am Leibe gestrafft werden.

Item, es sol auch Keiner bei leibes-straß Wein, korn, Mehl, oder waß zu gemeinem hauffen Vndt Wollfarth gehoret Vndt dinstlich ist, mutwilliger weise auslauffen laßen, oder Verterben Vndt zu schaden bringen.

Item, es soll Keiner Kegen dem andern Neidt oder haß rechnen, den andern Vberlauffen, noch schelten oder Scheldtwortt halben außershalb Rechtens Kegen dem andern nichts Vornemen; welcher solches Vbertritt, der soll nach erkenntnis des Rechtens gestrafft werden.

Ob sichs begeben, das einer mit dem Andern Vneins würde, es wehre ein Fußknecht mit dem andern, Reisigen, oder andere, sol sich keiner Rotten, sondern Von stund an friede nehmen Vndt geben, Vndt welchem Vmb friede zugesprochen wirdt Vndt denn nicht hilte, auf den sol ein jeder schlagen, Vndt so solcher Versager des friedens darüber erschlagen würde, an dem selben sol sich niemandt Vorgriffen oder gefreult haben.

Weitter, ob einer seine wehre auf den andern sticht oder nach wirfft, oder jemanden stehend oder liegendt schläge, es wehre vor oder nach dem frieden, der sol am leibe gestrafft werden.

Es sol Keiner Meutherey, auflauf, aufruhr oder lermen machen, welcher aber sich ein solches Vnterstehen würde, der sol nach erkentnis der Obristen Vndt seiner befehchleuten sonder alle gnade gestrafft werden.

Wann einer Innen würde, daß einer Verretherey oder böse stücke triebe, die wieder des Obristen oder seine befelchs-leute wehren, der sol es bey seinem Ayde denen Personen anzeigen, damitt man der gebühr nach gegen Ihn handeln möge.

Es soll Keiner außm Läger ziehen, weder auf beuten oder anders wohin, ohne seines hauptmans oder seines leutenants willen Vndt erlaubnuß; eß soll Keiner mit den Feinden sprache halten, ohne des Feld-Obristen wißen Vndt befehlich.

Item, wo Reisige oder Fußknechte bey einander im läger liegen, so solt ihr den Reißigen zimlicher massen weichen, damit die Reisigen die Pferde Vnterbringen können.

Item, es soll ein jeder, wie er Von seinem Forier losiret wirdt, sich deßelben Vorgnügen laßen Vndt sich gütlich Vndt freundlich Vertragenn.

So sollen auch die befehchleute auf die Furier aufacht haben, damit dieselben nit aus fürsatz abweges, dahin sie nit befehlich haben, in die Dörffer ziehen, daselbst die leute mit bedregung, daß Sie die Kriegesleute dahin losieren wolten, schetzen, Vndt da Sie sich von Ihnen loß Kaufften, hernach die Kriegesleute an andere orte Losieren, Vndt alß Ihr fortel Vndt ander leute schaden suchen; welcher darüber betreten, der sol auch am leben oder sonsten nach erkenntnis gestrafft werden.

Es soll keiner an gefehrlichen Ortten, sonderlich bey der nachtt Vndt besatzter wache ohne Vrsache abschießen, es sey im lager oder anderswo, dardurch schaden oder lermen entstehen möchte, bei Vermeidung Leibesstraffe.

Es soll Keiner Keine mühle, backoffen, oder waß zu gemeiner Notturft dienstlich, beschedigen, zurbrechen, ohne des haubtmans befehlich bey Leibesstraff.

Item, wo einer oder mehr wehren, die Flucht im Felde machten, oder sonsten schlachten, Stirmen oder scharmüzel, sol der negste, der Ihn erreichen möge, Ihn erstechen, erschissen oder zu Tode schlagen Vnndt damit nichts Verwircket, sondern großen danck Verdienet haben. Wo aber derselbte darüber entlauffen, so sol er daß seinen Leutenanten anzeigen, damit Er zu einem Schelm erkand werden.

Es soll auch Keiner brennen oder brandtschatzen, auch kein lager anzünden bey leibesstraffe.

Item, so dem Feldtleger Prouiant zugeführet würde, es sey im zuführen oder im leger, Soll Keiner darvber fallen oder eingreifen, So lange biß sie geschatzt würden, Vnndt wo Ihr in der freunde landt ziehet, sol ein jeder bezahlen Vnndt niemandem daß seine mit gewalt nehmen oder schaden zufügen bey leibesstraffe.

Item, ob der Profoß oder seine Knechte einen oder mehr gefenglichen einnehmen würden, so soll sie niemandt daran hindern, oder sich dessen annehmen bey leybesstraff.

Vnndt ob einer oder mehr in solcher gestalt den Profosen oder seine Stecken-Knechte Verhinderte, Vnnd der so man gefenglich nehmen wolte, dardurch entrinne Vnndt dauon kehme, so sol derselbige oder dieselbigen, so darinnen Vrsach, an die stadt gefenglich eingenomben Vnndt mit ernst gestraffet werden.

Daß Zu- Vnndt Voltrincken sol dermaßen Verbotten sein, wo einer den andern wieder seinen willen nötigen würde, der sol darumb am leibe gestrafft werden. Wehre aber, daß einer in Voller weiße mißhandeln Vnndt sich dardurch entschuldigen würde, dem sol es mit nichten zu gutte Komben, sondern er sol desto härter gestrafft werden. Im ziehen sol Keiner ohne nottwendige Vrsachen aus der ordnung ziehen, wo aber iemandt hirinnen Vngehorsamb wehre, der sol mit gewalt in die ordnung getrieben oder den Knechten Preiß [gegeben] oder geplündert werden.

So sichs begeben, das man eine schlacht, Sturm oder Scharmitzel mit dem feind hette Vnndt daßelbe gewinnen Vnndt eröbern würde, so sol sich niemand Vmb der feinde gutt annehmen oder Plündern oder aus der ordnung gehen, es sey den die walstadt oder das feldt eröbert Vnndt gewonnen.

Eß sol auf dem spiel Keiner wieder seinen willen nichts aufschlagen, auch Kein deutscher mit Keinem, des sprache er nit Verstehen noch reden kan, spielen, damit aufruhr desto eher Vermaieden bliebe.

Es soll auch niemandt dem Richter, so er zu richten hette, mit nichten eintrag oder Verhinderung thun, auch sonsten Kein schmach oder leidt zuefügen, sondern Ihn bey seiner freyheit Vnverhindert laßen, bei leibesstraffe.

Item, wann ein Lermen im zuge oder leger wirdt, sol ein jeder zu seinem Fähnlein lauffen Vnndt dauon ohne erlaubnuß der Obristen nit Komben.

Wo einer oder mehr ohne Paßpartten auß dem Felddt oder Vom hauffen züge, dem sol genomben werden, waß er hat, darzu gefenglich eingenomben, dem Profosen Vberantwortet Vnndt an Ehren, leib vnndt leben gestrafft werden.

Da Er aber entginge, sol er angezeigt werden, damit man Ihm nach schreiben Vnndt zu gebürlicher straf bringen möge.

Item, wo Ihr auf die Wache beschieden werdet, So sol ein jeder Vnweigerlich ziehen Vndt deßen niemandt befreiet sein, weder Edel noch Vnedel, sich auch ein jeder auf die Schildwache, oder wohin er erfordert, brauchen laßen; Welcher aber nit auf die wache ziehen, oder Von dem Fehnlein ohne erlaubnis abzühen würde, der sol von dem Profoß angenomben Vnndt nach gelegenheit gestrafft werden.

Es sol auch Keiner Keinen andern Wechter an seine stadt ohne Vorwißen Vnndt erlaubniß seines hauptmans bestellen.

Da auch mit göttlicher Vorleihung eine schlacht oder Sturm erhalten, bei welchem die 4000 knechte gar oder zum theil gewesen, denen, so dabey geweßen, sol vber Ihrem obangezeigten Solde noch ein halber Monat-solt Passieret werden.

Item, so Ihr gefodert werdet, einen zug zu thun mit dem gantzen fehnlein oder Rotweise, wie sich das zutrüge, das solt Ihr Vnndt ein jeder, So darzu erfodert wird, Vnweigerlich zu thun schuldig sein; Im fahl aber bey letzter abzahlung einer oder der ander muttwilliger oder vorsetzlicher weise seine bewehrung, wie die nahmen haben mag, nit zur Musterung brechte, sondern versoffen, verspielet oder sonsten Verpartirett hette, dem sol ein Monat-soldt innen gehalten werden.

Begebe sichs, das auß erforderung der Notturft nach gelegenheit Vnndt gestalt der sachen Vnndt zeit man diesen Artickelsbrieff mindern Vnndt mehrten wolte, das solt Ihr schuldig sein anzunehmen, zu schweren Vndt zu halten, doch sol auch nichts, das Vnbillich oder Eurer freyheit zuwieder wehre, zugemuttet werden.

Wo auch einer oder mehr deßhalben Rumohr oder auffruhr erwecken, oder einige Vrsache dazu geben würde, der sol angezeigt werden, damitt solche muttmacher zu haften gebracht gestrafft Vnndt gutt Regiment erhalten werden möge.

Wo einer oder mehr wehren, so diese Artickel nicht hiltten, Mutwilliger, freuentlicher weise darwieder handeln würden, der oder dieselbigen sollen als meideiden nach erkenntniß an Ehren, leib, Leben oder gutt seinem oder Ihrem Vorwürcken nach gestrafft werden.

Vnndt ob einer oder mehr etzliche Artickel, so Vorlesen, nit gehöret oder nit Vorstanden, der fündett bericht bey den Obristen oder hauptleutten.

Letzlich, da es sich begeben, das im felde oder sonsten, oder wo es die notturft erforderte Vnndt zutrüge, daß abgang der Schantz-Pauren wehre vnndt einer oder mehr darzu erfordert, es wehre graben außzuwerffen, Schantzen, Bulwergk oder Läger zu befestigen, Alsdan sol sich ein jeder der gebür nach auch erzeigen, wie es bey andern derogleichen Kriegesleutten gehalten wirdt.

Vndt sol alsdann auch ein jeglicher, so darzu erfordert wirdt, sich gebrauchen laßen, an die Arbeit ohne widerrede gehen, bis er dauon abgewiesen wirdt. Welcher aber Vngehorsamb erschiene Vnndt sich erzeugte, der sol als ein treuloser gestrafft werden, Vnndt in solchem Artickel soll niemandt gefreyet sein, weder Adel noch Vnedel, Klein noch Groß.

Was auch bißher mit hoher beschwer Vorkomben, welcher gestalt viel zanck erfolget, wegen dero so in stehenden dinste Vnndt bestellung, [soll] es folgender gestalt gehalten werden, Daß des Verstorbenen Erben, so vor letzter Musterung mit tode abgangen, nit mehr, er habe Kurtz oder Lange Vnbezahlet gedienett, als ein Monat-soldt gegeben werden, damit das auch menniglich Vorgnüget sein sollen, jedoch vber solchen Monatsoldt den hauptleutten Ihr lengeldt, welches in alle wege vber ein Monat-soldt nicht anlaufen, ohne einfrag des Verstorbenen Erben erfolgen.

Vnndt sollen die hauptleute wegen der todten Vnndt hinterstelligen, wie bißhero geschehen, Richtige Verzeichnis einstellen.

Da auch Er, der Obriste, oder seine befehlsleute Vnndt Knechte eine Absendung zu thun Vnnvmbgenglichen hetten, sol es durch keinen befehls-Man, sondern einen erfahrenen Knecht oder durch schreiben beschehen, die befehlsleute dagegen bein den Fendlein in allewege vorbleiben.

Zu Vrkundt mit der herren Fürsten Vnndtt Stende vndt deroselben Abgesandten aufgedruckten Fürstlichen Secreten Vnndt Betschaft besiegelt, So geschehen zue Breßlaw bey gehaltener Zuesambenkunfft den 14. July 1618.

Beilage V.

Bereitschafts-Ordnung.

(L. C.)

Die Herrn Fürsten vnd Stände in Ober- vnd Nieder-Schlesien haben sich einer bereit-schaft, vnd im Lande gefast zu sein vereinigt auf 2000 gerüstete Pferde vnd 4000 Knechte, derogestalt vnd also:

1. Daß einem ieden Fürsten, Herrn vnd Standt nach der Steuer-Taxa die qvota zugeschrieben werden sol,

2. Einem ieglichen aber freigestellet bleibet, wie Er seine anzahl aufbringet vnd in Bereitschaft zu halten vermeinet: doch also, daß aufn Notfahl sich auf dieselbte dem gemeinen Lande zu gutte zu verlaßen, vnd wohin man Sie bedörfte, zu gebrauchen sein möge.

3. Ingleichen wird ein jeder Standt seine anzahl bewehret machen vnd halten mit Mußqueten, Doppelsöldner-Rüstungen, langen Spießen, oder wie es der proportion nach, so Ihme zugetheilet, schicklich vnd nötig, nebens vnten angesetzter Lieberey.

4. Die Reuter aber mußten haben 2 Pistol vnd ein Archibuser-Rohr, daran der läuft $\frac{6}{4}$ lang, sich auch alle wege bei 6 Roßen einer von Adel befinden.

5. So wird auch ein Jeder Stand auf vbung, wartegeld oder derogleichen bedacht sein müssen.

6. Wan auch einer oder der andere mit seiner anzahl gefast ist, soll derselbte dem Kais. Ober-Ambt solches zu wissen machen vnd die Rollen vbersenden vnd dieses aufslengste zwischen dato vnd Bartolomei.

7. Wann nun die kundtschaften beim Kays. Oberambt alle einbracht vnd also die gancze anzahl in bereitschaft ist, kan alßdann beim Kays. Oberambt auf 1000 Knechte oder Pferde zusammen gezogen vnd den Stenden, so zusammen gesezt seind, was die Lieberey fur farben haben solle, zu wissen gemacht werden.

8. So wird auch eine Jede Obrigkeit verordnung zu thun wissen, wo die Mußqueten oder anders, so zur bewehrung gehörig, in Städten oder Dörffern zu halten, bis Sie die Knechte zur vbung oder zum aufzuge bedörffen. Solche bereitschaft wird auch darzu dienen, das das garten¹⁾ im Lande abgestellt vnd durch dasselbe die Leute nicht beschweret werden dürfen.

9. Weil auch einhöllig dahin geschlossen worden, wann es zum aufzuge solcher bereitschaft kommen möchte, das Reuter vnd Knechte aus den gemeinen Anlagen des Landes vom Musterplacz an besoldet werden sollen, Vnd aber, wann die gancze anzahl mit aufvnd abzug 4 Monden besoldet werden solte, nit viel weniger als 400000 Thaler darzu gehörig; So wird einem Jedern Stande frey gestellet, ob Sie vnter sich selbst auf die anzahl, so nach der Stewer-Taxa kombt, eine anlage, so bald es möglich, machen, dieselben gelder bei sich selbst verwahret halten vnd nirgend hinwenden sollen, damit aufn fahl der noth bey einstellung der Kriegsleute eines Jederen quota aus 400000 Thl. ins General-Stewer-Ambt abgegeben werden könnte, weil es sonsten nicht so bald, als es die noth erfordert, zusammen zu bringen sein würde.

Abtheilung

Pferde:	Aufs Bistumb Breßlaw, ist in der schaczung auf 526159 Thl. 7 gr.,	Knechte:
140	kommen	280
	Aufs Capittel Großenglogaw, so in der schaczung auf 9836 thl.	
3	liegt, kommen	6
	Aufs Fürstenthumb Jegerndorff, so in der schaczung auf 291333 thl.	
77	12 gr. liegt, kommen	154
	Aufs Fürstenthumb Liegnitz, so in der schaczung auf 555798 thl.	
148	11 gr. 3 $\frac{1}{2}$ hl. liegt, kommen	296

¹⁾ garten = bettelnd von Haus zu Hause ziehen.

Pferde:	Aufs Fürstenthumbs Großenglogaw Ritterschaft, so in der	Knechte:
117	Schaczung auf 439854 thl. liegt	234
172	Aufs Fürstenthumb Oppeln vnd Rattibor ohne die Pfandschafter, so in der schaczung auf 646467 thl. 3 gr. 10 hl. liegen	344
27	Auf die Pfandschafter, so in der schaczung vf 100000 thl. liegen, kommen	54
48	Aufs Fürstenthumb Sagan, so in der schaczung vf 179760 thl. 32 gr. liegt, kommen	96
230	Auf die Stad Breßlaw, so in der schaczung vf 866427 thl. 10 gr. 7 hl. liegt, kommen	460
118	Aufs Fürstenthumbs Breßlaw Ritterschaft, so in der schaczung auf 446080 thl. 17 gr. liegt, kommen	236
16	Auf die Ritterschaft Namßlaw, so in der schaczung vf 59750 thl. liegt, kommen	32
27	Auf die Stad Schweidnitz, so in der schaczung vf 100000 thl. liegt, kommen	54
14	Auf die Stad Jawer, so in der schaczung auf 52827 thl. 19 gr. 3½ hl. liegt, kommen	28
10	Auf die Stad Striegaw, so in der schaczung vf 37519 thl. liegt, kommen	20
21	Auf die Stad Lemberg, so in der schaczung auf 77905 thl. liegt, kommen	42
12	Auf die Stad Buntzlaw, so in der schaczung vff 43395 thl. 1 gr. liegt, kommen	24
5	Auf die Stad Hirschberg, so in der schaczung auf 18435 thl. liegt, kommen	10
4	Auf die Stad Reichenbach, so in der schaczung auf 16750 thl. liegt, kommen	8
1	Auf die Stad Polckenhain, so in der schaczung auf 3714 thl. 4 gr. liegt, kommen	2
1	Auf die Stad Schönaw, so in der schaczung auf 3500 thl. liegt, kommen	2
1	Auf die Stad Landeßhut, so in der schaczung vf 5000 thl. liegt, kommen	2
1	Auf das Burglehen Aures, so in der schaczung auf 5380 thl. liegt, kommen	2
1	Auf die Stad Lehen, so in der schaczung auf 1200 thl. liegt, kommen	2

Pferde:	Aufs Burglehen Groß-Peterwitz, so in der schätzung auf 4217 thl.	Knechte:
1	liegt, kommen	2
1	Aufn hald Großburg, so in der schätzung auf 3000 thl. liegt . . .	2
	Auf die Stad Großenglogaw, so in der schätzung auf 139825 thl.	
37	liegt, kommen	74
	Auf die Stad Freystad, so in der schätzung auf 51826 thl. 12 gr.	
14	liegt, kommen	28
	Auf die Stad Guhrav, so in der schätzung auf 39844 Thl. 10 gr. liegt,	
11	kommen	22
	Auf die Stad Sprottaw, so in der schätzung auf 34606 Thl. 25 gr.	
9	liegt, kommen	18
	Auf die Stad Grünberg, so in der schätzung auf 29117 Thl. 24 gr.	
8	liegt, kommen	16
	Auf die Stad Schwibußen, so in der schätzung auf 20750 Thl.	
6	liegt	12
1	Auf die Stad Polckwitz, so in der schätzung vf 5000 Thl. liegt	2
17	Auf die Stad Sagan, so in der schätzung auf 62752 Thl. liegt . . .	34
Summa		Summa
2003		4008

Daß 3 Pferde vnd 8 Knechte sich vber die Zahl befinden, ist diese Vrsache, weil es vnschicklich sein würde, wann man einem Fürstenthumb oder Crayß ein halbes, ein viertel oder $\frac{3}{4}$ zuschreiben solte, So ist die theilung dahin gerichtet, wann auf einen ort mehr als ein halb Pferd kommet, das darfur ein ganzes gesezt worden, Wann es aber weniger als ein halbes gewesen, hat man daßelbige fallen laßen vnd also auch bey den Knechten, kan aber gar leichte sich begeben, das drey Pferde in der vorstellung mangeln möchten, auf welchen fahl die zahl der 2000 gleichwol fur vol blieben vnd also auch bei den Knechten.

Aus diesem allen befindet sich auch, Wann eine stärkerere defension von nöthen befunden würde, das es durch den halben theil leicht zu vergrößern, oder auch duplirt, auf das höchste vergrößert, auch iederzeit eine wenigere anzahl aufgemahnet werden möchte, Vnd bedörfte der keines keinen newen ratschlag, sintemal es eine immerwehrende defensions-bereitschaft geben könnte.

Bellage VI.

Instruction

Auf der herren Fürsten vnd Stände Gesandten nach Wien vom 14. Juli Anno 1618.

(L. C.)

Waß bey der Röm. Kay. auch zu Hungarn vnd Böhaimb Königl. Maytt., Vnserm allergnädigsten Kayser, König vnd herrn, Wie auch bey Ihrer Königl. Würden in Hungarn vnd Böhaimb, König Ferdinando, Ingleichen bey Ihrer hochfürstl. Dchl. Erczherzog Maximiliano etc. von wegen vnd im nahmen der herren Fürsten vnd Stände der durchlauchtige Hochgeborne Fürst vnd herr, herr Johann Christian, Herczog in Schlesien zur Liegnitz vnd Brieg, Verwalter der Oberhauptmanschaft in Ober- vnd Niederschlesien, vnd nebens Ihrer Ld. vnd hochfürstl. Gnaden die Wolgeborne, Edele, Gestrenge Ehrenfeste vnd hochgelarte herren, herr Joachim Malzahn, Freyherr von Warttemberg vnd Penczelin auf Militsch, höchstgedachter Ihre Kay. Maytt. Raht, herr Albrecht von Rohr zu Seyferßdorf, der Fürstenthümer Schweidnicz vnd Jawer Landesbesteller, vnd herr Andreas Geißler auf Polßdorf vnd Golßdorf, beyder Rechten Doctor, Comes Palatinus Caesareus, auch Fürstl. Liegnitz-Brieg. Raht vnd Canczler vnd der herren Fürsten vnd Stände in Schlesien Landeßbesteller fur vnd anbringen, auch alles fleißes befördern vnd fortstellen sollen.

Anfänglichlichen, wann die Gesandten in Wien anlangen, werden sie sich an gehörigen orten angeben vnd neben vbergebung des Credentials vmb beförderung zur audientz bey Ihrer Kay. Maytt. anhalten. Wann sie solche erlangen, sollen Sie höchstgedachter Ihrer Kay. Maytt. der gehorsamen Fürsten vnd Stände vnterthänigste, gehorsambste, pflichtschuldigste dienste anerbieten, Mit diesem trewen wunsch, das der Alwaltige Ihre Kay. Maytt. sambt dero Kayserlichen Gemahlin bey gutter beständiger, langwiriger leibesgesundheit vnd allem Keyser- vnd Königl. wolstand lange zeit friesten vnd erhalten, auch alles das geben vnd verleihen wolle, was trewe vnd gehorsame Vnterthanen der höchsten furgesezten Obrigkeit von Got zu erbieten vnd zu wünschen schuldig sein,

Diesemnach berichten, das Sie mit sonderem kummer vnd schmerzen die in Böhaimb entstandenen vnruhen vernommen, nicht allein wegen Ihrer Kay. Maytt., das Sie in dero angehendem alter derogestalt beynruhiget vnd mit so schweren sorgen beleget werden sollen, Sondern auch, das es fast das ansehen gewinnen wil, als wann dieses wesen ad extrema gerathen vnd zu einem öffentlichen krieg außschlagen wolte; Sie wünschen aber ganz trewlich, das Got alle Consilia dahin richten wolle, damit Ihre Kay. Maytt. dieser beschwer entlediget, deroselbten gebührender respect erhalten, die Länder in friede, ruhe vnd allem wolstand verbleiben vnd den beschwer-Puncten aller orte abgeholfen werden möchte.

Eß bedancken sich aber gegen Ihrer Kay. Maytt. die gehorsamen Fürsten vnd Stände

geschrieben vnd vmb erledigung deroselbten Puncte alles vnterthänigsten fleißes gebeten vnd angehalten. Weiln aber bis auf dato keine würckliche Satisfaction erfolget, werden die Gesandten die iczo einbrachten klagen Ihrer Kay. Maytt. gehorsambst abzugeben vnd entliche erledigung gehorsambst zu bieten nicht vnterlaßen, beynebens diese motiv auch darczu gebrauchen, das gleichwol Ihre Kay. Maytt. hieraus allergnädigst verspüren würden, das die bedrengnuße in der Religion dieses vnwesens furnehmste vrsach seie, vnd das Personen sein musten, die am ruin vnd verderb der Länder gefallen trügen, Maßen dann in den historiis hin vnd wieder befindlich, wann in Regimenten Personen gewesen, die sich auf solche principia begeben, das man denen, die nicht Ihrer Religion sein, keinen glauben halten, die Justitz Ihnen nicht wiederfahren, weniger sie steigen oder zu Aemtern kommen laßen solle, gemeiniglich große empörungen vnd verwüstungen der Länder angerichtet. Vnd ob es gleichwol mit den oberzehnten gravaminibus diese beschaffenheit hette, das solche dem hellen, klaren Buchstaben zuwider lieffen, In deme die in beiden orten in Böhaimb vnd Schlesien habende vnd von Ihrer Kay. Maytt. confirmirte Majestetbriefe vnd zu derer assecuration gefaßete vnd gleicher gestalt von Ihrer Kay. Maytt. confirmirte Vnion klar vnd in Buchstaben in sich hielte, daß ein iedweder, Er were vnter Geistlicher oder Weltlicher Obrigkeit geseßen, der sich zu der Böhaimischen oder Augspurgischen Confession bekennen würde, das exercitium solcher Religion frey vnd ruhig haben, auch hiervon gar nicht mit gewalt, oder auf was weise es beschehen könnte, ab- vnd zu einer anderen Religion gedrungen, Daß auch neue kirchen vnd Schulen zu erbawen, Consistoria aufzurichten, Ihnen von keiner Geistlichen oder Weltlichen Obrigkeit verwiedert, vnd das wieder solches alles kein befehl, inhibition oder anders ergehen, noch angenommen, Ja derienige, der sich solche anzufechten oder darwider zu handeln, vnterstehen wolte, pro turbatore publicae pacis gehalten werden, vnd das auch vber dieses die Anno 1609 zwischen Evangelischen Böhaimbischen Ständen vnd den Schlesischen herren Fürsten vnd Ständen, der Augspurgischen Confession verwand, gefaßete vnd von Ihrer Kay. Maytt. confirmirte Vnion im Buchstaben vermöchte, das nicht allein solche Vnion die beste assecuration der Majestetbriefe sein, sondern auch wieder dieienigen, so irgent an einem orte die Religionsverwandte in der freyen vbung, auch in Kirchen, Schulen, Consistorien, es were aus was pretension es wolle, turbiren, bedrengen oder anfaßen würden, man diczfals beiderseits für einen man stehen, beysammen standhaftig vnd festhalten, auch all das euserste, als leib, gut vnd blut, bis auf den letzten blutstropffen zu beschüzung der Evangelischen lehre, kirchen, Schulen, Consistorien, vnd was deme allem anhängig, bey einander zuseczen solten, Welches alles an Aydes stat zu ewigen zeiten vnd für die ganze posteritet zugesaget vnd angeglobet worden, Woraus dann Ihro Kay. Maytt. allergnädigst zu vermerken haben würden, was gleichwol zu dieser entstandenen vnruehe anlas vnd vrsach gegeben, das auch dieses solche Puncte weren, die klar dem Majestetbriefe zuwider vnd deswegen billich in kein disputat, weniger fur recht gezogen werden solten, Vnd das den Augspurgischen Confession-Ver-

wandten nicht gebühren würde, in deme, was die Religion vnd veränderung des Majestetbriefs betrifft, von der Vnion abzuseczen, Bevorab weil doch vhrsprünglich das wesen von der Religion herrühret, zu derer defension die Augspurgischen Confession-verwandten an Aydes stat zu ewigen Zeiten verbunden, Vnd wann Sie die alreit geforderten hülffen den Böhaimbischen Ständen so ganz abschlagen solten vnd dem Lande hernach was gefährliches hierdurch zuwachsen möchte, würde es gegen der posteritet schwer zu verantworten sein, auch bey den Böhaimbischen Evangelischen Ständen vnd allenthalben, wo die Majestetbriefe vnd darauf gerichtete Vnion erschollen, denen Fürsten vnd Ständen Augspurgischer Confession gar bösen nachklang geben: So würden auch hierdurch die Evangelischen Böhaimbischen Stände leicht nachmal, wan Sie darzu gelegenheit bekommen, anlas nehmen, all Ihr kriegsheer in dieß Land vnter dem furgeben, sam man die Aydes stat gethane zusage nicht adimpliret, zu wenden vnd entweder die zahlung des kriegsvolcks den Fürsten vnd Ständen Augspurgischer Confession aufzudringen, oder auch wol das Land gar zu plündern vnd zu verheeren, Wie dann Exempel in den historien befindlich, das die Böhaimben, wann Sie mächtig worden, vnterschiedlich diesem Lande großen schaden beygefügt, zumaln weiln man auch noch newlichen harte diputata der Superioritet vnd Cancellley halber mit Ihnen gehabt: Vnd wolte also den gehorsamen Fürsten vnd Ständen Augspurgischer Confession gar schwer fallen, sich von der Vnion vnd darinnen begriffenen hülffen, darüber Ihrer Kay. Maytt. allergnädigste Confirmation ergangen, abzuwenden, vnd dardurch besorgliche große gefahr dem Lande vnd beiden Religionsverwandten zuzuziehen, oder zum wenigsten darzu anlas zu geben.

Es verhoffeten vnd getrösteten sich aber die Augspurgischer Confession verwandte Fürsten vnd Stände vnterthänigst, Ihre Kay. Maytt. würden diese sachen zu solchen extremis vnd zu öffentlichem kriege gar nicht kommen laßen, sondern vielmehr deroselben hiebenvorn beschehenen andeut- und erklärung nach glimpfliche mittel an die hand nehmen vnd hierdurch diesem vnwesen einen außschlag geben, In sonderlicher mehrer erwegung, das gleichwol der Evangelischen Stände intention wieder Ihrer Kay. Maytt. Person, weniger auch wieder die Catolische Religion, soviel den gehorsamen Fürsten vnd Ständen Augspurgischer Confession wißend ist, nicht gereicht, Maßen Sie dann Ihrer Kay. Maytt. keine schuld zumeßen, sondern nur einzelnen Personen; Dann so sollen Sie die Stifter oder Closter nicht bedrängen vnd dannenhero auch die Catolischen selbstn starck sich zu Ihnen schlagen, daraus abzunehmen, das Ihre intention nur auf etliche Personen muß gerichtet sein. Solten nun vmb weniger Personen willen Ihre Kay. Maytt. ein ganzes Königreich vnd so viel angränzende Länder, die solche kriegsbeschwerung hart drucken vnd empfinden würden, Ja die schuldigen vnd vnschuldigen beiderlei Religion verwand, auch weiber vnd kinder zugleich in solcher gefahr siczen laßen, Würde dardurch viel seufzen vnd weheklagen, ia ein erbärmliches blutbad angerichtet werden, Auß welchem nichts anders zu erwarten, als vorderb, verheer- vnd verwüstung der Länder, gänzliche Zerrüttung des Religion-

vnd Prophanfriedens, der justitz, aller gutter ordnungen, zucht, erbarkeit, auch respects der Vnterthanen wieder die Obrigkeiten vnd andere vnzelig viel zue ruin dienende drangseeligkeiten, endlich auch eine extrema desperatio, welche nochmaln den incorporirten vnd angränzenden Landen am schweresten fallen möchte.

Vnd weiln diezfals des ganczen hochlöbl. Hauses Oesterreich sanftmut, milde vnd genade der ganczen welt bekand, dannenhero auch so viel Königreiche vnd Lande vnter dero schucz sich wol befinden vnd sonderlich dieses Ihnen gleichsam eingepflanzet vnd von den hochlöblichen Vorfahren angebohren ist, das Sie auch die größten exces durch furwendung der genade temperiret, vnd wie noch newliche Exempel vorhanden, große vnd ganz gefähr- und beschwerliche vnruhen gestillet, In deme Sie fried, ruh vnd wolstand der Königreiche vnd Lande iederzeit allem anderen weit furgezogen: Ihre Kay. Maytt. beynebenst auch derselbten eigene vnd des ganczen hochlöblichen hauses bevrühigung, ingleichen die große obangezogene gefärligkeiten allergnädigst zu erwegen: Alß sollen die Gesandten allen möglichen Fleiß anwenden vnd mit solchen vnd anderen mehr motiven, welche alle zu der Gesandten discretion gestellet werden, Ihre Kay. Maytt. dahin bewegen, das Sie die sachen auf glimpfliche mittel kommen laßen vnd dahin allergnädigst richten wolten, Damit die Religionsbedrengnüße aller Orte würcklichen abgestellt, darüber genugsam gesichert vnd durch behandlung der mißhölligkeiten hingelegt vnd verglichen werden möchten, Wie dann den Gesandten solches ex re praesenti zu dirigiren, gänzlich anheim gestellet wird. Diesemnach sollen die Gesandten bey Ihrer Königl. Wrd. König Ferdinando vmb audientz anhalten laßen vnd darbey Ihrer Königl. Wrd. der herren Fürsten vnd Stände vnterthänigste gehorsambste dienste nebenst trewem wünschen, das der Alwaltige Ihre Königl. Wrd. bey langem leben, gutter, beständiger langwieriger leibesgesundheit vnd allem Königl. wolstand fristen vnd erhalten wolle, offeriren. Vnd weiln numehr Ihre Königl. Wrd. aussonderer schickung des Almechtigen, indeßen handen alle änderungen der Königreiche stehen, die Königl. hungrische Cron vberkommen vnd ordentlichen gekrönet worden: Alß erfreweten sich hierüber die Fürsten vnd Stände zum höchsten, wünscheten auch, das solche Königl. Hoheit zu Gottes ehren, auch mehrer außbreitung des hochlöblichen Hauses von Oesterreich, Ihrer Königl. Wrd. aber zu vnsterblichem ruhm vnd den Ländern zu guttem aufnehmen vnd wolstand gereichen vnd gelangen möchte. Nachmahln sollen Sie ferner berichten, es würde sondern zweifel Ihrer Königl. Wrd. ganz vnverborgen sein, was fur eine gefärliche, weitaussehende vnruhe in Böhaimb entstanden, vnd das es fast das ansehen gewinnen wolte, das die sachen ad extrema vnd zu öffentlichem kriege möchten kommen. Weiln dann Ihre Königl. Würde der anwartende Successor zu diesem Königreich vnd den incorporirten Landen weren vnd gleichwol zu erwegen hetten, wann es zu einem öffentlichen krieg kommen solte, das durch verheer- vnd verwüstung der Länder Ihrer Kay. Maytt. vnd consequenter auch Ihrer Königl. Wrd. deromaßen schaden zuwachsen würde, zu geschweigen, was sonsten bey solchen extremiteten hoch zu bedencken, wie dann eczliche rationes aus obigen angezogen werden möchten:

Alß beten Ihre Königl. Wrd. die herren Fürsten vnd Stände gehorsambst, Sie wolten sich interponiren vnd bey Ihrer Kay. Maytt befördern helfen, damit Ihre Kay. Maytt. die sache nicht ad arma kommen, sondern durch glimpfliche mittel hinlegen laßen wolten. Hierdurch würden Ihre Königl. Wrd. befördern ein Got wolgefälliges vnd zu fried vnd wolstand der Länder dienendes werck, Ihr auch die gemütter der Vnterthanen also verbinden, das Sie nun vnd zu allen künftigen zeiten zu Ihrer Königl. Wrd. großes Vertrawen seczen vnd diese große genade jederzeit vnvergeßen halten würden. Wie dann die herren Fürsten vnd Stände nicht zweifelten, Ihre Königl. Wrd. diese erste biete Ihnen nicht abschlagen, sondern sich allergnädigst hierauf vnabschlägig erweisen würden. Daß weren die herren Fürsten vnd Stände in trewen zu verdienen, iederzeit wie schuldig, also gehorsambst erbötig, zu dero Königl. genaden sie sich gehorsambst empfehlen thetten.

Entlich so sollen die Gesandten gleicher gestalt Ihre Hochfürstl. Dchl. Erzherzog Maximilianum ansprechen vnd neben Vbergebung des Credentials vnd anerbietung der herren Fürsten vnd Stände willigsten vnd gehorsambsten dienste, auch annectirtem wunsche durch allerhand obangezogene dienliche motiven vnd sonderlich, das Ihre hochfürstl. Dchl. iederzeit ein friedliebendes gemütte, auch gnädigste affection zu dem Lande Schlesien getragen, dahin bewegen, das Ihre hochfürstl. Dchl. wegen der in Böhaimb entstandenen vnruhe sich gleiches falles interponiren vnd bey Ihrer Kay. Maytt. befördern helfen wolten, damit die extrema nachbleiben vnd durch glimpfliche Mittel dieses vnwesen sopiret werden möchte. Dieses weren die herren Fürsten vnd Stände in allen begebenden occasionen vnterdienstlich vnd gehorsambst zu verdienen erbötig. Datum Breßlaw bei allgemeiner der Fürsten vnd Stände Zusammenkunft den 14. July Anno 1618.

Bellage VII.

Instruction,

Den Herren Gesandten, so zu den herren Directoren in Böhaimb nacher Prag abgeschickt worden, gegeben.

(L. C.)

Daß der herren Fürsten vnd Stände Abgesandten, die Wolgebornen, auch Edlen vnd Gestrengen, herr Hanß Vlrich Schaf-Gotsch genand, Freyherr auf Trachenberg, herr auf Kinast, Greiffenstein vnd Cämnitz, Hartwig von Stietten auf Pommerschwicz, Fürstlicher Marggräflicher Jägerndorfischer Raht vnd Oberhauptman, vnd Hanß von Marschal, Fürstlicher Münsterbergischer Oelßnischer Raht etc. bey den sämbtlichen herren Evangelischen Ständen oder deroselbten Directoren neben vbergebung eines Credentials mündlichen fur vnd anbringen, auch alles fleißes fortstellen, befördern vnd verrichten sollen. Anfangs sollen Sie Ihnen der herren Fürsten vnd Stände gunst, freundschaft, auch Nachtbarliche vnd willige dienst vermelden mit diesem trewen wunsch, das der Alwaltige durch seine Göttliche genade alle Consilia dahin dirigiren wolle, damit solche zu ausbreitung der

reinen Religion vnd also zu seinem lob vnd ehren, den Ländern zu Ruhe, friede vnd wol-
fart, auch erhaltung vnd mehrer versicherung der wolerlangten Majestetbriefe vnd anderer
Privilegien gelangen möchte, Vnd ferner berichten, das Sie nicht allein aus deme, was von
Ihren Abgesandten, denen Wolgebornen, auch Edlen, Gestrengen, Ehrenfesten herrn, herrn
Johan Albin Schlicken, Grafen zu Paßaw vnd Weißkirchen, herrn auf Falckenaw, Dupa
vnd Niprowicz, herrn Friedrichen von Bielaw auf Schochaw vnd Kotomirsch, Röm. Kay.
Mayt. Raht, Martin Früwein von Podoly, Röm. Kay. Mayt. diener, vnd Ihnen adjungirten
herrn Caspar Lucken von Bogußlowicz, der Rechten Doctore, Fürstlichen Münsterber-
gischen vnd Oelßnischen Rahte, bey Ihrer Ld. vnd Fürstl. Gn. dem durchlauchtigen, Hoch-
gebornen Fürsten vnd herrn, herrn Johann Christian, Herczoge in Schlesien, zur Liegnitz
vnd Brieg, Kay. Ober-Ambtsverwalter vnd etlichen anderen nechstangeseßenen Fürsten
vnd Ständen proponiret vnd furgetragen worden, sondern auch aus zweyen bey wehrender
dieser der herren Fürsten vnd Stände zusammenkunft in Breßlaw abgegangenen schreiben
vnter den datis des 27. Juny vnd 3. July Ihren drangseeligen zustandt, vnd aus was erzeh-
leten vrsachen Sie zwey Personen neben einem Secretario aus dem Fenster geworfen,
darauf ein defension-werck angerichtet vnd hierczu die in der Anno 1609 zwischen den
herren Evangelischen Ständen in Böhaimb vnd den herren Fürsten vnd Ständen, Augspur-
gischer Confession verwand, in Schlesien aufgerichteten Vnion verwilligte hülffen erfordern.
Daß nun hierauf die herren Evangelischen Stände nicht eher weren beantwortet, noch zu
Ihnen were abgesendet worden, hette die wichtigkeit der sachen, vnd das ein Kayserlicher
Abgesandter ins mittel kommen, solchen verczug gevorsachet.

Wie nun diesemnach Ihre Ld. vnd F. Gn. der Kayserliche Ober-Ambtsverwalter vnd
nechstangeseßene Fürsten vnd Stände sich schriftlich dahin erkleret, das nemlichen die
herren Stände deßen gewis vnd gesichert sein solten, was die herren Fürsten vnd Stände
Augspurgischer Confession vermöge der einmal aufgerichteten Conjunction zu thun schul-
dig, demselbten aufrichtig vnd trewlich nachzukommen, nicht vnterlaßen werden solte:
Also thetten Sie sich sämbtlichen hiermit vnd durch diesen Gesandten nachmaln erklären,
Wolten auch von solcher Vnion, soweit sich solche erstreckete, gancz vnd gar nicht
abseczen, Maßen Sie dann alreit 2000 zu Roße vnd 4000 zu fuße zur verwahrung vnd siche-
rung der Pässe vnd gränczen, sonderlich gegen Polen, dahero sich leicht große gefahr ent-
spinnen könnte, sintemal die gancze Cron Polen in armis ist, werben laßen, welche inmittels
auf die gränczen geleet werden sollen. Eß mußen aber die herren Augspurgischer Con-
fession verwandte Fürsten vnd Stände Sie beinebenst berichten, das die Röm. Kay. Maitt.,
Ihr allergnädigster Kayser, König vnd herr, vnterschiedene schreiben deßwegen an die
herren Fürsten vnd Stände abgehen, auch anicz durch einen absonderlichen Abgesandten,
den Wolgebornen herrn Peter Heinrichen von Stralendorf, Freyherrn auf Goldebe vnd
Prenßberg, Ihrer Kay. Mayt. Reichshoferah, mündt- vnd schriftlichen proponiren laßen,
waßmaßen theils der Stände zweene Stadthalter neben einem Secretario vom fenster hin-

unter gestürzet, auch hierauf die Schloßguardi in pflicht genommen, eine neue Regierung aufm Prager Schloß bestellet, die vbrigen Stadhalter in Ihren heusern arrestiret, ihnen die Consilia verboten, werbungen angestellet, ordnung, gebot vnd verbot gemacht, collegia abgeschaffet vnd sich des Schloßes Carlstein impatroniret, Vngeachtet das Ihre Kay. Maytt. sich durch Patenta vnd andere schreiben außdrücklich erkleret, das Sie niemals des sinnes gewesen vnd noch nicht weren, denen Evangelischen Böhaimbischen Ständen Ihre privilegien vnd Majestetbriefe zu entziehen, sondern Sie iederzeit darüber zu schützen, auch in den angezogenen strittigen Puncten der kirchen, Consistorien vnd anderer sachen dem Landtagsbeschluß nach procediren vnd, da in politicis einige differentien weren, ieder-männiglich gleich vnd recht wiederfahren laßen, oder auch zu abheiffung dieser beschwerden ansehnliche Personen abordnen wolten, Welches aber nicht verfangen hette, sondern es weren noch die Königlichen Städte aufgemahnet, Ihrer Kay. Maytt. herrschaften eingenommen vnd viel thätigkeiten vervbet worden. Weiln aber die herren Fürsten vnd Stände nicht wißen, aus was vrsachen eines vnd das andere derogestalt möge erfolget vnd angestellet worden sein, auch wohin der herren Evangelischen Stände intention in diesem vnwesen gerichtet, vnd auf was mittel, dardurch Ihren beschwer-Puncten abgeholfen werden vnd Sie hieruber gneugsame assecuration erlangen möchten, solche sachen zur tranc-tation kommen laßen wollen: So werden die Abgesandten sich deßen alles fleißes erkün-digen, beynebenst ferner Ihnen zu vernehmen geben, das alreit an Ihre Kay. Maytt. gewisse Personen von den Augsp. Confession-verwandten abgesendet worden, vnterthenigst zu bieten, damit Ihre Kay. Maytt. voriger beschehenen andeutung nach glimpfliche mittel an die hand nehmen vnd zu den extremis diese sache nicht wolten kommen laßen, zweifelten auch nicht, Ihre Kay. Maytt. aus denen hochwichtigen motiven, so die Abgesandten Ihrer Kay. Maytt. gehorsambst furbringen würden, sich allernädigst zur gutlichen composition würden bewegen laßen.

Würden aber auch die Gesandten vernehmen, das etwa auf solche mittel gegangen werden wolte, die wieder der Röm. Kay. Maytt. Person vnd hohheit, oder sonsten zu großen gefärligkeiten außschlahen, oder auch das sie solche conditiones, dardurch Ihnen gneug-same satisfaction vnd sicherung erfolgen könnte, nicht würden eingehen wollen: Werden die Gesandten die herren Evangelischen Stände ad moderata consilia zu ermahnen, auch dahin zu disponiren wißen, damit die extrema so viel mensch- vnd möglich vermieden blieben vnd ad aequas conditiones geschritten werden möchte;

Wann Sie aber in öffentlicher widerseeczlichkeit wieder Ihre Kay Maytt. sich wolten befinden laßen, sonderlich wann Ihnen solche mittel zu Ihrem contento oder satisfaction furgeschlagen vnd Sie dieselbten ganz außschlahen würden, das auf solchen fahl Sie leicht zu erachten, das sich die getroffene Vnion so weit nicht erstrecken, oder derselben nach die herren Fürsten vnd Stände Ihnen zu einiger ferneren assistentz nicht verbunden sein würden. Eß wollten aber die herren Fürsten vnd Stände Augspurgischer Confession nicht zweifeln,

die herren Evangelischen Stände würden Ihrer Kay. Maytt. zu gebührendem respect vnd gehorsam sich also bequemen, damit Sie selbst zu ruhe gesezt vnd fernere gefährlichkeiten von diesem Königreich vnd Landen abgewendet werden möchten.

Vnd weiln in solchen gefährlichen leuften vnmöglich ist, alles in gewiße Instruction zu faßen, Wird zu der Gesandten discretion gestellet, wie Sie ex praesenti die consilia Ihrer Kay. Maytt. vnd dem allgemeinen Vaterlande zum besten werden dirigiren wollen: darbey dann die herren Fürsten vnd Stände nicht zweifeln, wann was hochbedenckliches furfallen solte, das bey tag vnd nacht Sie solches dem Kayserlichen Ober-Ambtsverwalter zu wißen machen vnd deßen resolution daruber erwarten werden. Wann auch sich Ihre absendung endet, sollen Ihrer zwo Personen, welche das Kay. Ober-Ambt darzu deputiren wird, alßbald auf Wien zu denen anderen Gesandten, daselbsten relation zu thun, der dritte Abgesandte aber wieder zurück in Schlesien zu dem Kayserlichen Ober-Ambte sich begeben, da gleichfals alles verlaufs nottürftige vnd ausführliche relation gethan werden sol. Zu Vhrkundt mit der herren Fürsten vnd Stände vnd deroselben Abgesandten Fürstlichen Secreten vnd Pitschaften besigelt. Actum Breßlaw bey gehaltener algemeiner der herren Fürsten vnd Stände Zusammenkunft den 14. July Anno 1618.

Relloge VIII.

Schreiben an den König in Polen, darinnen Ihme die furgenommene werbung insinuiert wird¹⁾.

(L. C.)

Praemissa officiorum promptissimorum oblatione Regiae Majestati Vestrae foelicem rerum omnium successum animitus precamur.

Serenissime et Potentissime Rex, Cognate et Affinis gratiosissime. Regiae Vestrae Majestati per praesentem exhibitorem Studiose notum facimus, in incluto Bohemiae Regno turbas quasdam excitatas esse bellicas, propter quas Sacratissima Caesarea Majestas, Dominus noster clementissimus, militares copias colligit et vicina Moravia exercitum equestrem pedestremque iam conscripsit. Ne igitur in Silesia Ordines et Status maneant indefensi, sed omne periculum, quod Deus benignissime avertat, evitari possit, conclusum jam est in conuentu Principum ac Statuum Vratislaviensi: ut et in Silesia exercitus quidam colligatur et in omnibus ciuitatibus delectus certus instituatur. Hocque Regiae Vestrae Majestati significandum esse duximus, ne, si rumor iste ad Regiam vestram Majestatem perveniret, sinistra aliqua suspitio contra Silesiam foveri posset, quae profecto nihil sanctius nihilque antiquius habet, quam ut cum incluto Poloniae regno secundum Compactatorum tenorem pacem tranquillitatemque publicam inviolatam conservare possit. Simili

¹⁾ Abgedruckt, wie auch das folgende im 1. Bande der Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Alterthum Schlesiens S. 31.

huc usque fideliter observata violare non permittant. In quibus omnibus quando nihil iniqui quaerimus, idque a foederum et compactatorum praescripto alienum non sit, Dilectiones et Dominationes vestras amice et familiariter petitum nostrum accepturas omnino confidimus, et nos in simili parilique causa promptitudinem nostram nostramque benevolentiam studiose repromittimus. Dabantur Vratislaviae in conventu principum, ordinum et statuum generali IX. die Julii, anno 1618.

ANTWORT

An die Böheimbischen Evangelischen Stände, beides auf dero Gesandten zum Brieg abgelegtes anbringen, sowol auf folgende zwey schreiben.

(L. C.)

Vnsere gunst, freuntschaft, auch freundliche, Nachbarliche vnd willige dienste zu vorn. Wolgeborne, Edele, Gestrenge, Ehrenfeste, Weise, gutte freunde, besonders liebe, auch genädige, großgunstige, geliebte herren vnd Nachbaren. Eß ist bey iczo haltender allgemeinen zusammenkunft von Vnß, dem Kayserlichen Ober-Ambts-Verwalter, vnd etlichen Vnsers mittels nechstangeseßenen Ständen Vnß anderen sämbtlichen Fürsten vnd Ständen furbracht worden, was die herren, E. Gn. vnd Ihr, durch dero furnehme Abgesandten, den Wolgebornen herrn, herrn Johan Albin Schlicken, Grafen zu Paßaw vnd Weißkirchen, herrn auf Falckenaw, Dupa vnd Nieperwicz, sowol den Edlen vnd Gestrengen herrn Friedrichen von Bielaw auf Schochaw vnd Kotomirsch, Rom. Kay. Maytt. Raht, vnd den Edlen, Ehrenfesten herrn Martin Früwein von Podoly, Röm. Kay. Maytt. diener, münd- vnd schriftlichen proponiren laßen, Waß auch interim hierauf den herren, E. Gn. vnd Euch, zur antwort erfolget.

Ingleichem so haben Wir auch ferner bey dieser Vnserer anwesenheit alhier aus beiden an Vnß abgeschickten schreiben vnter den Datis des 28. Juny vnd 3. July mit mehrerm Ihren zustand, vnd worauf aniczo derselbte bestehe, auch was Sie von Vnß der in der Vnion begrieffenen hülffen halber bieten thun, mit mehrer außführung verstanden. Daß es sich aber mit Vnsere deliberationibus, auch der werbung einer gewissen anzahl kriegsvolcks vnd dann der beantwortung auf der herren, E. Gn. vnd Ewer abgegangene schreiben was verzogen, Wird die hochwichtigkeit der sachen, vnd das auch die Röm. Kay. auch zu Hungarn vnd Böhaimb Königl. Maytt. einen Gesandten in Vnser mittel abgeordnet, diesen wenigen verczug bey den herren, E. Gn. vnd Euch, verhoffentlich entschuldigen. Wie Wir nun diesemnach solche den herren, E. Gn. vnd Euch, zugestandene beschwerlichkeiten gancz vngern vnd mitleidend vernommen: Also ist Vnß vnentfallen, was Wir in puncto turbatae Religionis durch die von Ihrer Kay. Maytt. bestetigte Vnion Vnß zu erzeigen vnd zu thun schuldig sein; Wünschen aber von Got treulichen, das derselbte die Consilia allerseits dahin dirigiren wolle, damit Ihre Kay. Maytt., Vnsers allergnädigsten herrn,

gebührender respect erhalten, alles in gutten friedlichen stand gesezet, auch was wieder die privilegia vnd Majestetbriefe furgangen, abgestellt, verbeßert vnd also ferner vnheil verhüttet bleiben möge. Vnd berichten nunmehr die herren, E. Gn. vnd Euch, das Wir an iczo vnumbgänglich auf eine werbung von 2000 zu Roß vnd 4000 zu fuß geschlossen, welche auch mit ehestem vnter die fahnen gebracht, gemustert vnd inmittels an die gränczen geleget werden sollen: Vnd weiln Wir zupörderst auch der sondern notdurft befunden, gewisse Personen zu den herren, E. Gn. vnd Euch, abzufertiegen vnd dasienige, was an iczo von Vnß sämbtlichen geschlossen wird, außführlichen Ihnen furtragen, vnd notdürftige vnterredung halten zu laßen: Alß haben Wir bey diesem schreiben solches den herren, E. Gn. vnd Euch, in des zu Ihrer wißenschaft andeuten wollen, Vnd ist hiermit an die herren, E. Gn. vnd Euch, Vnser in freuntschaft günstiges, freuntliches vnd dienstliches gesinnen vnd ersuchen, im fahl es sich was verziehen möchte, Sie keine beschwer tragen, sondern bis zu ankunft Vnserer gesandten, welche vrvorlengst bey den herren, E. Gn. vnd Euch, sich befinden werden, in noch weniger gedult stehen wollten. Hiermit thun Wir die herren, E. Gn. vnd Euch, Götlicher obacht empfehlen. Geben bey Vnser algemeinen zusammenkunft in Breßlau den 14. July Anno 1618.

Beilage I.

Schreiben der Böhaimbischen Stände oder Defensoren an die Fürsten und Stände in Schlesien ¹⁾.

Nr. 1.

Durchlauchtige Hochgeborne u. s. w. Waß E. E. F. F. Gn. Gn. E. E. Gn. Gn., die herren vnd Ihr, durch vnser vnlengst abgeordnete in gegenwart freund-Nachtbarlich, gnädig vnd großgunstig Vnß zukommen laßen, in deme dieselben Vnß in freundschaft gunstig ersuchen, Wir wolten Vnß bis zu algemeiner versammlung derer herren Fürsten vnd Stände, so nunmehr angedeuteten tagen nach sonders zweifels Ihren anfang genommen, in gedult stehen, Mit diesem freund-Nachtbarlichen, gnädigen vnd großgunstigen anerbieten, weßen die herren Fürsten vnd Stände bey solcher algemeinen versammlung zu nucz vnd wolfart der ganczen löblichen Cron Böhaimb vnd aller derselbigen angehörigen Landen, Bevoraus aber Vnserm beschehenem ansuchen gebührender beantwortung befinden vnd schließen würden, solches alßdann Vnß ohne einiges hinterziehen vnvorhalten bleiben solte, Auch deßen von den herren Fürsten vnd Ständen Vnß versehen vnd gewis furgewißert sein, das, was Sie vermög der einmahl aufgerichteten Conjunction zu thun schuldig, demselben auffrichtig vnd treulich vermittels Götlicher verleihung nachzukommen, nicht vnterlaßen wer-

¹⁾ Das Provinzial-Archiv bewahrt noch von diesem, so wie von einer großen Anzahl der noch folgenden Schreiben der Böhaimbischen Directoren die gewöhnlich mit 30 Siegeln versehenen Originale.

den solle, haben Wir aus der Vuserigen gethanen mündlichen relation, sowol E. E. F. F. Gn. Gn. E. E. Gn. Gn., der herren vnd Ewer, vberreichten schreiben zu satsamer genüge vernommen, thun Vnß dieser also freund-Nachtbarlich-, gnedig- vnd großgunstigen antwort gebührendermaßen bedancken.

Wir mögen aber E. E. F. F. Gn. Gn. E. E. Gn. Gn., den herren vnd Euch, zu fernerer nachrichtung wehemüttig nicht verhalten, waßmaßen eczliche friedhäßige, vnruhige Personen Gottes, der Röm. Kay. Maytt., dieser Cron Böhaimb sambt den incorporirten Ländern vnd der wahren Christlichen Religion abgesagte feinde vnd verfolgere, die sachen dahin mit Ihren listigen Practicken geführt, das vnangesehen furgewandter gütlichen tractation im nahmen höchstgedachter Kaiser- vnd Königl. Maytt. vnterschiedlicher orten starcke werbungen vnd hülffsuchungen wieder Vnß Evangelische drey Stände, als Ihrer Kay. Maytt. getrewe vnd gehorsame Vnterthanen, furgenommen werden, Inmaßen kurz verruckter tagen das Kayserliche Schloß Crommaw durch einen außländischen Hauptmann namens N. Felßner mit 260 geworbenen Soldaten besetzt worden, Welcher Hauptmann aber vnd knechte auf geschehenes Zusprechen der Vnsrigen widerumb abgezogen vnd das Kayserliche Schloß verlassen.

Die Stadt Budweiß, so gancz Römisch Catolisch, auch keinen Evangelischen Bürger nicht einnimbt, hat auf dieser friedheßigen Leute anreizen bis dato zu Vnserer der Evangelischen Stände aufgerichteten defension (derer doch die furnehmeste vnd in zimlicher anzahl Römische Catolische Stände subscribiret vnd belieben laßen) sich keinesweges vorstehen wollen.

Vnd ob wol die Stadt Pilsen, so auch gancz Römisch Catolisch ist, Ihre schriftliche erklärung gethan vnlängsten: So wil doch gleich iczo gewiß verlauten, das daselbsten erworben würde.

Vber das kombt Vnß glaubwürdige nachricht, wie noch das Kayser- vnd Königl. kriegsvolck von tag zu tag näher zu den gränczen dieser Cron Böhaimb herbey rucket, Dannenhero Wir notdringlich verursacht, Vnß einer höhern vnd stärkeren defension vber voriges zu entschließen, Vorhabens, mit Götlicher hülffe inner wenig tagen noch 3000 zu Roß vnd 9000 zu fuß zu werben vnd zu richten, daß albereit geworbene volck zu roß vnd fuß gegen denen gränczen (da man Vnß die furnehmesten Pässe, daran dieser Cron Böhaimb am meisten gelegen, abnehmen möchte) verordnet. Weiln denn Wir, wie ob angedeutet, des Kayser- vnd Königl. kriegsvolcks ankunft vnd einbruch täglich gewärtig sein mußten vnd in so geschwinder eil zur gegen-defension Vnß nicht genung gefast vnd starck befinden: Alß gelanget an E. E. F. F. Gn. Gn. E. E. Gn. Gn., die herren vnd Euch, Vnser freund-Nachtbarlich-, dienstlich-, hochfleißiges ersuchen vnd bieten, dieselben wolten laut buchstabens der heilsamlich getroffenen Vnion die verschriebene hülffe der 1000 zu Roß vnd 2000 zu fuß, in ansehen, das seider jüngsten ersuchs die außgemeßene Monatszeit verstrichen,

forderlichst vnd aufs schleunigst gegen denen Glacischen gränczen schicken vnd anzulangen verordnen, Dahin Wir dann, so Wir eines gewissen tages zur anlangung dieser hülffe berichtet, gewisse Personen, welche folgens diese geschickte hülffe an gebührende ort begleiten möchten, abzuordnen nicht vnterlaßen wollen; Wie nichts weniger auf zunehmende fernere gefahr mit der verschriebenen anderen hülffe auf erfordern sich gefast zu halten, die jüngst freund-Nachtbarlich zu Vnß erbetene vnd begehrte ansehnliche Gesandte ehest anhero zu schicken, vnvorgeßen sein, Inmittels aber keine anderwärts Vnß schädliche werbung odér durchzug nicht verstatten vnd nachsehen, Dann die bevorstehende hohe notdurft vnd gefahr keinen verzug nicht dulden vnd leiden kann oder mag, Wie Wir Vnß dann keinen zweifel machen, E. E. F. F. Gn. Gn. E. E. Gn. Gn., die herren vnd Ihr, werden sich, wie getrewen Mitgliedern vnd Nachtbaren vermöge der Vnion zu defendir- vnd beschüzung des allein seligmachenden Wortes Gottes wie zu erzeigen vnd zu verhalten wissen, Dagegen Wir auf gleich begeben hinwiederumb aufrichtig vnd treulich zu thun erbötig vnd geflößen sein sollen vnd wollen. Beynebens E. E. F. F. Gn. Gn. E. E. Gn. Gn., die herren vnd Euch vnd Vnß sämbtlich Göttlicher obacht treulich empfehlend. Geben auf dem Prager Schloß den 27. Juny Anno 1618.

N. N. Herren, Ritter, Präger, Kuttenger vnd andere Städte, alle drey dieses Königreichs Stände sub utraque, so an iczo aufm Prager Schloß in algemeiner versammlung fur sich vnd an stat der abwesenden beysammen seind.

Beilage II.

Schreiben

von den Directoren in Böhaimb an die herren Fürsten vnd Stände in Schlesien.

Durchlauchtige, Hochgeborne u. s. w. Vnd sollen E. E. F. F. Gn. Gn. E. E. Gn. Gn., den herren vnd Euch, vnterdienstlich, gehorsamlich, freundlich vnd Nachtbarlich nicht verhalten, das die Röm. Kay. Maytt., Vnser allergnädigster herr, Vnß nechstverschienen Sambstags nach außfertigung Vnsers lezten schreibens an E. E. F. F. Gn. Gn. E. E. Gn. Gn. vnd die herren anderweit ein schreiben per posta zugesendet, darinnen dieselben expressé sich erklären, das Ihre Maytt. Ihr kriegsvolek nicht allein zu mustern, sondern auch gegen Vnß feindlicher weise in dieß Königreich Böhaimb herein zu rucken anbefohlen hetten.

Wie Wir dann gleich iczt diese stunde ferner glaubhafte Aviso bekommen, das zu Crembs zwey Regiement knechte sambt etlicher Reuterei gemustert worden sein, deme Ihrer Königl. Maytt. König Ferdinandi volek zu Roß vnd fuß, wie aus beyliegendem Ihrer Königl.

Maytt. ergangenem schreiben zu ersehen, nebenst etlich tausend Heyducken aus Ober-Hungarn, wie bericht furkombt, ehest folgen sol, welche ohne zweifel vnseumlich fortziehen vnd herein rucken werden.

Dieweil dann bey solcher beschaffenheit keine stunde mehr zu seumen sein wil, damit dem feinde nicht ein hochschädlicher gefährlicher vorthail mit einnehmung der furnehmestn Pässe gelaßen werde, haben Wir zwar soviel möglich die versehung gethan vnd arbeiten noch stündlich dahin; Eß wil aber dennoch die augenscheinliche notdurft sein, dass E. E. F. F. Gn. Gn. F. F. Gn. Gn., der herren vnd Ewere würckliche assistentz auch lenger nicht protrahirt werde. Ist vnd gelanget derowegen an dieselbe Vnser vnterdienstliches, gehorsames, freund-Nachbarliches suchen vnd bieten, Sie geruchen vnd wollen in betrachtung der hohen noht vnd des auf lengerem verzuge beruhenden schadens, gefahr vnd verderbs nunmehr die von Ihnen vertröstete vnd der aufgerichteten Vnion gemäße hülffe ins werck stellen vnd vnvorlenget die gutte verordnung thun, damit das kriegsvolck gemustert werde vnd an dieses Königreichs gränze jüngst-angedeuteter maßen, so beyliegend wieder zu vernehmen, rucke vnd fernere, wohin die notdurft, solche zu verwenden, erheischen wird, ordinantz erwarte. Wie Wir dann zu E. E. F. F. Gn. Gn. E. E. Gn. Gn., den herren vnd Euch, Vnß gewis versehen, dieselbe vmb der eilenden notdurft willen sich nicht seumen werden. Hierdurch befördern Sie dieß Vnser angestelltes defension-werck kräftiglich, das Wir den feindlichen conatibus desto zeitlicher, mächtiger vnd ersprießlicher entgegen gehen vnd Ihr feindlich furhaben verhindern können, Vnd seind solches umb E. E. F. F. Gn. Gn. E. E. Gn. Gn., die herren vnd Euch, inhalts Vnserer conföderation, auch sonst allewege gleichmäßig treulich, gehorsamlich, freund-Nachbarlich zu verdienen schuldig, willig vnd befließen. Mit denselben Vnß in schutz des Almechtigen vnd zu genaden, freuntschaft vnd allem gutten befehlend. Geben Prag den 3. July 1618.

E. E. F. F. Gn. Gn. E. E. Gn. Gn.

der herren vnd Ewere

Unterdienstwilligste gehorsam-beflößenste

N. N. von allen dreyen Evangelischen herren Ständen des
Königreichs Böheimb verordnete Directores vnd Land-
Rähte aufm Prager Schloß.

Schreiben

der Herren Fürsten und Stände Augsburgischer Confession an Ihre Kay. Majestät.

(Breslauer Rathsarchiv.)

Allerdurchlauchtigster etc. etc. Ewer Kay. Maitt. seindt vnnsrer vnderthenigste, gehorsamste vnnnd pflichtschuldigste dienste iederzeit in schuldigen treuen neben wüntschnung von Gott bestendiger langwieriger leibesgesundheit vnnnd alles Kay. vnd Königl. wohlstandes zuuor,

Vnd zweiffeln diesem nach nicht vnbillich, Ob Ew. Kay. Mayt. alle vnd iede Religionsbedrengnüße, so seider erlangtem Kay. Maiestätbrieffe an vielen vnterschiedenen orthen in diesem Lande Schlesien vorgenommen vnd vorübet worden, nach erforderung der notturfft mochten gehorsambst referiret vnd vorgetragen worden sein, aldiweil auff so nielfaltig gefürte clagen, gethane berichte vnd ausföhrungen keine würckliche zuuorleßige abstellung deßen, was dem hellen, klaren buchstaben des Maiestätbrieffes zuewieder vorgegangen, bies zue dato erfolget, derowegen wir bey dieser absendung es dahin gerichtet, das Ew. Kay. Mait. selbstn diese kurcze vnderthenigste erinnerungen gehorsambst zue gestellet vnnndt vmb würckliche erledigung aller dieser Religions-beschwerden alles vnderthenigen fleißes angehalten werden solle.

Vnd werden E. Kay. Mait. sonder zweiffel in allergnedigstem angedencken haben, welcher maßen bald anfangs nach ausgebrachten Maiestätbrieffen Ihre Ld. vnd Fürstl. Durchlaucht, der Herr Bischoff, Sich durch protestationes, verwiederung der Augsp. Confessionsverwandten Bürgerschaft zuer Neiß des kirch- vnd Schuelbaues in der Stadt vndt Vorstadt, auf der Ambter Bürgerrechten, vrbar vnd allerhandt gewerbe dem Maiestätbrieffe so starck wiedersezet, das auch bies dato diese vnserer glaubensgenossen sehr gedrueckt vnd geengstiget worden, vngeachtet das vmb Ihrer Ld. vnd Fürstl. Durchl. Erzherczoglichen person willen durch gehaltene vnterschiedene tractata wier vom Maiestätbrieffe, iedoch demselbten vnschädlich, so weit gewichen, das wier verhoffet, Ihr Ld. vnd Fürstl. Dchl. solten die auff ein Interim vorgeschlagene mittel acceptiret vnd hierdurch mehr beschwerden abgewendet haben, In mehrer erwegung, das der Maiestätbrieff auffrecht vnd Ihr. Ld. vnd Fürstl. Durchl. nicht vnwißent ausbracht worden, vnd das ebener maßen, wie weilandt die Hochlöbliche Kaiser Carolus V., Ferdinandus vnd Maximilianus, alß auch Kayser Rudolphus, lobseligster angedencken in Religionssachen ihre Königreiche vnd Lande zu begnaden, macht gehabt, Das auch in specie bey dem tractat des Maiestätbrieffes, sonder zweiffel auf der Geistlichen anhalten, die Bischoffe vnd Capitul zue Breßlaw in puncto des kirch- vnd Schuelbawes expresse eximiret werden wöllen, Nachmahln aber aus hochwichtigen bedencken in die generalitet mit eingeschlossen worden, vnd das wan nicht beide religionsverwandte sine exceptione dem Maiestätbrieffe vnterworffen vnd derselben nachzuleben schuldig sein solten, solcher per indirectum gleichsamb cassiret vnd aufgehoben würde.

Entlichen das auch vmb derer vnderthanen willen vnter den Geistlichen, vnd sonderlich so vnter dem Bistumb geseßen, principaliter der Maiestätbrieff ausbracht, auch die deswegen getroffene Vnion mit den Ständen in Böhmen dahin dirigiret worden, maßen dann derogleichen in vielen an Ew. Kay. Mait. abgegangenen vndt noch bey dero Kay. Canczley befindtlichen berichten mit mehrerm ausgefüret, vndt sindt bloß vnd allein in diesen Neißischen Religionssachen vber hundert vnd zwanzig schreiben, clagen, berichte, gegenberichte, Protestationes, Decreta, auch Kay. Rescripta verhanden.

Diesem nach, so seindt auch die Bürgerschaft der Stadt Teschen, wie auch die zue Schkoczschaw vnd Schwarzwasser bey vns mit gancz wehemüthigem klagen neben vbergebung der Landt-Stände im Fürstenthumb Teschen vmb Intercession einkommen, mit bericht, das gar vor langer zeit in vnd vor der Stadt Teschen u. s. w. [Es folgen wörtlich die schon oben S. 63 an die böhmischen Stände gerichteten Klagen über das Verfahren gegen die Evangelischen zu Teschen und Oberglogau.]

Ferner so haben auch die Augspurgische Confessionsverwandte in der Stadt Ratibor bey vnns anbracht, das man dieselbten mit geltstraffen, auch bedröung der vorweisung, vnd das man die Todten wie das vnvernünftige viehe hinwerffen würde, zue den processionen vnd meßen zwingen, Ihnen die Trawungen nit verstaten, auch Leichen nit begraben laßen wollen, vnd das man Ihnen bürger- vnd meister-Recht vorschrenckt, auch dero orte einzukauffen vnd Lehriungen anzunehmen vorwiedert, Nachmahn hette man auch ihnen die kirchen verschloßen vnd versiegelet, den Gotteskasten zerschlagen u. s. w. [Es folgt wörtlich, was oben S. 65 schon angeführt ist.]

Wie man auch ferner die Troppauische kirche, ingleichem die zue Prustaw für Glogaw, in welcher mit zuelaßung Kayzers Maximiliani bies dato vnd also vor, bey vnd nach ausgebrachtem Kayserlichen Maiestätbrieffe das Exerцитium Religionis Augustanae Confessionis iederzeit geübet worden, angefochten, Dann auch, wie das Jungfreuliche Stift zue Lüebethal reformiret, die Augspurgische Confessionsverwandte bürger zue Lüebethal von Ambtern abgeseczet, zue Communion sub una gezwungen, bey der Pöen 100 fl. Vng. oder verkauff ihrer liegenden gründe, derogleichen den auch im Stiefft Striegaw vorgegangen, vnd wie man der Bürgerschaft Augsp. Confession zue Oppeln in der Stadt predigen zue laßen, auch hernach den kirchbaw verwiedert vnd inhibiret, auch wie mit bösen, schimpflichen Worten Sie vom Bürgermeister angegangen, etliche in gefengliche hafft genommen, in ihren gewissen bedrenget, in Bürger- vnd Meisterrechten, in kauffen vnd anderer bürgerlichen nahrung gesteckt vnd verfolget worden, das alles weisen die vielfältige in religionsbedrängnüssen eingebrachte supplicationes.

Wann dann dieses alles, was iczo nur auff's aller kürzeste aus der Augspurgischen Confession-verwandten an vnterschiedenen orten gefürten klagen vnd beschwerden extrahiret worden, gancz vnuormeinlichen dem Maiestätbrieffe zuewieder vnd allen vmbständen nach das ansehen hat, Als wann die Catholischen aller orte hier im Lande,

vngeachtet ihre beneficia mehrentheils von weltlichen Fürsten vrsprünglich gestiftet worden, den Maiestätbrief gleichsam per indirectum, so uiel an ihnen, ganz evertiren wolten, Vnns aber Ew. Kay. Mait. friedliebende, trew- väterliche Kayserliche intention, welche gewies dahin gerichtet, damit die durch Ew. Kay. Mait. Königlich Jawortt Confirmirte vnd bestetigte Mayestätbriefe nicht allein von den Augspurgischen Confessionsverwandten, Sondern auch den Römischen Catholischen in genaw acht gehalten werden sollen, bewusst vnd hierbey wohl zu erwegen, Das vnns entlichen gar schmerzlichen vnd schwer fallen würde, do wir die vnter vns wohnende Catholische Stifter vnd Clöster so rubig vnd friedtlich in ihren gewißen vnd Religion vorbleiben laßen, auch sie in allen gebürenden schucz nehmen, hiengegen zuezuesehen vnd zu uerschmerzen, wie aller orte vnser glaubens-genossen tribuliret, bedrenget vnd geplaget werden.

Also haben Ew. Kay. Mait. wir hiermit aller vnderthenigist der höchsten vnd vnubgenglichen notturfft zue sein erachtet, sonderlich weil wier wie obgedacht zweifel tragen, ob Kay. Mait. aller dieser sachen vmbständliche wißenschafft haben mögen, Vnd gelanget hierauff an Ew. Kay. Mait. vnser allervnderthenigete vnd gehorsambste bitte, Ew. Kay. Mait. geruhen diese abgeseczte beschwer-puncta allergnedigst zu erwegen vnd dahin zu richten, damit der Maiestätbrief von beiderseits Religionsverwandten gehalten, den Augsp. Confessionsverwandten aller orte kirchen vnd Schulen zu erbauen Verstattet, die gesperreten zue Teschen, Schkoczschaw vnnd Schwarczwaßer geöffnet, allenthalben ihnen die Zunfften, Bürger- vnd Meisterrechte vnd andere nahrungen vnd gewerb verstattet, die spolierte kirchen, auch die ins Exilium geiagte, wie auch die, die für schelmen proclamiret worden, wieder restituiret vnd ein iedtweder inhalt des Maiestätbriefes in seinem gewißen vnbedrenget, wir auch für zuekünfftigen mehr turbationen, vnd das die alreit vorübte dem Maiestätbriefe ganz vnchädlich sein sollen, genuesam gesichert werden möchten.

Alldieweil dann dieses vnderthenigstes bitten zue erhaltung des Majestätbriefes vnd also ruhe vnd friedens vnd der beiden Religionsverwandten angesehen, an sich selbst auff der öffentlichen billigkeit vnd Ew. Kay. Mait. Kay. vnd Königl. Zuesagen vnndt Jaworten beruhet, So zweifeln wir gar nicht, Ew. Kay. Mait. vmb so uiel desto mehr solchem allergnedigst deferiren werden. Das seindt etc. etc. Geben Breßlaw, bey haltener vnserer allgemeiner zu sammenkunfft den 14. July Anno 1618.

E. Kay. Mayt.

Vnderthenigste gehorsambste

N. N. der Augspurgischen Confessionverwandte
Fürsten vnd Stände anicz in Breßlaw.

Versammlung der Nächstangesessenen

vom 13. August.

Außschreibung einer engen Zusammenkunft nach Breslau.

(Oelser Registratur.)

P. P. Als vff allergnedigste erfordderung Ihr. Kays. Majestät etc. etc., sowohl der Herrn Fürsten und Stände in Schlesien freundt- vndt dienstliches ersuchen I. L. der (tit.) Herr Johan Christian, Herzog in Schlesien zur Liegnitz vndt Brieg, Verwalter der Oberhauptmannschaft In Ober- vndt Nieder-Schlesien dieser tage außer Landes vndt an Kays. Hoff sich erhoben, In abwesenheit I. L. Vnß¹⁾ die vorwalltung des Kays. Oberamts allergnedigst vfftragen lassen, die Wir auch alß ein gehorsamer Fürst vndt Standt des Landes vber Vnß zu nehmnen vndt zu vbertragen schuldig vndt willig sein, Wann Vnß dann baldt anfangs solcher vnsrer Oberamts-Verwaltung vnterschiedliche sachen vndt Puncte, sonderlich aber die einquartierung deß geworbenen Krieges-Volckes betreffende fürfallen, welche derer beschaffenheit, daß sie zum wenigsten mit den nechstangesessenen Herrn Fürsten vndt Stenden nothwendig communiciret werden müssen, Vndt aber derselben gutachten durch Schreiben zu erfordern, wie eß sonsten vblich, zue diesem mahl Vns darumb vnbequem vndt beschwehr zu fallen beduncket, daß nicht allein die Wichtigkeit der sachen eine Persöhnliche vnterredung erfodert, sondern auch mit vmbschickung der gutachten eine mehrere Zeit zugebracht würde: Als haben wir zue schleuniger berathschlag- vndt expedirung dessen allen am geschicklichsten zu sein erachtet, die nechstangesessenen herrn fürsten vndt Stende nacher Breßlaw auff den 13. dieß Monats (Abendts zuvor einzukomben) In tragender Oberamts-Verwaltung zu vorschreiben. Ersuchen etc. etc.

Bernstadt d. 5. Augusti A. 1618.

(Heinrich Wenzel.)

An Herrn Bischoff zue Breßlaw.

In simili An Herrn Marggraffen

An Herzog Georg Rudolffen

Regierung vndt Rhäte zum Brieg

Herzog Carln Friedrichen

Rhat zue Breßlaw.

¹⁾ Zu seiner Vertretung hatte der Herzog Johann Christian zuerst seinen Bruder, den Herzog Georg Rudolf v. Liegnitz bestellt; doch auf die Vorstellung des Herzogs Heinrich Wenzel von Münsterberg, daß es in solchen Fällen Herkommen sei, den ältesten Landesfürsten zum Stellvertreter zu ernennen, und er 10 Wochen älter sei, als Herzog Georg Rudolf, hatte der Kaiser unterm 4. August genehmigt, daß Heinrich Wenzel die Verwaltung der Oberhauptmannschaft in Abwesenheit Johann Christians übernehme. Die hierüber geführte Correspondenz enthält die Oelser Registratur.

Puncta

so den 13. Augusti 1618 zue Breßlaw beschlossen ¹⁾.

(Prov.-Arch.)

1. Die 3000 Soldaten gegen den Böhaimischen Päßen nicht nur allein in dem Fürstenthumb Münsterberg vnd Frankstain, weils es dem engen Lendlein vnerträglich sein würde, sondern auch an andere Ort, so die Böhaimischen Gränzen berüren, Alß nach Fulckerßdorff, Heinrichwaldaw, Schönwaldaw, Liebe, Warte, Schönberg einzutheilen, Damit das fuß-Volck im Münsterbergischen, die Reiterey aber in beniembten orten quartirt werden solle ²⁾; Die Andern 3000 aber gegen den Polnischen Gränzen, Alß Pläß, Beyten, Pitschen, Woißnick, Lublinitz, Creitzberg, Landtsberg [betreffend, so ist], Bey diesem Punckt erindert worden, daß vor wenig tagen kundtschafften einkommen, samb eine vnzehliche macht Tartern biß nach Sendomirs eingefallen, Viel thausednt Pohlen erschlagen, vnter welchen auch der Junge Zamiorsky solle aufgegangen sein, vnd daß der König ein Generalaufboht, wie der man gesessen, außgehen habe laßen ³⁾.

2. Die Bereitschaft solle durch Ober-Ambts-Patenta, daß solche bey tag vnd nacht aufn Fueß gebracht werde, erindert werden. Des Wartgelds halben hat man sich verglichen, auf ein Roß 8 Gulden, auf einen Fußknecht 2 thl. Monatlich.

3. Kreiß-obristen vmb mehren respects willen geendert vnd in yeden Kraiß (außer der Fürstenthümer Schweidnitz vnd Jawer, darin der Graff von Hohen-Zollern bestellet) eine erlauchte Perßon neben einer von herrenstandt deputiret, Alß im obern Craiß Herrn Marggraff vnd Georg v. Redern; Im andern Craiß, ob man woll auf E. hochfürstl. Dchl. geziellet, Wir aber bedencken gehabt, wegen dero Erzherzoglichen Hoheit vnd anderer beweglichkeit wegen, Ist verordnet, Hertzog Heinrich Wentzel zur Öß Vnd Herr Burggraff zu Dohnaw, Im Dritten Craiß Hertzog zur Liegnitz vnd Schaffgotsch etc. Im Vierdten Craiß Graff von Hohenzollern vnd ein Landiß-Eltister. Demnach solche Bestellung der Kriegsobristen nur auff ein interim soll geschehen, Soll solches ohn entgelt geschehen.

¹⁾ Von den Beschlüssen dieser Versammlung liegt kein in der gewöhnlichen Form abgefasstes Memorial vor. Obiges Protocoll befindet sich im Provinzial-Archiv als Bericht des bischöflichen Gesandten an den Fürstbischof. Davon abweichend in der Fassung ist das in der Oelser Registratur befindliche Protocoll, im Inhalt dagegen ohne wesentliche Verschiedenheit. Dieselbe Registratur enthält auch die vom Königlichen Oberamts-Verwalter in Folge obiger Beschlüsse an die betreffenden Personen und Behörden abgegangenen Schreiben.

²⁾ Die Landstände des Münsterberger Fürstenthums hatten gegen die Einquartierung namentlich der Reiterei protestirt, „weil die großen Wasser, dergleichen seit Menschengedenken nicht erfolgt, und insonderheit die gefallene Wolkenbrust das Heu fast im ganzen Lande verschlammmt, verderbt und fortgeführt habe und in Folge dessen großer Mangel eingetreten sei.“

³⁾ Die Nachricht, die sich als grundlos herausstellte, war vom Landeshauptmann von Breslau am 7. August dem Oberamts-Verwalter mitgetheilt worden.

4. Weiln an Kraut vnd Lott mangel vorfallet, soll auß der Steyer-Cassa dem herrn Marggraffen auf 200 Centner Pulfer geld gegeben werden, wie in gleichem so viel auf vorbeßerung des Schanz-Zeugs, handt-Mühlen etc. vonnöten.

5. Die Restanten sollen mit einlägerung der Soldaten, zum fahl sie inner 8 tagen die resta nicht abführen, gestrafft werden.

6. Abgesandte in Böhaimb sollen sich in der Böhaimb Rahtschlag nicht einlaßen, sondern krafft habender instruction dieselbe ad moderata consilia vnd gebüerende deuotion gegen Ihr. Mayt. ermahnen, auß deren mittel Zwene nach Wien mit der relation zue den Andern stoßen, der dritte Aber sich neben der Verrichtung ins Landt Schlesien von Prag zue Ruckh begeben solle.

7. Weiln es vngewiß, ob das nechstkommende oberrecht seinen Vortgang wegen des Landes Beschwerlichkeiten erreichen möchte, sollen die Laußnitzer mit der erforderung zur consultation der Canzlei-Expedition zue diesemahl vorschonet vnd solch werck auf eine gelegene Zeit verschoben werden.

8. An den Ober-Ambts-Vorwalter nach Wien zu schreiben, damit bey dieser Absendung der wahl-reuers bey Ihr Kay. Mayt. auch Königl. Mayt. sollicitiret vnd so viel möglichen die vbrigen Puncta, alß Canzlei- vnd Troppisch-Wehsen, zur erledigung gebracht werden möge, zue welch end des alten reuerses Copei vnd Kaißers Rudolphi resolutions-Vidimus eingeschloßen, daneben das original bey der Fürstlich Bischofflichen Canzlei aufgesucht werden solle.

9. An die Muster-Commissarien zue schreiben, damit sy das Pauer-gesindlein zum Pflug vnd flegel anheimb zueruckschicken vnd den Befehlichshabern dergleichen vngewbtes Volckh zue werben vorbitten.

10. An Großburger Besitzer ¹⁾ zue schreiben vnd anzuebefehlen, sintemahl Sy mit dem Land Schlesien heben vnd legen vnd deßelben defension genüßen, daß Sy sich in den algemeinen Landesangelegenheiten mit keinem Priuilegio zue schützen haben, sondern in alweg schuldig, neben 2 knechten ein Roß ebistes aufzubringen.

11. Die Brucken, so von dem herrn Schönaich erbawet ²⁾, vnd daß darauf dem Lande große gefahr zuestehen möchte, von der Stadt Großen-Glogaw bericht einkommen, sol in augenschein genommen werden. Zue Comissarien sind verordnet worden: herr hauptmann zu Großenglogaw, Kraißelwitz vnd Zedlicz etc.

¹⁾ Die Besitzer dieses kurfürstlich Brandenburgischen Lehns, die Gebrüder Canitz, hatten u. 4. August sich geweigert, das ihnen auferlegte 1 Roß in Bereitschaft zu halten, da sie nur ihrem Kurfürsten zu solchen Diensten verpflichtet seien. Die 2 Knechte erboten sie sich aus gutem Willen zu stellen, doch mit Verwahrung der Rechte ihres Herrn.

²⁾ Diese Brücke zwischen Beuthen und Carolath, über die schon auf dem vorigen Fürstentage Beschwerde geführt worden war, eröffnete nach der Meinung der Glogauer einen gefährlichen Pass nach Polen zu, durch den feindliche Einfälle leicht ermöglicht würden. Da Herr v. Schönaich nicht im Stande sei, das Land davor selbst zu vertheidigen, so hatten sie auf Demolirung der Brücke angetragen.

12. Die Böhmen haben abermaln ein schreiben mit Vielen Siegillen an die Augspurgische Confessions-verwandte schleßische Stände abgesendet, so noch vneröffnet bey des Ober-Ambts-Verwalters handen gewehsen, Darüeber gemelte Stände anheut von 8 Vhr zu consultiren zusammen kommen.

13. Frawen v. Kraußneckh ist von den Anweßenden ständen an Ihr Kay. Mayt., sowoll an die Schlesische Abgesandte ein schreiben ertheilet worden, damit die an Ihr auf freyer Straßen vervbte gewalthat vom herrn Graffen v. Hardeckh, daß Er dieselbe auß der Sänfft weggenommen, Auf sein Schloß abgeföhret vnd sich mit Ihr wieder ihren willen zue verehelichen begehret, gebürlichen gestrafft vnd Sy ins künfftig von ihme gesichert sein möge¹⁾.

¹⁾ Die Intercession bezieht sich auf eine auch im 17. Jahrhundert unerhörte Gewaltthat des Ober-Mundschenken Grafen zu Hardeck, Glatz und Machland, der dieselbe in Steiermark an der erwähnten Frau v. Krauseneck auf Rötz und Holoneck (in Oesterreich u. d. Ens) einer Schlesierin, gebornen v. Heugel, v. Polockwitz, Baumgarten, Kurtsch, Jaxau und Ruckers im Juli 1618 auf einer Badereise verübt hatte. Die schlesischen Verwandten der Frau hatten diese Intercession von den Fürsten und Ständen nachgesucht.

Verhandlungen der Nächstangeseßenen Stände Augspurgischer Confession

am 14. August¹⁾.

Andtwort

der nechstangeseßenen Fürsten vndt Stände, so zu Breßlaw den 13. Augusti versamblet gewesen,
an die Directoren in Böhaimb.

(Breslauer Raths-Archiv.)

Praem. praeterm. Was die Herren, E. G. etc. vnd Ihr, an die Sammentliche Herren Fürsten vnd Stände, Augspurgischer Confession zugethan, vnterm dato Prag den achten Augusti schriftlich gelangen vndt ansuchen laßen²⁾, daßelbe ist bey ieczso Vnserer der nechst angeseßenen Fürsten vnd Stende vnd derselben Gesandten vmb anderer wichtiger Landessachen willen angestellten Zusammenkunfft den 13. Eiusdem zu recht Vns zukommen vnd haben daraus mit mehrerm vorstanden, Wasmaßen die herren, E. G. vnd Ihr, in vnterdienstlichem, freund- vnd nachbarlichem gefallen erkennen vndt aufnehmen, das die herren Fürsten vndt Stende in diesem ieczigen vnuorsehenen Zustandt vnd Drangksal des Königreichs Behaimb in puncto religionis deroselben Gesandten abgeordnet vnd hierdurch Ihre gewünschte, gnedige, gunstige vndt gutte affection beczzeigen wollen, Vnd darneben Vormelden, wie nunmehr die gefahr so weit herfur gebrochen, das allreit der anzug zu Roß vnd fuß im werck, das lager nicht weit von den Böhmischen grenczen zu schlagen, von dannen Ihr Vorthail zum vnuorsehenen plöczlichen einfall in das Königreich zu suchen vnd durch brennen vnd

¹⁾ Die Oelser Registratur berichtet: Nachdem nun auff beschlossene Berathschlagung obgemeldeter Puncte eben diesen Tag von den Herren Ständen in Böhmen sub utraque ein Schreiben einkommen de dato Prag den 8. August, so an die gesambten Herrn Fürsten und Stände Augspurgischer Confession inzwischen gelangt, zugleich auch der Herrn Abgesandten zue Prag Relation unterm 9. Augusti, sind die ahnwesenden Herrn Abgesandten außer I. F. D. des Herrn Bischoffs den 14. Augusti wieder zusammen kommen und ist in Ihrem mittel abgelesen worden 1. der Stende in Böhmen Schreiben etc., 2. der Herrn Abgesandten in Prag schreiben des Inhalts u. s. w. Diese Punkte sind von den Herrn Abgesandten Augspurgischer Confession berathschlaget und dahin geschlossen worden etc.

²⁾ Siehe Beilage IV.

dieser Lande vnuorsehens angedreuter not vnd gefahr Vns in solch weniger anzahl der Stende Augspurgischer Confession, da nur von fünf Stenden Abgesandten gegenwärtig, außer der gesambten Fürsten vnd Stende oder in derselben grössern anzahl Rath vnd verordnen die von den herren, E. G. vnd Euch, begerte hülffe also bald fortzustellen, gancz beschweret vnd zumahl auch darumb vnd bey dieser beschaffenheit vns hochbedencklich sey, das zu Ihr. Kay. Maytt. die gesambten herren Fürsten vnd Stende Ihre ansehnliche Abgesandten, darunter sich auch Ihr. L. vnd F. G. der herzog zum Brieg in der Person befinden, zu dem ende abgeordnet, damit dieses Landes gegen den löblichen Stenden habende treuhertzige sorgfeligkeit vnd gutte intention mit Vleis urgiret vnd befördert würde, vnd da dieselben kaum heute oder gestern nach Wien mögen angelanget vndt bey der Kay. May. vielleicht die notturfft noch nicht angebracht oder einigen andern zu solcher intention nützlichen vnd gewünschten anfang gemacht haben, solche mittel vnerwartet einiger Relation zu ergreifen, welche der herren Fürsten vnd Stende durch Ihre ansehnliche Gesandten furhabenden, so treuhertzigen intention vnd sorgfeligkeit fast entgegen vnd zuwieder lauffen vnd alle gutte vnd glimpffliche composition verhindern können, Deswegen gesinnen vndt ersuchen Wir die herren, E. G. vnd Euch, gunstig, freundlich vnd dienstlich, dieselben wollen Vns, das Wir aus solchem hochwichtigem bedencken vnd dieses Landes darbey furfallender nott in solcher eil Sie nicht bescheiden können, nachbarlich vor entschuldiget halten Vnd doch deßen vorsichert sein, das so wol wir als die gesambten Fürsten vnd Stende in puncto Religionis von der getroffenen coniunction auf alle fälle keines weges ausseczen werden noch wollen; Haben aber alreit Vns dahin geeiniget, das auf den 24. Augusti eine algemeine zusammenkunfft der herren Fürsten vnd Stende ausgeschriben worden, bey welcher der herren, E. G. vnd Euer, iecziges suchen mit Vleis erwogen vnd berahtschlaget werden soll. Unterdeßen wollen wir Ihrer Lbd. vnd Fürstl. Gn., den herzog zum Brieg, nebenst den Mitabgesandten alles Vleißes dessen, vnd was die herren, E. G. vnd Ihr, angesucht, zugleich erinnern vnd in solchem intent nicht zu feyren, ersuchen vnd ansinnen, der gewissesten zuvorsicht, Ihr. Kay. May., als der gerechteste Kayser, werden dero Kayserliches Väterliches gemütte dahin allergnedigst richten, das es zu dergleichen extremis nicht dürffe gelangen, Sondern durch göttliche mittel diesem Wesen geholffen werde. Vnd Wir wolten es den herren, E. G. vnd Euch, in Andtwort nicht bergen; Seindt denselben zu günstigem willen, freundlichen vnd willigen diensten gancz geneigt vnd gevlissen. Datum Breßlaw bey Vnserer der nechst angesessenen Zusammenkunfft den 14. Augusti Anno 1618.

vnd Stende mittel den herren vnd Euch mit gewißer Instruction an Sie, die löblichen Stende, abzusencken vndt nit allein der Herren Fürsten vnd Stende genütze vnd meinung dahin gerichtet zu sein, zu erkleren vnd zu vorgewißern, das allem deme, was die Herren Fürsten vnd Stende Augspurgischer Confession Vermöge derer zwischen Ihnen aufgerichteten conjunction zu thun schuldig, zu Jederer Zeit treulich vnd aufrecht gebürliche folge vnd effectuierung beschehen solle, Sondern auch, das die Herren Fürsten vnd Stende gerne allen beschwerden vndt dem ganczen wesen am besten vnd auf solche mittel vnd wege abgeholfen vnd remediret zu werden vorgönneten vnd vorwünschten, dadurch das gancze Königreich vndt desselben incorporirte Länder in ruhigem vnd friedtlichen wolstand behalten, zwischen Obrigkeit vndt Vnterthanen rechtmütiges vertrauen, lieb vnd gehorsam bewahret vnd fortgepflanzet, vnd was immer hieran möchte von vnruhigen Leuten insonderheit an verhinderung vnd beirrung der Religion vnd gewißen mit verschmellerung vnd verdrukung der wolerlangten Majestetbriefe in den weg geleget worden sein, wiederumb abgethan vnd zur richtigkeit gefürdert, auch gnugsame satisfaction vnd assecuration erlanget werden könne, Zumahl da die Röm. Kay. Maytt., Vnser allergnedigster Herr, dero-selben Väterliches gemütte vnd intention schriftlich vnd durch Ihr. Kay. Maytt. Abgesandten in mündlichem vortrag allergnedigst dahin gerichtet zu sein sich resoluiret vud erkleret hetten, vmb dessen willen dann so viel mehr die Herren Fürsten vnd Stende begierig vnd beflissen worden, Ihres theils als das treue Mitglied darunter sorgfältig zu sein, wie doch immer diese Sache von allen extremis consiliis ab vnd zu Christlicher moderation gewendet würde, Inmaßen auch in solcher consideration an Allerhöchstermeldte Ihre Röm. Kay. Maytt. Vnsern Allergnedigsten Herren von den Augspurgischen Confession-vorwandten Fürsten vnd Stenden die Absendung furgegangen vndt angestellet worden. Vnd weil dan vornemlich die Herren Fürsten vnd Stende in dero zu den löblichen Stenden in Böhemb angeordneten Absendung dahin gesehen, das der herr vnd Ihr sich vmbstendlich vnd notdürfftig informiren vnd vornehmen solten, Ob vnd wie etwa mittel zu vorsehen, die das gancze wesen vmb des algemeinen Wolstandes willen zu gewünschter gütlicher composition gelangen könne, Oder was auch sonst die löblichen Euangelischen Stende biß auf diese zeit weiters zu vormelden hetten, auf das inhalts der gegebenen Instruction dasselbe notdürfftig der herren Fürsten vnd Stende abgeordneten gesandten, so an Ihr. Kay. Maytt. hoff nach Wien in diesem negocio abgesendet vnd albereit angelanget sein, vngeseumt von Eures Mittels zwo Personen mündtlich angebracht vnd referiret vnd auf gehabten Rath alle fernere notdurft bey allerhöchstgedachter Ihr. Kay. Maytt. zu guttem vnd gütlichem ausschlag befördert werden möge, So will sich in alle wege kein anders gebühren, dan das der herr Vnd Ihr diesser intention der gesambten herren Fürsten vnd Stende inhaeriret, vnd nach laut vnd begrief Eurer Instruction es dahin dirigiret, Damit, wann vnd so bald der herr vnd Ihr von den löblichen Euangelischen Stenden in Böhmen die beschaffenheit notdürfftig vnd zur gnüge würdet angenohmen vndt alles vnd Jedes, so

Bellage I.

Schreiben

von den herren Ständen in Böhaimb sub utraque an die herren Evangelischen Fürsten vnd Stände
in Schlesien ¹⁾.

(L. C.)

Durchlauchtige u. s. w. E. E. F. F. G. G. den herren vnd Euch seind Vnsere vnterwillige, gehorsame, auch befließene dienste, freundschaft vnd gruß, neben trewer wünschung von Got dem Almechtigen aller heilsamen vnd beständigen wolfart iederzeit zuvor. Alß vnd nachdeme verwichenen 13. dieses Monats von Ihrer Kay. Maytt. Vnserm allergnädigsten Kayser, König vnd herrn, wiederumb vber all Vnser vnterthänigst verhoffen vnd antrawen ein ganz vngenediges schreiben ²⁾, so aus sonderbarer vergifteter vervnglimpfung Vnserer feinde herrühret, daraus keine zum fried gerichtete intention zu spüren, durch Vnsern abgefertigten Curirer, einen vom Adel, von Wien aus zurück Vnß zukommen, haben Wir der notdurft zu sein erachtet, E. E. F. F. G. G. E. E. G. G. den herren vnd Euch, deßu Kayserlichen schreibens warhaftige Copia zu vbersenden, hieraus anzubezeugen, das nunmehr nichts besorglichers, dann des einfals in dieß Königreich täglich zu erwarten, Vnd als Wir gleich mit solcher abschrift, ingleichen auch das, was auf angeregtes durch vnaufhörliche anheczung derer bey Ihrer Kay. Maytt. sich enthaltenden bösen Rächte außgewirckte schreiben Wir vnterthänigst zu ablehnung derer mit vngebühr Vnß angethanen auflagen gegenantwortlichen Vnß entschloßen, abfertigen wollen, Ist E. E. F. F. G. G. E. E. G. G. der herren vnd Ewer bey algemeiner zusammenkunft zu Breßlaw den 14. July an Vnß abgegangene schreiben zu recht eingantwortet worden, doraus, waßmaßen E. E. F. F. G. G. E. E. G. G. die herren vnd Ihr, auf eine werbung von 2000 zu Roß vnd 4000 zu fuß geschlossen, welche mit ehestem vnter die fahnen gebracht, gemustert vnd an die grenzen gelegt werden sollen, Darnebenst das E. E. F. F. G. G. E. E. G. G. die herren vnd Ihr, gewisse Personen zu Vnß anhero, welche dasienige, was anicz dieselben sembtlich beschloßen, Vnß außführlichen furzutragen vnd notdürftige vnterredungen zu halten, verordnen wollen, Wir ganz erfreulichen vernommen, Thun auch gegen E. E. F. F. G. G. E. E. G. G. den herren vnd Euch, das Sie also treweifrig sich des wolstandes dieses Königreichs, Vnsers lieben Vaterlandes, angelegen sein laßen, dienst-, freund- vnd gehorsamlich bedanken. Derowegen vnd bey solcher alreit offenes einfals denunciation, da keine stund mehr zu laviren sein wil, ist an E. E. F. F. G. G. E. E. G. G. die herren vnd Euch, Vnser dienst-, freundlich-, gehorsam- vnd fleißiges bieten vnd anlangen, dieselben vnd Ihr geruhen vnd wollen, wie Wir das vorläßliche

¹⁾ Obiges Schreiben mit seinen Beilagen wird zwar nicht in den Verhandlungen vom 14. August erwähnt, muß aber doch in der Zwischenzeit zwischen der vorigen und dieser Versammlung eingegangen und letzterer vorgelegt worden sein.

²⁾ Beilage II.

vertrawen zu Ihnen haben, von iczt an allen verzug beyseit seczen, Ihre hülffe zuvor ange-
deutetermaßen eilents fortstellen vnd den nechsten zug gegen den Böhaimbischen Glaczischen
gränczen in Gottes nahmen nehmen, Vnß den gewißen tag, welchen Sie eigentlich anzu-
langen gedeucht, vermelden, damit Wir Vnsere Commissarien zu rechter zeit dahin abordnen,
auch anderweit notdurft desto zeitlicher verschaffen möchten vnd folgens hernach an die
ort rücken, da man des einfals obgedachtes kriegsvolcks zu besorgen, solchen einfahl
helffen verwehren, Vnß sämbtlich vnd Vnser geliebtes Vaterland treulich zu erretten vnd
zu defendiren, angelegen sein laßen. Wie auch nichts weniger die von Vnß zum oftern
gebetenen herren Abgesandte zu vertrewlicher communication in den Raht anhero zu Vnß
aufs Prager Schloß gnedig, freundlich vnd großgunstig zu verordnen, geruhen vnd vnvor-
geßen sein. Wie nun E. E. F. F. G. G. E. E. G. G. die herren vnd Ihr, ohne weitlenftiges
Vnser zugemütführen die eilende notwendigkeit selbst am besten verstehen, Also wollen
Wir des anzugs derselben kriegsvolcks vnvorlenge gewiße nachrichtung verhoffen vnd
erwärtig sein. So gegen E. E. F. F. G. G. E. E. G. G. den herren vnd Euch, Wir nach
schuldigkeit in gehorsam dienst- freundwillig vnd danckbarlich zu verdienen gefließen sein.
Mit denselbigen Vnß in schucz des Almechtigen vnd Ihnen zu gnaden, freundschaft vnd
allem gutten trewlich befehlend. Datum aufm Prager Schloß den 20. July Anno 1618.

E. E. F. F. G. G. E. E. G. G.

der Herren vnd Ewere,

Gehorsambste, Vnterdienstwilligste, befließene

N. N. N. von allen dreyen Evangelischen Ständen des Königreichs
Böhaimb verordnete Directores vnd Land-Rähte
aufm Prager Schloß.

Beilage II.

Ihrer Kays. Maytt. schreiben an die Böhaimbischen Stände sub utraque, d. d. 9. July 1618¹⁾.

(L. C.)

Matthias &c. Wolgeborne, Gestreng, Ersame, Weise, Vnsere liebe getreuen. Wir
haben Ewere beide schreiben, so Vnß durch Eweren eigenen Curir von Prag aus vber-
schickt worden, deßen ersten datum den 27. des andern den 30. abgewichenen Monats
Juny, darneben vber vorige iczt abermalen aufs neue angeordnete vnd gedruckte defension
empfangen, daraus vber alles Vnser antrawen wir vernehmen, das nicht allein Vnsere gnä-
dige Väterliche ermahnungen, warnungen, erklärungen vnd befehlich keine stad vnd raum

¹⁾ Gedruckt in den actis Bohemicis S. 28. Desgleichen in der Evangelischen Erklärung auf die Böhaymische
Apologia Litt. G.

gefunden, sondern viel schwere vnerträgliche Puncten solchen schreiben einvorleibet sind, furnemlich, da androhungen vnd protestationes geschehen, dofern von Vnß einigerlei kriegsvolck in das Königreich Böheimb zuwieder des Landes ordnungen vnd Landtagsbeschuß geführet werden solte, Ihr Euch befürchtet, das gemeine volck wie in Prager Städten, also in den Crayßen alle Clöster vnd Geistlichen anfallen möchte, Ob Ihr zwar solches gancz gerne verhüttet wißen woltet, Euch doch dieses zu erhalten, keines weges möglichen were, Vnd das fur solch vnschuldig blut nicht Ihr, sondern derienige, welcher dieses frembde kriegsvolck in das Land einführete, rechenschaft geben muß. Wann Wir dann von Vnseren getrewen Vnterthanen dieses keines weges vermeinen vnd halten, das Sie also vnchristliche sachen fur die hand nehmen solten, Bevorab, weil Sie keine hiez zu gegebene vrsache furzuwenden, Wir auch Vnsere getrewe Vnterthanen zu beleidigen nicht gemeinet, sondern einig vnd allein die vnruhigen beschädiger des Vaterlandes zu bestraffen furhabens vnd dieses durch kein frembdes, sondern in Vnsern Königreich vnd Ländern, dannen im heiligen Römischen Reich geworbenes einheimisches volck, Ist Vnß auch nichts liebers gewesen, auch nachmals nicht, dann das Wir deßen hetten gevbriget sein mögen, Inmaßen Wir Euch dann alsobalde anfangs zum frieden ermahnet, auch so lange kein volck geworben, bis Ihr Euch selbst herfur gebrochen vnd vielmehr die Waffen, vnruh vnd krieg vnd daraus erfolgendes Blutvergießen, als sanftmüttige mittel erwehlet vnd belieben laßen. Wann es nun ie durch Ewere verrsachung darzu kommen muste vnd bey Euch Vnsere gnädige vermahnungen keine wirckung leisteten, So wird Vnß der allerhöchste vnd gerechte Got gnediglich solche mittel an die hand geben, durch welche Wir Vnsere vnschuldige Geist- vnd Weltliche Vnterthanen vertheidigen vnd schüezen werden können, Insonderheit derogleichen furnehmen aller vernunft, der natur selbst, denen Landtagsschlüssen, allen gewohnheiten, den Rechten, der Landesordnung, der vergleichung zwischen denen sub una vnd sub utraque vnd Ewerm Majestbrief außdrücklichen entgegen, auch von keinem verständigen nicht kann gelobet werden.

Anlangend die zerstörer des frieden, mit denen Ihr seczet Euch in kein recht einzulaßen, vnd an Vnß gesinnet, das solche ferners würcklichen gestraffet werden möchten, Erkennen Wir für billich, Seind auch deßen wol gewillet, Solche zerstörer des frieden gebürlichen strafen zu laßen, Weiln aber vermög aller vernunft vnd des naturrechtens niemandts fur derogleichen gehalten werden sol, ehe dann Er zuvor hierüber gehöret, vberzeuget vnd verrtheilet, Sol es auch billich darbey verbleiben, Im wiedrigen werdet Ihr Euch Ewere freyheiten, Recht vnd Landesordnung selbst cassiren vnd ein sehr schädliches Exempel vber Euch, Ewere kinder vnd Nachkommen einführen, Welches Wir als ein gerechter König, der auf die Landesordnung vnd Ewre freyheiten geschworen, Euch nicht billichen, oder hiez zu stille schweigen können.

Vnd da Ihr zum beschluß damit drohet, das Ihr anderstwo vmb hülfe vnd schuez wieder solches volck Euch bewerben mustet, das habt Ihr albereit an allen orten im werck

erwiesen; Wir sind aber deßen versichert, das keine Christliche Obrigkeit Ewer vnzimliches vornehmen sich belieben wird laßen, sondern ein Jeder sich deßen befürchten muß, das Ihme vnter gleichmäßigem schein vnd vorwendung etwas derogleichen oder auch ärgers von seinen Vnterthanen begegnen möchte. Welches wir Euch zur antwort auf Ewere schreiben nicht verhalten mögen. Datum in Vnserer Stad Wien, den Montag nach St. Procopii den 9. Monats tag Julii Anno 1618 Vnserer Reiche des Römischen im 7. des Hungarischen im 10. vnd des Böhaimbischen im 8. Jahre.

Beilage III.

A n t w o r t

an Ihre Kay. Maytt. von den herren Ständen in Böhaimb auf vorhergeseztes Kaiserliches schreiben¹⁾.

(L. C.)

Allerdurchlauchtigster etc. E. Kay. Maytt. schreiben sub dato Wien Montag nach St. Procopii, war der 9. Julii, ist Vnß jüngst erschienen Freytag, war der 13. dieses, vberantwortet worden. Hierauf hetten E. Kay. Maytt. Wir alsbald vnterthänigst beantwortet, haben gleich daczumal Ihre Churf. Gnd. der Pfalz-Grafe bey Rhein, des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürst, einen ansehnlichen Gesandten zu Vnß abgefertiget vnd etliche nötige, E. Kay. Maytt. vnd diesem Königreich, sowol dem Heiligen Römischen Reich ersprißliche sachen vertrauen laßen, Wie dann wir auch gleichfals an Ihre Churf. Gnd. zu Sachsen in derogleichen sachen Abgesandten abgefertiget vnd derogleichen relation vnd antwort stündlich gewärtig. Aus diesen vnd anderen vnumbgänglichen vrsachen hat sichs mit dieser Vnserer vnterthänigsten antwort verzogen, bieten E. Kay. Maytt. vnterthänigst, des verzugs halber aus gesezten vrsachen kein vngnädiges mißfallen zu tragen. Alß Wir nun solches E. Kay. Maytt. schreiben mit gebührender reverentz empfangen, haben Wir Vnß in allen wegen aus demselben einer ergeczlichen remedirung alles deßen, so bisher aus anstiftung etlicher böser, schädlicher Rächte, E. Kay. Maytt. vnd der Stände sub utraque dieses Königreichs feinde, zu verkleinerung E. Kay. Maytt. hohheit vnd dieses Königreichs euserstem verderben furgenommen worden, versehen.

Haben aber leider daraus befunden, das E. Kay. Maytt. noch bishero etliche wenige Personen der vntrewen vnd schädlichen Rächte mehr als Vnß die gesambten Stände sub utraque, E. Kay. Maytt. Vnterthanen, wie auch dero von vnterschiedlichen orten aufrichtig ehenlich ertheilten rahtschlägen in acht nehmen, alles dasienige, was diese Gottes, E. Kay. Maytt. vnd der ganczen Evangelischen Religion feinde rahten, Ihr belieben, gefallen ins werck richten laßen, Hiergegen aber Vnser vnd aller Stände sub utraque treu- und herczig gutachten Vnserer meinung zuwieder deuten vnd fur eine commination annehmen;

¹⁾ Gedruckt in d. acta Bohem. S. 29.

Dann das Wir in vormals an E. Kay. Maytt. Vnserm abgegangenen schreiben gemeldet, Wann von E. Kay. Maytt. ein kriegsvolck in dieß Königreich der Landesordnung vnd Landtagsbeschlüße zuwieder eingeführet werden solte, So were zu befahren, das der gemeine Man in Städten vnd Craißen alle klöster vnd Geistliche anfallen möchte, da dann wegen des vnschuldigen vergoßenen Bluts nicht wir, sondern dieienigen, so vervorsachen, das frembdes kriegsvolck ins Königreich geführt worden, rechenschaft geben muß, Solches ist von Vnß aus aufrichtiger, vnterthänigster liebe gegen E. Kay. Maytt. zu erweisung der gutten inclination, so die Stände sub utraque zu den Ständen sub una tragen, das Sie nemlich nicht Ihres verderbens begierig, sondern mit Ihnen viel lieber in Christlicher liebe vnd einigkeit zu leben, sich verwünschten, geschehen.

Eß hat aber leider diese Vnsre vnterthänigste erinnerung, inmaßen dann auch alle andere der Stände sub utraque dieses Königreichs hiebervorn E. Kay. Maytt. zu mehrmahlen flehentliche vnd vnterthänigste furgetragene treuhertzige meinung keine stat noch raum finden mögen, Sondern wird Vnß hingegen mit feindlichem einfahl in das Königreich gefehrlich gedrewet, Da Wir Vnß dargegen gänzlich versehen hetten, E. Kay. Maytt. würden durch andere mittel dieß gancze wesen zum gutten ende vnd außgang helfen befördern, Bevor E. Kay. Maytt. vnlangst fur diesem mit dero eigenen handen subscription vnd Kayserlicher sigil verfertigten schreiben den Ständen dieses Reichs gnädigst angedeutet, das E. Kay. Maytt. nicht gemeinet, Vnsere privilegia vnd freyheiten, Majestetbriefe, Landtagsbeschließung vnd der Stände sub utraque mit denen sub una vereinigung vmbzustößen, auch das E. Kay. Maytt. ansehnlich furnehme Personen in kurzem vermögen vnd abordnen wolten, so da alles dasienige, was in diesem Königreich furgelauffen, Ingleichen auch alles, was in einigem vnvornehmen vorbleibet, an stat E. Kay. Maytt. gebührender maßen zur abhelffung bringen solten.

Diesemnach sind die Stände dieser vngezweifelten hofnung gewesen, Ihre gravamina würden hierdurch dermalen eines erlediget werden. Iczt aber befinden Wir, das solchem obbeschriebenen, allergnädigsten erbieten zuwieder E. Kay. Maytt. im lezten schreiben dieses hinzuseczen laßen, Sie seind des willens nur die verderber des Vaterlandes, nicht zwar mit frembden, sondern mit einheimischem dieses Königreichs vnd im Heiligen Römischen Reich vnd anderen E. Kay. Maytt. Ländern geworbenem volck zu strafen, Welch ganc beschwerliche worte vnd drewungen, so abermals auf anstiftung E. Kay. Maytt. böse Rächte hergefloßen, hetten sich die drey Stände sub utraque dieses Königreichs nicht versehen, es auch mit nichten verdienet, das Sie fur Ihre trew, aufrichtigen gehorsam vnterthänigkeit, welches Sie E. Kay. Maytt. bisanhero mit darseczung guttes vnd bluttes auch mit vielfaltigem anderem in glück vnd vnglück dem ganczen hochlöblichen hause Österreich genungsam nützlichen bewiesen, solchen lohn bekommen solten, vnd biete E. Kay. Maytt. die trewen Stände vnterthänigst, Sie fur keine verderber des Vaterlandes zu halten, sondern fur trewe, aufrichtige Böheimben, liebhaber Götlicher warheit, E. May

gesinnet gewesen vnd noch nicht sein, den anderen theil sub una oder die Ihrigen, so gar in lieb vnd einigkeit friedlich mit Ihnen leben wollen, im geringsten zu verleczen oder zu beschädigen.

Ferner befinden sich in E. Kay. Maytt. schreiben diese wort, das der Stände furnehmen wieder allen verstand, alle natur, wieder Landtags-Abschiede, ordnung, rechte, Landesordnung, der zwischen den Ständen sub una vnd utraque aufgerichteten vereinigung, auch wieder den Majestetbrief außdrücklich lauffe, vnd könnte von keinem verständigen gebillichet werden. Hieraus Wir nun greiflichen befinden, das oftermelte böse Rächte vnd Vnsere feinde E. Kay. Maytt. deßen bereden wollen, das alles dasienige, was Sie selber zuforderst wieder Got, E. Kay. Maytt., Ihre eigene gewißen, verstand, Landtags-Abschied, Statuten, Rechte vnd Landesordnungen, vereinigung zwischen denen Ständen sub una vnd utraque, wieder den Majestetbrief, wieder die liebe, einigkeit, gemeinen fried vnd wieder E. Kay. Maytt. friedliche vber Vnß dero getrewe Vnterthanen Regierung gethan vnd vorwircket haben, welches freylich von keinem menschen, so eines gutten gewißens vnd dieser sachen erfahren, nicht kann gebillichet werden, auf die getrewen Stände sub utraque retorsive geleitet vnd in vorkerten sin vnd meinung gezogen werden wil. Wie aber dieß abermal mit der warheit vnd dem klaren buchstaben Vnsers in puncto Religionis gegebenen Majestetbriefs, mit der Landesordnung vnd vereinigung vnd Landtagsverwilligung, (welches alles an Ihme hell vnd offenbar ist vnd Ihren verkehrten deutungen mit nichten weichen wird), vbereinstimmt, geben Wir abermals E. Kay. Maytt. vnd einem Jederen vernünftigen Liebhaber der warheit zu erkennen.

Demnach E. Kay. Maytt. allergnädigst andeuten, daß Sie zuvor billich erachten, das die turbatores pacis publicae zu verdienter straffe gezogen werden, vnd daß dieselben gesinnet sein, solche friedens-zerstörer gebürlichen straffen zu laßen, Jedoch das niemand dorfür gehalten werden sol, Er were denn zuvor hierüber gehöret, vberwiesen vnd verurtheilet, Auf diesen Punct, allergnädigster Kayser, König vnd Herr, geben E. Kay. Maytt. Wir vnterthänigst zu vernehmen, Wann dieses den Ständen sub utraque auf Ihr vielfaltiges demüthigliches von eczlichen Jahren hero mündlich vnd schriftliches in gemeinen Landtagen durch die verordnete Defensoren vnd andere furnehme Personen aus der Gemeinde anbringen, flehen vnd bieten hette wiederfahren können, das Sie weren ordentlich gehöret vnd nicht durch ein schreiben, so vnter E. Kay. Maytt. nahmen auf falschen, vnwarhaften bericht der schädlichen Rächte, E. Kay. Maytt. vnd Vnserer feinde, zu Wien datiret vnd ergangen, vnerhörter sachen wieder alle Rechte vnd billichkeit verurtheilet worden, Hernach Ihnen das Defensor-Ambt vnd andere zu erhaltung des auf das liberum Religionis exercitium gegebenen Majestetbriefs, Landtagsbeschlüße, vereinigung der Stände sub una vnd sub utraque gehörige mittel nicht benommen, vmbgestoßen vnd den Ständen hierin kein inhalt geschehen were, So hette alles dieses daraus erfolgtes vnheil vermieden werden können.

Weil aber die vnrechtmäßige verurtheilung der rechtmäßigen verhör fůrgegangen vnd

sich hierneben Vnseré feinde mit beschwerlichen drewworten, Als nemlich, das Sie Vnsere Richter sein würden vnd etlichen der Vnsrigen die köpffe springen solten, verlauten laßen vnd das liberum Religionis exercitium verschrencket, den Majestetbrief, die vereinigung, Landtagsbewilligung vmbgestoßen vnd in grund zu nichte zu machen sich bemühet, da doch erwehnter Majestetbrief vnd Vnsere vergleihung einen Jeden, der Vnß hierinnen einigen einhalt thun wolte, für einen zerstörer des gemeinen friedens öffentlich erkleret, auch die Landesordnung den Ständen macht vnd gewalt verleihet, zu allen beschädigern vnd zerstörern gemeines friedens ohne einigen rechtlichen proces vnd verhör zu sehen: Auß diesen vnd anderen vrsachen wil sich nicht gebühren, Vnß mit solchen zerstörern gemeines friedens, E. Kay. Maytt. vnd des ganczen Landes feinden, in einen Rechtlichen proces einzulaßen, Sondern billich wieder Sie würcklichen ab executione vermöge der Landesordnung vnd vieler in diesem Königreich vnd anderswo habten Exempeln zu vernünftiger warnung aller bösen Leute verfahren worden, vnd hierdurch werden Vnsere freyheiten mit nichten geschwechet, vielmehr bekräftiget, ziehen auch damit kein böse Exempel auf Vnß, Vnsere kinder vnd Nachkommen, So wird auch E. Kay. Maytt. Jurament hiermit nicht geschwechet, sondern vielmehr gestercket.

Beim Beschlus E. Kay. Maytt. schreibens wird auch gesezt, als solten Wir mit diesen worten drewen, da Wir melden, Wir haben Vns mußen vmb andere hülffe vmbsehen, Vnd ob dieselbe zwar schon an allen orten Wir gesucht, so seien doch E. Kay. Maytt. der genczlichen hofnung, das keine Christliche Obrigkeit dieß vngebürliche (wie daselbst die wort lauten) der Stände furnehmen billichen werden, Sondern es werde sich ein Jeder deßen beföhren mußen, das Ihme vnter solchem schein derogleichen etwas oder wol ärgers von seinen Vnterthanen wiederfahren möchte. Hierin haben die Stände sub utraque dieses Königreichs das vertrauen zu Got, daß sich nichts befinden wird, darinnen Sie was vngebürliches fur sich genommen hetten, Dann sie bishero hierauf besondere aufacht gegeben vnd noch geben, das Sie nichts zu verlezung Gottes, E. Kay. Maytt. vnd dero hohheit, auch nichts anderes, was von anderen Leuten nicht könnte gebillichet werden, anfiengen, Wie dann Sie auch bishero in Ihrem so billichen vnd rechtmäßigen furnehmen von männiglich vngehindert blieben, vnd ob Got wil, bleiben werden.

Da aber auf böser Rälte anheczung ein vnverhofter einfahl in dieß Königreich geschehen solte (welches doch zu E. Kay. Maytt. Wir Vnß als dero getrewe Vnterthanen zu verhängen nicht versehen wollen), So sind doch die Stände zu Got dem Almechtigen (welcher zuorderst selbst als ein gerechter Richter vnd Schuchherr seiner Gleubigen, weil es seine eigene sachen belanget, fur Vnß streiten wird) der vngezweifelten hofnung vnd zuvorsicht, Er Ihnen alsdan solche menschliche hülffe vnd mittel an die hand geben werde, dardurch Sie der Religion vnd Vaterlandes-feinden kräftiglichen widerstand thun mögen. So hat sich auch eine Christliche Obrigkeit, wann Sie Ihre Pflicht, damit Sie Ihren getrewen Vnterthanen verbunden, in acht nimmet, durch diese hülffe, damit Sie Vnß in so gerechter

sachen beyspringen möchte, von Ihren Vnterthanen, wann nur alles, was zugesaget ist, würcklichen gehalten wird, einiger gefahr nicht zu besorgen. Wir seind aber zu E. Kay. Maytt. vermittels demüthigster biete dieser vnterthänigsten hofnung, dieselben geruhen dermahl eines dieser schädlichen Rächte sich zu entschlafen vnd vielmehr dieses treuherczige, aufrichtige, nötige vnd vnvormeidliche furhaben der Stände dieses Königreichs Ihr allernädigst belieben zu laßen, dero Kayser- vnd Königliche authoritet zu interponiren vnd vermöge Ihrer pflicht, damit Sie diesem Königreich verbunden, Vnß gegen solchen bösen Rächten vnd schändlichen zerstörern gemeinen friedens (welche diesen zwiespalt, vnheil, vnfrieden vnd alles böses mit ihren schädlichen rahtschlägen vervrursacht haben) zu schützen vnd handzunehmen ¹⁾, auch solche mittel furzunehmen, dardurch diesem vnrecht aufs eheste abgeholfen, dieses Königreich Böhaimb, als das furnehmeste glied des Reichs vnter E. Kay. Maytt. glücklichen Regierung bey seiner freyheit vnd standhaftem, beharrlichem friede erhalten werden möchte. Darüber dann zuorderst Got der Almechtige, dann auch das gancze Heilige Römische Reich ein besonder gefallen haben vnd E. Kay. Maytt. Kayserliche Cron dardurch bestetiget wird.

Vnd weil von E. Kay. Maytt. wie obgemeldet, vnyorzüglich ansehnliche, hohe vnd furnehme Personen zu Commissarien abgeordnet werden sollen, Welche dieß alles, was in diesem Königreich furgelauffen, sambt dem, was noch im vnvornehmen bleibet, anstat E. Kay. Maytt. durch gebürliche mittel zu ende bringen möchten, Inmaßen dann zweifels frey an E. Kay. Maytt. von Chur-Pfalcz vnd Sachsen dergleichen wolmeinende erinnerung geschehen, Wir auch von höchst gedachtem Pfalz-Grafen vnd Churfürsten bey Rhein durch deroselben anwesenden ansehnlichen Gesandten deßen gnedigst ermahnet sind worden, Auch derogleichen durch den Churfürsten zu Sachsen sowol schrift- als mündlich durch Vnsere wiederumb zurückkommende Abgeordnete geschehen, So nun E. Kay. Maytt. dieses mittel vnseumlichen an die hand zu nehmen beliebet, deßen Wir die Stände bishero vnterthänigst gewärtig gewesen vnd noch seind: So ist kein zweifel, wann zu vernehmen wird sein, wie künftiger zeit die Stände aller Ihrer Freyheiten in Religions- vnd Politischen sachen vnd eines beständigen friedens versichert sein können, daß alßdann durch Gottes hülffe vnd vermittelung solcher hochansehnlichen furnehmen Personen (nicht aber der Parteyischen, E. Kay. Maytt. vnd der Stände feinde) allem diesem vnheil möchte abgeholfen werden. Da aber E. Kay. Maytt. vber Vnser aller verhoffen dem gewünschter frieden zuwider beschehener maßen sich von obgenanten bösen, schädlichen Rächten einnehmen vnd verleiten laßen vnd hergegen das gutte wolmeinen der Stände, E. Kay. Maytt. getrewer Vnterthanen, wie auch anderer aufrichtiger, hochansehnlicher, furnehmer Personen rahtschläge zurückseczen vnd verschieben solte, So bezeugen die Stände abermal fur Got dem herrn vnd aller welt, Wann, da Got gnädiglich fur sey, etwas schädliche heraus erfolgen solte, Daß Wir hierin keine Schuld hetten, Sondern E. Kay. Maytt. vnter

¹⁾ handnehmen = handhaben, schützen.

diejenigen, so bishero zu solchen bösen, gefährlichen sachen gerathen vnd zu rathen nicht aufhören, Got dem herrn vnd aller welt darfur antworten mußen: Was nun hierin E. Kay. Maytt. gnädigster wil vnd meinung, Bieten Wir vnterthänigst vnd gehorsambst, Vnß hierauf mit vnvorzüglicher antwort allergnädigst bescheiden zu laßen. Geben aufm Prager Schloß den 19. July Anno 1618.

Beilage IV.

Der Evangelischen Stände in Böhaimb verordneten Directorn Schreiben an Fürsten vnd Stände
in Schlesien Augspurgischer Confession.

(Bresl. Raths-Archiv.)

Praem. praeterm. Daß E. E. F. F. G. G. E. E. G. G. die herrn vnd Ihr, auf Vnser Vnterdienstliches, gehorsambes, auch freundt- vnd Nachbarliches bitten vnd Anlangen in diesem iczigen Vnuorsehenen Zustand vnd Drangksall dieses Königreichs Böhaimb in puncto Religionis Vns zu gnadt, gunst vnd Freundschaft ihre furnehme vnd ansehnliche Gesante anhero abgeordnet vnd dero gewünschte gnedige, günstige vnd gutte affection durch dieselben außführlich zu vnserm gutten genügen haben vorbringen vnd bezeugen laßen, solches haben wir von ihnen mit freuden vernomben, Ist vns auch vmb so uiel angenehmer gewesen, alß wir es seithero eifferig begehret vnd die höchste notturfft des Allgemeinen wesens vnumbgänglich erfordert hatt; Daher E. E. F. F. G. G. E. E. G. G., den herrn vnd Euch, wir desto grössern Danck vnterdienstlich, gehorsamlich, freundt- vnd dienstlich zu sagen vnd im werck zu gelegener Zeit zu leisten vns schuldig vnd obligiret, auch willigst vnd bereitst erkennen vnd erkleren. Wollen auch wolermelten herren Abgesandten die gebührliche freundliche dienstleistung mit vortraulicher communication aller zum Hauptwesen gehörigen Rathschläge vnd anstellungen gern continuiren vnd vortreuliche correspondentz halten, Massen wir Ihnen dann auff etliche wichtige Dubia durch vornehme Personen Vnsers mittels solche information dienstfreundlich haben geben lassen, das Sie darauff gunstig vnd freundlich acquiesciret, wie E. E. F. F. G. G. E. E. G. G. die herrn vnd Ihr, ohne Zweifel von gemelten Herren Abgesandten mehr bericht empfangen werden, Insonderheit aber auch, welches die Vrsach dieses Vnsers vntreulichen vnd vnuormeidlichen Schreibens vnd wiederholten anlangens ist, von ihnen gnedig vndt freundlich vornehmen, was Vnsere bekandten feinde endlicher vnd beharlicher conatus sey, welche aniecz so weit herfür gebrochen, das albereit ihr anzug zu Roß vnd fuß im werck, Ihr läger albereit nicht weit von der Böhmischen grencz schlagen, von dannen ihr vorteil zum vnuorsehenen plötzlichen einfall in dies Königreich suchen, vnd durch brennen vnd rauben (wie wir von solchem anschlag gewisse kundtschaft haben) im Lande ein furcht, schrecken vnd Schaden zu machen, gesonnen sein, das also nichts mehr vbrig, noch etwas gewissers, denn der feindliche ehiste einbruch. Dieweill dann E. E. F. F. G. G. E. E. G. G. die Herrn vndt Ihr, sich durch die herren Abgesandten bestendiglich vnd löblich erkleret, der zwischen diesem Königreich

vndt den Fürstenthübern Schlesien aufgerichteten sonderbahren conjunction vnausgesetzt zu inhaeriren vnd all dasienige, was dieselbe mit sich bringet, treulich vnd nachbarlich ins werck zu seczen, iecz aber vnd von nun an die Zeit, gelegenheit vnd höchste nottes erfordert: Als ersuchen vnd Bietten E. E. F. F. G. G. E. E. G. G. die herrn vnd Euch, wir hiermit nochmals vnterdienst- gehorsam- vnd freuntlich, Sie geruchen vnd wollen in betrachtung so andranger gefehrlichkeit nunmehr ohne verzug einiges tages ihr bewilligtes versprochenes Kriegs-Volck zu Roß vnd fuß an die Grenz dieses Königreichs (da es nit albereit geschehen) fortschicken vnd die ordinantz geben, das dasselbe vnsern dazu deputirten Commissarien, denen Wolgebornen, Edlen vnd Gestrengen herrn, herrn Rudolffen von Stubenberg auff Neustadt etc. Röm. Kay. Matt. Rath vnd Cämmerern, herrn Christoff von Harrandt etc. herrn Adamen Silber von Silberstein vnd herrn Carln von Gestzibßky, E. E. F. F. G. G. E. E. G. G. der herren vnd Ihre deputirte Commissarien, so das Volck führen, zeitlich zu annehmung vnd weiterm fortzug zu wissen machen, damit dasselbe möge wol begleitet vnd an ortt vnd stelle geführt werden. Dieses wirdt eine krefftige demonstration Vnser beyderseits habenden conjunction geben vnd eine Gott selbst wolgefällige frucht der lieben einigkeit sein, Welches wir vnd dis Königreich für die höchste freundschaft vnd wolthat erkennen vnd E. E. F. F. G. G. E. E. G. G. den herren vnd Euch, in gleichen nöten vnd fällen (die doch Gott gnedig abwenden wolle), wie auch sonst in allen andern occasionen mit gebührlichen diensten, freundschaft vnd allem gutten danckbarlich, gehorsam- vnd freuntlich zu uerschulden, willigst vnd bevlissen sein wollen. Mit denen Wir Vns in Schucz des Allmechtigen treulich thun befehlen. Geben auffm Prager Schloß den 8. Augusti 1618. Jahres.

E. F. G. E. G. vndt Euer

Unterdienstwilligste, gehorsambste

N. N. N. von allen dreyen Evangelischen Ständen des Königreichs Böhaimb verordnete Directores vnd Land-Räthe
auffm Prager Schloß.

Beilage V.

Relation

der nach Prag Abgesandten an Herzog Johann Christian vom letzten Juli 1618 ¹⁾.

(Original im Provinzial-Archiv.)

Durchlauchtiger Hochgebohrner Fürst. E. Fürstl. Gn. seind vnserer gehorsambe, ganz bereitwillige vnd gefließene dienste bestes vermogens Jederczeit zuuorn.

Gnediger Fürst vnd herr. E. Fürstl. Gn. sollen wier zum anfang vnserer schueldigen Relationen dinst- vnd gehorsamlich nicht verhaltten, Als wier am verschiedenen Sonnab-

¹⁾ Da diese zwar nicht an die Fürsten und Stände gerichtete Relation doch vom stellvertretenden Verwalder der Oberamts-Hauptmannschaft an die Versammlung der Nächstangesessenen gebracht und von diesen berathen worden ist (siehe oben S. 157), so erschien ihr Abdruck nothwendig.

In dem vbrigen aber gebetten, weil daßelbe wichtig vnd geraumer berahtschlagung von nöten, auch also beschaffen wehre, Daß noch etliche mehr von Stenden hierczu erfordert werden müsten, Wier Ihnen dieselbe zeit gönnen vnd vnß in vnserm Losament zue gedulden, vnbeschwert sein wolten, Versehen sich, wie Sie sich so erzeigen vnd vnß in allem gänzliche satisfaction zue thun verhofften, daß die löblichen Fürsten vnd Stende ein gnediges, gunst- vnd Nachbarliches gefallen dran haben solten, Alß würden wier auch keine beschwer haben, zue fernerer vertrewlicher conversation weiter in Ihr Mittel zue kommen vnd in dießer hochwichtigen kummerhaften Sache bestes vnd getrewen fleißes zuerachten zue helfen. Der herr Graff von Thurn etc. ist zwar eben in der Stunde, als wier hienauf erfordert worden, (herrn Graff Schliekens berichte nach) herein kommen gewest, Wier haben Ihn aber droben nicht funden; Deß von Hohenloe wiederkunft von Dreßen versehen Sie sich gleichwol Morgen vnd müßen wier nunmehr also erwarten, Wie Sie sich auf vnser anbringen erzeigen werden, Dabey wier nur dieses E. F. G. gehorsamlich andeuten müßen, daß wier genczlichen spüren, Sie verstehen diese Absendung dahin, daß wier mit Ihnen zue Rahte gehen, Ihre Consilia befördern vnd in allen fällen, so täglich bei Ihnen einkommen, zuerachten helfen sollen, Doch weiter nicht (wie es herr Graff Schliek deutlich also limitiret) alß so weit sich daß negotium Religionis erstreckete. Weil wier aber im zweifel stehen, in vnser Instruction auch nichts dauon gemeldet wirdt, Ob wier vnß auch außer dehme, waß zue der herren Fürsten vnd Stende ferneren Information von nöten sein wirdt, Darzue einlaßen können oder sollen, So bitten E. F. Gn. wier gehorsamb- vnd vnterdienstlich, sich in gnaden zu erkleren, wie wier vns dießfals vorhaltten sollen, Vnd weil wier eüßerlich Nachricht erlangt haben, daß E. F. G. noch in dieser wochen sich mit Ihren herren Adiungirten vf die Rayße nacher Wien zue begeben willens sein sollen, Wier aber nicht wießen, Wehme Sie vnder deßen Ihre verwaltung des Königl. Oberamts aufgetragen, damit wier vnser Relationes an denselben hinführo dirigiren mögen, Daß E. F. G. vnß auch, sowol deßen, Alß wie es mitt der Post auf Wien, so lang E. F. G. alda sein werden, angestellet wirdt, gnedige Nachricht geben vnd einen richtigen Postzettel zuekommen laßen wollen.

Souiel sonsten den Zuestand hiesiges Kriegswehsens, vnd was demselben anhengig, betreffen thuet, Sehen E. F. G. auß den Beylagen, waß Ir. Mayt. vnderm dato Wien, den 9. July, weiter an die Stende, vnd hernacher die Stende wiederumb an Ir. Mayt. den 19. eiusdem geschrieben, dabey eß nachmalen beruhet.

Mit der außfürlichen Apologia, darinnen viel particularia alles Verlauffs, wird auß Rath beeder Churfürsten Pfalz vnd Sachßen zueruck gehalten; Dann weil Sie auf vorgangene Communication befunden, daß es Ir. Mayt. sehr berüren würde, haben Sie damit Innezuehalten begehret vnd sich zu interponiren erbotten, wie dann durch Schreiben auch albereit geschehen ist vnd beygelegte Copey von Sachßen ¹⁾ zu erkennen giebet, Vnd wird

¹⁾ Diese Beilage fehlt.

also erwartet, wohin Ir. Mayt. sich resoluiren werden. Von derselben wird auch gewieß berichtet, das Sie das gancze werg Ihrer König. Wrd. absolute vbergeben haben, gütlich, oder mit gewehrter handt hinaußzueführen. Eß sollen aber Ir. König. Wrd. eß mit dieser condition angenommen haben, daß Sie doch Ihren Respect auf Ihre Mayt. behalten, vnd wenn weß wichtiges vorfallen würde, eigener Perßon Ir. Mayt. referiren wolten. Aber an die Stende ist noch zur zeitt hieyon nichts gebracht, wie gleichwol Ir. König. Wrd. Reuerß vnd Capitulation giebet, daß Regiment mit der Stende wiellen anzutretten. Inmittelst liget das Böhemische Volck vmb Budeweiß vf anderthalbe Meilen herumb in Quartieren, Daß Kayserliche, so viel deßen gemustert vnd aufn Fueß bracht, soll nunmehr aufgebrochen vnd sich bey Wadthofen (ist in Osterreich ob der Enß) zue sambeln vndt daß Läger vfzue schlagen wiellens sein. Geschieht dießes, stehet Ihnen frey von dort auß auf Gräcz vnd Snekodul, so zwo Meilen von einander, inß Königreich hereinzuerucken. Die breite Landstraß auf Iglaw, Pollnaw vnd Deutschen-brodt ist Ihnen auch offen vnd vermeinet man, die Mährer werden Ihnen denselben Paß nicht verwehren. Solte nun daß Volck vertheilet vnd die Pässe also vergelegt werden, Würde daß Jenige, so die Stende bießhero aufgebracht, nicht erklecken vnd dörffte vnß wohl der Vnions-hülffe halben (wie ad partem angedeutet) starck zuegesprochen werden.

Allem ansehen nach, vnd wofern das Kays. Volck sich auf einen ernst hereinzuefallen, wenden wolte, wird eine Resolution genommen werden müßen, Ihnen vorhero zue begegnen vnd Sie in Osterreich aufzuehalten, dahin auch die herren Directores am meisten incliniren, oder die Pässe zu verlegen, Welches an allen ortten mit dießem Volck nicht erklecklich. Man ist aber der hoffnung, Ir. Mayt. werden sich auf hochermelter beeder Churfürsten Erinnerungen eines gelindern weges besinnen.

Waß es mit dem gewesenen Cardinal Klößel fur ein vnuorsehene wendung gewonnen, dauon werden E. F. G. ohne zweifel von Wien auß albereits Nachricht haben. Die vrsachen weiß man nicht; Die Vornembsten alhie seindt auch der Meinung, daß Sie in geheimb wol bleiben werden vnd daß hauß Osterreich angiengen; dann wie man vnß berichtet, Soll es von Wechßelschreiben herkommen mit den Venetianern, Da er dann etlich Tonnen goldes in banco haben soll (etliche wollen auch sagen, von den Türcken) welche Schreiben in deß Königs vnd Erczherzogs Maximiliani hände kommen sein. Vnd ist schon von etlichen wochen her im Rath gewesen, Wie mit Ihme procediret werden sollen, bieß endlichen den 18. vnd 19. dies. Ihre Königl. Wrd. vnd der Erczherzog mit etlich wenig geheimen Räthen sambt dem Bäbstischen Nuncio vnd Spanischen Residenten, seiner außgeschlossen, starcken Rath gehalten vnd Ihn leczlichen den 20. Julii in deß Königs Zimmer, Da der Erczherzog, Bäbstische Nuncius vnd Spanische Ambassator bey-sammen gewesen, für sich erfordern laßen, Da dann nach beschehenem Einhalt der Nuncius den Cardinälischen habit abgenommen vnd hergegen einen schwarczen Mantel vnd hutt zuegestellt, zuegleich auch angezeigt worden, daß er des haußes Osterreich gefangener

sein sollte, Vnd ist darauff dem Graffen von Tampier vbergeben worden, Der Ihn auf ein Berghauß in Tyrol, Muran¹⁾, begleiten laßen.

Hiermit schließen wier auf dießmal vnd wollen hinführo vnser Relationes, so oft es Immer möglich, vnterdienstlich, gehorsamlich zue continuiren nicht vnterlaßen²⁾. Ewer F. Gn. in deß Allerhöchsten schucz vnd Obhalt gancz trewlich empfehlende.

Datum Praag den leczten Monats-Tag July Anno 1618.

Ewer Fürstl. Gn.

Vnterdienstwiellige vnd gehorsame

Von Fürsten vnd Stenden in Schlesien anhero verordnete Abgesandten

Hanß Vlrich von Schaffgotsch.

Hartwich von Stitten,

Hans von Marschalck m. p.

¹⁾ Es war das Schloß Ambras in Tirol.

²⁾ Leider ist dies die einzige vorhandene Relation der Prager Gesandten an den Oberlandeshauptmann. Aus einem späteren Schreiben derselben an den Herzog Joh. Christian ergibt sich, daß sie fast täglich, oder doch um den andern oder dritten Tag über die Zustände in Böhmen und den Progress ihrer Verrichtung nach Schlesien ans Oberamt referirt haben. Davon hat sich auch im Provinzial-Archiv nichts vorgefunden. Von den Gesandten kehrte nach der gegebenen Weisung Ulrich von Schaffgotsch im August nach Breslau zurück, die beiden andern gingen am 23. August nach Wien ab, wo sie am 30. bei Herzog Johann Christian eintrafen und diesem den später noch mitzutheilenden Bericht abstatteten.

Allgemeine Verhandlungen

beim

F ü r s t e n t a g e i m A u g u s t .



www.libtool.com.cn

Ausschreiben

des Herzogs Heinrich Wenzel zu einer allgemeinen Zusammenkunft in Breslau

auf den 23. August.

(L. C.)

Praem. praeterm. E. Ld. mögen Wir freundlichen nicht verhalten, das Vnß gestriges tages von den herren Ständen in Böhaimb sub utraque ein schreiben an die herren Fürsten vnd Stände in Schlesien Augspurgischer Confession verwand zukommen, welches Wir bey gegenwertiger gelegenheit mit den nechstangesessenen Ständen vnd derselben Gesandten eröffnet vnd daraus vernommen, das Sie, die Stände in Böhaimb, abermal die herren Fürsten vnd Stände in Schlesien der zwischen diesen beiden Landen der Religion halber aufgerichteten Union erinnern vnd die darinnen versprochene hülff vnd kriegsvolk auch vngesaumbt eines einzigen tages Ihnen zuzuschicken, gancz eifrig bieten vnd fordern thun.

Wann dann in so hochwichtigen sachen entweder für Vnß, oder auch mit den nechstangesessenen, zumahl in so weniger anzahl, was zu beratschlagen, oder wie man hierauf gegen den Böhmischen Ständen sich erzeigen solle, zu schließen nicht vnbillich bedenecklich, Sondern von nõtthen, das dieselbten von den gesambten herren Fürsten vnd Ständen gedachter Religion zugethan, reiflich beratschlaget vnd fortgestellet werden, darumb dann die nechstangesessenen neben Vnß der sondern notdurft befunden, eine eilende zusammenkunft aller Stände nach Breßlaw alhero auf den 24. dieß Monats außzuschreiben: Alß wollen Wir in icziger tragender Ober-Ambtsverwaltung E. Ld. hiermit gütlich erinnert vnd ersucht, für Vnsere Person aber freundlich gebeten haben, Sie wollen, do immer möglich in eigener Fürstlicher Person vfermelten tag (doch abents zuvor als den 23. dieß Monats einzukommen) alhier sich einstellen, solcher zusammenkunft beywohnen vnd dabey dasienige, was bey solcher beschaffenheit vnd gegenwärtigem Zustande zu des Vaterlandes besten zu geschehen, nötig vnd rahtsam sein möchte, fleißig beratschlagen vnd vnbeschweret fortstellen helfen¹⁾.

Inmaßen Wir nicht zweifeln etc.

Datum Breßlaw, den 14. Augusti Anno 1618.

Von gottes gnaden *Heinrich Wenzel* Herzog &c.

¹⁾ Es erscheint nicht unnötig, hier darauf aufmerksam zu machen, daß, während obiges Einladungsschreiben die Forderungen der Böhmen als Veranlassung zu diesem Fürstentage angiebt, in dem Schreiben des Herzogs an den Kaiser, in welchem diesem die Einberufung der Stände angezeigt wird, als Grund derselben die von den

Memoriale

Vber dieienigen Puncta, so bey dieser im Augusto 1618 zu Breßlaw gehaltenen algemeinen zusammenkunft der herren Fürsten vnd Stände in Schlesien beratschlaget vnd beschloßen worden ¹⁾.

(L. C.)

Demnach der Durchlauchtige, Hochgeborne Fürst vnd herr, herr Heinrich Wenzel herzog zu Münsterberg in Schlesien, zur Ölse, Grafe zu Glacz, herr auf Sternberg vnd Jaischwicz, Röm. Kay. Maytt. Cämmerer etc. vnd die zeit verwalter der Oberhauptmannschaft in Ober- vnd Nieder-Schlesien, mit furgutansehen der nechstangeseßenen herren Fürsten vnd Stände, zu beratschlagung eczlicher hochwichtiger Landessachen eine algemeine zusammenkunft der sämbtlichen herren Fürsten vnd Stände auf den 24. tag Augusti nacher Breßlaw außgeschrieben: Alß ist der notdurft befunden worden, dieienigen Puncta, so in deliberatione gewesen, in ein schriftlich memorial, wie dieselben beratschlaget, vnd worauf geschloßen worden, zu verfaßen.

I. Anfangs, Nachdem aus der herren Fürsten vnd Stände Abgesandten zu Prage, welche zu den Ständen in Böhaimb sub utraque abgefertiget worden, eingekommenen vnd publice abgelesenen relationen ²⁾ genugsam befindlich, worauf sich nunmehr der zustand im Königreich Böhaimben wenden wolle, Nemlich, das das Kayserliche Kriegsvolck, sowohl der Stände in Böhaimb zum anzug alreit gefast vnd bereit seien, vnd es die erfahrung gegeben, das bey solchem zerrüttlichen wesen vnd feindlichen anzug die benachtbarten Lande vnd an der gräncze nechst angereinete nicht in schlechter gefahr siczen, sondern ofters vnvorsehen die gancze molem vnd feindesmacht auf den halß bekommen, zumahl da es auch an deme, das die Stände in Böhaimb sub utraque bey den herren Fürsten vnd Ständen die getroffene Vnion vnterschiedlich hoch urgiret vnd die darinnen außgesezte hülffe starck

Türken und Tataren drohende Gefahr in den Vordergrund gestellt wird, um derentwillen auch die Werbung des Kriegsvolkes geschehen sei. Nur nebenbei wird bemerkt, daß die Stände in Böhmen die vormals begehrte Hilfe in puncto religionis urgirt hätten. Wenige Tage darauf, am 19. August schreibt derselbe Herzog an Johann Christian in Wien, was letzterer wegen des Geschrei's der Tataren und Türken in Polen gehört habe, sei Gottlob nicht so schlimm; der Tataren halber habe es gar keine Noth. Gleichwohl wird auch im nachfolgenden Memoriale vom 28. August in Punkt II. nochmals diese angebliche Gefahr wieder, wie es scheint, als bequemer Vorwand benutzt.

¹⁾ Es sind die Credentialschreiben für eine Anzahl fürstlicher Gesandten erhalten, deren Namen wir daraus erfahren. Vom Fürstbischof Karl von Neiße waren abgeordnet der Domdechant Nicolaus Troilo v. Lest, Christoph v. Gelhorn, Dechant zum heil. Kreuz, beides Rätthe des Fürstbischofs; Johann Scharf und Martin Debiz, bischöfliche Secretäre; von Georg Rudolf von Liegnitz die Rätthe Adam von Stangen und Stonsdorf und Hans Heinrich; sie waren angewiesen, sich „nach dem bei unsern fürstl. Häusern herkommenen modo mit den fürstlich Briegischen Abgeordneten in consultando et votando zu conjungiren;“ von den Teschnischen Vormündern der Teschnische Rath Georg Sebisch und der Secretär Matthias Kalus; von den Brieger Regierungs-Räthen Adam v. Grüttschreiber, Landeshofrichter des Fürstenthums Brieg und Jacob Schickfuß, herzogl. Rath. Die Credentiale der übrigen fehlen; vom Glogauer Fürstenthume waren gar keine Abgeordneten erschienen.

²⁾ Ueber diese Relationen siehe oben S. 174.

begehret, Insonderheit aber auch die Gesandten nach Prage deßhalb selbst erinnerung gethan, darauf gutte achtung zu haben vnd sorgfältig zu sein: Ist auf beschehene deliberation erstlich, was bey diesem Lande bey solcher augenscheinlichen gefehrlichkeit zu thun, vnd ob vnd wie zu gütlichen mitteln die sache könne oder möge gerichtet oder erhalten werden, Vnd dann, wie es sich, als das nechstanbegrenzte mitglied, in acht zu nehmen, damit es feindseligkeit, einfahl vnd andere noht vnd gefahr vermeiden könne, dahin geschlossen worden: Daß an die Röm. Kay. vnd Königl. Maytt., Vnsern allergnädigsten herrn, ein bewegliches vnd ausführliches schreiben gefertigt vnd Ihrer Kay. Maytt. die incommoda belli intestini fur augen noch einst gestellet vnd vnterthänigst gebeten werde, Ihre Kay. Maytt. wolten dero Väterliches hercz vnd gemütte allen feindlichen anschlügen furziehen vnd dero getrewen vnd gewärtigen Chur- vnd Fürsten des heiligen Römischen Reichs friedliebendes gemüt, an- vnd furschläge, sowohl auch der sämbtlichen Fürsten vnd Stände demüthiges, flehentliches suchen vnd bieten mehr vnd höher, als etwa andere, so zum krieg vnd blutvergießen lust haben vnd begierig sein, achten, erwegen vnd bedencken vnd allergnädigst geruhen, das die Böhaimbischen gränczen von verderb vnd einfahl Ihrer Kay. Maytt. kriegsvolcks befreyet vnd von deroselben zurück vnd abgefordert, auch dieienige intention ergrieffen werde, welche zu gütlicher composition ersprießlich, vnd dadurch das entstandene vnwesen vnd aller verderb der Vnterthanen abgewendet vnd alles in friedlichen, ruhigen zustand wieder gebracht werden möge, Insonderheit auch die Augspurgische Confession verwandte Fürsten vnd Stände mit allergnädigster resolution vnd gewißer assecuration in puncto Religionis vnd des Majestetbriefs versehen vnd versichern, auch die Augspurgischen Confession Verwandte Fürsten vnd Stände nicht verdecken, noch etwa zu Kayser- vnd Königlichen vngnaden sich bewegen laßen, das die Fürsten vnd Stände inhalts der Union derer so thewer vnd hoch versprochenen hülffe in puncto Religionis (doch nicht wieder Ihre Maytt. dero Person vnd hohheit, darfur Sie fur aller welt öffentlich bedingen vnd vber Ihrer vnschuld protestiret haben wollen) sich nicht würden entbrechen, sondern nunmehr folge leisten muß¹⁾.

Wie des Landes zustehenden gefahrlichkeiten zu remediren.

Dann vnd soviel das andere membrum dieses Puncts betrifft, haben die herren Fürsten vnd Stände zwar die große gefahr erwogen, Sehen aber gleichwol nicht, wie es dem Lande möglich vnd zu ertragen, das etwa einige nachwerbung solle angestellet werden, weil ohne dieß einem Jeden Fürsten, herrn vnd Stand eine gewisse quota volcks zu Roß vnd fuß aufzubringen, were zugeschrieben, Dabeyneben auch die vollige bereitschaft im ganczen Lande angeordnet worden. Do ie aber die noht solte so gros werden, würden die consilia ex tempore zu nehmen sein.

II. Nachmaln haben die herren Fürsten vnd Stände fur nötig erachtet, das Ihre Ld. vnd Fürstl. Gn., herczog Johan Christian zur Liegnicz vnd Brieg nebenst denen anderen

¹⁾ Dies Schreiben enthält Beilage I.

Abforderung zugeordneten Mitgesandten darumb vom Kayserlichen hofe zu Wien abgefordert werden solten, weiln wegen der Türcken vnd Tartarn einfals ins Königreich Polen von tag zu tage die zeitungen gefährlicher werden vnd sich anlaßen, Auch ohne dieß dem Lande eine solche ansehnliche absendung mit so schweren vncosten zu tragen ganz beschwerlich furfallen thue ¹⁾).

III. Dann so ist auch geschlossen worden, daß anderweit an die Senatores des Königreichs Polen solle geschrieben werden, wie man dieses orts gegen dem Königreich Polen vnd deroselbten Einwohner iederzeit zu rechtem Nachbarlichen, gutten vertrauen affectioniret were vnd das geworbene volck in diesen bekümmerten leuten zu des Landes Schlesien notdurft vnd defension auf alle vhrplötzliche nohtfälle an den gränzen hielte, Also thätte man sich hinwiederumb zu denselben versehen, Sie auch Ihres theils diesem Lande dergestalt verwand sein vnd den Compactaten nach Nachbarliche correspondentz helfen erhalten würden ²⁾).

IV. Und demnach auch der hohen notdurft, das die Pässe mit dem geworbenen kriegsvolck sowol gegen Böhaimben als Polen in gutter acht gehalten vnd besten fleißes versichert würden, Vnd es bey so geschwierigen leuten zu geschehen pfleget, das nach gelegenheit der noht vnd gefahr fast stündlich die Pässe vnd Quartier geändert werden mußen, sich aber gar nicht thun leßet. allererst allemahl vmb bescheid vnd ordinantz beim Ober-Ambt anzusuchen: Alß ist Ihrer Ld. vnd Fürstl. Gn. dem herrn General-Feld-Obersten anheim gestellet vnd vertrauet worden, mit einquartirung des volcks also zu verfahren, damit an die orte vnd Pässe daßelbe gelegt werde, welche der gefahr halber aus Böhaimben vnd Pohlen der herr Feld-Oberste würde fur nötig befinden. Wie dann Ihre Ld. vnd Fürstl. Gn. bemächtigt sein sollen, eines oder anderen orts, es sey gegen Böhaimber Land oder Polen, wo die gefahr furbrechen vnd erfordern möchte, mit dem volck die Pässe zu erstercken vnd zu succurriren. Nichts minders aber sollen vnd werden Ihre Ld. vnd Fürstl. Gn., herr General-Feld-Oberster, voriger beschehenen befindung nach das Münsterbergische Fürstenthumb vnd Francksteinische Weichbild mit fernerer einquartirung der Reuterei zu verschonen vnd zu entvbrigen ³⁾ wissen, Jedoch sol den herren Fürsten vnd Ständen iedes orts ein verzeichnus communiciret werden, sobald es der herr General-Feldoberste bey der Ober-Ambtsverwaltung einstellen wird, wie die Pässe vnd Quartir eingenommen werden.

Vnd weil der herr General-Feld-Oberste Vier feldstück bey dem geworbenen volck zu haben nötig erachtet vnd derogleichen die herren Fürsten vnd Stände in vorraht nit haben, Sol Ihre Ld. vnd Fürstl. Gn. der Kayserliche Ober-Ambts-Verwalter sich bemühen, wie Sie derogleichen bey einem oder dem anderen Stande können erlangen vnd dieselben dem Lande hergeliehen werden, ingleichem auch bedacht sein, wie Bley, Pulver, Lonten in vorraht geschaffet werden möge.

¹⁾ Siehe Beilage III. ²⁾ Ein solches Schreiben hat sich nicht vorgefunden. ³⁾ entübrigen = überheben.

Waß aber die bestellung der fuhre betrifft, so man zu fortführung des geschüczes vnd munition bedörftig, Sol dem herrn General-Feld-Obersten freygestellt werden, Fuhr-Leute zu dingen, die solche fuhren verrichten, deßgleichen auch die Zimmer-Leute vnd Teichknechte vf des Landes bezahlung zu bestellen.

Wie die Munition fortzubringen.

V. So ist auch fur billich vnd notwendig befunden, weil große mängel an Roße, Man vnd Wehren bey dem gemusterten Regiment der 2000 Knechte vnd 1000 Pferde zur Striegaw vnd Cant verspüret gewesen, Daß von dem Kayserlichen Ober-Amtsverwalter die nötige anmahnung geschehe, hiermit solcher mangel vnvorlengt vnd alsobaldt ersetzt vnd verbeßert werde.

Mängel bey den gemusterten Knechten vnd Reisigen betreffend.

VI. Ingleichem ist auch diese erinnerung wiederholet worden, das, was der Soldat in Städten vnd aufm Lande bey den Leuten zehren vnd schuld machen würde, inhalts der General-, kriegs- vnd Muster-Commissarien instruction auf fleißige abgenommene rechnung und des Soldaten zustehen den Leuten von dem General-, kriegs- vnd Muster-Commissario entweder baar alsobald, oder bey der abdanckung gutgemacht vnd bezahlt vnd an dem lezten Monat-sold dem Soldaten abgezogen werden solle. Do man aber vber der rechnung solcher geführten Zehrung vnd Zettel strietig würde vnd sich nicht vergleichen könnte, Solle der Muster-Commissarius Sie bescheiden vnd bey solchem bescheid nachmaln vngeändert verbleiben.

Der Soldaten gemachte schulden anlangend.

VII. Weiln auch dieienigen örter, so die Pße hingenommen vnd das kriegsvolck einquartirt wird, fur andern, welche solche vngelegenheit nicht betrifft, hoch beschweret werden, vnd es eine große vngleichheit ist, derer nicht wol durch dieses raht geschaffet werden kann, wann etwa von den benachbarten eine starcke zufuhr an allerhand Proviant vnd notdurft solte geschehen vnd vmb eine leidliche Taxa den Soldaten hingelaßen werden, So ist geschlossen worden, daß die vnbeschwereten den beschwereten Ständen, do der Soldat einquartirt ist, dieses erstatten vnd gutmachen sollen, was inhalts der gemachten Taxa Sie dem kriegsvolck an dem Proviant entheugen¹⁾ mußen.

Der vnbeschwerte Stand soll dem beschwerten diß, so der Soldat verzehret, wieder erstatten.

VIII. Aldieweil auch die Ober- vnd Vnterbefehlichshabere vber die 1000 Pferde vnter Hansen von Langenaw in ezlichen Puncten wegen Ihrer bestellungen beschweret zu sein angegeben, Seind solche Puncte folgender gestalt erlediget worden: Weil die zur Striegaw gemusterte 1000 Pferde den 4. Augusti zu rechter zeit erschienen vnd daran nicht schuld zu haben angegeben, das wegen vnterschiedlicher verhinderung die musterung erst den 13. hernach fur sich gingen, vnd gleichwol entzwischen das Ihrige spendiren vnd vermöge der Taxa zahlen mußen, Sol der sold den 1000 Pferden von dem 4. Augusti zwart angehen vnd von diesem tage an gerechnet vnd gerichtet, den kriegs- vnd muster-Commissarien aber mitgegeben werden, weil bei der dem 13. furgegangenen musterung dannoch großer mangel vnd defect an manschaft, roß vnd gewehr bey solchen 1000 Pferden befunden

Erledigung der Langenawischen Reuter angegebener beschwerden.

¹⁾ enthängen = zugestehen, nachlassen.

worden vnd dannenhero leicht zu erachten, daß den 4. Augusti es noch an viel mehr Reuterey muß gemangelt haben vnd eine vngleichheit were, den sold diesen zu reichen vnd Paßiren zu laßen, welche noch nicht ausgerüstet vnd staffiret gewesen, daß die Muster-Commissarien fleißige nachfrage halten sollen, welche etwa mit ihrer reihe den 4. Augusti zur musterung gefast nicht erschienen, Oder do Sie ie zur stelle kommen, ob Sie den Leuten, da Sie zehren müssen, auch richtig gezahlet. Welche nun die Commissarien befinden würden, das Sie nicht zur stelle oder gefast gewesen, oder auch den Leuten, was Sie verzehret, nicht gezahlet, denen sol der sold abgebrochen vnd innen gehalten werden. Ingleichen sol es auch mit denen anderen 1000 Pferden gehalten werden.

Belangend herrn Grafens von Zollern begehren, sollen demselben 4 Trometer vnd 1 Keßel-Peucker Paßiret werden, derogestalt, das die drey Trometer, so sonst vnter iederer fahnen sein, mit eingerechnet würden. Ingleichen sollen herrn Grafen auch Vier Wagen in allem Paßiren.

Was des Obersten-Leutenamts Hansens von Langenaw ansuchen betrifft, daß nemlich Er keiner anderen gedancken gewesen, dann das seine bestall- vnd besoldung der alten vnd vorigen, die Er in den Hungrischen zügen von denen herren Fürsten vnd Ständen bekommen vnd Ihme gemacht worden, gleichmäßig sein würde, Ihme auch darauf vertröstung geschehen vnd deßhalben, weil die iczige geringer, die erseczung begehren thut ¹⁾. Können die herren Fürsten vnd Stände solchem seinem ansuchen nicht deferiren, sondern weil der Oberste-Leutenamt von Rohr albereit zweymahl mit ebenmäßiger bestall- vnd besoldung zufrieden gewesen vnd in der herren Fürsten vnd Stände befindung vnd willkühr auch stehet, die bestallungen Ihres gefallens herauszugeben, Vnd Er von Langenaw solche eingegangen, Ist Er sich derselben zu halten vnd damit begnüget zu sein, schuldig.

Jedoch sol Ihme, als einem Obersten-Leutenamt ein Trometer mehr als einem Ritmeister, vnd also in allem sambt denen Dreyen in der fahnen, Vier mit dem vbersold, Ingleichen auch ein Wagen mehr vnd also in allem drey Wagen, Sowol auf die 1000 Pferde ein Platner mit Sechs gülden vbersold, Item auf iede fahn ein Satler auch mit Sechs floren vbersold Paßiret werden. Dagegen aber können Ihme vnd dem Rotmeister keine Trabanten Paßiren.

Also können auch die herren Fürsten vnd Stände Leibbesoldung Vnd einen absonderlichen Ritgülden, so die Ritmeister begehren, nicht verwilligen, Sondern weil in der Bestallung 200 gulden eins fur alles gegeben werden, Sol es dabey bewenden.

Eß seind aber auch die herren Fürsten vnd Stände zufrieden, das iederm Ritmeister vnter iederer fahn Ein Satler mit Sechs gülden vbersold vnd 2 Wagen Paßiret.

¹⁾ Das im Liegnitzer Copialbuche enthaltene Anschreiben des Obrist-Lientenants und seiner untergebenen Rittmeister, Lientenants und Fähnriche „und ganzen Gesellschaft der geworbenen Langenawischen Pferde“ an die Fürsten und Stände, Striegau den 16. August, ist, da sein Hauptinhalt oben angegeben, nicht abgedruckt worden.

Waß nachmaln wegen der hand-Roß, wieviel derer nachgesehen werden solten, angesucht, Sol dem herrn Grafen als General-Leutenambt 4 handroß, Obersten-Leutenambt 3, Einem Jederen Ritmeister 2 vnd Jederem Fendrich vnd Leutenambt Eines Paßiren. Des Profoßen beschwer betreffende, Sol Ihme in allem vnter Jederer fahnen 1 Trabant vnd 1 Steckenknecht gehalten werden.

Dolmetscher vnd Leib-Medicus ist bey dieser iczigen zeit vnd einquartir im Lande nit nötig.

Eß können auch die herren Fürsten vnd Stände nit verwilligen, was wegen Vorthel, Trabantengeld, Rotmeistergeld auf mehr pferde, als Sie vnter der fahnen halten, angesucht worden, sondern weil die herren Fürsten vnd Stände 500 floren Rotmeistergeld auf die 1000 Pferde gegeben, Sol es auch darbey verbleiben.

IX. Demnach auch der herren Fürsten vnd Stände General- vnd kriegs-Commissarius, Herr Hanß von Buchta, berichtet, waßmaßen die 2000 knechte vnter dem Obersten-Leutenambt, so zu Rattibor gemustert worden, die zeit vber, als Sie auf den deputirten mustertag sich gestellet vnd vorgebens eczliche tage aufwarten mußen, bis in Sechstehalb tausend thaler bey den armen Leuten verzehret vnd schuld gemacht hetten vnd sich daßelbe darumb nicht zu zahlen schuldig erachteten, das solche zehrung von dem verzug der musterung gevracht worden vnd Sie von wind vnd waßer nit hetten leben können, Oder da Sie ie zur zahlung solcher zehrung gedrungen würden, das Ihnen von dem tage an, do Sie auf dem musterplatz erschienen, vnd also zum wenigsten ein halber Monatsold würde billich paßiret werden sollen, Gedachter herr Buchta aber nebenst Ihrer Ld. vnd Fürstl. Gn., dem herrn General-Feld-Obersten, fur gut angesehen hette, mit denienigen vom Lande vnd in Städten, do die Zehrung vnd schuld gemacht worden, dahin sich zu vergleichen, das Sie fur die angeforderte 5500 Thaler mit 3000 Thl. sich contentiren vnd das vbrige dem Lande zu gefallen wollen schwinden vnd fallen laßen: Alß ist diese getroffene vergleichung approbiret vnd geschlossen worden, weil mit solchen 3000 Thl. das Land viel näher zukommen würde, als wann des kriegsvolcks begehren nach ein halber Monat-sold solte paßiret werden, das diese 3000 thaler aus der algemeinen Landes-Cassa entrichtet vnd gutgemachet werden sollen.

Zehrung fur
den muster-
platz
zu Ratibor.

X. Ferner weil auf den termin Bartholomei zu den vorigen verwilligten Anlagen der Neun vom Tausent noch funfzehn vom Tausent vnd also zusammen Vier vnd Zwanzig vom Tausent angelegt vnd gewilliget worden: Sol dieser Termin fur des Landes notdurft allein dem Lande verbleiben vnd eingebracht werden; darneben sich dann ein Jederer Stand erboten, seinen Rest, welchen Er an der von dem Kayserlichen Ober-Ambt zuertheilten gewissen quota abzulegen schuldig, nebenst dem iczigen Termin Bartholomei vnschlusbar vnd gewis vngesaumbt bey tag vnd nacht einzubringen vnd zu erlegen, Vnd sol wieder die seumigen Stände mit geschloßener Execution vnverschonet verfahren werden.

Stewer-Ter-
min Bartho-
lomei sol
allein dem
Lande ver-
bleiben.

Crayß-Ober-
sten zu be-
stellen.

XI. Vnd demnach es auch die iczige noht vnd gefahr erfordert, das vf alle vhrplöczliche vnd vnvorsehens einbrechende fälle das Land in zuvorläßiger verfaßung vnd ordnung sey, Vnd aber die angeordnete bereitschaft schlechten effect gewinnen würde, Wann in den Crayssen des Landes nicht eine andere anstellung mit gewißen vnd solchen Crayß-Obersten gemacht vnd getroffen werden solte, darauf sich das Land zu verlaßen: So haben die nechstangeseßenen Fürsten vnd Stände bei der allernechsthin gehaltenen zusammenkunft diesen Punct auch in beratschlagung genommen vnd fur hochnötig befunden, Ob wol bey der algemeinen zusammenkunft im Monat Julio von eezlichen Personen, so etwa zu Crayß-Obersten an der verstorbenen stelle zu gebrauchen, geredet worden, das dabey dannoch in acht zu halten nötig, das derogleichen Privatpersonen in solchen notfällen keinen oder ia kleinen gehorsam, respect vnd folge hetten vnd vmb des willen ofters ein ganczer Crayß seine hülffen zurückhielte vnd also der notleidende des succursus entblößet stünde, Derowegen vielmehr dahin zu sinnen, das in die Crayße zu Crayß-Obersten von den Erlauchten, Fürstlichen vnd Freyherrlichen Ständen gewisse häubter constituiret vnd geordnet würden, Vnd weil im Obern Crayß vnd Quartir das Fürstenthumb Jägerndorf, Troppaw, Teschen, Oppeln, Rattibor, herrschaft Pleß, Bilicz, Freystad vnd Friedeck gehörten, Solte zu diesem Crayß Ihre Ld. vnd Fürstliche Gn., der herr Marggrafe zu Jägerndorf etc., Weil dieselben ohne dieß des Landes bestallung tragen, zum Crayß-Obersten vnd etwa herr George von Rehder¹⁾, Freyherr zu Groß-Strälicz etc., zum Obersten-Leutenamt vermocht vnd verordnet werden. Im andern Crayß, darein gehören das Bistumb Breßlaw vnd Neyß, Fürstenthumb Brieg sambt den Ober-Landen, Fürstenthumb Ölsen vnd Breßlaw vnd herrschaft Warttenberg, Solle zum Crayß-Obersten vermocht werden Ihre Ld. vnd Fürstl. Gn. Herzog Heinrich Wenczel zu Münsterberg in Schlesien, zur Ölsen etc. vnd herr Carl Hannibal Burggrafe zu Dohnaw. Im dritten Crayß, darein gehören Fürstenthumb Liegnicz, Briegisch Vnterland, Fürstenthumb Glogaw, Freystadt, Guhraw, Sprottaw, Grünberg, Polckwicz, Schwibußen, Fürstenthumb Sagan, herrschaft Militsch, Trachenberg vnd Praußnicz, Solle zum Crayß-Obersten vermocht werden Ihre Ld. vnd Fürstl. Gn. Herzog George Rudolph zur Liegnicz vnd Brieg etc. vnd herr Hanß Ulrich Schaf Gotsch genand. Im Vierden Crayß, darein gehören Fürstenthumb Schweidnitz vnd Jawer, Striegaw, Lemberg, Bunczlaw, Hirschberg, Landeshut, Polckenhain, Reichenbach, Schönaw, Lähen, Fürstenthumb Münsterberg vnd Franckstein, Solle zum Crayß-Obersten vermocht werden ein Landes-Eltester des Fürstenthumbs Schweidnitz, welchen der herr haubtmann darzu fur tüchtig befinden vnd namhaft machen würde, vnd etwa der herr Grafe von Zollern, weil derselbe ohne dieß in des Landes bestallung ist.

Weil aber das Land vorhin mit schweren außgaben belegt, Würden verhoffentlich genante Erlauchte vnd andere Personen hierumb einig wartegeld nicht begehren, Sondern

¹⁾ Derselbe lehnte nach einem vorhandenen Schreiben dies Amt umgehend ab.

aus lieb des Vaterlandes ohne entgeld dieses Crayß-Obersten- vnd Obersten-Leutenamts-Ämbter vf sich tragen, Es were dann, das ein oder der andere Crayß vmb des Landes gefahr vnd erheischender noht willen mit seiner in Crayß gehörigen anzahl zu Roß vnd fuß würde aufziehen muß, Alßdann würde dem Crayß-Obersten, sowol den andern Obern vnd Vnteren befählichern eine gewiße bestallung vnd ordinantz gemacht werden können.

Weiln dann diese der nechstangeseßenen Fürsten vnd Stände hochnötige erinnerung in icziger algemeinen beratschlagung für billich befunden worden vnd die herren Fürsten vnd Stände sämbtlich vorher erzehleter maßen die bestellung der Crayß Ihnen gefallen laßen: Alß ist dabey geschlossen worden, das es bey diesen namhaft gemachten Crayß-Obersten verbleiben solle. Damit aber, wann es die noht erforderte, das ein oder der andere Crayß aufziehen muste, das Land vnd ein Jeder Crayß mit gewißen Ober- vnd Nieder-befählichern gefast vnd versehen sein könne, Ist ein gutbedüncken aufgeseczt, was dem Crayß-Obersten, Obersten-Leutenamt vnd denen andern Befählichern Monatlich zum sold, wann ein oder der andere Crayß auf vnd fortziehen solte, zu geben vnd zu verwilligen sein würde, Welches denen Gesandten von den Erbfürstenthümben vnd Städten zugestellet, die sich mit den Ihrigen darinnen ersehen vnd von dato innert drey wochen gegen dem Kay. Ober-Amtsverwalter etc. darauf erkleren, auch zugleich Ihre Rolle einschicken sollen, wie Jedes Ort mit derer zugetheilten anzahl volcks zu Roß vnd fuß gefast vnd sich bereit gemacht habe. Eß soll auch ein Jeder Stand befugt sein, die seinige aufgebrachte anzahl zu Roß vnd fuß seines gefallens zu mustern.

Die weil aber kein Crayß-Oberster sich auf seinen Crayß vnd die darein gehörige anzahl kriegsvolcks gewiß zu verlaßen, wann nicht eine General-musterung des ganczen Crayßes furgehen solte: So ist bey solcher iczigen gefärligkeit geschlossen, daß ein ieder Crayß-Oberster seinen Crayß vnd die darein iczo eingetheilete anzahl zu roß vnd fuß auf einen gewißen tag vnd zum lengsten zwischen dato vnd einem Monat mustern solle, damit er gewis werde, was vnd wie der Crayß versehen, Item welche Personen in demselben Crayß, vnd welche Vnterthanen iederer Obrigkeit zu Ober- vnd vnterbefählichern tauglich, die dann der Crayß-Oberste fur Anderen herfur zu ziehen vnd zu bestellen schuldig sein sol.

Waß die fahnen, so in die Crayß gehören werden, betrifft, Sollen dieselben auf des Landes vncosten gemacht vnd nach eines ieden Crayß-Obersten befindung die farben gegeben werden.

XII. Eß haben sich auch die herren Fürsten vnd Stände der notdurft befunden, dem herrn Hauptmann des Glogawischen Fürstenthumbs durch ein schreiben zu verweisen, das vf beschehene Insinuation icziger außgeschriebenen zusammenkunft von den Ständen zu vermeinter entschuldigung dieses furgewendet worden, sam wegen enge vnd kürcze der zeit nicht möglich gewesen, mit volmacht von den Ständen abzusenden, Do doch Ihme herrn hauptmanne genugsam bekand vnd bewust, das zu beratschlagung des algemeinen Vaterlandes hochangelegenen wichtigen sachen es wieder des algemeinen Landes Verfaßung

Glogawischen hauptmann zu verweisen, das anicz niemand abgeschickt worden.

vnd ordnung ist, auf volmacht Absendungen zu richten, vnd Ihn zu ermahnen, inskünftig derogleichen abzustellen vnd des algemeinen Landes notdurft beßer in acht zu halten ¹⁾).

Wie dann auch die vrsach, das Ihre Ld. vnd Fürstl. Gn. Herczog von Troppaw keinen Gesandten zu solcher deliberation abgeschicket, auch im allerwenigsten sich nicht entschuldiget, erkündiget werden solle.

XIII. Demnach auch die relation einkommen, wie das mit dem Brückenbaw vber den Oderstrom zwischen Carlath vnd Beuthen, so herr Schönaich für diesem volführet, beschaffen: So ist dahin verblieben, das herrn Schönaichen ermahnung geschehen solle, kuntschaft aus Polen zu halten vnd auf allen fahl bedacht zu sein, das durch solche seine Brücke weder dem Glogawischen Fürstenthumb noch auch dem Lande Schlesien nicht etwas gefährliches zugezogen werde, Sintemal auf alle begebende fälle das Fürstenthumb Glogaw vnd das Land Schlesien sich diczfals, do einige schaden erfolgen solten, deßen bey Ihme würde erholen muß, vnd die herrn Fürsten vnd Stände nicht verdienen können, wann es die notdurft erfordert, das Sie die Brücken gar demoliren werden ²⁾).

XIV. So ist weiter geschlossen, nachdem Sigmund Beck, Mitbürger vnd Pulvermacher zu Breßlaw, angemeldet, das Er den herren Fürsten vnd Ständen etwas von Pulver liefern könnte, wann für Zehen Centner Salpeter auf einmahl das Steuer-Ambt für Ihn gegen der Person einsprechen wolte, welcher der Salpeter zugehörig, das das Steuer-Ambt würde dieser Person gelegenheit erkündigen, ob es ohne gefahr, für so viel Salpeter gutsagen vnd dafür Pulver abgewehret nehmen können ³⁾).

XV. Weil auch bericht einkommen, das sich die Zigainer abermal im Lande haufenweise befinden laßen, Sollen durch Ober-Ambts-Patenta Sie außm Lande geschaffet vnd durch des Landes-Einspänniger fleißige aufacht auf Sie gegeben werden.

XVI. Nach deme auch die Stadt Lemberg schriftlich hoch beklaget, wie dieselbte so vbermäßig hoch in der ansage der Stewern liege, vnd vmb erleichterung ofters suppliciret vnd angesucht hat, Mit weiterer außführung, do der Stad nit solte wegen solcher hohen ansage geholffen werden, das Sie entlich würde gar ersiczen vnd erliegen bleiben, Sintemal Sie aus Ihrem aerario vorhin für Ihre Leute die Stewer-Reste erlegen muß, welche numehr

¹⁾ Der Landeshauptmann G. Rud. v. Zedlitz hatte sich entschuldigt, daß da er das Ausschreiben vom 14. Aug. erst am 19. auf seinem Landgute Brieg erhalten habe, er außer Stande gewesen sei, die Landesältesten zu berufen. Er bedauert, daß das Schreiben nicht einige Tage früher angekommen sei, da die Landesältesten gerade in Glogau versammelt gewesen seien, es hätte dann „gleich solche Abfertigung durch gebührliche Vollmacht geschehen können.“

²⁾ Die ständische Commission hatte am 22. August berichtet, die Gefahr sei nicht so gar groß, die Brücke liege nicht unmittelbar auf der Gränze, sondern zwischen beiden sei noch ein gut Stück Landes, so daß es einer Abtragung der Brücke nicht bedürfe.

³⁾ Der Markgraf von Jägerndorf klagt unterm 18. August beim Oberamts-Verwalter, daß nirgends Pulver aufzutreiben sei. Aus Krakau seien ihm wöchentlich 20 Stein versprochen worden, der Centner zu 30 Thalern, doch fürchtet er, die Obrigkeit werde den Export inhibiren. Er bittet daher in Breslau für Beschaffung des Pulvers zu sorgen.

darüber gestorben vnd verdorben weren, vnd darneben gebeten, Weil Sie vf die zugetheilte quotam der 3000 Thl. theils baar ins Stewer-Ambt 1700 Thaler erlegt, theils mit anweisung oder abschreibung bey der Kayserl. Cammer als 605 Thaler gutzumachen hetten vnd den Rest anicz ganz vnd fur vol einzubringen nicht vermöchten, das man eine kleine gedult mit Ihnen haben vnd mit der gedreweten execution durch das geworbene volck verschonen möchte: So ist fur dießmahl gewilliget worden, Jedoch das sich damit kein Stand behelffen solle, bis auf Elisabeth künfftig mit gedachter Stad in geduld zu stehen.

XVII. Denen Niedelischen Erben ist auf Ihr ansuchen ein schreiben an der herren Fürsten vnd Stände Abgesandten zu Wien verwilliget worden, das die herren Gesandten bey Ihrer Kay. Maytt. fur die Niedlischen intercediren sollen, damit Sie Ihrer schuld der 1796 Thaler, welche Sie bey Francisco de Budyen zu erfordern vnd deshalb einen arrest auf des Budyani bey der hiesigen Kayserlichen Cammer habenden schuldforderung erlangt, die hofe-Cammer aber zu Wien den arrest verhindern thut, habhaft werden vnd Ihres arrests genießen mögen.

Verwilligte
Intercession
der Nied-
lischen Erben.

XVIII. Schließlichen ist auch befunden worden, demnach die General-, kriegs- vnd muster-Commissarien zugleich das zahlmeister-Ambt zu verrichten, vber sich genommen vnd deßhalb ein stärkere besoldung erlangt hetten, Anicz aber von Ihrer Ld. vnd Fürstl. Gn. dem Herczog vom Brieg ein musterschreiber verordnet vnd demselben eine gewisse besoldung gemacht werden muß, daß an die muster-Commissarien solches solle geschrieben werden, was es hierumb fur eine beschaffenheit habe, damit nicht dem Lande doppelt vncost geursacht werden dörfe. Decretum in conventu Principum & Statuum Silesiae, Vratislaviae XXVIII. Augusti Anno MDCXVIII.

Zahlmeister-
Ambt-besol-
dung anlan-
gend.

Bellage I.

Schreiben

der Herrn Fürsten vnd Stände an Ihre Kay. Maytt. wegen hinlegung des Böhmischen Vnwesens.

(Bresl. Raths-Archiv.)

Praem. praeterm. Allerdurchlauchtigster, Allergnedigster Herr. E. Kay. Mayst. können wir vnderthenigst zue berichten nicht vnterlaßen, Nachdem am verwichenen 13. dieses monats Augusti wegen einquartirung des erworbenen Kriegsolcks an die nötigste Pässe vnd sonderlich vmb derer darbey ausgebrochenen besorglichkeiten des Einfals der Türcken vnd Tartern in dem benachbarten Königreich Polen die nechstangeseßenen Fürsten vnd Stende eine eilende zusammenkunfft vnter sich außschreiben müssen, das in werender derselben angestellten Beratschlagung der sonderbaren notturfft befunden worden, damit sowohl wegen des zerrüttlichen zuestandes im Königreich Beheimb, als auch wegen anderer vorfallenden Landessachen eine algemeine zusammenkunfft der gehorsamen Fürsten vnd Stende vf den 24. huius angestellet würde, Zweiffeln diesem nach gehorsamblichen nicht,

Ew. Kay. Mayst. etc. aus der vnserigen Gesandten aller vnderthenigstem bericht allergnedigist befunden vnd vernomben haben werden, wie bekümmerlich das im Königreich Beheimb entstandene vnwesen vns auch darumb fürkommen, das nunmehr sich daraus gancz beschwerliche extremiteten ereügen vnd die sache gleichsamb zue öffentlichem Kriege sich anlaßen vnd werden wölle. Vnd wie nun E. Kay. Mayst. Allergnedigistes Vätterliches Gemüette wir dahin gerichtet vnd also affectioniret wißen, das E. Kay. Mayst. deroselben getreuen vnderthanen vnd Lande in friedtlichem vnd eintrechtlichem zuestande, ruhe vnd guttem gemach ohne vnterscheidt der Religion beysammen zu erhalten vnd herkegen aller vnruhe, zerrüttlichkeit, vnd was zue anderm müstrauen vnter denselben Anlas vnd vrsach erwecken könne, eiffrig vnd ernstlich zue begegnen vnd zue steuern allergnedigist gewöllet vnd begierig sein: Alß haben zue E. Kay. Mayst. etc. wir das gewiße vertrauen gesezet vnd noch, E. Kay. Mayst. etc. nicht allein vnser wohlgemeinet vnd aus vnderthenigster trew vnd pflicht entsproßenes intent vnd in demut geschehenes gehorsambstes erinnern vnd bitten Allergnedigist darumb beherczigen würden, das diese im Königreich Beheimb entstandene vnruh, wo derselben durch friedheßige nachgegangen vnd mit moderatis consiliis nicht gestillet vnd abgeholfen werden solte, auff ein großes bluetbadt auslaufen, beide Religions-verwandten, schuldige vnd vnschuldige betreffen, die Länder (welche doch bey E. Kay. Mayst. etc. vnd deroselben hochgeehrten vorfahren Königen zue Beheimb, vnd dem hochlöblichen Hauße zu Osterreich in allen schuldigsten treuen sich erfinden laßen, leib, gutt vnd bluet treuherzig vnd eifferig zuegesezt), ganz zerritten vnd in vntergang bringen vnd also Obrigkeit vnd Vnderthanen in die allerhöchste nott vnd gefahr dringen vnd stürzen würden, Sondern es würden auch. E. Kay. Mayst. etc. dero getreuen Chur- vnd Fürsten des Heil. Röm. Reichs treuherczige Interuention vnd zue friedtlichem wesen vnd gütlicher composition angesehene mittel Allergnädigst stat finden, die angeborne vnd bekante sanfftzüthigkeit fürseczen vnd zue solchen Extremiteten dieses vnwesen nicht ausschlahen, noch auch zue feindtlichem angrief gelangen laßen.

Dannenhero ist vnns so viel bekümmerlicher zu erfahren vnd zu vernehmen, das es nunmehr mit diesem vnwesen dahin gedeyen will, das zue beiden theilen mit dem kriegsvolekh der Vort- vnd anzueg im werck vnd allerhand feindseligkeit ein anfang solte gemacht sein vnd ein solch ansehen gewinnen, das es ohne bluetvergießen, verherung vnd verderb der Lender nit würde abgehen, wie solches aus deme, was die Stende in Beheimb sub utraque vns den Augspurgischen Confessions-verwandten Fürsten vnd Stenden in Zweyen schreiben verwichener Tage angemeldet, erscheinlich wierdt vnd E. Kay. Mayst. in abschriften unter No. . . vnd No. . . Allergnädigst zue befinden haben; Welches alles dann wir bey dieser iczigen algemeinen versamlung noch weiter in reifliche vnd nottürfftige berahtschlagung gezogen vnd für das fürnembste stüeck der schuldigsten, trewgewertigen vnd verpflichteten vnderthanen erkennet vnd befunden, noch einest E. Kay. Mayst. vnderthenigst vor augen zu stellen, was aus diesen zerrüttlichen, vbeln wesen, da es mit

offenem krieg vnd waffen auszueführen, E. Kay. Mayst. etc. vnd dero getreuen Landen vnd vnderthanen für vnwiederbringlicher schaden vnd verlust bestehe, dann es doch einmal an deme, das wie die ergreifung der waffen vnd die auf den krieg gesezte begierlichkeit wegen des vngewißen ausanges gancz sehr gefehrlich, Also ist nichts gewißers vnter solchen Extremiteten, dan das ohne vnterscheidt der Religion der schuldige mit dem vnschuldigen leiden vnd durch plindern, Raub, brennen vnd sengen den Verlust vnd vntergang stündtlich vnd augenblicklich gewartten vnd befürchten muß.

Daraus dann dies entstehet, das alles guttes vertrauen, einigkeit, liebe vnd glauben, so zwischen vnd vnter den Ländern vnd deren Obrigkeit vnd vnderthanen iemals gewesen vnd mit deroselben nucz, gedey vnd aufnehmen fortgepflanzet vnd erhalten worden, auf einmahl zerrüttet vnd in eine hochgefehrliche vnd greüliche müstreüligkeit verwandelt, entlich gancz und gar zue der eüßersten desperation also tief gerathen thuet, das auch hernacher durch weißheit, moderation, glimpff vnd höchste bescheidenheit solches nit leicht zue wiederbringen vnd in friedliche ruhe vndt wohlstandt zue seczen ist; Welches alles E. Kay. Mayst. so vielmehr allergnädigst zue beherczigen haben, das hierunter doch entlich der größte verlust an der Obrigkeit seitten vnd theill fallen thuet, In dem von einem verderbten Königreich vnd deßelben einuerlebten Mitgliedern in begebenden nottfällen keine oder ia schlechte hüelffe vnd rettung mit darseczung des Vermögens, haab vnd Güetter vnd derogleichen hülfleistung zue gewartten sein kan, Inmaßen bies anhero Ihr Kay. Mayst. etc. vnd dero hochlöblichste vorfahren von dem Königreich Beheimb vnd deßen incorporirten Landen derogleichen ansehenliche große hülfen im werck vnd in der that vnaufhörlich vnd vnableßlich entpfunden vnd solche trew, ob Gott wil, mit darseczung guttes vnd Blutes vnuerrueckt verspüret vnd erkennet haben, das daßelbe an solcher stets wehrenden hand- vnd hülfleistung vnd erwiesenen schuldigsten trew vnd deuotion anderen Königreichen vnd Landen, wo nicht vorzuziehen, doch gewislich gleichmeßig zue achten vnd zue halten sein wierdt, Wie solches E. Kay. Mayst. gegen andern prouincien vnd Landen in Kay. vnd Königlichen gnaden zue ruhm vnd preyß des Löblichen Königreichs vnd zugehörigen Mitglieder angezogen vnd commendiret haben; Darumben dann auch E. Kay. Mayst. nach dero angebornen vnd hochberüembten gütigkeit vmb so viel weniger ihr einigen gefallen, lust vnd begierden erwecken laßen werden, derogleichen Christliche Königreiche vnd getreue incorporirte Länder in entlichen vntergang vnd ruin einrinnen zue laßen, welches dann vbel anders ausschlahen vnd dieses vnser allgemeines Vaterlandt Schlesien gewislich am schweresten mitte betreffen würde, Alldieweil es die Erfahrung bey andern Völkern gegeben, Das bey solchem Zerrüttlichen wesen vnd feindtlichem anzuge die benachtbarten vnd an der Gräncze anreinende Länder in der größten gefahr zue sein pflegen vnnndt oftmals vnuersehens vnd aus gar schlechtlchen Vrsachen vnd mißvornehmen die gancze mole vnd feindes macht auf den hals bekommen vndt mit vnd bey ihrer vnschult vnd allezeit erwiesenen standthafftigen trew

vnd pflichtschuldigstem gehorsamb das Wetter vber sich gehen laßen vnd mit den ihrigen vbel vnd bößlich verderben vnd vmbkommen müssen; Welches alles auch die hochlöblichen Chur- vnd Fürsten des Heil. Römischen Reichs sonder allen zweiffel dahin mouiret vnd dero friedliebende herczen dahin neiget, das dieselbten sich wohlgemeinet vnd treüherczig zue interponiren vnd vmb E. Kay. Mayst. reputation vnd des Allgemeinen Landes besten vnd wohlstandes willen, so sonsten inter arma vnd krieges-praeparation zue periclitiren pflegen, E. Kay. Mayst. nicht zum krieg, sondern zue glimpflichen mitteln vnd friedtfertigkeiten zue bewegen, so hoch sich bemühen vnd angelegen halten, dero Christliches Intent E. Kay. Mayst. so viel gnädigster ansehen, achten vnd erkennen werden, als E. Kay. Mayst. hochgedachter Chur- vnd Fürsten aufrecht Fürstliches gemüet vnd zu E. Kay. Mayst. habende treue bekant vnd berühmet ist.

Vnd weil es dann öffentlich vnd nicht verneinet werden kan, das auf diesem vnwesen vnd vorhabenden extremiteten des ganczen Königreichs Beheimb vnd der andern Länder vnd treuen Mittglieder vnwiederbringlicher euserster Verterb bewendet, erkegen aber die Stende in Böhmen, das Sie niemals gütliche composition auszuschlahen gesinnet gewesen, auch noch nicht wehren, in ihrer schriftlichen antwort, welche den Vnserigen Gesandten ertheilet vnd vnter No. . . beygelegt, sich erklaret: So bitten E. Kay. Mayst. wier abermahl instendig, vnderthenig vnd alles höchsten vleißen demüetig, dieselben geruhen, Dero Väterliches hercz vnd gemüeth allen feindtlichen anschlügen fürzueziehen, E. Kay. Mayst. getrewer vnd gewertiger Chur- vnd Fürsten des Heiligen Römischen Reichs friedliebendes gemüete, an- vnd vorschläge, sowohl auch Vnser der sämbtlichen gehorsamben Fürsten vnd Stende demüetiges, flehentliches suchen vnd bitten mehr vnd höher, als etwa andere, so zum Krieg vnd bluet-vergießen lust haben vnd begierig sein, achten, erwegen vnd bedencken vnd dero Vätterliches hercz dahin nit lencken laßen, das dem Vngewißen ausgange des krieges ein solches Christliches Land vnd deroselbten getreue Vnderthanen, so bey E. Kay. Mayst. iederzeit das eußerste, ia leib, bluet vnd Guett zuegeseczet vnd noch zue zuzuseczen gedencken, vertrauet vnd Christenbluet geringscheczig zu vergießen aufgeseczet werden dürffe, sondern vielmehr allergnädigst geruhen, Das die Böhmisches Gränczen vom verterb vnd einfal E. Kay. Mayst. kriegesuolcks befreyet vnd von denselben zuerueck vnd abgefordert, auch dieienige intention ergrieffen werde, welche zue gütlicher composition ersprißlich vnd dardurch das entstandene Vnwesen vnd aller verterb der vnderthanen abgewendet vnd alles zue guttem, friedtlichem vnd ruhigem stande wieder gebracht werden möge. Vnd weil zue dem ende vnd intent zue E. Kay. Mayst. wir vnlangst gewiße Stende vnd personen gehorsambst abgefertiget vnd die notturfft weitleufftiger durch dieselben ausführen laßen, So getrösten Wir vns gehorsambst, E. Kay. Mayst. vnser vnterthenigstes vnd den Pflichten nach treühercziges, wolgemeintes pitten vnd suechen Allergnädigst erwegen vndt mit schleuniger gewünschter vnd gewieriger resolution vnser Gesandten vndt vns erfreuen werden, hiemit dieses vorhien erschöpfte Landt durch solche vnd

andere schwere vncosten vnd geltspilterungen¹⁾ nicht ganz vndt gar vollendt verderbet werden dörffe.

Allermeist aber fliehen E. Kay. Mayst. etc. vnsern allergnädigsten herren Wier die Augspurgischen Confessionsverwandten Fürsten vnd Stende demütigst an, demnach dieses fürnemlich die Religions- vnd gewißens-sache betreffen thuert, wie E. Kay. Mayst. aus dem wegen vnserer durch die gesandten beschehenen Mündt- vnd schriftlichen anbringen Allergnedigst vernomben, vnd wir deshalb mit den Stenden in Böheimb sub utraque zue wüerecklicher vnd gewieriger hüelfe teuer vnd an Eidesstadt verbunden, auch gegen denselben vns anders nicht als in puncto Religionis der Coniunction ein begnügen zue thun, erklären können, Inmaßen E. Kay. Mayst. wier gehorsambst zue gemuete gefüret, wie wir solche vermöge der von E. Kay. Mayst. bestettigten Vnion begerte hülfte weiters nicht als zue erfolgender genugsamer assecuration vnd sicherung der Religion vnd Mayestetbriefes zue thun schuldig wehren, darbey aber ausdrücklich angegeben vnd protestando verwahret, hierunter wieder E. Kay. Mayst. Kay.- vnd Königlichen persohn vnd hoheit das allerwenigste weder mit gedanken, wortten noch thaten zue meinen oder fürzuenehmen, sondern vielmehr den geschwornen pflichten nach, so die assecuration erfolgen würde, vnd dennoch vber verhoffen die Stende in Böhmen etwas gefehrliches suechen vnd tentiren solten, wieder Sie vnd iedermenniglich bey E. Kay. Mayst. als treue vnderthanen zue stehen, leib, guet vnd bluet vnd das aller eüßerste auffzueseczen vnd vns also zu erzeigen, das E. Kay. Mayst. vnserer aufrüchtigen standthafftigkeit vnd treue vnuerrueckt erkennen vnd befinden sollen: es geruhen E. Kay. Mayst. die Stende in Beheimb sub utraque vnd vns Augspurgische Confessionsvorwandte getreue Fürsten vnd Stende mit allergnedigster resolution vnd gewißer assecuration in puncto Religionis vnd des Mayestetbriefes zu versehen vnd zue versichern vnd dardurch allem Zerrüttlichen, gefehrlichen vnd besorglichen wesen Vätterlich remediren vnd abhelffen, auch vnns nit zu verdencken, noch etwa zue E. Kay. vnd Königl. Mayst. vngnaden wieder vns bewegen zue laßen, das wir derer so theuer vnd hoch versprochenen hülfte in puncto Religionis (doch nit wieder E. Kay. Mayst., dero Persohn vnd hoheit, daruor wier vor aller welt öffentlich bedinget vnd über vnser vnschult protestirt haben wollen), nunmehr würden folge leisten vnd mit deroselben vns gebürlich vnd verantwortlich erzeigen vnd abfinden müßen, wie dann zue solchem ende E. Kay. Mayst. wir in glaubwürdiger abschrift vnserer schriftliche erklerung vnd antwort gehorsambst hierbey geleet haben, welche vf der Stende in Beheimb schriftliches vnd durch ihre bey noch wehrender vnserer Zuesammenkunfft alhier abgeschickte Gesandten, Vlrich von Gersdorff vnd George Hauenschilt, mündtliches wiederholtes anbringen vnd ansuechen erfolgt ist; Getrösten aber E. Kay. Mayst. allergnädigsten vnd Vätterlichen, friedtlichsten herczens vns vnderthenigst vnd wollen nit Zweifflen, E. Kay. Mayst. dergestalt durch assecuration des Religion-puncts vnd darüber habenden Mayestetbriefes

¹⁾ Geldspilterung = Geldvergeudung. Spilden oder spiltten = effundere.

vnvorlengst diesem Vnwesen vnd Religionsbeschwerden, ehe es zue entlicher verherung Land vnd Leute ausschlahe, abhelffen vnd die vnserigen zu E. Kay. Mayst. abgefertigten Gesandten mit E. Kay. Mayst. versprochenen Allergnädigsten resolution nit lenger auffhalten, vielweniger durch offene kriegesmacht wieder E. Kay. Mayst. diesem Lande erfolgte vnterschiedtliche erklerung vorfahren werden, welches dann zue E. Kay. Mayst. getreuer Lande wohlstand vnd zue rechtem standthafftem vertrauen der Obrigkeit vnd Vnderthanen gewislich gereichen vnd Gott vnd allen friedtliebenden herczen ein angenehmes vnd wohlgefelliges werck sein vnd E. Kay. Mayst. zue Vnsterblichem Ewigem Rhum vnd Preyß Dero Kays. vnd Königlichen friedfertigen gemüets vnd sanfft müttigkeit gelangen vnd ersprüßen wierdt. Vnd vmb E. Kay. vnd Königl. Mayst. wollen wier als getreue, gehorsambe vnderthanen die zeit vnser lebens diese Güette vnd gnade mit vnsern getreuesten Diensten vngepart Guets vnd bluets zu verdienen, eüferig beließen sein. Zue dero Kay. vnd Königl. hulden etc. Datum Breßlaw bey algemeiner Zuesammenkunfft den 28. Augusti Anno 1618.

Bellage II.

Schreiben

an Ihre Röm. Kayserliche Majestät.

(Oelser Registratur.)

Praem. praeterm. Allergnedigster Herr. E. Kay. Majest. haben allergnedigst sich zu erinnern, Waßmaßen zue deroselbten wier bey nechster vnser anwesenheit vndt gehaltenen Zuesambenkunfft alhier vnser Gesandten mit gewießer Instruction Ihres anbringens vndt verrichtung abgeschiecket, welche auch bey E. Kays. Majest. sich eingestellt vndt an dero Kayserl. hoff etliche wochen befunden vndt verhoffentlich numehr gewünschte Resolution vff vnser gehorsambstes ansuchen entweder erlanget, oder ia ehestes erlangen werden, Inmaßen E. Kay. Majest. wier nochmals hiermit vnterthenigst anfliehen vndt bieten thuen.

Wann dann daß allgemeine Landt ohne dieß zimlich erschöpfft vnd vber alle maßen demselben schwer vndt fast vntrüglich fellet, die großen vnkosten, so wegen des zue des Landes obliegen vndt defension geworbenen, auch vber daßelbe in gewießer Bereitschaft habenden Volcks auffzuewenden sein, zue ertragen, vber dieß auch an den guttherziegen hülffen vndt Contributionen, Biergeldern vndt andern hülffen mehr alß zue viel zue thuen, vndt gleichwohl solche Absendungen mit schweren vnkosten geschehen, zumahl wann dieselbte sich waß vorlengern, Sonsten auch bey diesen ietziegen bekümmerten leufften im Lande es also bewandt, daß es der höchsten notturfft, damit die vornembsten Stende vndt Mitglieder, sonderlich auch daß Kays. Oberambt auff alle nothfälle im Lande beysammen sein vndt mit Rath vndt That des Landes anliegen befördern helfen können: So haben wier in gefaßeter unterthenigster hoffnung Ew. Kays. Maj. erfolgten allergnedigsten vndt gewünschten Resolution gehorsambst vndt demütigst bieten sollen, Eß geruhen E. Kays.

Majest. vnserer Gesandten hinwiederumb in Kays. vnd Königl. Gnaden zue erlauben¹⁾, oder do von E. Kay. Majest. die verhoffete vndt gebetene Resolution bißhero auß andern hochwichtigen ver hinderungen nicht beschehen mögen, sie ihnen so viel ehender allergnädigst wiederfahren zue laßen vndt hierdurch des Landes beschwerden abzuehelffen. Das wollen vmb E. Kay. Maj. wir mit vnsern vnterthenigsten diensten in schuldigen treuen zu vordienen euserst bevließen iederzeit erfunden werden.

Datum Breßlaw bey vnßer allgemeinen Zusambenkunfft den 29. Augusti Anno 1618.

Beilage III.

Schreiben

der Herrn Fürsten vndt Stände an König Ferdinandum, das Er sich in dem Böhmeimbischen vnwesen bei Ihrer Kay. Majestät interponiren solle.

(Bresl. Raths-Archiv.)

Praem. praeterm. Gnädigster König vnd Herr. E. Königl. Würden geruhen sich gnädigst zu entsinnen, waß an dieselbte wir sämbtliche gehorsambe Fürsten vnd Stände durch die zue Ihr. Kay. vnd Königl. Mayst. Vnserm Allergnädigsten Kayser, Khönig vnd Herren, vnlangst von vnns abgeordneten gesandten wegen ieczigen im Königl. Beheimb befindlichen zuestandes gehorsamlich haben gelangen vnd bitten laßen, das E. Königl. Wrd. durch dero hohe Königl. interposition diesem zerrüttlichen wesen gnädigst fürzuekommen vnd bey ihre Kay. vnd Königl. Mayst. auff glimpflichste mittel richten zue helffen geruhen vndt gnädigst wohl affectioniret sein wolten.

Wann wir dann mit besonderm bekümmern ieczo erfahren müßen, dassonderzweiffel aus angetrieb friedhäßiger vnd feindseliger, vnruhiger leüte, welche an verderb Land, Leüten vndt treuer vnderthanen mehrals an erhaltung friedlichen, ruhigen wesens ihre lust vnd begierde habenn, die sachen dahin ausschlahen wollen, das mit brennen vnd feindtlichem einfaal der anfang gemacht vnd Christenbluet gancz geringscheczig vergoßen werden will, vnns aber als gehorsamben vnd gehuldeten vnderthanen vnd incorporierten landen vnd Mitgliedern den Pflichten nach eigentlich oblieget vnd gebüret, bey der Röm. Kay. vnd Königl. Mayst., sowohl E. Königl. Wrd. vnderthenigst vnd gehorsambst vor solche der Obrigkeit vnd vnderthanen gancz gefehrliche Extremiteten, darunter der schuldige vnd vnschuldige leiden, alles vertrauen, lieb vnd glauben auff einmahl zuerstöret vnd alles in die eußerste desperation gesezt werden pflaget, höchsten vleißes demüetig zue bitten vnd nach nothdurfft gehorsambist zu erinnern, solches auch anderweit an ieczo in vnserm gancz demüetigen vnd beweglichen suppliciren bey allerhöchst gedachter Ihrer Kay. vnd Königl.

¹⁾ erlauben = beurlauben.

Mayst. vnderthenigst beschehen: Als haben zue E. Kön. Wrd. wir auch abermal vnserer gehorsambste zueflucht nehmen, vndt weil E. Kön. Wrd. Königliches hercz vnd gemüte wir zue aller sanfftmut vnd ruhigem, friedlichem wesen Dero angebornen güette nach geneigt wißen, vmb gnädigste interponirung anfliehen müßen.

Gelanget demnach an E. Khön. Würden vnser gehorsambstes, demüetigstes bitten, dieselben geruhen bey Ihr. Kay. vnd Khönigl. Mayst. vnserm Allergnädigsten Herrn, nichts minders als bishero vnd noch von hochlöblichen Chur- vnd Fürsten des Heiligen Römischen Reichs lobwürdig vnd rühmlich beschicht, sich gnädigst zue interponiren vnd dero Königliche Rath, an- vnd vorschläge, diese vorhabende hochgefahrliche extremiteten vnd feindtliche vorhecz- vnd Vorleitung Christlicher Lender abwenden zue helffen vnd gnädigst zue beherczigen, das der Christlichen Obrigkeit rühmlicher sey, vnd vmb derer Vätterlichen affection, wie dieselbten billich gegen den Vnderthanen also zu erkennen gegeben werden soll, gebüren wolle, vnter solchen beschwerden, die gleichwohl von der Religion vnd deroselben vordrueckung hergesfloßen, mit glümpflichen mitteln zu verfahren vnd nit mit offentlichem krieg vnd feindlichem ein- vnd vberfaal schuldige vnd vnschuldige ohne vnterscheidt zu verderben, wodurch E. Kön. Wrd. dieses deroselben als Ihrem künftigen Khönig verpflichtetes getreües Königreich vnd incorporirte Land vor entlicher ruin vnd verherung zu E. Kön. Wrd. eigenem besten befreien vnd der ganczen Christenheit dero friedtliebendes hercz in diesem großen werck noch weiter bekant vnd berümbt machen werden, vnd wird ohne allen zweiffel solches zue hohen vnd großen digniteten E. Khön. Wrd. gereichen vnd bey aller posteritet nachgerümbet werden, vnd von E. Khön. Wrd. würden es die Stende in Beheimb nebens vns vor eine König. hohe gnade erkennen vnd mit allen gewährigsten, gehorsambsten diensten in treuen zu verdienen nimmermehr vnterlaßen. E. Khön. Wrd. dem Allerhöchsten zue gnedigster vnd glüeckligister effectuirung deßen allen gancz treulich vnd gehorsamblich empfehlende. Datum Breßlaw bey vnserer zusammenkunft den 28. Augusti Anno 1618.

E. Khön. Würden

Vnderthenige vnd gehorsame

N. N. Fürsten vnd Stende in Ober vnd Nieder-Schlesien ¹⁾.

Mutatis Mutandis an ihr Fürstl. Gnaden
Erzherzog Maximilian.

¹⁾ Dieses, so wie das fast gleichlautende Schreiben an den Erzherzog Maximilian erging nach dessen Ueberschrift in der Oelser Registratur nomine omnium statuum, nicht also, wie die Unterschriften desselben im Liegnitzer Copialbuche und in den Magistrats-Acten lauten, von den Fürsten und Ständen der Augsbургischen Confession zugethan.

Beilage IV.

An die Herren Abgesandten Zue Wien.

(Oelser Registratur.)

P. P. Demnach auff vnßer Herzogk Heinrich Wenzels zue Münsterbergk in iezo tragender Oberamtsverwaltung beschehenes außschreiben wir die andern Fürsten vnd Stende teilß in eigenen Personen, teilß durch Gesandte zue gegenwertiger Zuesambenkunfft alhero vnß eingestellet, neben andern des Landes hohen obliegen vndt sachen insonderheit auch dieses in reiffe berathschlag- vndt erwegung zu nehmen, wie man gegen den Stenden im Königreich Böhmen sub utraque bey gegenwertigem deroselbten bekümmerten vndt gefehrlichen Zuestande vff Ihr vnterschiedlich beschehenes ansuchen vndt foderung der Ihnen in bewuster Union versprochenen hülffe sich zu erzeigen haben oder Sie zue bescheiden sein solten: daß nicht allein bey solcher vnßer anwesenheit vndt zuesambenkunfft der (tit.) Herr Vlrich Schaff Gotsch von Prage wiederumb anhero gelanget, vndt wessen obgedachte Böhmishe Stende gegen Ihme vndt seinen zugeordneten Gesandten so mündt- alß schriftlich sich erkleret, vnß referiret vndt mitgebracht, Inmaßen E. L. F. Gn. der Herr, E. Gn. vndt Ihr, auß beygefügter Abschrift mit mehrem zue vornemben haben, Sondern es haben auch sie die Stende in Böhmen abermalß Ihre Abgesandten, die Edlen, Gestrengen, Ehrenvesten (tit.) Vlrich von Gerßdorff vndt Georg Haunschildt zue vnß den Augspurg. Confession-Verwandten abgefertiget, welche vorgestern in vnserm mittel neben vberreichung gewöhnlicher Credentialen ganz beweglich angesucht vndt gebeten, daß man Ihnen bey so beschaffenen sachen, do alles ad extrema zu kommen sich ansehen ließe vndt Sie in euserster gefahr schwebeten, die versprochene hülffe lenger nicht vorweigern oder zuerückhalten vndt zugleich auch mit dem andern auffgebot folgen wolte, vff welches anbringen wir sie zue diesemahl noch dergestalt beantwortet, wie auß der beylage mit mehrerm zue sehen. Vndt dieweil wier in gehabter Berathschlagung für rathsamb vndt noetieg zue sein befunden, daß der Röm. Kay. Majest. vnßerm allergnedigsten herren, von vnß noch einest die sachen außführlich vndt beweglich zue gemütt geführet vndt gebeten würde, es geruhten J. Kay. Majest. in allergnedigster beherzigung des vnheils, so ex bellis intestinis zue folgen pflaget, dieß vnwehsen durch göttliche vormittelung hin vndt beylegen zu lassen, Inmaßen wier solches durch beygefügtes schreiben, dessen Abschrift vnter Nr. ... zu befinden, zue werck gerichtet, Ingleichen auch an die Königl. Majest. König Ferdinandum, sowohl Erzherzogk Maximilianum vnßere Schreiben vndt nothwendige erinnerung abgehen lassen laut inliegender Abschriften vnter Nr. .. vndt Nr. ...: Alß ersuchen vndt bieten wier E. L. den Herren, E. F. Gn. Gn. vndt Euch, freundtlich, freundschaftlich, günstig vndt gnedieg, auch vnterdienst- vndt gehorsamlich vndt alles vleißes, Sie wolten solche vnßere schreiben ehistes möglichen an gehörigen orten vbergeben vndt vbergeben laßen vndt darauff vmb gewünschte vndt erfreuliche Resolution sollicitiren vndt anhalten, Inmaßen wir nicht zweifeln E. L. F. Gn.

der Herr, E. Gn. vndt Ihr, waß hierinnen des allgemeinen Vaterlandes notturfft vndt angelegenheit sein wolle, daßelbte besten vleißes zu befördern, Ihnen angelegen halten werden. Vndt vmb dieselbte wollen wier es freuntlichen in freundschaft vndt gunst, auch mit gehorsamen vndt ganz willigen Diensten zu erwiedern in der Zeit indenck sein.

Datum Breßlaw bey allgemeiner vnßer zuesammenkunfft den 29st. Augusti Anno 1618.

Abfertigung

derer von den Herren Directoren in Böhaimb zu dieser Zusammenkunfft abgeschickten Gesandten.

(Breslauer Rathsarchiv.)

Praem. praeterm. Vnus ist nach aller notdurfft vndt zuer genuege vorgetragen vndt fürbracht worden, Was die Herren, E. G. vndt Ihr, vnterm dato Praag den 8. Augusti¹⁾ an die sämbtlichen Fürsten vndt Stände Augsp. Confession schriftlich haben gelangen vndt ansuchen lassen, damit der aufgerichteten Conjunction vndt vnserer erfolgeten erclerung nach vmb andringender gefehrlichkeit willen ohne verzügk einigen tages das bewilligte, versprochene kriegsuolck fortgeschickt werden möchte, dabeineben wir auch erwogen, was vnter deßen Ihr, Ld. vndt F. Gn. der Durchlauchtige Hochgeborne Fürst vndt Herr, Herr Heinrich Wenzel, Herzog zue Münsterberg, die zeit verwalter der Oberhauptmannschaft in Ober- vndt Nieder-Schlesien, sambt wenigen nechstangeseßenen Stenden, E. Gn. den Herrn vndt Euch, zuer antwortt angemeldet.

Ingleichen haben wir vernommen, wie anderweit vnterm dato Prag den 15. Augusti die Herrn E. Gn. vndt Ihr, das kriegesuolck fortzueschicken vndt das andere aufboth im lande anzustellen vndt zuer beraitschaft zue bringen, darumb instendig anhalten, das fast nunmehr offenbar, samb die seithero gesuchte tractations- vndt andere gütliche mittel schwerlich bey so verspürter vndt allreit im werck befundener feindtseligkeit einigen raum vndt stadt finden würden²⁾.

So hat Vnus auch der Wolgeborne Herr, Herr Johann Vlrich Schaff Gotsch genant (titul) bey seiner dieser tage glücklichen an- vndt zuerueckkunfft in vnserm mittel alles, was in wehrender absendung füngeloffen, notdürfftig vndt vleißig referiret vndt der Herren E. G. vndt Euere schriftliche ertheilte resolution, den Hauptpunct, wegen gütlicher composition betreffent, wohl vberantwortet³⁾. Nichts minders haben wier auch der Herren, E. G. vndt Euer, nachmahliges anbringen vndt ansuechen von deroselben zue vns alhero abgeordneten Gesandten, den Edlen, Gestrengen, Ehrnuesten Herrn Vlrich von Gersdorff auff Malschwitz, Röm. Kay. Maytt. Böhmischen Cammer-Rath, vndt Georg Hauenschilt, zue allem begnüegen in ihrem mündtlichen vortrag vndt vberreichten schriftlichen ausführung⁴⁾ eingenommen vndt solches alles in reiffliche vndt fleißige berathschlagung gezogen.

¹⁾ Das Schreiben der Directoren oben S. 167. ²⁾ Beilage I. ³⁾ Beilage II.

⁴⁾ Die Instruction der Gesandten in Beilage III.

Bedancken vns anfangs gegen den Herrn, E. G. vnd Euch, dero nachtbarlicher verspürter gutter Dienste vnd freündtwilliger Affection vndt treuherczigen Vorwuntschens alles wohlstandes, Vergönnen vnd verwünschen hinwiederumb denselben sambt- vnd sonderlich alle erspriesliche wolfart, wie es zue friedlichem, geruhigem wesen, erhaltung gutten gemachs vnd abwendung alles vnheils vnd zerrütlichen, verderblichen vnwesens gedeyen vnd ersprießen kan, Vnd geben hierauf den Herrn, E. G. vnd Euch, in antwort günstig, freundt- vnd dienstlich zu vernehmen, das wir gerne vnd mit sonderer erfreuung verstanden, das die Herren, E. G. vnd Ihr, als die Euangelischen Stände der Cron Beheimb, niemals gesinnet gewesen, auch noch nit sein, die gütliche composition vber dem zuegestandenen bekümmerten vnd zerrütlichen wesen auszueschlagen, sondern bies anhero hochangelegen sein laßen, wie zue abhelfung der beschwerlichkeiten durch glümpfliche mittel vnd sonderlich auff der hochlöblichen Chur- vnd Fürsten des Heiligen Röm. Reichs treuherczig vnd wolgemeint fürgenommene interposition ohne alle weitleufftigkeit immer zue gelangen vnd allem verderblichen wesen zue remediren vnd vorzuekommen sein möge, Sich auch also zu erzeugen, wie es zue Ihrer Kay. Maytt. reputation vnd Hoheit sich erheischet vnd getreuen vnderthanen wol anstehet vnd geziemet. Dabey dann den Herrn, E. Gn. vnd Euch, vnentfallen ist, wie wir als die incorporirte treüe landt vnd mittglieder die zeithero vnd von anfangk des bekümmerten zuestandes neben allem, was wir zu nöttiger vnd erbeischender gebüer auff eine vnd andere billiche vnd verantwortliche mittel vnd wege zue thun vnd zue leisten schuldig sein vnd verhoffentlich im werck vnd in der thatt erwiesen, auch förder von allem dem, worzu wir der coniunction halben verbunden, keinesweges nicht auszueseczen gedencken, alle vnser gedancken, an- vnd rathschläge zue solchem ende und zweckh gerichtet vnd allein darauf sorgfältig gewesen vnd noch sein, damit der Röm. Kay. vnd Königlichen Maytt., vnser allergnädigsten kayser, Königs vnd Herren Vätterliches Herz vnd gemüet (so wier zu erhaltung gutten, friedlichen wesens vnd dero selben getreuen königreiche vnd Lande gewünschten, ersprieslichen wohlstandes iederzeit Allergnädigst affectioniret vnd geneigt zue sein wißen vnd zuer genüege in schuldigster danckbarkeit erkennen), auch vnter diesem beschwerlichen zuestande nicht abgewendet vnd zue andern gefehrlichen extremiteten bewegt vnd commouiret, sondern allerseits die gelindesten vnd glümpfflichsten mittel ergrieffen, alles zerrütliche wiederumb zue rechte gebracht vnd zwischen Obrigkeit vnd vnderthanen Christliches vnd schuldiges vertrauen, liebe, treu vnd gehorsamb fortgeplanczet vnd Vnsere Christliche Religion vnd deren freye übung sambt dem wohlerlangten Maiestätbrieffe vnbeirret vnd vnuerdrueckt erhalten werden möge. Vnd seindt noch dieser gewißen zuversicht vnd zuetrauens, die Herren, E. G. vnd Ihr, auch Ihres theiles nichts weniger förder wohl bewegen vnd aus der acht nicht laßen werden, das dergleichen bekümmerten zuständen allemahl mit aequis conditionibus abzuehelfen, Christlicher, billicher vnd gebürlicher sey, als etwa auf andere, seines ausgegangenes vngewiße media einigen gedancken zue seczen oder dahin sich zue lehnen.

Derowegen wie wir uns nun schuldig erkennen vnd befunden, in denen beschwerden, so den Herren, E. G. vnd Euch, als den Euangelischen Ständen im Königreich Böheimb, in puncto Religionis begegnet, inhalts vnd vermöge derer vnter vnus allerseits aufrecht vffgerichteten vnd von Ihrer Kay. Maytt. allergnädigst bestetigten Vnion bey den Herren, E. G. vnd Euch, zue stehen vnd nebenst denselben vmb remedirung so viel mehr anzuesuechen, als vns dergleichen religions-gravamina auch betroffen: Also wil vnns der Herren, E. Gn. vnd Euer, abermaliges icziges ansuechen vnd begehren, mit würcklicher Fortschickung des geworbenen Volckes vnd leistung der Schuldigen hüelffe anieczu alsbalt zue effectuiren, hoch bedeuclich fürfallen, indeme wir der ganczen sachen keineswegs zuetreglich, sondern vielmehr vorhinderlich zue sein erachten, wann von diesem intent, welches bey Ihr. Kay. Maytt. vnserm Allergnädigsten Herren, wie den Herren, E. G. vnd Euch, bewust, wir durch vnser hochansehnliche Abgesandten vnlangst gehorsambst vnd vnderthenigst zue befördern, vor nützlich, löblich vnd billich befunden, auch noch in demselben zue continuiren mit höchstem vleiss vns angelegen halten, derogestalt solte abgessen vnd andere, diesem werck ganz wiedrige mittel an vnd für die handt genommen vnd einiger Resolution oder Expedition nicht erwartet werden.

Dann ob Vnns wohl bekümmerlichen zuvernehmen ist, das gleichsamb dieses vnwesen sich zue allerhandt feindtseligkeit, einfahl vnd eingrieff anlaßen vnd zum verherg-¹⁾ vnd verderb der Lande ein anfang besorget vnd gemacht werden will: So getrösten wir vns doch dabei dieses, das Ihr. Kay. Maytt. viel eher vnd höher deroselben angeborne gütte vnd recht Vätterliches, friedliches Hereze, sowohl der hochlöblichen Chur- vnd fürsten des Heil. Römischen Reichs treüherzig vnd wohlgemeinete interposition, an- vnd vorschläge, dann auch der getreuen incorporirten Länder des königreichs Böheimb instendiges, gehorsambstes vnd demütigstes erinnern, flehen vnd bitten ansehen, achten vnd bewegen vnd auff des ganczen königreichs vnd allgemeinen Christlichen Landes friedlichem vnd ruhigem wolstande vnd allem gewünschten prosperiren ein gnädigstes, sorgfeliges auge haben, als etwa solchen mitteln nachhangen werde, welche zue entlichem vndergang vnd verderb land vnd leüte, schuldiger vnd vnschuldiger Christlicher vnderthanen gerichtet sein vnd gereichen können, Inmaßen wier dann aus vnserer vornehmer gesandten relation vnd bericht gutte hoffnung schöpfen, Das bey der Kay. Maytt. unser vnderthänigstes vnd den Pflichten nach beschehenes treüherziges bitten vnd suechen, ob Gott will, nit ganz ohne frucht ablauffen vnd vergebens oder vmbsonst sein würde.

Nichts desto weniger aber, damit an vnserem theile von den herren, E. G. vnd Euch, nichts mit fuegk dörffe desideriret werden, sondern wir so viel mehr vnser treüherzigkeit vnd schuldige correspondentz im werck erweisen mögen, Haben wir

¹⁾ Verherg = Verderb durch Kriegesmacht. Die Handschriften haben zum Theil schon die neuere Form des Wortes: Verheerung.

anlas noch ferner genommen vndt bey dieser vnserer zuesammenkunfft an Ihr. Kay. vnd Königl. Maytt. durch absonderliche schreiben gancz beweglich dieses alles vnd sonderlich, was so wohl Ihrer Kay. Mayt., als deroselben löblichen Königreichen vnd landen auff derogleichen extremiteten vor gefahr, verlust vnd schaden bewende, zue gemüete geführt vnd höchsten vleißes gebeten, auch durch vnserer hochansehnliche Gesandten treulich vnd im besten urgiren laßen, Das Ihre Kay. Maytt. dem vngewißen ausgang des krieges deroselben Christliches Land vnd vnderthanen nicht vertrauen vnd Christenbluet geringschäczig zu vergießen, wolten aufseczen laßen, Sondern vielmehr das Königreich Böhemb vnd die incorporirten Lande vom verderb vnd einfall allergnedigst befreyen vnd dero kriegesvolck von den böhmischen Gränczen abfordern, zuegleich auch dieienige intention ergreifen, welche zue gütlicher composition ersprieslich, vnd dardurch alles in friedlichen Ruhestand würde zue bringen sein, vnns auch nicht zu verdencken, noch etwa zu Kayser- vnd Königlichen vngnaden wieder vnns bewegen zu laßen, das wir auff allen vnverhofften fal derer so thewer vnd hoch versprochenen hülffe in puncto Religionis (doch nichts wider Ihre Maytt. dero Person vnd hoheit, dafür wier vor aller welt bedinget vnd vber vnser vnschult protestiret haben wolten) nunmehr würden folge leisten vnd mit derselben vns gebürlich vnd verantwortlich erzeigen vnd abfinden, wie mit mehrerm aus hiebey gelegter glaubhaften Abschrift zu ersehen.

Aldieweil wier dann dieser gewißen zuersicht sein, das Ihr Kay. Maytt. der hochlöblichsten Chur- vnd Fürsten des Heil. Röm. Reichs so treüherczige vnd wohlmeinentliche fürgehende interposition nit gancz vnd gar ausschlahen, darneben auch dieser vnd der andern Incorporirten getreuen lande vnderthenigstes bitten vnd ansuechen vnd die darunter angezogene gefehrlichkeit, verlust vnd entlichen vntergang, so den incorporirten vnd anreynenden Ländern zue besorgen, welches Sie aber doch nit verschuldet, sondern vmb ihrer treuherczigen geleisteten hülffen vnd gewirigsten, treuesten diensten vnd deuotion derselben entfreyhung sich höchlich getrösten, allergnädigst beherczigen werden: So wollen wier vnns vorsehen, die Herren, E. G. vnd Ihr, werden sich auch bies zum eusersten aller glimpflichen mittel halten vnd sich mit einigem angrieff kegen dem Kayserlichen kriegesvolck nit einlaßen, auch nit etwa befrembtliche gedancken wider vnns Ihnen einbilden, sondern allein dieses dahin vormercken vnd verstehen, das wir von derienigen gutten intention, so wir durch vnnsere hochansehnliche herren Gesandten mit höchstem, trewstem vleiß durch vnderthenigstes bitten zue befördern vnd zue erhalten fürgenommen, ehe vnd zuvor Ihr. Kay. Maytt. Allergnädigste Resolution, derer vnnsere hochansehnliche herren Gesandten vertröstet vnd stündtlichen gewertig sein, erfolget, noch zuer zeit nicht gerne ausseczen wolten, in mehrer betrachtung, das auch den vnserigen herren Abgesandten gancz bekümmert vnd schwer vorfallen würde, dasienige, was denselben in ihrer instruction mit dem allerbesten glimpf vnd vnderthenigsten gelindigkeit bey der Allerhöchsten Obrigkeit zue suechen vnd der löblichen Stende in Böhmen ad

moderata consilia gerichtetes gemüete zue commendiren mitgegeben worden, dergestalt auff andere, gancz wiedrige vnd schwere mittel dieser orte im lande vor ausgang ihrer Expedition zue dirigiren vnd zue stellen, ohne was es für befrembdliches nachdencken vns den Augspurgischen Confessionverwandten Fürsten vnd Ständen ins gemein gebähren vnd causiren würde, da herkegen die herren, E. G. vnd Ihr, nebenst vns, deßen sich zu versehen vnd zue getrösten haben, das Ihre Kay. vnd Königl. Maytt. sich nit werden bewegen laßen, dero Kayserliche Resolution wegen angesuchter gütlicher composition gancz zue hinterziehen vnd der hochlöblichen Chur- vnd Fürsten des Heil. Röm. Reichs treuherczig wohlgemeinten intention die kriegesmacht dergestalt eyferig entkegen zue seczen, zuemahl da ihr Kay. Maytt. vielmehr zue friedlichen vnd gütlichen, als anderen zum ruin vnd vntergang der Länder auschlahenden mitteln geneiget vnd affectioniret zue sein sich allergnädigst erkleret haben. Derowegen wollen die herren, E. G. vnd Ihr, mit der anbegehrten hülffe vmb angezogener wichtigkeit vnd erheblichkeit willen in weniger gedult zue stehen, vnbeschweret, dabey aber versichert sein, das wier auff den vnuerhofften fal der gemachten vnd von Ihrer Kay. Maytt. bestetigten Vnion aufrecht, vnd wie wir ehren vnd gewißens halben zue thun schuldig vnd verbunden, vns gemes vnd gewirig bezeügen vnd allezeit gefast vnd bereit erfinden laßen wollen, Inmaßen wir dann vnser geworbenes kriegesuolck aus sonderbahrem erwegen an den Behmischen gränczen allernechst beisammen vnd einquartiret haben, damit auff allen plöczlichen nothfaal daßelbe an der hanndt vnd zum succurs bereit sein könne. Wann aber vber all vnser Verhoffen vnd Zuuersicht vnd wieder so hochansehnliche interposition diesem vbeln vnd zerrütlichen wesen vndt höchsten Religionsbeschwerden mit andern gelindesten mitteln vnd gebetener assecuration vnserer Christlichen Religion vnd darüber erlangten Maiestatbriefes nicht solte abgeholfen, sondern die sache auf gefehrliche verzögerung vndt entlich auff öffentlichen kriegk, einfal vnd verterb der Lande zuewieder dero Kayserlichen Resolution, das Ihr. Maytt. nicht gemeinet, einigen krieg ohne der Lender vorwißen vnd einwilligung anzufahen, gestellet vnd gerichtet werden solte, deßen wir doch zue geschehen nit verhoffen wollen, ist von vns daneben die ordinantz gemacht, das auff dringende noth vnd gefahr ohne einigen weiteren Verzug die herren, E. G. vnd Ihr, inhalts des nechst gemachten Fürstentages-beschlusses nicht hülffloß gelaßen werden sollen, keines andern vns versehendt vndt deutlichen vns vorbehaltendt, den das die herren, E. G. vnd Ihr, nicht allein vf allen begebenden nothfahl inhalts der Vnion mit zuuerleßiger hüelffe vnns beyspringen, Sondern auch, wann wier des geworbenen Volcks selbst bedörffen vnd zuerückfordern vnd begehren solten, vngeweigert dasselbte vnns folgen laßen vnd keinesweges aufhalten werden. Vnd haben solches den herren, E. G. vnd Euch, zuer antwort vnd gewißen zuverleßigen nachricht nit bergen sollen. Die herren, E. G. vnd Euch, in den schucz des Allerhöchsten gancz treulich vnd nachbarlich befehlende. Datum Breßlaw bey allgemeiner Zuesammenkunfft vnserer der Augspurgischen Confessions-Verwandten Fürsten vnd Stende, den 28. Augusti Anno 1618.

Bellage I.

Der Böhaimbischen Euangelischen Stände verordneten Directorn Schreiben an die Fürsten vnd Stände
Angspurgischer Confession vmb Succurs.

(Breslauer Raths-Archiv.)

Praem. praeterm. Durchlauchte, Hochgeborne Fürsten etc. E. E. F. F. G. G. E. E. G. G. die Herren vnd Ihr, seind bißhero vmbstendtlch berichtet worden, Was in diesem iczigen Zustande des Königreichs Böhaimb von Anfang hero vnserer notgedrungenen defension halber vnser friedliebende officia, sowol bey der Röm. Kay. Mayt. vnserm Allernädigsten König vnd Herrn, als auch bey dehnen des Heiligen Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten vnd Ständen vnd auch bey E. E. F. F. G. G. E. E. G. G. den Herren vnd Euch, gewesen sein, Welche alle so wenig gutten effects erlangt, das wir gleich diese stunde vom Herrn Grafen von Thurn avisiret worden, wie das der Kay. General das Schloß vnd haus Landtstein, so zu dieser Cron gehörig, feindtlich aufgefordert vnd im wiedrigen fahl mit gewalt zue zwingen bedrohet habe, Maßen E. E. F. F. G. G. E. E. G. G. der herrn vnd Eure fürnehme Abgesandten deßen von vns weitleunftiger vnd benebenst auch deßen sind berichtet worden, was wohltermelter herr Graf von Thurn defensive für eine Resolution vnserthalben billich nehmen müßen.

Woraus nunmehr offenbahr, das die seithero gesuchte tractations- vnd andere göttliche mittel schwerlich einigen raum vnd stadt finden werden, sondern werden solcherley gewalt mit gleichen extremis entgegen gehen müßen, vmb welches willen wir dann vnlangst an E. E. F. F. G. G. E. E. G. G. die herren vnd Euch, vnderdienstlich vnd freündtlich gelangen laßen, die erste hülffe an Volck vnsern darzue verordneten Commissarien abzueführen, verordnung zue thun, vnndt wir nit zweiffen, es albereit geschehen sein wierdt.

Demnach aber des feindes gewalt ie lenger ie mehr durchbrechen wierdt wollen, So ist vnd langet an E. E. F. F. G. G. E. E. G. G. die herren vnd Euch, vnser vnderdienstliches vndt freündtliches, auch gehorsambes bitten, dieselbte wolten, da ie wieder verhoffen berürtes ihr kriegesvolck noch nit fort sein möchte, ohne einigen lengern Verzugk oder auffenthalt es fortrucken laßen, auch zue desto mehrerm widerstandt das andere auffboth im Lande gnedig, freündt- vnd guttwillig anstellen vnd zur beraitschafft bringen vnd im fahl andringender noth zue erhaltung vnser vnd vnserer algemeinen Euangelischen Religion, Maiestetbriefes vnd vnserer Coniunction damit nachbarlich beispringen vnd also mit zusammengeseczten hülffen vnserer feinde Conatus vnd gewaltthetigkeiten von Vnns abwenden helffen. Das wollen wir inskünftig mit gleicher guttwilligkeit, ernst vnd eifer zu vorgelten willigst vnd befließen sein.

Datum aufm Prager Schloß, den 15. Augusti Anno 1618.

P. S.

Gnädige Fürsten vnd Herren, auch besonders vnd großgünstige, liebe herren, freünde vnd Nachbarn.

Gleich iewo kombt weiter Auiso, das der Kays. Obriste Graff Tampier vnd Graff von Colalto des Schloßes vnd Städtleins Fustericz, so auch der Cron Böheimb zugehörig, sich albereit bemechtiget vnd impatroniret haben sollen, Welches E. E. F. F. G. G. E. E. G. G. den herren vnd Euch, wir vermelden wollen. Datum ut in literis.

Bellage II.

Der Böhmischen Stände sub utraque verordneter Directoren Resolution auf der Herrn Fürsten vnd Stände Gesandten anbringen.

(Bresl. Rathsarchiv.)

Was die durchlauchtigen, der Hochwürdige vnd Hochgeborne Fürsten, auch wolgeborne Herren vnd andere Stende von der Ritterschafft vnd Stätten aus den Erb-Fürstenthümben in Ober- vnd Nieder-Schlesien durch deroselben hochansehnliche, woluerordnete herrn Abgesandten, denen von allen dreyen Euangelischen Stenden dieser löblichen kron Böheimb verordneten Herren Directorn vnd Land-Räthen in gewöhnlicher Rathsstelle, sowohl mündtlich als schriftlich großgünstig vnd freuntlich anbringen laßen, das haben anstadt vnd von wegen ihrer herrn Principalen sie mit freuntlicher ehrerbietung angehört vnd Vernommen. Wie nun dieselbe diese so ansehnliche absendung vnd fürnemlich die dabey von denen herrn Fürsten vnd Stenden nachmahls beharliche vnd beständige anerbietung vnd erklerung, sich gegen die Euangelischen Stende der Cron Böheimb der einmal zwischen beiden theilen in puncto Religionis aufgerichteten coniunction allerdings gemes zu verhalten vnd dauon keinesweges auszueseczen, billich mit Vnterdienstfreuntlich- vnd gehorsammen Danck erkennen vnd annehmen: Also haben Sie auch derselben intention in dem Hauptwerckh dahin freuntlichen verstanden, das obgedachter woluerordneter herrn Abgesandten vorbringen insonderheit auf einer gründtlichen information vnd erleüterung dieser puncten berubet, Nemlich was gestalt dieienigen proceß vnd anstellungen, welcher wegen die Röm. Kay. Mayt. vnser allernädigster kayser, könig vnd Herr, durch dero sonderbahren nach Breßlaw verordneten Herren Abgesandten vber die Herrn Euangelischen Stende dieser Cron Böheimb sich beschweren laßen, vnd dan, ob nit mittel verhanden, damit diesen sachen durch gütliche Composition köntte abgeholfen werden, sintemal Ihr. Kay. Mayt. sich darczu geneigt in gnaden hetten vermercken laßen, zuer genuege köntte behauptet werden, wohin derwegen der Herrn Stende entliche intention vber dem ganczen hauptwerck gerichtet wehre.

Was nun die movirten dubia oder grauamina belanget, vermeinen die Herren Directores vnd Landrätthe, wohltermelte herrn Gesandten werden aus der ihnen beschehenen münd-

lichen communication vnd noch mit mehrern aus der ihnen ad partem zuegestellten deduction-Schrift die fundamenta vnd den bestandt vorgangener actionen, durch was vntregliche beschwerde solche causiret, vnd wie alles zue keinem andern ende als zue defendir- vnd erhaltung des freyen exercitii Religionis vnd darüber habenden wohlerworbenen privilegien geschehen sey, zue Ihrer vnd der Herren Fürsten vnd Stende vollkommenen Satisfaction großgünstig vnd freündtlich eingenommen haben, bey welchem es für iecz auch bewenden kan.

Betreffent aber den punct der gütlichen composition, wollen die Herren Gesandten vnd zueförderst ihre herren principalen dehnen herrn Directorn vnd ihren herrn principalen großgünstig vnd freündtlich dis zuemeßen vnd zuetrauen, das die herren Euangelischen Stende dieser Cron Beheimb dieselbe güttliche composition niemaln abgeschlagen, auch noch nicht abzueschlagen gesinnet, welches aus diesem klerlichen erscheinet, das so bald Ihr. Kay. Mayt. vor diesem sich gnediglich resoluiret, ansehnliche commissarien zue abhelfung der beschwerlichkeiten zue schicken, Sie daßelbe nicht allein Ihrer Mayt. vnderthenigst anheimb gestellet vnd deßen gewertig gewesen, sondern auch, da es sich damit verzogen vnd Ihre Kay. Mayt. (mit vorgebung der vorigen angedeuteten Commission) durch öffentliche schreiben sich eines andern, nemlich, das Sie gesinnet weren, Ihr kriegesuolck in dieses königreich zue schicken, erkleret vnd vns damit solche gedanken erwecket, das die besagte Commission nur allein die Stende dardurch sicher zue machen vnd interim gegen Ihnen sich zue stercken, angesehen vnnidt gemeinet sey, das dennoch die herren Euangelischen Stende Ihr. Kay. Mayt. solcher Commission ferner selbst erinnert, auch solches Chur- vnd fürsten des Römischen Reichs zue erkennen gegeben vnd dieselben vmb fernere Interposition bey Ihrer Mayt. hochflehentlich angesuechet, welche dann auch ihr rathsambes gutbedüncken Ihrer Mayt. zue geschrieben vnd zue solcher interposition sich gnädigst selbst offeriret.

Es haben aber Ihr. Kay. Mayt. vber alles versehen, zweifelsohne aus anstiftung vnserer vnd vnserer Euangelischen Religion feinde dermaßen schwere vnd ganz vnmögliche conditiones, welche noch vor angehender tractation hetten sollen adimpliret werden, nemlich die weglegung der waffen vnd genczliche Submittirung der Stende, anmuttern laßen, das Sie gewißens vnd ehren halben dargin nicht condescendiren können, darüber Ihre Kay. Mayt. geschehen laßen, das dero kriegesuolck etliche örter dieß Königreichs mit feuer vnd schwert angegriffen vnd also die hoffnung gütlicher handlung genczlich hinweg genommen hat.

Ob nun wohl die herren Stände dieser Cron Böheimb, welche bies daher zue respectirung Ihr. Kay. Mayt. Ihres allergnädigsten königs vnd herrn, mehr als zu viel innengehalten vnd sich dardurch vieler gutten vorteil verlustig gemacht, dahero genuesambe vrsachen hetten, gegen solchem kay. kriegesuolck, als die sich für offene feinde dieses königreichs erzeuget, defensiuue zu verfahren, so wollten Sie sich doch hiermit noch ein-

mal für allemahl erkläret haben, sich zu der gütlichen composition noch ferner zue bequemen, vnd wann Sie in puncto Religionis auch in werender tractation genuegsamb versichert vnd Ihren daraus entspringenden Grauaminibus genczlich abgeholfen würde, nach möglichkeit zue accommodiren.

Indem aber der einfall schon geschehen vnd auch noch täglich dergleichen gefährliche occasionen möchten kommen, dardurch die Euangelischen Stende sich ihrer Rechtmeßigen abgetrungenen defension müsten gebrauchen, So weiset vnns die rechte vernunft, auf das feindtselige kriegesuolck gutte vnd genaue achtung zue geben, derwegen denn höchst nötig, das die Stende ihr kriegesuolck mit der bewilligten hülffe zuesammen stoßen, außer welchem man auff der andern seiten die gütliche composition mehr sperren als befördern würde.

Diesemnach so wollen die herren Gesandten freundlich gebeten sein, Ihre herren principalen deßen allen mit sattsamer ausführung zue berichten vnd gebürlichermaßen bittlichen dahin zue disponiren vnd zu vermögen, das Sie in betrachtung so hoher noth vnd gefahr, wie auch deßen, wie treulich vnd mit vnserm großen vncosten wier zue iener zeit denselben zue ihren privilegien, sowohl in puncto Religionis, als das Fürstl. Oberambt betreffende, behüelflich gewesen, vermöge der coniunction ihr kriegesuolck vorgebetenermaßen alsbaldt eilendt vnd ohne weitem verzueg an die orth vnd ende, wohin sie weiter geführet werden sollen, abfertigen wolten.

Woraus dann nun die herrn Gesandten großgünstig vnd freündtlich abzuenehmen, was der herrn Directorn vnd Landt-Räthe entliche meinung vnd intention sey, vnd wohien ihre Consilia gerichtet sein, nemlich zue recuperirung durch billiche, gleichmeßige mittel des lieben friedens, defendirung vnd befestigung ihrer wohlerworbenen Religionsfreyheit, darüber habenden Maiestetbrieffe vnd anderer darzue gehörigen Priuilegien.

Was sonsten für mehre particularia mit den herrn Gesandten in gehaltener freündtlicher conferentz communiciret worden, da stellen die herrn Directorn zue der Herren Gesandten hochvernünftigen dexteritet, dasselbe bey ihren Herren Principalen gecziemendermaßen zue referiren. Dis allein den Herren abgesandten zue dero grosgünstigen, freündtlichen abscheidung die herrn Directores in freundschaft dienstlich haben mitgeben vnd zue ihrer fruchtbaren expedition recommendiren wollen, dehnen Sie in gesamt vnd sonders angenehme Dienste zu erzeugen freündtlich willig vnd besließen sein. Actum im Praager Schloß in consilio Dn. Dn. Directorum 21. Augusti Anno 1618.

Bellage III.

INSTRUCTION

Auf der herren Directoren in Bohaimb zu dieser zusammenkunft Abgeordnete Gesandten ¹⁾.

(L. C.)

Durchlauchtige, Hochwürdiger, Hochgeborne Fürsten etc. E. E. F. F. G. G. E. E. G. G. die herren vnd Ihr, werden aus Vnserer Abgesandten, so wir auf freundliches gutachten deroselben alhier gewesten herren Gesandten vnd wegen der wichtigkeit vnd eil der sachen selbst abgefertigt, dienstlichem furtrag in genaden, großgunstig vnd freundlich vernehmen, was fur dringende vrsachen zu eilender fortschickung Ihrer Vnß versprochenen hülffen verhanden, welche alle vnd Jede ohne zweifel E. E. F. F. G. G. E. E. G. G. der herren vnd Ewere gewiße resolution erheben werden.

Vber dies kombt gleich diese nacht ein Curirer vnd meldet der feinde anderen hereinzug vnd einbruch mit dem Kay. General-Commissario an einen andern ort auf Polna zu, daselbst den breiten straßen nach Deutschen-Brot sich zu halten vnd durch dieselbe den hereinzug auf Prage zu manutuniren. Dieweil dann numehr an keinem tag noch stunden zu feiern, sondern die gefahr dieses Königreichs vnd Vnserer aller mit würcklicher zu- vnd gegenthat abzuwenden ist: Alß ersuchen vnd bieten E. E. F. F. G. G. E. E. G. G. die herren vnd Euch, wir hiermit nochmals vnterdienstlich, freundlich vnd Nachbarlich, Sie wolten in solcher noht, so nun augenblicklich wechst vnd zuniembt, Ihre bedencken bey seite seczen, gleich aus der noht eine tugend machen vnd alsobald ohne verzug die Vnß vermöge der Conjunction versprochenen hülffe fortsenden, Vnß so lange nicht verlassen, bis der feind alzuweit herein rucket vnd solch vorthel vnd gelegenheit ergreiffe, derer Wir Ihme schwerlich oder gar nicht wiederumb würden benehmen können, Verhoffende E. E. F. F. G. G. E. E. G. G. die herren vnd Ihr, die noht bedencken, vnd sich, wie es die gefehrlichkeit Vnserer Nachbarschaft vnd Vnion, auch Vnsere allerseits wolfart, erhaltung Vnserer Majestetbriefe, Religions- vnd andere freyheiten erfordern, sich resolviren, Auch auf das andere aufbot, wie daßelbe Wir vnlangst gebeten vnd hiermit vmb der augenscheinlichen noht willen nachmals vnterdienstlich bietten thun, vnbeschweret anstellen. Darfür Sie Vnß hinwiederumb mit dienst, danck vnd freuntschaft willigst vnd befließen haben. Datum aufm Prager Schloß den 23. Augusti Anno 1618.

¹⁾ „Den 27. August haben zwene Gesandten von den Evang. Ständen in Böhmen bei den Herrn Fürsten und Ständen Augsburgerischer Confession in publico conventu Audienz gehabt.“ Oelser Registratur.

Ausschreiben

des Herzogs Heinrich Wenzel an die nächstangesessenen Stände zu einer Zusammenkunft
nach Breslau auf den 12. September ¹⁾).

A u s z u g.

(L. C.)

Was die beiden Abgesandten der Stände in Böhmen, Ulrich von Gerßdorf und Georg Hauenschildt, d. d. Liegnitz 31./8, wovon E. L. etc. Abschrift unterm 6. Septbr. mitgetheilt worden, und jetzt vor wenig Stunden in der Nacht unterm dato Prag d. 3. Septb. an die Augsb. Confession-Verwandten haben gelangen lassen, wovon Abschrift hier beigefügt wird, werden E. Ld. zur Gnüge ermessen und nach Nothdurft zu erwegen haben. Wir haben billig Bedenken getragen, für unsere Person in so hochwichtigen Sachen Antwort zu ertheilen, erachten aber auch nicht für thunlich, daß auf der Stände in Böhmen zum drittenmal wiederholtes Ansuchen eine Antwort nicht erfolgen soll.

Um in der Sache weder zu viel noch zu wenig zu thun, finden wir uns bewogen, die nächstangesessenen H. H. Fürsten und Stände Augsb. Confession zu einer Unterredung und Berathschlagung auf den 12. September nach Breslau einzuladen. Dieselben wollen sich in Person an diesem Tage früh 8 Uhr hier einfinden und der in Unserem Hause stattfindenden Berathung beiwohnen etc.

In Eile, Bernstadt den 8. Septbr. 1618.

Heinrich Wenzel, Herzog.

An

Herzog Georg Rudolph
zu Liegnitz u. Brieg.

¹⁾ Zu dieser Zusammenkunft fanden sich, wie die Oelser Registratur berichtet, Räthe aus Jägerndorf, Liegnitz, Oels, Trachenberg und Breslau ein. Der Herzog Heinrich Wenzel ließ sie durch seinen Kanzler begrüßen und ihnen anzeigen, daß ihm auf dem Wege zur Versammlung Nachricht von dem Oberlandeshauptmann, Herzog Johann Christian zugekommen sei. Derselbe sei mit seinen Mitgesandten von Wien zurückgelangt, und da es nöthig sei die Relation der Gesandtschaft zu vernehmen, so habe Herzog Heinrich Wenzel diese engere Zusammenkunft zu verschieben beschlossen, bis der Herzog Johann Christian bereit sein würde, diesen Bericht zu erstatten. Unter Danksagungen und Anerkennung der Nothwendigkeit trennte sich die Versammlung mit der Aussicht, zu dem in 14 Tagen bevorstehenden Oberrechte wieder in Breslau zu erscheinen.

Bellage I.

Der Herren Directoren in Böhaimb schreiben an die H. H. Fürsten vnd Stände in Schlesien Augsp. Confession.

(L. C.)

P. P. Gnädige Fürsten vnd Herren, auch besonders großgunstige, liebe freunde vnd Nachbarn. E. F. G. E. G. den herren vnd Euch, vbersenden Wir zu dienstfreundlicher continuirung der correspondenz eine Copey des schreibens, so an die Röm. Kay. Maytt., Vnsern allergnädigsten König vnd herrn, die gesambten Stände dieß Königreichs in der vrschiener tage alhier gehaltenen ansehnlichen zusammenkunft durch einen eilenden Currier abgefertiget, aus welchem E. F. G. E. G. die herren vnd Ihr, abermals zu vernehmen, das wir an vnterthänigster, demüthigster ansuchung vnd biet schuldigster, möglichster maßen Vnsers theils nichts ermangeln laßen. Hierauf wir zwar billich nichts anders gehoffet, als eine Väterliche, gnädigste resolution vnd eheste anstellung der von Chur- vnd Fürsten, auch E. F. G. E. G. den herren vnd Euch, so treulich vnd beweglich gerathenen gütlichen interposition, entgegen entliche abstellung aller derer bereits furgegangenen vnd noch täglich furgehenden feindlichen attentaten.

Weil aber die an einem vnd anderem orte herein dringende gewaltthaten eine schlechte apparentz zum frieden geben, sintemal gleich gestern aviso einkommen, das der Grafe Tampiero anderweit ein versuch mit einer Petarde an der Stad Newhauß gethan, auch alreit das thor damit zersprengt vnd in die Stad sich gedrunken, aber mit zimlichem einbus, verlust seines volckes durch Gottes gnädigen beystand wieder zurückgetrieben worden: Alß mußen Wir auf allen fahl in gutter bereitschaft vnd verfaßung verbleiben, Wollen demnach von E. F. G. E. G. den herren vnd Euch, nicht zweifeln, Sie werden auf vnserer Abgesandten weiter zugemüthführung Ihrem kriegsvolek, so vnserer aufgerichteten conjunction gemäs für die erste hülffe zu schicken, die ordinantz zum fortziehen schon gegeben haben, Wie Wir dann darumb nochmals vnd beinebenst auch vmb die andere hülffe E. F. G. E. G. die herren vnd Euch, vnterdinst- freund- vnd gehorsamlich, ehests vnd eilends zu schicken, bieten thun, damit man in eventum gefast sey, vnd do ia die gütliche handlung vnd Vnser demüthigstes suchen bei Ihrer Maytt. gar kein stat finden könnte, der feindlichen gewalt zu widerstehen. Haben E. F. G. E. G. den herren vnd Euch, Wir iczigen Vnsern Zustand euserster notdurft nach vnterdienstlich, freundlich vnd Nachbarlich, auch gehorsamlich berichten vnd andeuten wollen. Erwartten hierüber Ihrer ehesten anordnung vnd resolution. Verbleiben denselben zu angenehmen möglichen diensten vnd allem guttem jederzeit willigst vnd geßiessen. Datum Prag den letzten Augusti Anno 1618.

Bellage II.

Antwort der Herren Stände in Böhaimb an Ihre Kay. Maytt.¹⁾.

(L. C.)

Allerdurchlauchtigster etc. Von dem Almächtigen Got wünschen E. Kay. Maytt. wir gutte vnd beständige gesundheit, friedliche vnd langwirige Regierung in aller vnterthänigkeit getrewlichen, Vnd wollen vnterthänigst nicht zweiffeln, E. Kay. Maytt. werden Vnserer verordneten Directoren vnd Landrähte jüngstes abermahliges vnterthänigstes schreiben vom dato des 20. dieses gnädigst empfangen vnd Vnsere sämbtliche gehorsambste meinung in genaden dahin verstanden haben, daß, weil E. Kay. Maytt. Vnß vorlengst die gnädigste Väterliche andeutung vnd resolution zukommen laßen, durch ansehnliche Commissarien denen in diesen landen vnß vnverhofft vnd vnordient zugestandenen beschwerlichkeiten abzuhelffen, Wir nachmals der vnterthänigsten zuvorsicht leben, E. Kay. Maytt. werden dieselbe Vnß iederzeit gewünschte, erfrewliche tractation gnädigst fortstellen vnd dieß Ihr vnschuldiges Königreich mit kriegsgewalt zu verschonen geruhen, darauff dann E. Kay. Maytt. gnädigsten gewehrlichen resolution Wir alle drey Stände mit herzlichem verlangen bis diese stunde erwartet haben, aber nicht erwarten können. Vnterdeßen seindt Wir zu beratschlagung, wie dieß vnser liebes Vaterland von der täglich ie mehr vnd mehr andringenden feindlichen gefahr gesichert vnd dieß orts notwendige gnugsame vorsehung geschehen möge, gestern aufm Prager Schloß zusammenkommen vnd von Vnsern Deputirten eine ausführliche relation alles deßen, so bisher in Ihrem mittel gehandelt worden, eingenommen, In deßen abhörung Wir nach Vnserm verstand nichts verweißliches vermerken können, bezeugens auch mit Got, das dieienigen wort, welche E. Kay. Maytt. als Vnserm allergnädigsten herrn, etwa empfindlich furkommen sein mögen, von Vnß nie also gemeinet, vnd da auch gleich wider all Vnser verhoffen was solches furgegangen, So versehen Wir Vns doch zu E. Kay. Maytt. vnterthänigst, dieselbe es mit solchen vngenen nicht aufnehmen werden, wie Wir dann darumben auch aller vnterthänigst wolten gebeten haben. Vns aber allergnädigster Kayser, König vnd Herr, als E. Kay. vnd Königl. Maytt. trewen, gehorsamen Vnterthanen kombt hochschmerczlichen vnd betawerlich fur, das der Grafe Tampier mit etlich Tausent man in dieß Königreich geruckt, deßen feindliche Landkündige attentata alhier zu erzehlen vnnötig, bey dem es auch nicht verbleibet, sondern Wir hören vnd erfahren, das E. K. Maytt. dero Raht, Cämmerer vnd Obersten, herrn Johann Eusebium Kahn von Belasy, Freyherrn auf Lichtenberg, zu einem General-Commissario mit volligem gewalt verordnet, welcher zur nachfolg etlich tausent man mit sich in dieß Königreich einführen thut, beyneben Patenta, derer zwey E. Kay. Maytt. Vnß zuge-

¹⁾ Gedruckt in den actis Bohemicis S. 54, desgl. in Nicol. Belli Österreichischem Lorbeerkrantz oder kayserlicher Victori S. 62 und bei Londorp S. 84.

schickt vnd Wir in Vnserer öffentlichen versamlung haben ablesen laßen, im Land zu publiciren befehlich hat.

Nun erkleren Wir alle drey Stände Vnß öffentlich vnd einhölliglich, wie zuvor iederzeit auch noch iczt, vnd versichern deßen E. Kay. Maytt. vnd die ganze welt, das wir E. Kay. Maytt. trewgehorsame, beständige Vnterthanen sein vnd verbleiben wollen, Maßen Vnß dann zuvor sehr lieb, das E. Kay. Maytt. nachmals bey der gnädigsten Väterlichen erinnerung verharren, Vnß bey dem Majestetbrief, vergleichung der Stände sub una vnd utraque vnd dem Landtagsbeschluß gnädigst handzuhaben vnd zu schüczzen, Verhoffen also vnterthänigst, E. Kay. Maytt. werden vber aller deren beywohnende hohe Kay. vnd Königl. Väterliche Consideration hierbey auch dieses allergnädigst beherczigen, das durch wunderbarliche schickung vnd verhängnus des Almechtigen Gottes dieß Königreich, Vnser liebes Vaterland, von wenig Jahren hero schon dreymal mit starcker kriegsmacht angefochten worden, welches Wir lange zeit E. Kay. Maytt. halber gedultig ertragen vnd solchen schaden verschmerczen mußten, Bieten hierauf E. Kay. Maytt., als Vnsern allergnädigsten vnd von natur zur gütte geneigten König vnd herrn, in solcher zuversicht allervnterthänigst vnd demüthigst, E. Kay. Maytt. geruhen von Vnß, dero getrewen Vnterthanen, keine andere gedanken zu schöpfen, als das Wir des lieben Friedens begierig seind vnd demnach den fortzug dero kriegsvolcks gnädigst inhibiren, alle thätliche feindseeligkeit einstellen (wie dann ebenermaßen dem von Vnß geworbenen vnd zur vorsorg aufgebotenen Landvolck, so zur defension angesehen, verboten solle werden), die gemelte Patenta, so auf Vnß, sowol auf das kriegsvolck gerichtet, cassiren vnd hergegen dieienigen ansehenlichen vnd, ob Got wil, ersprißlichen mittel der Interposition, zu dero E. Kay. Maytt. sich geneigt vnterschiedlich erkleret, ehests anstellen vnd Vnß nichts anders zumeßen laßen, als das E. Kay. Maytt., wann Wir in puncto Religionis sambt denen darzu gehörigen pertinentien genugsam versichert sein, wir Vnß fur solche trewe, beständige, willige vnd gehorsame Vnterthanen demonstriren werden, das es die gancze Christenheit fur recht vnd billich erkennen vnd rühmen wird. Welches E. Kay. Maytt. Wir also aus vnterthänigstem, demüthigstem vnterthänigstem, Väterlichem gemüt zu führen, nicht vnterlaßen wollen, Dero Kayser- vnd Königlichem gnädigsten schucz Wir Vnß entlichen in aller vnterthänigkeit thun befehlen vnd deroselben langwirige gesundheit, glückseelige vnd friedtliche Regierung vnd alle zeitliche vnd ewige wolfart von herczen wünschen.

Datum aufm Prager Schloß den 29. Augusti Anno 1618.

Bellage III.

Vlrich von Gerßdorffs vnd Georg Haunschildts, der böhmischen Stände Abgesandten Schreiben
an den Herzog Johann Christian vom 31. Aug. 1618.

(L. C.)

Durchlauchtige, Hochwürdige etc. Denselben seind nechst wünschung von Gott, dem Almächtigen, langwiriger leibesgesundheit, glückseeliger Regierung vnd aller wolfart Vnsere gehorsame vnd Vnterdienstliche dienste jederezeit bevor. Vnd können diesemnach E. E. F. F. G. G. E. E. G. G. nicht verhalten, Das von Vnsere gnädigen Herren Principalen, den löblichen Herren Ständen des Königreichs Böhaimb, durch einen sondern boten Vns eilents schreiben zukommen, darinnen Sie berichten, das der Herr Cahu mit dem Kays. volcke bey 8000 mann starck auf Böhaimb zu in volligem anzuege, vnd wie man sich vorhin befohret, auch allbereit Ihrer Certioration nach zue Polna sind, furhabens, denselbigen paß zwischen dem Deutschen-brod, bis Er mit seinem andern Kriegesvolck hernachrucke, einzunehmen vnd zu manuteniren, das nun also das extremum periculum in mora, Vnd die löblichen herren Stände der Cron Böhaimb der herren Fürsten vndt Stände hülffe euserst benötigt vnd bedörrftig, Werden derowegen Wir, Ihre Abgeordnete, zum fleißigsten ermahnet, den herren Fürsten vnd Ständen solche grosse noht vnd gefahr, da Wir noch zu Breßlaw anzutreffen, zu proponiren, oder aber da Wir sich auf dem ruckwege befinden, durch ein schnell eilend schreiben die herren Fürsten vnd Stände solches zue avisiren vnd inständigst deroselben versprochene hülffe zu urgiren vnd zu sollicitiren, das dieselbigen numehr ohne allen weiteren Verzug, dieweil so starckes Volek bereit an den gränzen, genädigst, großgunstig vnd auf das schleunigste succurriren wollen, dann einmahl die große noht keinen fernern Verzug vnd anstand leidet noch duldet; bietten auch ferner gehorsambst vnd vnterdienstlich, mit dem andern aufgebot vnd hülffe sich gefast zu machen, damit man demselbigen Volek genungsamen starcken widerstand thun vnd das außer dem Land erhalten könne. Sonst haben die herren Fürsten vnd Stände von Got Ihnen hochvorliehenem verstande nach leicht genädig, geneigt vnd großgunstig zu ermeßen, da der feind in das Land kommen vnd, das Got der Almächtige genädig abwenden vnd vorhüten wolle, sich der Cron Böhaimb bemächtigen solte, in was große gefahr sie selbstn auch mit Ihrem geliebten Vaterland neben Ihnen gesezset würden, daß man entlichen auch mit aller macht sich schwerlich retten könnte, welchem vbel anieczo mit zeitigem Succurs Ihrer hülffe gar wol gerahten vnd größere gefahr, jammer vndt noht abgewendet, oder ja zu gütlicher tractation, darauf die herren Fürsten vnd Stände zielen, desto mehr befördert werden kan, daß doch die herren Fürsten vnd Stände genädig, geneigt vnd großgunstig beherczigen wollen vnd weiter mit Ihrer hülffe nicht verziehen, sondern alles fernere bedencken hindanseczen vnd förderlichen Gottes ehre, erhaltung des freyen Exercitii seines heiligen wortes vnd der libertet des geliebten Vaterlandes bey Ihnen mehr gelten laßen, dann ein einiges zeittliches,

Vergängliches, Vorhinderliches bedencken. Solches wird Ihnen bey allen rechtgleubigen vnd Vnsern Evangelischen Mitchristen zu einem Vnsterblichen, ewigen lob vnd ruhm Ihrer Tapfferkeit vnd festhaltung versprochener zusage gelangen vnd gereichen, Vnd werden es auch die löblichen Stände der Cron Böhaimb vmb Sie auf alle begebende gelegenheit mit gleicher redlichen, aufrichtigen ein- vnd zuhaltung, da einesten (welches der Almächtige lang verhütten wolle) die noht Ihres geliebten Vaterlandes Ihrer hülffe bedörfzig vnd benöthiget sein solte, wiederumb zu verdienen wißen vnd mit ebenmeßiger manhafter freudigkeit vnd tapferkeit Ihres gemüttes, leibs, lebens, gutts vnd bluttes ganz treuberezig neben Ihnen wieder auf- vnd zuseczen, Deßen die herren Fürsten vnd Stände sich gewißlich vngewißelt gegen Ihnen vorsehen wollen.

E. E. F. F. G. G. E. E. G. G. Göttlicher protection Vnd Vnß sambt Vnsern genädigen Herren principalen zu wüercklicher genädiger resolution vnd eilender fortschickung Ihrer hülffe ganz trewlich gehorsamb- vnd vnterdienstlichen recommendirend vnd befehlend. Datum in eil zur Liegnitz den 31. Augusti Anno 1618.

Der Herren Fürsten vnd Stände

Gehorsambste vndt Vnterdienstliche

Vlrich Gerßdorff.

Georg Haunschildt.

Beilage IV.

Schreiben der Böhaimbischen Directores vom 3. September 1618.

(L. C.)

Durchlauchtige, Hochwürdige etc. In höchster eile erinnern E. E. F. F. G. G. E. E. G. G. die herren vnd Euch, Wir hiermit vnterdienst- vnd freundlich deßen, was Wir denselben vorgestern durch außführliche schreiben, vnd heut Ihro fürstl. Gn. Marggrafen zu Brandenburg etc. weitleuftig zugeschrieben haben. Weil dann das Kay. kriegsuolck albereit eczliche meilen hereiner in das Königreich gerucket, die Vnterthanen von vorigen pflichten in Ihre gewalt nimmt, die herrschaften für Rebellen erkleret vnd alle Ihre Gütter als commissa occupiret, solches auch, soweit Ihme nur möglich, continuiren wird wollen: Alß wil bey solcher gefahr keine stunde zu cunctiren sein. Derowegen bieten E. E. F. F. G. G. E. E. G. G. die herren vnd Euch, Wir abermals vnd entlich vnterdienst- vnd Nachtbarlich, Sie wolten ohne weiters bedencken vnd aufzug in so offenbarer feindlichkeit Ihre Vnß versprochene erste vnd andere hülffe alsobald folgen vnd zukommen laßen, zu welchem ende vnd in so gewißem vnfeilbarem verlas Wir Vnsere Commissarien mit dem Wolgebornen herrn Rudolphen von Stubenberg auf Neustad, Röm. Kay. Maytt. Raht vnd Cämmerer, dahin vermocht vnd die ordinants gegeben, das Er in E. E. F. F. G. G. E. E. G. G. der her-

ren vnd Ewer lager sich verfügen vnd das kriegsvolck, wann es fortruckt, in Vnserm nahmen annehmen vnd andern seinen Mitcommissarien zur begleitung angeben, auch von dannen nicht wieder zuruckziehen solte, bis Er selbst mit dem Volck herein reise. Derowegen E. E. F. F. G. G. E. E. G. G. die herren vnd Ihr, desto ehender die befehl zum fortzuge abgehen laßen vnd Vns länger nicht in bloßer hoffnung aufhalten wollen, dardurch bestercken Sie Vnsere mit einander habende Conjunction kräftiglich, Vnd Wir seind Ihnen gleicher gestalt zu succurriren in begebendem notfalle schuldig vnd willig. Datum auf dem Prager Schloße den 3. Septembris Anno 1618.

E. E. F. F. G. G. E. E. G. G. der herren vnd Ewere,

Vnterdienstwilligste, gehorsambste

N. N. N. Von allen dreyen Evangelischen Ständen des Königreichs Böhaimb verordnete Directores vnd Land-Rähte
aufm Prager Schloß.

Allgemeine Verhandlungen
beim
F ü r s t e n t a g e i m O c t o b e r .

Ausschreiben¹⁾

des Herzogs Johann Christian in tragender Oberamts-Verwaltung zum Oberrecht

auf den 1. October, Montag nach Michaelis.

(L. C.)

[Auszug.] E. Ld. wissen sich zu erinnern, das vermöge des Landes habenden privilegii vnd altem wolhergebrachten Brauch nach das Königl. Oberrecht Montag nach Michaelis dieses instehenden 1618. Jahres vf der Königl. Burg zu Breßlaw gehalten zu werden pfleget, derowegen wir dann zu erhaltung deßen solches Oberrechts vf ernenten tag außzuschreiben vnd die Fürsten vnd Stände deßhalb zusammen zu erfordern der notdurft befunden, Vnd ist diese nach an E. Ld. vnser in tragender Oberamts-Verwaltung gebührendes ermahnen, für die Person aber freund-brüderliches ersuchen, es wollen E. Ld. auf ermeldeten tag, den 1. Octobris, (Abents dafür einzukommen) vf der Kay. Burg zu Breßlaw erscheinen, solches Oberrecht mit vbersitzen vnd die dabey furfallenden sachen mit beratschlagen vnd fortstellen helffen. Hieran befördern E. Ld. dieses, was zu erhaltung der Landesfreyheit der notdurft ist, Vnd wir sind E. Ld. zu angenehmer, freundlicher dienst-erweisung iederzeit gefließen. Datum Brieg den 21. Julii 1618.

V. G. Gn.

Dem hochgebornen Fürsten,
Vnserm freundlichen, geliebten
Brudern vnd Gevattern, Herrn
George Rudolphen, Herzoge in
Schlesien zur Liegnicz vnd Brieg.

Johan Christian,
Herczog in Schlesien zur Liegnicz vnd Brieg etc.
Verwalter der Oberhauptmannschaft in Ober-
vnd Nieder-Schlesien.

¹⁾ Diesem ersten Ausschreiben folgt unterm 16. September ein zweites, worin die Abstattung des Berichtes der Wiener Gesandten und das Erscheinen kaiserlicher Commissarien angekündigt und deshalb zu persönlichem Erscheinen dringend aufgefodert wird. Auch spricht das Schreiben die Erwartung aus, daß die Rollen und die Nachricht von der im Lande angeordneten Bereitschaft eingebracht werden würden. Johann Christian unterzeichnet sich hier zum erstenmale als Ober-Landeshauptmann.

RELATION

der herren Wiennischen Gesandten.

(L. C.)

Hochwürdigster, Durchlachtigster, Hochwürdige, Durchlauchtige, Hochgeborne Fürsten, Wolgeborne Freyherren, Edelle, Gestrenge, Ehrenfeste, Wolweise, freuntliche, geliebte herren Ohaimb, Vetteren, Brüdern vnd Gevatteren, gutte freunde vnd besonders liebe, auch gnädigster, genädige Fürsten vnd herren, genädige, gunstige, auch geliebte herren vnd freunde. Demnach zu der Röm. Kay. auch zu Hungarn vnd Böhaimb Königl. Maytt., Wie auch zu Ihrer Königl. Würden König Ferdinando vnd Ihrer Ld. vnd Fürstl. Gn. Erczherzog Maximiliano E. Ld. die herren vnd Ihr, E. E. F. F. D. D. vnd die herren, Vnß in die Kay. residenz nach Wien mit gewißer Instruction vermocht vnd abgeschickt¹⁾, beyneben freunddienst- vnd gehorsamlichen, auch gnädig, gunstig vnd alles fleißes begehret, das zu Vnserer glücklichen Zurückkunft Wir deßen, was allenthalben befördert worden, relation thun solten, Vnd aber numehr diese absendung Ihre entschaft genommen: Alß berichten E. Ld. etc., die herren Euch, E. Fürstl. Dchl. etc. vnd die herren, Wir, das Wir wegen großen gewäßers vnd eingefallener böser wege erst den 13. Augusti nachmittag in Wien angelanget, auch bald folgenden morgen den 14. bey dem Obersten Cämmerer herrn von Meckaw neben vbergebung des Credentials vmb beförderung zur Kay. audientz angehalten, Welche aber wegen des festags Mariae himmelfahrt den 16. vmb 5 Vhr nachmittage erfolget. Waß nun mündlichen proponiret vnd fürgetragen worden, das haben E. L. Ld. die herren, Ihr, E. Fürstl. Dchl. etc. vnd die herren, aus der Beylage No. I. mit mehrerm zu vernehmen. Weiln aber höchstgedachte Ihre Kay. Maytt. solchen mündlichen fürtrag schriftlichen zu verfassen vnd deroselbten zuzustellen, allernädigst begehret: Alß seind den 18. Augusti beides, die gethane proposition, wie auch die absonderlich verfaßete Religionsgravamina, maßen solche sub No. 2²⁾ zu befinden, dem Obersten Cämmerer eingehändiget worden. Demnach aber Ihre Königl. Wrd., König Ferdinandus, als ein Kayserlicher Commissarius auf dem Landtag zu Brien sich bis auf den 25. Augusti, da sie erst wieder in Wien ankommen, aufgehalten, haben Wir erst den 26. bei deroselbten vmb die audientz anhalten laßen können, Die Vnß dann auch bald folgenden tages den 27. ertheilet. Bey solcher audientz haben Ihre Königl. Wrd. Wir anfangs nach anleitung Vnserer Instruction zu der erlangten Hungarischen Cron gratuliret, Nachmals derselben zu gemüt geführt, was gleichwol Ihre Königl. Wrd. als ein gekröneter König in Böhaimb vnd successor solches Königreichs zu bedencken, wann das entstandene vnwesen zu einem öffentlichen krieg gelangen vnd

1) Die Instruction vom 14. Juli siehe oben S. 132.

2) Es ist das oben Seite 157 abgedruckte Schreiben der Fürsten und Stände Augsburger Confession an den Kaiser vom 14. Juli.

hierdurch solch Land devastiret vnd verwüstet werden solte, Schließlichen gebeten, das Ihre Königl. Wrd. die gütliche composition vnd hinlegung dieser vnruhe befördern helfen wolte, auch deroelbten in abschriften, was bey Ihrer Kay. Wrd. Wir mündlich furbracht, nebens den Religionsbeschwer-Puncten vbergeben, Worauf Ihre Königl. Wrd. nicht allein zu gnädigstem danck die beschehene gratulation angenommen vnd sich hinwieder zu allernädigstem willen vnd gutter, trewer beförderung anerbotten, Sondern auch wegen der gebetenen interposition sich gnädigst dahin erkleret, wann gegen Ihrer Kay. Maytt. die Böhaimben sich nur als Vnterthanen erzeigten, So wißeten Sie Ihre Kay. Maytt. also gesinnet, das deroelbten mit Blutvergießen vnd verderbung des Landes nicht gedienet, Würden vielmehr die extrema abzustellen vnd die sachen zu gütlichen mitteln kommen zu laßen, nicht vngeneigt sein, Darzu Sie Ihres theils gutte beförderung thun wolten.

Den 30. Augusti seind zwei Personen, herr Hartwich von Stitten vnd herr Hanß Marschall, von den Abgesandten zu Prage nach Wien ankommen, Vnß Ihrer verrichtung mündliche relation gethan. Weiln Wir aber nachrichtung gehabt, das Ihre Kay. Maytt. inhalts der abfertigung, so dem herrn von Stralendorf von den herren Fürsten vnd Ständen ertheilet worden, solcher relation erwarteten, Haben Wir Vnß vmb so uiel desto mehr solche mündliche relation schriftlich zu verfaßen vnd vnter Ihren sigiln Vnß einzuhändigen begehret, damit Ihrer Kay. Maytt. Wir solche gehorsambst vberantworten könten, Welches auch also von Ihnen zu werck gerichtet worden¹⁾. Indem aber auch die herren Böhaimbischen Stände drey schreiben, eines an Ihre Kay. Maytt., das andere an Ihre Königl. Wrd. vnd dann das dritte an Ihre Ld. vnd Fürstl. Dchl. Erzherzog Maximilianum den Gesandten mitgegeben Mit biet, das solche Wir zu eigenen handen abgeben wolten, Haben Wir den Ständen hierinnen zu wilfahren, kein bedencken gehabt vnd solche schreiben angenommen.

Den 31. Augusti haben Vnß die Mährischen Abgesandten zugesprochen, vnd hat herr Cardinal von Ditrichstein nach beschehener salutation wegen der sämbtlichen Mährischen Stände weitlenftig vnd außführlich erzehlet, was Sie bis anhero wegen der in Böhaimb entstandenen vnruhe fortgestellet, wie Sie bald auf das erste zuschreiben der herren Böhaimben²⁾ gewiße Abgesandten zu Ihrer Kay. Maytt. gehorsambst abgefertiget vnd sich

1) Da diese für den Kaiser berechnete Relation außer der Versicherung, daß sich die Gesandten streng an den Buchstaben ihrer Instruction gehalten hätten, nur die Erklärung der böhmischen Directoren und Landrätthe enthält, welche in deren oben S. 208 mitgetheiltem Schreiben an den Kaiser ausführlicher enthalten ist, erschien ihr Abdruck überflüssig. Sie findet sich im Liegnitzer Copialbuch.

2) Die böhmische Gesandtschaft erschien in Olmütz auf dem dort im Juni versammelten Landtage. Nach dem Berichte Karls v. Zierotin an Hartwig von Stitten (Prerau von 28. Juni) wurde auch dort sofort „in einem huy, connivendo mehr, als consulendo auf Werbung von einem Regiment Knechte und 2000 Pferden geschlossen; (unter deren Befehlshabern war auch Albrecht von Waldstein). Außerdem wurde eine Gesandtschaft an den Kaiser abgeordnet, bei welcher sich auch Zierotin befand, der so eben auf Erfordern des Kaisers erst in Wien gewesen und dort zu friedlicher Beilegung gerathen hatte. Die Sendung hatte nach einem spätern Briefe Zierotins schlechten Erfolg, insofern als sich der Kaiser auch durch sie nicht zu friedlichen Mitteln gegen die Böhmen bewegen ließ, ebenso wenig als durch die Vorstellungen der Stände des Erzherzogthums ob der Ens.

zum höchsten bemühet, Ihre Kay. Maytt. zu glimpflichen mitteln zu bewegen, hetten auch eben zu diesem ende iczige legation auf sich genommen vnd wolten an Ihrem fleiß, was zu friedlicher hinlegung dieses vnwesens dienlichen, zuförderst bey Ihrer Kay. Maytt. vnd nachmaln auch bey den Böhmischen Ständen zu befördern, nichts erwinden laßen. Haben sich beyneben im nahmen der sämbtlichen Stände zu aller vertrewlicher gutter correspondenz erkleret, beyneben gebeten, Wir wolten doch bey E. L. I.d. den herren, Euch, E. F. D. etc. vnd den herren, befördern, damit interim, bis Ihres mittels Personen von den Ständen in Böhaimb wiederumb zurück gelangen, den Böhaimben kein volck zugeschiekt werden möchte. Wir haben Vnß wegen der salutation, sowol der beschehenen communication bedancket Mit bericht, wann die herren Fürsten vnd Stände gewust, das aus dem Marggrafthumb Mähren Gesandten in Vnserer anwesenheit anlangen solten, das Sie nicht würden vnterlaßen haben, altem modo nach Vnß mit Credentialen an dieselbte zu versehen, Wir weren aber erbötig, Sie gleichsfals so bald möglichen anzusprechen vnd deßen, was bishero im Lande Schlesien fortgestellet worden, bericht zu thun, darbey es fur diezmahl verblieben.

Den 3. Septembris haben Wir bei Ihrer Ld. vnd F. D. Erczherczog Maximiliano vmb 3 Vhr audientz gehabt (diweil dieselbte erst zwey tage zuvor von der Neustad nach Wien ankommen) vnd Ihre Ld. vnd F. D. inhalts der Instruction zur interposition zu bewegen, allerhand dienliche motiven gebrauchet vnd angeczogen, auch dasienige, was bey Ihrer Kay. Maytt. mündlichen proponiret, neben dem memorial der Religions-Puncte in abschriften vbergeben, Hierauf sie sich dann, im fahl nur die Böhaimben selbstn sich darein schicken vnd gegen Ihrer Kay. Maytt., als Vnterthanen gebühret, erweisen würden, zu aller willfährigkeit vnd gutten beförderung freundlich vnd gnädig anboten.

Den 3. Septembris sind Wir früe vmb 8 Vhr zu Ihrer Kay. Maytt. gefordert worden. Nachdeme Wir Vnß nun gehorsambst eingestellet vnd ohngefähr vmb 10 Vhr furgelaßen worden, Haben Ihre Kay. Maytt. Vnß durch den Obersten-Canczler im beysein der geheimben Rächte gnädigst andeuten laßen, das sie sich nuemehr auf Vnsere gethane mündliche vnd hernach schriftlich verfaßete proposition vnd auch auf die vbergebene Religions-Puncta gewißer resolutionen entschloßen, welche Vnß nachmaln eingehändiget werden solten Mit gnädigstem versehen, die Fürsten vnd Stände würden daraus Ihrer Kay. Maytt. gnädigste intention gehorsambst verspüren vnd wie hiebevorn iederzeit, also forder Ihrer Kay. Maytt. trewlich assistiren, Wie dann Ihre Kay. Maytt. den Fürsten vnd Stenden,

(Chlumecky Beiband zu Karl v. Zierotin S. CCXII). Die oben erwähnte Gesandtschaft hatte der vom 13. August tagende Mährische Landtag abgesendet; eine gleiche, bei der sich Zierotin befand, erging nach Prag „um die Böhmen zu disponiren, sich Ihr. Maj., als ihrem König und Herrn zu demüthigen und sich Ihr. Maj. also zu bequemen, daß sie dadurch zur Güte und Mildigkeit mehr dann zur Schärfe und Ungnade möchten bewogen werden.“ Letztere Gesandtschaft stattete ihren Bericht später in Wien ab, erwarb aber wenig Dank, weil sich die Böhmen auf die chursächsischen Vermittelungen zu mehr erboten hatten, als gegen die Mährer. Vergl. a. a. O. CCXXV.

auch Vnß Abgesandten mit allen Kayser- vnd Königl. genaden verwand vnd zugethan verbleiben.

Wir haben gegen Ihrer Kay. Maytt. Vnß gehorsambst bedancket der angebotenen Kayser- vnd Königlichen genaden, vnd das Ihre Kay. Maytt. Vnß numehr gnädigst abfertigen ließen. Die Resolutiones wolten Wir den herren Fürsten vnd Ständen zubringen.

Beyneben haben Wir auch nach genommenem abscheid die von den Pragerischen Gesandten Vnß vbergebene relation in originali, wie auch der herren Stände in Böhaimb schreiben Ihrer Kay. Maytt. zu eigenen Kayserlichen handen gehorsambst eingestellet, Darauf Ihre Kay. Maytt. Vnß wiederumb anmelden laßen, das sie sich in der relation vnd den Böhaimbischen schreiben wolten ansehen vnd nachmals Vnß beantworten laßen.

Nachmittag vmb 3 vnd 4 Vhr haben Wir absonderlich von Ihrer Königl. Wrdn., wie auch von Ihrer Ld. vnd F. D. Erczherzog Maximiliano Vnsern abscheid genommen, Ihnen die Böhaimbischen schreiben nebenst abschriften der Pragerischen relation auch vberantwortet vnd noch ferner gebeten, das bei Ihrer Kay. Maytt. Sie die gütliche hinlegung der Böhaimbischen Vnrucke zu befördern, Ihnen wollen angelegen sein lassen, darzu sich dann Ihre Königl. Würl. wie auch Ihre Ld. vnd F. D. gnädigst vnd willfährig erboten.

Den 4. Septembris früe vmb 9 Uhr haben Wir Vnß zu den Mährischen Abgesandten begeben vnd Ihnen außführlichen erzehlet, was beides in Böhaimb und Schlesien vor entstandener vnruhe für Religionsbedrengnuße furgegangen, was man einander zugeschrieben, was auch hernach, als dieses vnwesen erfolget, die herren Stände in Böhaimb bey den herren Fürsten und Ständen gesucht, ingleichem was Ihre Kay. Maytt. durch dero Abgesandten Herrn von Stralendorff proponiren lassen, wie solcher beschieden, vnd zu was ende zwei absendungen, eine an Ihre Kay. Maytt., die andere an die herren Stände in Böhaimb, fortgestellet worden. Wegen fortschickung der Schlesischen hülffen könten Wir nicht wissen, was in Vnserem abwesen möchte deliberiret vnd geschlossen worden sein, Wolten aber Ihr anbringen den herren Fürsten vnd Ständen zu Vnserer Zurückkunft referiren. Nach diesem haben Wir gleichfalls von Ihnen abschied genommen.

Nachmittage vmb 3 Vhr ist der Oberste Canzler vnd Otto von Nostiz zu Vnß in Vnser, Herzog Johann Christians Losament kommen vnd an stat Ihrer Kay. Maytt. Vnß die resolutiones sambt den Beylagen, derer abschriften vnter Nr. 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10 vnd 11, eingehendiget Mit weitleufftiger außführung, wie Ihre Kay. Maytt. in dem Böhaimbischen vnwesen gegen den Ständen sich so gnädigst erkläret, vnd wie gleichwol die Böhaimben daßelbe alles in wind geschlagen vnd solchem nichts deferiren wollen, welches alles, weil es mehrern theils in der Kayserlichen resolution begrieffen, wir alhier zu recapituliren, nicht der notdurft erachten.

Weiln auch entlich bey dero fur Vnserm abreisen gehaltenen zusammenkunft geschlossen worden, das wegen der Troppawischen sachen erledigung bey Ihrer Kay. Maytt. gehorsambst angehalten werden solle, Alß haben Wir das memorial vnter Nr. 12 vbergeben,

Aber die resolution darauf nicht erwarten können, dann Wir Vnß bald wiederumb den 5. September früe auf den rückweg begeben.

Wann dann E. Ld., die herren, Ihr E. F. D. vnd die herren, vnserere verrichtung hieraus mit mehrern vernommen, Also sind Wir des sondern freundlichen, günstigen vnd gnädigen auch gehorsamen, dienst- freundlichen gutten vertrauens, E. Ld. die herren, Ihr, E. F. D. vnd die herren, solche freundlich vnd zu danck gehorsamlich, auch in gnaden, freundschaft vnd allem guttem vermercken werden. Datum Wien den 5. Septembris Anno 1618.

N. N. Abgesandte an den Kayserlichen hoff nach Wien.

Bellage I.

Proposition

So die Herren Schlesischen Abgesandten für Ihrer Kays. Mayest. schriftl. u. mündlich gethan¹⁾.

(Bresl. Raths-Archiv.)

Allerdurchlauchtigster, Allergnädigster Kayser, König vnd Herr. E. K. Mait. laßen die gehorsamben Fürsten vnd Stende ihre vnderthenigste, gehorsambste vnd in treuen pflichtschuldigste dienste anerbietthen, mit diesem treuherczigen wuntsche, das der Allwaltige E. K. Mait. sambt dero Kay. Gemahlin bey langem leben, guetter, bestendiger, stets wehrender leibes gesundtheit vnd allen Kay. vnd Königlichem wohlstandt erhalten, auch alles dies aus gnaden geben vnd verleihen wolle, was alle treue, gehorsambste vnderthanen ihrer höchsten Obrigkeit von Gott zu wünschen vnd zu erbitten schuldig sein. Diesemnach so laßen E. K. Mait. Sie ferner Allerunterthenigist berichten, wie das Sie mit sondern schmerczen vnd kummer die in Böhmen entstandene Vnruhe vernommen, nicht allein darumb, das E. K. Mait. in dero zuenehmendem rühwlichen Kay. Alter mit derogleichen schweren sorgen beunruhiget werden sollen, sondern das auch aus E. K. Mait. an die gehorsambe Fürsten vnd Stende abgegangenen schreiben Sie so viel vermerken, samb E. K. Mait. diese sachen ad extrema vnd zue einem öffentlichen kriege kommen laßen wolten. Sie wünschen vnd bitten, das Gott allerseits die consilia dahin dirigiren vnd richten wolle, damit E. K. Mait. dieser beschwer entlediget, deroselbten gebührender Respect vnd höchste autoritet erhalten, die entstandene Vnruhe durch glimpfliche mittel vnd tractata beygelegt, vnd E. K. Mait. Königreich vnd Lande ohne vnterscheidt der Religion in bestendigen gutten frieden vnd wohlstandt gesezset vnd darinnen verbleiben möchten.

Vnd wie die gehorsamben Fürsten vnd Stende an allem dehm, was wieder E. K. Mait. Kay. hoheit vnuerantwortliches vorgenommen sein soll, gancz vnd gar keinen gefallen

¹⁾ Gedruckt als Flugschrift: „Der Hochansehnlichen und anderen Schlesischen Gesandten vor Kayserlicher Majestät Kayser Matthia in anwesenheit des gantzen geheimben Rathes zu Wien den 16. Aug. 1618 Münd- und Schriftlich Geschehenes anbringen,“ ferner in v. Schickfuss schlesischer Chronica I, S. 258.

tragen, Alß befinden Sie Sich gleich sehr gewißens vndt pflichten halben schuldig, aus vnderthenigsten treuen deßen zu erinnern, was gleichwohl in den Lendern Böheimb vnd Schlesien, ehe vnd zuuor es zue solchen Extremiteten kommen, in Religionssachen für beschwer vnd große bedrengnus sich befunden, welche zu solcher Vnruhe nit wenig vrsache gegeben, vnd was E. K. M. Allergnädigst zu erwegen, ehe dieses wesen zue öffentlichem kriege gelangen möchte. Es halten auch die gehorsamben Fürsten vnd Stände gewis dafür, das E. K. Mait. Sie nicht treuer sein können, Als wann Sie dieses E. K. M. vnterthenigst berichten, was zue erhaltung E. K. M. hoheit vnd des ganczen hochlöblichen Hauses von Osterreich, auch aller dero Königreich vnd Landen wohlstandt ersprieslichen sein kan, Bitten aber ganz gehorsambst, wie dieses anders nicht, als in vnterthänigsten treuen gemeinet vnd aus recht aufrichtigen Teüczschen gemüete herrühret, E. K. M. auch solches ungnädig nit vernemen wolten.

Vndt anfangs zwardt so haben die Euangelischen Stende in Böhmen den gehorsamben Fürsten vnd Stenden der Augspurgischen Confession verwandt vnterschiedtlichen zuegeschrieben, welchermaßen zuwieder ihres erlangeten Maiestät-Brieffes, der vergleichung mit dehnen sub una, auch der mit den Fürsten vnd Stenden in Schlesien aufgerichteten Vnion den Euangelischen zue Braunaw das freye Exercitium Religionis gesteckt, etliche personen an E. K. Mait. residentz nach Praag erfordert, die schlüssel zue kirchen abzuegeben, von ihnen begehret, Nachmahln in gefengliche hafft eingezogen worden, Wie man auch zu Clostergrab die Euangelischen eine kirche ganz aufbauen laßen, hernach erst geschleiffet vnd der Erden vergleicht, vnd das durch ernstliche, bedreüliche Befehl den Euangelischen Stenden die Zusammenkünfte verwiedert, die von E. K. Mait. bestetigte defensores getrennet vnd die Stedte von ihnen abgehalten werden wollen, vnd andere dergleichen Graumina mehr, so ihnen theils begegnet, theils angedrewet worden, Auf welches alles Sie nach vielfeltigen gefüreten Clagen keine schriftliche Resolution erlangen mögen; darbey sie zwardt E. K. M. die schult nicht zuemeßen, sondern nurt etlichen personen, dehnen vielleicht nit lieb, das beiderseits Religions-Verwandte geruhig vnd friedtlich beysammen leben, handeln, wandeln vnd gleichen schuczes genießen sollenn.

Vnd diesen ieczo erzehlten beschwerpuncten haben die gehorsamben Fürsten vnd Stende vmb so viel desto mehr stadt vnd glauben geben können, weil von etlichen iahren hero die Religionsbedrengnüße im Lande Schlesien sich auch dermaßen geheüffet, das vber 233 clagen, schreiben, berichte, gegenberichte, Decreta vnd resolutiones bey den Augsp. Confessionsverwandten Fürsten vnd Stenden zue befinden, Worinnen ausgeführet wierdt, welcher gestalt ihr F. Gd. der nechst verstorbene Herczog zue Teschen denen Augsp. Confessionsverwandten zue Teschen ihre Priuilegia, die Sie über die kirchen vnd Schulen daselbst gehabt, das nemlich zue ewigen zeiten keine andere kirch- vnd schueldiener gehalten werden sollen, als die der Augsp. Confession verwand vnd zuegethan wehren, genommen, zerschnitten vnd die stüeck in einer silbernen schüßel durch einen Edelknaben

ihnen wieder zustellen laßen. Nach diesen haben ihre E. Gn. alle kirchen- vnd schulen- diener zue Teschen, Skoczschaw vnd Schwarczwaßer veriaget, darkegen in die kirchen Römische Catholische Priester eingeseczet, die vnderthanen mit gefengnüs, schweren gelt- straffen vnd andern zwangsmitteln zuer Römisch Catholischen Religion gezwungen, auch aufs Landt in andere kirchen zue ziehen gar nicht verstatten wollen.

Ferner so ist auch das Neüsische Religionswesen bies dato nicht erlediget. Auch hat man mit den Augsp. Confession-verwandten zue Ratibor sehr vbell vmbgegangen, ihre kirchen spoliret, den praedicanten, auch etliche bürger ins Exilium veriaget, ihrer viel mit schwerer, harter, langewieriger gefengnüs geplaget, bürger- vnd meisterrecht ihnen ver- saget, Entlich auch nach praestirter vngewöhnlicher caution relegiret. Gleicher gestalt hat man den Augsp. Confessions-verwandten zue Ober-Glogaw mitgefahren. Vngeachtet dieselben ein altes priuilegium von der Königin Isabella Anno 1555 datirt haben, welches besaget, das Sie nun vnd in zuekünftigen zeiten befüeget sein sollen, eine kirche vnd schuelen für die Augsp. Confessions-verwandte aufzuebauen, das Sie auch der Religion halben vom Bürgerrecht nicht excludiret werden sollen, Hat ihnen doch herr Rudolff von Oppersdorff durch den Rath anmelden laßen, E. K. M. vnd ihr Königl. Würden ernster beuelch wehre, das Sie von dem Exercitio Religionis abstehe solten, oder er würde die kirchen versiglen, maßen er dann die wergleüte, so vber der schulen gebauet, theils gefeng- lich einziehen laßen; Alß aber hernach der Brueder, herr George von Oppersdorff, die herr- schafft vberkommen vnd die vnderthanen huldigen sollen, die Augsp. Confessions-verwanten zuuorhin wegen ihres freyen Exercitii Religionis inhalts der Priuilegien gesichert sein wol- len, Hat er Sie einsperren vnd durch öffentliche patentia (salua Maiestate zue nehmen), für schelmen, Ehr- vnd Ruchlose leüte öffentliche proclamiren laßen, verstattet auch kei- nen Augsp. Confessionsverwanten bies dato kein bürger- vnd Meisterrecht, so hat er ihrer viel veriaget, leßet keine ferner einkueffen, noch zue miedtungen kommen. Vber dieses haben auch die beiden Jungfreuliche Stifter zuer Striegaw vnd Liebethall ihre vnderthanen mit anseczung großer geltstraffen, auch verkauffung aller ihrer hab vnd Güetter zuer Com- munion sub una gedrungen, vnd sindt solche Religionsbedrengnüsse noch mehr auch an andern orthen vorgegangen, welche alle zu erzehlen E. K. M. beschwerlich sein möchten, Sollen aber E. K. Mait. in einem sonderlichen memorial schriftlichen vbergeben werden. Hiergegen aber wierdt keiner vnter den Römischen Catholischen, so vnter den Augsp. Con- fessionsverwanten wohnen, sagen oder klagen dürffen, das er in seiner Religion vnd gewissen im allerwenigsten sey bedrenget worden.

Ob nun wohl dieses alles den Augsp. Confessionsverwandten Fürsten vnd Stenden gancz schmerz- vnd kummerhafft gefallen, So haben Sie doch allezeit die klegere bies vff dato zuer gedult ermahnet, mit dieser vertröstung, das E. K. Mt. solchen ihren drang- seligen beschwerden gewis allergnedigst abhelfen würden.

Weil dann gleichwohl alle diese iecz erzehlte Religionsbeschwerden deme von

E. K. Mait. Allergnädigst Confirmirten Mait.-Brieff gancz zuewieder, als welcher hell vnd klar in buechstaben besaget, das ein iedtweder, der sich zue der Augsp. Confession bekennet, er sey vnter Geist- oder weltlicher Obrigkeit geseßen, sein frey Exercitium Religionis gancz vnbedrenget haben vnd vben, auch auf keinerley weise dauon abgehalten, oder zue einer andern Religion gedrungen werden solle, Das auch den vnderthanen der Augsp. Confessions-Verwandten freystehe, zu ihrem Gottesdienst ihre kirchen vnd Schuelen zu erbauen, vnd das hierwieder nichts ausgehen noch angenommen, vielmehr der Jenige, der sich wieder solchen Mait.-brieff seczet, pro turbatore publicae pacis gehalten werden, Die zwischen den Euangelischen Stenden in Böhmen vnd den Augsp. Confessionverwandten Fürsten vnd Stenden in Schlesien auffgerichte vnd von E. K. Mt. allergnädigst Confirmirte vnion aber die beste assecuration deßen allen sein solle, maßen dann die gehorsamen Fürsten vnd Stende Augsp. Confession solche für sich vnd die gancze posteritet an Eides Stadt vorwilliget vnd dannenhero von derselben, so viel die Religion vnd den Mait.-brieff betrifft, gar nicht absezzen können, Woraus dann E. K. Mait. gleichwohl mit mehrern allergnädigst zu vernehmen haben, was zue der in Böhmen entstandenen vnruhe anlas vnd vrsach geben.

Das aber E. K. Mait. diesem Vnwehßen durch kriegesmacht zue remediren Allergnädigst vormeinen, darauf geben E. K. Mt. die gehorsamen Fürsten vnd Stende in vnderthenigsten treuen Allergnädigst zu erwegen, das E. K. Mt., wie dann auch Ihr. K. M. Kayser Rudolphus lobseligster angedenken durch vnterschiedene ertheilete Resolutiones kein krieg ohne der Lender Vorwißen vnd einwilligung anzufangen gnädigst bewilliget, So ist auch aus vielen historien bekent vnd offenbahr, das Christliche potentaten vnd sonderlich die auß dem hochlöblichen hause von Osterreich ohne gros wichtige vrsache sich zum kriege nicht leicht haben bewegen laßen, Es wehre dann sonsten kein ander mittel zue finden gewehsen, beuorab do Christen wieder christen zue felde ziehen vnd streitten sollen.

Wann nun die vrsachen erwogen werden, So sehen die gehorsamen Fürsten vnd Stende, das E. K. Mait. fürnemblich durch die abstürzung der Zweyer E. K. M. Stadthalter vnd eines Secretarii zum kriege bewogen werden wollen. Wiewohl nun die gehorsame F. F. vnd Stende der verantwortung deßen hiermit nit vber sich nehmen, So erinnern Sie doch hierbey E. K. Mt. allerunterthenigst, das gleichwohl die Euangelischen Stände in Böhmen diesen persohnen ihre in Religions- vnd politischen sachen mehrfachig beygefügte bedrengnüße zuschreiben, Wollen auch deswegen, wie die gehorsamben Fürsten vnd Stende anders nit wißen, erkenntnüs dulden; deßen aber erinnern sich die gehorsamben Fürsten vnd Stende, das diese persohnen Anno 1608. 9, 10, 11 allreit officirer gewesen vnd zwardt zue der Zeit, do alle Länder so hohe große beschwere wegen vbel geführten Regiments gehabet, also das auch etliche Länder von ihrer Kay. Mait. Kayser Rudolphi gehorsam sich gancz abgezogen, die Fürsten vnd Stende auch deswegen so instendig bey E. K. Mait. vmb eine absondliche Canczley, damit Sie nicht wieder in

ihre alten beschwerden eintreten dürften, angehalten. So wierdt auch E. K. Mait. vnentfallen sein, weßen diese Zweene E. K. Mait. Stadthalter Anno 1611 beschuldigt werden wollen¹⁾).

Weil es dann nur dieser abgestürzten persohnen halben also bewandt, das die Euangelischen Stende ihre ausführung deswegen zu thun, sonder zweiffel kein bedencken tragen werden, darzue die von E. K. Mait. hieueorn allergnädigst angedeütete Commission, die ihnen die Beheimbischen Stände nicht allein gefallen laßen, Sondern auch selbstn darumb anhalten sollen, nicht vndienlich sein wüerde, die gehorsamben Fürsten vnd Stende sich auch vorsehen, die Böhmischen Stende werden zue hinlegung dieser vnruhe aequas conditiones nicht ausschlahen, Als hoffen Sie, E. K. Mt. die glimpfliche mittel vnd tractata der scherffe vorziehen werden vndt sonderlich, weiln auch der Böhmischen Stende intention wieder E. K. Mait. persohn, die sie bishero in ihrem schreiben von aller beschuldigung eximiret, oder auch, das Sie sich von deroselbten gehorsamb entziehen wolten, nicht gerichtet.

Vndt weiln E. K. Mait. Anno 1608, da sich, wie obuermeldet, eczliche Länder nicht nur von dem bösen Regiement, sondern von Ihr. Kay. Mayt. Kaysers Rudolphi gehorsamb gancz abgezogen, durch güettliche mittel solches hin vnd beylegen helffen, So zweiffeln die gehorsamben Fürsten vnd Stende vmb so viel desto weniger, das E. K. Mait. auch anieczu in diesem vnwesen, da die Böhmischen Stende noch im E. K. Mt. gehorsamb zu verbleiben gedencken, sich von glümpflichen mitteln nicht werden abwenden laßen, in mehrer erwegung, das der Böhmischen Euangelischen Stände intention auch nicht ist, die Römische Catholische Religion oder auch die sub una zu verdrueckhen, maßen sie dann die ruhe- vnd friedtliebenden Stiffter vnd Clöster, auch andere Stende sub una nit bedrenge, viel aber derer sub una zue den Euangelischen in hoc passu treten sollen. Hiergegen aber, vnd wann E. K. Mt. alle güettliche tractata abschlagen vnd mit den armis verfahren solten, möchten viel in solche gedancken gerathen, samb dieser Krieg zue verdrueckhung der Euangelischen vnd Cassirung der Mayt.-brieffe gemeinet. Vngeachtet, das den gehorsamben Fürsten vnd Stenden E. K. Mait. allergnedigstes friedtliebendes gemüthe, vnd das Sie dem Mayt.-Brieffe, priuilegien vnd andern gerechtigkeiten der Länder keinen abbruch zue thun gesonnen, vielmehr dieselben zu erhalten allergnedigist geneigt, wolbekant, So befinden sich doch bey solchen Zeiten leüte, die ihnen derogleichen gedancken starck einbilden vnd nicht leicht benehmen laßen, Woraus dann allerhand Confusiones, auch aufstandt der Länder causiret werden könten. In Schlesien zwar ist der gemeine Mann vnter den Augsp. Confessionsverwandten sehr schwürig, das bis dato den Religionsbeschwerden nit abgeholfen worden. Es haben aber auch die Fürsten vnd Stende Augsp. Confession Sie stets mit gebührenden vermahnungen so weit zue ruecke

¹⁾ Schon 1611 drangen die Böhmen auf Absetzung der beiden Statthalter.

gehalten, das gleichwohl kein Excess erfolget; Sie fürchten aber, Solte es zue einem öffentlichen kriege mit Böhmen kommen, es möchten nachmals Fürsten vnd Stende Augspurgischer confession nicht ferner, wie bishero geschehen, bey ihnen gehör haben.

Vber dieses so ist auch ferner zu erwegen, das bey dieser occasion vnd angehenden einheimbischen kriegem der Türcke, welcher sonst allezeit sein Vortheil in acht zue nehmen pfleget, in E. Kay. Maytt. Königreich vnd Landen einfallen vnd der Christenheit in mangel einigen widerstandts, alß der wegen dieser kriege genczlich nachbleiben würde, den größten schaden zuefügen könnte, Wie dann an iczo zeitungen aus Schlesien ankommen, das die Türcken vnd Tarttern nahendt an Sandomiers gestreiffet haben solten. Nun aber ist Pohlen ein offen Landt vnd könnte Schlesien vnd andern lendern hierdurch gar leicht große gefahr zuewachßen, Welches dann sonder zweiffel das Röm. Reich in acht nehmen vnd vbel zuesehen würde, das diese Lande als mittglieder, vnd die mehrentheils vor der Zeit den Türcken auffgehalten, durch Krieg deuastiret vnd hierdurch den Türcken ein sicherer einzugk gemacht werden solte.

Wie gefehrlich auch, ein ganz Königreich auffß glück vnd Krieg zue setzen, wie zweiffelhaftig des krieges ausgang, auch was am Volck, gelt, munition vnd anderm darzue gehöre, vnd was für difficultates die Durchzüge vnd einquartirung geben, ist nit nötig, E. Kay. Maytt. zue erzehlen, Sintemahlen solches E. Kay. Maytt. mehr denn genuegsamb bewust. Dieses aber geben die Historien, das gleichwohl, wann große potentaten gegen ihren vnderthanen alsbalt mit der scherffe vnd kriegesmacht verfabren, solches große mutationes inn Königreichen vnd Landen gegeben, zumahln wann man ein gancz Landt zue desperation gesezt, da es den schwer fellet mit den desperatis zue streitten. Es werden auch offters solche resolutiones ex desperatione genommen, die nachmahl schwer fallen vnd die höchste gefahr mit sich bringen, dannenhero dann vor eczlichen iahren den gehorsamben Fürsten vnd Stenden ein Rathschlag zuekommen, welchen etliche von Kayser Rudolpho an E. Kay. Maytt. anhero abgefertigte Chur- vnd Reichsfürsten gestellet, darinnen Sie Ihrer Kay. Maytt. Kayser Rudolpho die arma aus diesem fundament, das gefehrlich sey, gancze Länder zue desperation zue bringen, zum trewlichsten wiederrathen. So vernehmben die gehorsamben Fürsten vnd Stende auch, das E. K. Maytt. aniecz gleichfals theils Chur- vnd Reichsfürsten, auch andere Lande den krieg abrathen sollen, wie dann auch E. K. Maytt. aus diesem kriege, wen solcher aufs beste vnd glücklichste abliefe, nichts zue gewinnen, Alldieweil es E. K. Maytt. eigen Königreich, Landt vnd Leüte betrifft, hiergegen aber den größten schaden durch verheer- verterb- vnd verwüstung des Landes zue gewartten, maßen dann ein iedweder krieg nicht alleine verwüstung des Landes, sondern auch zurüttung des Religion- vnd prophan-friedens, der lieben Justitz, aller gutter constitutionen vndt ordnungen, zucht vnd Erbarkeit, auch des respects der Vnderthanen wieder die Obrigkeiten, sowohl steckung aller commertien vnd handtirungen an vnd vor sich selbst mit sich bringet, So beruhet auch dieses auf schwerer Veranthwortung,

krieg vnter den Christen zue führen, da es schuldige vnd vnschuldige beyderseits Religionsverwante, auch Weiber vnd kinder zuegleich betreffen sol. Es verursacht auch solches viel seüffcen vnd Weheclagen. Entlich wann man auch gleich eine guette Zeit krieg geführt hat, muß es doch lediglich zue tractaten vnd vergleichungen kommen.

Nun aber zweiffeln die gehorsamben Fürsten vnd Stende gar nicht, es werde E. Kay. Maytt. an solchen mitteln nicht mangeln, dardurch auch ohne krieg vnd bluetuergießen dieses vnwesen gestillet vnd E. K. Maytt. hoheit, autoritet vnd respect erhalten werden könne; Vnd weiln E. K. Maytt. vnd des ganczen hochlöblichen hauses von Oesterreich sanftmüetigkeit, milde vnd gnade nit allein den gehorsamen Fürsten vnd Stenden, Sondern auch der ganczen Welt derogestalt bekant ist, das Sie auch die grösten excess offters mit sanftmuth vnd gnade temperiret vnd hierdurch Ihnen bey allen Völkern einen Vnsterblichen rhum vnd Nahmen gemacht, Alß das auch das gancze Römische Reich vnd viel asehenliche Königreiche vnd Lande vnter deroselben schucze sich gancz wohl befinden: Als bitten diesem allem nach die gehorsame Fürsten vnd Stende, E. K. Maytt. geruben diese aus vnderthenigsten pflichten vndt treuen gethane erinnerungen in Kayser. vngnaden nit zue vermercken, vielmehr die consilia allergnedigst dahin zue dirigiren, damit diese vnruhe durch glümpfliche mittel vnd güettliche tractata beygelegt vnd förderst aber den religionsbedrengnüßen aller ortte abgeholfen, vnd das für derogleich man sich inkünftigt nicht zue befahren, gneugsamb gesichert werden möchten, damit also vnter E. K. Maytt. beyderseits Religionsverwante in lieb, friedt vnd einigkeit beysamben wohnen, handeln, wandeln vnd gleichmeßigen schuczes genießen können. Wie dann die gehorsamben Fürsten vndt Stende der vnderthenigsten tröstlichen zuuersicht sein, E. K. Maytt. diesem ihrem einig vnd allein zu E. K. Maytt. vnd der Länder wohlstandt gerichteten bitten allergnedigs stat thun werden.

Hierauf sollen E. K. Maytt. das gnädigste Vertrauen zue den gehorsamben Fürsten vnd Stenden seczen, das bey E. K. Maytt. Sie wie anhero, also auch förder, in standhaftiger treu alle das eußerste zueseczen werden.

Zue dero Kayser- vnd Königlichen gnaden, Sie Sich, wie auch die Abgesandten, vnderthenigst vnd gehorsambst empfehlen thuen.

Vienn, 16. Augnsti Anno 1618.

Beilage II.

Kayserliche Resolution

auf vorgesezte der schlesischen Gesandten geschehene münd- vnd schriftliche Proposition.

(Breslauer Rathsarchiv.)

Die Röm. Kay. Auch zu Hungern vndt Böhaimb Königl. Mayt. Vnser Allergnedigste Kayser, König vnd Herr, haben gnedigst vorstanden, Was die gehorsamen Fürsten vndt Stände in Schlesien durch dero abgesandte, den Hochgebornen Fürsten vndt herren, herren Johann Christian in Schlesien, Herczogen zur Liegnicz vndt Briegk, höchstgedachter Ihr-er

Kay. Mayt. Rath vndt Obristen Hauptmann in Ober- vnd Nieder-Schlesien, Sowohl die wolgebornen, Ehrenueste vnd Gelarten: Herrn Joachim Malczan, Freyherrn auff Militzsch vndt Penczelin, Ihrer Mayt. Rath, Andreen Geißlern auff Polßdorff vndt Golddorff, der Rechten Doctorn, vnd Albrechten von Rohr zu Seiferßdorff, wegen der Böhmischen Vnruhe neben vnterthenigster erinnerung, so viel die Augspurgirche Confessions-Vorwandten anlanget, deren in der Religion in Schlesien, wie auch wegen Clostergrab vndt Braunaw in Böhmen angegebener beschwerung, neben angehefter gehorsambster biett, das gedachte Vnruhe durch glimpfliche mittel vndt göttliche tractaten beygelegt vndt den Religionsbeschwerden abgeholfen werde, sowohl mündtlich bey gnedigst gehabter audientz, als auch nachmals schriftlich vor- vndt anbracht vnd solches alles in reife erweg- vndt berat-schlagung geczogen, Vnd geben den Gesandten hierauf folgenden gnedigsten bescheidt, das nemblich Ihre Kay. Mayt. zufoerst der gehorsamen Fürsten vnd Stände Vnterthänigsten wunsch, das der Allmechtige Ihre Kay. Mayt. sambt dero hochgeliebsten Kayserlichen Gemahlin bey langem leben, gutter bestendiger leibesgesundtheit vndt allem Kays. vndt Königl. wolstande erhalten, auch alles diecz geben vndt vorleihen wolle, was alle trewe, gehorsambe Vnterthanen Ihrer höchsten Obrigkeitt von Gott zu wütschen vndt zu erbitten schuldig sein, wie dann auch Ihre treuherczige, Vnterthenigste Condolentz, das wegen deren in Böhmen entstandenen Vnruhe Ihre Kayserl. Mayt. in Ihrem hohen Alter mit dergleichen schweren sorgen beladen werden sollen, sambt fernerem angeheften gehorsambsten, trewherczigen wunsch, das der Allgewaltige Gott gnade verleihen wolle, damit Ihre Kay. Mayt. dieser beschwer entlediget vndt ermelte Vnruhe mit erhaltung deroselbten gebührenden respects vndt autoritet abgewendet, Ihrer Mayt. Königreiche vnd Lande in bestendigen gutten Friedt- vnd Wohlstandt gesezet vnd darinnen erhalten werden möchten, wie auch das mit angehangene Vnterthenigste erbieten, wie bißhero also auch förder bey Ihrer Kay. Mayt. in standthaffter treue all das eußerste zuzusecen, zu sondern Kays. vnd Königl. gnaden auff- vndt annehmen.

Ferner, wie Ihre Kays. Mayt. vber Ihre der gehorsamben Fürsten vndt Stände Augspurgischer Confession Verwandt angegebene beschwerungs-Punct sich der gebühr vnd billigkeit nach in beyliegender schrift ¹⁾ in gnaden resoluiet, Alß befindet sich auch nit, das wegen Clostergrab vnd Braunaw wieder den claren Buchstaben des Maiestetbriefs vndt vorgleichung deren sub una et utraque was furgangen, noch weniger, das derentwegen die in der Böheimbischen Vnruhe Interessirte wieder eczliche Ihrer Mayt. Stadthalter, Obriste Land-Officirer vndt Rätthe, wie auch andere dermaßen de facto procediren vndt allerhandt vnrechtmeßige attentata Ihrer Mayt. an deroselben Kays. vnd Königl. Hoheit vnd reputation zu mercklichem nachtheil vorüben sollen, In sonderlicher betrachtung, das ermelte Stadthalter, Landt-Officirer vnd Rätthe, wie auch andere, welche für Ihrer Mayt. Königreichs Böheimb Landes-Feinde vnd zerstörer des Allgemeinen friedt vndt rechtens angegeben

¹⁾ Beilage III.

vnd ausgeschrien werden, Sie sein gleich Geist- oder Weltlichen Standes, wegen deren Ihnen zugelegten auflagen niemahls gehört, weniger deren gestendig, noch legitime convinciret oder verurtheilet worden, Da doch dem höchsten Vbelthäter die beneficia Juris naturalis nit abgestricket vndt wieder keinen sententioniret oder exequiret werden kan, Er sey dann zuuorn nottürfftig gehört, sufficienter convinciret, Inmaßen dann solches nicht allein aller Völcker vndt den Allgemeinen beschriebenen Geist- vndt Weltlichen Rechten gemeß ist, Sondern es ist dazu in dem Anno 1609 auffgerichteten Landtagsbeschlüße ein gewisser Aussacz, wie in dergleichen Religions-strittigkeiten zu procediren, gemacht.

Nunn ist nicht zu befinden, das nach einem solchen Process von oberwehnten Personen were vorgefahren worden, Sondern Sie haben deßen vngeachtet, wie auch nach dem Sie obberurte sach wegen Clostergrab vnd Braunaw an die gehorsame Fürsten vnd Stände in Schlesien Augspurgischer Confession vmb vnterthenigste Intercession an Ihr. Kay. Mayt. gebracht, vnerwartet deroselben vnd deren an Sie ergangenen antwortt, darinnen Sie zu aller gebührlichen beschaidenheit vndt gehorsamen respect gegen Ihr. Kay. Mayt. anermahnet worden, obangezeigter maßen de facto vorgefahren, darbey es auch nicht alleine nicht verblieben, sondern haben auch ohne Ihrer Kay. Mayt. Consens vndt einwilligung zu allererst, da doch kein gefahr oder feindt vorhanden gewesen, zun waffen gegrieffen, Kriegsvolck geworben vnd alle Regierung mit abschaffung der Vnsrigen zu sich gezogen, Auch vber Ihrer Mayt. zu mehrmaln abgegangene garcz Väterliche vndt treuherczige ermahnungen, auch mildes vndt sanfftmiütiges erboten, Diesem Werck durch den weg Rechtens Ihren erlangten Priuilegien, Maiestätbriefen, Vorgleichungen vnnndt Landtags-beschlüssen gemeß gebürlich abzuheiffen, die Währ vnd Waffen nicht alleine nit niedergelegt, Sondern sich mit mehrerm Kriegs-Volck zu Roß vnd fuß gestercket vnnnd anders mehr vorübet, wie aus beigelegtem Patent mit mehrerm zu sehen.

Aus welchem allem dann die gehorsamen Fürsten vndt Stände Ihrer beywohnenden discretion vndt gewißen nach vnschwer vndt vernünfftig zu ermeßen haben werden, das durch die bißhero erzehlete attentata Ihrer Mayt. eigene Kays. vndt Königl. Person, hoheit, Jurisdiction vndt dignitet höchlichen beleidiget vnd Sie sich zu Ihrer vnd Ihres bedrängten Königreichs defension, auch zu eröffnug der Justitien mit Kriegsrüstung, So von den andern verursacht, in gegenverfaßung begeben.

Es werden auch ferner hierauß die gehorsambe Fürsten vndt Stände zu dijudiciren haben, das in einem solchen fall, da vber alles Väterlich- vnd sanfftmiütiges von Ihrer Mayt. beschehenes erboten, das Sie der Hauptsache vermöge der Priuilegien vnd Landtags-beschlüsse gebürlichen abzuheiffen gemeinet, Ihre Mayt. Kayser. vndt Königl. Person nichts weniger einen weg wie den andern noch mehr verleczt vnd verkleinert worden, die von Ihnen berürte Vnion, als darin Ihrer Kay. Mayt. eigene Kays. vnd Königl. Person zu vielen vnterschiedlichen mahlen außgenohmmen, anhero nicht gezogen werden könne, Sondern es werden vielmehr oftermelte gehorsambe Fürsten vndt Stände sich selbst erinnern, was

massen Sie Ihrer Mayt. Pflichtshalber beyzuspringen Vndt dero hoheit, Ehr, nucz vndt reputation, auch die Justitz selbst zu retten schuldig sein. Wollen derowegen Ihre Mayt. sich gnedigst zu Ihnen vorsehen, Sie werden (wan ia ein rechter ernst vndt treffen entlich nit vnterlaßen werden könnte) als getreue Vnterthanen vnd Vasallen Ihrer Mayt., als Ihrer hohen vorgesetzten Obrigkeit vndt Regierendem Könige in Böhmen, mit würcklicher, vnfeilbahrer assistentz beyzuspringen nicht vnterlassen.

Was nun den Andern Punct Ihres Vnterthenigsten biettens anlanget, Das Ihre Mayt. diesem Vnwesen vielmehr durch gütliche mittel, als durch fortstellung des Vorhabenden Kriegs abzuhelfen, gnedigst geruhen wolten, da haben die gehorsambe Fürsten vndt Stände selbst leichtlich zu ermeßen, wie Ihrer Mayt. als regierendem Könige vndt Herrn nicht rathsamb, noch thunlich sein wolle, gleichsamb vnbewerter dinge mit Ihren eigenen armirten Vnterthanen gütliche handlung zu pflegen, Ihr dero Königliche Landtgränz zu sperren vndt gleichsamb sich von Ihrem Königlichen Reich außschließen zu lassen. Derowegen so haben Ihre Mayt. den an- vndt fortzug Ihres geworbenen Kriegs-Volcks nunmehr zu wercke seczen lassen, bevoorauß weils daßelbe andern Ihrer Mayt. trew gehorsamben Landen vnd Vnterthanen in diesem Erczherzogthumb Osterreich vnter der Enß vnter vorgeblich- vnd sanftmütiger erwartung der gebührlichen Ihrer Mayt. Hoheit, autoritet, Jurisdiction, macht vndt gewalt gemeßen vndt vnpraejudicirlichen erkenntnuß, rew vndt beßerung mit höchster, in die lenge vnerträglicher beschwer auf dem halse gelegen, welcher ietzt ermelter An- vnd fortzug aber von Ihrer Mayt. vermöge beyverwahrter patenten, so Ihre Mayt. zu allem eusersten vberfluß durch Ihre Königliche Herolden vndt sonst durch andere mittel vndt wege zu mennigliches wissenschaft vndt nachrichtung publiciren zu lassen, verordnet haben, dahin durchauß nicht angesehen, noch gemeinet ist, Vielgemelt Ihrer Mayt. Königreich Böhme auf Ihre vnd desselben theils vnschuldige Vnterthanen (da man nur selbst zu einem andern nicht vrsach giebet) in Vertherben zu seczen, Sondern neben Vormahls angebotener vndt hiermit anderweit wiederholter steifer haltung der Rechten, Land-Ordnung, Maiestetbriefe vnd andern freyheiten nunmehr vnterm schilt der abgedrungenen defension vndt gegenverfaßung den geliebten, gewünschten frieden durch gütliche Vnterhandlung Vormittels ansehnlicher Interposition zu wiederbringen, die befundene authores vndt Rädelsführer zu wol vordienter bestraffung zu ziehen, die demütig bereuende vnd sich selbst erkennende zu Ihrer Mayt. hulden vndt gnaden anzunehmen vndt die gehorsamen zu schützen, alles in vorigen friedtlichen Standt vndt sicherheit sowol der Stände sub una, als der andern sub utraque zu bringen Vndt diß orts nichts mehrers, als das Jenige furzunehmen vndt handtzuhaben, welches sowol zu erhaltung treu schuldigen gehorsams, der Landtrechten vndt Privilegien vndt mehr erwehneter Ihrer Mayt. beleidigter Königlicher Hoheit, autoritet vndt Jurisdiction, macht vndt gewaldes, alß auch zu verhüttung aller bösen nachfolg, wie bey den Chur- vnd Fürsten des Heiligen Römischen Reichs, alß auch bey den gehorsamben Fürsten vndt Ständen wegen Ihrer selbst

eigenen habenden Vnterthanen dienstlich vnd nottwendig ist. Inmassen dann Ihre Mayt. keines andern gemeinet, alß die Interpositores, wann vndt so baldt auf Jenem theil die zuerst ergrieffene Waffen vndt Kriegs-Verfaßung niedergeleget Vndt Sie sich zu schuldigem gehorsamb mehr denn bißhero beschehen, nähern vnd also qualificeiret machen werden, das ohne praejuditz Ihrer Kay. Mayt. Hoheit, autoritet vndt ehren Sie zu gnaden anzunehmen, Vrsach gegeben wird, alßbaldt zu benennen.

Leczlich so viel anlanget, das die gehorsamben Fürsten vndt Stände der gefahr, so wegen der Türcken vnd Tarttern im Königreich Pohlen bevorstehen solle, meldung thun vnd solches in Ihrem Jüngsten schluß für die vornembste Vrsach Ihrer werbung angezogen, So haben Ihre Kay. Mayt. Allergnedigste, Väterliche fürsorge für die Lande Schlesien getragen, an der Türkischen Porten vleißige information einziehen lassen, wie es mit solcher Türkischen Impressa beschaffen, wollen auch ferner dißfahls ein wachendes auge furwenden; Inmittelst aber ist Ihrer Mayt. gnedigster befählich, das die gehorsambe Fürsten vnd Stände die Landtgränzen in gutter acht halten vndt das Volek dahin vndt nirgendt anderswo zu fernerer Ihrer Mayt. gnedigster Verordnung gebrauchen.

Welches Ihre Kay. Mayt. den Gesandten zu gnedigstem bescheidt nicht verhalten wollen, denen Sie sambt vnd sonders, wie auch Ihren Principalen den gehorsamben Fürsten vndt Ständen mit Kay. vnd Königl. gnaden förders wohl gewogen.

Decretum per Imperatorem, Viennae die trigesimo Augusti Ao. MDCXVIII.

Sdencko Ad. Poppel. Hr. v. Lobkowitz.

J. Liebe.

Bellage III.

Kayserliche Resolution

auf die vbergebenen Schlesiischen Landes-Gravamina.

(Breslauer Raths-Archiv.)

Die Röm. Kayserliche, auch zu Hungern vndt Böhmeimb Königliche Mayt. Vnser Allergnedigster Kayser, König vndt Herr, haben gnedigst vorstanden, ist auch deroselbten mit mehrerm in Vnderthenigkeit furgetragen worden, was dero getreue vndt gehorsame Fürsten vndt Stände in Ober- vndt Nieder-Schlesien Augspurgischer Confession sowol in einer außführlichen, noch Jüngsthin im Maio eingeschickten Vnterthenigen Schrift, Als auch bey neulich gehabter audientz durch Ihre Gesandten, den Hochgebornen Fürsten vndt Herren, Herrn Johann Christian in Schlesien, Herczogen zur Lignicz vndt Briegk, höchstgedachter Ihrer Kay. Mayt. Rath vndt Obristen Hauptmann in Ober- vndt Nieder-Schlesien, so wohl die Wolgebornen, Erenuesten vndt Gelarten: Joachim Malczan, Freyherrn vf Militsch vnd Penczelin, Ihrer Mayt. Rath, Andream Geißlern auff Polßdorff vnd Golßdorff,

der Rechten Doctorn, vndt Albrechten von Rohr zu Seifersdorff, mündt- vndt schriftlich wegen etlicher angegebener Religionbeschwerden haben für- vnd, anbracht, welches alles Ihre Mayt. in reife berathschlagung gnedigst haben ziehen lassen vnd sich darauff, so viel bey iezigen dero vberheufften gescheyten vnd vngelegenheiten beschehen können, folgender massen gnedigst resoluirt.

1. Alß nemlich vors Erste die vber Georgen von Opperßdorff von seinen Vnterthanen zu Ober-Glogaw Augspurgischer Confession gefuhrte beschwer, das Er Sie in der Religion turbiret, aufs Rathhauß versperret vndt nachgehends in gewisse gefengnus werffen lassen wollen, Vnd wie Sie sich dahin einzustellen vorwiedert, dem Büttel befehlen lassen, Sie aufm Placz fur schelmen auszuschreien vnd zu publiciren, vnd alß deßen der Büttel bedencken getragen, Ihn seines dienstes entseczet vnd darauff durch öffentlichen anschlag Sie fur Rebellisch, trew-, ehr- vnd ruchlose Leute, Ja gar fur schelmen publiciret, Ihnen das Burgerrecht vorwiedert, den Jüngsten Meistern die handtwercke geleget, alle Vrbar, auch die Mietungen verboten, anlangen thutt, Haben Ihre Mayt. vmb mehrer Information willen nicht vnterlassen, gedachten von Opperßdorff hierüber zu vernehmen, welcher zu seiner entschuldigung eingewendet, das dieses nicht in Religionsachen, Alldieweil Er Ihnen Ihre auffgebaute Kirch vnd schulen gelaßen, Sie auch Ihre Todten-begengnuß vnd andere Ceremonien ohne Menniglichs verhindernus vorrichten, Sondern viel grobe vnd starcke, von ernanten seinen Vnterthanen vorvbt Politische Excess betreffen thue, In deme Sie nicht zu wenigem seinem, als Ihrer Vnmittelbaren von Gott dem Allmechtigen furgeseczten Obrigkeit despect vndt verkleinerung Ihme allen vngehorsam vnd wiederwertigkeit erzeiget, eine macht aufgenommen, die Catholischen vorleczet, die vorsperreten Thor mit mehr denn 400 Personen aufbrochen vnd laediret, auch nach seinem Bruder schießen wollen, den Burgermeister gefenglich eingezogen vnd an seinen Ehren geschmehet vndt in Summa solche attentata furgenommen, das er oft nicht gewust, wan Er oder die seinigen mit Ihren hälsen sicher weren, lose Pursch vnd vnnützes handtwercksgesindtlein, auch die von andern orten Vertriebene vnd so den Burgern das Brodt mit Ihrer handthierung ohne Burgerrecht fur dem maule hinwegnehmen, ohne alle notturft angenohmmen, welche avff keine Obrigkeit, weder auff Ihn, noch den Rath was geben, keinen gehorsamb geleistet, vnd wan Sie es vordienet, in gefengliche hafft sich nicht einstellen wollen, dahero Er ein öffentlich patent, so allein auff die Jenigen gerichtet, so kein Bürgerrecht haben vnd sich gleichwol mit macht Bürgerlicher nahrung gebrauchen wollen, öffentlich anzuschlagen verursacht worden, Daran Er dan seines erachtens gar nicht zu viel gethan habe, Sondern was in dergleichen fällen die Rechte zulaßen vnd die von Ihrer Mayt. vndt deroselbten hochgeehrten Vorfahren Ihnen vnd seinen Voreltern vorliebene Regalia mit sich bringen theten. Weil nun dieses alles in facto beruhet vndt dahero eines vnd das ander theil noch weiter mit seiner notturft hierüber gehöret vnd vernohmmen werden muß: So ist demnach von Ihrer Mayt. iezigem Schlesischen Ober-Ambte vermöge seines vnterm dato den 27. May

Jüngsthin einkommenen gehorsambsten Schreibens vernünftig vnd wol geschehen, das es diese Sache für den Landes-Hauptmann der Fürstenthümer Oppeln vnd Ratibor vnd das ordentliche Landrecht, alß dahin vermöge der Landes-Ordnung solche zwischen einem Herrn vndt Seinen Vnterthanen sich enthaltene Differentien vnd strittigkeiten gehöret, vorwiesen, darbey es Ihre Mayt. auch nicht allein in gnaden verbleiben laßen, Sondern befehlen auch gedachtem Landes-Hauptman, das Er die vorfügung thue, damit vermöge der Landesordnungen in dieser Sachen procediret vnd deroselben gebürlich abgeholfen werde.

2. So viel vors andere deren von Ratibor, so der Augsp. Confession vorwandt, geführete beschwer, das man Ihnen Ihre Kirchen nechst vorwichener zeit verschloßen vndt versiegelt, den Gotteskasten zerschlagen, Geld darauß genohmmen, Ornat, Vier Chorröcke, Kirchen-agenden vnd andere Sachen darauß entwendet, die bencke in die schergestuben transferiret, etliche Personen verwundet, etliche relegiret etc. betreffen thutt, Da were zwardt, wan es sich in facto also vorhielte, den Sachen zu viel geschehen, Weil aber von vorgemeltem Landes-Hauptmann Ihre Mayt. gehorsambst berichtet, das vorgedachte Personen das Ambt mit vielfaltigem vngehorsam despectiret, vngewöhnliche Rathschläge furgenohmmen, winckel-conuenticula gehalten, ein hauß eingenohmmen, solches mit waffen, röhren vndt Helleparten befestiget, Einen Praedicanten mit gewalt eingeführet, Ihrer Mayt. pflicht vndt Ambts-Patenta hindan gesezt, das von weiland Kayser Rudolpho hochlöblichster gedechtnus der Stadt Ratibor Anno 1607, Vndt also zwey ganczer Jahr vor dem Majestetbriefe vorliehene Priuilegium, Ihrer Mayt. Regalien vnd habenden Juribus Majestatis zuwieder zu cassiren, in den Landes-Hauptman gesezt, Alß haben derwegen Ihre Kay. Mayt. Weil gleicher maßen solches alles in facto beruhett, eine Commission von beyden Religions-verwandten dieser Sachen halber zu inquiriren, die beschuldigte Personen mit Ihrer antwort zu vornehmen vndt nach befindung dieselbe gebürlich abzustraffen, gnedigst angeordnet. Vndt weil bey solcher inquisition sich des Hauptmans bericht im werck also befunden, So haben die Commissarien vermöge Ihrer eingeschickten relation mit der relegation oberweneter 4 Personen als Rädelführern vorgefahren, die andern, so sich solcher widerwertigkeit theilhaftig gemacht, in gefengliche hafft einziehen, das eingenohmmene hauß sperren vndt die darinnen verhaltene Waffen, Röhre vndt Hellepsrten neben anderm auf dem Rathhause verwahren lassen vnd darneben beiden Religions-Verwandten anstat Ihrer Mayt. mitgeben, mit einander friedlich vnd ruhig leben vnd weder mit worten noch wercken einander widerseczig zu sein. Ob nun wohl solcher gestaldt auf gnugsame erkundigung mit der Relegation wieder die Vier Rädelführer procediret vnd derowegen Sie sich hierinnen des schuldigen gehorsams verhalten vndt der Stadt Ratibor müßig gehen sollen: So haben Sie sich doch angeregter Relegation vndt Ihrer Mayt. Landesfürstlichen hohen Obrigkeitt despectirlich hindan gesezt, eigenmächtig vnd troeziger weise widerumb daselbst eingestellet. Weil dann kein Landesfürst oder Obrigkeit, wer der auch sey, dulden oder leiden würde, das die Personen, so Ihres Landes verwiesen,

sich in Ihrem gebieth wiederumb ohne begnadung betreten laßen solten: So hetten Sie zwardt mit diesem Ihrem ganz vnuorantwortlichen begunsten¹⁾ ein anders nach denjenigen Rechten, darauf das Land Schlesien gewiedmet vnd allenthalben im brauch gehalten werden, verwircket, Man hette es aber aus gnaden so weit kommen lassen, das wegen solchen verbrechens man mit anderweit Relegation wieder Sie vorfahren. Wegen der vbrigen aber noch im gefengnus enthaltenen Personen Ist dem Landes-Hauptmann auf-erleget worden, das Er Sie zum frieden vnd ruhe alles Vleißes ermahnen solle. Weil Sie sich aber nicht des schuldigen gehorsams verhalten, noch die vom Hauptman seinem bericht nach Ihnen furgehaltene friedtliche mittel eingehen wollen, Ist die Relegation ingleichem wieder Sie vom Landes-Hauptmann vor die handt genohmmen.

Weil dann Ihre Mayt. hierunter nichts anders gethan, noch von deroselbten von beiden Religionen deputirten Commissarien furgenohmmen worden, als was sich vermöge der Rechte vf derogleichen mißhandlung gebühret, Solches auch ein Jeder Fürst vndt Oberherr in seinen eigenen Landen thun würde: Alß laßen es derowegen Ihre Kay. Mayt. noch zur Zeit gnedigst dabey bewenden; Sie wollen aber noch zu allem vberfluß wegen der lecztlegerirten Personen mehrern bericht von dem Landes-Hauptmann, was Er in specie fur friedtliche mittel Ihnen furgehalten, Sie aber ausgeschlagen, vndt dahero von Ihme mit der Relegation wieder Sie procediret worden, Wie auch, was obberürter Personen aller vndt Jeder in sonderheit gelegenheit, vndt wie sich einer vndt der ander sonsten, ehe vndt zuvor mehr erwehnte attentata von Ihnen furgenohmmen, verhalten, in gnaden einziehen vnd sich alßdann ferner hierauff der billigkeit nach resolviren.

3. So viel vors dritte den Neißischen Religionsstritt anlanget, gleich wie Ihre Kay. Mayt. von den sambtlichen gehorsamben Fürsten vndt Ständen Augspurgischer Confession die gegen Ihre Fürstliche Durchlaucht, Erczherzog Carln zu Österreich, Bischöfen zu Breßlaw vnd Brixen, tragende affection vnd respect Ihres eigenen geblütes vnd hoch-Fürstlichen hauses halber zu sonderm gnedigsten gefallen auff- vndt annehmen vnd in gar keinen zweifel seczen, Sie werden nachmals in derselben continuiren vndt durch gutte nachbarliche correspondenz vnd zusammenseczung das gemeine wesen facilitirn: Also befinden Sie auch gnedigst, das von ieczigem Ober-Ambt vermöge oberwehntes den 27. May Jüngst- hin einkommenen Schreibens ganz vernünftig vnd weißlich gehandelt, in deme dasselbe die Augspurgische Confessionsverwandte zur Neiß zufrieden gesprochen vnd an Ihre Fürstliche Durchlaucht, alß Ihre Obrigkeit gewiesen, deme nachmals billich zu inhaeriren.

Es ermahnen auch beynebens Ihre Kays. Mayt. Ihre Fürstliche Durchlaucht, das Sie auch Ihres theils in dieser Sachen aller friedlichen mittel sich gebrauchen vndt verhalten wolten, Nit zweifelnde, Ihre Fürstliche Durchlaucht an Ihr dißfahls nichts erwinden laßen werden.

¹⁾ Begunsten = Beginnen. Die Richtigkeit der ungewöhnlichen Form ist durch verschiedene Handschriften und öfteres Vorkommen an späteren Stellen gesichert.

4. Ebener maßen vors Vierdté, laßen Ihre Kays. Mayt. Ihr gnedigst gefallen, das dero-selbten ieziges Ober-Ambt die Teschnische Religionsstrittigkeit, derentwegen doch vor diesem bey Ihrer Mayt. nichts einkommen, für die Teschnische Vormünden remittiret, Vndt befehlen Ihre Mayt. denselben gnedigst, das Sie sich der Sachen beschaffenheit erkundigen vndt die billigkeit verordnen sollen.

5. So viel vors fünfte den Kirchenstritt zu Brustaw für Groß-Glogaw anlanget, weil das Capitul zu Glogaw sich bey Ihrer Kays. Mayt. gehorsambst beschweret, das daselbst ein Praedicant Augspurgischer Confession von einer Privat-Person, einem Doctor Juris, wer eingeführet worden, vnd darneben furgewendet, das das Jus Patronatus Ihrer Mayt. zustendig, von den vorgehenden Königen zu Beheimb Jederzeit Catholische Prister prae-sentiret vnd dem loci ordinario, dem Bischoff zu Breßlaw, investiret vndt confirmiret, auch daselbst ein Catholischer Prister zur zeit des ertheilten Majestetbriefs gehalten worden. Mit gehorsambster biette, solchen Praedicanten abzuschaffen: So haben demnach Ihre Mayt. woferne sich die Sachen also in facto vorhielten, dem Groß-Glogawischen Haupt-mann anbefohlen, obberührten Prädicanten abzuschaffen. Hiergegen ist die gemeine zu Brustaw einkommen, beruffen sich auff die Possession eines Augspurgischen Confession-Ver-wandten Praedicanten vnd bieten, weiter gehöret zu werden. Vor dieselbte intercediren auch die gehorsamen Fürsten vndt Stände Augspurgischer Confession vnd schlagen eine Commission von beyden Religions-Vorwandten für: Weil nun beide theil sich auf eine Possession fundiren vndt der status controversiae furnemblich auf deme bestehet, Welches theil zur zeit des aufgerichteten Majestetbriefs in possessione exercitii suae Religionis gewesen, solches aber nichts weniger in facto beruhet, Dannenhero die Sache mehrer erkundigung, vndt wie es vmb das Jus patronatus bewandt, bedürfftig: So haben demnach Ihre Kays. Mayt. der gehorsamen Fürsten vndt Stände selbsteigenem furschlag gemel hierinnen eine Commission von beyder Religions-Verwandten anieczu verordnet. Dieselb-ten sollen beide theil gegen einander hören, wegen des Juris patronatus erkundigung ein-ziehen vndt solches zu ferner Ihrer Mayt. resolution gehorsambst referiren, Inmaßen dann die Gesandten den Commissions-befehlich an die Commissarien, wie auch befehlich an Glogischen Hauptman, den Parteyen die Commission, damit Sie dero-selbten gebührlich abwarten, anzukundigen, hierbey zu empfangen haben.

6. Was vors Sechste die Troppawische Kirche betrifft, weil Ihrer Mayt. hieruon nichts bewust, noch bey der Canczley dießfals was einkommen, So befinden Ihre Mayt. der notturfft, Das der Fürst von Liechtenstein hierüber mit seinem bericht vernommen werde, Inmaßen den auch den Gesandten hierbey das Kayserliche an Ihn haltende schreiben eingestellt wirdt.

7. Anlangende vors Siebende die beschwer vber die Abbatißin beyder Jungfrauen-Stifter Liebenthal vndt Striegaw, Demnach dißfals wenig oder keine nachricht vorhanden.

so ist Ihnen gnedigst anbefohlen worden, deßwegen förderlichst Ihren gehorsamlichen bericht einzuschicken.

Was vors lezte den Ooppelischen Religionsstritt anlanget, ist in langer zeit weder von einem noch dem andern theil in dieser sachen nichts einbracht noch angehalten, Do aber von den Parten angehalten werden solte, so wollen alsdann Ihre Mayt. was billich vndt Recht anzuordnen, in gnade eindenck sein.

Welches alles mehr höchstermelte Ihre Kay. vndt Königl. Mayt. den Gesandten zum gnedigsten bescheidt hierunter ertheilen wollen. Vndt vorbleiben Ihnen sambt vnd sonderlich, wie auch Ihren Principalen den getreuen vndt gehorsamen Fürsten vndt Ständen mit Kays. vndt Königl. Gnaden forderst wohl bewogen. Decretum per Imperatorem. Viennae den 30. Augusti Anno 1618.

Sdenco Adalbert Popel de Lobcowitz,
S. R. Bohemiae Cancellarius.

Ad mandatum Sac. Caes. Maiestatis proprium
J. Liebe.

Bellage IV.

Kayserlich befehlich

an Herrn Bischof Zu Breßlaw in dem Neyßischen Religionswesen.

(L. C.)

Hochwürdiger etc. E. Ld. können wir gnädigst nicht verhalten, wie das Vnsere getrewe vnd gehorsame Fürsten und Stände Augspurgischer Confession vnter anderem bey dieser absendung des Neyßischen Religionsstrietes halber gehorsambste erinnerung gethan. Gleich wie Wir nun die von Ihnen angezogene gegen E. Ld. tragende affection vnd respect Vnsers eigenen geblüttes und hochfürstlichen Hauses halber zu Kays. vnd Königlichen genaden auf- vnd angenommen, mit ermahnung nachmals hierinnen zu continuiren vnd durch gutte Nächstbarliche correspondentz vnd zusammensezung das gemeine wesen vmb so viel desto beßer zu erhalten: Alß wollen Wir hingegen auch, weil von Vnserm Ober-Ambt fur diesem E. Ld. Vnterthanen ab, vnd an E. Ld. gewiesen, solches auch hinfuran geschehen wird, gnädigst erinnert haben, das dieselbe auch Ihres theils durch vertrewliche gutte correspondentz gegen Vnserm Ober-Ambt, wie Wir nicht zweifeln, solche Vnsere gnädigste wolmeinung befördern helfen. Daß gereichet etc.

Gegeben zu Wien den 30. Augusti Anno 1618.

Bellage V.

An die Teschnischen Vormünden.

(L. C.)

P. P. E. Ld. vnd Ihr habt aus beyverwahrtem einschluß zu sehen, was Vnsere gehorsame Fürsten vnd Stände Augspurgischer confession fur die zu Teschen, Sctoschaw vnd Schwarzwasser wegen restitution Ihrer privilegien vnd exercitii Ihrer Religion betreffende gehorsamlich bieten thun. Gleich wie nun Vnser Ober-Ambt seinem vnterthänigsten bericht nach dieselbte fur E. Ld. vnd Euch dieser sach halber remittiret: Also begehren an E. Ld. Wir Vetter- vnd freundlich, Euch andern aber befehlen wir gnädigst, das Sie in tragender Vormundschaft sich der sachen beschaffenheit erkundigen vnd die billigkeit verordnen.

Wien den 30. Augusti Anno 1618.

Bellage VI.

An den Hertzog zu Troppaw.

(L. C.)

P. P. Wir mögen dir gnädigst nicht verhalten, das Vnsere gehorsame Fürsten vnd Stände Augspurgischer confession vnter anderen Ihren bey Vnß eingebrachten angegebenen Religionsbeschwerden auch die Troppawische Kirche mit angezogen. Wann Vnß aber hiervon gar nichts bewust, noch weniger bey der Cancelley diczfals was einkommen: So ist Vnser gnädiger befählich an dich, das du deßwegen erkundigung, wie es allenthalben hierumb bewand, einziehest vnd Vnß dieselb zu handen Vnserer Königlichen hofe-Cancelley Schließ- vnd Laußiczischer Expedition gehorsambst berichtest.

Geben zu Wien den 30. Augusti Anno 1618.

Bellage VII.

An den Hauptmann zu Oppeln wegen der Religionsstrittigkeit zu Rattibor.

(L. C.)

P. P. Waß wegen der Augspurgischer Confession-Verwandten zu Rattibor sich eine zeit hero fur beschwer erhalten, das ist dir vorhin zur genüge gehorsambst wißende. Ob wir nun wol denselben durch Vnsere von beiden Religionen verordnete Commissarien auf genügsame vorhergehende erkundigung der sachen und gebürliche vernehmung abhelfen lassen vnd wieder die verbrecher wegen deren von Ihnen verübten vnverantwortlichen Politischen Excessen vnd mißhandlungen mit gebürlicher straffe procediret worden, Weil aber vnsere getrewe vnd gehorsame Fürsten vnd Stände Augspurgischer confession Ihret-

halben bey Vnß gehorsambst einkommen, die Wir auch mit außfürlicher erzehlung, aus was Ursachen gedachte Personen berührter maßen in straffe genommen, albereit dahin beantwortet, das wir zwar noch zur zeit es hierbei bewenden laßen, Von dir aber noch deinen fernern bericht wegen der lecz relegirten Persohnen abfordern wollten, was fur friedliche mittel Vnserem gnädigsten befehlich zu gehorsamer folge Du fur der relegation Ihnen furgeschlagen, Sie aber nit eingehen wollen, sowol was es wegen obberührter Personen aller vnd Jeder insonderheit fur gelegenheit habe, vnd wie sich einer oder der andere sonst, ehe und zuvór mehr erwähnte attentata von Ihnen furgenommen, verhalten, wie du aus beygefügter abschrift gedachten Vnsern gehorsamen Fürsten vnd Ständen von Vnß ertheilter antwort in gehorsam mit mehrerm zu sehen: Alß ist demnach Vnser gnädigster befehlich an dich, das Vnß du zu handen Vnserer Königlichen Hofe-Cancelley Schließ- und Laußiczischer Expedition hiervon deinen fordorsambsten außfürlichen bericht in gehorsam zukommen laßest, Vnß ferner hierauf der gebühr nach zu resolviren. Alle deme etc.
Wien den 30. Augusti 1618.

Bellage VIII.

An den Hanbtman zu Oppeln wegen des Religionsstriets zu Ober-Glogaw.

(L. C.)

Dir ist in gehorsam bewust, was sich des Wolgebornen etc. Georgens von Oppersdorf Vnterthanen Augspurgischer confession eine zeitlang vber gedachten Ihren Erbherrn, sowol wegen turbation in der Religion, als auch wegen eines wieder Sie publicirten Patents beschweret, deßwegen dann nicht allein Vnser Königlich Ober-Ambt, sondern auch Vnsere getrewe, gehorsambste Fürsten und Stände in Schlesien Augspurgischer confession bey vnß in Vnterthänigkeit einkommen. Nun haben wir zwar nicht vnterlaßen, gedachten von Oppersdorf hierüber zu vernehmen, welcher zu seiner entschuldigung eingewendet, das dieses nit die Religion, aldieweil Er Ihnen Ihre aufgebawete kirchen vnd Schule gelaßen, Sie Ihre Todtenbegängnus vnd andere Ceremonien ohne männigliches verhindernus verrichtet, sondern viel grobe, von Ihnen vervbte Politische Exces betreffen thue, In dem Sie Ihme vielfaltigen despect vnd vngehorsam erwiesen, allerhand gewaltthaten furgenommen, viel lose Pursch vnd vnnütze handwergsgesindel, so den andern Einwohnern, welche das Bürgerrecht redlich erworben, das Brod fur dem Maul hinwegnehmen, ohne alle notdurft angenommen, dem Er dann anders nit, als durch anschlag eines öffentlichen Patents, auf diejenigen gerichtet, so kein Bürgerrecht haben vnd sich gleichwol mit macht bürgerlicher nahrung gebrauchen wollen, hette remediren können, Mit gehorsambster biet, Ihn diczfals weiter zu hören. Wann dann dieses alles in facto beruhet, dannenhero eines vnd das andere theil noch weiter mit seiner notdurft gehöret werden mus, Vnser Königlich Ober-

Ambt aber seinem vnterthänigsten Bericht nach fur dich, diezfals hierin gebürlich ver-
fügung zu thun, diese sach remittiret vnd die Landesordnung vermag, das solche vnd
derogleichen zwischen herrn vnd Vnterthanen erhaltende strittigkeiten fur den Landrecht-
siczern furgenommen vnd erörtert werden sollen: Hierumb so ist Vnser gnädigster befeh-
lich an dich, das du die anschaffung thust, damit vermöge der Landesordnung in dieser
sach procediret vnd derselben gebürlich abgeholfen werde.

Wien den 30. Augusti Anno 1618.

Beilage IX.

An die Commissarien nach Brustaw.

(L. C.)

P. P. Liebe getrewe. Wir mögen Euch nicht verhalten, das Vnsere gehorsame Fürsten
vnd Stände in Schlesien Augspurgischer confession vnter anderm auch wegen des Kirchen-
striets zu Brustaw fur Großenglogaw bey Vns gehorsambst einkommen, darumb es dann
diese gelegenheit hat, das fur diesem das Capitul Vnß vnterthänigst zu erkennen geben,
das daselbst ein Prädicant Augspurgischer confession von einer privat-Person eingeführet
worden, da doch Vns deßen orts jus patronatus zuständig were, von Vnseren Vorfahren
im Königreich Böhmeib jederzeit Catolische Prädicanten praesentiret vnd von dem Loci
ordinario, dem Bischof zu Breßlaw, investiret vnd confirmiret, auch daselbst ein Catolischer
zur zeit des ertheilten Majestetsbriefes gehalten worden, Vnß demnach gehorsambst gebe-
ten, Wir geruheten gnädigst die verordnung zu thun, damit obberührter de facto einge-
führter Prädikant abgeschafft würde, dieses wir dann, wo es sich in facto also verhielte,
Vnserm Glogawischen Hauptman anbefohlen. Dagegen die Gemeinde zu Brustaw einkom-
men, sich auf die possession eines Augspurgischen confession-verwandten Prädikanten
beruffen, Mit gehorsambster biet, Sie weiter zu hören; Ebenermaßen dann auch gedachte
Vnsere gehorsame Fürsten vnd Stände fur diesem mit furschlagung einer Commission von
beiden Religionsverwandten fur die ermelte Gemeinde gehorsambst intercediret. Wann
wir dann dieses alles in reiffe, fleißige berathschlagung gnädigst haben ziehen laßen, Vnd
bey solcher berathschlagung sich so viel befunden, das der status controversiae furnemlich
auf dem bestehe, welches theil zur zeit deßen von weiland Vnserm geliebten Herrn Bru-
der, Kayser Rudolpho Christmilder gedechtnus ertheilten Majestetsbriefes in possessione
exercitii suae Religionis gewesen, dannenhero diese sach, vnd wie es vmb das jus patro-
natus bewand, noch weiter vernommen und erkündigung eingezogen werden mus: Alß
hat Vnß mehrgemelter Vnserer gehorsambsten Fürsten vnd Stände furschlag gemäs, eine
comission hierinnen zu verordnen vnd solche Eweren Personen aufzutragen, gnädigst für
gut angesehen, Ist demnach Vnser gnädigster befehlich an Euch, das Ihr Euch forder-

sambst eines gewissen Tages vnd mahlstad mit einander vergleicht, die Parthen fur Euch erfordert, dieselben gegen einander höret, wegen des jus patronatus, wie es hierumb eigentlich bewand, erkundigung einziehet vnd solches alles Vns zu fernerer Vnserer rechtmäßigen resolution gehorsambst berichtet. Wien den 30. Augusti Anno 1618.

Commissarii: Der Landvogt in Ober-Lausicz ¹⁾, Glogawischer Hauptman, Abt zum Sagan, Hanß von Loß.

An den Hauptman zu Glogau in eadem causa.

Dir ist der Striet wegen der Kirchen zu Brustaw zwischen der Gemeinde daselbsten vnd dem Capitul zu Glogaw vorhin in gehorsam bewust. Wann wir dann eine Commission hierinnen angeordnet vnd dich neben anderen zu Vnserem Commissario gnädigst furgenommen, Beide Parthen aber vnter deine Ambtsjurisdiction gehörig: So ist vnser gnädigster befählich, das du Amtshalben Ihnen nit allein solche Commission zu Ihrer wißenschaft anfügest, sondern auch daneben Sie dahin ermahnest, der Commission auf die zeit vnd an der mahlstad, so von Vnseren Commissarien Ihnen angedeutet werden wird, mit aller Ihrer notdurft gefast gebührlich abzuwarten. Geben Wien den 30. Augusti Anno 1618.

Bellage X.

An die beiden Abtßin zu Lübenenthal vnd Strigaw.

(L. C.)

P. P. Aus beyliegender Abschrift hast du zu sehen, was sich vnserer gehorsamen Fürsten vnd Stände Augspurgischer confession, sam du deine Vnterthanen, so gedachter Confession zugethan, zuwider dem erlangten Majestetsbrief in Ihrem gewissen bedrenge solltest, bei dieser alhier gehabten absendung beschweren thun. Demnach aber diczfals wenige oder keine nachricht bey Vnserer Königl. Cancelley vorhanden: So ist vnser befählich an dich, das Vnß du förderlichst deinen außführlichen Bericht, wie es allenthalben hierumb bewand, zu handen Vnserer Königl. Hofe-Cancelley Schles. vnd Laußiczischer expedition gehorsambst einschickest. Wien den 30. Augusti Anno 1618.

¹⁾ Kaiserlicher Landvogt der Lausitz war der bekannte Burggraf Carl Hannibal von Dohna.

Beilage XI.

Schreiben

von den Herren Schlesiſchen Geſandten an Ihr. Kays. Majestät, die Troppawische Sonderungssache betreffend ¹⁾.

(L. C.)

Allerdurchlauchtigster etc. Wir setzen vnterthänigst in keinen zweifel, Ew. Kayserl. Majestät werden allergnädigt eindenck sein, wie vielfaltige Klagen seider Ao. 1611 nuemehr ganczer Sieben Jahre vnd also die gancze zeit Ew. Kays. Maj. löblichen Königl. Regierung entgegen vnd wieder die Troppawische Landstände wir geführet, indeme, das Sie sich vnrechtmäßigerweise vnd zwar zu der zeit, da Sie alreit große Reste von Stewern vnd Contributionen, die Sie selbstn mit willigen vnd schließen helffen, gemacht vnd dem Lande außstendig verblieben, vnterstanden vom Lande Schlesien zu trennen vnd von Ew. Kays. Majest. Kays. Oberamts gehorsam genczlich zu entziehen, Ihnen gleichsam ein eigenes Regiment, oder vielmehr eine vnerhörte confusion anzurichten, die justicz in solchem Fürstenthumb zu stecken ²⁾, die Ew. Kays. Maj. vnd dem Lande gehörigen contributiones einzuziehen, auch der großen Reste sich zu entbrechen vnd zu höchster verkleinerung Ew. Kays. Maj. vnd des Landes sich zusammen zu verschweren vnd zu verbinden, bey den andern Ländern allerhand verbitterungen anzurichten, alle deßwegen abgegangene Kays. vnd Oberamts-Befehle verächtlich hindan zu setzen, Statum Silesiae, sowohl pacem publicam zu turbiren, des algemeinen Landes Privilegien zu opponiren vnd also in offenem vngehorsam bis auf dato zu continuiren, Woraus erfolget, das wir andern Ew. Kays. Maj. gehorsame Fürsten vnd Stände, die sich in ihren contributionen allezeit willig befunden, vmb solcher Troppawischer Reste willen schwere vnd große anlehen auf vnß nehmen vnd solche verzinsen mußn, daß also wir vnser gehorsams halber in damno, die Troppawer aber in ihrem vngehorsam vnd widerseczlichkeit bis anhero in lucro gewesen. So gereicht dieses Begunsten ³⁾ Ew. Kays. Maj. in ihren eigenen contributionen auch nicht zu wenigem Schaden, Indem Ew. Kays. Maj. dieses, was auf die Troppawischen Landstände der Generalansage nach kommet, in restanten annehmen, Hingegen aber die Land-Stände gancz frey ohne einige contribution vnd beschwer siezen sollen, da doch öffentlich vnd notorium, auch im ganczen Troppawischen Fürstenthumb bey allen Inwohnern, wie auch in Mährern vnd andern benachbarten Landen gancz vnvorneinlich, das die Troppawischen Land-Stände bey vnd über menschen-gedencken mit dem Lande Schlesien contribuiet vnd alreit Ano 67 durch einen ordentlichen vnd in rem judicatam ergangenen Sentenz darzu gewiesen vnd angehalten worden, welches alles auch in den Königl. Cancellleyen, auch bey

¹⁾ Zu vergleichen oben S. 20 und 120. ²⁾ stecken = ersticken machen, suffocare.

³⁾ Siehe oben S. 233, Anm. 1.

Ew. Kays. Maj. Hofekammer mit mehrern zu befinden, also daß weder bey Ew. Kays. Maj. noch irgend iemand andern der quasi possession halber (an welcher weder die Troppawer, Böhmen noch Mährer etwas zu prätendiren, als derer ansprüche blos nur in petitorio beruhen) der allerwenigste zweifel gar nicht sein kan. Vnd dannenhero Wir Vnß wol getröstet vnd vnterthänigst versehen, es solte der Land-Stände vngehorsam vorlengst gedempffet, das Land Schlesien plenarie restituiret vnd Sie per arctiora dahin compelliret worden sein, das Sie mediate durch Ihre Ld. vnd Fürstl. Gn. den Herczog zu Troppaw, welcher die Session im Lande wegen gemelten Fürstenthums hat vnd helt, die vorlängst von Ihnen selbst gewilligte vnd im außstand verbliebene Reste gut gemacht, auch folgent mit vnd neben vnß contribuiret haben solten. Weiln aber bis dato in dieser offenen vnd sonnenklaren sache wir keine entliche Resolution erlangen mögen vnd vnß in mehrer vnd längerer geduld zu stehen, mit so großem Ew. Maj. vnd des Landes schaden ganz schmerz- vnd kümmerlich fallen wil: Alß gelanget hiermit abermals an Ew. Kays. Maj. vnser vnterthänigste, gehorsamste vnd hochfleißigste biete, Ew. Kays. Maj. geruhen, die so offene notorietet vnd billigkeit allergnädigst zu erwegen, der Landt-Stände so weit außsehendem vngehorsam zu steuern vnd indes, bis Ew. Kays. Maj. das petitorium furnehmen laßen können, zum schucz der alreit Anno 1567 zuerkenneten possession diese fernere ernste anfügung zu thun, damit Sie alle verseßene Contributiones vnd anlagen sambt den erlauffenen zinsen vnd bishero großen geursachten schäden vnd vncosten dem Lande in gewissen terminis gut zu machen vnd ferner durch Ihre Ld. vnd Fürstl. Gn. den Herczog in allen Landes-Anlagen vnd andern dem Anno 1567 gegebenen abscheide nach sich dem Lande bequemen, auch wegen der bösen vnd gefährlichen attentaten, erregten verbitterungen der Länder vnd andern oberzehnten begunsten zu gebührender, abscheulicher Straffe gezogen werden möchten. Maßen Wir dann der unterthänigsten zuversicht sein, Ew. Kays. Maj. diesem vnserm in der öffentlichen billigkeit beruhenden bieten allergnädigst stattgeben werden. Das seind Wir. etc.

Datum Wien den 3. September A. 1618.

Ew. Kays. Majestät

vnterthänigste vnd gehorsambste

N. N. Fürsten vnd Stände in Ober- vnd Nieder-Schlesien
außer Ihrer Ld. vnd Fürstl. Gn. des Herczogs
von Troppaw.

Abfertigung

der Herrn Kays. Commissarien bei dieser Zusammenkunft ¹⁾.

(Breslauer Rathsaarchiv.)

Demnach die Röm. Kays. auch zue Hungern vndt Beheimb Königliche Mayt. etc. vnser allergnedigster Khayser, könig vnd herr, durch ein Kayserlich schreiben bey ihrer Ld. vnd Fürstlichen Gn. dem Durchlauchtigen, Hochgebornen Fürsten vnd herren, herrn Johann Christian, herczog in Schlesien zuer Liegnicz vnd Brieg, Obersten hauptmann in Ober- vnd Nieder-Schlesien die gnädigste verordnung gethan, eine algemeine zuesammenkunft der sämbtlichen gehorsamben Fürsten vnd Stände nach geendetem Fürstenrecht zue halten, auszuschreiben, darzue Ihre Kays. Mayt. gewiße Commissarien abzueordnen vnd den gehorsamben Fürsten vnd Stenden etliche puncta gnädigst vortragen zue laßen, sich entschloßen, Vnd aber solcher Ihrer Kays. Mayt. gnädigsten anfügung zue gehorsambster folge Ihre Ld. vndt Fürstl. Gn. der Kays. Oberhauptman die ausschreibung anbefohlener maßen fortgestellet, die gehorsamben Fürsten vnd Stende auch hierauff in zimlicher anzahl erschienen: Als haben Sie folgens aus der ansehnlichen herren Kays. Commissarien, der Wolgebornen herrn, herrn, Gundackers, herren von Liechtenstein vnd Nicolaßburg auff Wölffersdorff, Polßdorff vnd Rengsdorff, höchstgedachter Ihrer Kays. Mayt. Cammerers, herrn Nicolaß Freyherrn von Burgkhauf auf Johnsdorff, Schiltperg vnd Peterwicz, Kays. vnd Königl. Raths vnd Cammerpräsidentens in Ober- vnd Nieder-Schlesien, auch Hauptmanns des Münsterbergischen Fürstenthums vnd Franckensteinischen Weichbildes, vnd des Edlen, Gestrengen herren Wenzel von Zedlicz auff Schönaw, Zierus vnd Quaricz, Kays. Mayt. Hoff-Cammer-Raths, Cammerers vnd Heuptmans des Fürstenthums Sagan, neben vbergebung des Kays. Credentialschreibens gethanen mündtlichen proposition, wie auch aus der vbergebenen schrieftlichen Instruction ²⁾ mit mehrerm Ihrer Kays. Mayt. gnädigste meinung dahin verstanden, das nebenst zuentbietung der Kayserlichen vnd Königlichen Gnaden Ihre Kays. Mayt. auff das von den gehorsamben Fürsten vnd Stenden de dato Breßlaw den 26. Augusti gehorsambst abgegangene Schreiben in zweyen vnterschiedenen puncten weitleunfftige ausführung thun, welcher gestalt nemlich Ihre Kays. Mayt. vors Erste, vngeachtet wie hochderoselben Kays. vnd Königl. autoritet, reputation vnd hoheit durch die abstürzung der zweyer Landofficirer vnd eines Secretarii laedirt worden, an Ihrer treuen Väterlichen Vorsorge gar nichts erwinden laßen, damit alle kriegs-empörungen abgewendet vnd durch den ordentlichen weg Rechtens diesem vnwesen abgeholfen werden möchte, Maßen Sie dann den Stenden in Böheimb durch öffentliche Patenta, vnd zwar mit dieser gnädigsten erclerung, das Sie bey ihren priuilegiis vnd Majestatbriefen geschüczet, auch die entstandene müßverstande durch die in den auffgerichteten Landtages-

¹⁾ Auszugsweise bei Khevenhiller IX., S. 173. ²⁾ Siehe die Beilage.

beschließen vorwilligte austräge hiengeleget, auch zue dem ende ansehenliche, vornehme personen dahien abgeordnet werden solten, nicht eines, sondern mehrmahln zu erkennen gegeben vnd daneben ermahnen laßen, die werbung einzustellen, oder da solche allreit erfolgt, dieselbte wieder zuerneckzuesetzen, dergleichen wolten Ihre Kays. Mayt. auch thun; Es hetten aber die Beheimben dieses alles in windt geschlagen, vielmehr troczige vnd bedrewliche antwortten gegeben, sich auch von tage zu tage [anstatt] der disarmirung mit volck gesterckt, dannenhero Ihre Kays. Mayt. verursacht worden, das geworbene kriegesuolck in das Königreich Beheimb fortzuschicken, wiewohl Sie Sich durch Schreiben vnd Patenta auch nochmahln dahin gnädigst ercleret, wofern Sie ihrem zuelecz gethanen er bieten mit wiedereinantwortung des Regiments vnd der lengst begehrten disarmirung würcklich nachsetzen würden, So wolten Sich Ihre Kays. Mayt. deromaßen gnädigst vnd Väterlich gegen ihnen erzeigen, das Ihre hochangeborne Kays. vnd Khönigl. genade, guette vnd mildigkeit, vnd wie treulichen es Ihre Kay. Mayt. mit dero landen meineten, der ganczen welt kunt vnd offenbahr werden solle; Ehe aber die Böhmen ihr Kriegesuolckh abgedancket vnd sich zum schuldigen gehorsamb ergeben, könnten Ihre Kay. Mayt. vnbewehrter dinge einige interposition nicht eingehen.

Dann vnd vors andere, das Ihre Kays. Mayt. durch achtzehn motive andeuten, samb dieses keine Religionssachen sei vndt also die mit den Fürsten vnd Stenden getroffene Vnion nicht angehe, derowegen den gehorsamen Fürsten vnd Ständen nicht gebürete, sich der Jenigen, so solche vnzimliche Excess verübet, weder aus der Vnion noch ihren Cörperlichen Eidespflichten mit einziger hülfleistung anzunehmen, alles nach mehrerm inhalt der in den schriftten verfaßeten vnd den gehorsamben Fürsten vnd Stenden eingehendigten Instruction.

Nun haben die gehorsamben Fürsten vnd Stende diese Ihrer Kays. Mayt. gethane ausführliche erinnerungen in reife, gnuugsambe berathschlagung gezogen, thun sich hierauff anfangs gegen Ihrer Kays. Mayt. der zuentbothenen Kays. vnd Khöniglichen Gnade allerunterthenigst vnd gehorsambst bedancken, Mit treuer wünschung, das der Almechtige Ihrer Kays. Mayt. sambt dero Kays. vnd Königl. Gemahlin allen gewünschten wohlersprieslichen Kayser-vnd Khöniglichen wohlstant in gutter, bestendiger, langwiriger leibesgesundheit verleihen, auch dieses entstandene vnwesen gnädig dahin dirigiren vnd demselben einen solchen ausschlag geben wolte, damit Ihre Kays. Mayt. aller dieser schweren sorgen in dero angehendem Kayserlichen alter genczlich entnommen vnd alles wiederumb in gutten, ruhigen friedtstandt gebracht werden möge.

Diesemnach so erinnern sich die gehorsamben Fürsten vnd Stände, was an Ihre Kay. Mayt. Sie nitt allein von dato des 28. Augusti aus rechtschuldigen, vnderthenigsten vnd oftmahls erkanten bestendigen treuen geschrieben, sondern auch hiebeuorn durch Ihrer Kays. Mayt. Reichs-hofferath, herrn von Stralendorff, vnd abermahln durch Ihre vornehmbte Abgesandten deroselbten zue gemüte führen laßen, was nemlich vor hohe, große, offene,

auch gancz vnwiederbringliche gefahr bey solchen empörungen zue befürchten, wie oftmahls bey ganczen Khönigreichen vnd Fürstenthümben hierunter die größten veränderungen sich begeben, auch wohl gancze Länder zue grunde gehen, vnd was sonst bey dergleichen Zerrüttigkeiten vor verterb, vngemach, ia eußerste nott schuldige vnd vnschuldige ausstehen vnd erdulden müßen, maßen dann ein ieder krieg nichts gewißers, als genczliche verwüstung des Landes, Zerrüttung des Religions- vnd prophan-friedens, der Justiz, aller gutten constitutionen vnd Ordnungen, Zuecht vnd Erbarkeit, auch des Respects der vnderthanen wider die Obrigkeit, steckhung¹⁾ aller Commertien vnd handtierungen mit sich bringet, vnd kan kein Jammer vnd vnglück so groß sein, das nicht hierbey zu verspüren: Derowegen dann allerunterthenigist gebethen, Ihre Kay. Mayt. geruheten, den allergelindesten weg zu ergreifen vnd solche mittel an die handt zue nehmen, dardurch alle zerrütt- vnd gefährlichkeit möchten vermieden vnd die Länder zue ruhe gesezset werden, beuorab weiln auch etliche hochansehnliche Churfürstliche heuser, als Seulen des Römischen Reichs, vnd an dero pflichtschuldigen treuen vnd friedtfertigkeit im allerwenigsten nicht zue zweiffeln, so embßig vnd instendig vmb die guetliche Interposition anhielten vnd alles vleißen sich bemüheten.

Es haben auch die gehorsamben Fürsten vnd Stende nicht vnterlaßen, zue mehrer anzeigung ihrer schuldigkeit durch gewisse abgesandten bey den Böhmisschen Ständen, das Sie moderata Consilia vnd billiche glümpfliche mittel nicht ausschlahen solten, alle vleiße anmahnung thun zu laßen.

Nun aber ist gleichwohl nicht allein aus ieczto gesezter Gesandten relation, sondern auch aus etlichen zugeschickten schreiben, auch mündtlichen berichten, die Sie durch ihre vnterschiedtliche abgeordnete personen im mittel der gehorsamben Fürsten vnd Stände thun laßen, so viel zu verspüren gewesen, das Sie sich dahien ercleret, Sie bezeugeten vor Gott, Ihrer Kays. Mayt. vnd der ganczen welt, das Sie Ihrer Kay. Mayt. getreue, gehorsambe, beständige vnterthanen sein vnd verbleiben wolten, das ihnen auch die allergnädigste Kays. Resolution, darinnen Ihre Kay. Mayt. angedeutet, durch ansehenliche Commissarios diesem vnwesen abhelffen zue laßen, in aller vnterthenigkeit ganz angenehm vnd mit herczlichem verlangen darauff wartteten, maßen Sie dann deßwegen an Ihre Königliche Würden, Khönig Ferdinandum, sowohl Ihre hochfürstl. Dchl. Erzherzog Maximilianum gancz beweglich geschrieben vnd Ihre Kay. Mayt. noch weiter zue solchen güetlichen mitteln zue bewegen, gehorsambst gebeten. So hetten Sie auch die von Chur- vnd Reichsfürsten beschehene Interposition mit sonderm danck beliebt, selbstn instendig durch ihre Gesandten darumb angehalten vnd alles vleißen sollicitiret, wie nemblich die güetlichen tractata mit ehestem zue werckh gestellet vnd effectuiert werden möchten, Das Sie aber von der aufgerichteten Defension, ehe vnd zuuorn Sie der güetlichen tractaten vnnndt

¹⁾ Steckung = Erstickung. Zu vergl. S. 240, Anm. 2.

mittel, auch abhelfung der Religionsbedrengnüs vnd des Majestatbriefes genuegsamb gesichert würden, nit abstehen könnten, geschehe bloß vnd allein vmb der friedt- vnd Religion gehäßigen, feindtseligen Rätthe willen, derer theils balt anfangs sich nicht allein von dem Maiestatbriefe, sondern auch von der vergleichung mit den sub una, auch der erfolgten Amnestie selbst ganz ausgeschlossen, vnd dardurch, wie Sie gegen denen sub utraque vnd dem Maiestatbrief affectioniret, mehr als gnuegsamb an tag gegeben, theils sonsten an verunruhigung der Religions-Verwandten ein herczliches gefallen tragen, auch wieder die Religion ie mehr vnd mehr zue practiciren nicht vnterlaßen, Vnd obwohl von Ihrer Kay. Mait. angedeutet worden, mit glimpfflichen, gnädigsten mitteln zu verfahren vnd diesem vnwesen gancz Vätterlich abzuehelfen: So wehren doch solche derogestalt nit zu verspüren gewesen, das solche zue abhelfung vnd assecuration des Religionswesens gerichtet, maßen dann dergleichen in keinem patent noch ausschreiben zue befinden, viel mehr müsten Sie mit sonderem kummer vnd schmerzen vornehmen, das Ihre Kays. Mayt. in diese gedanken gebracht worden, samb dieses keine Religionssachen wehren, das auch die zueschleiffung der new aufgebaueten kirchen zue Clostergrab, auch die gefengliche einziehung der vnderthanen zue Braunaw den Maiestatbrief nicht angienge, vnd das Ihre Kay. Mayt. die Rebellen zum gehorsam bringen wolten, maßen dan bey wehrender Ihrer Kay. Mayt. erclerung die Stende durch patentia vor Rebellen ercleret werden wolten, da Sie doch vor Gott vnd aller welt bezeuget, das Sie Ihrer Kays. Mayt. trew sein vnd verbleiben, auch bey derselben, wann ihnen nur gnuegsambe assecuration in puncto Religionis erfolgte vnd die schädlichen Rätthe gestraffet vnd abgeschaffet würden, guet vnd bluet zue zueseczen begierig wehren, vnd das auch in der zeit das Kays. Kriegesuolckh mit ganczer heeresmacht einen weg wie den andern gewaltsamber weise ins königreich Böheimb eingefallen, viel arme leute vnschuldiger weise vbel vnd Jämerlich vmbs leben gebracht vnd also viel vnschuldig Christenbluet vergossen, darbey dann auch der armen kleinsten kinder, so an der mutter brüsten gelegen, dieses volckh nit verschonet, sondern dieselbten von einander gehawen vnd den Müttern vorgeworffen, wie Sie dann auch viel flecken vnd dörffer angezündet, verbrant vnd in die aschen geleget, vnd also mit rauben, morden, plündern, sengen vnd brennen, auch ohne vnterscheidt, was vor Religions-Verwandten solcher schaden betroffen, feindtselig vorfahren worden, dardurch dann keine güettliche mittel in effectu, sondern entliche ruin, verher- vnd verwüstung des Khönigreichs Beheimb öffentlich mit Vertilgung vieler vnschuldigen Seelen zue spüren vnd zu vermercken, vnd obwohl bey mehrgedachter Ihrer Kays. Mayt. Sie die Beheimbischen Stende noch vnter dem dato des 29. Augusti schrifftlichen alles vnderthenigsten vleißes gebeten, weiln Sie des lieben friedens begierig wehren, Ihre Kay. Mayt. wolten den fortzueg des kriegesuolcks allein inhibiren, alle feindtselige thättigkeiten einstellen, obangedeutete patentia cassiren vnd die allernädigst angedeutete güettliche mittel durch die interposition mit aller ehestem zuer würckligkeit befördern laßen, so were doch solchem ihrem allervnderthenigsten bieten gar

nit statt gethan worden, Sondern es befinde sich ganz augenscheinlich, das alles noch in den höchsten extremiteten beruhe, indem Ihre Kay. Mayt. dero Kriegesmacht wieder zue-
rueck zue fordern, oder einen bestendigen anstand¹⁾ zue machen, sich bies dato nicht
entschloßen, von ihnen den Ständen aber die disarmierung einen weg als den andern von
erst erfolgen vnd nachmahln wegen gütlichen tractats vnd Composition eine erclerung
oder Resolution erwartet werden solle. Auch würde des Religionswesens vnd derer asse-
curation, ingleichen wegen der bösen Rätthe das wenigste nit gemeldet, hingegen aber
hätten die Stende mit Originalien zue belegen, das die Jesuiten in ihren Consiliis nicht zum
frieden, sondern zum Krieg rathen theten, mit vorgeben, ieczto wehre die gewünschte Zeit,
das Khönigreich Beheimb vnd die Länder zue vberziehen vnd Sie vmb den Maiestatbrieff,
Religionsfreyheit vnd privilegia zue bringen, alles nach laut der Stende in Beheimb
schrieftlich vnd mündtlich gethanen vnterschiedenen ausführungen vnd berichten.

Welches Ihrer Kay. Mayt. die gehorsamben Fürsten vnd Stende Augspurgischer Con-
fession darumb bey anregung des ersten puncts der Kayserlichen proposition was weit-
leuftiger Vnderthenigst anzudeuten nicht vnterlaßen wollen, damit Ihre Kay. Mayt. vmb
so uiel desto beständigere nachrichtung haben möchten, was die Stende in Beheimb gleich-
wohl auff dieses, das Ihre Kays. Mayt. alle mögliche zue glimpff vnd güete gerichtete mittel
vorgeschlagen, vnd das die Stende solche ihres theils gar nit eingehen wollen, vor- vnd
einwenden thetten. Die gehorsamben Fürsten vndt Stände Augspurgischer Confession
woltten zwar herczlich vnd ganz treulich wütschen, das balt anfangs den Religions-
bedrengnüssen in Böheimb gebührlichen abgeholfen, Die sub utraque bey dem Maiestat-
brieff vnd der vogleichung sub una geschüczet, vnd da ie was zweiffelhaftiges gewesen,
bederseits an gehörige orte zum versprechen gewiesen vnd nicht balt ante sententiam mit
der Execution, beides in zueschleiffung der kirchen zue Clostergrab vndt mit gefenglicher
einziehung der vnderthanen zue Braunaw wehre vorfahren vnd also zue solchen großen,
weitaußehenden extremiteten von denen, die vielleicht nicht gefallen haben, das beeder-
seits Religions-Verwandte in fried, liebe vnd einigkeit beysammen wohnen sollen, vrsach
gegeben worden. Weiln es aber in diesen bekümmerten zuestandt nunmehr gerathen vnd
demselbten füeglicher nicht, alß durch die anfangs von Ihrer Kay. Mayt. vorgeschlagene
gütliche tractata abzuehelffen, auch ganz vnmöglichen scheint, wann man beiderseits
auff den extremis beruhen vnd durch Kriegesmacht dieser sachen ein ausschlag gegeben
werden solte, das nicht das königreich Beheimb vnd die vnschuldigen incorporirte vnd
andere annahende Länder darüber genczlichen zue grunde erschöpft vnd in eüßersten
verderb gesezt werden, auch dann schuldige vndt vnschuldige zugleich leiden vnd in
vntergang gerathen müßen: Alß bitten diesem nach Ihre Kay. Mayt. die gehorsamben Für-
sten vnd Stende abermahls allerdemütigst vnd vnderthenigst gehorsambsten, Ihre Kays.

¹⁾ Anstand = Waffenstillstand.

Mayt. wolten doch Ihre Kays. vnd Königl. gnade, hochangeborne milde vnd sanftmuth nicht ganz verschließen, die vnschult vieler Christen vnd sonderlichen derer Länder, die iederzeit in standthafter treuherzigkeit guet vnd bluet vnd alle das eußerste bey Ihrer Kay. Mayt. vnd deroselben hochlöblichsten vorfahren willig vnd gerne zuegeseczet, allergnädigst beherczigen, auch der hochansehnlichen Chur- vndt Reichsfürsten treue intention in gnädigste acht nehmen vnd zue solchen mitteln sich bewegen laßen, die zue ruhe, friede vnd Wohlstandt der Länder nützlich, zue hinlegung dieses vnwesens dienlich, vnd dardurch den Religions-beschwerden genczlich vnd mit gnuugsamer sicherung abgeholfen werden möchte.

Was nun den andern punct in der Kayserlichen proposition anlanget, darinnen Ihre Kay. Mayt. durch etliche motiuen vnd vrsachen die gehorsambe Fürsten vnd Stende Augspurgischer Confession anermahnen, das vngeacht derer zwischen den Stenden in Böheimb vnd Fürsten vnd Stenden in Schlesien aufgerichteten Vnion Sie sich in dieses vnwesen einzumischen, oder mit einiger hülffe-leistung den Ständen zue willfahren, nicht befüeget wehren, Do seczen die gehorsamben Fürsten vnd Stände keinen zweiffel, Ihre Kay. Mayt. werden allergnädigst eingedenck sein, was deroselbten Sie, so balt die vnruhe in Beheimben erschollen, ihren pflichten nach vnderthenigst zue gemüet geführt, nemlich, das aus vieler Länder Exempel vnd historien zue bezeugen, das aus schweren Religions- vnd gewißenszwang vnd turbation, vnd sonderlich worüber Khayser. vnd Khönigl. priuilegia vnd Concessionen ausgegangen, entlich nichts anderst in einem Khöniglichen Lande zue besorgen vnd zue gewartten, alß deßelbten entliche zerrüttung, verwüstung, große empörungen, mutationes, offters auch der genczliche vntergang.

Daneben so haben Ihrer Kay. Mayt. die gehorsamben Fürsten vnd Stände auch ferner durch viel vmbstende zu erkennen geben, wie nemlich dieses vnwesen aus der Religion seinen anfang vnd vrsprung geschöpft, vnd wie von Jahren zue Jahren die bedrängnüße vberhandt genomben, das auch entlich diese extrema darüber erwachsen vnd dannenhero gehorsambst gebeten, Ihre Kay. Mayt. wolten dahin allergnädigst vorsinnen, wie den Religions-Verwandten in Böheimb vnd Schlesien schleunige satisfaction vnd gnuugsambe Assecuration in puncto Religionis erfolgen, dardurch allen beschwerlichkeiten abgeholfen vnd alles wiederumb in gutten friede vnd wohlstandt gesezt werden möchte, vnd diese ihre treuherzige, vnderthenigste Intention desto mehr vnd ansehenlicher zu erweisen, haben an Ihre Kays. Mayt. Sie mit großen, schweren Vncosten eine vornehme absendung geschlossen vnd durch die abgesandten obgeseczte petition ferner gancz instendig urgiren, auch vmb guette, erspriesliche, nützliche satisfaction zum allervleißigsten anhalten laßen, wie Sie dann ingleichem auch den Ständten in Böhmen durch andere absonderliche Gesandten, das sie nemlichen schuldig wehren, allen moderatis consiliis vnd mediis sich zue bequemen, nottürfftige erinnerungen gethan, Alles zwar zue solchem ende, damit in Ihrer Kays. Mayt. Khönigreichen vnd Landen vnter beiderseits Religions-verwandten aller müßverstandt

auffgehoben, hiengegen guette, beständige vertreulichkeit erhalten, auch zue Ihrer Kays. Mayt. selbstn vnd der Lande gutten aufnehmung vnd Wohlstandt der liebe friede vnzerüttet bleiben vnd die ganz gefehrlichen einheimischen empörungen gestillet werden möchten. Vnd damit Ihrer Kays. Mayt. noch vmb so viel mehr clar gemacht werde, das die in Beheimb entstandene vnruhe aus nichts anderm, als aus der Religion herrühre, vnd das leuthe sein müssen, die offters bloß vnd allein aus neid der Religion an vnruhe der Länder gleichsamb ein frolocken haben vnd solche, wie Sie wissen vnd können, stiefften vnd befördern helfen, haben ferner Ihrer Kays. Mayt. die gehorsamben Fürsten vnd Stende vnterschiedlich nach aller notturfft gehorsambst referiret, was es vor einen Zuestandt in Religionsachen von etlichen iahren her in diesem Lande Schlesien gehabt, vnd wie schwere turbationes vnd beträngnüs die Augspurgischen Confessions-Verwandten erduldet vnd ertragen; Vnd weiln Ihre Kay. Mayt. durch Ihren abgesandten, obgenanten herren von Stralendorff, sich gnädigst anbieteten laßen, vber der Länder priuilegien vnd Maiestatbrieff zue halten, So hetten die gehorsamben Fürsten vnd Stende wohl verhoffet, Ihre Kay. Mayt. würden des Khönigreichs Beheimb vnd dieses Landes bey nechster absendung einhellig vorgetragene vnd angegebene Religionsbeschwär dafür erkant vnd gnädigst befunden, auch alles dahin gerichtet haben, das zum ehesten solchem Rath geschaffet vnd mit gewieriger Assecuration demselbten wehre remediret worden, beuorab, weiln Ihrer Kays. Mayt. allernädigst bewust, in was Conjunction vnd Vnion in puncto Religionis die Stände in Beheimb sub utraque mit den gehorsamben Fürsten vnd Ständen in Schlesien verbunden, vnd wie Sie an Aydes-statt beysammen zue halten schuldigh. So befinden aber die gehorsamben Fürsten vnd Stende, Erstlich aus icziger Kays. proposition, das Ihrer Kays. Mayt. dieses will eingebildet werden, Als ob die vnruhe in Böhmen gar nicht aus der Religion herrühren könne, das auch keine offension erweislich, vnd das die Zerschleiffung der kirchen zu Clostergrab, wie auch die bestraffung der armen Leuthe zue Braunaw, vnd was dergleichen mehr ist, den Majestatbrieff nit angienge, Dann vnd vors Andere in Ihrer Kays. Mayt. jüngsthin der gehorsamben Fürsten vnd Stende abgesandten auff die Religions-grauamina ertheilten resolution, das angeregete grauamina keiner importanz geachtet, sondern dahin angesehen werden, samb in denselben nichts wieder recht vnd billichkeit geschehen wehre. So viel nun die Erste erwegung der Stende in Böhmen praetension betrifft, ist es ganz vnuerneinlich, ja offentlich vnd notorium, das die kirche zue Clostergrab allererst, da die Armen leute solche ganz aufgebauet, der Erden gleich zerschleiffet worden, Inngleichem das etliche bürger zue Braunaw in gefengliche hafft genommen, ihnen die schlüssel zuer kirchen in die Böhmische Canczley einzustellen anbeuohlen worden, Das auch, als die Directores zuessen kommen vnd dieses Religionswerck berathschlagen wollen, man Ihre Kay. Mayt. beredet, samb dieses werckh wieder Ihrer Kay. Mayt. eigene persohn vnd hoheit angesehen vndt dannenhero so hochbedreuliche befehl an die Directores ausgegangen (Inmaßen dann die Jenigen, so der Religion zuewieder diese sondere Art haben, das

Sie aus Religionssachen Rebellionen vnd politische Excess der höchsten Obrigkeit einzubilden pflegen), das auch, wie der Rath der Alten, Newen vnd kleinen Stadt Prag selbst zu stehen, man die Defensores trennen wollen, indehne Sie aus ihrem mittel auf die zweite erforderung der Defensores niemandt abzuschicken ermahnet worden, Das man auch solche instructiones gegeben, das ohne den Kayser-Richter, zue welchem Ampt stets Römische Catholische gebraucht werden, die sub utraque nicht zu sammen kommen solten, vnd das in icziger Kays. proposition die zerschleiffung der kirchen zu Clostergrab gebillichet vnd vor eine Religions-turbation nicht viel gehalten werden, Ja das man fürgeben darff, Ihre Kays. Mayt. Kayser Rudolph hette nicht macht gehabt, den Majestatbrief zu geben, derselbe wehre vi et dolo ausgewunden worden, da auch die Stende in Böhmen klahr von sich schreiben, samb Sie die originalia bei henden hetten, in welchen die Jesuiten schreiben vnd Rathen helfen, wie auch oben angeczogen worden: Ietzt wehre die Zeit, das Königreich Beheimb vnd die Länder zu überziehen, Sie vmb den Majestat-Brieff, freyheiten vnd priuilegien zue bringen¹⁾; Entlich das auch auf öffentlichen Canzlen die Religions-Verwandte zu wieder dem Majestat-Brieff angetastet vnd allerhandt große aufflagen vnd schmeihungen ihnen begegnet. Das aber nun diese vnd andere hohe beschwerlichkeiten nichts anders als Religions-turbationes vnd Verfolgungen sein, Haben die gehorsamen Fürsten vnd Stende nach ihren pflichten anders nicht ermeßen vnd befinden können, vnd giebet ihnen nit wenig kummer, Das solche schwere ver hinderungen der Religion vnd deren freyen vbung von Ihrer Kays. Mayt. Rätthen nicht wollen vor Religionsachen vnd bedrängnüs erkennen vnd gehalten werden.

Woraus dann gar gnuessam erscheinet, das die Stende in Beheimb sub utraque nicht vnbillich ihren betrang in der Religion anziehen vnd solchen den friedt- vnd Religions-gehäßigen Rätthen zuschreiben, vnd kan nunmehr nit verneinet werden, sondern es ist klar vnd offenbahr, das kirchen-zerschleiffen, vmb auffrichtung der kirchen vnd vbung des Exercitii Religionis die leüte mit gefegnüs zue straffen, die schlüssel zu den kirchen abzuefordern vnd derogleichen obangezogene bedrengnüs mehr anders nicht als Religionsbeschwerungen sein. Welches alles nunmehr auch daher erweißlich, daß die Stende in Böhmen vor Gott, Ihrer Kays. Mayt. vnd der ganczen welt bekennen vnd beteuren, das Ihrer Kays. Mayt. treue, gehorsambe vnd bestendige vnderthanen sie verbleiben wollen vndt bey derselben guet vnd bluet zuseczen, wann ihnen nur Assecuration in puncto Religionis erfolget. Dannenhero weil Sie keine weltliche oder Politische sachen vnd praetensiones fürgeben, sondern allein vmb allergnädigste assecuration, die Ihrer Kays. Mayt. zu volziehen gar nicht schwer, anhalten, Haben Ihre Kays. Mayt. so viel mehr allergnädigst zu erkennen, das es den Stenden allein vmb der Religion vnd deroselben sicherung zue thun sey. Gleich

¹⁾ Das Liegnitzer Copialbuch enthält die wahrscheinlich von den Böhmen eingesandte Abschrift des Briefes eines Passauer Jesuiten, in welchem u. a. die Worte enthalten sind: Nunquam erat major occasio eripiendi Bohemis omnia privilegia, quae sunt in detrimentum religionis, literas Majestatis et recuperandi templa.

vnd ebenmäßige beschaffenheit hette es vors andere mit den beschwerden, so die gehorsamben Fürsten vnd Stende Augsp. Confession in puncto Religionis die zeit dahero erlitten vnd fast bey allen absendungen Ihrer Kays. Mayt. vnderthenigst vnd demütigst fürgetragen, auch vmb Allergnädigste remedirung angesuecht vnd gebeten, Wie dann solcher deductionen, Clagen vnd schriften bey der Schlesischen Expedition gnuagsamb zue befinden vnd derowegen vnnötig, solche alhier wiederzuerholen. Vnd haben die gehorsamben Fürsten vnd Stende iederzeit der großen tröstlichen zuversicht gelebet, das denselben durch eine gewünschte vnd dem Majestat-Brieff gemäße Resolution hette abgeholfen werden sollen.

Das nun aber diesen Religionsbeschwerden nit allein nicht abgeholfen, sondern auch was hinc inde vor turbationen ergangen, gebilliget worden, Ist aus Ihrer Kays. Mayt. neuligst ergangener vnd den abgesandten in Wienn zuegestellten resolution mit mehrerem zue befinden, Dann vors Erste wierdt in dieser Resolution auff eine bloße assertion des Catholischen Parts die Religionssache vor ein politisch Excess angenommen vnd erkleret.

Vors andere wierdt das gancze Negotium Religionis nicht vff den buchstaben des Majestat-Brieffes fundiret, sondern vff bericht der Commissarien, vnd auff Ihrer Kays. Mayt. darauff erfolgende Resolution, da doch Ihre Kays. Mayt. sich aller beuehl, rescript, Commissionen, Resolutionen ganz begeben, dieselbe getödtet vnd annulliret. So ist auch iederzeit für ein sonderes Landes-gravamen geachtet vnd gehalten worden, Das man Commissiones angeseczet, nach hoffe berichtet vnd darauf offters ganz beschwerliche resolutiones ausbracht, welches auch Ihre Kays. Mayt. Kayser Rudolphus abzustellen sich erkleret in vnterschiedenen resolutionen Anno 1604 vnd 1608 den 18. Julii, wie ingleichem iczo regierende Kays. Mayt., vnd begreiffet der Majestatbrief klahr diese worte: „Auff das niemanden hieran etwas verhinderlich sein möge, So thun wir hiermit alle befelch vnd mandata genczlich auffheben vnd Cassiren.“ Vnd wiederumb: „Wan wieder solche Religionsfrieden vnd diese assecuration einige beuelch oder etwas dergleichen, so deßen geringste Verhinderung Verursachen möchte, ausgienge, solte solches vnkräftig sein.“

Vors Dritte wierdt auch für gnuagsam erachtet, wann eines ortes Hauptman, ob er gleich Catholisch, Ihrer Kays. Mayt. die Beschaffenheit (so doch den Religions-zwang concerniret) berichtet, also das auch darauf schwere Executiones erfolget, die leüte verderbet vnd ins Elendt veriaget werden.

Vors Vierdte will der Majestat-Brieff dahin gezogen werden, das man sehen müße auff das Jus patronatus, welches doch so klahr, helle vnd deutlich in dem Majestat-Brieff aller ortho aufgehoben.

Es will auch zum fünften ein Respect auff den loci ordinarium implicate eingeführet werden, Welchem doch die gehorsamben Fürsten vnd Stende Augsp. Confession niemahn das wenigste einräumen wollen.

Entlich wierdt auch auf der Catholischen obrigkeiten berichte mehr, als auf den Majestat-brief gesehen, da doch die Religions-Graumina fürnemlich auf dem bestehen,

das der Majestat-Brieff für recht vnd billich ausgesezet, das aller ortten vnter Geist- vnd Weltlichen Oberkeit kirchen zu erbauen, den Vnderthanen Augsp. Confession zuelaßlich, das auch aller orte in Schlesien wegen der Religion die leüte wie von Amptern, alß auch von Bürger- vnd Meisterrechten nicht auszuschließen, weil solches zue verdrueckung vnd vertilgung der Augsp. Confessions-Verwandten gelanget, da doch den Augsp. Confessions-Verwandten der Majestat-Brieff an allen orten ein freyes Exercitium ihrer Religion mit predigen vnd andern Gottesdiensten unverhindert zueleßet. Vnd können hier gegen keine priuilegia, welche vor dem Majestat-brieff die Catholischen ausbracht, angeczogen werden, Weil alle solche colores, die zuer turbation der Religion Augsp. Confession dienen, in dem Majestat-brieffe ganz abgeschnitten, Wie dann auch den Jenigen, deñnen die kirchen seyder dem ergangenen Majestat-brieff gesperret worden, solche billich wieder eröffnet vnd das Religionswehßen in Vorigen Stand gerichtet werden sollen.

Es werden aber diese ieczto erzehlte puncta in Ihrer Kays. Mayt. Resolution vbergangen vnd das ganze Religionswesen theils auff Dilationes, theils vff vnzuverlässige Commissiones, theils auf parteische berichte vnd auff solche wege, dardurch den Religions-Verwandten ie mehr vnd mehr grauamina zuegezogen werden, gerichtet.

Vnd weil dann nun aller welt bekant, das dieses alles, was bieshero angeczogen vnd erzehlet worden, rechte religions-grauamina sein vnd ganz unvorneinlich ist, das sowohl in Behmen, als in Schlesien die Religion an vnterschiedenen orthen hart angefochten worden, In iecziger Kays. Resolution auch gar nit der gebetenen assecuration, solche diesem Lande oder den Stenden in Böhmen wiederfahren zue laßen, meldung geschiecht, Darumb doch bey Ihrer Kays. Mayt. die gehorsamben Fürsten vnd Stende so fleißig in nechster absendung angesuecht vnd in specie die verdrueckung der Religion sehr weitleufftig vnd zue aller notturfft ausgeföhret: So werden vorhoffentlich Ihre Kays. Mayt. die gehorsamben Fürsten vnd Stende Augsp. Confession nit verdenckhen, das Sie dieses praestiren, leisten vnd halten, was Sie den Stenden in Böhmen in der vnion an Eides Stadt zuegesaget vnd auff so ansehnliche Ihrer Kays. Mayt. allerniedigste ratification verbunden worden, Weil ein ieder vermöge Göttlicher vnd weltlicher rechte dasienige zue halten vnd fortzuestellen schuldig, was er mit guttem bedacht bey Gottes nahmen an Eides Stadt, auch bey treu vnd glauben zuegesaget, Sonsten aber im wiedrigen faal anders nit, als gewisse Straffe Gottes zue gewartten, Derer die gehorsamen Fürsten vnd Stende sich fürseczlich theilhaftig zue machen, darneben ihren fürstherrlichen, Adelichen vnd redlichen Nahmen, Ehr vnd beständigkeit in einmahl bewilligten vndt beschloßenen hülffen schmehlich zue schwächen, ihnen keinesweges gegen der ganzen Christenheit, dahin diese Coniunction weit vnd breit erschollen, auch der lieben posteritet ohne sonderen bösen nachklang nicht verantwortlichen sein würde.

Es wollen aber die gehorsamen Fürsten vnd Stende Augspurg. Confession hiemit öffentlich, vor Gott, Ihrer Kays. Mayt. vnd der ganzen welt protestiret vnd bedinget haben,

Das allein in puncto Religionis diese hülffe von ihnen gemeinet vnd gar nicht wieder Ihrer Kays. Mayt. Kayser. vnd Khönigliche persohn, sondern wieder die Turbationes publicae pacis angesehen sei, Vnndt das diese hülffen ausdrücklichen dahin nur zue verstehen, das die gehorsamen Fürsten vnd Stende hierdurch sich eines mehrern, als was die Vnion klahr besaget, vnd darauff Sie sich alleine verbunden, vnd sonderlich deßen, was die Stende in Böhmen beschuldigt werden wollen, so weit solches die Religion nicht angehet, gar nit angemaßet haben wollen. Dannenhero Ihre Kays. Mayt. die motiven vnd sonderlich, was bey der eilften angegeben wierdt, auff Sie, die gehorsamben Fürsten vnd Stende, zue ziehen, verhoffentlich nicht vrsach haben werden. So seindt auch gegen Ihre Kays. Mayt. die gehorsamen Fürsten vndt Stende Augspurg. Confession vnderthönigst erböttig, so balt den Stenden in Böhmen sub utraque vnd diesem Lande eine billiche vnd gewiße satisfaction vnd assecuration in puncto Religionis amplius non turbandae vnd den Majestat-brieff in seinen articulu, Clausulu vnd puncten ohne einige deütung oder andere wiedrige Resolution unverbrüchlich zue halten beschehen würde, Das alsdann sie ihre hülffe wieder zue ruecke fordern wolten. Vnd thun beyneben Ihrer Kays. Mayt. die gehorsamen Fürsten vnd Stende sich zue Kayser- vndt Khöniglichen Gnaden hiermit allerunterthenigst vnd gehorsambst empfehlen. Breßlaw in Conventu Principum et statuum Silesiae. XII. mensis Octobris Anno MDCXIX.

Bellage.

INSTRUCTION

auff die Kayserlichen Gesandten.

(Breslauer Rathsarchiv.)

Instruction Auff die Wolgeborne, Vnsere Liebe, getrewe, Gundackern, Herrn von Lichtenstein vnd Niclasburg, Wölfferßdorff, Polßdorff vnd Rengßdorff, Vnsern Cämmerer, Nicolaßen, Freiherrn von Burgkhauß vnd Stolz vff Johnsdorff, Schiltpergk vnd Peterwitz, Vnsern Rath, Cammer-Präsidenten in Ober- vnd Nieder-Schlesien vnd Hauptmann des Münsterbergischen Fürstenthumbs vnd Francksteinischen Weichbildes, vnd den Gestrengen Vnsern auch Lieben, Getrewen Wentzel von Zedlicz auf Schönaw, Zieruß vnd Quaritz, Vnsern Hoff-Cammer-Rath, Cämmerer vnd Hauptmann des Fürstenthumbs Sagan, Was diese bey vnsern gehorsamen Fürsten vnd Ständen in Ober- vnd Nieder-Schlesien zu dero bey nechst bevorstehendem Oberrechte auff Vnsern gnedigsten Befehlich durch Vnsere Oberampt außgeschriebenen Zusammenkunfft von Vnsertwegen für- vnd anbringen sollen.

Anfengklich Sollen vnsere Commissarien sich in vnserer gehorsamen Fürsten vnd Stände mittel Vorfügen vndt ihnen neben Vberantwortungk Vnsers gnedigsten Kayserlichen Credentialschreibens Vnsre Kays. vnd Königl. Gnade vormelden vnd darneben

anzeigen: Es sey Vns ihr Vnderthenigstes Schreiben de dato Breßlaw bey allgemeiner Zusambenkunfft den 28. Augusti jüngsthin gehorsambst eingehändiget vnd nach notturfft vorgetragen worden, deßen inhalt wir dahin vorstanden, daß wir vors Erste aus denen von Ihnen angetzogenen motiven vnd ursachen gnedigst geruheten, die in Böhmen eingefallene Vnrub vielmehr durch glimpffliche mittel, alß durch fortstellungk der kriegeßmacht zu einem friedtlichen standt zu bringen, Derowegen Vnser fortgeschicktes Krieges-Volck von den Böhmischn Gräntzen zurückabfordern vnd dieienige intention ergreifen wolten, welche zur gütlichen Composition ersprißlich, vnd dadurch das entstandene Vnwesen abgewendet vnd allein zue einem erwünschten ruhigen Zustandt wieder gebracht werden möchte.

2. Vors Andere: Daß die Augspurgische Confessionsvorwandte mit Fürwendungen: Daß dieses fürnemlich die Religionssache betreffen thue, gehorsambst gebeten, wir sie nicht vordencken, noch Vns zu Kayserlichen vnd Königlichen Vngnaden wieder sie bewegen lassen wolten, das sie Ihrer in deren zwischen denen sub utraque im Königreich Böheimb vnd denen Augspurgischen Confessions-verwandten Fürsten vnd Stände in Schlesien aufgerichteten union in puncto Religionis so teuer vnd hoch versprochenen Hülffe (jedoch nit wieder Vnnß, vnser Kayserlichen vnd Königlichen Person vnd Hoheit, deswegen sie öffentlich bedinget haben wollen) nunmehr folge leisten vnd mit derselben sich gebühr- vnd verantwortlich würden erzeugen vnd abfinden müssen, Alles nach mehrerm inhalt obberürten schreibens vnd deren etlichen auß Böheim zu Ihnen abgeschickten beygefügt gegebenen antwort, welches alles wir in Vleissige berathschlagung gnedigst hetten ziehen lassen vnd dieses werck der sonderlichen hohen wichtigkeit befunden, das wir dahero gegenwertige Commission in gnaden anzuordnen, einer sondern notturfft erachtet.

So viel nun den ersten Punckt anlanget, were öffentlich am tage vnd khönte gar nicht vorleugnet werden, Es geben es auch Vnsere Kays. vnd Königlichen Archiven mit mehrerem, das wir, wie hoch wir auch an Vnserer Kayserlichen vnd Königlichen autoritet, reputation vnd hoheit dadurch beleidiget worden, das Zwene von vnsern hinterlassenen Stadthaltern, Obristen Landt-officirern vnd Räthen neben einem Secretario in Vnserem Prager Schlosse vnd Königlichen Residentz in der Böhmischn Canczley, an dem ort, do wegen administration der Justitien vnd vorrichtung vnserer vnd des ganczen Königreichs höchstangelegener sachen der gröste respect gehalten vnd männiglich für gewalt gesichert sein solte, ohne alle vorhergehende ordentliche anlage vnd vorhör gewalthätiger weise zum fenster hinaus gestürzet worden, an vnserer treuen Väterlichen fürsorge gar nichts haben erwinden lassen, damit alle Krigs-empörungen abgewendet vnd durch den ordentlichen weg rechtens diesem vnwesen abgeholfen werden möchte, Inmassen wir dem gegenheil solches nicht allein durch vnser schreiben zu erkennen geben, sondern auch durch vnser öffentliche patenta auß treuhercziger, väterlicher affection sie dahin vormahnet, weil wir sie bey ihren privilegiis, Freyheiten, Maiestat-briefen, Landtags-beschlüssen vnd

vorträgen bishero gnedigst gelassen vnd handtgehabt, darneben durch die in den auffgerichteten Landtages-beschlüssen vorwilligte außträge vnd sonsten durch gebührliche wege die entstandene mißvorstende zu erörtern gemeinet gewesen, Auch weil wir theils wegen leibesschwachheit, theils wegen anderer hochwichtiger des heiligen Römischen Reichs vnd anderer vnserer Königreich vnd Lande obliegender vberheuffer geschäfte der zeit selbst nicht in eigener Person abkommen vnd vnß in vnser Königreich Böhemb erheben köntten, Wir dahin vnsaumlich gewisse ansehnliche vnd fürnehme personen zu erörterung vnd hinlegung dieses mißvorstandts zu ordnen entschlossen wehren, das sie demnach das ohne vnser, als des Sie Regierenden Königs in Böhemb vorwissen vnd einwilligung eigenmechtigerweise, ohne einige noth vnd vorvrsachung, do gancz vnd gar kein feindt oder gefahr vorhanden gewesen, Von Ihnen zuerst geworbene Krigsvolck zu vorhüttung mehrern schadens vnd vnkostens Vnd vorterb des Landes alsbalt abdancken vnd weitere werbung vnd aufgeboht im Land einstellen sollen, Wie Wir dan auch Vnsers theils erbötig sein, So balt sie demselben schuldiger gebühr nach gehorsambst nachkommen, fernere vnser werbung, zu welcher wir durch Ihre werbung vervrsachet vnd hiezu eher nicht geschritten, bis das wir von Ihrer zu manutenirung deren von Ihnen vorvbtten thätligkeiten auß furcht der Justitien fürgenommenen werbung gewisse vnd gründliche nachricht erlangen, abzuschaffen vnd so viel albereit erworben, gleichfals abzudancken, wie zu sehen sub No. 1¹⁾, Welches alles Sie aber vorächtlich in windt geschlagen, solche patentia am wenigsten publicieren lassen wollen, sondern vns die so gancz troczige antwort wiederfahren lassen, Sie wehren noch eins so viel volcks, als sie vor diesem gehabt, anzunehmen gesonnen²⁾, vns auch die anstellung ihrer werbung zugeschickt vnd vnser Krigsvolck als gleich für ein frembdes volck vnd zerstörer des gemeinen friedens angezogen, denselben mit weit aussehenden bedrewungen das Land verboten vnd wir von ihnen zu hinlegung der waffen, da wir doch von ihnen obangezeugtermassen vorvrsachet, vermanet worden.

Ob nun wohl vnser gehorsame Fürsten vnd Stände ihren gewissen nach zu ermeßen, das wir auff dermassen despectirliche gethane antwort weniger nicht thun können, als vnser Krigsrüstung ferner fortzustellen, zu geschweigen, das wir vnser Königl. recht vnd von Gott vns vertrautes schwerdt ausser handen geben vnd ihnen einräumen sollen, wir vns auch vnser Königl. Landesgränczen so wenig sperren, noch vnß auß vnserm Königreich außschlüssen lassen können, als der geringste vnserer Vnterthanen Ihme die wirkliche possess vnd besicz dessen, so ihme von rechts vnd billigkeit wegen zustünde, würde verbietten lassen vnd von aussen, wie darinnen gebahret, zu sehen, So haben wir doch nachmaln mit dieser sachen nicht eilen, sondern vnser Krigsvolck lieber vns selbst zu merklichem schaden noch ein zimliche zeit in vnserm Erczherczogthumb Oesterreich aufgehalten, vnd ob sie zur reuhe vnd erkänntnis kommen vnd vor angezogenen vnsern ergangenen

1) Das kaiserliche Schreiben an die böhm. Directoren vom 6. Septbr. folgt später.

2) Obige Aeüßerung der Directoren findet sich in deren uns vorliegenden Schreiben nicht vor.

Patenten, absonderlichen schreiben vnd fürgeschlagenen billigsten conditionen zu vorhütung fernerer vnheils vnd verderb Land vnd Leutte nachkommen würden, erwarten wollen.

Demnach aber solches nicht erfolget, sondern sie sich anstat der hinlegung der waffen von tag zu tag mehr gestercket: Als seindt wir vervsachet, zur defension vnser Kays. vnd Königl. praeminenz, autoritet vnd hoheit, zu erhaltung vnser Königlichen Regierung, zur beschüzung vnser Königsreichs Böhme, zu eröffnung deren von ihnen vns vnd den vnserigen gesperrten Landtgränzen, zu rettung des armen, bedrängten Mannes, zu wiederbringung der heilsamen, verhinderten Justitien, zu wiederaurichtung des gewünschten allgemeinen friedens vnd guten vertrauens zwischen denen sub una vnd sub utraque, zu abstraffung der bösen vnd schucz der frommen, Wie auch zu erhaltung schuldigen, gebührliehen respects vnd gehorsams mit vserm auff obberürte vervsachung geworbenen Krigsvolck in vnser Königsreich Böhme fortzurücken: Seind aber nachmals gnedigst entschlossen, haben vns auch solches gegen ihnen sowohl durch offene patentia, als absonderliche schreiben wie sub No. 2. 3. 4. 5. ¹⁾ zu sehen, erkleret, das da sie Ihrem zulezt an vns schriftlich gethanen erbieten, vnser gehorsambe Vnterthanen zu sein vnd zu verbleiben, mit wiedereinantwortung des zu vnrecht angemasseten Regiments vnd albereit lengst begehreter disarmirung würcklich nachseczen würden, So wollen wir mit benennung etlicher ansehentlicher fürnehmer personen zu billicher abhelffung der sachen vnd sonsten vns deromassen gnedigst vnd väterlich gegen ihnen erweisen, das vnser hochangebohrne Kayserl. vnd Königl. gütte vnd mildigkeit, vnd wie treulich wir es mit vnsern Landen vnd Vnterthanen meinen, der ganczen welt kundt vnd offenbahr werden solle, Welches vnser erbieten, wie wir dessen gewisse nachricht haben, vnser gehorsame Fürsten vnd Stände für recht- vnd billichmeßig befunden, vnd die sub utraque in Böhme, das sie selbigs mit gehorsambsten danck sollen annehmen, haben erinnern lassen. Aus welchem allem dan die gehorsambsten Fürsten vnd Stände ferner gehorsambst abzunehmen haben, wie vngültlich Vns von gedachten Vnsern Böhmischen Vnterthanen zugeleget werde, samb wehren ihnen gancz vnmögliche conditiones von Vns fürgeschlagen, vnd der mangel, das dieses vorderbliche Krigswesen abgethan vnd fried- vnd rechtlich in dieser sachen procedirt werde, nicht von ihnen, sondern von vns herrühre, wir auch, ehe sie ihr Krigsvolck abgedancket Vnd sich zum schuldigen gehorsamb ergeben, mit höchstem vnsern vnstatt vnser zue gegenwehr geworbenes Krigsvolck zurückabfordern vnd mit Ihnen ausserhalb vnser Königsreichs, sintemal vns solches zum höchsten verkleinerlich sein wolte, auch gedachtes vnser Krigsvolck vorhin andern vnsern getrewen Vnterthanen mit höchstem schaden vnd beschwer obvormeltermassen lange zeit vber dem hals gelegen, vnbewerter dinge einige interposition nicht eingehen können, vnd solches für eins.

Was nun den andern Punct wegen beehrter zuschickung deren in dero zwischen denen sub utraque in Böhme vnd vnsern gehorsamen Fürsten vnd Ständen, so der Augs-

¹⁾ Diese Beilagen fehlen.

purgischen Confession zugethan, aufgerichteten Union abgehandelten anzahl zu Roß vnd Fuß betreffen thut, do befindet sich Vors erste gar nicht, das die sub utraque in Böheim wegen Clostergrab vnd Brauna in der Religion wieder den klaren Buchstaben des Majestät-briefs, vergleichung zwischen ihnen vnd denen sub una, wie auch den Landtagsschlüssen wehren offendirt worden; Weil aber die Union eine vorgehende offension ausdrücklich erfordert, So kan derowegen dieselbe auf gegenwertigen fall nicht gezogen werden.

2. Bevorauß vnd vors Andere, weil wir bishero Jederzeit die sub utraque bei Ihren privilegiis, Freyheiten, Majestetbriefen, Landtagsschlüssen vnd vorträgen beschützen, auch in diesem streit vermöge dessen im Landtagsbeschluß Anno 1609 abgehandelten vnd bewilligten Austrages mit niederseczung deren sowohl von denen sub una, alß auch sub utraque beyderseits erkieseten Personen gebührlich abzuheffen, gnedigst erboten, Weil nun dieses also vnd der ordentliche weg rechtens für eine offension nicht gehalten werden kann noch mag, die angeregte Vnion aber eine vorgehende offension ausdrücklich praesupponirt, derenthalben die darinnen berührte anzahl Krigsvolcks zur defension außgeseztet, So kan solche vmb so viel desto weniger anhero extendiret, die gehorsamen Fürsten vnd Stände auch kraft deroselben mehrbesagten vnsern Boheimischen vnterthanen einig Krigsvolck zuzuschicken nicht gedungen werden.

3. Vors dritte, so ist eine iede offensio facti vnd lest sich nicht praesumiren, sondern muß mit Ihren hierzu gehörigen qualitatibus, wie zu recht gnugsam erwiesen, Auch das derogleichen offensio fürgangen, auf vorgeben gnugsame Vernehmung des gegentheils zuvor durch rechtlich erkenntniß erörtert werden. Deren keines aber ist alhier geschehen; Ergo kann die zwischen Ihnen gemachte Union vmb so viel weniger auß mangel der offension auf diesen fahl verstanden werden.

4. Vors Vierdte mußte es eine solche offensio sein, welche dolo malo vnd fürseczlich geschehen. Eine solche offension aber lest sich vmb so viel weniger praesumiren, sondern muß nach erforderung der rechte durch Sonnenclaren beweiß erwiesen vnd beybracht werden; daran mangelts aber noch bis dato, würdt auch wohl zue ewigen zeiten nicht außgeführt werden können.

5. Vors fünfte, so vermag mehr berührte zwischen ihnen gemachte Union ausdrücklich, das dieselbe zur offension der Catholischen Stände nicht solle gemeinet, noch angesehen sein. Wie aber die in der Böhmischen Vnruh interessirte zuwieder dem Landtagsbeschluß vnd dem klaren text dessen zwischen denen sub una vnd sub utraque aufgerichteten Vortrages der geistlichen Collegia vnd schulen abgeschafft, Sie Ihrer in der Landtaffel ordentlich einvorleibten gütter de facto entseczet, die personen eigenmächtig auf ewig auß dem Land proscribiret, solches ist öffentlich am tage vnd darff keiner außführung, derowegen so kan die Union anhero gar nicht gezogen werden.

6. Vors sechste weil eine armata defensio auf vorgehende offension in oft besagter zwischen Ihnen gemachten Union zuegelassen, So kan auch vorgemelte offensio anders nicht als

legaliter & cum grano salis de armata praecedente offensione vermöge deren disfalls im Rechten gancz heilsam außgesezten proportion verstanden werden; alhier aber ist keine armata offensio fůrgangen, Sondern es haben die in der Böhmischen Vnruh interessirte ohne einige noth vnd gefahr wieder Vnser vorwissen vnd Einwilligung, verboth vnd erbietten, diesem werck vermöge der Majestetbrief, Landtagsschluß vnd Vorträge abzuheiffen, Kriegsvolck zuerst geworben, wie droben mit mehrerem außgefűhret, derowegen so kan vmb so viel weniger die Union auf diesen fahl gemeinet, noch verstanden werden.

7. Welches vor Siebende auch dahero desto mehr gelten vnd Stad haben muß, weil mehr erwehnte zwischen Ihnen aufgerichtete Vnion, wie die wordt solcher Union lauten, von einer invasion oder anfassung der Evangelischen außdrückliche meldung thut; dergleichen anfassung aber ist alhier nicht dargethan noch beybracht, Sondern ist vielmehr notorium, das denen sub una personen, haab vnd gűtter invadiret vnd angefasst worden.

8. Vors Achte ist solche Union nur allein auf die Religion angesehen. Nun seindt aber die in der Böhmischen vnruhe interessirte in terminis Religionis nicht vorblieben, Indeme sie den in dem Landtagsbeschluß Anno 1609 außgesetzten process genczlich hindangesezt, denselben nach außweisung Vnserer Königl. Archiven niemals von vns begehret vnd hergegen obberűrtermassen des andern theils gancz vngehűret de facto procediret vnd solche process vnd excess fůrgenommen, dadurch sie alle Jura Maiestatis, so doch einzig vnd allein Vns, als dem Regierenden König, zuständig, zu sich gezogen, dahero dann nunmehr bemelte zwischen Ihnen gemachte Union vmb so viel weniger hierhero extendiret werden mag.

9. Vors Neunde, so weisen die deren in der Böhmischen vnruhe interessirten an vnser gehorsame Fürsten vnd Stände, so der Augspurgischen confession vorwandt, noch jüngst bey nechst gehaltener zusammenkunfft ergangene schreiben, das sie dahero vermöge der Vnion die darinnen außgesezte anczahl Kriegsvolcks von ihnen aufgefordert, weil vnser Kriegsvolck albereit auf die Böhmische grāncze fortgerűcket. Nun ist dasselbe von vns auff ihre verrűsachung, in deme Sie obberűrte Excess vorvbt, auch eher als wir Kriegsvolck geworben, nicht offensive, sondern defensive zur defension vnserer von ihnen vielfaltig beleidigten Kayserlichen autoritet, hoheit vnd reputation vnd vnser Königreichs vnd bedręngter armen vnterthanen, wie auch sonst zu abwendung derer von ihnen vorvbtten vielfaltigen offension fůrgenommen. Weil nu nicht wir, sondern sie in offensione versiren vnd also keine vorhergehende offension dieses theils, welche die Union erfordert, vorhanden, So hat mehrerwehnte Union alhier gar nicht stadt.

10. Vnd solches vors 10. vmb so viel desto mehr, weil in oberwehnter zwischen Ihnen gemachten Union Vnsre Kays. vnd Königl. autoritet vnd hoheit, das wieder dieselbe nichts Vnvorantwortt- vnd thätliches fůrgenommen werden solle, zu vielen vnterschiedlichen mahlen außdrücklich außgezogen. Was hette aber vnvorantwortlicheres vnd thätlicheres wieder vnsre Kays. vnd Königl. autoritet vnd hoheit fůrgenommen werden können, Als

das sie in vnser Prager schloß vnd Königl. Residentz in die Böhmishe Canczley, vnd zwardt in die Rathstuben mit gewapneter hand kommen vnd Zween vnserer Stadthalter, Obriste-Land-officirer vnd Rätthe neben dem Secretario ohne vorgehende anklage, Verhör vnd vberweisung einiger mißhandlung gewalthätiger weise zum fenster hinauß geworffen, ferner als sie durch Gottes schickung beim leben erhalten, auff sie loßgeschossen, Anderer etlicher Rätthe vnd diener habb vnd gütter sich angemasset, dieselbe geplündert, an ehren höchlich geschmacht, vns so vom Regiment ausgeschlossen vnd hergegen dreyssig Directores, Regenten vnd Landrätthe selbst vnter einander aufgeworffen vnd sich aller Expeditionen vnd Regimentwesens, welches vns als ihrem König vnd Herrn allein gebühret, sich vnterfangen, auf vnser Königliches Prager Schloß frembdes geworbenes volck eingeführet, vnser vorige Quardi in ihr Gelübte gezogen, den Obersten Burggrafen in arrest genommen vnd ihme die wache für der thür seines hauses gesezet, Ihme sowohl alß den Vbrigen vnsern anwesenden Stadthaltern auß der Stadt zu weichen, alle Rathschläge, vnd das sie auch auf vnser Citationes sich nicht stellen sollen, absolute, den Andern Inwonern aber allen in gemein ohne Ihr vorwissen solches nicht zu thun, inhibiret vnd verboten, der Geistlichen Collegia vnd Schulen zuwieder dem Landtagesbeschluß vnd clarem text des zwischen denen sub una vnd sub utraque aufgerichteten Vortrages abgeschafft, Sie Ihrer in der Landtaffel ordentlich einverleibten gütter de facto entseczet, die Personen eigenmechtig vf ewig auß dem Lande bannisiret, durch allerhand vngleiche vnd Vngegründete Informationes nicht allein Vnsere getreue Länder vnd Vnterthanen, sondern auch Ihrer Ld. Chur- vnd Fürsten in vnd auß der heiligen Römischen Reichs (zue denen sie auch gewisse personen geschickt) wieder Vns zu verheizen vnd von vns abwendig zu machen, sich vnterstanden, Ihre außgegangene Apologiam mit vielen vngereumeten contumelien vnd sachen, nur allein den gemeinen Mann hierdurch aufzuwiegeln, angefüllet, in vnser Königliche vnd Landescontributionen gegrieffen, Etliche mit bewilligung der Stände ins Landrecht deputirte Obriste Steuer-Einnehmer abgesezet, andere hierzu verordnet, frembdes Kriegesvolck zu Roß vnd fuß ohue vnser, als Königs zu Böheimb wissen vnd wieder vnsern willen, da doch kein feindt vorhanden, geworben vnd aufgenommen, das Land vnd die Einwohner mit Darlehen, einlegung des Kriegsvolcks vnd anderen anlagen vnd beängstigungen zum höchsten beschweret, auch sambtlich in bereitschaft zu stehen, ohne alle hierzu habende fug vnd macht durch patentia ermahnet, auß dem Schloß vnd Stadt Crummaw, als vnserm eigenthumb vnd Erbgutt, vnser dahin verordnetes volck abzuschaffen befohlen, die Stadt Böhmisch Budweiß mit euserster bedreung aufgefordert vnd derselben clärlich zuentbietten lassen, Im fahl Sie sich nicht ergeben würden, das man die Stadt mit feuer vnd Schwefel, also das sie inner dreyen tagen mit besem zusammen gekehret werden sollen, vortreiben, auch des Kindes in Mutterleibe nicht verschonen wollen, die Jenige auß den Ständen, so sich ihres bösen vnd sträflichen beginnens geusert, das sie zu ihnen treten, es mit ihnen halten vnd sich verbinden müssen, gezwungen, vnser offene ins Königreich Böheimb

geschickte vnd dem Königreich zum besten gemeinte patentia, darinnen wir sie ganz Väterlich vnd gnedigst zu niederlegung der waffen, einstellung fernerer werbung vnd allem schuldigen respect vnd gehorsamb ermahnet vnd gewarnet, zu publicieren verhindert vnd verboten, vnser vnterschiedliche schreiben, treue ermanungen vnd ganz Väterlichst anerbieten, das wir ohne alles Krißvolk dem stritt durch ansehnliche vnd fürnehme Personen oder rechtlich vermöge des Landtagsbeschlusses Anno 1609 abhelffen wolten, gar nicht in acht genommen, vnser Kayserl. Hofposten, an welcher vns vnd dem Heiligen Römischen Reich, auch desselben Churfürsten vnd allen Ständen hoch vnd viel gelegen, etliche mal interceptet vnd eröffnet, der Landesgränzen vnd Päß sich zu bemächtigen vnd vns vnd den vnserigen diese zu sperren vnterfangen, Vber ihre vorige kurz vorher gegangene Defension abermals eine neue von Montag nach St. Johannis des Teufers dieses 1618. Jahres gemacht vnd aufgerichtet, darinnen vnter andern Artickeln die von vns außgeschriebene Landtage vnd deroelben bewilligungen, bey denen sie selbst persönlich gewesen vnd dieselbe helffen berathschlagen vnd schlüssen, als für fast vnmöglich taxirt vnd aufgerückt, dagegen aber selbst noch viel grössere auflagen auff das ganze Land vnd inwoner geschlagen, auch darein vnser selbsteigene Herrschafft vnd güter gezogen, ferner ganz vermessen seczen dörfen, das ihr volck zu beschüzung des Landes angesehen, vnser aber, als ihres Königs vnd Herrn, ein fremdes volck sey vnd desselben werbungen wieder die Landeß-Ordnung lauffen thun, schwerer vnd bedreuelicher Protestationen in ihren Schreiben sich gegen vns gebrauchen, Wie vnder andern dieser, Wofern Vnser Volck ausziehen würde, Daß vielleicht alle Clöster vnd Geistliche in den Präger Städten vnd anderßwo in den Crayßen von dem Gemeinen Pöfel (welches Sie nicht würden erwehren können, auch daran nicht schuldig sein wollen) möchten Vberfallen werden, vnd das sie anderer orten Vmb hülffe Ihre Zuflucht nehmen müsten, Vnser liebe, getreue Rätthe für feinde vnd zerstörer des Allgemeinen friedens proclamirt worden, Vnd was wir auß reiffem Rhat messiger weise anbefohlen, dieses alles ihnen, samb sie dessen Vrsacher weren, Vnwarhaftig Zugemessen?

Ob nun dieses alles vns selbst vnd vnserm Königreich, wie sie fugeben, zum besten, vnd nicht viel mehr wieder vnser Kays. vnd Königl. Hoheit vnd Reputation, auch dem ganzen Königreich zum höchsten Verterb vnd schaden sey, Ob dieses nicht heiße, nach vnserm Regiment vnd Königl. scepter gegriffen, Ob solches nicht heiße, den Gesalbten des Herrn angegriffen, Ob solches nicht heiße, die höchste Obrigkeit, so von Gott eingesezt, vorvnehren vnd derselben allen schuldigen respect vnd gehorsam entziehen: Solches geben wir vnseren gehorsamen Fürsten vnd Ständen, der ganzen Erbaren welt vnd männiglich zu erkennen, wie auch, das sich mehr angeregte zwischen Ihnen gemachte vnion anhero gar nicht reimen thutt.

11. Vors Eilfte, weil droben zur gnüge ausgeführet, das wir vnser vngehorsame Vnterthanen in Böhmen durch die fürgenommen Vervrsache vnd abgedrungene Kriß-

Verfassung zum schuldigen respect vnd gehorsam gegen vns, als ihrem fûrgesetzten regierenden Könige, höchsten haubt vnd Obrigkeit zu bringen gedungen, da nun die gehorsamen Fürsten vnd Stände mit den vngehorsamen, wieder welche wir vnser Kays. vnd Königliche authoritet vnd hoheit zu vindiciren gemeinet, ihre waffen wieder vnser Kays. Kriags-Volck (wieder welches do etwas geschicht, wir es anders nit, als geschehe es wieder Vnsere Kays. vnd Königl. person hiermit öffentlich bezeugen, damit sich niemandt mit vnwissenheit zu entschuldigen) coniungiren wollen, wurden sie sich ebener massen solchs vngehorsams theilhaftig machen vnd vns offensive zuewieder sein, welches sowohl ihren geleisteten Cörperlichen Eydespflichten, als auch mehr besagter zwischen Ihnen gemachter vnion schnurstracks zuewieder sein vnd sowohl eines als das ander hierdurch violiret vnd hindan gesezet würde.

12. Bevorauß vnd vorß Zwölffte, weil ein iede Verbündnüß vber die außdrückliche alhier beschehene außziehung vnd exemption Vnserer Kays. vnd Königl. Person ohne das also zu verstehen, damit hierdurch die Vntherthanen viel mehr zu schuldigem gehorsamb gegen ihrer höchsten Obrigkeit, als zu vordruckung vnd Verhinderung deroselben angezeiget werden sollen,

13. Vors dreyzehende, so ist aus oberzehltem Verlauff der ganczen sachen offenbahr, das im gegentheil die waffen auß furcht der Justiz, do noch keine Kriegesmacht verhanden gewesen, ergrieffen. Demnach wir aber recht vnd gerechtigkeit auß Kays. obliegendem Amte zu schützen vnd handzuhaben schuldig, So wollen wir vns keinesweges Versehen, das niemandt, wer der auch sey, auß vnseren gehorsamen Vntherthanen wieder Vnß, seinen natürlichen ordentlichen König vnd Herrn, zu vorhinder- vnd vnderdrückung der Justiz vnter anderm gesuchten schein sich werde Verleiten laßen, Sintemal alle die Jhenige Excess, So wieder Vnsere Stadthalter, Oberste Land-officirer vnnnd Räthe vnd wieder vnß furgenommen, wieder alle naturliche, gött- vnd weltliche rechte sein vnd von keinen vernünftigen heiden können recht gesprochen werden, sonsten auch in keiner religion gegründet.

14. So ist Vors Vierzehende auß obangeregten Patenten offenbahr, das es vmb vnsre Kays. vnd Königliche Hoheit vnd dero vnß allein zustehende Regierung zu thun ist; Weil aber allen vnsern getrewen vnd gehorsamen vntherthanen obliget, vnsre Königl. Cron vnnnd Scepter, dazu sie einen Cörperlichen Aydt geschworen, zu Vertheidigen vnd handzuhaben, So wolt es ia die höchste vnbilligkeit sein, wann vnsere getrewe Stände vnd vnderthanen so weit eingenommen vnd verleitet werden sollen, das sie ihre waffen mit den Jenigen, so vns vnsere Jura maiestatis, Königliche Regalien vnd alles das Jenige, was wir mit deren vns auf vnser Kays. vnd Königl. Haupt aufgesetzten Königl. Cron vnd vntergebenem Scepter erlanget, de facto vorenthalten, zusammensezen vnd vns vnser Cron vnd Scepter wieder recht vnd gewissen impugniren helffen sollen.

15. Insonderheit Vors Funfzehende, weil vns gutter massen in gnaden wissent, das vnserere gehorsame Fürsten vnd Stände Ihnen vnserere Königl. Hoheit vnd Superioritet Iederzeit ganz wohl eiferig haben angelegen sein lassen,

16. Vors Sechzehende würde dieses gar eine beschwerliche Dinstbarkeit sein, wann iemand von den Böhmischen Ständen sub utraque vnter dem schein der Religion vnd wieder vnser Kays. vnd Königl. personen autoritet vnd Hoheit unverantwortliche excess furgenommen hette, das nichts destoweniger vnserere gehorsame Fürsten vnd Stände in Schlesien Ihnen auf begehren, wen es sie gelüstet vnd dergleichen vnbesonnene handel von ihnen vorgenommen, vermög deren zwischen ihnen gemachten vnion beyzuspringen schuldig sein sollten; dan vber dieses, das sie solcher gestalt auß der freyheit in eine dinstbarkeit gesezset, würden sie an der pflicht, damit sie vns alß ihrem höchsten haupt vnd Regierenden Könige verwandt vnd dieselbe mit einem Cörperlichen ayde öffentlich abgelegt, zum höchsten beschweret vnd verlezet werden.

17. Vnd es wurde vors Siebenzehende angeregte dienstbarkeit vmb so viel desto größer sein, weil solche Vnion vf die Jenigen process vnd attentata extendiret werden solte, so nicht allein in der Vnion im wenigsten fundiret, sondern auch wieder vnserer gehorsamen Fürsten vnd Stände wissen, willen vnd Rath furgenommen, wie dan dieselbe, als sie in den Religionssachen von den Ständen Sub utraque in Böheim ersucht, sie nicht zu dergleichen thätigkeitten, sondern zu glimpf vnd bescheidenheit vermahnet vnd durch ihre intercession an vnserere Kays. Mayt. gewiesen. Nachdem aber diesem zuwieder vnd der begehrten Intercession vnerwartet von etlichen aus ihnen solche grausame that furgenommen vnd darüber zun waffen gegrieffen, so wehre die höchste vnbilligkeit, das die gehorsamen Fürsten vnd Stände alsbaldt schuldig sein solten, Ihre waffen mit den Jenigen zu coniungiren vnd also vnter dem furgewanten schein der Religion alles, was von ihnen furgenommen, so mehres theils von etlicher particular-Ehrgeiz, Rach vnd andern priuat-affecten vns vnd vnserer Königl. Cron vnd Scepter zu mercklicher verkleinerung herrühret, zu manuteniren vnd ihre haar darzu zu leihen.

18. Vorß Achtzehende vnd lezte haben vnserere gehorsame Fürsten vnd Stände ie vnd allewege, wie auch noch iüngst vermöge ihrer vntherthenigst eingeschickten schreiben vnd Fürstentagsbeschlüssen sich gegen vns außdrücklich in gehorsam ercleret, das sie wieder vnserere Kays. vnd Königl. Person vnd Hoheit das allerwenigste weder mit gedankhen, wortten noch thaten fürzunehmen in willens weren; da aber dieselben das abgefoderte Kriegsvolck denen in der Böhmischen Vnruh interessirten fortschicken solten, würde solches in effectu wieder vnserere Kays. vnd Königl. person vnd hoheit, als die wir neben vnserer Cron vnd Scepter, dazu sowohl die sub utraque im Königreich Böheim, als auch vnserere gehorsambe Fürsten vnd Stände geschworen, durch die fürgenommene defension vnd Kriges-gegenverfassung, so von vns vnd niemant anders auff reiffen gehabt Rath

vnd vorgehende vorvrsachungen angestellet, zu retten gemeinet, außdrücklich lauffen vnd sie ihrem selbsteigenen erbieten hierinnen zuwieder handeln.

Weil den aus diesem allen ganz Sonnenclar erscheinet, das mehr angeregte Vnion auf gegenwertigen fahl, do es vmb vnserer Kays. vnd Königl. autoritet, reputation vnd hoheit zu thun, nit gezogen noch verstanden werden könne, die gehorsamben Fürsten vnd Stände auch in ihren gewissen befinden werden, das Ihnen in einem solchen fahl sich der Jenigen, welche so vnzimliche excess vnserer Kays. vnd Königl. Person zu höchster verkleinerung vervbet, weder Vermöge mehr angezogener Vnion, noch ihrer Körperlichen, vnserer Königl. Ehr, reputation vnd Hoheit alzeit zu vertreten vnd do wieder nicht zu sein, geleisteten Aidespflicht mit einziger hielffsleistung anzunehmen, nicht geziehen wollen: So ersuchen wir die gehorsamen Fürsten vnd Stände gnädigst, das sie sich in diese sache nicht einmengen, noch einig Krigsvolck mehr besagten vnseren Böhemischen Vntherthanen zuschicken, Sondern, wie sie dieselbe Vermög des Fürstentagsbeschluß anderer gestalt nicht, den zu sicherheit des Landes geworben, Also es auch nirgent anders wohin, in massen wir ihnen dann auch iüngst solches in gnaden anbefohlen, bis zu fernerer Vnserer gnedigsten Verordnung gebrauchen, vnd do es ie zum rechten ernst vnd treffen gelangen solte, vns alß getreue vnterthanen vnd Vasallen Ihrer ie vnd allewege gegen vns vnd vnseren hochgeachteten Vorfahren im werck erkantten getrewen standthafftigkeit vnd gelaisteten Aidespflichten nach mit würcklicher zueschickung obberürten Krigsvolcks vnd assistenz zu rettung vnserer Kays. Hoheit, Ehre, nucz vnd reputation, wie auch eröffnung der justicien vnd erhaltung schuldigen respects vnd gehorsams beyzuspringen nicht vnterlassen wolten. Welches, wie es von ihnen, Ihren gewissen vnd pflichten gemäß geschehe, also werde es Ihnen auch bey der ganczen Erbaren welt anicz, sowohl der lieben posteritet in Künftigt zu ewigem, vnsterblichem Lob vnd ruhm gereichen, vnd wie sie vnd ihre geliebten voreltern gegen vns vnd vnsern hochgeehrten Vorfahren ie vnd alwege ganz getrew vnd gehorsam erfunden worden, wir auch nachmals des gnedigsten Vertrauens zu Ihnen sein, Sie werden in solcher treu, aufrichtiger standthafftigkeit vnd gehorsamb biß auf den eüsersten bluts-tropfen beharrlich continuiren vnd nicht zugeben, das in einer solchen sachen, welche notorie vnser Kays. vnd Königl. autoritet, reputation vnd Hoheit, wie auch vnserer Königliche Regierung, Cron vnd Scepter betrifft, denselben zuwieder etwas gehandelt oder furgenommen werde: Also wollen auch wir neben vnserm ganczen löblichsten hause Von Osterreich gegen ihnen vnd den Ihrigen sambt vnd sonders wie bishero, also auch hinfüro mit darseczung leibs, gutts vnd bluts auf alle furfallende occasionen vnd begebenheit solches hinwiederum in allen Kays. vnd Königl. gnaden würcklich erkennen.

Welches alles vnserer Commissarien den gehorsamen Fürsten vnd Ständen wohl eiferig werden zu gemüth führen vnd einzubilden wissen.

Was nun vnser Commissarien deme in sie gesezten gnedigsten Vertrauen vnd beywohnender discretion nach (in welche wir das vbrige gestellet haben wollen, gar nicht zweifelnde, Sie werden in ihren treuen, eüserstem vleiß vnd sorgfeligkeit gar nichts erwinden lassen) also verrichten werden, dessen sollen vns Sie zu handen vnserer Kays. hof-Canczeley Schließ. vnd Lausiczscher Expedition Ihre außführliche relation einbringen, Vnd wir wollen solches gegen ihnen mit Kays. vnd Königl. gnaden, damit wir ihnen fordere wohl gewogen, zu erkennen unvorgessen halten.

Geben in vnser Stadt Wien den 22. tag des Monats Septembris Im 1618, vnserer Reiche des Römischen im siebenden, des Hungrischen im Zehenden vnd des Böhmischen im Achten Jahre.

Matthias m. p.

MEMORIALE

was bei diesem Fürstentage in andern Landes-Punkten beschlossen worden.

(Breslauer Raths-Archiv.)

Demnach auff ietzo eingefallenes Ober- vnd Fürsten-Recht Michaelis dieses lauffenden 1618. Jahres eine allgemeine Zusammenkunfft der Herren Fürsten vnd Stende in Ober- vnd Nieder-Schlesien gehalten vndt dabey nebenst gewöhnlicher vndt gebürlicher beandtwortung vnd Abfertigung derer darzu von der Kays. Mayt. Vnserm Allergnedigsten Herrn, abgeordneten Commissarien, wie nicht minder auch der Euangelischen Böhmischen Stände Abgesandten vnterschiedene fürnehme des gemeinen Landes angelegenheiten in berathschlagung genomben vndt beschlossen worden: Als seind dieselben, wie Sie zu entlichem schluß gebracht, zu künftiger nachricht vnd observantz zu vormercken vndt auffzuzeichnen verordnet worden, Als folgett:

1. Erstlichen, Nachdem die Kays. Mayt. Vnser Allergnedigster Herr, auf Vorhergehendts Vntertheniges der Herren Fürsten vndt Stände ansuchen dem Durchlauchten, Hochgebornen Fürsten vnd Herren, Herren Johann Christian, Herczoge in Schlesien zur Liegnicz vnd Brieg vndt bishero gewesenen Ober-Ambtsvorwaltern, die völlige Kayser- vndt Königliche Oberhauptmanschaft Inhalts der Landes-Privilegien Allergenedigst aufgetragen, Auch solche Ober-Ambtsbestellung durch außgangene Kays. Patenta ¹⁾ ordentlich publiciret vnd hochgedacht Ihre F. Gd. bei eintretung solchen Ober-Ambts nicht allein den Anderen Herren Fürsten vndt Stenden mit mehrerm zu erkennen gegeben, Wie gleichwol zu beförderung gemeinen bestens in solcher vorrichtung vnumgengliche aufwendungen vndt vncosten erfordert würden, welche Ihrer F. Gd. von dero eigenthumblichen außlage

Kay. Mtt.
haben Ihre
Fstl. Gnd.
Hertzog Jo-
han Christian
zum Ober-
Hauptmann
ereläret.

¹⁾ Das Gesuch der Fürsten und Stände ist oben S. 60 gegeben, das kaiserliche Patent folgt unten als Beilage.

8000 Thaler zu ertragen fast schwer fallen wolte, Sondern auch dieselben alles geziemenden fleisses Jährliches ersucht, Sie geruheten Ihrer F. Gd. aus gutter affection vnd geneigtem willen zu eczlicher Subsidium massen sublevirung der Ober-Ambtsbeschwerden vnd darzu gehörigen starcken auffwendungen mit einem Järlichen subsidio nach deroselbten gutten gefallen zu statten kommen: dem Ober-Hauptmann Als haben die Herren Fürsten vndt Stendte aus sonderlicher vnterdinstl. vnd gutten deputiret. zuneigung vnd andern beweglichen bedencken Ihrer F. Gd. Jährlich 8000 Thaler aus der Herren Fürsten vnd Stände General-Steuer-Cassa quaterlicher zu empfangen, so lange es Ihnen zu continuiren gefellig, bewilliget, Ihnen aber dabey deutlich bedinget, das Sie hierzu gleichsamb zu einem ordinari-deputat keinesweges verbunden sein wollen, Solches auch weder iecz noch inskünftige dahin angezogen werden solle¹⁾.

Kleine Münzsorten pro interim zu schlagen. 2. Fürs Ander ist geschlossen worden, Weil nun zum oftern wegen mangel kleiner münze an Hellern, Anderthalben, Dreyern vndt Creuczern Allerhand beschwer vorkommen, Ob es wol biß anhero an diesem erwunden, das der Kays. Mayt. Vnsers allergeneigsten Herren Resolution vber dem Schrott vnd Korn, so hiebenorn Ihrer Kays. Mayt. die Fürsten vnd Stände, damit der Schrott dem valor des Talers wie billich folgen, Das Korn aber vf dreylöttig gerichtet werden möchte, vnterthenigst vorgeschlagen²⁾, noch biß dato verzogen worden, Das dennoch in Anmerckung sichs bey diesen sorglichen vnd kummerhaften zeitten, da höchstermeldte Ihre Kays. Mayt. mit vielen andern wichtigen geschafften beladen, solche Resolution noch lenger vorziehen möchte, Indeßen aber dem gemeinen Lande aus angezogenem mangel desto beharlicher schaden vnd nachtheil zugezogen werden dürfte, die Fürsten vnd Stende, so zu münzen berechtiget, oberzelter sorten kleine münze an vorgezehltm vnd der Kays. Mayt. vnterthenigst vorgeschlagenem schrott vnd korn Jedweder auf ein Tausend Tahler pro interim biß Ihre Kays. Mayt. anders ansetzen möchte, zu gemeiner Landes notturfft ehe besser vorfertigen lassen, Solche kleine münze Aber doch niemandt in Summen vndt zugleich nicht vber 6 Tahler im Hundert anzunehmen schuldig sein solle.

Balger-Ordnung auf nechstkommende Zusammenkunft vorschoben. 3. Fürs dritte, obwol wegen großer Impunitet der Todtschläge vndt vberheufften Blutschulden des gemeinen Landes höchste notturfft befunden, die revidirte Balgerordnung dermaleins zu gewißem schluß zu bringen³⁾, Dennoch weil die Abgesandten der Erbfürstenthümer vndt Städte hierunter noch was bedenckzeit zu nemben, für nöttig erachtet, Ist es dabey vorblieben, doch mit diesem bescheide, das Sie ohne fernere saumsall mit ihren erinnerungen auff negst kommende der Fürsten vndt Stände zusammenkunft, wan die auch vnderhalt sein möchte, einkommen sollen. Vndt demnach auch bei diesem Punct die Fürsten- vndt Herrenstandts-Stimme in zweien Artickeln diese erinnerung gethan, das auff Vorhafftete vom Adel, so von dem Ihrigen nicht zu leben, mehr nicht den 6 gr. zum teglichen Vnderhalt

¹⁾ Man vergleiche die Anmerkung 1 auf S. 41 über den gewöhnlichen Gehalt des Landeshauptmanns.

²⁾ Siehe oben S. 21. ³⁾ S. 22 und 23.

außgesezet, Vndt dan vfm fall, wan die Vindicta des homicidii der Obrigkeit genczlich anheim gestellet wird, damit dieselbte nicht allzu viel beschweret werde, Das ehe man die negsten zur Erbschaft zuleßet, zu vorn die Gerichts- vndt dergleichen auffgewandte vncosten der Obrigkeit davon guttgemacht werden sollen: Als haben die andern Stände solches Ihnen auch gefallen laßen vnd künfftig bey schließlicher vorfaßung der Ordnung in acht zu nehmen angeordnet.

4. Alß auch fürs Vierdte wegen erneuerung des herrn Hansen Christoffs von Kittlitz auffm Gutt Schweidnitz habenden Zollgerechtigkeit, vnd das Ihme ein billicher Zwang auf die Jenigen, so abwege suchen theten, zugelassen werden möchte, nun zum oftern furkommen¹⁾, wie auch, das sich mehrentheils Städte des Glogauischen Fürstenthumbs, besonders die Stadt Grünberg neben etlich wenigen Andern solchen Zwangs halber beschweret befunden, haben die Herren Fürsten vndt Stände nicht für vnbillig befunden, Obwohl selbige straße etlichen wenigen was vngelegen, das doch der mehrentheil, so sich solcher straßen ordinarie gebraucht vnd zu vnwegsamen Jahreszeiten nottwendig halten muß, Hierunter mehr in Acht zu nehmen vndt darumb des von Kittlitz petito zu deferiren sey, Doch das die Stadt Grünberg deßelben zwangs befreyet sey, Auch sonst vom Roße mehr nicht denn Zwene groschen an Zoll genomben werden solle.

Hn. Hansen
Christoffs
von Kittlitz
Zoll zu
Schweidnitz.

Grünberg
die Stadt wird
von diesem
Zoll befreyett.

5. Ingleichem, obwol fürs fünffte in striettigen Sachen zwischen der Stadt Großen-Glogau vndt Herrn Georgen von Schönaich auf Carlat vndt Beuthen, die auffseczung eines neuen Brücken-Zolles zu Beuthen betreffend, etliche deduction-schrift einkommen, So ist doch befunden worden, Weil die Kays. Mayt. Vnser Allergnedigster Herr, fur diesem von den Herren Fürsten vnd Ständen Allergnedigst begeret, das vff vorhergehende Commission vnd besichtigung der Brücken vnd Themme Ihr guttachten der Kays. Mayt. Vnterthenigst zu erkennen geben solten, Vnd beyneben offenbahr, das aus mündtlicher der Parteyen abhörung, sowol dem Augenschein vnd dabey nottürftiger gehaltenen nachfrage weit gründlichere nachricht, als durch abschrift beizubringen, indeme sonderlich zu wißen von nöthen, ob durch den neuen Brückenbaw eine Landtstraße gemacht, Item ob die vorhin gehaltene Fähre ad publicum oder privatum usum gehalten worden, vndt also wie weit es denen von Glogaw, als die Sich sonst vf ein ex immemorabili tempore praescriptum jus prohibendi des orts fundiren thun, zu schaden vnd nachtheil gereiche: das es nachmaln bey solcher commission, besichtigung vnd abhörung der Parteyen in loco vorbleiben vnd nach einkommener Relation als der Kays. Mayt. von den Herren Fürsten vnd Ständen ein billiches guttachten abgegeben werden solle²⁾.

Herrn Georg
von Schönaichs
Brücken-
zoll zu
Beuthen.

6. Wie wol auch vors Sechste die Herren Fürsten vnd Stende sich genczlich vorsehen, das vorig den 24. May dieses lauffenden Jahres ergangenem beschluß vnd ertheilten fristen nach beydes die Teschnischen Vormünden mit Ihrer Erklerung vf das Jenige, so wegen

¹⁾ S. 23. ²⁾ S. 152 und 186.

Teschnische vnd Pleß-
nische Steuer-
Rest einzu-
bringen oder
zu exequiren.

des Teschnischen Steuer-Rests bey deren zu ende des Januarii dieses Jahres gehaltenen Steuer-Raitung vorkommen vnd vor billich befunden worden, sowol auch wegen abführung des vber solche befundung nach vorbliebenen Rests, wie auch Inhaber der Herrschafft Pleß mit seinen wieder die Pleßischen Steuer-Rest abgegebenen einsagen zu bewilligter mündlicher verhör fur dießem einkommen sein würden¹⁾: Demnach es aber vber Zuversicht nicht beschehen vnd sich sonderlich Inhaber der Pleßischen Herrschafft mit vorweisung an Kays. Hoff entschuldigt, Ist in beyden Puncten zu allem vberfluß noch eine vnd zwardt peremtorische frist indulgiret worden, Derogestalt, das Teschen vf nechst künftige Steuer-Raitung, Pleß aber vf die nechste der Fürsten vnd Stände Zusammenkunft, wan auch die sein möchte, seine notturfft befördern, oder in wiedrigem fall der hiebevorn alreit geschloßenen Execution ohne weiters hinterziehen erwertig sein sollen.

7. Wegen des Saganischen rests²⁾ ist vorkommen, das vnter demselben bis in 4000 Tahler von Anno 87 herrürendt befindlich, so mit denen damahligen Einnehmern genczlich verstorben vnd denselben nunmehr nachzukommen vnmöglich, dann auch, das die Stadt Priebuss Priebuß wegen hoher Schaczung vnd zwier erlittenen brandtschadens an abgebung der Stewer nicht folgen köndte vnd derowegen vmb separirung der Stadt Pribus, oder auch erleichterung derselben schaczung gebeten worden; Dörauff zwardt die abschreibung der 4000 Tahler für dißmahl auß sonderbahren Vrsachen vnd mit deutlichem bescheide, das solches nicht mehr beschehen vnd zu keinem Sequel angeczogen werden, Sondern ein Jeder Standt des von Ihm bestelleten Einnehmers factum vnd verwahrlosung selbst zu vortreten schuldig sein solle, gewilliget, Die erleichterung aber der Schaczung vor die Stadt Priebuß, sowohl nachlas der Steuer, wie nicht weniger auch die gebetene Separirung von dem rest des Fürstenthumbs Sagan auß besagten Vrsachen genczlich abgeschlagen, Im vbrigen aber, ob ie wegen erlittenen Brandtschadens eine vnmöglichkeit vorfallen wolte, die Stadt Pribus zu ferner deßen außführung vf vorstehende Steuerraitung vnd deren, so die Herren Fürsten vnd Stände dazu deputirn werden, befundung, wie weit nemlich vf Termin oder in ander wege mit denselben mitleidung vorzuwenden sein werde, vorwiesen worden.

8. Die einbringung des von den Juden zu Ziltz verseßenen Jährlichen Zinses³⁾ Ist fürs Achte auf Ihr vntertheniges Suppliciren vnd Ihrer Erbherrschafft interceßion vf drey Jahr lang, Das nemlich der gancze rest inner denen dreyen Jahren neben deme, was Jährlichen dazu kombt, abgetragen werden solle, gestellet worden.

9. Der Stadt Groß-Glogaw verseßene Stewer-rest werden auß besonderem mitleiden wegen erlittenen Brandtschadens biß vf den vertagten Termin Lichtmeß vnd Bartholomai dieses laufenden 1618. Jahres, welche neben den künftigen neuen Stewern Jeden Termin

1) S. 24. 2) S. 25. 3) S. 27.

völlig vnd zu recht abgegeben werden sollen, vff gewiße Tagzeiten benentlichen vf 8 Jahr von ieczo Michaelis anzufahren, zu erlegen nachgesehen.

10. Wegen der vnrichtigen reste des Sechsten Biergroschens bey den Jenigen Biergeldes-Einnehmern, so an vnterschiedenen orten die Kays. Cammer bestellet, hinterlassenen Erben, sol es dabey verbleiben, Das dieselben der Kays. Cammer abgezogen werden sollen, Wegen außgebung aber der Extract aus den Biergeldes-Raitungen Ist der Kays. Cammer entschuldigung, de dato 11t. Septembris an das Kays. Ober-Ambt abgangen, für erheblich befunden vnd die Herren Fürsten vnd Stände zufrieden worden, das zu iustificirung des sechsten Biergroschen allewege für schlüßung der Herren Fürsten vnd Stände General-Steuer-Raitung von drey ganczen quartalen extracta ins General-Steuer-Ambt ausgefolget, des 4. Quartals aber biß in Martium hinterbleiben möge.

Reste
des Sechsten
Bier-
groschen.

Extract
aus den
Biergelds-
Raitungen.

11. Was an den 26000 Tahlern, so der Kays. Mayt. Vnserm Allergnedigsten Herrn, so zu den Türckischen Friedts-tractaten vnterthenigst bewilliget vnd an Pfingsten vorwichen allreit fellig gewesen, bey den Stenden restirt¹⁾, soll von dato inner 14 tagen gewiß einbracht oder die Restanten der Kays. Cammer zugestellet vnd vf dero begehren die geschlossene execution mit einlegung vf die seumigen Stände oder der Ambter, so sich in exequendo seumig oder vorleßig erzeigt, Gütter einer gewißen anzahl Kriegs-Volck fürgenohmmen werden,

Reste an den
26000 Tahlern zum
Türkischen
Friedts-
Tractatus.

12. Maßen es dann auch in einbringung deßen, was an den 20000 Tahl. bewilligten vnd an Johann Baptistae alreit vorstrichen betagten schuldenlasts-Hülffen vorsessen, sobald die Kays. Cammer eine Consignation der Landschulden, welche darvon bezahlt werden könnten, dem Fürstentagsbeschuß gemäß einstellen würden, sol gehalten werden. Bey welchem Punct forderst auf der Kays. Cammer anhalten der Stadt Sagan bewilliget worden, weil Sie albereit 2000 Tahler Valten Walthern in Breßlaw in Bürgschaft bezahlen müßen, das Ihr in abschlag geregter 20000 Tahl. schuldenlasts-Hülffe 2000 Tahl. außm General-Stewer-Ambt wieder erstattet werden mögen.

Einbringung
der $\frac{2}{5}$ Taler
Schulden-
lasts-hülff.

Wieder-
erstattung
der 2000 Tal.
der
Stadt Sagan.

13. Haben sich die Stende sambtlich erkleret, das ein Jeder an seinem orte mit gehörigem fleiße darob sein wolte, damit der verstrichene Termin Bartholomaei zwischen dato inner 4 Wochen sambt dem Termin Galli, so vf 20 p. mille angeseczet, gewißlich eingebracht vnd die geschlossene Execution dodurch vorhüttet werden solle²⁾; Gestalt dan auch folgens die hiebevorn vfn Termin Weinachten geschlossene 9 p. mille künftigt zurecht einzubringen sein werden.

Termin
Bartholomei,
Galli vnd
Weinachten.

14. Vors 14. seindt der Stadt Oppeln zu relevirung des nunmehr zum andernmahl erlittenen Brandtschadens³⁾ 700 Tahl. bewilliget worden.

Opplischer
Brand-
schaden.

¹⁾ S. 28. ²⁾ S. 102. ³⁾ S. 27.

15. Ingleichem Ist fürs 15. bewilliget, den Landstenden der Fürstenthümer Oppeln und Ratibor zu erlangung billicher abhelfung Ihrer gravaminum, vnd dann, Hr. Laßeln von Zedlicz Commendatori, damit die Commenda Klein-Ölßen einem einheimischen für einem frembden dem Landes-privilegio nach verliehen werden möge, intercessionales an die Kays. Mayt., Wie auch Niclas Eben in Breßlaw zu relaxirung der wieder Ihne in Polen fürgenommene repressalien an die Königl. Wrd. in Polen, vnd wohin es sonsten von nöthen, zu ertheilen.

16. Die Cancellisten der Schlesischen vnd Laußniczischen Hoff-Expedition sollen in Ihrem wegen steigerung der besoldung beschenehen ansuchen abgewiesen werden, Den Thürsteher aber belangend, weil derselbe seit herrn Schönaichs abzug nicht besoldet worden vnd aus seinem suppliciren die quota seiner gehabten dienst vf 50 fl. Reinisch zu vornehmen, sol Ihme für daß vorwichene Jahr, wie nicht minder auch inskünftig solche besoldung aus der Herren Fürsten vnd Stände General-Steuer-Ambt erfolgen, vnd wofern Herr Schönaich Ihm noch was vorsessen, zu dessen erhebung promotoriales ertheilet werden.

17. Demnach fürs 17. die Capitulares zu Ratibor sich beklaget, das von denen zu erstattung deren von den 2000 knechten, so zu Ratibor gemustert worden, für der musterung geführten zehrungen bewilligten vnd aus der Herren Fürsten vnd Stände General-Steuer-Ambt dargegebenen 3000 Thl. Ihre Vnterthanen nichts bekommen, vnd deren Aufwendung vf 304 Tahl. liquidirt, Alß seind Sie vf die 800 Tahl., so von den 3000 Tahl. noch zu Ratibor vfm Rathhause liegen sollen, davon zahlung zu erlangen, gewiesen worden, dergestalt, das mit Ihnen von den verordneten Kriegs-Commissarien gleichmeßige, als mit andern selbiger Orte Inwohnern beschehen, Abrechnung gehalten vndt die Zahlung von gerechten 800 Tahl. angewiesen werden solle.

18. Das fürs 18. der Stende Notturfft in Sachen den Bischofflichen praecedentz-stritt betreffendt vff der Kays. Mayt. Vnsers Allernädigsten Herren anderweit erholetes anbevehlen bey dieser Oberrechtsversammlung nicht einbracht vnd befördert werden können, soll bey höchstermelter Kays. Mayt. auß mangel, das die Landessaßen, so dazu gehören, bey diesen beschwereten Zeiten noch nicht zusammenbracht werden mögen, vnterthenigst entschuldiget werden.

19. Demnach auch bey diesen gefährlichen leufften ein wachendes Auge vf die benachbarte Crohn Polen, domit dannhero besorgliche gefahr so viel immer möglich abgewendet werden möge, zu haben von nöthen, Ist nicht allein für gutt angesehen worden, wegen der Herren Fürsten vnd Stende intention mit deren Kriegsrüstung, Böhmischer assistentzleistung, bereitschaft vnd quartirung Krieges-Volckes gegen die grenzen den Herren Senatoren des Königreichs, sowohl dem Hn. General in Groß-Pohlen erheischende notturfft durch schreiben zu erkennen zu geben vnd vmb vorhüt- vnd abwendung aller mißdeutung vnd vngleichen concepts, wie nicht weniger auch, damit den compactaten Jenes orts,

nichts zuwieder furgenohmmen werde, gebührliche erinnerung zu thun¹⁾, Sondern auch bey der Herren Fürsten vnd Stende Befehlsleute zu verfügen, das Sie sich mit Ihren Vntergebenen Kriegsleuten vf den grenzen friedlich vnd also erweisen, damit niemandt zu einigem mißtrauen oder violentz Vrsach gegeben werde.

Friedtsame
Vorhaltus
des Kriegs-
volcks gegen
Polen.

20. So wil auch furs 20. von nöten sein, Ist auch also angeordnet, das vormittels des Kays. Ober-Ambts fleißige kundtschafft in Polen gehalten werde, dann auch die Pässe vnd grenzen von Jedweder Stande in gutter Acht vnd gewahrsam gehalten werden sollen.

Khundt-
schafft vnd
Pässe gegen
Pohlen.

21. Vors 21. haben sich die Herren Fürsten vnd Stände dahin vorglichen, Sintemal 1000 zu Roß vnd 2000 zu fuß von dem geworbenen Kriegsvolck vnter des Herren Marggraffen Frst. Gdn. General-Commando auff der Herren Stände in Böhmen ansuchen vermöge derer mit Ihnen aufgerichteten vnd von der Kays. Mayt. Vnserm allergnedigsten Herren, bestetigten vnion denselben zur assistentz gegen gewissen Revers zugeschicket werden sollen, Das solcher Revers vormittels deren dem fortziehenden Volcke zugeordneten Schlesischen Kriegs-Commissariis vf den grenzen von den Böhmischen Kriegs-Commissarien abgefodert, von denselbten angenommen vnd dem Kays. Ober-Ambt zu handen gestellet werde,

Revers der
H. Böhmischen
Stände
gegen anzug
des Kriegs-
volcks abzu-
fordern.

22. Wie dann auch zum 22. des Hn. Marggraffen F. Gdn. durch Schreiben zum vberfluß im namen der sambtlichen Herren Fürsten vnd Stände anermahnet werden solle, der Herren Fürsten vnd Stände vntergebenes Kriegs-Volck in wehrendem Böhmischem Zuge in gutter, untadelhafter disciplin zu halten, die bey der bewilligten assistentz bedingte conditiones in genawe Acht zu nehmen, denselben Fürstlich vnd eigentlich nachzukomben vnd sonst der Herren Fürsten vnd Stände Ehre, Fürstlichen gutten nahmen vnd glümpff in aller occasion vnd vorfallenheit treulich zu verwahren, Ihr euserst angelegen sein zu lassen.

Hrn. Marg-
graffe wegen
gutter Dis-
ciplin vnd ge-
nauer Obser-
virung der
Conditionen
zue schreiben.

23. Weil auch wegen solchen des beniembten Krieges-Volcks fortzugs in Böhmen die Herren Fürsten vndt Stände eines Zahlmeisters benötigt sein werden, Soll zwar vors 23. der Briegische Rentmeister George Seifriedt die ietzo vorstehende Auszahlung des Monats Solts vorrichten, in künfftig aber eine Adelß-Person zu einem Zahl- vnd Mustermeister mit vorwissen der nächstangesessenen Stände von Kays. Ober-Ambt neben einem gewissen Musterschreiber bestellet vndt behandelt werden, Der dann auch wird für das im Lande bleibende Krieges-Volck zu gebrauchen sein;

Muster vnd
Zahlmeister.

24. Welches Inlendische Krieges-Volck vndt das in Böhmen nicht abgeschickt wirdt, zum ehesten aus den ieczigen Quartiren, so baldt nur mit den Leuten abrechnung gehalten vnd vorstehende Monats-Zahlung, so ehestes tages erfolgen soll, vorrichtet sein wirdt, fordere genohmmen, gegen den Polnischen grenzen zu geführet vnd für dießmahl in gewisse Städte, doch ohne künftiges praejudicium zu erhaltung beßerer disciplin vnd verhüttung allerhandt Landtschadens eingetheilet werden soll.

Einquar-
tirung gegen
Pohlen.

¹⁾ Die Schreiben folgen in Beilage II. und III.

Soldaten 25. Damit aber auch die Städte sich derwegen desto weniger zu beschweren, sollen
sollen in den dieselbe nicht mit der menge vberleget, sondern desto weniger in eine Stadt, doch das Sie
Städten allein allwege vndt Jedes orts einen befehlichshaber bey sich haben können, damit desto beßer
Quartier vnd ordnung erhalten, losirt werden, Es sollen auch die Soldaten von den Inwonern ein mehres
Herberge nicht den Losier vnd herberge zu gewarten haben, Sonsten aber vmb Ihren Pfennig zehren,
haben. zu welchem ende dann die Krieges-Commissarien vf eine gleichmeßige vnd billiche taxam,
das dem Bürgersman nicht weniger als dem Soldat dabey bleiben möge, bedacht sein werden.

Die Kriegs- 26. So ist auch fürs 26. den Kriegs-Commißarien mitgegeben vndt ernstlich eingebun-
Commissa- den worden, weil gleichwol der klagen vnd beschwerden vber der Kriegsleute vner-
rien sollen die hörten Drangsal vnd mutwillen das ganze Land voll, nicht allein in künftigt vf gewisse
Soldaten nach mittel, domit dergleichen verhüttet werden möge, zu gedencken, sondern sich auch gegen
ihrem Vor- ieczigen vnd künftigen Verbrechern ohne ansehen der Person vnd menniglichs vnver-
brechen ohn schonet mit eiferiger administrirung der Justitz allermaßen, wie Sie solche gegen Gott in
ansehen der Ihrem gewissen vnd gegen den Herren Fürsten vnd Ständen getrew vndt auch schuldig
Person straf- seindt, zu verandtwortten, zu bezeigen, sich auch hieran weder der Ober- noch Vnter-
fen. befehlichshaber intromission, als die Ihnen hierinnen keinesweges zu thun gebühret, hin-
dern oder beirren zu lassen.

Ingleichem ist Ihnen auferleget worden, die Soldaten dahin zu halten, das Sie für
Ihnen, den Commissarien, mit den leuten, denen Sie zu thun schuldig, richtige abrechnung,
Die vndt zwardt in quartiren vndt an dem ort der geführten Zehrung halten müssen, vnd was
beschwerten vndt sich nach billichem erkendtnus befindet, das solches die Commissarien den Leuten selbest
Leute sollen bey den Sol- bezahlen vnd den Soldaten Monatlich abkürzen vndt nicht erst vf die lezte Kriegszah-
im Quartir daten Monat- lung, als da es leicht zu lange gewartet vndt die Summe nicht zureichen möchte, vorweisen
bey den Sol- lichen Auss- sollen. Damit auch den beschwerten Leuten desto gewißer Recht vnd billigkeit wieder-
daten Monat- zahlung fahren möge, sollen beyde Kriegs-Commissarien zugleich solcher abrechnung vnd anhörung
lichen Auss- bezahlet wer- der Clagen vnd beschwerden für der bezahlung Jedes orts, do die Soldaten gelegen,
zahlung den. zugleich beywohnen vnd sich darin vorerklertermaßen erweisen. Es sollen auch die
Kriegs-Commissarien für der bezahlung des Kriegsvolcks vnvordechtige musterung halten
Musterung vndt dieselbe vnversehens vndt also anstellen, damit, wie sichs wegen des Ersten Blatts¹⁾
vor der Bezahlung. verhalte, ingleichem ob vnd wie die mangel, so sich bey der ersten musterung befunden,
erseczet, Sie gewisse vnd zuverleßige nachricht erlanget, wie nicht weniger auch aller ander
vnterschleiff vndt vntadelhaftigkeit mit blinden nahmen vnd lücken, vnd wie es benannt
werden möchte, zuwieder den bestellungen verhüttet werden vnd also die völlige anczahl
zu Roß vnd fuß, sowol den Böhmischen Ständen zukommen, Also auch zur Landes-defen-
sion im Lande vorbleiben möge. Endlich ob auch deme im Lande bleibenden Kriegs-Volck

¹⁾ Das erste Blatt (prima plana) bilden die Subaltern-Officiere vom Hauptmann abwärts.

eines vnd des andern orts an Profiant mangel vorfallen wolte, werden sich die Kriegs-Commissarien in abgang anderer mittel denselbten selbstn mit Rath einzukauffen vnd an gehörige ort zu verschaffen wissen.

27. Furs 27. Ist auch der bereitschaft halber vorkommen, das zwardt die General-bereitschaft, vnd wie ein Jeder geseßen vnd aufn notfal sich, sein Weib vnd Kindt zu retten vnd zu defendiren getrauet, sich gefast zu halten, durch Ober-Ambts-patenta anderweit angeordnet werden solle; Weil aber beyneben bißhero vf eine special-bereitschaft vnd Landes-defension von 4000 zu fuß vndt 2000 zu Roß gegangen worden, Als ist dieselbe auch in ferner erwegung gewesen, Vndt wie wol bey diesen gefehrlichen zeiten dieselbe also zu continuiren nicht vor vnnötig erachtet worden, Dennoch weil deßwegen allerhandt difficultates vnd beschwer hin vnd wieder vorgewendet werden wollen, Haben sich die Herren Fürsten vndt Stende zu mehrer relevirung der ohne dieß mit Stewer vndt Anlagen hochbeschwereten Vnterthanen dahin geeinigt, das nemlich die Helffte solcher Landes-defension vnd special-bereitschaft fallen vnd dokegen vf die andere Helffte benentlich vf 1000 zu Roß vndt 2000 zu fuß gerichtet verbleiben vndt davon die Rollen von dato inner Vier Wochen ins Ober-Ambt geschicket, folgendts auch solche defension nach den Craißen vormittels der Craiß-Obersten Monatlich gemustert vnd in vbung gebracht werden sollen.

Patenta
wegen der
Bereitschaft.

Specialberait-
schaft auf
2000 zu fuß
vnd
1000 zu Roß.

28. Ob sichs aber zutragen solte, das vfn notfall eine nachwerbung für rahtsamber befunden vndt dieselbe zu werck gebracht würde, Soll alßdann kegen solche Werbung iecz geregte defension vmb so viel fallen vndt abgestellt werden.

Nach-
werbung.

29. Endtlich weil auch zu all dem Jenigen, so bey diesen gefehrlichen leufften zu abwendung alles besorglichen vnheils vndt erhaltung des gemeinen Vaterlandes wohlstandts ersprießlich vndt nötig angesehen werden möchte, vndt daßelbe bester discretion nach anzuordnen vnd furzunehmen die Herren Fürsten vnd Stände dem Kays. Ober-Ambt vndt nechstangeseßenen Stenden vom 14. July Jüngsthin volle macht vndt gewalt vbergeben, Als haben Sie dergleichen fordere auch fur dießmahl zu mehrer gewißheit vndt zuvorleßigkeit erneuern wollen; Doch ist das Kays. Ober-Ambt erbötig, was größer importantz, vnd so viel verzug ohne beschwer vndt gefahr leiden wil, das entweder die nechstangeseßenen in starcker anzahl zu deßen berathsclagung vnd wergstellung erfodert, oder auch nach gelegenheit der Sachen vndt der Zeitt eine allgemeine zusammenkunfft außgeschriben werden solle. Actum Breßlaw den 13. Octobris Anno 1618.

Der nechst-
angeseßenen
Stände Voll-
macht zue
denen engen
Zusammen-
künften.

Bellage.

Kays. Patent, darinnen Ihre F. Gn. Herzog Johan Christian zu Liegnicz vnd Brieg zum Obersten Hauptman publicirt werden ¹⁾.

(L. C.)

Wir Matthias, von Gottes genaden, Erwehleter Römischer Kayser, zu allen zeiten mehrer des Reichs in Germanien, zu Hungarn, Böhaimb, Dalmatien, Croatien vnd Slavonien König, Erczherzog zu Österreich, Herzog zu Burgund, Steyer, Kärndten, Crayn vnd Wirttemberg, Marggrafe in Mähren, Herzog zu Luxemburg vnd in Schlesien, Markgrafe zu Laußicz, Entbieten den Hochwürdigem, Durchlauchtigen, Hochgebornen, Vnsern freundlichen, lieben Vettern, Sohn, Ohaimben vnd Fürsten, auch Würdigen, Wolgebornen, Gestrengen, Ehrenfesten, Erbaren vnd Ehrsamem, vnsern lieben, getreuen, N. N. Fürsten vnd Ständen in Ober- vnd Nieder-Schlesien vnser Kayserliche genad vnd ailes guttes. Liebe getreue, Wir mögen Euch gnädiger meinung nicht bergen, Nachdeme sich die Oberhauptmanschaft gedachter Vnserer Fürstenthümer Ober- vnd Nieder-Schlesien verschiener zeit durch tödliches ableiben Weiland Herzog Carols zu Münsterberg erledigt, Welche wir vnterdeßen vnd bishero durch den Hochgebornen Vnseren Ohaimben, Fürsten vnd lieben, getrewen Johann Christian in Schlesien, Herzogen zur Liegnicz vnd Brieg, verwalten laßen, Daß wir anicz solche Oberhauptmanschaft ermeltem Herzog völliglich aufgetragen vnd Ihme auferlegt haben, Vnsere vnd gemeines Landes künftige fürfallende notdurften, auch der Privat-Personen obliegen in gütlichen oder rechtlichen sachen seines verstandes, fleißes vnd vermögens zu handeln. Wie wir dann diczfals an seinem vnterthänigsten fleiß, inmaßen wir denselben zuvor mehrfältig würcklich empfunden, nicht zweifeln, Derowegen so ist hierauf an Euch alle vnd Jeden insonderheit Vnser gnädigster entlicher befehlich, das Ihr mehrermelten Herzog als Vnseren Oberhauptman ehret, dafür haltet vnd erkennet, vnd Ihme nicht allein in besiczung des Ober-Rechtens, sondern auch an Vnserer stat in allen seinen Ambtsbefehlichen allen schuldigen Ambtsgehorsam leistet vnd Euch deßen in keine wege verwiedert, damit Er solcher Oberhauptmanschaft, Vnserer vnd gemeinen Landes, auch der Privat-Personen notdurften nach besten Fleißes abwartten vnd dieselbe volziehen möge. Daran beschiehet Vnser gnädigster Wille vnd erinnerung. Geben in Vnserer Stad Wien den 30. Tag des Monats Augusti im 1618., Vnserer Reiche des Römischen im 7. des hungarischen in dem 10. vnd des Böhaimbischen im 8. Jahre.

Sdenco Adl. Poppl. de Lobcovitz,
S. R. Bohemiae Cancellarius.

Matthias.

¹⁾ Die Veranlassung dieser Ernennung Johann Christians zum Oberlandeshauptmann ist in dem Bedürfnis des Landes und dem oben S. 60 ausgesprochenen Ersuchen der Fürsten und Stände, nicht aber in dem Wohlgefallen zu suchen, welches der Kaiser an des Herzogs Vortrage bei seiner Audienz zu Wien gefunden hatte, wie Hurter sagt: Gesch. Ferdinand's II., Bd. VII. S. 345.

Schreiben

der Schlesischen Fürsten und Stände an den Kaiser vom 13. October 1618.

(Provincial-Archiv.)

Allergnädigster Kayser, König vndt Herr etc. Diesem nach stellen wir in Keinen Zweiffel, Ew. Kays. Maj. werden allergnädigst indenck sein, was an dieselbte wegen derer in Böhemb entstanden Vnruhen anfaß wier die nechst-angeseßene Fürsten vnnndt Stende durch ein schreiben, nachmalen durch Ew. Kays. Maj. reichs-hoffe-Raht vndt abgesandten, herren Peter Heinrichen von Strallendorff, in dem von Vnß sambtlichen gemachten beschluß, wie auch ferner durch Vnsere an Ew. Kays. Maj. hoff nach Wien abgefertigte gesandten, Vndt dan lezlich in einem schreiben de dato deß 28. Augusti mit gnugsamer außführung gelangen laßen, Vndt wie wier bißhero so embsig vndt instendig lamentiret, geseufzett vndt gebetten, Ew. Kays. Maj. wollen doch die hochwichtigen bedencken vnd motiven, so Ew. Kays. Maj. bei der Vnsern gesandten erteilten günstigen audientz vndt in vnterschiedenen schreiben vndt beschlüssen nicht alleine wir, sondern auch andere Ew. Kays. Maj. treue lande vnd sonderlich die hochlöblichen Churfürsten deß reichß gancz wolmeinende gehorsambst zue gemütte geführet, allergnädigst beherczigen, mit deren bekandtem friedliebendem gemütte erwegen vndt die vber die Böhembischen stende so starcke, feste Vngnade mit sanftmuth vnd hochangeborener mülde vndt gütte so weit temperiren, damit ohne große zuerüttung vndt Verterb landt vndt leute daß entstandene Vnwesen sopiret vndt alleß in gutten ruhe- vndt friedtsand gesezet werden möge, in sonderlicher anmerckung, daß die hochansehnliche Churfürsten des Reichß, auch andere Ew. Kays. Maj. treue lande vndt wir hierdurch gar nits anderß suchen, wünschen vndt begeren, alß daß Ew. Kays. Maj. hoheit vndt der sambtlichen lender wolstandt bey guttem wesen, aufnehmen vnd beständigem gedeyen möchte erhalten werden. Nun hatten wir woll allervnterthänigst verhoffet, Ew. Kays. Maj. solten diesem Vnsern, auch vieler anderer ländern ganz gehorsambsten flehen vndt bieten allergnädigst deferiret vndt dabey vber die hiebevorn eingebrachte vndt angezogene gancz wichtige Vnd bewegliche motiven auch ferner allergnädigst erwogen haben, Wie gleichwoll dieseß, sowoll auch andere lender so gar vnschuldiger weise hierdurch in grosse schäden vndt Verterb gesezet werden, da wir doch genczlichen verhoffen, Ew. Kays. Maj. werden nicht allein in aller gnädigster erinnerung deren die gancze zeit deroselbten glücklichen regirung geleisteten vnterthenigsten, gehorsambsten, treuen dinsten vndt eufriger Zuesetzung Vnsers Vermögenß, in dem wir auß freyem gemütt vndt treuem herczen viel tonnen goldeß, vndt also iärlich vber zweymal hundert tausent thaler contribuiret, dergleichen weil Schlesien gestanden, zue friedenßzeiten keinem Könige geschehen, halten auch woll dafür, daß nicht balde ein landt der proportion nach dieseß wirdt geleistet haben, sondern auch ihn nachsuchung bey der Hoff-Cammer vndt Archivis auß dem ienigen, waß Ew. Kays. Maj. vorfahren vndt sonderlich bey den langwirigen offenen Türckischen Kriegen mit gleichmeßiger treuhercziger Darseczung

leibeß, gutteß vndt blutteß, darbey auser der manschaft, so geblieben, viel Million geldeß aufgegangen, aufrecht vndt redlich in allem vnterthänigsten gehorsam erwiesen worden, vberflüssig die rechte beständige treue vnd gehorsambste devotion gegen dem ganczen hochleblichen hauß von Österreich vnd fürnemlich gegen Ew. Kays. Maj. im wercke vndt in der thatt verspürett vndt erkandt haben, welcheß dan alß von Vnß vnd Vnsere Vorfahren zue dem ende geschehen, daß wier bey Vnsere freyheiten, privilegien, majestet-brieffen vndt andern gerechtigkeiten geschüczett vnd dan, daß auch nach so vielen grossen außgestandenen beschwerden wir bey dem lieben frieden erhalten werden möchten vndt also etlichermaßen wiederumb respiriren könten. Wir vernehmen aber gleichwoll mit sonderem kummer vndt schmerczen ganz wehmützig, daß solch Vnser flehen, seuffzen vndt bieten vndt alleß daß, waß wir vndt Vnsere Vorfahren bey dem hochlöblichen hause von Österreich vndt sonderlich Ew. Kays. Maj. fürgeseczett vnd gethan, fast wenig in acht genommen werden wil, also daß wir auch hierdurch nichteß mehr, als was Ew. Kays. Maj. sich alreit wegen des bömischen Vnwesen Vor der beschähenen absendung günstig ercklerett gehabt, erhalten mögen, Vielmehr erfahren wir, daß mit öffentlichem Kriege vndt zwar mit großer Tyranney (so daß Kriegeß-Volck sonder zweiffel ohne Ew. Kays. Maj. befehl vorübett) gegen vnschuldiger Christen armen, kleinen kindern, ia gegen beiderseitß religionß-Verwandten mit rauben, brennen, morden vndt plündern grausamer vndt ganz Vnbarmherziger weise Verfahren wirdt, Vngeachtet daß Ew. Kays. Maj. sich allergnedigst erklerett, eß sey diese Ewer Kays. Maj. werbung vndt fortschickung deß kriegsvolcks zue rettung vnd beschüczung der Vnschuldigen gemeinet, dannenhero eß euserlich daß ansehen gewinnet, samb das gancze Königreich Böhemb, vnd also schuldige vndt vnschuldige, gehorsame vndt Vngehorsame ohne Vnterscheidt der Religion zue grunde gehen solten, welcheß den nicht allein Böhemb, sonder auch den andern incorporirten vndt annahenden landen (wan nicht die extrema solten geendertt vndt die feindtseeligkeiten abgeschaffet werden) wiederfahren möchte.

Alldieweiln aber Ew. Kays. Maj. hoch eingebohrne mülde, samfftmut vndt gütte den gehorsamen Fürsten vndt Ständen deromaßen bekandt, das sie ihr iederzeit den frieden auch daß aufnehmen vndt wolstandt Dero Königreich vndt Länder zum höchsten angelegen sein laßen, vndt daß sie alle vor diesem entstandene empörungen in Vngern vnd andern Ländern mit ihrer friedliebenden allergnedigsten interposition gestillet, daher die gehorsamen Fürsten vnd stende der ganz tröstlichen hoffnung sein, Ew. Kays. Maj. auch in diesem Vnwesen die gütte allen extremis weit vorziehen werden, alß gelanget diesem nach an dieselbte Vnser aller Vnterthänigste, gehorsambste biete: Ew. Kays. Maj. geruhen Dero Kayser- vndt Königliche gnade gegen den Stenden in Böhemb allergnedigst zue eröffnen, die Kriegeßmacht vndt dannenhero erfolgende große Tyranney Vber schuld- vndt Vnschuldige abzueschaffen vndt der göttlichen composition stadtzugeben in sonderlicher anmerckung, daß alle obrigkeiten für Vnschuldigeß blutt vndt Verterben, dofern sie einige

mittell zue abwendung derselbten Vnterlassen, schwere vnd grosse Verantwortung auff sich laden. Wir leben aber der gancz tröstlichen zueversicht, Ew. Kays. Maj. diesem Vnserm fernern allervnterthänigsten bieten allergnedigst stadt thun werden. Daß seien vmb Ew. Kays. Maj. wier iederzeit mit darseczung leibeß, gutteß vnd blutteß höchstem Vnserm Vermögen nach zue Verdienen pflichtschuldig, Ew. Kays. Maj. hiermit göttlicher protection, deroselbten aber Vnß zue behörlicher Kays. vndt Königl. Gnade vndt hulden demüthigst empfehlende.

Datum bey allgemeiner Versamlung zue Breßlaw den 13. Octobris 1618.

E. K. M.

Vnterthänigste Vndt gehorsambste
N. N. Fürsten vndt Stende in Ober- vndt Nieder-Schlesien
auf iczigem fürstentage Versamlet.

Schreiben

der Fürsten und Stände an die böhmischen Directoren¹⁾.

(Breslauer Rathssarchiv.)

Praem. praeterm. Wollgeborne, Edle, etc. Waß die Herrn, Ew. Gn. vndt Ihr, durch deroselben fürnehmbe Abgesandte, den Wollgebornen herrn Johan Albin Schliecken, Graffen zu Passaw vndt Weißkirchen, herrn auf Falcknaw, Dupa vndt Nieperwicz, sowoll den Edlen vndt Gestrengen Herrn Friedrich von Biehlaw auf Schochaw vndt Kotomiersch, Röm. Kays. Majt. Raht, vnd den Edlen, Ehrenvesten herrn Martin Frühwein von Podoly, Röm. Kays. Majt. Diener, sowohl mündlich, als durch ein Verschloßnes vndt in publico abgebenes schraiben abermalß wegen dero in der Union begrieffenen vndt vor diesem Vnterschiedlichen gefoderten hüelffe Vnß gancz beweglich zu gemühte führen laßen, Das alles haben wier mit mehrerem vernomben vndt bey jecziger vnser zusammenkunfft in nottürfftige erwegung gezogen, Erinnern Vnß auch nicht vnbiellich zuerück der einmahl Fürstlich, Erbahr vndt Auffrecht in puncto religionis getroffenen vndt von der Röm. Kays. auch zu Hungern vndt Böhaimb Majt., vnserm Allergnädigsten Kayser, Khönig vndt herrn confirmierten Union, wie auch waß Wier bießhero an die Herrn, Ew. Gn. vndt Euch, geschrieben vndt auch durch Vnsere Abgesandten anmelden laßen, Ingleichem waß vom 28. Augusti an die herrn, Ew. Gn. vndt Euch, deßwegen abgegangen. Wie wier nun niemahls anderst gesinnet gewesen, alß allein deme, warzue Vnß die Conjunction Verbündet, Fürstlich, Auffrecht vndt Erbar nachzukomben, Alß seindt Wier auch dero gancz Vnzweifflichen gedancken, die herrn, Ew. Gn. vndt Ihr, werden die gancze zeithero kein anders in der that von Vnnß verspüren vndt vermercken können, Alß daß Wier Vnnß der Herren, Ew. Gn.

¹⁾ Gedruckt bei Londerp S. 130.

vndt Ewere sachen gancz eyfrig vndt hochangelegen sein laßen, In deme, daß Wier baldt anfangs, alß Vnnß die herrn, Ew. Gn. vnd Ihr, die in Böhmen vorgangene Religionsbeschwer eröffnet vndt vmb Intercession an Ihr. Kays. Majt. angehalten, dieselbe gancz wiellig gefertiget.

Vndt obwoll nach art vndt eigenschafft der Conjunction Wier vber deme, was hernach erfolgt vndt diese Religionssache viell beschwerter gemacht, nicht vnbiellich zuvorn hetten vernomben werden sollen, vndt anieczo dahin gestellet wierdt, welches aber gleichwoll nachblieben, So haben Wier doch nichts miender in erwegung, das wier eine guete zeitt zuvorn vnß in den Religions-gravaminibus alrait conjungiert vndt zu erhaltung der so hoch beschwerten Union anerbotten gehabt, auff erfordderung der ersten hüelffen eine anzahl Kriegsvolcks von 6000 Man alsobaldt geworben, dasselb zunechst an den Böhaimbischen Gränczen gehalten, auch sonsten guete beraitschaft im Lande angestellet. Vndt weiln in solchen gefährlichen empörungen vndt sonderlich, die zwischen der höchsten Obrigkait vndt dero Vnterthanen sich erregen wollen, zufferst vndt ehe zue den Hüelffen geschrieten wierdt, dahien schuldigster Pflicht nachzusinnen vndt zu trachten, Ob iergendt durch anddere bequeme wege vnndt miettel, ohne öffentlichen Krieg den sachen abgeholfen werden köndte, hat man sich vor abschieckung der hüelffe schuldig befunden, an Ihre Kays. Majt. Fürstliche vnndt andere vnsers Mieltels Personen abzusenden vndt deroselben mit sehr vielen wiechtigen motiven vnterthänigst zue gemüt führen zue lassen, wie sehr schwer vndt gefährlich sey, ein ganczes Königreich auf Glück vndt Krieg, ja auff zweiffelhaftten außgang desselbten zue wagen, mit höchst Vnterthänigster biette, Ihre Kays. Majt. geruheten, diese entstandene Vnruehe auff solche miettel zu dirigiren, dardurch alle verheer- vorderb- vndt vorwüstung der Länder nachblieben, vndt durch gütliche Composition solche gestiullet werden möchte, Welches auch alß Vnsere Gesandten habender Instruction nach mit bestem Vleiß verrichtet, vndt darneben sonderlich auch den Herrn, Ew. Gn. vnd Euch, zum besten deduciert, daß dieses Vnwesen auß der Religion herrühre vndt zur Union, davon man nicht könte abseczen, gehöre. Inglaichen haben sie auch die von den Herrn, Ew. Gn. vndt Euch, an Ihre Kays. Majt., Königl. Würden vndt Erzherzog Maximilianum gerichtete Schraiben auff deroselben bietten vndt ersuchen aller orte ad manus proprias abgegeben Vnndt vber dieses zu desto beßerer beföderung vndt erhebung dieses gütlichen Compositions-wercks Ihre Königl. Würden, sowoll Ihre Ld. vndt Fürstl. Durchl. Erzhercz. Maximilianum, daß Sie bei Ihrer Kays. Majt. durch Ihre Interposition deroglaichen glümpliche miettel befödern helfen wolten, in Vnserm Nahmen gehorsambst vnd gancz dinstlich angelangt, Vndt weil Wier Jederzeit in gueter vndt wolvertrösteter hoffnung gestanden, es solte bey höchstgedachter Ihrer Kays. Majt. wes fruchtbarlichs erhalten werden, ist indeß der verzueg dardurch causiret worden. Ebner maßen ist auch hochnötig gewesen, zuvorn von den herrn, Ew. Gn. vndt Euch, durch gewieße Gesandten alle der sachen beschaffenheit, vndt wie weit dieses wesen die Religion angehe, rechte vndt gründ-

liche erkundigung einzuziehen. Weilln aber auch die folge der Union nicht nur auff der zuschieckung des Volcks alleine bestehet, sondern auch auff deme, daß ein Unirtes Mitglied dem andern zum besten alle mögliche beföderung erwiese vndt allen menschlichen fleiß anwende, wie es das bedrengte Thail von öffentlichem Kriege retten vndt befreyen helfen könne, Vnndt wier die gancze Zeit vber an großer mühe vnd fleiß mit aufwendung vieler schweren vncosten in solcher Intention das allerwenigste an Vnnß nicht erwienden lassen, Die herrn, Ew. Gn. vndt Ihr, auch Vernünftig leicht ermeßen können, wan ein Landt, so in ruhigem Zustande ist, solchen statum mutieren soll, daß solcheß ohne vorgehende raiffe berathschlagung, auch nottürfftige praeparation vndt allerhandt guete Anordnungen alßbaldt füglich nicht geschehen könne, Alß vorsehen Wier Vnß, die herrn, Ew. Gn. vndt Ihr, ob dem Verzueg einige beschwer zu führen nicht vrsach haben werden, Bevorab weilln man auch der an den Kays. Hoff abgeordneten Gesandten relation vndt resolution, ob solche dem ganczen wesen zum besten ausschlagen möchte, vor erwarten müssen, Dan es ein selzam ansehen gehabt haben würde, vmb Interposition vndt gütliche Composition anzuehalten vndt vnerwartet der Resolution ipso facto gleichsamb ein anderes zu bezeigen vndt fortzustellen. Daß aber auch das Volck¹⁾ wieder zuerück gefodert worden¹⁾, hett dahero gerühret, daß nachdem wier, herczog Johan Christian, wieder inß Landt kommen, von einiger ordinantz nicht gewust, vndt daß auch ehe vndt zuvor Wier sämbtlich die Relation der Abgesandten abbören können (welches dan erst diese ieczige zusammenkunft beschehen) ein Kayserliches Schraiben bei Vnnß dem Oberampt einkommen, darinnen Ihre Kays. Majt. Allergnädigst angedeutet, daß Sie abermalß Gesandten zue Vns abordnen vndt sich ferner Ihres Kayserlichen gemüts erclären wolten; Daher Wier noch ferner vndt bies dato in der vnzweifflichen hoffnung gestanden, Eß solte eine solche Resolution anieczu erfolgen, derer sich sowoll das Königreich Böhaimb, alß auch dieses Landt zu erfreuen vndt zue trösten haben würde, Vnndt durch welche Alles zerrüettliche weesen ohne solche extremiteten hette hin vndt beygelegt werden mögen, daß es dieser hüelffe gancz vndt gar nicht bedörfft hette. Weilln derowegen die herrn, Ew. Gn. vndt Ihr, vnnß vmb so viel desto weniger zu vordenecken haben, daß die hüelffen bies dato auffgezogen, auch wieder zuerück gefodert worden, zuemahln weilln auch indes von Khönigl. Würden in Polen vnnß ein zimblich weit ausstehendes Schraiben zuekommen²⁾, was die herrn, Ew. Gn. vndt Ihr, auß beygefügter abschriefft vernehmen, auf welches dieses Landt

¹⁾ Der General-Oberst des geworbenen Volkes, Johann Georg, Markgraf von Jägerndorf hatte sich durch die dringlichen Bitten der böhmischen Heerführer zu dem Entschlusse bestimmen lassen, den Fortzug der bewilligten Unionshilfe zu bewerkstelligen. Am 13. September meldet er dem Landeshauptmann, er stehe im Begriff am folgenden Tage über die Grenzen ins Glätzische zu rücken, doch frage er an, ob er, da er sich wegen Armuth der Gegend dort kaum zwei Tage halten können, weiter fort- oder zurückgehen solle. In der That rückte er in die Grafschaft und lagerte in und um Glatz. Johann Christian, eben von der Gesandtschaftsreise zurückgekehrt und durch diesen Vorgang offenbar überrascht, gebot ihm zurück zu gehen, und der Markgraf gehorchte.

²⁾ Siehe unten die Beilage.

gleichwoll ein Auge haben vndt die Pässe an den Grenzen mit dem geworbenen Volcke besetzen müssen, hetten auch hierauff vrsache genugsamb gehabt, die hüelffen gancz im Landt zu behalten; Alldieweilln aber Ihre Kays. Majt. ieczige vndt vorige Resolutiones die Abheffung der Religionsbeschwerden, auch die Assecuration non amplius turbandae Religionis nicht begreiffet, vndt aber solche Gravamina Religionis beeder Orthe in Böhmen vndt Schlesien öffentlich vndt vnvornainlichen, Alß haben Wier Vnnß dahin geainiget, den herrn, E. Gn. vndt Euch, die erste hüelffe, nemlich 2000 zu fueß, vndt 1000 zu Roß gewieß erfolgen solle, Jedoch von den herrn Ständen in Böhmen Proviant vndt munition, so viell von nöhtten, dort im Läger gefolgt werde, Vndt dan mit diesen außgedruckten Conditionen vndt bewielligungen, daß diese Vnsere hüelffe auff nichts anderst, alß vff die Religion vndt Maiestetbrieff, davon allein die Union redet, zu ziehen, Auch nicht zur offension, sondern nur zur defension zu gebrauchen. Vndt ob eß auch im Religionsweesen zu tractaten komben würde, daß Wier nach laut der Union für einen Mann stehen vndt ohne beederseits satisfaction von einander nicht absetzen, sondern ein Thaill dem andern alle Consilia, so weit es die Religion betrifft, communicieren solle. Da aber beeden Landen bielliche vndt gewieße assecuration in puncto religionis erthailt wüerde, oder dem Lande ainige gefahr zustoßen solte, daß wier alßdann Vnnsere Volckh zurückhzuführen befuegt, die herrn, Ew. Gn. vndt Ihr, aber Vnnß auff solche fälle, dasselbte vnwaigerlich folgen zu laßen schuldig sein sollen.

Dafern auch diesem Lande Schlesien dieser zuegeschieckten hüelffen halber einige gefahr zuwachsen wolte, sollen die herrn, E. Gn. vndt Ihr, vnnß mit allen möglichen hüelffen zue succurieren in allewege verbunden sein.

Wollen aber auch hiemit die herrn, E. Gn. vndt Euch, Nachbarlich vndt alles fleißes erinnert vndt ermahnet haben, daß sie sich gegen Ihre Kays. Majt. alles gliempffs, bescheidenheit Liebmassig vndt gehorsambst gebrauchen vndt alle mögliche vndt bielliche Conditiones nicht ausschlagen wolten.

Vndt auff so vorgesezte maaße ist diese vnsere hüelffe vndt assistentz angesehen vndt gemainet, Vorsehen vnnß auch, die herrn, Ew. Gn. vndt Ihr, werden wegen dieser eingebrachten Conditionen, vndt daß solche wohll in acht genommen werden solten, vnter Ihren siegeln beglaubten schain zue geben vndt denselben Vnserm verordneten Kriegs-Commissario zuzustellen vnbeschweret sein, welcher nachmalß vnseumblich Vnß dem Oberampt eingehändiget werden soll, Vndt dieses haben den herrn, E. Gn. vndt Euch, Wier zur nachrichtlichen antwort nicht pergen wollen. Thuen beyneben dieselben Göttlicher Obhalt gancz Treulich empfehlen. Breßlaw bey der herrn Fürsten vndt Stände Zusammenkunfft 12. October 1618.

Bellage I.

Schreiben

der Böhmischen Directoren an die schlesischen Fürsten vnd Stände vom 8. September.

(Provinzial-Archiv.)

Durchleüchtige, Hochwürdige etc. Ob wir zwar die zeithero von vnsern wiederwertigen vber alle andere gefährliche Practiken mit Vielfältigen Calumniis bey der Röm. Kays. Majt. Vnserm Allergenedigsten König vnd herrn, ausser Zweiffels auch bey andern Christlichen In- vnd Außlendischen Potentaten zur vnschuldt angegeben vnd Verkleinert worden, So ist doch nicht zu glauben gewest, das Jemandt aus so vnverschamter stirn eine solche vnerfindliche schmach vns antichten hatt dürffen, als Wir gleich diese stunde von vnzweiflichen orthten vnd Personen mit herzen-leid vernehmen mußen, wie nach Ihrer Kays. Majt. für gewiß verbracht sey, das Wir oder die gesambte Euangelischen Stände diß Königreichs dem Türckischen Sultan vmb Hülff vnd assistenz geschrieben vnd zum einfall in Hungarn angereizt haben sollen, vnd das solche vnser Vermainte schreiben copialiter Ihrer Kays. Majt. zu handen kommen weren ¹⁾).

Wie nun wir wenigstes zweiffeln, alle Vernünfftige diese Vnwarheit leicht selbst erkennen werden, So müssen wir dennoch in den sorgen stehen, das solche ertichte auf-lagen in der ganczen Christenheit von vnsern feinden wider Ihr selbst aigen gewißen spargirt werden möchte. Derwegen haben wir für nothwendig erachtet E. E. F. F. G. G. E. E. G. G. die herrn vnd Euch, solches in gehorsamb zu berichten, mit vnterdienstlicher bitt, dafern E. E. F. F. G. G. E. E. G. G. den herrn vnd Ewch, von welchen ortten es sey, etwas von solcher erschrecklichen Injuri vorkommen möchte, Das dieselbe dem kein gehör verstatten oder glauben geben, noch ein so schweren Verdacht von Vnß Jemand zulaßen, Sinthemal vnser Christenthumb Vns dahin ermahnet vnd weiset, Das Wir mit dem Erbfeindt Christliches nahmens keine communication haben, Vielweniger zum anfall der Christlichen gränicze vnd vnschuldigen Blutvergießen ermahnen sollen oder können, wie dann Vns dergleichen VnChristliche gedanken niemals in Sinn einkomben, Sondern zu Gott hoffen, noch ferner dafür behüttet zu sein.

Solte aber ie was schriftliches, so wir doch nicht vermeinen, vorgezeigt werden wollen, müssen vnd können wir nit schließen, als das vnser Pettschafft von intercipirten schreiben oder sonsten abgerissen vnd solcher aus vnmenschlicher bößheit vnd neid wider Vns an den Türckischen Sultan zu vleiß ertichten schrift angekleistert worden sein,

¹⁾ Die von Hurter, Gesch. Ferdinand's II., Bd. VII. S. 281 mitgetheilte Aeußerung des Paschas von Stuhlweißenburg gegen den kaiserlichen Botschafter: die Böhmen hätten bei der Pforte durch die Siebenbürger um Hilfe ansuchen lassen, aber kein Gehör gefunden, wird wohl kaum als vollgültiges Zeugnis gegen die Böhmen betrachtet werden dürfen, bevor nicht andere Beweise vorliegen.

zu welcher Suspicion vns vrsach gibt, das vor etlichen wochen im Pilßner Craiß vnser Siegel von den Patenten abgerissen vnd solche auf andere zum Volck werben in vnsern nahmen felschlich gefertigte Patenta gedruckt, Welcher betrug Vns aus dem Heiligen Römischen Reich, da die Pilßner das Volck haben werben laßen, avisiret worden ist; Das also vnser feinde (denen Wir gleichwol so eine schreckliche vnwahrheit sonst Niemalß hetten beimessen können) auch dißmahl den excess Ihrer Boßheit vnd feindseligkeiten erwiesen vnd dadurch aller welt offenbahr gemacht, was Sinnes vnd gemüths Sie gegen Vns sein, Vnd was bey solcher beschaffenheit man sich zu Ihnen zu versehen.

Hierbey wollen E. E. F. F. G. G. E. E. G. G. die Herrn vnd Euch Wir auch diß gehorsamblich berichten, Das vns vnser außm Veldtläger zuerugk kombende Commissarien gleich iecz vnter andern referiren, das, alß der Kays. General-Commissarius das Schloß vnd Stadt Polna eingenomben, die Burgerschaft, so alle der Euangelischen Religion zugehan, auf das Schloß gefordert vnd von denen daselbst gegenwertig gewesten Jesuittern zum abfall mit starcken vnd bedrohlichen zureden ermahnet worden, Welche aber sich alßbald erkleret, Viel lieber Ihr leben, alß Ihre Christliche Religion, da ie eins zu verlaßen sein solte, in die schanze zu schlagen.

Daraus E. E. F. F. G. G. E. E. G. G. die herrn vnd Ihr, Die Intention vnserer feinde, vnd ob es nicht vmb die Religion zue thuen, genedig zu spüren vnd vmb so vielmehr sich gegen vns einer genedigsten Resolution zur Hülff vnd Assistenz zu erkleren geruhen. Deroselben Vns zu beharlichen gnaden gehorsamblich bevehlndt etc. Datum aufm Prager Schloß den 8. September Ao. 1618.

E. E. F. F. G. G. E. E. G. G.

der herrn vnd Ewer

Vnterdienstwilligste, Gehorsame

N. N. N. von allen dreyen Euangelischen Stenden des Königreichs Behaimb verordnete Directores vnd Land-Räthe
aufm Präger Schloß.

Bellage II.

Schreiben

der böhmischen Directoren an die schlesischen Fürsten und Stände vom 10. September.

(Provinzial-Archiv.)

Durchleuchtige, Hochwürdiger etc. E. E. F. F. G. G. E. E. G. G. die Herrn vnd Euch, mögen wir vber voriger Tag abgefertigte offtere, vnterdienstliche, freündtliche schreiben vnd ersuchungen zu nothwendigem fortzug ihrer vns versprochenen hülffe auch noch ietzt vnerindert nicht laßen, Sinthemal stundtlichen bey vns gewiße bericht vorkommen, welche

die feindlichen angrief vnd Landtverderben Je mehr vnd mehr zu vernehmen geben, Insonderheit weil die Röm. Kays. Majt. Vnser Allergenedigster König vnd herr, selbst in dero antwortschreiben an Vns, so wir gleich ietzt bekommen haben, auf Ihrer Vorigen Resolution vnd dem, was dero Patenta, welche dero General-Commissarius, herr Obriste Khän, bey sich hatt¹⁾, besagen, noch gänzlichen Verharren, die Königl. Wrd. zu Hungarn vnd Behaimb, alß auch Ihre Fürstl. Dchl. Erczhertzog Maximilian zu Osterreich, vnserer gnedigste herrn, durch dero beantwortung vns gleicher gestalt dahin weisen, Inmittelst der Conte Dampier im Land herumb streiffet vnd vnertröglichen schaden vnd mutwillen beginnet, Das also alle vmbstände mit sich bringen, einige gütliche tractation nicht zu gewartten sein will.

Dero wegen dann vnter den Stenden diß Königreichs nicht wenig mißfallen vnd vngeduld sich erzeiget, das man so lang cunctiren vnd durch vergebentliche hofnung der in keinem Wege erscheinenden gütlichen mittel den feind aufm haß leiden, das Land also verderben laßen, Vnd Ihm zeit vnd gelegenheit zu seinem Vorthel vnd vnser allerhöchstem schaden raumen thete.

Vmb deßwillen vnd auf erheischung der eusersten geschwinden nothwendigkeiten wollen von E. E. F. F. G. G. E. E. G. G. den herrn vnd Euch, wir Vns numehr in gewißheit getrösten vnd zugleich hiemit abermals vnterdienst- gehorsamb- vnd freundlich bitten, Sie geruhen vnd wöllen in ansehung der gefahr vnd noth, vnd das die extrema, dauon E. E. F. F. G. G. E. E. G. G. die Herrn vnd Ihr, Jüngsthin vom 28. Augusti selbstn meldung thun, nemblich öffentlicher Krieg, Einfall vnd Verderb des Landes schon vorhanden, die dabey angedeutete, auf dem Fürstentag beschlossene ordinanz fürderlic hins werck seczen vnd vnsern Commissarien, so bereit darauff wartten, die erste Hülff vngesaumbt ehisten Tages zuzuziehen verordnen, die Sie hereinzuführen bevehlichet, die andere Verschriebene Hülff aber auch zu ehister nachvolge schicken. Denn wenn Sie wollten damit in die leng verziehen, Ist zu besorgen, das solches alßdann Vieleicht, welches doch Gott verhuetten wolle, Vns vnd Ihnen zue einem eüseristen verderben vnd vntergang gereichen möchte. Gleichen willigen vnd vnsaumblichen beystandt vnd hülff haben E. E. F. F. G. G. E. E. G. G. die herrn vnd Ihr, von vns in begebendem nothfall, Den Gott genediglich abwende, auch ohn verzug zu vorsehen, vnd haben vns zue müglichen angenehmen Diensten, freundschaft vnd allem guetten willigst befließen vnd gehorsamblich bereit. Datum aufm Präger Schloß den 10. September Ao. 1618.

E. E. F. F. G. G. E. E. G. G. Der herrn vnd Ewer

Vnterdienstwilligste, Gehorsame

N. N. N. von allen dreyen Evangelischen Ständen des Königreichs Behaimb verordnete Directores vnd Land-Räthe
aufm Präger Schloß.

¹⁾ hatt = hatte. Khan war Ueberbringer des oben S. 96 abgedruckten Patents.

Bellage III.

S c h r e i b e n

des Kaisers an die Stände in Böhaim vom 6. September.

(Breslauer Rathsaarchiv.)

Matthias etc. Liebe, getrewe. Ewer vom 29. Augusti dieses instehenden 1618. Jahrs in teutscher sprach vns vberschicktes schreiben ¹⁾ haben wir selbst vberlesen vnd desselben Inhalt wohl vernommen. So viel nun Erstlich den Anzueg vnsers Kriegsvolcks anlangt, haben wir in vnsern vorhergegangenen schreiben, Patenten vnd ermahnungen gnuagsamb angedeutet vnd zu verstehen geben, was vns zu solchem bewogen, auch wie schwehr vnd vnghern wir darzue kommen, Inmaßen wir auch vorhin, was dem Landt für schaden durch das Kriegsvolckh zuegefügt möchte werden, fleißig considerirt, auch dasselbe vmbständtlich zu gemüth geführt vnd derentwillen viel Zeit vnd wochen mit vnserm Volck, wiewol mit der andern vnbliegenden Länder, sonderlich aber dises Erczherzogthumbs Nieder-Österreich höchsten vngelegenheit, beschwehr vnd schaden zuruck gehalten; Weil aber vnser so vielfeltig trewe wahrnung nicht stadtfinden wollen vnd mit der werbung, alß auch anziehung des Kriegsvolcks ein anfang von den ewrigen gemacht, darneben vnser gehorsamb- vnd getrewe Vnterthanen, sowohl Geistlich als Weltliche, mit blinderung vnd benehmung des Ihrigen vnd sonsten in viel weg hin vnd her im Landt hoch betränget vnd geängstiget, auch allerhand schwere vnd grosse, euch vorhin wolbewuste vnd zum theil von vns angedeutete attentata fürgenommen, Sein wir solchem Vbel entgegen zu ziehen, dasselbe abzuwenden vnd zu retten vnd zu dem ende vnser Volckh ohne lengern aufschueb fortzuschicken gedrungen worden.

Daß nun die armen vnschuldigen darunter leiden vnd das Landt zu verderb vnd schaden gebracht wirdt, Solches ist vns selbst als ewerm Khönig vnd trewen Vatter des Vatterlandts zu hören ganz schmerzlich vnd mitleidlich, Vndt dessen schuldt kann niemand anderm, denn etlichen wenig personen ewers mittels zuegemessen werden, welche die andern vnd mehrern teil aus euch mit vngleichen persuasionibus, samb es vmb die Religion zu thuen sey, da es doch nur der Jenigen Particular-offension vnd Rach, vnd damit sie sich der hochverdienten straff entwircken ²⁾ möchten, betrifft, eingenommen, auch ihr viel mit schwehren bedroungen zu sich gezogen. Weil dann ihr euch in ewern schreiben außtrucklich angebet vnd Vns deßen versichert, daß ihr vnser getrewe, gehorsambe vnd beständige Vnterthanen seit vnd verbleibet, Wann ihr solcher ewer erklehrung würcklichen nachseczen, des vnrecht angemaßten Regiments euch entschlagen, das Kriegsvolck

¹⁾ Siehe oben S. 208.

²⁾ sich entwircken = sich entziehen.

abdancken, alle sachen in vorigen guten standt seczen, vnsern euch zugeschickten Patenten ein gehorsambes genügen leisten vnd euch also zur tractation vehig vnd qualificirt machen werdet, So wollen wir alßdann vnsaumblich gewisse personen zu billicher abhelfung der sachen benennen vnd dabey sonderlich auf Ihrer Ld. Königs Ferdinandi, vnser geliebten herrn Sohns vnd Veters, so ansehnliche Intercession, vnd dann auch der Churfürstlichen wolmeinlichen erinnerung vnd anerbietten vns dermaßen vätterlich vnd gnedig erzaigen, daß vnser angeborne güt- vnd mildigkeit, vnd wie treulich wir es mit vnsern Lande vnd Vnterthanen meinen, der ganczen Weltdt offenbahr vnd bekant werden solle.

Inmassen dann auch zu lauter verbitterung des gemeinen Mannes in dem Jüngst von etlichen ewers mittels außgangen Patenten gesezt wirdt, samb vnser Volck ein feindtlicheß Volck vnd wir consequenter ein feind des Vatterlandts sein solten, Ja daß man auch die böhmische nation in eine ewige dienstbarkeit zu bringen vnd gancz vnd gar außzurotten vnd außzutilgen, das ganze Khönigreich vnd der Stände gütter mit frembden nationen zu besetzen vnd durch dieselbe eine Tyranny einzuführen fürhabens sey, Darauf doch niemals gedacht worden, sondern wie wir vns albereit vorhin durch schreiben vnd offene Patente erbotten, vnser Stende des Khönigreichs Böhaimb, sowohl sub una als sub utraque bey ihren Priuilegien, Majestetbriefen, vergleichungen, Landtagsschlüssen, auch Recht vnd gerechtigkeiten zu schützen vnd handtzuhaben, So laßen wir es nochmaln bey deme verbleiben, Vnd weil angeregte vnser Stende hierüber wol vnd gnuagsamb versichert, Im fall noch vber diß Jemand warinne grauiert vnd beschwehrt würde, solte dißfals einem Jeden nach außmeßung der Landtagsschlüsse vermög vnser voriges schreibens geziehendes Recht vnd die billigkeit widerfahren.

So hat auch schließlich vnser Kriegsvolckh außtrucklichen vnd gemessenen befelch, das Sie gegen vnser getrewe, gehorsambe vnd bestendige Vnterthanen kein einzige thätligkeit oder feindtseligkeit fürnehmen, sondern dieselben bey allem dem ihrigen friedlich, ruhig vnd ohne zuefügung einiges schadens verbleiben laßen sollen, hierwieder sich Ja mit billigkeit niemand zu beschwehren haben wirdt. Wann aber Jemandts aus euch, welches wir uns doch zu keinem versehen, diese vnser Vätterliche ermahnungen nicht annehmen, denen im Königreich Böhaimb Publicirten Patenten kein Volg laisten vnd sich alß vngehorsamb erzeigen, ihme auch deßwegen waß wiederwertiges begegnen würde, der wirdt alßdann nicht Vnns oder vnserm Volckh, sondern ihme selbst vnd seinem vngehorsamb die schuldt zuezumessen haben, Welches wir euch etc. Geben Wien den 6. September Anno 1618.

An
die Stend in Behaimb.

Beilage IV.

S c h r e i b e n

der Behaimbischen Evangelischen Stände an die Herren Fürsten vnd Stände in Schlesien v. 24. Septbr. 1618.

(Breslauer Rathsarchiv.)

Durchleuchtige, Hochwürdiger, etc. Mit was sonderlicher erfreiligkeit wir ohnlangst vernomben, das E. E. F. F. G. G. E. E. G. G. der herren vnd Euere, vns versprochene geworbene kriegeshülffen albereit zum anzuge sich verfast vnd bies in die Graffschafft Glatz hereingerueckt sein: Alß ist vns mit nit geringer wehemuth vnd schmercz hernach bericht vorkomben ¹⁾, das angeregtes kriegesuolck auff empfangene ordinantz Ihrer Fürstlichen Gnaden des herren Oberhauptmans der Fürstenthümer Ober- vnd Nieder-Schlesien wiederumb zuerueck in die alte quartier abgefordert worden, vnd das so viel mehr, das wir wohl nimmermehr hetten glauben können, das vnsere beederseits wohlberathschlagete vnd so ansehnlich volczogene Coniunction in der maßen weitleufftigkeit solte gesezset vnd E. E. F. F. G. G. etc. die herren vnd Ihr, durch vnnsere ihnen gegebene vielfaltige, wohlgegründte demonstrationes vnd dabey gefürte lamentationes vber die mit vnser langwirigen gedult erwartete gefahr, für augen stehendes Landversterben vnd vergoßenes vnschuldiges Christenbluet so gar schwerlich zum mitleiden vnd nachbarlicher assistenz zue bewegen sein solten, deßen wir vnns ie gar keine verursachung anders erkennen können, Als das E. E. F. F. etc. die herren vndt Ihr, alle oder zum theil durch practicirung vnserer wiederwertigen zue solcher alteration möchten bewegt sein worden, welches wir aber doch keinesweges also aufnehmen wöllen, samb dieselbe dardurch angeregter vnser Coniunction einigen abbruch zue thun gesonnen weren, Sondern vielmehr großgünstig, freündtlich vnd gnädig resoluiret sein, das Jhenige, was wir einander so stadtlich vnd auffrecht versprochen, ihres theiles so Fürstlich, herrlich vnd Erbar zu halten, als Sie vnns nichts anders auf begebenden gleichen nothfall, den Gott gnediglich verhütten wolle, in der warheit zue trauen vnd gewiß glauben wolten. Vnd das solches E. E. F. F. G. G. E. E. G. G. der herren vndt Eure beständige meinung vnd schluß nachmals sein werde, bewegt vnns, das dieselbe anfangs durch vnser, hernacher auch vnd sonderlich durch ihre fürnehme anhero gefertigte herren Abgesandten in dero beschehenem vortrag vnns lauter versichert, das all deme, was Sie vermöge berürter Coniunction zue thun schuldig, aufrichtig vnd treulich nachzukomben, nicht vnterlaßen werden solle, welches E. E. F. F. G. G. E. E. G. G. die herren vnd Ihr, in ihrem vom Acht vnd Zwanzigsten Augusti nechsthin vns gethanen schreiben

¹⁾ Namentlich die böhmischen Heerführer, Georg Friedrich von Hohenlohe, Graf Thurn und Colonna von Fels sahen sich bitter getäuscht und drückten dies in einem heftigen Schreiben an den Markgrafen von Jägerndorf d. d. Kuttenberg vom 20. September aus. Es befindet sich, wie die früheren Schreiben derselben Generale im Liegnitzer Copialbuche.

mit viel ansehnlichen klaren wortten großgünstig, freundlich vnd gnädig wiederholet vnd anderweit zuegesaget vnd versprochen haben, weßen dieselbe aus beiliegendem extrahirten Artickel ¹⁾ sich zu erinnern haben werden.

Derowegen vnd weil eben dieselbe in berüertem schreiben specificirte Conditiones iecz sich im werck eraignen, nemlichen der ploczliche nothfaal, der offene krieg, einfahl, mordt, brandt vnd verderbung der Länder nur alzuviel leider vor augen seindt, So haben wir nit ablaßen können, E. E. F. F. G. G. E. E. G. G. die herren vnd Euch, abermahls gebürlichen zu ersuechen, zu erinnern vnd zu ermahnen, wie wir sie dann hiermit vnderdienstlich, freündt- vnd gehorsamlich ersuechen, bitten, erinnern, vnd ermahnen, Sie geruchen vnd wollen mitleidig beherczigen die vnns aufm haß liegende feindes-gewalt, vnd wie diesem vnserm Vaterlandt ein vnaussprechlicher schaden vnd vnerhorter Jammer durch das tegliche brennen, rauben, morden vnd andere eüßerste mehr als heidtnische hostiliteten (in welchem auch der kleinen kinder, Schwangern weibern, ia der kirchen auch mit spolirung vnd zerstörung nicht verschonet würde) aufgeladen werden, mit gleichmeßiger großer gefahr des genczlichen vorderbs dies Königreichs sambt allen deßen Religions- vnd andern Freyheiten dieser vnd benachbarter Länder, Vnd demnach in solcher extremitet keinen wiederwertigen persuasionen stadt geben, Sondern vnns Ihre iederzeit gethane vertröstungen, darauf wir vnns so vnzweiffenlich verlaßen, das wir vns nichts wiedriges einbilden haben können, nunmehr ins werck seczen vnd den herren Generalen die freündtliche anzeig thun werden, vnns vnd allerseits gemeine wolfart defendiren helffen, dardurch die zwischen vnns so löbliche geschloßene Coniunction im werckh bestetigen vnd vnsern beiderseits widersachern das ihnen durch die erschollene zuerueckforderung des kriegesvolcks genombene frolocken vnd vermeinte genczliche zuetrennung vnserer Vnion zuerueckh treiben, Wie E. E. F. F. G. G. E. E. G. G. die herren vnd Ihr, vnserm gänzlichen gewißen vertrauen nach nunmehr großgünstig, freundlich vnd gnädig thun werden in ferner betrachtung, da dieselbe mit ihrer hüelffe noch länger vorziehen, oder welches wir nit verhoffen, gar zueruecke bleiben würden, das sehr zue befürchten, dies vnschuldige Königreich, so zum beharlichen widerstandt nicht mechtig gnuég sein müchte, genczlichen ruiniret, wir vnd alle die vnserigen mit vnserer posteritet in eine schwere seruitut mit violirung vnser Majestetbriefes vnd wohlerlangten Freyheiten gesezt werden möchten, vmb welches gnädige abwendung wir doch den treuen Gott bitten vnd flehen, auff vnglückseligen faal auch ihme vnd der ganczen Christenheit schmerczlich klagen müßen, das wir in so offenem algemeinen religionswerckhe, welches alle Euangelische Stände vnd mittglieder bemeltes vnser Majestetbriefes concerniret, des hochbeteüerten, Versprochenen, versicherten vnd schuldigen beystandes nicht habhaft hetten werden können; Hierzue es aber E. E. F. F. G. G. E. E. G. G. die herren vnd Ihr, ie gewislich, so viel an ihnen, nicht

¹⁾ Es ist der Wortlaut des Schlusses von dem Schreiben der schles. Stände vom 28. Aug. S. oben S. 200.

kommen laßen, sondern vnns den hochnötigen succurs unvorlengt vndt ohne weitem ver-
zuegk im wercke praestiren vnd zueschicken, auch dabey in acht nehmen werden, wann
vnns, welches Gott gnädiglich verhütten wolle, obberüertes vnglücke begegnen solte, das
solches gewislich E. E. F. F. G. G. E. E. G. G. die herren vnd Ihr, in hac communi causa,
weil Sie auch ihre Grauamina mit den vnsern cumuliret vnd ebenermaßen von den feind-
seligen perturbiret sindt worden, zu erwartten haben würden, welches alles, wie gemelt,
Sie nachbarlich wohl abwenden helffen können, maßen es an ihme selbst Christlich, löb-
lich, vnd vnserer Conjunction gemes ist.

Denen wir in gleichem fahl vnd sonst in all andern occasionen möglichste dienste vnd
willfahung zu erzeigen willig, bereit vnd in gehorsamb belließen sein. Deroselben gutt-
willigen auch gnädigen Resolution vnterdienst- freündt- vnd gehorsamlich erwartend.

Datum auffm Prager Schloß den 24. Septemb. Anno 1618.

E. E. F. F. G. G. E. E. G. G.

der herren vnd Euer

Vnterdienstwilligste, gehorsambe

N. N. N. von allen dreyen Euangelischen Ständen des König-
reichs Beheimb Verordnete Directores vnd Land-Räthe
auffm Prager Schloß.

Schreiben

der schlesischen Fürsten und Stände ad Palatinos et Senatores Regni in Polonia.

(Provinzial-Archiv.)

Reverendissimi, Illustrissimi, Magnifici, et Generosi, Carissimi Domini, Amici et nobis
singulariter dilecti, praemissa studiorum ac officiorum nostrorum obligatione dilectionibus
ac dominationibus vestris amice et benevole significamus: Serenissimum et Potentissimum
Dominum, Dominum Sigismundum III^{um}, DEI gratia Poloniae Regem, Magnum Lithvaniae,
Russiae, Prussiae, Mazoviae, Samogitiae, Livoniaeque Ducem, nec non Suecorum, Gotto-
rum, Vandalorumque hereditarium Regem, cognatum, affinem et Dominum nostrum gra-
tiosissimum clementissimumque, literas ad nos misisse¹⁾, in quibus nos benignissime hor-
tatur, ut a tumultuantibus Böemis nos separemus et in pace, quam Silesia jam habet,
diutissime permaneamus, quemadmodum dilectiones et dominationes vestrae ex adposita
illarum literarum copia fusius planiusque videbunt. Ad illas nos intermittere non possumus
quin dilectiones ac dominationes vestras amice ac benevole certiores reddamus: inter

¹⁾ Siehe die Beilage.

Ordines et status sub utraque in Bœmia et inter nos Unionem quandam in Religionis causa sub juramenti quodam simbolo esse fundatam, sancte publicatam et ab invictissimo quondam Imperatore, Divo RUDOLPHO, laudatissimae memoriae confirmatam, tandemque a Sacratissima Caesarea Regiaque Majestate hodierna, Domino nostro longe clementissimo, matura deliberatione praehabita, esse receptam et approbatam. Ad illius Unionis tenorem nobis religiose incumbit, ut, si virtus, si fides, si honestas, si existimatio, si ipsa conscientia illaesa manere debet, Bœmis nos, sed tum jungamus, quando in Religionis negotio ab aliquo laedi, turbari, aut quocunque alio modo impediri volunt, idque non ad offensionem, sed ad solam defensionem debito modo faciamus.

Etsi in turbis istis aliquid commissum esset, quod vel sacratissimam, Caesaream, Regiamque Majestatem offendere, vel alios etiam quoscunque perturbare vellet, tum nos illius rei participes esse nolumus, sed tantum in meris terminis finibusque concessae, approbatae, et confirmatae Unionis persistimus, idque saltem defendimus, quod ipsa sacra Caesarea Majestas nobis clementissime permisit atque concessit. Ideoque in ea sumus sententia constanti, ut quam primum sacratissima Caesarea, Regiaque Majestas confoederatis nostris Bœmis et nobis in Religionis negotio plenissimam securitatem absque ullis aequivocationibus praestiterit et in gravaminibus, quae Bœmiae Silesiaeque incolas admodum graviter urgent, nos sublevaverit: tum nos militem nostrum ultro citoque esse revocatuos. Quae omnia cum ita sese habeant et auxilia nostra Bœmis praestanda naturali rationi, juri et aequitati, immo pactis religiosissimis vere respondeant: Idcirco dilectiones et dominationes vestras amice et benevole rogamus, ut hoc nostrum institutum, e formatae et confirmatae Unionis fundamento exstructum Serenissimo Potentissimoque Regi vestro, ea qua par est observantia, reverentiaque significant illumque eo moveant, ut in hac nostra excusatione, quae et legitima et justa et honesta est, et a compactatis nequaquam aliena, benignissime conquiescat. Et licet Regia illa Majestas dissimulare non possit, quod pactis cum sacra Caesarea Majestate et domo Austriaca initis et non ita pridem in Comitibus Posoniensibus confirmatis de subsidio contra rebelles subditos utrinque suppeditando, claris admodum atque expressis verbis cautum sit, et eandem hac in parte vigore eorundem pactorum Sacrae Caesareae Majestati haudquaquam deesse posse, nos tamen ita statuimus, compactata publica privatis omnino esse praeferenda, praesertim cum apud nos Rebelles plane sint nulli, sed tales saltem subditi, qui Caesarem Regemque suum longe clementissimum devotione vera venerantur et honore cultuque debito prosequuntur. Quamobrem firmiter speramus, et Regiam Majestatem et dilectiones dominationesque vestras omnes res rationesque eo directuras esse, ut compactata et foedera hucusque fideliter observata nunc etiam et in posterum in flore et vigore permaneant, hocque modo pax et tranquillitas publica inter inclutum Poloniae Regnum et Silesiae Incolas inviolata conservari possit. In quibus omnibus quando nihil iniqui quaerimus idque a foederum et compactatorum praescripto alienum non sit: dilectiones et dominationes vestras amice

et familiariter petitionem nostram accepturas confidimus, et nos in simili parique caussa promptitudinem nostram, nostramque benevolentiam studiose repromittimus. Dabantur Vratislaviae in Conventu Principum, Ordinum ac Statuum generali XIII. die Octobris Anno 1618.

Reverendissimarum etc.

Amiciter studiosi et ad quaevis officiorum genera paratissimi

N. N. Principes et status Silesiae Superioris et Inferioris.

Bellage.

Schreiben

des Königs von Polen an die Fürsten und Stände Schlesiens.

(Breslauer Raths-Archiv.)

Sigismundum III. DEI gratia Rex Poloniae, Magnus Dux Lithuaniae, Russiae, Prussiae, Masoviae, Samogitiae, Livoniaeque et cet. nec non Suecorum, Gottorum Vandalorumque haereditarius Rex ¹⁾).

Illustres, Magnifici, Generosi, Nobiles et Spectabiles amici et vicini, grate nobis dilecti. Ad literas ordinum Silesiae jam ante ad nos datas non ita pridem respondimus, quae ejusdem fere cum praesentibus fuere argumenti. Sane demirari satis non possumus, unde fluxerit ejusmodi de incolis et subditis Regni nostri opinio, quasi quidquam contra securitatem Silesiae illi meditarentur, cum luculentissime id cuivis pateat, nos non contra vicinos, sed contra immanissimos Christiani nominis hostes necessaria arma sumere, eoque animo militem undequaque a nobis colligi bellumque parari. Proinde si quem ordines Silesiae scrupulum ea in re antea habebant, residere eum amplius in animo suo non patiantur, illudque potius etiam atque etiam secum cogitent, ut armatorum ista agmina, quae ipsi minus forte necessario coegerunt, a confiniis Regni removeant, ne videlicet tam propinqua ditionibus Regni nostri exercitus sui dispositione aliquam conquerendi subditis nostris praebeant occasionem. Quanquam nec illud ad praesens dissimulare possumus, quod pactis cum Sacra Caesarea Majestate initis et non ita pridem in Comitibus Posoniensibus

¹⁾ Ueber die drohende Stellung, welche der König von Polen zu Gunsten des Kaisers gegen die Böhmen und Schlesier einzunehmen bereit war, giebt außer nachfolgendem Briefe auch ein an die Böhmen von Sigismund unterm 17. September gerichtetes Schreiben, welches sich im Provinzial-Archiv (auch bei Londorp und Khevenhiller) vorfindet, Zeugnis. Carl von Zierotin schreibt ebenfalls an Hartwich von Stitten: „Der König von Polen soll sich, wie die Sage geht, viel offerieren“ (Chlumecky, Zierotin Beiband CCXXI.). Ebenderselbe berichtet, ein Agent des kaiserlichen Hofes, Tennagel, sei auf die Nachricht von dem Beschlusse der schlesischen Stände, die Unionshilfe abzusenden, nach Polen expedirt worden.

Ein Schreiben des Königs an den Markgrafen von Jägerndorf insbesondere, was Hurter (Bd. VII. I. 347) erwähnt, hat sich nicht vorgefunden.

confirmatis de subsidio contra rebelles subditos utrinque suppeditando claris admodum atque expressis verbis cautum est, nos quoque hac in parte vigore eorundem pactorum Sacrae Caesareae Regiaeque Majestati haud quaquam deesse posse. Ac proinde optaremus, ut Silesia pace et tranquillitate, qua utitur, contenta sit, neque se cum tumultuante Bohemia in societatem armorum adduci patiatur. Quanto autem laudabilius erit pro dignitate legitimi Principis vindicanda stare ista agmina, quam insolentium subditorum (quod tamen non suspicamur) defendenda temeritate. Arma armis provocantur, subditis sola obsequii gloria relicta est. Nec difficile est conjectura assequi, in quanta ruant pericula, quantaque apud omnes flagrent invidia, qui fasces a DEo constituti Magistratus temerario ausu labefactant atque convellunt. Itaque prout prioribus, ita hisce quoque literis nostris Illtes. et Grat. Vestros omnes Silesiae ordines benigne hortamur, ut ipsi ab armis discedant, aut quod laudabilius est, cum Imperatoria Regiaeque Majestate potius vires jungant, quam se huic tam nefando facinori immisceant. Quam quidem nostram ab optimo animo profectam monitionem si secuti fuerint, addictosque se et obediētes tam Sacrae Caesareae quam Regiae Majestati praestiterint, non est quod de nobis subditisve nostris quidquam hostile suspicentur, quin potius nostram Regiam erga se gratiam et benignitatem subditorumque nostrorum bonam vicinitatem certo sibi polliceri possint. Quod vero reliquum est, salvas eas incolumesque esse cupimus. Datum Varsoviae die XIX. Septembris Anno Dni. MDCXVIII. Regnorum nostrorum Poloniae XXXI. Sueciae XXV.

Sigismundus, Rex.

Illustribus, Magnificis, Generosis, Nobilibus et spectabilibus Statibus et Ordinibus Silesiae, Amicis et Vicinis nobis dilectis.

Schreiben

der schlesischen Fürsten und Stände ad Generalem majoris Poloniae.

(Provinzial-Archiv.)

Illustris et Magnifice Domine, Amice nobis Singulariter dilecte. Praemissa studiorum ac officiorum nostrorum obligatione Dominationi Vestrae amici et benevoli notum facimus: nos propter turbas in incluto Boemiae Regno excitatas et milites in Vicina Moravia conscriptos exercitum quendam collegisse, non quidem ut aliquem ex Vicinis nostris offenderemus, sed si extrema necessitas illud ita postularet, tantum contra aliorum hac illac prouentium impetum nos debito modo defenderemus. Illum autem exercitum in tractum Teschinensem, Plesnensem, Crucibergensem, Biciniensem et alium deduximus hunc in finem, ut ibi commodiorem commeatum habere posset. Severissime autem unicuique militum iniunximus, ut eo in loco modestissime vivat, neminem laedat, vicinos non irritet, sed cum omnibus eodum in loco Viuentibus bonam eamque amabilem vicinitatem colat.

Ex quibus omnibus Dominationi Vestrae coniectura assequi erit facillimum, quod licet illis in locis, quos iam nominavimus, miles noster ad tempus sedem suam fixerit, tamen nos contra inelutum Regnum Poloniae sinistri nihil tentare, sed nos in eo esse totos, ut foedera et compactata inter Poloniam et Silesiam sarta, tecta et inviolata persistent, Ideoque Dominationem Vestram peramanter rogamus, ut si alius de nobis nostroque milite rumor spargatur, Dominatio vestra illi fidem non adhibeat, sed rem totam ita sese habere certo credat, Et nos Dominationi Vestrae ad debita mutuaeque officia promptos paratosque esse statuatur, quam hisce semper bene Valere cupimus. Dabantur Vratislaviae in Conventu principum ordinum ac statuum generali, XIII^o die 8bris Ann^o 1618.

N. N. Principes et Status Silesiae
superioris et inferioris.

Allgemeine Verhandlungen

beim

F ü r s t e n t a g e i m N o v e m b e r .

~~~~~







## A u s z u g

aus dem Ausschreiben zum Fürstentage.

**N**achdem des Kayzers Majestät unterm 28. October uns schriftlich zu wissen gethan, daß sie die Anstellung eines Fürstentages in nächster Zeit der Nothdurft erachten, und uns anbefehlen, daß wir solchen Tag drei Wochen vorher publiciren und ausschreiben sollen, erfüllen wir letztern Befehl hierdurch, indem wir von tragenden Oberamts wegen Euch gebühlich ermahnen, daß

Ihr auf den 20. Tag des Monat Novembris  
(doch Abends zuvor in Breslau einzukommen) aus Eurem Amt von Land und Städten etliche Personen zu solchem Fürstentag abordnet, welche neben den H. H. Fürsten und Ständen des gemeinen Landes Angelegenheit befördern helfen.

Datum Brieg, den 1. Novbr. 1618.

*Johann Christian.*

An  
Niclas Frh. v. Burghauss u. Stoltz,  
Hauptmann des Münsterbergischen Fürstenthums  
und Frankensteinischen Weichbildes.

## I N S T R U C T I O N <sup>1)</sup>.

(Breslauer Rathsarchiv.)

Matthias etc. Auff die Wolgeborne vnd Gestrenge, Vnsere Liebe, Getrewe Gundaggern, Herrn von Lichtenstain vndt Nicolaßburgk auff Wolfferßdorff, Polßdorff vnd Lengßdorff, Vnsern Rath vnd Cämmerer, Nicolaßen Freyherrn von Burghauß vnd Stolz auff Johnßdorff, Schildtbergk vnd Peterwicz, Vnsern Rath, Schlesischen Cammer-Presidenten vnd Hauptmann des Münsterbergischen Fürstenthums vnd Francksteinischen Weichbildes, vndt

---

<sup>1)</sup> Auch diese Instruction ist gedruckt unter dem Titel: der Kayserlichen May. Instruction abermahls vorstellend, daß die Schlesier an den böhm. Unruhen nicht Theil nehmen solten. Prag 1618. 4.



Wenczeln von Zedlicz auff Schönaw, Quariß vnd Zyruß, Vnsern Hoff-Cammer-Rath, Cämmerern vnd Hauptmann des Fürstenthumbs Sagan, als Vnsere zue den gehorsamben Fürsten vnd Ständen in Ober- vnd Nieder-Schlesien zu der auff den 20. Tag des Monats Novembris durch vnser Königliches Ober-Ampt auf Vnsern gnedigsten Befehlich außgeschriebenen Zusammenkunfft vorordnete Commissarien, Was dieselbe von Vnsertwegen bey Ihnen für- vnd anbringen sollen.

Anfänglich sollen vnser Commissarien sich in Vnserer gehorsamen Fürsten vnd Stände mittel vorfügen vnd Ihnen neben Vberantwortung Vnsers gnedigsten Credential-schreibens vnser Kays. vnd Königl. gnade vormelden vnd darneben anzeigen:

Es sey Vns nach notturfft gehorsambst furgetragen, Wasmaßen Vnsere sämtliche gehorsambe Fürsten vnd Stände dem Böhmischen Vnwesen nachmaln durch Sühnlliche Mittel abzuheffen gehorsambst bitten, die Augspurgische Confessions-verwandte aber nach der lenge ausführen thuen, aus was Vrsachen sie die in deren zwischen ihnen vnd den Böhmen aufgerichteten Union außgesezte Anzahl zue Roß vnd Fuß fortzuschicken bewilliget hetten, Welches alles wir in Vleißige Berathschlagung gnedigst haben ziehen laßen. Vndt befinden Anfangs so viel, Daß ernente Böhmen lieber vns die schuldt, Warumb diese Kriegßempörung bißher durch göttliche Mittel nicht abgewendet worden wehre, zumeßen wolten.

Es ist aber aus Vnsern Kays. vnd Königlichen Archivis, denen billich mehr glauben, alß der Böhmen bloßem Vnerwiesenen fürgeben beygestellet werden soll, offenbar vnd in vnserer bey nechstgehaltener Zusammenkunfft vnseren Commissarien eingantworteter, folgends auch vnsern gehorsamben Fürsten vnd Ständen dem gewöhnlichen brauch communicirter Instruction durch die derselben aus besagten Vnsern Archivis beygefügte producirt Patent, Schreiben vnd Vhrkunden mehr als Sonnenclar erwiesen vnd außführlich gemacht, Daß wir gleich anfangs, als sich dieses Vnwesen entsponnen, aus trewer, Väterlicher Fürsorge für dieses Vnser Königreich, Land vnd Leüte, weil Vns mehr als genugsamb bewust, Was aus derogleichen Kriegs-Empörungen vndt innerlichen Kriegen für große inconvenientien erfolgen, dahien gnedigst fürgesonnen, Wie ohne weitleüftigkeit mit abstellung der fürgenommenen Kriegswerbung durch den ordentlichen weg Rechtens, oder sonst durch göttliche Mittel mitt vorordnung furnehmer, ansehnlicher Personen den fürgegebenen differentien abgeholfen werden möchte, Inmaßen wir Ihnen dan solches nicht allein durch Vnsere gnedigste schreiben angedeütet, Sondern sie auch durch öffentliche Patent ermahnet, weil wir sie in ihren Privilegiis, Freyheiten, Majestatbriefen, Vorträgen vnd Landtagsbeschlüssen zu turbiren nicht gemeinet, Wier auch theils wegen Leibeschwachheit, theils wegen hochwichtiger des heiligen Reichs vnd anderer Vnserer Königreich vnd Länder vielfaltiger vns täglich obliegender Geschäfte in eigener Kays. vnd Königlicher Person vns in Vnser Königreich Böheimb zu begeben nicht Vormöchten vnd danhero vnser ansehnliche Commissarien zu vornehm- vnd Erörterung dieser sachen



dahien abzuordnen gemeinet: Daß sie demnach das von ihnen ohne Vnser als regierender König zu Böhaimb etc. vorwißen vnd Einwilligung allen Rechten vnd ordentlichen Vorfaßungen zuwieder eigenmechtiger weise ohne einige noth, vnd da kein Feind oder gefahr vorhanden gewesen, zuerst geworbenes Kriegsvolgk, damit mehr schaden, auch schädliche Vorwüstung vnd vorderblicher Vntergangk des Landes vorhüttet werden möchte, alßbaldt abdancken vnd sich fernerer Werbungen vnd Aufbotts im Landt enthalten solten, Darkegen auch wir des gnedigsten Erbietens wehren, sobaldt sie demselben gehorsambst Folge gethan, wir ingleichem vnser Kriegsvolgk abdancken vnd fernere Werbung einstellen wolten, Welches aber bey ihnen gar nicht vorfangen, Daß sie auch vnser Patenta anbefohlener maßen nicht allein nicht publiciren, Sondern vns auch die troczig antwort wiederfahren laßen: Sie hetten noch eins so viel Volcks als vor diesem angenomben, Vns auch ihre Werbung zugeschickt, welches auch von ihnen zu wergke gerichtet, haben sich auch hierüber von tagk zu tagk ie mehr vnd mehr an vnserer Kays. vnd Königl. hoheit vorgrieffen, indeme sie solche vnvorantwortliche Excess furgenomben, dardurch sie Vns nach Vnserer Königlichen Cron vnd Scepter gegrieffen, alle Regierung vnd Jura Majestatis, so doch niemandem anders als Vns, ihrem ordentlicher weise furgesetzten Haupt vnd Regierenden König ihren vns gelaisteten Körperlichen Aidt vnd Pflichten nach gebüret, zu sich gezogen vnd vns hieuoñ, wie auch von Vnserem Königreich genzlich außzuschließen, so uiel an ihnen gewesen, sich vnterstanden, wie dann solche Excess nach der lenge in voriger Vnserer Instruction bey der 10. ration in specie deduciret vnd ausgeführet worden, dahin man sich vmb geliebter kürze willen gezogen.

Weil nun obberürtes, Vnser Väterliches ermahnen vnd gnedigstes erbieten von ihnen gar nicht in acht genommen, sondern ie mehr vnd mehr in ihrem vngehorsam vndt vnzimlichen attentaten fortgefahren vnd von tage zu tage anstatt deren von vns begerten vnd angedeuteten disarmirung Sie sich noch mehr gestercket, wie dann solches noch bies dato kein ende hat: So seindt wir demnach mit Vnserm kriegesvolckh, so wier eine guette Zeit in Vnserm Erzherzogthum Österreich vns vnd Vnsern gehorsamen Vnderthanen daselbst zue mercklichem nachtheil mit vorgeblicher erwartung, ob das gegentheil sich entlichen eines beßern bedencken vnd des schuldigen gehorsams erkennen wolte, gehalten; zuer defension vnserer Kays. vnd königl. autoritet vnd hoheit, vnser Königlichen Cron vnd Scepters, wie auch Vnsers königreichs vnd Vnserer getreuen vnderthanen beschüzung mit vnserm Kriegesvolck in iecz bemeltes vnser Königreich fortgeruecket, Inmaßen dann dieses alles auch in voriger vnser Instruction mit mehrerm ausgeführet, vnd haben wir bieshero, ehe die disarmirung von ihnen, als so von erst erworben, geschehen, mit vnserm kriegesvolck ein anders fürzunehmen vndt Vnser Königreich andern waffen zu vertrauen vnd daßelbe von außen anzusehen, nit vnbillich bedencken gehabett. Auß welchem allem dann zuer gnüege erscheinet, das die Böhmishe Abgeordnete Vnsern gehorsamben Fürsten vnd Ständen mit vngrundt eingebildet, samb wehren wir die vrsach, das bieshero die güette



nit fürgenomben worden. Ebener maßen ist aus diesem allen offenbahr, das Sie ihnen zuer lauterer Vngebür einbilden wollen, samb wehren in keinem patent noch außschreiben solche mittel von vnns vorgeschlagen, so zue abhelffung des Religionswesens gerichtet; dann es weisen obberüerte patentia vnd schreiben, so wir bey mehr angezogener, vnsern zue der leetz gehaltenen Zuesammenkunft verordneten Commissarien Gnedigst ertheilten Instruction produciren laßen, das wir vnns ausdrücklich erboten haben, die Stende in ihren priuilegien, freyheiten, Majestatbriefßen, Landtagesbeschlüssen vnd Verträgen nicht zue turbiren, auch diesem Striet durch ansehnliche vnd fürnehme persohnen oder Rechtlich, vermöge des Landtages-beschlusses Anno 1609 abzuehelffen. Ob nun dieses nicht Mittel seindt, so zue abhelffung solches wesens dienlich, stellen wir der ganczen Erbaren welt vnd menniglichen, so dieser sachen verständig vnd vnpaßioniret ist, zue dijudiciren anheim.

Das Sie auch ferner Vnsern gehorsamen Fürsten vnd Stenden einzuebilden sich vnterstanden, samb hetten von vnns Sie zuer vngebür durch patentia für Rebellen erkleret werden wollen, da weisen dieselben patentia, wie Sie dann auch mehr angezogener vnserer lezten Instruction beygefüget worden, aus was vrsachen, vnd mit was für conditionen Sie mit solcher erklerung, do Sie sich des Schuldigen gehorsams nicht verhalten würden, bedreüet worden. So ist nicht weniger ein vergeblich vorwenden, das vnser geworbenes kriegsuolck zue Roß vnd fues an dem ienigen, so bieshero in viel gemeltem vnserm Königreich Beheimb mit rauben, blindern, brennen vnd sonsten in andere derogleichen feindselige wege fürgelauffen, einig vnd allein schuldt tragen, Sintemal offenbar vnd am tage, das nachdem oftgenante Vnnsere wiederwertige vnserer getreue vnd Standhaftige Stadt Budeweis gleich anfangs der entstandenen Vnrue obangezogener maßen erst zur belegerung vmbgeben vnd friedthäßig betreuet, vnd wier deroselben mit wüercklicher entsezung zue begegnen vnd zue hülffe zue kommen verordnet, solche vnserer entsezung gleich nach ankunfft vnserer kriegesuolcks in angereget Vnser Königreich Beheimb für feinde gehalten vnd tractiret worden. Do nun schäden von dem Kriegsuolckh verursacht, so haben Sie solches vielmehr ihnen selbst zuezumessen, als von dehnen diese kriegsempörung ihren anfang genommen, wie Sie dann mit grobem geschütz wieder vnserer Kriegesuolckh für Trschaschlaw zueerst, wie auch mit brennen, Rauben vnd blindern einen anfang gemacht, vnd da gleich von etwa einem oder andern Soldaten aus vnserem Kriegesheer ein Excess begangen, so haben vnserer gehorsame Fürsten vnd Stende in ihrem gewißen vornünftig zue erachten, weil wir durch harte vnd scharffe befehlich solches alles ernstlich verbotten, auch kundtbar ist, wie vnserer hoch- vnd wohlerfahrne befehlichshaber die kriegs-disciplin in acht genommen, auch die Jenigen, so solche Excess fürgenommen, alles ernstes gebührlich abgestraft, das vns die vrsach disfals nicht gegeben, noch dadurch der interessierten Waffen Justificirt vnd das Recht vnd billigkeit vnserer zue hochgenottrengten defension fürgenommenen krieges-Rüstung vernichtiget werden könnte.



Damit aber der ganczen Welt kuntbar werde, wie vngütlich vns von dehnen geschehe, so vnns einzige begierde zum kriege zuemeßen, auch die gehorsame Fürsten vnd Stende im werck spüren, das vns friedliche mittel nicht zuewieder seindt vnd Vnsere gehorsambe Fürsten vnd Stende sich dahero durch Vorangedeütete vnd vngegründete einbildungen lenger nicht vorführen laßen: Alß haben wir ihnen Vnser gnedigsten bescheid<sup>1)</sup>, so wir des Churfürsten zue Sachsen Ld. Gesandten wegen dero von den interessirten so hoch vnterthenigst gebethenen interposition ertheilet, nicht allein communiciren, sondern ihnen auch dieses hiermit andeüten wollen, das wir durch einen absonderlichen in dieser sachen von vns gnuugsamb Instruirten, zue Ihrer Ld. dem Churfürsten zue Sachsen abgeordneten gesandten mehr hochernenter Churfürstl. Lbd. solche interposition, so uiel die ablegung der Waffen anlanget, wüercklichen vor die handt zue nehmen aufgetragen, dahero dann Vnsere gehorsambe vnterthanen, do ihnen der friede, ia ihr eigen heil vnd Wolfarth ein Ernst, sich nunmehr einzigen praetext nicht verleiten lassen, Sondern vielmehr Vnnsere wiederwertige den frieden fortzuestellen, neben vns anhalten vnd vns auf allem faal wieder Sie wüerckliche hüelffe, als pflichtschuldigen, getreuen vnderthanen gebühret, leisten werden.

Das aber Vnsere gehorsambe Fürsten vnd Stende Augsp. Confession vermöge deren zwischen Ihnen vndt den Böhmen sub utraque von ihnen in puncto Religionis aufgerichteten angezogenen Vnion ihnen die dariinnen bestimbte ahnzahl zue roß vnd fues in nechst gehaltener Zuesammenkunfft zue schicken bewilliget, deßen hetten wir vnns zue ihnen in betrachtung derer gancz erheblichen, aus gedachter Vnion selbst, welche, wie Sie sie in einem für sich anziehen, also auch in dem andern wieder sich gelten laßen müßen, deduciren vnd angezogenen Fundamenten, welche auch im wenigsten haben wiederlegt werden können, gar nicht vorsehen.

Dann nachdem Vnsere gehorsambe Fürsten vnd Stende selbst vmb güettliche mittel, vnd das wier die güette der Scherffe vorzuziehen gnedigst geruhen wolten, gehorsambt ie vnd allewege gebeten, auch sowohl in vnterschiedenen Landeszusammenkunfften, Als auch bey nechster absendung vnd dann an ieczso abermahls darumb gancz instendig bey vns vnderthenigst vnd zum fleißigsten angehalten, So haben Sie leichtlich zu erachten, da gedachte anzahl zue Roß vnd fues nicht wiederumb so balt zue ruecke gefodert werden solte, das hierdurch die von ihnen mit anziehung hochwichtiger motiuen wiederrathene fortstellung des kriêges ie mehr vnd mehr gestercket, hergegen aber die von ihnen gancz instendig, vnderthenigst sollicitirte vnd gebetene güetliche tractaten vnd mittel zuerueck gesezt vnndt verhindert würden.

<sup>1)</sup> Es scheint, daß dies das als Beilage X. unten mitgetheilte kaiserliche Schreiben an den Kurfürsten vom 7. October ist. Der sächsische Gesandte war Jacob von Grünthal. Ueber seine Sendung, so wie über den ganzen Verlauf der Interpositions-Verhandlungen handelt am ausführlichsten: K. A. Müller, Forschungen auf dem Gebiete der neueren Geschichte ep. V. Seite 74 u. folg., außerdem Hurter Bd. VII. S. 350 ff.



2. Vnndt solches vors andere vmb so uiel desto mehr, weil angedeuteter maßen die sache Albereit vff die interposition gerichtet vnd des Churfürsten zue Sachsen Liebden hiermit insonderheit, was die disarmirung anlanget, einen wüercklichen anfang zue machen, aufgetragen worden.

3. Würde also Vors Dritte, was mit einer hand, nemlich durch des Churfürsten zue Sachsen Lbd. der Disarmirung halben erbauet, solches mit der andern handt, nemlich solcher hülfleistung, widerumb eingerißen werden, welches in allewege zue verhutten.

4. Vors Vierde, so würden Vnnsere gehorsambe Fürsten vnd Stende ihnen selbst zuewieder sein, indem Sie vmb friedliche mittel vnndt gütliche interposition so uiefeltig alles fleißes gehorsambst angehalten, auch nochmahln anhalten thun, vnd nichts desto weniger mit geworbenem kriegsvolck den Böhmen beispringen solten, sintemal die waffen, krieg vnd friedtliche mittel zuegleich nicht bestehen können, sondern eines das ander vmbstößet.

5. Vors Fünfte, so haben sich die Böhmen in vnterschiedenen an vns gethanen schreiben, wie beiliegendt zue sehen, zue disarmirung selbst erbotten<sup>1)</sup>, wofern Sie nur für gefahr gesichert sein könnten. Dieselbige disarmirung nun, wie auch die Vorsicherung wegen gefahr, haben wir des Churfürsten zue Sachsen Lbd., das dieselbe von Vnsertwegen ihr Churfürstlich wort von sich geben vnd Sie die Behmen dadurch der gefahr halber assecuriren wolte, gnedigst aufgetragen.

Do nun die gehorsame Fürsten vnd Stende ihre hülffe nicht balt wieder abfordern solten, würden die Böhmen in ihren waffen noch mehr gestercket, hierdurch die disarmirung gehindert vnd zuerueckh gesezet vnd also die continuation der kriegesverfaßung keiner andern vrsach, als beuorab dieser hülfleistung zuezuschreiben seyn.

6. Vors Sechste, so geben die Böhmen nach außweisung des lezten Fürstentagesbeschlusses für, das Sie nicht mit ihrer Majt., sondern etlichen particularpersohnen zue thun haben. Wie aber wieder dieselbe vorgefahren werden solle, geben des Königreichs Bohaimb Priuilegia, Landesordnungen vndt beschlüsse, welche wollen, das mann wieder keinen de facto vngehörter, vnüberwiesener vnd Vngeurtheilter sach procediren solle, beuorab giebet der Landtagesbeschluss Anno 1609 klar Ziel vnd maas, wie in derogleichen sachen zu verfahren sey.

7. So ist auch vors Siebende gar nichts von nöten, wegen einer oder der andern priuatperson, dero man iederzeit zue gleich vnd recht mechtig sein kan, so eine große kriegesmacht auszuerüesten, uiel weniger durch öffentliche waffen solches vnns entgelten zue lassen.

8. Es würde auch vors Achte durch die coniunction des Behemischen vnd Schlesischen kriegesvolcks vnd dahero verursachte continuation der waffen nichts anders, als genczlicher vorderblicher vntergang Vnnsers Königreichs Beheimb, vnser Herzogthumbs

<sup>1)</sup> So in ihrem Schreiben vom 14. September in der unten folgenden Beilage IX.



Schlesien vnd aller andern angrenzenden incorporirten Lande erfolgen, vnd würden also dieienigen inconuenientien hieraus entstehen, vmb welcher willen Vnnsere gehorsame Fürsten vnd Stende vermöge ihres eigenen Fürstentagesbeschlus vnd vnderthenigst an vns ergangener schreiben vns mit vnserm nicht offensiuue, sondern defensiuue auf der Böhmen eüerste vnd gancz gröbliche verursachung, in deme Sie ohne einige nott zueerst sich in kriegsvorfaßung begeben, zuer kegenrüstung geworbenen kriegsvolckh nicht fortzueruecken, sondern das wier den frieden dem kriege vorzuziehen vnd die zuer gütlichen hinlegung dienliche vnd ersprißliche mittel zu ergreifen gnedigst geruben wolten, sowohl vor gedachter forttschickung Vnsers kriegsvolcks, als auch nachmals demüetigst alles fleißes angelanget.

9. Vors Neünte, weil durch diese fortschickung des Schlesischen geworbenen kriegsvolcks wir vnserer eigener Länder hülffe in mangel stehen müssen vnd vnserer wiederwertige allreit stärcker an volck als wir sein<sup>1)</sup>, So würden wir eüerster, hochgedrungener nott halben auf andere hülffen, deren wir vorlangst, wo vnns nicht mehr die güete, als die schärffe angelegen gewesen, betten mechtig sein können, bedacht sein müssen; dardurch würde vorbemelten inconuenientien nicht allein nicht remediret, noch rath geschaffet, sondern dieselbe noch mehr vermehret, vnd also die Jenigen zum krigk vrsach geben, so vor diesem den Glimpff so vnderthenigst gesuecht vnd gebeten.

10. Zum Zehenden ist bies dato noch nicht klar, vndt wie es sich vermöge der Rechte gebühret, ausgeführet, sondern soll allererst noch ausgeführet werden, vnd ist also noch zuer zeit zweifelhaftig, ob des kegentheiles, der Böhmen sub utraque intent aus dem Maiestatbrieffe vnd dero vergleichung zwischen denen sub una vnd utraque behauptet werden könne vnd eine solche Religionssache sey, welche angeregtem Maiestatbrieff vnd Vorgleichung vngezweiflet zuewieder laufft; die aber wieder vnserer Kays. vnd Königl. person, autoritet vnd hoheit begangene Excess seindt sonnenclar am tage vnd notorisch, deren dann bey so aufm wiedrigen theil ihres intents halber vnausgeführten sachen, vnd dahincken ihre hochsträffliche Excess offenbar, vnd auf der kundbahnen notorietet bestehen, vnseren gehorsamen Fürsten vnd Stenden dem klaren buchstaben dero zwischen ihnen gemachten Vnion schnurstracks zuewieder sich theilhaftig zue machen, ihrer unß wüercklich geleisteten, klahren Cörperlichen Eidespflicht nach billich bedenecklich fallen solte.

11. Das auch vors Eilffte wegen Clostergrab vnd Braunaw der Böhmen sub utraque intent vnserer gehorsamen Fürsten vnd Stende fürgeben nach zuer zeit nicht clar sey,

<sup>1)</sup> Nach einem offenbar aus Wien stammenden Verzeichnis im Liegnitzer Copialbuche bestand das kaiserliche Heer vor seinem Einrücken ins Königreich aus folgenden Truppen: Reiterei: Graf von Buchaim 1000 Pferde, Graf Dampiere 500, Don Balthasar 500, Gränz-Husaren 800, Oberst Fuchsens Artillerie 300, Fürst von Sachsen 100. Fußvolk: Sächsisch Regiment 3000 M. Graf Colalto 1500, Stauder 1500, Oberst Grichinger 2000, Oberst Fuchsens 3 Fähnlein 900, Heiducken 500. Summa 3200 Pferde und 9400 Mann ohne das, was der Comte de Bouequoi aus dem Reiche und Niederland mitbringen wird. Diese Angaben stimmen fast überein mit dem, was Müller angiebt.



erscheinet daraus, das es entweder ex instrumento des Majestat-Brieffes oder der Vergleichung zwischen dehnen sub una vnd utraque, oder des Landtagesschlusses Anno 1609, Anno 1610, oder ex re iudicata klar sein müße. Vorangezogene Instrumenta oder Documenta aber erfordern in diesem puncte altiore indaginem, wie es dann die Böhmen anders nicht, als aus voreingefüreten folgerungen erzwingen wollen, dehme aber der klare buchstabe im wenigsten beyspringet, noch zue Statten kommet; Einige res iudicata ist nicht Verhanden, weil die bewilligte austrags-Richter vermöge mehr angezogenen Landtagesbeschlusses Anno 1609 nach ausweisung Vnserer Kön. Archiven niemals begehret, noch Niedergeseczet worden, Viel weniger das Sie die parten gehöret vndt rechtlicher ordnung vnd mehr besagten Landtagesbeschuß gemes hetten einen Sententz oder abschiedt ergehen laßen. Mit was grundt kan den gesaget oder fürgegeben werden, das diese sache, Clostergrab vnd Braunaw betreffent, eine vngezweiffelte vnd solche kirchensache Sey, darinnen dem klaren Buchstaben oft besagten Maiestatbrieffes, der Vergleichung zwischen dehnen sub una vnd sub utraque vnd der Landtagesbeschlüsse vnwidersprechlich zuewieder gehandelt vnd dieses, so noch zue recht vermöge angezogenen Landtagesbeschlusses ausgeführt werden solle, an ieczto executiue mit den waffen vertheidiget vnd zue deromaßen vnordentlichem, vnrechtmeßigem process ohne verlezung der Justitz, ia auch der Majestat-brieffe selbst vnd deren zwischen ihnen aufgerichteten mehrbesagten Vnion hüelffe geleistet werden möge?

12. Viel weniger aber können Vors Zwölffte die von dehnen sub utraque in ihren Zusammenkunfften gemachte vnd wieder die sub una ausdrücklich lauffende vnd exequirte schlüsse, als so vorangeregten priuilegien, wie auch der zwischen ihnen gemachten Vnion ausdrücklich zuewieder, mit rechtmeßigen waffen defendiret werden.

13. Vors 13. zue schweigen, das ihre der Interessirten kriegesrüstung aus keiner andern vrsache, als alleine aus furcht der Justitz, wie landkündig vnd die gehorsamben Fürsten vnd Stende auch selbst in ihrem gewissen nicht werden leügnen können, wegen deren von ihnen wieder vns vnd Vnsere Stadthalter, Ober-Landtofficirer vnd Rätthe verübten abscheülichen that vorgenommen, do es ihnen doch an gleich vnd recht in Vnsrem Königreich Beheimb nicht gemangelt.

14. Weil dann vors 14. hieraus erscheinet, das in der Bohemischen vnruhe nichts als lautere, wieder vnsere Kays. vnd Königl. persohn, autoritet vnd hoheit, auch die priuilegien selbst verübete Excess verhanden vnd ihre waffen anders nichts, alß lautere vnzimblische Excess vnd attentata sein, vnd aber Vnsre Königliche hoheit, Regalien vnd autoritet in oftgemelter zwischen ihnen gemachter Vnion zue vielen vnterschiedlichen mahlen mit klaren, hellen wortten ausgenommen vnd vnsre gehorsame Fürsten vnd Stende, sowohl in dehme nechstgehaltenen Fürsten- vnd Landtagesbeschluss, als in dehme folgents den 13. Octobris iüngsthin an vns ergangenen schreiben sich ausdrücklich erklehret, das Sie Sich gedachter Excess gar nit anmaßen wolten, auch deswegen öffentlich protestiret: Was



nun vor eine consequentz hieraus zue machen sei, wann Sie ihr fortgeschicktes uolckh nicht balt wiederumb zueruecke fordern vnd ihre waffen mit deromaßen vnrechtmeßigen vnd vnbefügten Waffen coniungiren solten, solches haben Sie selbst in ihren gewißen zu erwegen.

15. Zum 15. geben Vnsere gehorsambe Fürsten vnd Stende weiter vor, protestiren auch abermals deswegen öffentlich, das ihre hülffe nicht zuer offension, sondern zuer defension gemeinet sey. Nun ist aber aus oben eingeführten Excessen offenbar, das nicht wier, sondern Sie in offensione versiren, vnd das wir zue beschüzung vnserer Kays. vnd Königlichen persohn autoritet vnd hoheit, wie auch Vnsers bedrengten Königreichs vnd Vnderthanen defensiuue zur kegen-kriegesrüstung vnd verfaßung schreitenn müssen. Weil dann die Böhmen nit in terminis Defensionis, sondern offensionis Versiren, so würde durch diese Coniungirung der waffen die offension wieder vns gestercket vnd Vnser Königlich Scepter durch dieienigen bestritten werden, deren trew vnd Standhaftigkeit wir vns iederzeit getröstet.

16. Wie nun vors 16. die angegebene Böhmische beschwerden vnd bedrengnüße deren sub utraque also beschaffen, das Sie krafft ihrer selbst eigenen priuilegien eine rechtliche ausführung bedürffen vnd die krieges-rüstung, vnd was ferner erfolget, vnläugbare Excesse seindt: Also ist auch in voriger instruction ganz stadt- vnd vnwiederleglich ausgeführet worden, das einige offension in Religionssachen kegen ihnen den Böhmen, so derogleichen offension, wie ihre Vnion erfordert, niemals verhanden gewehsen, derentwegen ie vnsere gehorsambe Fürsten vnd Stende, do Sie auch ihre gewißen auff die zwischen ihnen gemachte Vnion vnd von ihnen gegebenes wort fundiren wollen, ihnen dieser kriegsrüstung beyzue-springen nicht schuldig.

17. Dargegen vnd vors 17. weil vnläugbar, das vnsere Kays. vnd Königliche hoheit vnd reputation von ihnen, den Intereßierten höchlich vorleczet, So giebet es ihnen ihre pflicht, was maßen Sie Vnsere Kays. vnd Königl. Ehre, Hoheit vnd reputation zue retten vnd vnns hüelffe zue leisten verbunden.

18. Wie dann vors 18., weil kein anderes kriegesuolck im Königreich Beheim ist, als welches von vns zue wiedererlangung dero vnns vorenthaltenen Regierung in gedachtes vnser Königreich fortgeschicket, vnd dahero ganz klar erscheint, das die Böhmen diese hülffe wieder niemanden anders, als vns begehren, inmaßen Sie dan in der lezten hülffsuchung dies vnser uolckh vor einen feindt vnd dies einzige motiv angeregter hülffleistungk angezogen, So sollen Vnsere gehorsame Fürsten vnd Stende, als vnsere vnmittelbare vnderthanen, sich wieder vnns, als ihren natürlichen herren hülffe zue leisten, durch einzigen gesuechten schein nicht bewegen laßen.

19. Beuorab vnd vors 19., weil Sie krafft obberüerter pflicht als treue vnderthanen vnsern schaden zue warnen vnd frommen zue befördern schuldig, Wann dann Sonnenklar, das vns von vnsern wiederwertigen im Khönigreich Beheimb vnsere Königliche Regalien,



recht vnd Gerechtigkeit, vnd was mit dem Scepter, zue welchem vnserer gehorsambe Fürsten vnd Stende geschworen, auf vns kommen, Vorenthalten, So kann ie ohne mercklichen schaden vnd praeiuditz vnserer Königlichen Hoheit vnd Scepters ihnen mit hülffe geleistet vnd Sie in vorenthalt dieses, so vns von Gott, rechts vnd billigkeit wegen gehörig, noch mehr gestercket werden.

20. Vndt weil auch vors 20. die Böhmen an volck viel stercker als wier seindt, indeme wier einzig vndt allein aus der Zueneigung zum frieden auf ihr vnderthenigst anhalten vnd so viel ansehnlicher Chur- vnd Fürsten intercession vns derer mittel, so wir bey handen gehabt, nicht gebrauchen wollen, So solten Vnserer gehorsambe Fürsten vnd Stende Sie wieder vns noch ferner zue stercken billich ein abschew tragen.

21. Vnd da vors 21. von rechts vnd billigkeit wegen auch von frembden der ordentlichen Obrigkeitt, welcher von ihren vnderthanen mit vorenthalt- vnd einziehung des ihrigen gewalt geschiecht, hüelffe geleistet werden solle, Wie vielmehr soll solches von pflichtschuldigen, treuen vnderthanen geschehen?

22. Weil auch vors 22. Vnserer gehorsambe Fürsten vnd Stende andeuten, das diese hüelffleistung nur allein in puncto religionis gemeinet, mehr erwehnte vnserer kriegesrüstung, aber iemenden in Religionssachen zue offendiren nit angesehen, auch mit grundt der warheit nicht zu erweisen, das einziger mensch der Religion halber durch vnserer öffentliche Waffen oder de facto bedrenget, vnd also kein offension der Religion halber vorhanden, deßen wir vnns zum öfftern erkleret vnd nachmahln erkleren, Alß haben Vnserer gehorsame Fürsten vnd Stende, als welche ihrer Obrigkeit Respect, das recht vnd billigkeit lieben vnd Gottes zorn vor augen haben, in ihren gewießen zu ermeßen, mit was vor einem grundt diese hüelffe gefordert vnd geleistet werden könne.

23. So ist auch vors 23. am tage, das zwardt die in der Böhmischen vnruhe intereßierten im Munde den frieden führen, in der that aber sich viel anders erzeigen, indeme Sie vnserer Königliche Stadt Pilßen zum heftigsten bies dato belegern vnd deroselben starckh zueseczen<sup>1)</sup>, auch hin vndt wieder frembde hüelffen vnd verbündnüs gesuecht vnd noch täglich suechen, Dannenhero leicht abzunehmen, in was vor eine weitleüfftigkeit vnd gefahr vnserer gehorsambe Fürsten vnd Stende die kriegslast auch wieder ihren willen zu continuiren, durch diese hüelffleistung sich einflechten laßen.

24. Vndt weil vors 24. die erhalt- vnd fortpflanzung ihrer priuilegien vnd freiheiten auch andern wohlstandes von vns, als dehme, wie auch vnsern hochgeehrten vorfahren, als dem rechten brunquel Sie hergeflossen, dependiret, Wie leicht Sie nun durch diese hüelffleistung sich in gefahr alles ihres wolstandes seczen würden, Do sie sich den Jenigen,

<sup>1)</sup> Pilsen fiel am 21. November in die Hände Ernsts v. Mansfeld. Ueber die Belagerung selbst existirt eine gedruckte Relation, außerdem ausführliche Berichte darüber in Nicol. Belli Oesterreichischer Lorbeerkrantz und im Theatrum Europaeum. Die Rechtfertigung der Directoren in einem Schreiben an den Kaiser hat A. Menzel Bd. VI. S. 272.



so die Waffen in händen haben, vnd von dehnen allerhandt wiederwertigkeit aus lanteren ihren particular-passionen vnd affecten vns iederezeit zuegefüget worden, auch nochmals würcklich zuegefüget wierdt, vertrauen solten, das haben Sie vernünftig vnd wohl zu erwegen.

25. Sintemal vors 25. wie die Jenigen, so den krieg angefangen vnd dehnen die Waffenn vertrauet, aus vielfeltigen iczo angeregten particular-passionen vnd rache darzue gerathen, also wierdt es ihnen, so lange Sie des krieges begierig vnd deßelben genießen vnd ihren stadlichen gewinn vnd prouit dauon haben können, an praetext vnd scheinbahrer bementelung, solchen krieg zue continuiren, allerhandt weitleüffigkeit zue suechen vndt darzue etliche durch furcht der waffen, andere durch falsche vnd in derogleichen stellen gewöhnliche einbildungen zue bringen, niemals mangeln.

26. Vndt gleichwie vors 26. vnserer gehorsambe Fürsten vnd Stende sich deren bieshero vns treüherczig gereichten contributionen vngeachtet wohl befunden vnd an ehr, nucz vnd aller zeitlichen wolfart zuegenommen: Alß würden Sie Sich in diese hüelfleistung, darzue Sie doch gar keine noth noch vrsache treibet, ie mehr vnd mehr vertieffen vnd Sich vnd ihr geliebtes Vatterlandt in höchsten verderb vnd vntergang einführen, Ja auch wohl die bey vnser vnd Vnserer hochgeehrten vorfahren friedtlicher Regierung erworbene, wohlhergebrachte Güetter vnd Vermögen wieder Vnns vnd ihre selbest eigene wolfart herleihen müßen, Welches ihnen ann iczo vnd bey der lieben posteritet insonderheit, weil der Vnschuldige zum höchsten hierunter leidet, gancz unverantwortlich fallen wolte.

27. Derentwegen dann vnd vors 27. wier, vnserer getreüe vnderthanen vnd Lender dieses schweren krieges-lasten vnd anderer daraus besorglich- vnwiederbringlicher gefahr zue befreihen, vor allen dingen vff eine disarmirung gegangen.

28. Vnd damit vors 28. von dehnen, so menniglichen zum krieg vnd andern neuigkeiten zu verleiten begierig, nicht etwa vff den faal der disarmirung einzige gefahr oder Religionsbeschwer zum schein, ihre intention zu erlangen, genommen werden möchte: So haben wir vns kegen des Churfürsten zue Sachsen Ld. resoluiert, das sie zu versicherung wegen deren von den Böhmen angedeuteten gefahr bey dero Ihr. Ld. anvertrauten diß-armirung an vnser Stadt Ihr Churf. wort von sich geben solle.

So viel aber die in der Religion vnd andere der Interessierten angegebene praetext anlanget, haben wir dieselbe auf die interposition verschoben. Do nun die Intereßierten vnserer gehorsame Fürsten vnd Stende wolten vnter dem schein der gefahr zue ihrem selbsteigenen schaden vnd vngelegenheit verführen, würde solcher scheinbarer betrug durch assecuration des Jenigen Churfürsten, dehn Sie selbst vorgeschlagen vnd begehret, eröffnet; kommen sie aber vff die Religions-praetext, haben Sie die interposition, auf welche Sie selbst gedrungen.

29. So würde auch vors letzte Vnsern gehorsamen Fürsten vnd Stenden ein gancz vnertregliches, vns aber ein gefehrliches vnd vnzueleßliches werck sein, wann so oft ienes



theil eine Religions-beschwer vorwendete, obgleich dieselbe nit erwiesen, noch einige kriegesgefahr verhanden wehre, Sie alsbalt ein kriegesuoelckh auszuerüsten, das landt zue beschweren vnd sich mit ihnen in allewege zue coniungiren, verbunden sein solten.

Wie wir nun vnserere gehorsame Fürsten vnd Stende in diesem faal, die in der Böh-mischen vnruhe interessirte vorwichener zeit selbst beschieden, vnd als Sie eben die Religionssachen, damit Sie sich an ieczò behelffen, gegen ihnen geandet, von aller thetlig-keit ab- vnd zuer bescheidenheit vnd moderation anermahnet vnd an vns gewiesen, Dahero dann an ieczò, do sich das gegentheil ereignet, Sie ihnen vmb so viel weniger mit einiger hüelffe beyzuespringen schuldig, Also werden Sie sich auch in ihren selbst eigenen ange-gebenen Religionssachen die Vernunft vnd billigkeit weisen.

Vndt weil bey Jüngstem Fürstentage vber die den gesandten in Religionspuncten von vns ertheilte Resolution darumb beschwer geführet worden, das dieselb allein auf Com-missiones, Informationes vnd Dilationes gerichtet, So haben Sie vernünftig nachzue-dencken, das wir ihnen, warumb also in einem vnd dem andern vorfahren, ausspürung thun müßen, welche auch von den Gesandten angenommen. So ist auch nicht mehr als eine einzige Commission, vnd zwardt in dehnen wegen der kirchen zu Brußtaw zwischen der gemeine daselbst vnd den Capitularn zue Glogaw schwebenden strittigkeiten ange-stellet, welche auch von Weilandt herzog Carln zue Münsterberg, als Vnserem dama-ligen Oberampt, in dieser sache selbst vorgeschlagen vndt allein darauf gerichtet ist, damit wir gründtliche nachricht haben möchten: Ob zue zeitten des auffgerichteten Maiestat-brieffes die Catholische, oder Augspurgische Confession-verwante inn besicz deroselben kirchen gewehsen. Welches, wie es dem Majt.-Brieff gancz gemes, als ist es auch, ehe man in facto nottürftig informiret, vnmüglich, einige Hauptsachliche resolution ergehen zue laßen, Gestalt den auch weder von Vns vff den Religionsfrieden im Heiligen Römischen Reich, noch einzigen anderen potentaten, ehe es aus dem facto erlernet, ob die gehörige requisita verhanden, so in gedachtem Religionsfrieden ausgesezet, vnd ehe man sonsten des facti halber gnuegsamen bericht eingezogen, mit einiger bestendigen Hauptsachlichen resolution vorfahren werden mag.

Vndt wierdt Vnns niemand Verdenckhen, das wir bey solcher Commission nach Vnserm Jurispatronatus fragen vnd, wie es damit beschaffen, erkundigung laßen einziehen, indehme wir vnns das Vnserige, so wenig als andere das ihrige entziehen laßen können, Innmaßen wir auch in den Jenigen fellen, do keine gründtliche nachricht bey vnsern Cancz-lern verhanden, als wegen der Troppauischen kirche, Item der Teschnischen vnd Lieben-thalischen sachen, wie dann auch, nachdem man vnns wegen der Relegirten zue Ratibor vmb deren restitution gebeten, was deroselben Persohnen gelegenheit, voriges verhalten vndt Zuestandt sey, auf was für conditiones Sie relegiret, nicht vmbstendtlich bewust gewehsen, ohne erkundigung keine entliche resolution haben ergehen laßen können.



Die Ober-Glogauischen sachen seindt vor diesem von den gehorsamben Fürsten vnd Stenden, wie auch vnserm Oberhauptman selbest für das Opplische Landrecht gewiesen worden, welches deroselben Fürstenthümer, Privilegien vnd Landesordnungen gemes ist, dehme nachmahls inhaeriret, auch dem Hauptman daselbst, das er solches befördern solle, anbefohlen worden, welches, weil die angegebene attentata zwischen der herrschaft vnd vnterthanen in facto bestehen, anders nicht sein können.

Vnd weil Vnsere gehorsame Fürsten vnd Stende sich in viel wege erzeiget, das Sie dem Neüsischen wesen gerne mit glimpff abgeholfen sehen wolten, sich auch selbest in Ihren Schrifften, vor- vnd anbringen vff den respect, so Sie ihr Lbd. des Erczherczoges halber gehabt, beruffen: Als ist solches auch vnser hochlößlichen Hauses halber von vnns zue gnaden angenommen, vndt weil wir vnser Oberhauptmans dexteritet vnd moderation erkandt, zue continuirung solcher glümpflichen intention von vns gleich anlas geben worden.

Wie nun aus diesem allen erscheinet, aus was für einer gnedigsten wohlmeinung wir vnsern gehorsamen Fürsten vnd Stenden die motiuen vnd vrsachen, Warumb in einem vnd andern bieshero also Verfahren worden, in dero ihren Gesandten gegebenen Resolution, damit Sie ihnen keine fürseczliche beschwerden einbilden dörrfen, angedeütet, Also, da ihnen was bedenckliches vorkommen, hetten Sie der kegen Vns tragenden deuotion vnd schuldigkeit, auch ihrer selbst eigenen, denen sub utraque im Königreich Beheimb gethanen anleitung nach zue niemand anders, als zue vnns vnd vnserm hochtragenden Kays. vnd Königl. ampte zuelfucht nehmen, anderen, so Sie vor diesem zuer bescheidenheit vermahnet, guet Exempel geben vnd die Vnderthenigste trewe vnd deuotion, deren Sie sich iederzeit bei vnns angegeben, in werck erzeüen vnd die sache nicht auff coniungirung der waffen, sondern vff vnser rechtmeßige, Väterliche abhelff- vnd remedirung, so was erhebliches von ihnen vorbracht, stellen, auch in dehme Sie vmb den frieden so instendig vnderthenigst angehalten vnd vnns gerne, wie Sie in ihren vnterschiedenen bey vns gethanen vor- vnd anbringen vermelden, bey vnserm nunmehr zimlichen alter in ruhe gesezt sehen wollen, vnser wiederwertige zue fernerer halßstarrigkeit nicht armiren vnd dadurch ihnen vnd vns den frieden schwerer machen sollen.

Weil aber auf falsche ihnen gemachte einbildungen, so zuemahln darauf beruhen, als ob wir diesen irrungen nicht durch friedtliche mittel abhelffen, auch den Böhmischen Interessirten in ihren befügnüßen vnd priuilegien wolten eintrag thun laßen, zue welchen einbildungen dann auch die angeczogene befundene particular-discurs<sup>1)</sup> gehören, daran aber wier solche discurrenten niemals zue rathe geczogen, nit allein gar keine schult haben, sondern vns uielmehr vff der kegenseite allerhandt bedenckliche Discurs vorkommen,

<sup>1)</sup> Gemeint sind die angeblichen Discurse der Jesuiten, deren u. a. oben S. 249 Erwähnung gethan.



vnserere gehorsame Fürsten vnd Stende vnserer vielfaltigen erklerung vngeachtet dahin verleitet worden, das Sie oft ernenten Intereßenten kriegsuolckh zue schicken bewilliget, solches auch albereit im wercke erfolget, nunmehr aber Sie vnserere gnedigste intention der friedtlichen mittel halber vor augen sehen, wie auch, das wir obgedachte vnserere wiederwertige im Königreich Beheimb auf die von ihnen so starck getriebene interposition remittiret, vnd was zum Böhmischen frieden gehöret, dahin verschoben, Wir vns aber nicht einbilden, das vnserere gehorsame vnderthanen sich der interesirten Böhmen feindtseligkeit annehmen vnd dahero sich in frieden, Als wehren Sie iemals in vnfrieden mit vns gewesen, gesezt haben wollen, Gleichwohl aber wir Vnserere gnedigste vnd Väterliche Zunaigung vnd angeborne milde, so wir zu vnserm Landt Schlesien tragen, ihnen noch weiter erzeüngen, Hinnwiederumb aber auch ihren gegen vns, als ihrer ordentlichen Obrigkeit, schuldigsten verpflichteten gehorsam vnd vnderthenigkeit von ihnen im werck zu erfahren vnns genczlich zue ihnen vorsehen wollen: Alß seindt wir gnädigst erböttig, das in wercklicher vnterthenigster erzeigung solcher ihrer vnderthenigsten Deuotion vnd zuerueckeforderung des uolcks wir dehnen zwischen den Catholischen vnd ihnen in vnserem Lande Schlesien sich erhaltenden irrungen vnd beschwerden durch ansehnliche Tractaten gnedigst abhelffen wolten. Inmaßen Wir des Churfürsten zue Sachßen Ld., weil dieselbe am nechsten angeseßen, dero wir auch etliche vnserer Rätthe zuezuordnen gemeinet, gnedigst ersuecht, solche Tractata vber sich zue nehmen, deren antwort Wir gewertig. Sobald vns nun dieselbte zuekommt, wollen wir die notturfft ferner vnserm Oberhauptmann in gaaden anfügen. Inmittels vnd damit es eines andern Fürstentages nicht bedürffe vnd die zeit neben den Vncosten ersparet werde, So wollen vnserere gehorsame Fürsten vnd Stende sich vff gewisse genuegsame geuolmechtigte vnd friedtliebende qualificirte persohnen, durch welche Sie angeregten tractaten gebührlich beywohnendt abwartten, an iczo gleich bey dieser zuesammenkunfft entschließen. Wie wir dann auch des Erczherczogs Ld. wegen seiner Ld. vnd anderen interessirten sich gleicher gestalt hierzue gefast zu machen, andeüten laßen.

Diesem nach so begehren Wir an Vnserere gehorsame Fürsten vnd Stende gnedigst, das Sie in erwegung dehren bißhero angezogenen Hochwichtigen motiuen zue verhuettung ihres vnd mehrbesagten ihres Vaterlandes selbsteigenen entlichen Vorderbes vnd vnterganges, sintemal kein ander mittel, dardurch hieruon sowohl vnser Königreich Böhmen, wie auch Sie vnd ihr geliebtes Vaterlandt, wie auch die andere Länder errettet werden können, Als mehr erwehnte disarmirung, das den Böhmen zuegeschickte uolck alsbalt wieder abfordern, die waffen ab- vnd Niederlegen, sich dieienigen, so ihren obangezogenen priuat-passionen vnd affecten nachhiengen, nicht vorführen laßen, die in der Behmischen Vnruhe verinteressirte zue ferner halßstarrigkeit nicht armiren, noch die friedtliche tractaten schwerer machen vnd sich selbst in gefahr seczen, Sondern vielmehr vnns, als ihrer von Gott vorgesezten Obrigkeit, so wie von ihnen vnd ihren Vorfahren für diesem ie vnd allewege rühmlich beschehen, pflichtschuldiger gebür nach gehorsambst bequemen.



Wie nun solches Vnserer gehorsamen Fürsten vndt Stende pflichten vnd ihrer vor diesem in viel wege erkanten trew vnd Standthafftigkeit gemes vnd ihnen bey der ganczen Erbaren welt zue Ewigem vnsterblichem lob vnd ruhm gereichen wierdt: Alß wollen Wier es auch kegen ihnen sambt vnd sonder neben Vnserm ganczen hochlöblichen Hauß von Österreich in Kays. vnd Königlichen gnaden wüercklich zu erkennen, unvergeßen halten. Solte aber wieder verhoffen dieses Vnser aller Vernunft vnd billigkeit gemeßes gnedigstes ermahnen, erklerung vnd begehren nicht verfangen vnd die Jenigen vngelegenheiten, darvor wier Sie an ieczto treulich, gnedigst vnd Väterlich gewarnet, erfolgen: So wollen Wir vor Gott vnd der ganczen Erbaren Weltt entschuldiget sein, welches alles Vnsere Commissarien den gehorsamen Fürsten vnd Stenden wohl eiferig werden zue gemuet zue führen vnd einzuebilden wißen. Was nun Vnsere Commissarien deme in Sie gesezten Vertrauen vnd beiwohnender Discretion nach, in welche wir das vbrige gestellet haben wollen, gar nicht zweifflende, Sie werden an ihrem eüsersten treuen fleiß vnd sorgfeltigkeit gar nichts erwinden laßen, alß verrichten werden, dessen sollen vns Sie zue handen Vnserer Königlichen Hoff-Canczley Schlesischer vnd Lausiczischer Expedition ausführliche relation gehorsambst einbringen, Vnd wir wollen solches kegen ihnen herwieder in Kays. vnd Königlichen gnaden, damit wir ihnen förderst wohlgegogen, zu erkennen eindenckh sein. Geben in Vnser Stadt Wien den Eilfften tag des Monats Nouembris im Eintausend Sechshundert vndt Achtzehenden, Vnserer Reiche des Römischen im Siebenden, des Hungarischen im Zehenden vnd des Böhemischen im Achten Jahre.

*Matthias.*

*Sdenco Adalbert Poppel de Lobcowitz,*  
S. R. B. Cancellarius.

Ad mandatum Sacrae Caes. Maiestatis proprium  
*Johann Liebe.*

### Abfertigung

der Kayserlichen Commissarien von dero den 20. Novembris Anno 1618 Allgemeinen Zusammenkunfft in Breßlaw<sup>1)</sup>.

(Breslauer Raths-Archiv.)

Als auf der Röm. Kays. auch zue Hungern vnd Beheimb Königl. Majt., Vnsers allergnädigsten Kayzers, königes vnd Herrens allergnädigste verordnung ihre Ld. vnd Fürstl. Gn. der Durchlauchte, Hochgeborne Fürst vnd herr, herr, Johann Christian etc. Obrister

<sup>1)</sup> Von den Vorgängen auf diesem Fürstentage, dem außer Johann Christian von Brieg und Heinrich Wenzel von Münsterberg keine Fürsten in Person beiwohnten, besitzen wir in den im Provinzial-Archiv vorhandenen Mittheilungen der Neißer Abgeordneten an den Bischof, Erzherzog Karl, etwas genauere Berichte. An ihrer Spitze befand sich der Domdechant Niclas Troilo von Lest; neben ihm standen Christoph von Gelhorn und Hans von Scheliha. Sie melden fast täglich ihrem Herren, was geschehen, und welches die Stimmung der Versammlung sei. Bald erklären sie, daß das Mißtrauen gegen den Kaiser so eingewurzelt sei, daß trotz der sonnenklar



Hauptmann in Ober- und Nieder-Schlesien, einen allgemeinen Fürstentag auf den 20. dieses Monats Nouembris alhier in der Stadt Breßlaw zu halten ausgeschrieben, haben sich die geh. Fürsten und Stände höchstermelter Ihrer Kays. Majt. zu unterthenigstem gehorsam und gebührendem Oberamts-respect ganz schuldig befunden, sich dabey gehorsambst befinden zu lassen, seindt auch zum theil in eigenen persohnen, theils durch ihre abgesandten darzu zurecht erschienen und haben förderst Vermittels höchstermelter Ihrer Kays. Majt. abgeordneten Kays. Commissarien (tituli) nebst vberreichung des Kays. und Königl. Creditivs gethanem Fürtrage und behendigten, in schriften abgefaßeten instruction unterthenigst angehört und verstanden, was höchstgedachte Ihre Kays. Majt. auf der Samentlichen gehorsamen Fürsten und Stende vmb gütliche und Sünliche Abhelfung der entstandenen Vnruhe im Königreich Beheimb vnlangst beschehenes vnderthenigstes ansuechen, wie nicht weniger der Fürsten und Stende Augsp. Confession wegen deren den Böhmischen Stenden sub utraque zugeschickten und in deren zwischen ihnen aufgerichteten Vnion ausgesetzten kriegs-hüelffen erfolgte ausführung ihnen weiter und mitt mehrerm fürtragen lassen,

1. Und nemblich wie vors Erste mit mehrerm abgelehnet worden, das etwa Ihrer Kays. Majt. von den Stenden in Beheimb beigemeßen werden wollen, samb es an derselben bieshero erwunden, das die böhmische Vnruhe durch gütliche mittel mit abgestillet, samb in keinem Ihrer Kays. Majt. Patent noch Ausschreiben solche mittel fürgeschlagen, so zu abhelfung des Religionswehsens gerichtet, samb Sie wieder gebühr durch patenta vor Rebellen erklehret und das Kays. krigesuolekh an dem ienigen, so bies anher in Beheim mit rauben, blündern, brennen und sonsten in andere feindtselige wege füngelauffen, einig und allein Schult trage,

Dargegen aber, das Ihre Kays. Majt. zu behauptung ihrer allergnädigsten zueneigung zum frieden dero guedigsten beschaidt, Ihrer Ld. und Churf. Gn. zu Sachßen gesandten wegen dero von den Interessirten so hoch vnderthenigst gebetenen interposition ertheilet,

ausgeführten kaiserlichen Argumente dennoch den Böhmen beigepflichtet und entweder auf Suspension der Waffen, oder auf gleichzeitige Entwaffnung werde geschlossen werden. Die Zurückrufung der Hilfstruppen sei nicht zu erwarten. Sie selbst seien bereits in der Herrenbank mit ihrem entgegengesetzten Votum von allen Stimmen überstimmt, und mit Absicht seien aus der Oelsischen Stimme zwei gemacht worden, weil man gefürchtet, es möchten die Katholiken abermal einander beifallen. Man hatte nämlich den beiden Söhnen des verstorbenen Herzogs Karl von Münsterberg, die gesonderte Fürstenthümer besaßen, besondere Voten gegeben. Am 26. Nov. berichten sie, auch die Erbfürstenthümer hätten für beiderseitige Niederlegung der Waffen oder doch für einen Waffenstillstand gestimmt. Die Städte seien dem beigefallen. An Zurückberufung der Hilfstruppen denke Niemand, darum hätten sie, die Neißer, den Antheil ihrer Steuern, der auf die böhmische Hilfe käme, innebehalten und erklärt, nicht mehr mitleiden zu wollen, als das im Lande bleibende Volk angehe. Ebenso hätten sie gegen die zur Bezahlung der Kriegskosten geschlossene Steuer ihren Protest erneuert. Der Fürstentag sei ohne Frucht, ja zu großem Schaden für den Kaiser verlaufen; man habe wegen des Fürstlich Oelser Beilagers sehr gerilt. Am 27. Nov. melden sie, das Oberamt habe gewisse Punkte, in denen man discrepant gewesen, noch einmal durch die Stimmen gehen lassen, und einzelne Abänderungen seien erzielt worden.



nicht allein communiciren, sondern auch dieses andeuten wollen, das hochgedachtes Churfürsten zu Sachßen Ld. vnd Churf. Gn. dieselbte interposition, so viel die ablegung der Waffen belanget, wüercklich vor die handt zue nehmen, aufgetragen, damit die gehorsamen Fürsten vnd Stende sich nunmehr desto weniger einigen praetext nicht verleiten laßen, Sondern vielmehr Ihrer Kays. Majt. wiederwertigen den frieden fortzuestellen mit anhalten vnd derselben vff allen faal wirkliche hülffe leisten möchten;

2. Dann das vors Andere Ihre Kays. Majt. mit einführung vnterschiedener vnd in großer anzahl angezogener vhrsachen vnd motiuen den gehorsamen Fürsten vnd Stenden Augsp. Confession zue gemüethe führen, wie ihnen gestalten sachen nach die Böhmische assistentz-hüelffe zue bewilligen vnd zue leisten, weder aus schuldigkeit der Vnion, noch in andere wege obgelegen, viel weniger gebühret hette,

3. Vnd Vors dritte mit mehrerm deduciren vnd ausführen, warumb Ihre Kays. Majt. zue anderer resolution deren Ihr vnlangst abermahl fürgetragener Religions-Grauaminum dieses Landes Schlesien nicht gelangen mögen, mit fernerm Allergnedigsten anerbieten vnd bericht, das gegen wieder-zueruckhforderung der fortgeschickten Böheimbischen assistentz-hüelffe Ihre Kays. Majt. nicht allein dehnen zwischen den Catholischen vnd Augsp. Confessions-Verwanten Fürsten vnd Stenden sich erhaltenden Irrungen vnndt beschwerden durch ansehnliche tractaten abhelffen laßen wollen, Sondern auch zue solchem Ende ihre Ld. vnd Churfürstl. Gn. zue Sachßen, deren Ihre Kays. Majt. nicht weniger etliche dero-selbten Rätthe mitt zuzueordnen gemeinet, solche tractaten zue vbernehmen gnedigst ersuecht vnd darumb ferner Allergnedigst begehren, bey dieser zuessenkunft auff gewisse gnuagsambe geuolmechtigte vnd friedliebende qualificirte persohnen, so denselben tractaten, gestalt dann ihrer Ld. vnd Hochfürstl. durchlaucht, dem herren Bischoff zue Breßlaw, vor sich vnd wegen anderer interessierten gleichermaßen sich gefast zue halten, alreit angedeutet worden, abwarten möchten, zue schließen,

In allewege aber vnd vor allen dingen das nacher Beheimb abgefüerete kriegsuolckh zue Roß vnd fues wieder ab- vnd zurueckh zu fördern neben schlieslicher allergnädigsten Vorwahrung, was vff den wiedrigen faal den gehorsamen Fürsten vnd Stenden für Vnheil, daran alsdan Ihre Kays. Majt. entschuldiget sein wollen, zuestehen vnd zue gewarten sein werde, alles nach besagtem mehrem inhalt obbemelter vbergebenen Kays. Instruction. Darauf die gehorsamen Fürsten vnd Stende nicht vnterlaßen, dieses alles in nottürfftige vnd reifliche berathschlagung zue ziehen, vnd wie Sie sämptlich vhrsache haben, Ihrer Kays. Majt. für die zueentbottene Kays. vnd Königl. Gn., wie auch vor dieses vnterthenigst Danck zue sagen, das Ihre Kays. Majt. die angezeigte allergnädigste, Väterliche vorsorge, damit die entstandene Vnruhe durch bequeme, billiche vnd zward güetliche mittel befriediget vnd abgestillet werden möge, gnädigst an die hand genommen vnd sich nicht allein zue allergnädigster einwilligung vnd förderer werckstellung der so oft gebetenen interpositionen bewegen, sondern auch darinnen alreit guette praeparatoria fürnehmen laßen,



vnd weßen Ihre Kays. Majt. deßwegen ihre Ld. vnd Churfürstl. Gn. zue Sachßen vor diesem gnädigst beschieden, wie nicht weniger, was vor diesem mit S. Churf. Gn. auch von neuem gehandelt vnd tractiret, denn gehorsamen Fürsten vnd Stenden zue Dero vnderthenigsten nachricht ihr allergnädigst zue communicirn, gefallen laßen wollen:

Als thun Sie die gehorsamben Fürsten vnd Stende von dem Allerhöchsten, als dem Gott des friedens, vnderthenigst treulich vorwünschen, das deßen allmacht Ihro Kays. Majt. bei den Christlichen vnd friedliebenden, Gott wohlgefelligen gedanken förderst erhalten vnd bestettigen vnd zue wüercklicher fortstellung des ganczen friedenwercks, in sonderheit aber an die handtbringung deromaßen billicher vnndt bequemer mittel nottürftigen Segen vnd gedeyen verleihen wolle, Wardurch zueforderst Ihrer Kays. Majt. hercz vnd gemüthe ermildert vnd gesänfftiget, alles müßtrauen aufgehebet, die waffen abgethan, die Religions-beschwerden zue grunde vnd bestandt erlediget vnd alles in solchen Standt kommen vnd gesezset werde, auf das beiderseits Religions-Verwandten sowohl in Böheimb, als Schlesien hinfüro in guttem friede, ruhe vnd sonderlich der hie-beuorn gepflogenen vortreülichen correspondenz mit vndt bey einander leben vnd wohnen vnd ein ieder mit freyem, ruhigem vnd frölichem gewißen seinem Gott vnd Ihrer Kays. Majt., als der einigen höchsten, von Gott fürgesezten Obrigkeit, treülichen dienen, auch Ihre Kays. Majt. diesem vnd andern deroselbten vntergebenen Königreichen vnd Landen noch viel lange Jahre in bestendiger gesundtheit vnd friedtlichem Kays. wohlstande mit heilsamen vnd nützlichen Gubernament vorstehenn möge. Was dan den Ersten Punct der Kays. proposition belanget, Ob zwar die geh. Fürsten vnd Stende Augsp. confession dasienige, so Sie in jüngstem Fürstentages-beschlues aus der Böheimischen Stende praetensionen an seinen orth vnd ihrer der Böhmischen Stende weitem ausführung vnd erleüterung billich gestellet sein laßen, So mögen doch vnd geruhen Ihre Kays. Majt. in die gehorsamben Fürsten vnd Stende dieses gewiße allergnedigste vortrauen wohl seczen, das Sie sich weder durch angezogene Praetensionen, noch In ander wege iemals vorleithen laßen, noch die Euangelischen Böhmischen Stende dahin verstanden, das Sie einigerley Weise begehret oder in Sinn genommen, Ihrer Kays. Majt. in einem oder dem andern einige schuldt beyzumeßen, weil allerseits Ihrer Kays. Majt. friedtliebendes gemüeth vnd angeborne Kays. milde, güettigkeit vnd sanfftmut, auch sondere liebe vnd zueneigung zue deroselbten löblichem Königreich Böheim vnd deroselben Vnderthanen vberflüßig bekannt, sondern das Sie vielmehr ihren pflichten nach nicht vmbgehen mögen, solches Ihrer Kays. Majt. vnderthenigst zue gemüethe zue führen, weil daraus kein anderes zue schließen, Dann das Sich gleichwohl leüte finden müßen, die wie Sie anfangs aus friedbeßigem gemüethe gegen dem freyem religionis exercitio zue dehnen beschwerlichen sachen mehr dann zu viel anlas gegeben, also nachmahln die Extrema so lange zeit zue fouirn ihnen weit mehr dann zue sopirn angelegen sein laßen, Welches dann vnter andern vnd in sonderheit auch aus diesem desto mehr erscheinlich, Demnach Ihre Kays. Majt. balt anfangs



aus eigener Kays. bewegnüs vnd friedtlicher zueneigung sich allergnädigst anerbotten, wann die Böhmischen waffen niedergeleget, durch ansehnliche commissarien dem entstandenen Vnwehsen allergnädigst abhelffen zue laßen, die Böhmischen Stende aber solche condition zu was enge gespannt zu sein vnd für vnertreglich angegeben, das gleichwohl dieselben leüte es dahin gebracht vnd bearbeitet, das vber solchem disputat in puncto der disarmirung so viel zeit verlohren, so viel vergebene gält-Spilterung in allen Ihr. Kays. Majt. Landen erfolget, so viel Landes im Königreich Beheimb vorderbet vnd hin vnd wieder ausgezehret, vnd welches das gröste vnd höchlich zue beklagen, so viel vnschuldiges Christenbluet vergoßen worden, als nunmehr am Tage, nicht weniger aber auch das gancze Hauptwesen vnd alle friedtliche mittel so weit aufgehalten, das vf alle, sowohl der lender als anderwärts angewandte so embsige, fürnehme vnd ansehnliche intercessionen bies anhero ein weiters vnd mehrers, als was balt anfangs erklehret worden, nicht erhebet werden mögen, Da doch der Natur vnd erfahrung nach nicht vnschweer abzunehmen, das mit dehnen, so, als bies anhero zum öfftern vorkommen, aus furcht der justitz vnd gleichsamb ex desperatione die waffen an sich genommen, auf etwas andere wege zue handeln sein wolle vnd zwischen zweyen Extremis nur media sein müßen, einem aber durch das andere nicht wohl remediret, noch eines ohne das ander aufgehebt werden möge.

Welches alles dann die geh. Fürsten vnd Stende auch nachmahln verursachen thuet, ob Sie wohl zue stabilirung Ihrer Kays. Majt. autoritet vnd reputation vnd erhaltung des vnterscheids, so zwischen Obrigkeit vnd Vnderthanen nottwendig sein mus, aller billichkeit gemes erachten, das die disarmirung vor allen dingen vnd zueerst von den vnderthanen erfolge, dannoch Ihre Kays. Majt. nit allein Vnderthenigist vnd wohlmeinend zu erinnern, weil gleichwohl nicht zu verspüren, das wieder solch Ihrer Kays. Majt. anmueten die Böhmischen Stende etwas anders oder mehrers den enig vnd allein die besorgnüs allerhandt daraus erwachsender gefahr zue seczen vermeinet, im vbrigen aber vndt außer deßen sich alreit, als aus ihren der Kays. instruction beygefüegten vnd mit vbergebenen schreibens Copien zu vernehmen, sich sowohl zuer disarmirung, als auff abstellung der auf sich genommenen direction deüttlichen erbotten vnd submittiret vnd durch solche submission zuversichtlich Ihrer Kays. Majt. hoheit vnd reputation, wo nit durchaus gänzlich, doch nach gelegenheit des fürgewendeten impediments zue großem Teile ein vnzweifliches begnügen geschehen, vnd wie die geh. Fürsten vnd Stände aus der Böhmischen Stende bey dieser Zuesammenkunft eingeschicktem schreiben<sup>1)</sup> vernommen vnd in hoffnung stehen, noch weiter beschehen wierdt, Das vermuetlich die behandelte interponenten angeregte disarmirung nicht für so ein nottwendig mittel vnd requisitum, vmb welches willen das hauptwerckh mit Ihrer Kays. Majt. selbst eigenem schaden vnd nachtheil lenger hinderzogen werden mußte, halten, Noch weniger aber sich zue einiger Vorsicherung oder

<sup>1)</sup> Vergleiche unten Beilage VIII.



obligation deßwegen vorstehen dürfen, Wie dann auch, ob ie Ihrer Kays. Majt. dero Kays. Reputation halber vber dies alles noch was bedenkliches fürkommen solte, dakegen nicht weniger zue bewegen haben werden, das ohne dies das ganze interpositionswerckh zue keiner andern intention, als das alles mit Ihrer Kays. Majt. reputation hin vnd beygelegt werde, gerichtet vnd zue erhaltung Ihrer Kays. Majt. hoheit vnd reputation ein weit mehrers an vernunftiger vnd glüecklicher abstellung der entstandenen vnrube vnd also an dem Hauptwesen selbest, als an dem eüßerlichen wergke der disarmirung gelegen, in dehme daßelbe ohne dies davon so weit dependiret, Das so bald das Hauptwehsen nur zue seiner gründtlichen volziehung gelanget, die angenommene Arma vor sich selbst werden fallen müssen, sondern es bitten auch hierumb Ihre Kays. Majt. die gehorsamben Fürsten vnd Stände vnderthenigist, sintemahl gar nicht new, sondern dessen alle Historien voll seindt, das in dergleichen fellen Kayser vnd Könige, wann Sie gleich mit ihren vnderthanen zue waffen gediehen, dannoch lieber mit ihnen per inducias vnd suspensionem armorum zue bequemer vermittelung vorfahren, Als den Extremis raum vnd stadt geben wollen, Ihre Kays. Majt. geruhen, dero Kays. milde vnd gnade zue ermilderung der bishero gestelten condition noch so weit vorzuesetzen, das es zum wenigsten bey derogleichen anstandt vnd suspension der waffen bies zue ausschlag der Interposition vorbleiben vnd das Hauptwesen deswegen nicht weiter aufgezozen werden möge, im übrigen aber das ienige, in welchem sich Ihre Kays. Majt. von deroselbten erstmals gefaßeten vnd bishero enthaltenen meinung diesfalls aus sondern gnaden was begeben möchten, dem gemeinen besten aus sonderlichen Kays. gnaden zu condoniren vnd dessen vngezweiflet versichert zue sein, das Ihre Kays. Majt. in solcher Augenscheinlichen clementz vnd Kays. gnade mehr reputation, dann durch alle Victorien vnd triumphos, die Sie von ihren Vnderthanen mit schaden vnd verderb landt vndt leüte vfheben könnten, erhalten werden.

Anlangend die bewilligte Böhmische assistentz-hüelff, vnd das Ihre Kays. Majt. deroselbten reuocirung allergnedigst begehren, da bitten die gehorsamben Fürsten vnd Stände Augspurgischer Confession, Ihre Kays. Majt. geruhen in Kays. vnd Königl. gnaden zue beherczigen, was seider der entstandenen Böhmischen vnrube in diesem werckhe von zeit zue zeit vorgegangen, wie nemlich bald im ersten anfang, Als die Böhmischen Stende sub utraque die gehorsamben Fürsten vnd Stende der aufgerichteten Vnion erinnert vnd innhalts derselben die assistentz-hüelffe gesuecht, das Sie, die Fürsten vnd Stende, wie Sie in Religionsbeschwerden iederzeit gethan, also auch in diesem werckh nechst Gott ihren recurs zue niemandt anderm, dann zue Ihrer Kays. Majt., als ihrer höchsten Obrigkeit genommen vnd bey deroselben vmb abhelffung der beschwerden, vnd damit güettliche mittel der scherffe vorgezozen werden möchten, vnderthenigst angehalten, darneben aber vnd folgens, demnach Sie die sachen weiter erwogen, nicht alleine schriftlich sich angeben, das sie dieselben deromaßen beschaffen befinden theten, das Sie die Vnion, so nit anders denen sachen remediret würde, nicht würden beyseit setzen können, sondern auch



solches nachmahln durch mündtlichen vortrag mit anderweit einföhrung mehrer beweglichen motiuen erholet<sup>1)</sup>, auch nicht vnterlaßen, ansehnliche Königliche vnd Erzherzogliche Intercessionen hierunter zue gebrauchen, vnd damit Sie ia sich nichts vbereilen möchten, beineben gewisse persohnen zue den Böhmischen Stenden abgefertiget, sich aller gelegenheiten, vrsachen vnd intention zu erkundigen vnd zue moderatis consiliis vnd annehmung friedtlicher mittel anmahnung gethan, vnd ob man zwardt aus aller nachricht befunden, das alle vnruhe aus den Religionsbedrengnüssen hergerüret, dennoch zu allem vberfluß die vermöge der Vnion geforderte hüelffe nachmahln einen weg als den andern bey seit gestellet, vngeachtet das alreit das brennen, blündern vndt bluetuergießen im Königreich Beheimb starcken anfang genommen, vnd abermahln vndt von newen mit angeben, das man der hüelffe nicht würde vorbegehen mögen, vmb desto ehender der sachen remedirung in schriftten gebeten, auch nothwendige erinnerung gethan, das alles auf genczlicher abhelffung der Grauaminum vnd assecuration de amplius non turbando beruhen wolle, vnd also die hüelffe, welche doch mehr Jure debiti krafft der Vnions-obligation dann in andere wege zue fordern gewehsen, etliche monat vnd so fern, das auch inn vnd außer Landes nicht allerdings gleich<sup>2)</sup> daruon iudiciret werden wollen, aufgehalten, alles zue diesem Ende, ob Ihre Kays. Majt. dero Kays. gemüethe ermildern laßen vnd solche mittel an die handt zue nehmen belieben wolten, damit die gehorsamen Fürsten vnd Stende aus diesem labyrinth gerettet vnd damit nicht eingeflochten werden dörfften.

Vnd wiewohl Sie diese sachen auff zweyen vnterschiedenen zuesammenkunften nach aller notturfft erwogen, auch befunden, das vber alle ihre zuversicht vnd vertrauen nichts dergleichen, worauff einige zuverlässige hoffnung zue stellen, erhebet<sup>3)</sup> werden mögen, Ingleichem ihre angebrachte Religionsbeschwerden mehr vnd mehr schwerer vnd weitleuftiger gemacht, von der assecuration de amplius non turbando einige vertröstung nit erlanget, hinkegenn aber die Vnion starck zue disputat gezogen worden, So ist doch Ihrer Kays. Majt. wissentlich, das man deroselbten zue vnterthenigstem gehorsam vnd billichem respect vberdies alles noch ferner außm wege gehalten vnd noch in der dritten deswegen angestellten zuesammenkunft das gancze werckh widerumb in neue berathschlagung gezogen vnd mit eüßerster bemühung, sorgfeltigkeit vnd bekümmernuß alle mittel vnd winckel ersuecht, wie weit man sich darinne heraußer laßen oder zuerueck halten solte, oder auch vnd fürnemlich Ihrer Kays. Majt. Salua fide et Religione sich zu bequemen haben möchte.

Je mehr aber nun die sachen in nachdencken gezogen worden, desto weniger haben ihnen die gehorsamben Fürsten vnd Stende Augsp. Confession einbilden können, das nicht so hefftige Religions-turbationen zue der vnruhe gewisse vrsache gegeben haben solten, zu mehrer anmerckhung, das neben dehme, das zue hinderung des Religions-Exercitii mit

1) erholen = wiederholen. 2) gleich = günstig. 3) erheben = erlangen.



Clostergrab vndt Braunaw so scharffe processus executivi fürgenommen worden, dergleichen in einem lande nit balde gehöret, welche doch, ob auch gleich die sache nach dem special-buechstaben des Majt.-Briefes (welcher doch wie er in seiner Generalitet dis-fals zu verstehen, in der Vnion specific genuegsamb alreit erkleret zue befinden) vnklar vnd altiozem indagationem erfordert hette, desto mehr von billigkeit wegen eingestellt werden sollen, das die Böhmischen Stende nicht vnklaren, sondern manifeste fundatam intentionem in der gemeinen Landes-verfassung gehabt, Vermöge welcher das Jenige, was zwischen der Kays. Majt. vnd den dreien Stenden alsdan mit dem Majt.-briefe geschehen vnd abgehandelt würde, nicht allein derselben dreyen Stende, sondern auch der geistlichkeit, vnd welche gleich nicht Stende sindt, vnderthanen zue gehöriger obseruantz vnd erhaltung, wann Sie nicht in specie eximiret worden, Jederzeit verbinden, oder zum wenigsten in noch hierunter fürgefallenem Zweifel zue ordentlicher cognition, auf das nicht der process ab executione angefangen würde, remittiret werden möge. So ist ia nit zu verneynen, das mit der intentirten zertrennung der Defensorn vnd inhibirung deren zuesammenkunfft der gancze nervus zue exercirung der Religions-freyheit zuewieder voriger concessionen incidirt vnd verschnitten werden wollen.

Vndt wiewohl auch die Defensores, in deme Sie sich ihrer concessionen, so cum omnibus clausulis derogatoriis künftiger wiedriger verordnungen in optima forma ausgangen, gehalten, dadurch nichts haben delinquiren mögen, Sie dennoch darüber, als den gehorsamben Fürsten vnd Stenden noch ein anders nicht füberkommen, wieder Ihrer Kays. Majt. person selbst gehandelt zue haben, mit bedreung der Execution erklehret worden, Warzue den ferner kombt, das dergleichen alles zum größten theil durch die Jenigen Ihrer Kays. Majt. Officirer, Rätthe vndt diener gegangen, welche Sich von dem Böhmischen Religionsfrieden, im Majt.-Briefe sancirten amnistia vnd vergleichung zwischen dehnen sub una vnd utraque begrieffen, selbst gesondert vnd ausgeschlossen.

Vndt weil dannenhero leicht zu ermeßen, was die sub utraque aus solcher Expedition Sich zu versehen gehabt, vnd wie leicht zue volziehung des gedreuheten einsehens <sup>1)</sup> gehörige Executorialia vermittels derselben persohnen wurden auszuebringen gewehsen sein, ist nicht vnsehwer zue schließen, ob nitt eben dieses die Böhmischen Stende gleichsamb desperat machen müssen, sintemal dergleichen vmbstende gleichwohl einen justum vnd solchen metum erwecken können, welcher auch in constantissimum quemque zue fallen pflaget.

So viel vber dieses alles auch noch bericht einkommen, das mitten in der erstandenen vnruehe die Religionsverwanten von Außig durch neüe inhibitorialien in ihrem Exercitio nicht wenig turbiret worden <sup>2)</sup>.

Welchem allem fordere die gehorsamen Fürsten vnd Stende desto mehr beyfall geben können vnd müssen, wann Sie zue gemuet zihenn, das nicht weniger in diesem Lande

<sup>1)</sup> Einsehen = Rüge, Strafe, animadversio, nota.

<sup>2)</sup> Ueber diese wenig bekannten, oder doch entstellten Vorfälle in Außig geben die Beilagen IV. u. V. Auskunft.



Schlesien mit religions-turbationen vnd beschwerden vorgehet, in dehme öffentlich vnd am tage, wie nicht allein das freye Religions-Exercitium niemals heftiger, als seithero des erlangten Majt.-briefes vnd dessen confirmation, welcher zeit doch darinnen die gröste sicherheit sein sollen, turbiret vndt angefochten worden, Sondern das auch Sie, die gehorsamen Fürsten vnd Stende Augsp. Confession, bies dato noch zu keiner ersprieslichen erledigung kommen mögen, indeßen aber nicht weniger als in Böhmen beschiecht, der Majt.-brief zue disputat gezogen, dadurch zweifelhaftig gemacht vndt erst zuer neuen Cognition vnd erklerung will gebracht werden.

Darbey den dehren zwischen den Böhmischen Stenden sub utraque vnd den gehorsamen Fürsten vnd Stenden Augsp. Confession in Schlesien aufgerichteten Vnion, vngachtet dieselbe für die beste assecuration beiden Ländern ertheilet vnd bestetiget worden, in nichts mehr verschonet, sondern vnlangst durch neües vnd zuvor vngeshortes disputat erst auf rechtliche process vnd ausübung aller zue einer offension vnd inuasion gehörigen requisiten gewiesen vnd hinkegen die in solcher Union begrieffene einige Exemption des Königes persohn vff alles, was vnter des Königes Nahmen ausgehet, fortgestellt oder von den Religionsfeinden expracticiret wierdt, extendiret vnd alles dahin getrieben wierdt, das solche Vnion nullo casu zue effect zue bringen, sondern nur auf dem pappier stehen, nichtig vnd ganz elusoria sein vnd verbleiben möge.

Vor allen andern aber ist sonderlich zue beklagen der Jenige modus, so in dem Lande Schlesien nunmehr durchaus, auch bei Catholischen priuat-persohnen vberhandt genommen, das nicht allein die Augsp. Religions-verwandten von allen officiis gestoßen, ia Bürgerlichem Vrbar vnd Nahrungk ausgeschlossen, sondern auch zue keinem Bürgerrecht zuegelaßen werden, vnd das derselbte bieshero zue keiner abstellung zue bringen gewehsen, weil er eüserlich das ansehen vndt praetext bilden kan, samb es politische sachen, die niemandt pro arbitrio zue disponiren verschrenckhet werden könnten, da er doch hinkegen in recessu eine solche religions-persecution auf sich trägt, dardurch in wenig Jahren, wann die alten absterben, das Religions-exercitium zue grunde gerichtet vnd mit stumpff vnd Stiell ausgerottet wierdt.

Wie nun aus solchem allen, dabey doch viele particularien eines vnd des andern Landes wißentlich vbergangen, gnuagsamb zue sehen, das an gancz schweren vndt heftigen Religions-bedrengnüßen in beyden Ländern kein mangel, dieselben auch in dem Königreich Böheimb so weit vnd hoch getrieben worden, das sich die Stende sub utraque dehnen selbst zue entschutten Rahts worden vnd nicht allein sich darüber zue dermal-eines bestendiger vnd entlicher abkommung icziger vnd künftiger beschwernüßen eine defension an die handt genommen, sondern auch die gehorsamen Fürsten vnd Stende Augsp. Confession deren zwischen ihnen vf alle posteritet an Eides stadt mit Kays. vnd Königl. concession, approbir- vnd bestetigung in puncto religionis aufgerichteten Vnion mit vnaufhörlicher abforderung der darinnen begrieffenen hüelffen vnd assistentz mehrfältig



vnd vnnachleßig erinnert, vnd die gehorsame Fürsten vnd Stende nit vnbillig ihnen zue gemuette gezogen, das Sie ihre Religionsbeschwerden so wenig als die sub utraque in Böhmen vber vielfaltiges anhalten vnd sollicitiren bißhero auff ort vnd ende bringen mögen, ia noch dieselben vor ganz vnerheblichen erachtet vnd anstatt genczlicher abhelfung noch fast weit geworffen werden wollen, von assecuration aber wieder künftige turbationen nicht das wenigste zu vernehmen gewehsen, haben sich die gehorsamben Fürsten vnd Stende mehr dann eines angegeben, verwahret vnd gebethen, in dehme Sie Ehren, Treu, glaubens vnd gewißens halber nit vorbey zue kommen vermöchten: Ihre Kays. Majt. Sie vngnedigst nicht verdencken wolten, das Sie besage der Vnion sich gegen den Böhmischen Stenden mit der Ersten hüelffe zu erzeigen gedungen worden, deßen Ihre Kays. Majt. desto mehr vrsache zue haben, Sie vnderthenigst verhoffen, weil nicht allein die Vnion sie hierzue deütlich vnd ad literam verbindet, sondern auch dieselbe ohne einige defension zue ihrem effect vnd würcklichkeit nicht zue bringen, Für allen dingen aber die gehorsamben Fürsten vnd Stende zu mehrer bezeugung schuldigsten respects vnd gehorsams gegen der Kays. Majt., vnd das man sonderlich durch diese hülfleistung nichts gefehrliches suchen thete, weil gleichwohl die Böhmischen Stende allerhandt starcker Excessen beschuldiget worden, die bewilligung der hüelffen ganz ad punctum religionis restringiret, auf die mas vnd weise, wie es die Vnion besaget, allerdings conditioniret vnd deütlich vorbehalten, so balt beiderseits religionis grauaminibus abgeholfen vnd de amplius non turbando sicherung gemacht sein würde, das alßdann die hüelffe wieder ab- vnd zuerueckgefordert werden solle, wie Sie sich dann nit weniger einiger Excessen, oder was außer der Religionsdefension befüdtlich sein möchte, theilhaftig zue machen, iederzeit deütlich praemunirt vnd verwahret vnd nachmahln drob beharret.

Wiewohl Sie vnterdeßen mehr geregten Fürsten vnd Stenden kein anders zeügnüs geben mögen, dann so weit Sie bey ihnen einkommen, das Sie auch niemals einige andere Coniunction von ihnen begehret, Sich auch gegen ihnen iederzeit keines andern, dann der Kays. Majt. gehorsamb zue sein, vnderthenigst zu vorbleiben, des friedens begierig zue sein, Ja waffen vnd Direction in Euentum der assecuration abzulegen, vernehmen laßen. Vndt hat zuemahl den gehorsamben Fürsten vnd Stenden in Sinn vnd gedanken nit eingehen mögen, weil Ihre Kays. Majt. sowohl die vnion als den Majt.-Brieff deütlichen confirmiret vnd darwieder nit zue sein sich verpflichtet, vnd hinkegen die gehorsamben Fürsten vnd Stende auf vnterhaltung wie anderer ihrer profan-, als in specie dieser Religionspriuilegien in Ihrer Kays. Majt. pflicht vnd gehorsamb wiederumb getreten, das einiger lebendiger Mensch mit billigkeit vnd Vernunft ihnen hierunter einigen Vnfueg oder Culpam rei Illicitae beymaßen solle.

Vnd dies vmb so viel mehr, weil geregte Vnion derogleichen defension auch wieder dieienigen, so vnter der Kays. Majt. nahmen vom höchsten bies zum niedrigsten das Religions-Exercitium zue hindern vnd zue turbiren sich vnterstellen, fürzunehmen freyleßet,



ia die fürnembste religions-assecuracion in beiden Ländern fürnemlich auf solche vnion vnd darinnen begriffene Defension fundiret, in deme dieselbte vor die beste assecuration deütlich erkleret wierdt, vnd das aus diesem allem erscheinlich, wie Ihre Kays. Majt. durch die bewilligte hüelffe ein mehrers nicht, als wie Sie selbst den Lendern zue leisten versprochen vnd dero Kays. vnd Königl. confirmation mit sich bringet, zuegemuttet vnd begehret werde, Vnd dannenhero solche hüelffe-leistung zue wenden vndt alles in ruhigen standt zue bringen, täglich in Ihrer Kays. Majt. henden gestanden, alß gar, das auch dazu keiner kriegesrüstung bedürfftig, sondern alles einig vnd allein an würgklicher vnd bestendiger effectuirung deßen, was Ihre Kays. Majt. einmal approbiret vnd bestetiget, so Ihre Kays. Majt. daran durch friedheßige leüte nicht verhindert vnd zuerueckh gehalten worden, gelegen gewesen. Vndt solte auch billich darum die gehors. Fürsten vnd Stende niemandt so extreme von allem bedacht abgewandt halten vnd Vermueten, sintemal Sie aus dem ganczen werckh ein mehrers nicht den schaden vnd gefahr zue gewartten, das Sie nicht lieber sich solten in ruhe vnd gutem gemach gehalten haben, wann Sie hierunter nicht ihr gewißen, treu, glauben, Ehre, glimpff vnd ihrer vnd der posteritet ewiges heil, alß zeitliches wohlergehen in acht zue nehmen, bewogen worden.

Derowegen dann vnd wie die gehorsamen Fürsten vnd Stende dannenhero in ihrem gewißen ganz frey vnd sicher, das Sie in diesem allen wieder Ihrer Kays. Majt. person nichts fürgenommen, Sie auch Gott dafür behütten wierdt, sondern Ihre Eidespflichten nicht weniger als hiebeuor vnd bieshero geschehen, gegen der Kays. Majt. Fürstlich, aufrecht, vnd wie sichs erheischt, in dehme sie sich derselbten, vnd wie sie drein kommen, zuer gnuege erinnern, zu verwahren wohl wißen, Also haben Sie nicht ohne sondern kummer vnd nachdenckliche wehmuth aus der Kays. Proposition vernehmen müßen, das ihnen nicht allein allerhandt vnzimligkeit, so sich aber aus dehme, was iczo kürczlich im grunde angezogen, selbst bescheidet, disfals will aufgeladen, sondern auch ihre der Kays. Majt. gethane Cörperliche Eidespflicht, der beschworne Scepter, vermöge deßen Sie Ihrer Kays. Majt. bestes zue trachten vnd schaden zue verwarnen schuldig, neben der gefahr all ihres wohlstandes, so ihnen ob solcher hüelffleistung stünde, so eifferich vnd verkleinerich an dero wohl hergebrachten Fürstlichen, Adelichen vnd Ehrlichen nahmen fürgehalten werden will. Demnach Sie aber Ihrer Kays. Majt. (deren Sie sonst hierinnen weder ziel noch maas zue geben hetten), als deren hocherlauchtes Kays. vnd Königl. gemüeth vnd die iederzeit von ihnen erkandte standthafft vnd beharliche trewe Sie deßen gnuegsamß versichert, disfahls nicht zuemeßen, Sondern dieselbte gehorsambst wohl vnd billich entschuldiget halten müßen, Sie ihnen nur dieses nachdencken faßen, das wie sonst im ganczen negotio, also auch hierinnen sich dieienigen heraußer laßen, welchen nit lieb ist, das die lender in ruhe vnd friede vnd innhalts ihrer profan- vnd Religions-priuilegien vnd freyheiten regieret werden sollen, vnd darumb alle guette affection vnd vertrauen zwischen herren vnd vnderthanen, so viel an ihnen, gerne auffhebt vnd die Lender zue desperation vndt ruin



gerichtet wissen wolten, dehnen aber die geh. Fürsten vnd Stende an aller beständigen trewe vnd liebe gegen ihrer höchsten Obrigkeit, als Sie gleich darneben vnd für allen dingen ihre liebe vnd treue ihrem Gott nach dem ihnen mitgetheilten erkäntnüs in erhaltung ihrer Religions-Vbung, vnd was zue deren menschlichen sicherung gehöret, in acht zue nehmen nicht nachlaßen, auch das wenigste nicht beuor geben vnd darüber aller Erbaren welt, welcher derer leüte practiken bekant, vrthel vnd erkentnüs erdulden können. Vnter deßen bitten Ihre Kays. Majt. die gehors. Fürsten vnd Stende vnderthenigist, sich entgegen vnd wieder Sie nicht bewegen oder ihr von solchen leüten einbilden zue laßen, samb man durch die hüelfleistung demienigen, was man zuuorn zue ruhe vnd friedenspflanzung gesuecht, zuewieder zue handlen, sich vnbillicher waffen, excessen vnd delicten anhengig zue machen, den frieden dardurch zue hindern, zue continuation des krieges anlas zue geben vnd Ihrer Kays. Majt. wiederwertige zue stercken vorhabens wehre, sondern vielmehr die gehors. Fürsten vnd Stende allergnedigst dahin zu vernehmen, das Sie beides im hauptwesen, als auch in modo procedendi nichts anders suechen noch vornehmen, noch zue suchen vnd fürzuenehmen begehren, dann was zu erhaltung ihrer Religionsconcession von nöthen vnd nach erforderung derer von Ihrer Kays. Majt. approbirten vnd bestetigten Vnion ihnen frey gelaßen, vnd damit dermal eines in negotio Religionis in beyden Lendern Böhmen vnd Schlesien eine zuvorleßige gewißheit vnd sicherung angestellet vnd Ihre Kays. Majt. vnd, dero nachkommende Könige so schwerer molestirung desto beständiger enthebet sein vnd die lender in desto beßerer langwiriger ruhe, flore vnd friedtlichem wollstandt zue regieren haben mögen.

Aus welchem allen Ihre Kays. Majt., obgleich nunmehr die interposition allergnedigst gewilliget, gnuugsamb zu verspüren haben, wie gerne sich die gehors. Fürsten vnd Stende in wieder-zuerueckforderung der hüelfe Ihrer Kays. Majt. allergnedigstem postulato vnderthenigst accommodiren wolten, das Sie doch aus vielen erheblichen vnd wichtigen vrsachen, ehe vnd zuuorn der Effect wüercklich erfolget, hierzue zu gelangen nicht vormögen, darumb Sie dann nicht allein hierunter vmb allergnedigste entschuldigung bitten, sondern auch Ihre Kays. Majt. vnterthenigst versichern, so balt die ertheilten Religions-priuilegien in beiden Lendern in richtige gewehr vnd Securitet gestellet sein werden, das Sie ihrem mehrmahls gethanen er bieten nach, in maßen die hüelfleistung auch auff solche conditionen deutlich gesezet vnd die Böhmischen Stende sich auch darauf Reuersiret, mehr geregte hüelfe vngesäumbt wieder ab vnndt zuerueckh fordern vnd abstellen wollen.

Was vors dritte in der Kays. Proposition wegen iüngst ertheilten bescheidts in den Schlesischen Religionsbeschwerden deduciret wierdt, Ob es wohl damit also bewant, das die gehorsamen Fürsten vnd Stende dakegen gnuugsamb ausspüren könten, wie weit eine vnd andere eingefürete motiv dem Majt.-brieff zuewieder vnd dem freyen Religions-Exercitio nachtheilig, Dennoch weil Ihre Kays. Majt. sich allergnedigst anerbieten, die volle genczliche erledigung dieser beschwerden vff tractaten vnd interposition zue richten,



laßen Sie daßelbe nicht vnbillich dahin gestellet verbleiben, in dehme Sie, vngeachtet der Buechstabe des Majt.-Brieffes derogleichen tractat vnd Verhandlungen, wie auch commissionen vnd dergleichen mittel ganz abschneidt vnd gar nicht admittirt, die Schlesische Graubamina auch, wann nur den sachen vffrecht vnter augen vnd dem Buechstaben des Majt.-briefes nachzuegehen, durch die Religions-wiederwertige nicht gehinndert würde, deren keines bedürfften, dennoch Ihrer Kays. Majt. zue vnderthenigsten Ehren vnd schuldigstem gehorsam, doch iure des Majt.-briefes semper saluo, billiche vnd gleichmeßige tractaten gerne annehmen wollen vnd nit weniger von Ihrer Kays. Majt. dergleichen sorgfältigkeit vnd friedtliche zueneigung zue vnderthenigstem danckh erkennen. Vnd wiewohl Sie auch sonst wegen vorgeschlagener Churfürsten von Sachßen absonderlichen interposition, vnd damit darzu inhalts Ihrer Kays. Majt. Allergnedigsten begehrens bey dieser Zuesammenkunft gewiße persohnen deputiret werden möchten, wann die Religionsbeschwerden bey dem Landt Schlesien alleine haften theten, kein sonderes bedencken haben würden, so werden doch Ihre Kays. Majt. nit vnschweer abzunehmen haben, Alldieweil sowohl in Böhmen alß Schlesien dergleichen beschwerden vorfallen vnd die sachen allreit zue einer Vnion-assistentz zwischen beiden Ländern gelanget vnd denselben, damit Sie deren durch trennung oder in andere wege, in dehme Sie ihnen zue ihrer besten assecuration gegeben vndt bestettiget, nicht entnommen werden möchten, so hoch vnd viel als an dem Majt.-Brieff selbst gelegen, gestalt den auch die geh. Fürsten vnd Stende vnter andern Vhrsachen auch darumb desto mehr zu der Böhmischen assistenz in puncto Religionis sich begeben müssen, Damit nicht, so die Böhmischen Stende deroselbten hetten anstehen sollen, zue deren dissoluir- vndt Zerrüttung von ihnen selbst oder sonst vnterm praetext begangener Excessen anderwärts occasion vnd anlas genommen werden möge, das die gehorsamen Fürsten vnd Stende ohne sonders ihrer vnd der ganzen posteritet vnwiederbringliches praeiuditz in absonderliche vnd von den Böhmischen ausgescheidene interpositions-tractaten sich nicht begeben können, sondern sich der Vnion halten vnd gesambten vnd vngesonderten tractaments, so viel die abhelf- vnd sicherung der Religionsbeschwerden betrifft, gewarten müssen. Derowegen Ihre Kays. Majt. Sie nachmaln vnderthenigst ersuechen vnd bitten, Ihre Kays. Majt. Sie hierunter vngnedigst nicht verdencken, sondern die sachen allergnedigst dahin zue richten, bedacht sein wollen, damit die Religionsbeschwerden beyder Länder zugleich fürgenommen vnd bestendig remedirt werden vnd Sie alß derienigen coniunction, die Ihre Kays. Majt. ihnen vor die beste assecuration bestettiget, zugleich, als fern Sie die Religion betrifft, empfindlich genießen mögen. Auf welchen faal dann die gehors. Fürsten vnd Stende, so balt Sie von fortgangk derselbten tractaten wissenschaft erlangt haben werden, damit an benenn- vnd abschickung qualificirter vnd friedtliebender persohnen, so uiel möglich kein abgang erscheinen solle, gebührende anstellung zu verfügen, nit vnterlaßen wollen.

Vnd so dann nunmehr aus allem, was oberzehlet, augenscheinlich gnuetsamb, das den



geh. Fürsten vnd Stenden in dero Sinn vnd gedancken niemals eingestiegen, mit deren mit den Böhmischen Stenden in puncto Religionis fürgenommenen vnd auf alles, was Christlich, billich, Fürstlich, Erbar, vntadelhaftig vnd zuverlässlich, innsonderheit aber den priuilegien vnd Landesfreyheiten, wie nicht minder Ihrer Kays. Majt. eigenen bestettigungen vnd also auch allen pflichten gemess ist, conditionirten vnd wohl verwahrten Coniunction entgegen vnd wieder Ihrer Kays. Majt. Kays. vnd Königl. persohn vnd hoheit etwas zue handeln, oder jemandem in etwas außer dem Religionswehsen wieder gebür beyzuepflichten, vielmehr aber Ihrer Kays. Majt. in viel wege bekant, wie treu vnd Standthafftig Sich die geh. Fürsten vnd Stende iederzeit gegen Ihr vnd dero hochgeehrte Vorfahren im Königreich Böhme erwiesen, Wie willig vnd bereit Sie Sich in allen Ihrer Kays. Majt. angelegenheiten mit darseczung nicht wenig der ihrigen bluetes vnd sonst vber ihr vermögen vnd alß, seit die Schlesischen Lande der Cron Beheimb incorporirt, außer offenen Türckenkrieges keinem vorgehenden König beschehen, erfinden laßen, wie lange auch vnd willig sie sich in politischen grauaminibus geduldet, vngeachtet nicht wenig derselben, daran doch dem Lande hoch vnd uiel gelegen, von weilandt Königes Ferdinandi des Ersten zeiten hero noch vnerlediget vorblieben, deren auch theils bey wehrender Ihrer Kays. Majt. löblichen Regierung darzue kommen, vnd welcher Sie noch vber vielfaltige vnd hochanlaufende, aber gancz vergeblich angewandte gelt-Spilterung noch vnbenommen stehen, die Sie doch auch nochmahln bey seit gestellet sein laßen, Ja wie Sie auch in religionssachen selbest Ihrer Kays. Majt. zue gehorsambsten Ehren vnd billichem respect dero hochlöblichsten hauses so weit gewichen, das ihnen ohne eüserstes praeiuditz der posteritet vnd priuilegien weiter zue kommen nicht möglich gewessen, vnangesehen Sie Sich mit allem fueg weit anderer mittel gebrauchen können, Im vbrigen aber nun ins Neunte iahre vber denselbten Religionssachen mit vnterschiedenem, so mündt-, so schriftlichen bieten, flehen, suppliciren, wie nicht weniger gebrauchten intercedirn eüserst bearbeitet vnd doch nie inhalts des Majt.-Briefes, so doch die einige norma sein sollen, beschieden worden: Als haben Ihre Kays. Majt. wohl vnd allergnedigst zu erachten vnd die gehorsamen Fürsten vnd Stende Augsp. Confession nit zu verdencken, wann solchem allen entgegen dieselben nunmehr kein anders zue gewartten haben sollen, dann das ihnen erst auf angeben vnd vermittels der Religions-wiederwertigen der wohlerlangete Majt.-brieff zuesampt der Vnion disputierlichen gemacht, die dorinnen zugelaßene Defension verschrencket, Sie auch deswegen mit so vnverschuldeten vnd durch allerhandt vngleiche consequentien erzwungenen auflagen beschweret, nit weniger vber alles so hoch vff ihre pflichten getrieben, ia auf Ruin vnd verderb des Landes vnd vntergang der priuilegien vnd aller zeitlichen wolfarth gesezset werden solte, Das Sie nicht allein hieran gancz vnschuldig kommen, sondern auch, so Ihre Kays. Majt. disfals nicht mit ernst drein sehen, oder durch guethertzige, gleichmeßige interposition solchem wehsen remediret werden solte, das es den gehorsamen



Fürsten vnd Stenden sehr wehe thuet vndt solches endtlich Gott im himmel klagen vnd billichem vnd Vnparteiischem Judicio der posteritet befehlen müssen.

Es wollen aber Ihre Kays. Majt., alß ihren Allergnedigsten Kayser, König vnd herren, die gehorsamben Fürsten vnd Stende nochmahls vnderthenigist vnd in dieffster demutt gebethen haben, Ihre Kays. Majt. diese sachen noch ferner in Kays. gnaden zu erwegen vnd inn dehme, was Sie zue erhaltung ihrer Religions-freyheit nach der von Ihrer Kays. Majt. selbstn bestettigten Vnion oben erklerter maßen fürzuenehmen genottrenget worden, Sie alß dero iederzeit getreue vnd gewertige vnderthanen keinesweges aus dero Kays. augen zue seczen oder dero Kays. vnd Khönigl. hulde vnd gnade von ihnen abzuewenden, noch diesem armen Lande darüber einig vnheil zuestehen zue laßen, Sondern vielmehr einen weg als den andern in dero Kayserlichen schucz allergnedigst zu erhalten vnd also mit ihnen ob deme, damit Sie in ihren gewißen (weil sich doch die Religions- vnd gewißenssachen so enge nit spannen laßen) genczlich vorstricket vnd gefangen sein, allergnedigst belieben laßen wolle, damit auf allen wiedrigen faal es nicht das ansehen haben möge, samb Ihre Kays. Majt. die einmahl ertheilte Religions-Concession aufzueheben, die approbierte vnd zuer besten assecuration bestettigte Vnion zue zertrennen vnd zue cassiren, die gemeine friedensvorfaßung zwischen beyden Religionen abzuetilgen vnd den gewißenszwang einzueführen ihr fürgenommen.

Welches wie die gehorsamben Fürsten vnd Stende ihnen von höchstermelter Ihrer Kays. Majt. keinesweges einbilden können, Alß thun Sie Sich nochmahln Ihrer Kays. Majt. Allergnedigsten Schuces, milde vnd friedtfertigkeit desto gewißer vnd freymittiger getrösten vnd in solcher Zuuersicht deroselbten Sich zue fernern beharlichen Kays. vnd Königl. gnaden entpfelenn.

Decretum in Conuentu P. P. & S. S. Silesiae XXIV. mensis Nouembris Anno 1618.

### MEMORIALE

Was bei diesem Fürstentage in Landessachen beschlossen worden.

(Breslauer Rathsarchiv.)

Demnach auff sondern gnädigsten beuehlich der Röm. Kays. auch zu Hungern vnd Böheimb König. Majt. Vnsers allergnedigsten Kayser, Königes vnd herren, auf den Zwanzigsten monatstag Nouembris instehenden 1618. iahres einen Fürstentag von den gesambten herrn Fürsten vndt Stenden in Ober- vnd Nieder-Schlesien zue halten vnd darbey nebenst gewöhnlicher vnd gebreüchlicher beantwortung vnd Abfertigung dehrer darzue von der Kays. Majt. abgeordneten Commissarien vnderschiedene des allgemeinen Landes angelegenheiten in berathschlagung gezogen vnd darauf beschloßen worden: Als seindt dieselben, wie Sie mit einmüetigen votis zue entlichem schlues gebracht, zu beßerer künfftigen nachricht vnd obseruantz anzuemercken vnd aufzuezeichnen verordnet, wie folget.



1. Erstlichen, Nachdem bey der General-Steuer-Cassa mergklicher mangel vorfallen wollen, theils wegen auszahlung des Monatlichen kriegssolts, theils auch wegen aufgesagten Capitalien vnd noch restirender interessen, teils auch wegen gemeiner Landesausgaben, so täglich vorgehen, Vnd aber sich im werck befindet, das die alten Reste, weil bey denselben viel Striet vnd sachen verhanden, Icziger zeit nicht oder gar schwerlich einzubringen, Die neuen aber noch zum grösten theil außstehen vnd der geschloßene modus Executionis allerley inconuenientien in sich hielte, Ingleichem die Ihrer Kays. Majt. sub conditione bewilligte biergelder wegen erheblichen Vrsachen nicht könnten innegehalten werden<sup>1)</sup>: Als ist hierauf einmütigk geschlossen worden, Das auff nechst kommende Fastnacht, des 12 vom 1000 auff Fastnacht 1619. balt künftigen 1619. Jahres eine neue Anlage gemacht vnd Zwölff vom Tausent sollen gegeben vnd zuer General-Steuer-Cassa einbracht werden<sup>2)</sup>. Darbey dann die Stände sambtlichen auf sonders anmahnen des Kays. Ober-Ampts die vorgestrichenen beide Termin Bartholomei vndt Galli förderst, vnd dann den auf folgendte Weihnachten Neun vom Tausent, so vermöge Fürstentagesbeschluss im Monat Septembri Anno 1617 Ihrer Kays. Majt. verwilliget worden, sondern Allem saumsall einzubringen vnd bey dem General-Steueramt abzuführen, versprochen vnd zuegesaget haben.

2. Vor das Ander ist geschlossen worden, das aus erheblichen Vrsachen den Gesandten der Erbfürstenthümer gegen allen Fürstentagen vnd zuesammenkunften der herren Fürsten vnd Stende die Steuer-Einnehmer nun vnd ins künftige eine richtige Consignation der eingebrachten baaren gelder vnd außstehenden Reste neben allem bericht ihrem vorgesezten Ampte einstellen, das Ampt die Abgesanten nottürfftig instruiren vnd dieselbte Consignation ihnen einantwortte, das Sie dieselb auf die Fürstentage vnd andere Zuesammenkunften, wie iecz gemeldet, mit sich bringen, auff das desto bessere richtigkeit befördert vnd die Steuern desto gewißer an gehörigen ort abgeführt werden möchten.

3. Als auch vor das dritte (titul) herr Hainrich Anßhelm von Promnitz sich entschuldiget, das die ieczige Zuesammenkunft zue kurz gefallen vnd er zue beförderung seiner erheischenden notturfft wegen der Pleßnischen Steuer-reste, weil dieselbten seine herren brüeder vnd das ganzte Stammgeschlechte betreffen, in so kurzer Zeit nicht gelangen können vnd hierauff gebeten, ihm ein geraumen tag zue Verhör, vnd das ers den andern zuvor wißentlich machen könne, anzusezen: Alß ist hierauf geschlossen worden, das deme von Promnitz, dieweil er einiger vberailungk sich zue beschweren nicht anlaß vnd vrsach haben möge, noch etwas Zeit gelaßen werden solle. Darbey dann das Kays. Oberamt ersuecht vnd gebeten worden, daßelbte wolle neben zueziehung etlicher nechst angeseßenen

<sup>1)</sup> Unter die streitigen Punkte, die wiederholte Berathung nöthig machten, gehörte auch die Frage, ob die Biergelder, die immer nur unter Vorbehalt eignen Bedürfnisses dem Kaiser bewilligt wurden, jetzt bei eigener Noth inne zu behalten seien, oder nicht. Nach dem oben S. 307 erwähnten Bericht der Neißer Abgeordneten drang man erst am letzten Tage mit dem Beschlusse durch, sie an den Kaiser zu zahlen.

<sup>2)</sup> Gegen diese Steuer legten die Neißer insoweit Protest ein, als sie sich weigerten, den an der Erhaltung der böhmischen Hilfstruppen ihnen zufallenden Antheil zu tragen.



Stände, wie den von Promnicz, also auch die andern alten Restanten vor sich in das Oberamt erfodern, Sie vber ihren einsagen der alten Reste nach aller notturfft vernehmen vnd darauff ferner die erheischende billigkeit entweder durch einen ordentlichen bescheidt oder relation an die herren Fürsten vnd Stende fortstellen.

4. Wann neben diesem von dem einem Krieges-Commissario, Hannßen von Poser, mündt- vnd schriftliche relation wegen Musterung der Reüter vnd knechte, so im Creutzbergischen vndt Rosenbergischen gelegen, einkommen, daraus sonderlich zu vernehmen, das sich eine Mutenierung<sup>1)</sup> bey dem Obristen Leütenamt Langenaw vndt Hauptmann Dehn- Hansen Lang-  
hoffen ereügen wolle, darzue Sie beyde dann Zimlichen anlaß dannenhero gegeben, das naues Obri-  
Sie die angewiesenen Quartier nit einnehmen, sondern ihres gefallens andere Quartier haben sten Leüte-  
vnd erzwingen wollen, vnd aber die herren Fürsten vnd Stende befunden, das dieses res nants vnd  
mali exempli, auch dergleichen vornehmen an sich selbst hochsträfflich vndt vnverant- Hauptmanns  
wortlich, sonderlich zue der Zeit, da die Soldaten volle Quartier gehabt vnd keinen mangel Dehnhoffen  
an der zahlung erdulden vnd noch zuer Zeit vor keinen feindt kommen, noch einige nott besorgliche  
leiden dürffen, vnd dieses alles wieder ihre angenommene bestallung vnd allen kriegs- Mutenirung.  
brauch ausdrücklich lauffen will, das diesem allem nach solches beiden, dem von Lan-  
genaw sowohl, als dem von Dehnhoff, durch ein ernstes oberamtsschreiben verwiesen  
vnd ihnen dabey neben angedeutet werden solle, das in entstehung<sup>2)</sup> der beßerung, weil  
an ihren diensten nicht so viel gelegen, anderst wieder Sie solle verfahren werden.

5. Vor das Fünffte Erinnern sich die herren Fürsten vnd Stende, das vor diesem durch patenta auf der Stende beschluß nach anleitung des beschlußes Anno 1616 erfolget, vnter  
andern auch dieses verboten worden, das keine armatur oder Munition aus dem Lande Keine Arma-  
zue laßen, wann aber gleichwohl vnterschiedtlicher bericht einkommen, das allerhandt tur vnd Mu-  
dergleichen sachen in die benachbarten Länder wolten durch dieses Landt Schlesien ein- nition auß  
geführt werden, Alß sol dem zuvor angedeuteten Fürstentagesbeschluss in alle wege nach- Lande zue  
gelebet werden vnd die auß- vnd abfuhr der armatur vnd munition in diesen gefährlichen laßen.  
krieges-Zeiten vom Kays. Oberamt genczlichen abgeschafft vnd sub comminatione con-  
fiscationis verboten werden.

6. Vber dieses vnd vor das Sechste ist auch geschlossen worden, weil die angeordnete  
beraitschaft ganz vngewis, etliche auch sich vbel darzue verstehen vnd keine folge sein Die  
wolle, vndt ein disputat wegen der kraißobristen entstehen viel, auch die in der berait- angeordnete  
schaft gehaltene Reüter vnd knechte in keiner vbung gehalten werden: Das diesem allem bereitschaft  
nach nunmehr dieselbte bereitschaft genczlichen soll eingestellet werden<sup>3)</sup>, das geworbene cassiret.

1) Mutenierung = Menterei. 2) Entstehung = Ermangelung.

3) Auch dieser Punkt machte auf dem Fürstentage große Schwierigkeit; man hielt anfangs in der Fürstenstimme daran fest, daß die Bereitschaft beibehalten werden solle, bis man sähe, worauf das böhmische Wesen beruhe; die Erbfürstenthümer stimmten für Entlassung entweder der Bereitschaft oder des im Lande befindlichen geworbenen Volkes. Dem fielen die Städte bei, und so entschied man sich am letzten Tage für Entlassung der ersten.



volckh aber, so an der Polnischen grenzen einquartirt liegt, soll noch in seiner kriegsbestallung erhalten vnd also das gewiße vor das vngewiße angesehen werden. Dabey dann das Kays. Oberampt nebenst den nechst angeseßenen die ferner notturfft wird in acht nehmen vnd die erheischende gebüer, dafern keine gefahr, zum theil oder gancz mit der Abdanckung darbey treülichst fortstellen. Was aber die Zirckwiczzer eüserst geclaget, das Sie von den Soldaten vber alle gebühr wehren beschweret vnd bies auff den eüßersten gradt verderbet worden, wierdt in gleichem das Kays. Oberampt den Kriegs-Commissarien beuelich zue geben, nit vnterlaßen, hiermit Sie deswegen gewiße nachfrage halten vnd die billigkeit darauff fortstellen.

Mitleidung  
der Groß-  
burgischen  
Gütter.

7. Demnach auch vors Siebende bericht einkommen, das die von Canicz zue Großburgk <sup>1)</sup> ein zimlich hartes schreiben an das Kays. Oberampt abgehen laßen, in dehme Sie sich angegeben, das Sie kein Roß in der bereitschaft halten könten, Weil sie vier Roß Ihrer Ld. vnd Churfürstl. Gnaden zue Brandenburg wegen der Großburgischen gütter hielten, solche auch in bereitschaft zue halten, ihnen aus der Chur. Brandenburg albereit anbevohlen worden, weil auch niemals in dem Lande Sie einig Roß nicht außgerüstet, vnd in keinem Muster-Register sich befinden würde, das von den Großburgischen Güettern einig Roß durch die Musterung gegangen, Weil auch also ihrer Ld. vnd Churfürstl. gnaden zue Brandenburg, wan solche bereitschaft gefordert werden solte, in das directum Dominium gegrieffen würde, Alß haben Sie gebeten, Sie mit dem einen geforderten Roß zuer bereitschaft genczlichen zu verschonen. Wann aber aus allen Vmbständen so viel befiendlichen, das solche bereitschaft ein allgemeines vnd durchgehendes onus ist aller Einwohner des Landes, welche wie Sie des gemeinen schuczes des Landes genießen, Also auch billich die beschwer zue deßen Defension vber sich nehmen müßen, wie dann andere, Geistlicher sowohl, sowohl anderer Stende vnderthanen, dehnen eben sowohl vber die bereitschaft die Ritterdienste obliegen, vnd welche so wenig exempt, in solchen durchgehenden oneribus das ihre ohne verwiederung thun vnd man wegen dieser wenigen priuat-persohnen keine confusion oder Zerrüttung in der Landes-vorfaßung kan einführen laßen: Derowegen wird das Kays. Oberampt ersucht vnd gebeten, das es durch ein ernstes schreiben die von Canicz zuer mitleidung des Landes wolle anermahnen, Auf den wiedrigen faal aber, vnd da Sie sich dieser Landen oneribus ferner entziehen wolten, sollen Sie durch gebürliche zwangsmittel darzue gebracht werden.

Liquidation  
vnd Justifica-  
tion des Mün-  
sterber-  
gischen Für-  
stenthumbs

8. Wann vber dieses vnd zum Achten die Land-Stende vnd Stette des Münsterbergischen Fürstenthumbs den großen schaden angegeben, so ihnen aus einquartierung des volckes zugestanden, in dehme nit allein das zum Cant vnd Strigau gemusterte kriegsvolckh bies in drietten Monat ihnen vberlegen, Sondern auch das, so in Ober-Schlesien gemustert, zue großem theil dahin gefüret worden vnd etliche wochen davor blieben,

<sup>1)</sup> Siehe oben S. 152.



Benebens auch kein krieges-Commissarius mit dem volcke dahin kommen, weil Sie theils von dem ein- durch leibesunpaßlichkeit, theils durch andere Ehehaften <sup>1)</sup> verhindert vnd derowegen das quartirt vnd Kays. Ampt selbst genottrenget worden, andere Commissarien zue ordnen, so dem kriegs- durchgefür- uolckh ordinantz gegeben, darauff Sie gebeten, weil solcher schaden vnerträglich, hier- uolck erlitte- nen Schadens, durch auch die genczliche ruin deßelbten Fürstenthumbs causiret werden wolte, mit den Steuern auch keine folge würde geschehen können, das man ihren Commissarien die Liefergelder auf 432 Taler ertheilen vnd wegen der erlittenen schäden, die Sie von 40 bis in  $\frac{3}{10}$  Taler zu liquidiren hetten, recompens vnd ergötzlichkeit <sup>2)</sup> erfolgen möge, in sonderer anmerkung, weil im memorial des Fürstentages monats Augusto dieses 1618. iahres klar zue befinden <sup>3)</sup>, das was den beschwerten Ständen in der krieges-Taxa abgehen wüerde, die vnbeschwerten daßelbte zu erseezen schuldig sein solten: Worauf geschlossen worden, das den substituirten Commissarien die abgesezte liefergelder billichen sollen gefolget oder gebetener maßen von dem Termin Bartholomei abgeschrieben werden, Ingleichen werden vermöge iecz angezogenen Memorials die herren Fürsten vnd Stende darab sein, damit wegen des erlittenen großen schadens, ob Sie zuvorhin dieselben liquidiren vnd die liquidation justificiren wolten, eine gleichheit möge gehalten werden.

9. Es hat auch Caspar Landeshutter zu Breßlaw angegeben, das er mit den General- Steuer-Einnehmern sich verglichen, Achtzig Centner puluers, ieden pro 40 Taler anhero Entschuldigung Caspar Landshutters wegen Nichtlieferung der 80 Centner Pulffers vnd recompens wegen erlittenen schadens. ins Landt zue gewehren, er were aber an der Polnischen grenzen aufgehalten, das puluer arrestiret vnd er also in seiner zufur dardurch sowohl, als durch den eingefallenen bösen wegk also gehindert worden, das er seinen wegk durch Pommern nehmen vnd den fuhr- leüten ein mehrers als sonst berüchtigen vnd geben müßen, derowegen er zwey Taler auf ieden Centner ihme zu erseezen, allen möglichen fleis gebeten. Vnd weil sich befunden, das obermelter Landeshutter dieses alles dem Vatterlande zum besten gethan, Als ist vor dieses mahl ihm hundert gulden vor den erlittenen schaden paßieren zue laßen, geschlossen worden.

10. Wie dann auch vor das Zehende, weil die groben Münzen von den Priuat-per- sonen gesteigert vnd der Taler alreit auf 50 groschen <sup>4)</sup> viel genommen werden, das diese Steigerung durch öffentliche patenta verboten vnd die verbrecher gebürlichen sollen gestraffet werden, Bey welchem dan auch wiederumb erinnert worden, das der anderer kleinen münze fürgehende mangel bey dem gemeinen volcke große vngelegenheit cau- siret, derowegen vorigen Fürstentages-beschlüssen nach die, so das jus monetæ cudendæ haben, nunmehr darzue thun vnd dieselben sonder allem saumsall zue schlagen wißen werden.

Patenta wegen fer- nerer Stai- gerung der groben Münze.

11. Viel vnterschiedtliche klagen kommen weiter ein, wegen der vberhaufften Todt- schläge, wie dann seithero des nechsten Fürstentages sich vnterschiedene fälle begeben

Balger- Ordnung.

<sup>1)</sup> Ehehaften = gesetzmäßige Verhinderungen. <sup>2)</sup> Ergötzlichkeit = Vergütung, Schadenersatz.

<sup>3)</sup> Siehe oben S. 181. <sup>4)</sup> Vergl. oben S. 21.



vnd zuegetragen; derowegen sollen der Erbfürstenthümer abgesandten die Balgerordnung<sup>1)</sup> aus dero Kays. Ober-Ampts-Canczley abfordern, dieselbte reuidiren, auch ehist möglich dieselbte wieder einstellen, damit Sie nach weiter erwegung bey der nechstkünftigen Zuesammenkunft der herren Fürsten vnd Stende Ihrer Kays. Majt. zuer Confirmation vnderthenigst vbergeben vnd hernach sonder allem saumsall publicirt werden möge.

Der Gesinder  
vnd Tagelöh-  
ner Muthwill  
zu coerciren.

Nichts weniger kommen auch viel klagen ein vber das gesinde vnd Tagelöhner, welche beiderseits bei wohlfeilem kauffe des Getraides sich frech, muttwillig vnd der herrschafft widerseczig erzeigen, vnd weil es der sondern notturfft sein will, das hierauff ein modus erfunden werde, wie nemlich demselben muttwilligen gesindtlein gesteuert vnd begegnet werde, Als wierdt das Kays. Oberamt abermals ersuecht vnd gebeten, daßelbige wolle bey nechster gelegenheit mit den anwesenden nechstangeseßenen auf mittel vnd wege sinnen, wie etwa dem einreißenden vbel mechte abgeholfen werden.

Intercession  
vorn Hr.  
Melchior von  
Rechenberg.

Schlieslichen, als (titul) Melchior von Rechenberg zuer Schlawe eine supplication vbergeben vnd gebeten, das er abermal an Ihr. Röm. Kays. Majt. ein intercessions-schreiben zue dem Ende erlangen möge, damit (titul) der von Sprinzenstein ihme die ausgelegete Dreißig Tausent hinwiederumb paar abführen, auch wegen verwüstung der hölzerer Caution bestellen, Ihre Kays. Majt. aber seine sache durch solche Rätthe cognosciren laßen möge, welche dero Schlesischen Rechten kündig, So ist hierauf dem von Rechenberg eine Intercession in generalibus auszuefertigen, doch ohne der Glogauischen Abgesandten einwilligung verordnet worden.

Actum Breßlaw den 29. tag Nouembris Anno 1618.

### Schreiben

der schlesischen Stände an die böhm. Directoren<sup>2)</sup> vom 29. Novbr. 1618.

(Provinzial-Archiv.)

Vnsern günstigen gruß, freundschaftt, gunst, auch freundtliche, Nachbarschaftliche dienste beuorn.

Wolgeborne, Edle etc. Waß an Vnnß sambentlichen der Augspurg. Confession Verwandte Fürsten vndt Stende die herren vnd Ihr sowohl in wehrender iecziger vnserer Zuesambenkunft, als auch zuuorn vom 1. dieses Monats vmb zuschickung gewießer assistenz-Rähte zu algemeiner vndt gehorsambter berathschlagung des Jenigen, so wegen Vorstehender tractaten zu abhelff- vnd sicherung derer bei den Lendern haftenden Religionßbeschwerden vorfallen möchte, Insonderheit aber anieczu mit I. L. vnd Churf. Gn. zue Saxen wegen der

<sup>1)</sup> Vergl. S. 22 und 23, und S. 264.

<sup>2)</sup> Gedruckt in der andern Apologie No. 132.



Interpositions-Conditiones fůrgehen thut, sowol wegen treulicher vnterhaltung vnserer in puncto Religionis zusamben gerichteten Conjunction vermittels deroselbten an vns außgefertigten schreibens mit mehrerm gelangen laßen, Solches haben wier bey dieser vnserer Zusambenkunft nach aller Notturfft erschen vnd erwogen. Wiewol wier nu Vermöge angeregter Vnserer Coniunction den herren vnd Euch mit Zueschickung der Assistenz gebetenmaßen gerne willfahren wolten, dennoch weil noch zur Zeit in den Religionssachen, oder dehnen dazue gehörigen vndt vertrösteten Interpositionß-tractaten fast wenig vorkombet, Indeme dazu noch geringer anfang gemacht, Im übrigen aber, wie baldt, vndt weißer gestalt was dauon zu werck gestellet werden möchte, noch vngewies, Wir auch so schleunig zu aller dazue gehörigen notturfft nicht gelangen mögen: Als ersuchen wier die herren vndt euch hiemit gunstig, in freundschaft, freundlich vndt dinstlich, Sie wollen hierob kein mißfallen zu tragen vndt noch etwas in gedult zu stehen, biß man etlicher maßen meherere gewießeheit wegen geregter Interposition vndt tractaten erlanget, vnbeschweret sein, da denn an vnß wegen abschickung gewießer fridlibender Personen, ob Gott viel, kein sonder Abgang verspüret werden sol. In deßen Wir nit zweifeln wollen, die herren vndt Ihr, waß des Churfürsten zu Saxen Ld. vndt Churf. Gn. andeuten betrießt, wie auch was ihnen sonst wegen dieses Landes Schlesien vndt vnserer wolmeinung zu ihrer nachricht zu wießenn von nöten, auß vnserm bey dieser zusambenkunft verfasten Fürstentagesbeschuß, deßen Copiam die herren vndt Ihr hiebey zu entpfahen, zur gnüge vndt überflüssig zu vernemben haben werden, Im übrigen Vns genczlich versehent, die herren es mit der numehr in puncto Religionis Coniungirten defension Inhalts der aufgerichteten Vnion vndt dehnen zwischen Vnß bey Jüngst gehaltenem Fürsten-Rechte verglichenen Conditiones vndt bedingungen anzustellen, Sich auch ihrem anerbieten nach aller schuldigen möglichsten submittirung vndt moderation gegen der Kays. Majst. vnserm allergnedigsten herren, damit die vorhabende tractaten vmb so vielmehr vnuerhindert verbleiben mögen, zu erzeigen nit vnterlaßen werden, denen Wir förderst, alß getreuen Vnionsverwandten zustehet, in freundschaft mit gunstigem, geneigtem, auch freundlichem vndt dienstlichem willen zu allem gutten Jederzeit wol beygethan verbleiben.

Datum in vnserer Zusambenkunft zu Preßlaw, die 29. Nouembris 1618.

Fürsten vndt Stände inn Schlesien augspurgischer Confession.

An  
die Euangelischen böhmischen  
Herren Directores vnd Land-Rähte.



## Beilage I.

Die böhm. Stände bedanken sich für die gewährte Unionshülfe.

(Provinzial-Archiv.)

Praem, praeterm. Auß E. E. F. F. G. G. E. E. G. G. der herrn vnd Euer, Vnsern bey Ihnen gewesten Abgesanden ertheiltem gnedigen, großgunstigen, freündt- vnd Nachbarlichen bescheidt vnd benebens communicirten schriftten, So wol aus empfangener mündlichen, vmbstendigen Relation haben wir zu satsamer gnüge vnd dancknehmenden erfreyungen gar gern Verstanden, mit was hochrühmlichem eyfer vnd standhaftigkeit dieselbe den zustandt dieses vnsern lieben Vatterlandts vnd die deßhalber angestellte Defension in consiliis gehabt vnd mit so ansehnlichen rationibus die gerechtigkeit der sache erkennet vnd approbiret, darauf auch vnserer mit einander habenden fest verbundenen Coniunction gemeiß die Resolution zur hülff vnd assistenz genomben vnd den aufzug des Volcks wircklich an- vnd fortgestellt haben. Welche genedige, großgunstige, freündt- vnd guetwillige erklerung vnd gefasten entschluß wir anstatt vnserer herrn Principals mit schuldigem, gebürlichem großen Danckh vnterdienstlich, gehorsamblich vnd freündtlich erkennen, annehmen vnd hoch rühmen vnd vns obligirt hiemit nachmals angeben, E. E. F. F. G. G. E. E. G. G. den herren vnd Euch, in begebendem, gleichmeßigem nothfall, den doch Gott genediglich verhüetten wolle, mit gleichem eyfer, standthafftigkeit, hülff, Rath und That entgegen zu gehen vnd an die seit zu stehen.

Damit dann die zwischen vnß gepflogene correspondenz hinfüro continuiert werden möge, So vbersenden E. E. F. F. G. G. E. E. G. G. den herren vnd Euch, Wir hiemit vnterdienst- gehorsamblich vnd freündtlich Copien des vorgestert von Ihrer Kays. Majt. Vnserm Allergenedigisten König vnd herrn, bey vnß einkombenen schreibens, Wie auch von Ihrer Kays. Köng. Wrd. Vnserm genedigisten herrn nebenschreibens vnd dann eines Kays. bevelchs an die herrn Stadthalter vnd Obriste Landtofficirer des Königreichs sub Num. 1. 2. 3<sup>1)</sup>, daraus allen vmbstenden nach anders nichts zu spüren, denn das die so lang gesuchte friedepsmittel vnsern Widersachern niemals ein ernst gewesen, Sondern nur dahin zielen, wie Ihre Kays. Majt. durch Sie in voriger Vnmilder Resolution vnd wider Vnß angestellten extremis aufgehalten vnd inmittelß Ihnen eine occasion eröffnet werde, mit sterckerer macht Ihr intent durchzudringen vnd Vns vnd diß Königreich mit sambt den incorporirten Landen vmb die freyheit vnserer Euangelischen Religion gänzlich zu bringen vnd Ihrer bösen Begürte Vnterwürfig zu machen.

<sup>1)</sup> Die folgenden Beilagen II. und III. enthalten die Num. 1 und 2; der unter No. 3 erwähnte Befehl des Kaisers an die Landofficiere hat sich nicht vorgefunden.



Ob dann nun es nicht eigentlich vmb die Religion zu thun, geruhen vnd wollen E. E. F. F. G. G. E. E. G. G. die herren vnd Ihr, aus den Beilagen N. 4. 5. <sup>1)</sup> vnbeschwert sehen, was neülicher zeit auß der Hof-Canczley-Expedition für ein ernster Kays. beuelch an die Stadt Aussig wegen des Religions-exercitii ergangen vnd Ihnen diese Tage erst ist zuekommen, vnd wie hoch sich die Euangelische Burgerschaft daselbst darwider bey Vns beschweren thuet, Welches kein ander anzeigung giebt, dann das bey vnsern Widersachern ein vnversöhnlicher haß vnd feindschafft wider vnnsere allgemeine Euangelische Religion eingewurzelt bleibt, vngeacht Sie wissen; das die Aussiger, so wohl als andere Königliche Städte auf Ihre Vncosten Kirchen vnd Schuelen zue bawen, berechtiget sein.

Derowegen E. E. F. F. G. G. E. E. G. G. die herrn vnd Ihr, inn vnser abgedrungenen Defension mit Vnß steif vnd fest verbleiben vnd mit zusammengesecztem Rath vnd Hülff den gemainen frieden sambt vnsern habenden ansehnlichen Freyheiten wider restauriren wolttten helfen, Warumb Wir Sie dann vnterdienstlich, gehorsamb- vnd freuntlich nachmalß ersuchen vnd erindern thun.

Denen Wir in alle wege angenehme Dienste hinwiederumb nach vermögen zu erzaigen Jederzeit willig, bereit vnd gehorsamblich gefließen sein.

Geben aufm Prager Schloß den Zwen vnd zwainczigsten tag des Monats Octobris Anno 1618.

E. E. F. F. G. G. E. E. G. G.

Der herrn vnd Euer

Vnderdinstwilligste, Gehorsame

N. N. N. von allen dreyen Euangelischen Ständten deß Königreichs Behaimb verordnete Directores vndt Landt-Räthe  
aufm Präger Schloß.

## Beilage II.

Kays. Matthias an die böhm. Stände vom Sonntag nach Michaelis 1618<sup>2)</sup>.

(Provinzial-Archiv.)

Matthias u. s. w. Wolgeborne, Gestrenge, Ehrnueste, Vorsichtig vnd Nahmhafte, liebe getreüen. Wir haben auf vnser Eüch, die Ihr damals auf vnserm Prager Schloße versamlet gewesen, gethanes schreiben, die verwichene Tage von den Jenigen, die sich der Direction vnordentlicher weise vnterfangen, eine Andtwortt durch ein eigenen Curier

<sup>1)</sup> Diese Beilagen folgen unten sub No. IV. und V.

<sup>2)</sup> Gedruckt in den actis Bohemicis S. 64, bei Khevenhiller S. 165, Londorp S. 91.



vberschickhet, benebens noch ein ander schreiben wegen der Ausländischen Türckhischen hülffersuchung bekommen. So dann dise entschuldigung vorgewandt wirdt, Es were Ihnen in kheinem weeg möglich, zuuorauß bey dieser Jeczigen beschaffenheit, da vnser Khriegsvolekh albereitt so weitt in das Lanndt gerüeckhet vnnd nicht wenig schaden thuet, Ihr Volekh abzudanckhen, sinthema Sy mitt nichten vor khünftigen schädlichen Anfällen gesichert weren, Mitt dieser Irer fernern Anmeldung, wann wir die von Inen gesuechte Tractation gnedigist vnnd würcklich vor die handt nemen vnnd die Stendte des Khönigreichs Beheimb vnder solcher werenden Tractation vor obbemelten vnnd andern dergleichen Einfällen gnuugsamb versichert sein würden, Sie an diesem nicht zweifeln, daß nicht alßbaldt solche mittel zu finden sein würden, wie vnd auf welche gestalt die waffen nidergelegt, von der Direction abgelassen, vnd waß ferner zu dem gewünschten beständigen friden zuvorderist zu vnserer vnd hernach vnßeres ganczen Khönigreichs Beheimb wolfart dienstlich, tractirt vnnd verrichtet werden khöndte. Ob wir nun wol solche Ihre Entschuldigung vor vnkröftig zu sein erachten vnnd derselben solcher gestaltdt statt vnd Raumb zu geben nicht geruehen, Jedoch haben wir nichts desto weniger auß sonderbarer mitleidentlichen erbarmung, die wir vber den vndergang vnd verderbung vnserer bemelten Khönigreichs Beheimb vnd vnßern Armen, vnschuldigen vnderthanen haben, noch zuvor, ehe vns die obbenante Andtwortt erreicht, Iren Lden. deß h. Römischen Reichs Churfürsten Mainz, Pfalz vnd Sachsen, auch dem Fürsten von Bayern zue schreiben vnd dieselben zu Mitlern gnedigist erbiethen laßen. Vnnd wann wir von Inen eine Andtwort erlangen, Ir auch gleichfals gegen vns einen gehorsamb im werckh erweisen werdet, Wolten wir nicht vnderlaßen, vns mit Inen ainer gewissen Zeit vnnd Ortt, auch vmb alles waß ferner zu dieser sachen von nöthen, vnuerzüglich zu entschlüssen vnd zu vnderreden. Vnd damit hieran niemandt zu zweifeln, auch aller weldt vnßere güettigkeit khund vnd offenbar sein mechte, erkleren wir vns hierin, Wann Ir die waffen, die Ihr zum Ersten vnnd eher dann wir an die hanndt genommen, niderlegen, Daß Mannßfeldische vnnd andere aufs neüe geworbene Volekh, woferrn deßelben etwas verhanden oder noch weiter erwartet wirdt, auß Vnßerm Khönigreich Beheimb abschaffen vnd die Abdanckhung Eüres vbrigen Volekhs würcklich vor die hanndt nemen, von der Direction vnnd Landesverwaltung, welche vns alß Eüerm Khönig vnd herrn allein gehörig, ablaßen vnd Eüch also vnsern Patenten gemes verhalten werdet, daß wir alßbaldt dise verordnung thuen wollen, damitt vnßer geworbenes Khriegsvolekh an gewissen örtern in vnßerm Khönigreich Beheimb (denn es vnbillich were, daß ferner die Inwoner des Erczherzogthumbs Österreich vnnd Marggraffthumbs Märhern, vnserer liebe, getreüe Vnderthanen, damit solten beschwert werden), wo denselben khöndte gegen gebüerlicher bezallung Profiaudt zuegeführt werden, verbleiben vnd den Inwonern khein schaden vnd Trangsall zuefüegen solle, also daß Ir vor aller gewalt vnnd Drangsall des bemelten Volekhs, auch sonst wol versichert sein werdet, wie wir dann auch hieuoan Ihrer Lden etc. dem Churfürsten von Sachsen



weittleüffiger durch vnser Schreiben vnndt zuentbiethung angezeigt, Von welchem Ir alles nach notturft vernemen werdet; Derowegen wir zu Eüch diser hofnung leben vnndt benebens ernstlich anbefelchen, damit Ir Eüer Pflicht vnd Eydt nach dise sache mitt nichten lenger protrahirn vnd verschiben, Sondern zaer abdaneckung deß bemelten Khriegsvolckhs, welches mit raub vndt prannndt vnßern vnderthanen vnwiederbringlichen schaden zum Theil zuegefüegt vnnd zum Theil vervsachet, alßbaldt abtreten vnd kheines mer werben laßen sollet, Sowol auch von der obgeschribenen Direction absteheu, deß Landes Verwaltung ferners Eüch nicht anmaßen Vnndt hierdurch vnßer Khönigreich Beheimb, Euch selbstn vnd die armen Vnderthanen in eüserstes vnd vollkhomblich verderben seczen, noch kheinesweges anders Thuen, damitt wir nicht mitt der in vnßern Patenten vermelden straffe gegen den vngehorsamben Zu uerfahren, vrsach haben mechten. Datum in Vnßerer Statt Wien, Sonntags nach St. Michaels Anno 1618, Vnßerer Reiche deß Römischen im Siebenten, deß Vngerischen im Zehenten vnd des Beheimbischen im Achten.

*Matthias.*

*Stenec Ad. Poppl. de Lobkowicz,*  
S. R. Bo<sup>ae</sup> Cancellarius.

Ad Mandatum Sacrae Caes<sup>ae</sup> Mttis. proprium.

### Beilage III.

### Schreiben

König Ferdinands an die böhm. Directoren vom 29. Septbr. 1618.

(Provinzial-Archiv.)

Ferdinandt der Ander von Gottes gnaden zu Hungarn vnd Böhäimb etc. Khünig.

Wolgeborne, Gestrenge, Ehrnueste, Erbare vnndt Ersambe, liebe getreüe. Wier haben ablesendt vernommen, waß Ihr abermals zuförderst Ihrer Kays. Majt. vnd Ld. vnßerm Gnedigisten vnndt geliebtesten herrn Vettern vnd herrn Vattern vnnd dan auch vns zuegeschriben habt.

Vnnd weil dann Ire Khays. Majt. etc. vnd Ld. auf vnßere vnd der Chur- vnnd Fürsten deß heyiligen Römischen Reichs vorbitt vermog beyligender abschrift deroselben hinwider gethanen schreibens Vast alles, waß Ir gebethen, in gnaden bewilligt: So ist nun billich vnndt recht, wie wir dann daran gahr nitt zweifeln, Ihr werdet gehorsambist zu der abdaneckung deß Volckhs ohne weitheren aufschub alßbaldt greiffen, deß Regiments halber die sachen in den alten vorigen stanndt seczen, auch würcklich weisen, weil der in so khurczter Zeit durch den Khrieg ins Khönigreich Beheimb eingefüerte schadt vnnd verderb, so sich noch täglichen mehret, vor augen ist, das Ihr Euch vnnd den Eürigen hieruon zu helfen vnd eheist rueh vnd fridt zu haben, selbst begierig seyet. Vnndt wir wollen auf solche gestalt an vnserm noch ferner treülichem zuethun auß sonderbarer zu dem



Khönigreich Beheimb tragenden affection bey Irer Khays. Majt. vnd Ld. nichts erwinden laßen, sondern Vns ainig vnd allein dahin bemüehen (wann Ihr Eüch Irer Khays. Majt. vnd Ld. gnedigstem Vätterlichen willen vnnnd beuelich gegen deroselben so gewißen vnd gnedigsten versicherung bequemet), damitt alles zu einem fridlichen vnd guethen wolstandt zum förderlichsten gebracht werden möge. Welches wir Euch zuer antwortt nicht pergen wollen. Geben in der Statt Wien, den 29. Tag Monats 7bris Im 1618. Jahr. Vnserer Reiche des hungarischen im Ersten vnd des Böhembischen im Andern.

Ad mandatum Scr. D. Regis proprium.

*Ferdinandt.*

#### Bellage IV.

Die Stadt Aussig an die böhm. Directoren <sup>1)</sup> den 16. Oct. 1618.

(Provinzial-Archiv.)

Hoch- vnnndt Wolgeborne etc. Vber alles verhoffen werden wir an Jeczto höchst-bekhümmerte Burger vnd Gemeine der Stadt Außig sub utraque abermallen die Herren, E. G., alß Vätter deß gemeinen Vatterlandts gewißens halber flehentlich zu ersuechen, genothdrungen, Bittendt vmb Gottes vnd der hohen Justitien willen, hierinnen vnns ingleichem wie vor dießem gnedigster resolution geweret; dann ob wir wol khurz verrueckter zeit, wie den herrn, E. G., zweifelsohne nicht vnwißent, auf demüetigistes vnd lauth deß wolerlangten Majt.-Briefes gebüerendes, rechtmeßiges ansuechen Vnns vnßers Exercitii Religionis gebraucht, genczlich hoffendt, demselben ferners mit gebüerender devotion vnuerhindert nachzukommen: So ist doch vor wenig wochen an vnser Stadt-Gericht zu Außig von Irer Khays. vnnnd Khönigl. Majt. nicht allein weegen anderen Jeczto des ganczen Vatterlandts zuer defension gebüerlichen mittel, sondern auch vnßers freyen Exercitii halber ernstliche Mandat vnnndt Inhibition, so auß beygelegter schriftlicher Copey erscheinet, geschehen. Dannenhero wir sub utraque von Vnßerm Rath vnnndt Stattgerichten nunmehr Leider anfangs dahin getrungen, das wier den klaren buechstaben deß wolerlangten Majt.-Briefs zuwieder des Geleittes, so wir doch voriger zeit, ehe wir noch vnßers Exercitii vns gebraucht, zu Vnßerer Verstorbenen Begrebnußen vnuorhindert genoßen, Jeczto genczlichen abstehe müeßen, Auch vber das nunmehr dahin sehen vnnnd Trachten, wie Sy vnns vnßers freyen öffentlichen angefangenen Gottesdiensts widerumb ganz vnd gahr berauben vnd in vorigen eüßersten defect bringen mögen.

Weil dann die sub una, deren wenigstes theils zwar in der Gemein, mehrers theils aber in dem Rath siczen, auß der herrn, Eüer Gn., vnderschiedliche Schreiben vns denen

<sup>1)</sup> In diesem Schreiben sind die ersten Ursachen zu den Ereignissen in Außig dargelegt, die Hurter (Gesch. Ferdinands VII., S. 278) dem Jesuiten Balbinus nacherzählt.



sub utraque daß Neügebraute hauß am Ringe, (dann wir vns nie Khirchengüetter angemäset, auch wol nie anzuemaßen gesonnen) zum gehör Göttliches worttes mit vil außzügen, doch entlichen eingereümet, Vnd nun wider verhoffen von Irer Khays. Majt. Inhibition vnd Ernstlich verboth ergangen, auch vnns das Geleitte verspörrt vnd hiemitt anderer sachen ein weittes außsehen machen, dardurch doch vnßer gewißen beschweret, Gottes Ehre vnnd vnßerer posteritet Seelenheil vnnd Seeligkeit gehindert, auch der wolerlangte Majt.-Brieff geschwechet würde: Alß ist an die herrn, Eüer G., vnßer vmb Gottes vnd der herrn, E. G., hochtragenten Amptes willen demüetigstes seüffzen, suechen vnnd anlangen, die herren, E. G., wöllen in erwegung obberüerter sachen gelegenheit bey disem Jeczo vnuerhofften fall vnns hierinnen Ir guetachten ertheillen vnd Gnedigst widerfaren laßen, die sub una dahin halten, das Sy vermöge deß Majt.-Brieffes zu mehrer erhaltung lieb vnd ainigkheit vns daß leiten nicht abschlagen noch verbiethen, Sondern in erlangtem gebrauch vnßers freyen Exercitii vnnd Gottesdienstes Sich gegen vns, wie wir gegen Inen, fridt-, freundlich vnnd vnuerhindert erzeigen. Solches sindt wir gegen die herrn, E. G., in schuldigste Vnderthenigkheit zu uerdienen, Jederzeit geüßten Vnd thuen vns hiemitt gnedigster Resolution empfehlendt.

Der herren, E. Gnd.

Vnderthenigste, Dienstgeüßene

Gemein vnd Burgerschaft der Statt Außig  
an der Elbe sub utraque.

#### Bellage V.

Kaiserliches Schreiben an den Rath der Stadt Außig.

(Provinzial-Archiv.)

Matthias etc. Ersambe, liebe, getreüen. Wir haben deßen bericht Empfangen, daß etliche fridthäßige leütt auß Ewrer Gemeine an den Vorigen widert uns, Iren Khönig vnd Herrn, begangenen schwehren Thätligkeiten, die Inen noch nicht verziehen vnd erlaßen seindt, sich nicht begnüegen laßen, Inen dise in Vnserm Khönigreich Beheimb entstandene Zerrüttung zuer bequemben gelegenheit ersehen Vnnd aufs neüe dise Neüierung anrichten vnd vngebüerlicher weise sich daselbst in der Statt einer Khirchen anmaßen wollen, Welches vnns dann nicht allein an Inen beschwerlich, sondern werden auch wißen, wofern Sy von Irem vornemben nicht ablaßen wolten, dieselben andern zum Exempel straffen zu laßen. Derowegen wir Eüch anbefelchen, das Ihr die Jenigen Neüen sachen begierige Bersonen vor Eüch erfordern vnnd darczue Ambts halber anhaltten sollet, damit sich dieselben mit Iren vngebüerlichen vornemen Zufriden stellen vnnd nicht vrsach geben, das Inen vber Ir voriges verbrechen nicht dieser gedacht werden müeste. Nichts weniger auch,



ob wir zwar nicht zweifeln, Ir werdet albereit außere Eüch vberschieckhte Patenta bekommen haben, Jedoch vmb merer sicherheit willen vberschickhen wir Eüch beyligendt derselben gedruckte Abschrift, ernstlich anbefelhendt, dieselbe der ganczen gemein öffentlich abzulesen, Verordnen auch, khein Contributiones biß auf außere fernere anordnung (sinthemal ohne das die armen leütt gnuegsamb beschwert sind) Entrichten, den 4ten vnd 5ten Mann nicht ausfertigen, Vnd wofern albereit etliche auß Eüer Nachbarschaft oder Vnderthanen abgefertigt worden, dieselben hinwiederumb nach hauß berueffen vnd Eüch außerehalb vns, oder Außern Stadthaltern noch niemandt andern regulirn vnd richten vnd in Summa in allem disen Patenten gemeiß verhalten vnd die Statt also zu vermahnen, damitt Ir solches gegen vns, Eüerm Khünig vnd herrn, Verantworten Khönnet, Auch nicht weniger von allen sachen, die von Anfang solcher in Außern Khönigreich Beheimb zerrüttung an daselbst in der Statt sich zuetragen, vnd waß vor Schreiben an den Rath oder an die Gemeine von Jemandt abgangen, vnd waß darauf zuer andtwortt gegeben worden, Auch wie Ir Eüch auf außere voriges schreiben gehorsamblich verhalten, ferner vns bey eigenen Potten in Außere Statt Wien berichten vnd mitt nichten anders thuen sollet, Datum in Außerer Statt Wien, Montags post Exaltationis S. Crucis A. 618 Vnd außerer Reiche deß Römischen im Siebenten, deß Vngarischen im Zehenten Vnd deß Böheimbischen im Achten.

*Matthias.*

*Stenco Ad. Poppl. de Lobcowicz,*  
S. R. Bohemiae Cancellarius.

Ad Mandatum Sac. Matt. proprium.

#### **Beilage VI.**

**Erster Böhmischer Reuers wegen der zugesandten Vnions-hülff.**

(Breslauer Rathsarchiv.)

Demnach die von allen dreyen Evangelischen herren Ständen des Königreichs Böheimb Verordnete Directores, Vorsteher vnd Landts-Räthe, so auffm Prager Schloße Vorsamblet, Im Nahmen auch anstadt Vnd von Wegen Ihrer herren Principaln, Derer gesamnten Dreyen Evangelischen herren Stände des Königreichs Böheimb, alle Vnd Jede nunmehr weltkhündige, Vnvorleinliche, Ihnen angethane Religions-trangsalen, bevoorauß Vmb Wegen des Kayserlichen Kriegs-Volcks, so in das Königreich Böheimb Vor einer geraumbten Zeit eingefallen, Daselbst mit morden, brennen, rauben alß offne Landesfeinde ganz Vnchristlichen sich gegen denen Euangelischen Ständen Vnd dero Vnterthanen erzeigen, an die Durchlauchtige, hochgeborne Fürsten, herren Vnd Stände in Ober- Vnd Nieder-Schlesien, alß dero in gnaden, gunsten Vnd freundschaft Vnirte Christliche Religions-genossen gehorsamblich, gunstig, freundlich, nachbarlich communiciret Vnd gelangen laßen, beynebenst Vmb dero Fürstliche, ansehnliche guttachten Vnd Rath angeflohen, Schlieslichen



auch, da es Vmb obschwebender äußerster gefahr anders nit sein khönde, die crafft Zwischen denen gesambten Evangelischen herren Ständen des Königreichs Böheimb an einem, dann denen Augspurgischer Confession verwandten herren Fürsten Vnnd Ständen in Ober- Vnnd Nieder-Schlesien andern theils sub dato den 25 Junii 1609 getroffenen, auffgerichten Vnnd Von Ihrer Kays. Majt. ansehentlich confirmirten Vnion Vnnd Religions-defension Vorschriebene erste Vnnd andere hülffe, sowohl schrift- als mündtlich gesucht Vnnd gebeten, maßen solches die deßhalber aogegangenen Vnnd hinc inde gewechselten schriftten mit mehrern außweisen.

Ob zwardt etliche friedthäßige Evangelische Religionsfeinde Vnter dem Nahmen der Römisch. Kays. Majt. Vnsers allergnedigsten Kayzers, Königs Vnnd herrus mit allerhandt scheinbarlichen persuationibus Vnnd Prakticken sich Vnderfangen, die herren Evangelischen Fürsten Vnnd Stände dahin zu tisoniren Vnnd Zu bereden, Alß ob dieses entstandene Vnwesen nit auß dem grundt oder Vrsach turbatae Religionis entstanden, sondern auß eczlicher der Vnserigen Priuat entfangenen offension Vnnd Rachgier herrürete, dannenhero zöge sich die obangeregte heilsamlich aufgerichtete Vnion keines Weges auff diese gegenwertige sache, Viel Weniger Weren herren Fürsten Vnnd Stände diese Vorschriebene Religions-hülffen in diesem Politischen Zustandt Zu leisten Verbunden: So haben doch die löblichen herren Fürsten Vnnd Stände in dero Zu Vnterschiedlichen mahlen gehaltenen ansehentlichen Zusambenkhunfftten Vnnd Rathschlägen so Viel befunden, auch per expressum Durch dero an Vnsere herrn Principalen sub dato Preßlaw den 12. Octobris dicz 1618. abgangesen schreiben sich dahin ercleret, daß dieses Von dem fundamento zur Vngebühr turbatae Religionis hergeflossen,

Demnach Dero Fürstlichen Vnnd Adelichen Vorsprechen Vnnd Zusagen gemeß Inhalts auffgerichteter Vnion die erste Vorschriebene Hülffe, als ein Tausendt zu Roße Vnnd Zwey tausendt zu Fuße fortzuschicken gewilliget Vnnd beschloßen, Welche also Fürstlich, trew, Erbar Vnnd auffrecht geleiste hülffe Wir Verordnete Directores Vnnd Landt-Räthe an stadt Vnnd Von Wegen Vnserer herren Principalen derer gesambten herren Evangelischen drey Stände dieses Königreiches Beheimb zu gehorsambem, dienst-, freundtnachbarlichem Danck auf- Vnnd annehmhen, hergegen auf gethanes der herren Fürsten Vnnd Stände gesinnen im Nahmen Vnserer herren Principalen kräftiglich Vorsprechende, die angeregten derer Fürsten Vnnd Stände schreiben einvorleibete Conditiones in sonderbare gutte acht zu nehmhen, auch da vber lang oder kurcz ehrengedachte herren Fürsten Vnnd Stände in ihrem libero Religionis exercitio Zur Vngebühr (wie leider Vnß allzuviel geschehen) solten turbiret oder bedrenget Werden, Wir Ihnen auf solchen fahl reciproce Vermöge der hiebeuorn aufgerichteten Vnion gewiß mit gleicher hülffschickung beytreten Vnnd assistentz leisten sollen Vnnd Wollen, Auch sonst alles das Jenige, Was eiferigen liebhabern Göttliches Wortes, getrewen Religions-genoßen, gutten Freunden Vnnd Nachbarn geziemet Vnnd gebüret, zu praestiren.



Deßen Zu beglaubung Vnnd kbünftiger nachricht haben Wir einganges gemelte geuolmechtige Vnnd Verordnete Directores Vnndt Land-Räthe gegenwertigen Christlichen schein, Jedoch der hiebeuorn am 25. Junii Anno 1609 aufgerichteten Vnion ganz Vnnachtheilig Vorfertigen Vnnd mit Vnsern Secreten beglaubigen, denen herren Fürsten Vnnd Stände in Ober- Vnnd Nieder-Schlesien einhendigen Wollen laßen. Geschehen Vnnd gegeben aufm Prager Schloß den 20. tag des Monats Octobris Anno 1618.

### Bellage VII.

Andrer Reuers der Beheimischen Directoren vnd Land-Rhäte, so Sie den herren Fürsten u. Ständen gegeben wegen des Krieges<sup>1)</sup>.

(Provinzial-Archiv.)

### Auszug.

Wir N. N. von allen dreyen Euangelischen Herrn Standen des Königreichs Böhaimb Verordnete vnndt geuolmechtige Directores vnd Lannd-Räthe aufm Prager Schloß Thuen kundt hiermit öffentlich vor iedermenniglich etc.

Crafft dießes Reuerß also vnnd dergestalt, daß obangeregte der herrn Fürsten vnd Stände Krigs-Volck, Welchem von Vns Prouiant so uiel von nöten, gefolget werden soll, auf nichts anders, als auf die Religion vnnd Maiestetbrief, dauon allein obgemelte Vnion redet, zu ziehen, auch nicht zur offension, sondern nur zur defension zue gebrauchen, Ingleichen do es im Religionswesen zue tractaten komben wurde, daß wir nach laut der Vnion fur

<sup>1)</sup> Von diesem zweiten Reverse, der im ersten Theile dem Gedankengange nach dem vorigen genau entspricht, ist nur der abweichende Schluß mitgetheilt. Es scheint, daß das schlesische Oberamt mit der ungenügenden Bezeichnung der von den Böhmen eingegangenen Verpflichtungen unzufrieden, eine genaue wörtliche Anführung derselben gefordert habe. Wie wenig die Böhmen sich an ihr gegebenes Wort zu binden gedachten, bezeugt der am 27. Nov. von den böhmischen Heerführern unternommene Ueberfall des außer Böhmen auf österreichischem Gebiet gelegenen Klosters Zwettel, so wie des Marktflecken Schweickers, wobei die schlesischen Hilfsvölker mit betheilligt waren. Auf die vom Kaiser hierüber beim Landeshauptmann unterm 30. Nov. erhobene Beschwerde, entschuldigte sich letzterer mit seiner Unkenntnis des Vorfalles und erklärt sein Mißfallen, wenn die schlesischen oder böhmischen Heerführer ihre Befugnisse überschritten haben sollten. Die Directoren aber berichten auf seine Anfrage unterm 17. December, die Grenze sei allerdings von ihrem Heere überschritten worden, zunächst um das von dem Feinde dahin gebrachte geraubte Gut wiederzugewinnen und ihm den von Zwettels aus beständig zu Theil gewordenen Vorschub zu entziehen, dann aber auch, um den Patrioten in Oesterreich die Hand zum Anschluß an die Böhmen zu reichen, was jene von ihnen in vertraulicher Correspondenz erbeten hätten. Es solle damit der Weg zu einer Conföderation aller evangelischen Länder Oesterreichs gebahnt werden, deren großer Vortheil für die Sicherung der Confession geschildert wird. So möchten sich denn auch die Schlesier den Fortzug ihres Volks als ein Mittel zu solcher Universal-Union gefallen lassen. Ueber diese und die außerdem noch ins Jahr 1618 fallenden Verhandlungen der Directoren mit dem kaiserlichen Oberlandeshauptmann, welche zum Theil als Bellagen zu den Fürstentags-Acten des Jahres 1619 beizubringen sein werden, ist vorläufig die Abhandlung des Herausgebers im Bande V. der Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Alterthum Schlesiens zu vergleichen, insbesondere S. 299 u. flg.



einen Man stehen vnnnd ohne beederseits Satisfaction von einander nicht abseczen, sondern ein Teil dem andern alle Consilia, so weit es die Religion betrifft, Communiciren:

Dann auch, da beeden Lannden billige vnd gewisse Assecuration in puncto Religionis erteilet wurde vnd dem Lannd Schlesien einige gefahr vorstossen solte, daß alßdann die Herrn Fürsten vnd Ständt ihr Kriges-Volck alsobaldt wieder zuerück zue fordern befugt vnnnd wir ihnen auf solche fälle daselbte vnweigerlich folgen zue laßen schuldigh sein, Vnnnd dafern wolermeltem Landt Schleßien dießer zuegeschickten hüelffe halber sich einige gefahr zutragen wolte, daß wir Ihnen mit allen möglichen hüelffen zue Succurriren in allewege verbunden sein sollen vnnnd wollen. Bey welchem allen wir vnns nachmaß, wie zuuor iederzeit, gegen Ihre Kays. Majt. alß vnßerm allergnedigsten König vnnnd herrn alles gliempfs, bescheidenheit, submission vnnnd gehorsams gebrauchen vnnndt alle mögliche vnnnd Billiche Conditiones nicht außschlagen wollen. Alles treulich, aufrecht, Erbar vnnnd sonder gefehrde. Zue Vhrkunt vnnnd mehrer Bekrefftigung haben wir dießen Reuerß mit vnßern angeborenen Peczschaften Besiegelt. Geschehen vnnnd geben aufm Prager schloß den 1. Novbr. Anno 1618.

#### Beilage VIII.

Der Euangel. Böhm. Stände schreiben vmb assistentz-Räthe zur Berathschlagung  
der Interpositions-Conditionen.

(Provinzial-Archiv.)

Praem. praeterm. Demnach Wir bericht empfangen, daß E. E. F. F. G. G. E. E. G. G. die herrn Vnd Ihr, auf den 20. dieß einen Fürstentag außgeschrieben, Weren Wir zwar gesinnet gewesen, zue demselben vnßern abgesanten zu schicken Vnd Sie Vnterdienstgehorsamb- Vnd freündtlich begrüßen Vnd besuechen Zu lassen, Weil Vnns aber die Zeit Viel zue kurcz worden, haben Wier Vns bey denselben allen mit diesem schreiben anzumelden vnd Ihnen Vnsere Dabey habende sorgfeltigkeit dienstlich zu verstehen zu geben für guet Vnd gnuet angesehen. Dann Wier Vermuethen, es möchten die Jenigen, welche E. E. F. F. G. G. E. E. G. G. der herrn vnnnd Eüer Jüngste gefaste, löbliche resolution durch alle scheinbarliche motiuen Zu verhindern Vnd Zuruck Zu treiben, sich damals hoch bemühet, Wiederumb aufs Neüe sich Vnterstellen, denselben Vorige vnd andere new ertichte difficultates in Weg Zu streuen Vnd dardurch zwar nicht bey allen, Welches dero hoher Verstandt Vnd Sinceritet nicht zuelest, Doch bey etlichen allerhandt dubia erwecken, Maßen Vnsere Wiederwertigen hierin Zu vigiliren Vnd Ihre Vnerfündtlichen Pracktiken aller orten Vnd durch allerley Mittel Zu versuechen, Vnuerdroßen sein, Welches E. E. F. F. G. G. E. E. G. G. die herren Vnd Euch, Wier gleichwol nicht Zue dem Endt erinnern, als das Wier in dieselbe einiges mistrauen Vnd Zweifel seczen theten, Sientemal Wier Ihren Fürst- herr- Vnd stattlichen Wortten, Zuesagen Vnd nun albereit in der ganczen Christenheit erschollenen



lößlichen Resolution solchen festen glauben beimessen, Das Vns dieselbe nicht in dem geringsten Puncte durch aller Welt Wiez oder arglist könne noch möge Vngewies gemacht, Viel Weniger gar retractiret Vnd aufgehebt werden, Vnd solches darumb, daß Wier Vnsrer Ihnen gegebenes gleichmeßiges Wort Vnd Zuesage bestendiglich zu halten Vnd auf ergebenden notfall, den Gott verhüete, ebener gestalt ins Werck Zu seczen endtlich resolviret vnd entschloßen sein; Sonndern Wier haben allen E. E. F. F. G. G. E. E. G. G. den herren Vnd Eüch, Vnsere dabey genombene gedancken etlichermaßen andeüten Wollen, Sientema! Wier noch in guetter hoffnung Vnd Zuversicht, der Allmechtige Gott Werde Ihrer Khays. Majt., Vnsers allergnedigsten Königs Vnd herrn hercz Vnd gemüeth gnedigst dahin incliniren, daß sie die albereit gnedigst bewilligte Interposition mit milderern Vnd Vnsern bedrengnüßen ersprißlichern conditionen in gnaden Werden laßen fortstellen, Von welchen conditionen, da, Wie wier mit Zweifeln, Von den Kays. anwesenden Gesandten im Rath der herren Fürsten Vnd Stende etwas proponiret werden sollte, Wollen Zue E. E. F. F. G. G. E. E. G. G. den herrn vndt Euch, Wier Vns Vnterdienst- gehorsamb- Vndt freündtlich Versuchen, hiermit auch darumb fleißig gebetten haben, Sie groszgünstig, gnädig, freündtlich Vndt Vnbeschwert gewisse Persohnen aus Ihrem Mittel Zue Vns anhero abfertigen wolten, Welche dieselbe Puncta mit Vns erwegen Vnd berathschlagen möchten, Damit Wier alsdann conjunctive (aldiweil Wier beederseits ein oder den andern theil sich in nichts einzulaßen Verglichen) einen solchen Schlus, so beeden lendern Zum besten gedeyen könnte, nehmen vndt faßen möchten.

Wünschen Ihnen bey so Fürstlicher ansehenlicher Versamblung Zue allen Ihren Rathschlagen Gottes gnadt Vndt beystandt, damit sie der gemeinen Wolfart Vnd Zuforderst der Göttlichen Ehre Vnd dessen [wortes] ausbreitung in diesen persecutionibus zum besten gereichen mögen.

Da beneben Vbersenden E. E. F. F. G. G. E. E. G. G. den herren Vndt Eüch, Wier hiermit, Was Ihr. Churfürstl. Gnd. Zue Sachsen Vns göstriges tages für Schreiben durch eigenen Curirer Zuegeschicket Vndt Wegen des Interpositions- Wercks Vnd dessen anderseits erforderten Vorhergehenden conditionen Vns gnedigst erinnern<sup>1)</sup>, Was auch Ihr. Churfürstliche Gn. wier darauf für ein Vnterthenigste Antwort inmittelst gehorsamist Zuegefertigt haben.

Dieweil dann, wie obangedeutet, E. E. F. F. G. G. E. E. G. G. den herrn Vnd Eüch, alle consilia zu communiciren sein, Zue dem endt auch neulich Vmb anheroordnung etlicher assistentz-Rathe Zue berathschlagung dieser Vnd folgendt mehr Vnd täglich Vorfallender wichtigen Sachen bey Ihnen angesuecht, Alß haben Wier bey sollicher gelegenheit E. E. F. F. G. G. E. E. G. G. die herrn Vndt Eüch, Wiederumb daran erinnern Wollen Vnd bitten dieselbe Vnterdienst- gehorsamb- Vndt freündtlich, Sie geruhen Vnd Wollen, Vmb förder-

<sup>1)</sup> Siehe unten Beilage X., die Antwort der Böhmen dagegen fehlt.



licher deliberation dergleichen beede lender betreffenden schweren sachen Ihre gevollmechtigte abgeordneten Zue angedeutter beharrlicher assistentz Vnseümlich anhero schicken, dann Wier, Wie obgemelt, keine handlung ohne sie einzuegehen gesonnen, dahin Vnsere Andtwortt an Ihr. Churfürstl. Gn. Zue Sachsen, Warumb nemblich Vns die darin angedeutete Conditiones also bloß vnd simpliciter einzugehen nit möglich, gerichtet ist.

Was die submission, deren Ihr. Churf. Gnd. in obgedachten schreiben gnedigste meldung thun, anlanget, Werden E. E. F. F. G. G. E. E. G. G. die herrn Vndt Ihr, auß beyliegenden Abschriften Vnserer leczten Zweyen an Ihre Majt. abgegangenen aller Vnterthänigsten Schreiben <sup>1)</sup> großgünst- gehorsam- Vnd freündlich Vernemen, Was gestalt gegen dieselbe Wier Vns, so wol in den Vorigen Vielfeltigen schreiben Vnterthenigist submittiret haben, Wollen auch solche wiederumb also bald erneüern Vndt E. E. F. F. G. G. E. E. G. G. den herrn Vndt Eüch, Zue Ihrem ersehen mit ehistem communiciren, Inmittelst dieselbe mit diesem Schreiben also Vnterdienst- gehorsam- Vndt freündtlich ersuechen Wollen. E. E. F. F. G. G. E. E. G. G. den herrn Vndt Eüch, Zue angenehmen möglichen diensten Jederzeit wilferig, gehorsamblich Vnd geßien.

Datum aufm Prager Schloß den 15. Nouembri Anno 1618.

E. E. F. F. G. G. E. E. G. G. der herrn vnd Euer

Vnterdienstwilligste, gehorsame

N. N. N. Von allen dreyen Evangelischen Stenden des Königreichs Beheimb Verordnete Directores Vndt Land-Rathe  
aufm Prager Schloß.

#### Beilage IX.

#### Schreiben

der böhm. Directoren an Ihre Kays. Majt.

(Provinzial-Archiv.)

Allerdurchlauchtigster, Allergnedigster Herr. Alß wir eine lange Zeit hero auf vnser vnterthänigiste offtere ansuchung, sonderlich aber auf der gesamnten Stände diß Königreichs Böhaimb Jungstes allerdemüttigstes Clag- Bitt- vnd erklärungs-schreiben von Ew. Kays. Majt. eine genedigere vnnd vnsern hohen beschwerlichkeiten etwaß milttere resolution mit gehorsambstem verlangen gewartet, Ist vnß derßelben Kays. Schreiben vom dato 6. dises zuekommen, darauß wir zwar mit vnterthenigster Reuerenz, doch auch nit zue geringer vnserer Bekümmernüß Ew. Kays. Majt. nachmals gegen Vnß scheinend vnghenediges

<sup>1)</sup> Beilage IX. enthält nur das eine vorhandene Schreiben.



gemüet vermerket haben. Wie aber dannoch dabey zue spüren, daß Ew. Kays. Majt. den verderb diß Königreichs alß Vnser gnedigster Kōenig vnd Vater des Vaterlands ganz schmerz- vnd mitleidentlich empfinden;

Also können wir nit weniger mit Gott bezeugen, daß wir von Anfang derer vnß vnerträglichen Last, accumulirten Religions- vnd gewißensbeschwerden an diese Vnß durch die höchste noth abgedrungene vnd darauf angestellte defension sehr vngern vnd wieder vnserer aller Syn vnd meinung kommen sind, alß die Wir dergleichen Landtesverderbungen durch verbitterung vnserer wiederwertigen Leuth zuuorgesehen, dagegen Vnß aber auch auf Ew. Kays. Majt. angeborne gütte vnd zue diesem Königreich tragende Väterliche gnedigste affection vnterthänigist verlaßen vnd derselben vermittlung, daß Sy es darzue nit kommen laßen würden, sehr viel getrostet haben, Daß nun aber Vnßere deßwegen abgange vnterthenigste, vielfaltigen Supplicationes, auch die an andern hohen orten von Vnß instendig erbetene Intercessiones so gar kein stadt finden mögen, sondern Wir haben nun viel wochen lang sehen vnd mit großer betrübniß erfahren müßen, wie anfangs des Grafens Dampirs in dies Landt eingeführtes Kriegs-Volckh mit Raub, brennen, morden vnd dergleichen feindlichem beginnen fortgefahren, aniezo auch durch das andere Lager, mit welchem Ew. Majt. General-Commissarius herein geruckt, gleichfals procediret wirdt, Solches alles müßen wir dem gerechten Gott heimbstellen vnd zugleich Ew. Kays. Majt. mit wehemüttigem herzen hiemit abermals klagen vnd Vnß dabey gehorsambst endtschuldigen, daß Wir mit benennung des feindlichen Volcks gar nit Ew. Kays. Majt. als vnsern gnedigsten Kōenig vnd herrn verstanden (wofür Vnß Gott behütten wolle), sondern allein Ew. Kays. Majt. Kriegs-Volckhs so gar feindliche Conatus vnd albereit weitgebrachte Violenzen billich also zu nennen haben.

Demnach aber auch Ew. Kays. Majt. in dero Kays. schreiben an Vnß gnedigst sich resoluiren, vnß Ew. Majt. getrewe vnterthanen sowol sub una als sub utraque bey vnßern Priuilegiis, Majt.-briffen, vergleichungen, Landttagsschlüssen, auch Recht vnd gerechtigkeiten zu schützen vnd handzuehaben, Erfreyen Wir vnß deßen in vnterthenigster Demuth sehr hoch vnd schepfen Vnß darauß von newem ein demüttigste hoffnung, der Almechtige Gott werde Ew. Kays. Majt. herz in guaden dahin lencken, daß Sy vber obgeklagte vnd täglich zunehmende Landtverderbliche schäden noch ein mehrers vnd Väterlichers mitleiden empfinden vnd die gütliche remedia zue apprehendiren, geneigter sein werden, In welcher Zuuersicht dann Ew. Kays. Majt. Wir allervnterthenigist, gehorsambist hiemit supplicando bitten vnd ansehn thun, Sy geruhen auß derer von Gott eingepflanzten sanftmuet vnd fridfertigkeit sich zue diesem Kōenigreich Böehaimb so gnedigst neigen vndt die so ansehnliche, derselben anerbote Interpositiones vnd gütliche handlung durch gewiße Perßonen (wie Ew. Kays. Majt. noch ietzt gnedigist deßen auch gedencken) an die hand zue nehmen vnd vnuerlent anzustellen, auch oberwehntermaßen die Stände dieses Königreichs bey ihren habenden Priuilegiis der Majt.-brifen vnd Exercitio Religionis



würcklich vnd versicherlich manuteniren, indeme aber, was die von Euer Kays. Majt. vnß anbefohlene abdanckung vnser Kriegsvolcks jeziger Zeit anlanget, vnß allergnedigist dahero endtschuldigt zu halten, Aldieweil Vnß je ganz vnd gar vnmöglich fallen will, bey so beschaffenen sachen, da das andere Kriegsvolckh albereit so tieff im Landt herinnen vnd obberürter maßen vbel haußet, auch Wir der Künfftig schädlichen attentaten halber mit nichten versichert sein, Vnser Volckh zu licenziern, jedoch wan Ew. Kays. Majt. die gebetene tractation gnedigist zue werck richten laßen vnd die Stände dieses Kōenigreichs vnter solcher tractation gegen obgedachten dergleichen attentaten zue gnüg versichert sein werden, wollen Wir gehorsambst nit zweifeln, es werden sich solche mittel baldt ereignen, wie vnd waß weiß die niderlegung der waffen, so wol auch einstellung der direction erfolgen vnd waß sonst mehr zue einer gewuntschten bestendigen Ruhe Ew. Kays. Majt. zueforderist vnd dem gantzen Kōenigreich zum besten gereichen kan, fortgesetzt werden möge, darzue Wir vnser theils vnß so willig finden laßen wollen, Alß Wir für vnß selbst des lieben friedens erhaltung vnd vermehrung Ew. Kays. Majt. autoritet vnd wolstandes von hertzen begierig sein.

Entzwischen deßen bitten Ew. Kays. Majt. Wir aller vnterthenigist, die geruhen, in dem so hart angestregnten Kriegsweeßen nit fortfahren zu laßen, Sondern dero General-Commissario [anzugeben] die vnertröglche Landt- vnd Leuth-verwiestung dem bey sich habenden Kriegsvolckh gnedigst zue inhibiren, damit nicht den Ständen, so zur defension dieses Ew. Kays. Majt. Kōenigreichs vnd Ihres Vaterlandts sich albereit nottrünglich begeben müßen, andere Vngelegenheit causiret vnd dardurch alle mittel der göttlichen handlung schwerer gemacht werden möchten, Welches alles Ew. Kays. Majt. gnedigst verhütten vnd von vnß vnd den gesamnten Ständen diese gewißheit gnedigst haben können, daß Wir allesamt Ew. Kays. Majt., alß Vnser allergnedigsten Kōenigs vnd herrn, aller vnterthenigiste, gehorsambste, trewiste vnterthanen biß in Todt sein vnd bleiben wollen, wie wir vnß hierzue in tiefester Demuth nachmals willigst schuldig vnd bereit erbitten vnd erkennen, Deroßelben Vnß zue Kays. vndt Kōenigl. gnaden vnd gewehrlicher schleinichister resolution vnterthenigist befehlendt, Datum aufm Prager Schloß den 14. Septembris Anno 1618.

Ew. Röm. Kays. vnd Kōenigl. Majt.

Allerunterthenigiste, gehorsambiste

N. N. N. von allen dreyen Ständen sub vtraque des Kōenigreichs Böehaimb verordnete directores vnd Landt-Rähte  
aufm Prager Schloß etc.



**Beilage I.**

**Schreiben**

**des Kurfürsten von Sachsen an die böhmischen Directoren <sup>1)</sup>.**

(Provinzial-Archiv.)

Von Gottes gnaden Johann Georg Herzog zue Sachsen, Guelich, Cleue, vnd Berg, Churfürst.

Vnsern gruß zuuorn. Wolgeborne, Edle, Veste, Ersambe vnd Weise, liebe, besondere. Euer den 6. Octobris datirtes Schreiben haben wir Empfangen vnd daraus ganz vnsern vernomben, das vnser befählich vnsern Raht, Ober-Aufsehern der Graffschafft Mansfeldt, Hauptmann zue Sangerßhausen vnd lieben getreuen, Jacoben von Grüntahl, zue Prag nit angetroffen vnd das Jenige bey Euch angebracht werden können, was wier ihme dariinnen auffgelegt. Dieweil wier aber vor eine notturfft befinden, das Ihr dessen nachmalls wissenschaft erlanget vnd wir darauff ehrst eure erklärang vberkhomben möchten, beuoraus, dieweil die Röm. Kays. Majt. vnser allergnedigster herr, eben das Jenige anbringen vnd suchen lassen, was die vnserm Ober-Aufseher gegebene Schrieftliche resolution, so beyliiegend zue befinden, besaget, So haben wir gegenwertigen vnsern Currirer mit diesem Schreiben an Euch abgefertiget vnd das Jenige hierdurch andeuten wollen, was vnser Oberauffseher zu thun befählichs gewesen.

Vnd werdet ihr euch zu erindern haben, das wir kurz vorruckter zeitt vnsern Oberaufseher zue der R. K. M. zue dem Ende abgefertiget, die von vns wolgemainte vorgeschlagene Interposition zue Vrgiren vnd die güette der Scherffe vorzueziehen, mit allem vleis vnd hierzue dinlichen motiven zue Sollicitiren. Es hatt auch solch vnser vntherthenigtes ansuchen so viel gefruchtet, das höchstgedachte Ihre K. M. Chur-Mainzen, Chur-Pfalzen vnd neben vns den Herzog von Bayern zue Interponenten ernennet, wie wir solches alles neben der von Vnns Ihrer K. M. zuegeschriebenen antwort vnd erklärang Euch zuegeschicket, den modum interpositionis aber vorschoben, bis mehrere von den Stenden Submission vnd deposition armorum erfolgte.

Ob wir nun wol durch seine Person, auch Schreiben Ihre Kays. Majt. anderweit ersucht, von den annectirten Conditionen, weil das ichtwas schwer vnd aller seits nachdencken verursachen möchte, gnedigist abzueweichen, die vorgeschlagene vndt zum Theill angeraumte Interposition ihren schleunigen fortgang Ihrer Kays. Majt. vnd dero Königreich zum bestenn erreichen lassen wolte, So erscheint doch aus Ihrer K. M. vnserm Oberaufseher gegebenen resolution so viel, das Ihre Majt. von vorigen conditionen nicht abweichen wolten, sondern nachmals auf mehrerer Submission vnd deposition armorum

<sup>1)</sup> Auszugweise theilt Müller dies Schreiben mit a. a. O. S. 85.



beruhen, Sonderlich dahero, das die Stende sich von Tag zue Tag mit mehrem Volck stercketenn vnd die Stad Pilssen hart vnd schwer vnd sonderlich zue der Zeit belegen vnd beschliessen liessen, da Ihro Majt. die Interposition albereit zum Theil gewilligett, auch vollents dieselbe ians wergk zue stellen furhabens, thun demnach auch solche resolution vnd erfolgtes Kayserliches Schreiben sub Lit. A. vnd B.<sup>1)</sup> hirmitt zue dem Ende Communiciren, damit ihr solches alles reyslich vnd wol erwegen vnd ener selbst bestes hierunter bedencken könnet vnd möget.

Dann ob wir wol den Stenden nichts, Sonderlich der deposition armorum zuezuemutten gedencken, So schaden vnd gefahr, vns aber nachtheil bringen konte, So zweifeln wir doch nichtt, Ersuchen auch die Stende hiemit gnedigst, Sy werden sich so viel Immer möglich, im wergk vnd inn der That gegen der R. K. M. also accomodiren, submittiren, schuldigen vnd gebührenden gehorsamb erweisen, wie es gegen Gott zu vorantworten, Ihrem Vaterlande, dero Weibern vnd Khiudern vorträglichen vnd zue abwendung aller schädlichen gefahr nützlichen, vnns auch schrieftlichen vorständigen, was ihr ferner I. M. andeuten nach, so ohue der Stende gefahr vnd nachthail geschehen khönte, einer vnd der andern inn der Kays. resolution vorgeschlagenen Conditionen halben zue thun entschlossen, damit wir die Kays. Majt. So wol dero Gesanten nottürftiglich beantwortten vnd die Interpositionwerck desto bas, vnd was sonsten zue accomodirung desselben nötig, befürdern Khönnen.

Dabeneben aber befinden wir gleichwol die belegerung der Stadt Pilssen vorgenommen, da man mit der Interposition vmbgangen, die Continuation auch derselben so starck, das vermutlich die vorgeschlagene vnd zum theil bewilligte Interposition dardurch dorffte zurück getrieben werden, wo dauon nit abgelaassen würde.

Weil wir aber aigentlich nit wissen, ob solche belegerung aus befehlich der Stände erfolget, oder von andern furgenommen worden, inn deme die discours hiuon vntterschiedlich, So stellen wir es an seinen ortt, Es werden aber die Stende hirinnen gleichwol also zue procediren wissen, damit die schult nit auff dieselbte gelegt werden dürffe, das die Interposition nicht fortginge vnd höchstgedachte Ihro Kays. Majt. Vrsach, bey vorgeschlagenen Conditionen zu uorharren.

Das haben wir also aus gnedigster affection vnd nachbarlichem willen Euch vormelden wollen, Seind deruselben erklärang hierauff gewerttig vnd Euch sonst mit genaden gewogen.

Datum Dreßden den 31. October Anno 1618.

*Johann Georg, Churf.*

---

<sup>1)</sup> Die Schreiben folgen als Beilagen XI. und XII.



## Bellage XI.

## Schreiben

des Kaisers an den Kurfürsten von Sachsen<sup>1)</sup>.

(Provinzial-Archiv.)

Matthias etc. Hochgeborner, lieber Oheimb vnd Churfürst. D. Ld. wird aus Jüngstem antworttschreiben von dato den 16. nechst verschieen Monaths Augusti, das ieczige vnwesen vnd vbelstandt in vnserm Königreich Böhaimb belangendt, nuemehr nach notturfft vernohmen haben, was massen wir darinnen, vngeacht der von einer zeit zur andern fürgenohmnen alczue grob- vnd vnuerantwortlichen Excessen, verbrechen vnd vbertretungen, vnserre angeborne milde vnd sanfft müttigkeit dem wohluerdienten Ernst vnd scherffe vorzueziehen, auch welcher gestaltdt, vndt mit was Condition wir vns die von D. L. angedeutete güttige Interposition nicht zugegen zu sein erkleret vnd erbotten haben. Darauf mögen wir deiner lieb in vertreulicher wolmeinung ferner nicht vnangezeigt laßen, das vns dieser tage von vnsern vngehorsamben vnd wiederwerttigen vnterthanen weiter schreiben zuekommen, welche wir zue anerbittungen schuldigen gehorsambs etwas mehr alß bißhero beschehen, gestellet empfunden, auf welches wir Ihnen mit abermal wiederholter vberflüssigen milde vnd sanfft müttigkeit, vnangesehen vns darzue wenig vrsach bißhero gegeben worden, in Antwortt zu verstehen gegeben, wie inliegende abschrift zu erkennen giebt.

Wan wir vns dan nuemehr keines andern versehen, den das vnserre vorgemelte böhmische vnterthanen ihre schuldigkeit mit würcklicher neherung vndt qualification, wie sich solches vnserer Kays. vndt Königl. hoheit autoritet, reputation, Jurisdiction, gewalt vndt macht gemeß gebühret, in werck erwiesen vndt vnser gancz vätterliche, treüherczige, wiederholte verwarnung vndt abmahnung vnser Kays. vnd Königl. hulden vehig gemacht haben, das wir daher vrsach schöpfen mögen, der vor diesem von vnterschiedlichen orthen vndt zuemahl auch von deiner Ld. angebotenen Interposition ohne verlezung mehr berührter vnserer hochbelaidigten vnd angegriffenen Kays. vndt Königl. hoheit vndt würden statzugeben: Also vnd auf solchen weg laßen wir vns aus angeborner Sanfft müttigkeit die vermeldete Interposition nicht zugegen sein, wie wir den entschlossen, zue derselbigen neben deiner Ld. auch des Churfürsten von Mainz vndt Pfalz, wie auch vnsera Vettern des herczogen in Bayren L. L. L. L. dazue zue ersuchen vndt zu uermögen, wie hiemit geschieht, vnd wir wollen vber dieses nicht vnterlassen, wan vnd sobaldt wir recht beschaffener Submission, gehorsamb, schuldiger verhaltung, erkhandtnuß, Rew vndt beserung, wie sich getreuen vnterthanen gegen Ihren König, herren vnd Oberhaupt gebühret, zu notturfft vnd gnügen versichert sein vndt darüber gebührenden bericht erlangen werden, Ihren allerseits L. L. L. L. das den tag vnd das ortt (darzu wir vnserre Königliche Stadt

<sup>1)</sup> Gedruckt in den actis Bohemicis S. 66. Zu vergleichen ist auch Müller a. a. O. S. 86.



Pilsen vor bequemlich hielten) wie auch die weise, auf welche die handlung zue stellen vnd zue bringen, alßbaldt durch eigenen Currier namhaft zu machen vndt zu erkennen zu geben; versehen vns demach zue D. Ld., gesinnen vnd begehren auch zugleich an Sie hiermit freündt- vnd gnediglich, D. Ld. wolle sich obgehörter Interposition alß nechst benachbarte Crafft deren mit vnserm Königreich Böhmen habenden Erbeinigung, vorberürt vnserm sondern vertrauen vnd bekanten, friedtliebendten affection nach neben gedachten Chur- vnd Fürsten guttwillig vnd vnbeschwerdt vnternehmen, sich auch zue würcklicher fortsetzung derselben inn selbst eigener Person an das vergleichende orth vnausenbleiblich also beraith vndt gefast machen vnd halten, damit auf obverstandene weitere erinnerung also baldt vnd ohne auffzueg zur sachen geschrieten werden möge. Sein hierüber D. Ld. guettherczigen, willfehrigen erclerung mit allerehisten gewertig vnd bleiben dero mit freündtschafft etc. Geben in vnser Stadt Wien 7. Octobris 1618.

Ad mandatum reg. sacr. maj.

*Matthias.*

*J. Pucher.*

### Bellage XII.

### Schreiben

des Kaisers an den Kurfürsten zu Sachsen vom 19. October 1618<sup>1)</sup>.

(Provinzial-Archiv.)

Matthias etc. Hochgeborner, lieber Oheimb vnd Churfürst. Nach wegfertigung vnser iüngsten antwortschreibens vom dato den 16. dieses<sup>2)</sup> werden wir glaubwürdig berichtet, das vnser getreue, gehorsamb- vnd standhaftige Stadt Pilsen von vnsern Vngehorsamb- vnd widerwertigen Bohemischen Vnterthanen vnd deren außm Reich ankomenen hülff feindthätlich starck belagert werde.

Wann dann D. L. leichtlich zu ermeßen, das solches zu wircklicher fortseczung der auf D. L., auch anderer fürnehmen Chur- vnd Fürsten gethane ersuchung noch vor diesem vnd schon etlichen wochen Verwilligten gegen D. Ld. Rath, den von Grünthal erklerte vnd durch vnsern aigenen Gesandten, den Wolgebornen, vnsern lieben, getreuen Friedrichen von Thalberg, vnsern Rath, Cammerer vnd Presidenten bey den Appellationen im Königreich Behemb, so bereit vnterwegens, widerholeten gütigen Interposition Vnd D. L. anvertrauten Suspension vnd deposition armorum gar nicht fürträglich sey Vnd zumahl dem Jenigen zuwider laufe, was ermelter von Grünthal an seinem hieherreisen bey obgenant vnsern Bohemischen Vnterthanen angebracht vnd verlaßen hat: Alß haben wir vmb so viel mehr eine Vnymbgängliche notturft ermeßen, vmb der aufm Verzug beruhenden gefahr willen Zeigern, diesen Currier, zu D. L. eilendts abzufertigen mit fürstlichem vnd gnedigem gesinnen vnd begeren, Sie wolle die Belägerung obgenanter Stadt Pilsen, sowohl auch das

<sup>1)</sup> Gedruckt in den act. Bohem. S. 74, bei Londorp S. 103, Khevenhüller S. 182.

<sup>2)</sup> Es scheint, daß dieses die bei Müller S. 86 dem Gesandten Thalberg mitgegebene Instruction ist.



Jenige, Was seithero sonsten in obbestimbt vnserm Königreich Behaimb von andern orthen mit hülff vnd Vorschueb vnd in andere wege Vorgegangen sein vnd mehr angeregter gütiger Interposition Verhinderlich sein mag, alßbald abwendten, Ihr auch nicht zugegen sein laßen, das obgemelter D. Ld. Abgesandter von Grünthal sich zu solchem ende auf vnsero gnedigste Behandlung vnd ersuchung vnd bey D. Ld. vbernommene Verantwortung von binnen widerumb in obgenant vnser Königreich Behaimb begeben hatt.

An dem erweist vns D. Ld. sonder angenehmes gefallen, in freundschaft, Kays. gnaden Vnd allem gueten, damit wir dero ohne das fordere wol zugethan vnd gewogen Verbleiben, anderwärts hinwider zu erkennen. Geben in vnserer Stadt Wien den 19. tag Octobris Anno 1618, Vnserer Reiche des Römischen im 7ten, des Hungerischen im 10ten Vnd des Böhemischen im Achten.

Ad mandatum S. Caes<sup>ae</sup> M<sup>ajest</sup>is proprium.

Matthias.

J. R. Pucher.

### Bellage XIII.

**Ertz-Bischoffs zu Gnisen Antwort auff der Herrn Fürsten vndt Stände Schreiben an die Senatores in Polen.**

(Breslauer Rathsarchiv.)

Illustrissimi, Illustres, Magnifici, Generosi, Nobiles, D. Domini Vicini et Amici dilecti.

Redeunti mihi a Metropolitana Gnesnensi Ecclesia ad has viciniore Sacrae Regiae Majestatis Domini nostri Clementissimi Aulae possessiones Archiepiscopales obviam venit hic Illustrissimarum, Illustrium, Magnificarum et Nobilium D. D. Vestrarum tabellarius et literas illarum compluribus sigillis obsignatas obtulit<sup>1)</sup>. Qvas quidem etsi ad universum inclyti hujus Regni Senatum datae essent, pro munere Primatis (quam Dignitatem unus Archi-Episcopus Gnesnensis et principem in Senatu locum obtinet) aperui. Totum quidem amplissimum Senatum et Ecclesiastici Ordinis et Secularis dissitis in locis habitantem de illis in hac temporis angustia consulere non potuimus. Neque id Commode nisi in Comitibus, quae in mensem Januarium a Sacra Regia Majestate Domino nostro Clementissimo inducuntur, possent praestari. Jam ex nostra et omnium, quibuscum contulimus sententia, Illustrissimis, Illustribus, Magnificis et Generosis D. D. vestris paucis respondemus.

Vehementer sane dolemus, subito quodam tumultu in Regno Bohemiae et in Silesia ad arma deventum esse. Faces istas Religionem accendisse Ill<sup>mae</sup>, Mag<sup>cae</sup> et Generosae D. D. Vestrae significant. Id vero tanto magis miserum, Nam Religio pacis, officii et charitatis custos est, non incendrix bellorum; At concessa de ea privilegia imminuta, Id quidem nobis non constat.

Scimus Sacram Caesaream Regiamque Majestatem ea esse Clementia, ea aequitate animi, ut quae a se, quaeve a Majoribus indulta sunt, religiose conservet, et si quid legi-

<sup>1)</sup> Siehe oben S. 286.



timum ab ea subditi cum ea, qva par est, modestia postulent, in eo illorum desideriis benigne indulgeat.

Sed si ita res se habet, ut apud nos percrebuit, profecto magnopere Majestas illius a nonnullis in Bohemia laesa est. Qvi cum Sacra Caesarea Regiaque Majestas per Magistratum ordinarium Regni illius a se constitutum de sedandis animis tollendisqve dissidiis ageret, nonnullos ex iis per fenestras praecipites dederunt, aedes sacras occuparunt, qvi in iis privilegiis itidem Sacrae Caesareae et Regiae Majestatis muniti divinis laudibus et pietati vacabant, ejecerunt, statum totum Regni et Religionis arbitrato suo immutarunt. Si hoc rebellare non est, profecto nulla unquam sub sole erit rebellio.

Videant igitur Ill<sup>mae</sup>, Illustres, Generosae Dn. Vestrae, Num iis, qvi praecipiti quodam consilio seditionem commoverunt, salva fide Sacrae Caesareae et Regiae Majestati data (qvam quidem nos antiquiorem iis qvae commemorant juramentis ducimus) sese possint conjungere, Qvin potius amplectantur cogitationes Pacis, ipsosque Bohemos officii admo-neant, ut obsequio potius Caesaream et Regiam Majestatem placent, qvam contumacia excipiant et florentissimas suas regiones magnis malis et calamitatibus, qvae Bella comi-tantur, involvant.

Pacta Posoniensia<sup>1)</sup> non nova aliqua aut privata cum Inclita Austriaca Domo Sere-nissimi Regis nostri Ill<sup>mae</sup> Mag<sup>cae</sup> et Generosae D. D. Vestrae existiment; vetera ista jam pridem publico consilio et consensu inter eandem Augustissimam Domum Austriacam et Serenissimos Reges nostros ab illa Diva Jagellonia stirpe profectos mutuaque Regna et populos subjectos sancita cum novo Imperatore ex more superioribus temporibus usitato renovata sunt, et typis etiam evulgata, postulantis id et Hungariae et Bohemiae ac Sile-siae Ordinibus Amplissimis, neqve quod scimus, extant alia Pacta publica. Qvaeunque igitur ex horum formula debentur, servanda omnino sunt, Tametsi Sac<sup>a</sup> Reg<sup>ia</sup> Majestas, Dominus noster Clementissimus, mallet in constituenda pace operam et Regiam authori-tatem collocare, qvam incendium istud, quod tam subito exarsit, opibus suis sustentare.

In eo consilio perseverabit Sacra Regia Majestas nobis suadentibus qvam diu patietur officii ratio. Si et Regni Bohemiae et Sileciae incolae pertinaciter arma tractabunt, nemo vitio vertet, si praestabit, quod Pactorum Jura requirunt et exigunt.

Haec pro nostro candore et fraterna benevolentia scripta, ut Ill<sup>mae</sup> et Mag<sup>cae</sup> Dnes. Vestrae in bonam partem accipiant ab iis amanter postulamus bonaqve vicinitatis et amoris officia iis deferimus. Dat. Pratecovii<sup>2)</sup> die 13. m. Novembris Ao. MDCXVIII.

Ill<sup>marum</sup> Ill<sup>trium</sup> Generosarum et Nobilium D. D. Vestrarum

Studiosus ac ad officia promptus

Laurentius Gembresa, DEI gratia Archi-Episcopus Gnesnensis,  
Legatus natus Regni Poloniae, Primus primasque Princeps m. p.

<sup>1)</sup> Siehe: codex diplomaticus regni Poloniae et Lithuaniae I. 294—300. <sup>2)</sup> Vielleicht für Piotrkovii (Petrikau).



**Beilage XIV.**

**Adami Sandiwosii a Czarnkow etc., Generals in Groß-Polen, Antwort-Schreiben auf der herren Fürsten  
vnd Stände Schreiben von der Zusambenkunft in Breßlaw im Monat October 1618.**

(Breslauer Rathsarchiv.)

Illustrissimi, Illustres, Magnifici, Nobiles ac Generosi Domini, Vicini et amici gratiosi:  
Opportune mihi ab Ill. et Mag. D. V. allatae sunt literae eodem plane tempore, quo  
frequens Majoris Poloniae Nobilitas publici Conventus celebrandi gratia Posnaniam con-  
fluxerat. Communicavi eas, atque ut intentio Principum et Statuum Silesiae eo facilius  
omnibus pateret, publice legendas proposui.

Amice eas et peramanter utpote mutui amoris atque vicinitatis inviolatae testes com-  
plexi sumus: illud tamen nonnihil admirationis in complurium excitavit animis, quod cum  
Boemiae Regnum incendii fomes et origo fuerit tumultuum (prout literae ad me trans-  
missae testantur), Amplissimi Ordines Silesiae non illic in vicinia, unde alicujus periculi  
posset emanare occasio, sed prope fines Regni et Provinciae nostrae Majoris Poloniae con-  
scriptum hybernare velint Exercitum.

Nos equidem, uti Sacra Regia Majestas Dominus noster Clementissimus atque adeo  
universi Ordines Regni optime persvasi sumus, Illustrissimos Principes et Illustrissimos  
Silesiae Status non modo nihil sinistri moliri, sed ne in cogitationem quidem admittere,  
quod inclyto Poloniae Regno mutuaeque vicinitatis juribus et Pactis adversari possit.

Porro illud Ill. Mag. et Gn. D. D. V. significandum duximus et in cautelam proponimus  
considerandum jussu et mandato Sacrae Majestatis Regiae Domini nostri Clementissimi,  
postulantibus id gravibus patriae nostrae necessitatibus, militem conscribi ei que prope  
fines Regni Stationes adsignatas fore: Quocirca subverendum erit, ne diversorum vicinitas  
exercituum licentia sua aliquam dissensionis praebeat occasionem.

De nobis illud polliceantur, quod generosa pectora et Nobiles decet, Polonos sine  
justa causa et gravi non esse violaturos. Idem Illustrissimas Magnificas et Generosas D. V.  
confidimus facturas vicinitatis mutuique foederis Jura eadem fide, sinceritate, integritate,  
qua multis seculis sacrosancte culta sunt, semper observaturas, neve sinistrae opinioni ulla  
detur occasio, diligenter provisuras. Quibus felicem rerum omnium precor accessionem et  
studia mea atque officia promptissima offero. Dabantur in Arce Pyzdrensi 6. Novemb.  
Anno 1618.

Ill<sup>um</sup> Mag. Generosarum D. D. V.

Amicus et Vicinus benevolus

Adam Sandovosius a Czarnkow Czarnkowsky, Palatinus Lancicier Majoris  
Poloniae, Generalis nec non Pyzdren- Volpensisque &c. Capitaneus.



## Personen-, Sach- und Wort-Register.

- A.** Abdankung des Mansfeld'schen Volks Seite 330 und 331.  
Abfertigung der böhmischen Gesandten 196.  
— der Kais. Commissarien 242 u. 307.  
Abforderung der Gesandten 180.  
ablegen = abführen, abzahlen 38.  
Absendungen an den Kaiser und an die Böhmen 104.  
Adam Wenzel, Herzog von Teschen 41.  
Ambras, Schloß in Tyrol 174.  
Andre, St. Festung in Ober-Ungarn 5, 8.  
Anlagen 322.  
anrainen = angrenzen 13.  
Anstand = Waffenstillstand 246.  
Apologie, kleine, der Böhmen 82, 98, 161, 172, 258.  
Archebusier-Reiter 107.  
Artikels-Brief 122.  
Artilleriewagen 28, 58.  
Atzroße 121.  
Auras, Burglehn, Steuerrest 50.  
Ausrüstung von Fußvolk und Knechten 128.  
Ausschreiben zu Zusammenkünften 87, 150, 177, 206, 215, 293.  
Aussig 314, 329, 332, 333.  
Axt, Wolf Ernst von, 27.  
**B.** Balger- u. Todtschläger-Ordnung 22, 23, 264, 325.  
Balthasar, Don 299.  
Barschki, Hieron., zu Reichenwaldau, 26, 48, 49, 105.  
Bayern, Herzog von, als Mittler 330, 342, 344.  
Beck, Sigmd., Pulvermacher 186.  
begunsten = beginnen 233.  
Belasy, Kahn von, Frh. von Lichtenberg, Gen.-Commissar 209, 210.  
Bereitschaft im Lande 103, 151, 271, 333.  
Bereitschaft-Ordnung 127.  
Beuthen und Oderberg 14, 15.  
— Münzgold 14.  
— Opplischer Zins 14.  
— Akten 18.  
— Commissions-Unkosten 28.  
Beuthen, Stadt, Seite 151.  
Beute nach Kriegsrecht 123.  
bevorstehen = zustehen 18.  
Bielaw, Friedr. von auf Schochaw 74, 83, 138, 142, 171, 275.  
Biergroschen 26, 267.  
Bilicz, Herrschaft 49, 184.  
Bischöflicher Praecedenz-Stritt 268.  
Bittschreiben an den Kaiser 179, 187.  
Bludowsky, Joachim, Besitzer v. Orlaw u. Lassuff 48.  
Boczkai'sche Unruhe 49.  
Bolkenhain, zum 4. Kreise 184.  
Brandeis 171.  
Brandenburg, Markgr. zu, 211.  
Breslau, Steuer-Reste 47.  
— Bisthum u. Fürstenthum z. 2. Kreise gehörig 184.  
Brieg, Steuerrest 40.  
— Fürstenthum zum 2. Kreise gehörig 184.  
Briegisch Unterland, zum 3. Kreise gehörig 184.  
Brienicz, Hammer 14.  
Brzesewicz (Brzezowicz) Vorwerk 14.  
Brücken zwischen Beuthen und Carolath 152.  
Brünn, Landtag zu, 216.  
Brustaw, Kirchenstritt 148, 234, 238, 304.  
Buchhaimb, Hans Christoph Graf von, Hof-Kriegs-Rath, 78, 299.  
Buchheimisches Regiment 79.  
Buchta, Hans, auf Puschiene, 119, 183.  
Budweiß 144, 171, 173, 258, 296.  
Bunzlau, zum 4. Kreise gehörig 184.  
Burghauß, Niclas Frh. von, auf Johnsdorff, Cammer-Präsident und Hauptmann zu Münsterberg etc. 242, 252, 293.  
**C.** Callo, Festung in Ober-Ungarn 5, 9.  
Canitz, Gebr. von, Besitzer von Grossburg 152, 324.  
Capitularen zu Ratibor 268.  
Carl, Erzherzog, Bischof zu Breslau, Ausschließung bei der Steuerveranlagung 59.  
— seine Abgeordneten 178, 233, 305, 306, 307, 309.



- Carl, Herzog zu Münsterberg etc., Kanzleiordnung desselben, Seite 29.  
 — Landeshauptmann 272, 304.  
 — Vota seiner Söhne 307.  
 Carlstein, Schloß 94, 139.  
 Caschaw, Festung in Ober-Ungarn 4, 5, 9.  
 Charczaw 14.  
 Chlumecky, Biographie von K. v. Zierotin, 95, 218.  
 Colalto, Graf von, 202, 299.  
 Communication der Böhmen mit dem Sultan 280.  
 Comorri'sche Güter 10.  
 Conjunction mit den böhm. evang. Ständen von 1609 62, 70, 143, 155, 156, 170, 196, 201, 202, 204, 205, 207, 248, 275, 285, 327.  
 Consignation der Steuern und Reste 322.  
 Cosaken 100, deren Durchzug 103.  
 Crembs 145.  
 Creuzburg 151.  
 Crumau, Schloß und Stadt, 144 u. 258.  
 Czarnkow Czarnkowsky, Adam Sandivogii, General in Großpolen 348.  
 Czschillein 7.  
**D.** Dampier (Tampier), Comte 174, 201, 207, 209, 281, 299.  
 Debitz, Martin, bishöfl. Secr. 178.  
 Defensores, böhmische 166, 221, 243.  
 Dehnhoff, Hauptmann 323.  
 Deutschbrodt 173, 205, 210.  
 Deutsch und Rudispecari 14.  
 Diebe und meineidige Soldaten 122.  
 Dietrichstein, Kardinal von 95, 217.  
 Directoren in Böhmen, deren Schreiben 145, 169, 170, 207, 211, 248, 274, 339, 342.  
 Disarmirung der Böhmen 306, 311.  
 Dobschütz, Adam v., auf Silmenau 4.  
 Dohna, Karl Hannibal von, 19.  
 — Wohnung im Ständehause 27.  
 — dessen Kriegs-Reste 52.  
 — Kreis-Oberster 151, 184.  
 — Landvogt in Ober-Lausitz 239.  
 Dozj 10.  
 Dreikreuzer, geringe, in Polen 58.  
 Ducaten, dessen Werth 21, 105.  
 Durochowski'scher Einfall 43, 44.  
**E.** Eben, Niclas, 268.  
 Ebenberger, Oberst-Lieutenant 115, 120.  
 Einquartierung, Verschonung damit 113, 180.  
 Ehehaft = gesetzmäßige Verhinderung 325.  
 Einspänniger 28, 58.  
 Elsterhausen, Nicol., 9.  
 enthalten = zurückhalten 58.  
 enthängen = zugestehen, nachlassen 42, 181.  
 Entstehung = Ermangelung, Seite 323.  
 entübrigen = überheben 180.  
 entwirken sich = sich entziehen 282.  
 Erbfürstenthümer, Steuerrest 47, 48.  
 Ereth, Festung in Ober-Ungarn 5.  
 Ergötzlichkeit = Vergütung, Schadenersatz 325.  
 erheben = erlangen 313.  
 erholen = wiederholen 313.  
 erlauben = beurlauben 193.  
 Erlaw in Ungarn 8.  
 erstrecken = erhöhen, vergrößern 55.  
 Etzet, Festung in Ungarn 9, 10.  
**F.** Feldstücke zu borgen 180.  
 Felß, Herr von 171.  
 Felßner, Hauptmann vor Cronnau 144.  
 Ferdinand, König von Böhmen 16, 145, 147, 195, 216, 243, 283, 320, 331.  
 Festungen in Ungarn, baufällige 3.  
 Fouriere 124.  
 Frankenstein in N. Ungarn 10.  
 Freystadt im Teschen'schen, Steuerrest 26, 48.  
 — zum obern Kreise gehörig 184.  
 Freistadt in Niederschlesien, zum 3. Kreise geh. 184.  
 Friedeck, Steuerrest 50.  
 — zum obern Kreise gehörig 184.  
 Frobenius, Johann 14.  
 Früwein, Martin 74, 83.  
 — Martin von Podoly 133, 142, 275.  
 Fuchs, Artillerie-Oberst 299.  
 Füstiericz, Schloß und Städtlein 202.  
 Fulkerßdorf 151.  
 Fußknechte, Bestallung 115, 117, 118.  
**G.** Geißbergisches Regiment 79.  
 Geisler, Andreas, Dr. der Rechte, 19, 132, 227, 230.  
 Geldspilterung = Geldvergeudung 191.  
 Gellhorn, Christoph von 178, 307.  
 gelten = abzahlen, ersetzen 28.  
 Gembresa, Laurentius, Erzbischof von Gnesen 346.  
 Gemöse = sumpfiges Land 9.  
 Georg Rudolf, Herzog von Liegnitz 150, 178, 184.  
 Georgenberg, Amtshaus zu, 14.  
 Geraltowsky, Hans, auf Schillersdorf und Leuthen 15 und 48.  
 Gerßdorf, Ulrich von 191, 195, 196, 206, 210, 211.  
 Gesandte an den Kaiser, 87.  
 — nach Prag 157.  
 Gesinde und Tagelöhner 326.  
 Gestczibsky, Carl von 170.  
 gleich = günstig 313.  
 Glogau, (Gr.) Domkapitel zu 234.  
 Glogau, Steuerrest 27, 40, 45, 57, 267.  
 — Fürstenthum, zum 3. Kreise gehörig 184.



- Görschütz, Vorwerk, Seite 15.  
 Goldgülden, Rheinische, 21.  
 Gotsch, Vlrich Schoff von 44, 159.  
 Graecz 173.  
 Gravamina, politische 320.  
 Grenzhülfe für Oberhungarn 4, 58.  
 Gröschel, böse 57.  
 Grossburg, des Haltes Steuerrest 51.  
 — Bereitschaft 152, 324.  
 Grünberg, zum 3. Kreise gehörig 184.  
 — Zollfreiheit 265.  
 Grünthal, Jacob von, 297, 342, 345, 346.  
 Grüttschreiber, Ernst von, General-Steuer-Einnehmer 27.  
 — Adam von, Brieg'scher Landhofrichter 178.  
 Guhrau, zum 3. Kreise gehörig 184.  
**H.** handnehmen = handhaben, schützen 168.  
 Hardeckh, Graf von, 152.  
 Harrandt, Christoph von, 170.  
 Hauenschildt, Georg 191, 195, 196, 206, 211.  
 Heinrich, Hans, Liegnitz'scher Rath 178.  
 Heinrich Wenzel, Herzog von Münsterberg und Oels, 100, 150, 151, 177, 178, 184, 195, 196.  
 — Wenzel beim Fürstentage vom 20. Novbr. 307.  
 Heinrichswaldaw 151.  
 Heller, kleine und Dreier, ihr Mangel 21.  
 Henckel, Lazarus 10.  
 Henscher, Christoph 19.  
 Herrenberg, Hans 23.  
 Hirschberg, zum 4. Kreise gehörig 184.  
 Hof-Kanzlei, ihre Erhaltung 34.  
 Hofmann, Georg, Kais. Rath, 4.  
 Hoffmann, Niclas, Buchhalter, 58.  
 Hoheberg, Christoph von, Oberst-Lieutenant 115, 117, 120.  
 Hohenzollern, Joh. Georg, Graf zu Sigmaringen 105, 107, 120, 151.  
 Hohenlohe, Graf von 171, 172, 284.  
 Hurter, Geschichte Ferdinand's II. 272, 297.  
**J.** Jägerndorf, Steuerrest 40.  
 — Fürstenthum, zum obern Kreise gehörig 184.  
 Jesuiten 246, 249, 280, 305.  
 Iglaw 173.  
 Intercessionen der Fürsten und Stände 263, 326.  
 Intercession der Fürsten und Stände wegen Erbschaften aus Böhmen 23.  
 — für die evangel. Stände Böhmens beim Kaiser 69.  
 — für die Nidtlischen Erben 187.  
 Inventionen 28, 58.  
 Johann Christian, Herzog in Schlesien etc. 3, 13, 14, 16, 29, 60, 61, 74, 87, 93, 99, 138, 150, 157, 159, 170, 179, 206, 215, 227, 230, 242, 263, 264, 272, 307.  
 Johann Georg, Markgraf zu Brandenburg, Seite 14, 106, 151, 152, 277, 284.  
 Jordan, Wilhelm 23.  
 Isabella, Königin von Ungarn, 63, 222.  
 Juden-Zins zu Zülz 27, 53, 57, 105, 266.  
 Jülich'sche Erbfolgestreit. 80.  
**K.** Kalus, Matthias, Teschnischer Secr. 178.  
 Kanzleiordnung 30, 31, 33.  
 Kanzlei, Schlesisch-Lausitz'sche 18, 31.  
 Keristur 9.  
 Keul, Abrah., Dr. jur. etc. 32.  
 Khän (Khuen), siehe Belasy, Oberst 281.  
 Kittlitz, Hans Christoph von, zu Schweidnitz 23, 265.  
 — Sigmund von, Kreis-Oberst 103.  
 Klein-Oels, Commende 268.  
 Klieczschdorf'sche Erben 44.  
 Klößel, Cardinal 173, 174.  
 Klostergrab und Braunau 62, 67, 68, 69, 71, 81, 90, 133, 221, 227, 228, 243, 246, 248, 249, 256, 299, 314.  
 Kober, Christoph, 171.  
 Kohlsdorf in N.-Ungarn 10.  
 Kochlowitz, Hammer und Salzhütte 14.  
 Krausnegekh, Frau von 152.  
 Kreischelwicz von Jacobsdorf, Hans, auf Samicz 100, 103.  
 Kreis-Obersten zu ernennen 103, 151, 184.  
 Kriegs-Commissarien 100, 119.  
 Kuttenberg 284.  
 Kynsburg, Geschichte der Burg von Zempelin 105.  
**L.** Lachn, zum 4. Kreise gehörig 184.  
 Landeshut, zum 4. Kreise gehörig 184.  
 Landessachen, Aufbewahrung in den Archiven 17.  
 Landsberg 151.  
 Landshutter, Caspar 325.  
 Landtstein, Schloß und Haus 201.  
 Langenau, Hans von, Oberst-Lieuten. 107, 182, 323.  
 Laslaw, Herrschaft 43, 54.  
 Laufgeld 101, 117.  
 Lemberg (Löwenberg), zum 4. Kreise gehörig 184.  
 — Steuerschatzung 186.  
 Lest, Nicolaus Troilo von, Domdechant 178, 307.  
 Liebe 151.  
 Liebenenthal, Stift 148, 222, 234, 239, 304.  
 Liechtenstein, Gundacker, Fürst von Nicolaßburg auf Wolfersdorf 234, 242, 252, 293.  
 Liegnitz, Fürstenthum, zum 3. Kreise gehörig 184.  
 Liegnitz, Steuerrest 40.  
 Lobcowicz, Sdenco Poppl de, Böhmischer Canzler 96, 272, 331, 334.  
 Loslau, die Herrschaft, Steuerrest 50.  
 Loß, Hans von 239.  
 Lubdo, Schloß, 10.



- Lublinitz, Seite 151.  
 Luck, Caspar von Bogußlawitz, Dr. 74, 83, 138, 171.  
 Lüben, Johann, Verwalter des Secretariats 19.  
**M.** Mähren, Gesandte aus 218.  
 Mährer 173.  
 Mängel bei den Musterungen 181.  
 Majestätsbrief 60, 63, 66, 67, 69, 71, 82, 83, 89, 90, 91, 94, 96, 97, 138, 139, 147, 148, 149, 153, 162, 164, 166, 167, 179, 191, 197, 200, 201, 204, 205, 209, 220, 221, 222, 223, 227, 228, 229, 234, 238, 239, 242, 243, 246, 249, 250, 251, 252, 253, 256, 257, 283, 285, 295, 299, 300, 304, 314, 315, 319, 332, 340.  
 Mainz, Churfürst von 330, 344.  
 Malzahn, Joachim Frh. von Wartenberg u. Penczelin 71, 132, 227, 230.  
 Mansfeld, Ernst von, 302.  
 Marktender 113.  
 Marschalck, Hans von, Münsterberg-Oelsischer Rath 137, 159, 217.  
 Matthias, Kaiser 96, 98, 161, 220, 263, 272, 307, 329, 333, 344, 345.  
 Maximilian, Erzherzog 95, 137, 194, 195, 216, 217, 218, 219, 243, 276, 281.  
 Maximilian, Kaiser 60, 147, 148.  
 Meckaw, von, Oberster Cämmerer 216.  
 Meczrod, Abrah. von, auf Oppeln, 32.  
 Melander, Otto, 19.  
 Memoriale der Fürstentage 16, 99, 173, 263, 321.  
 Meuterei, ihre Bestrafung 124.  
 Miethzettel über eine Wohnung im Ständehause 28, 58.  
 Militsch, die Herrschaft, Steuerrest 44.  
 — zum 3. Kreise gehörig 184.  
 Minkwitz, Hans Friedrich von, Kais. Appellations-Rath 20, 35 u. 36.  
 Mistkow (Mieskow, Muscavium) 26, 54.  
 Mißwachs und Theuerung in Schlesien 4.  
 Münsterberg, Fürstenthum, 46, 151, 184, 324.  
 Münzen, geringe 21, 57.  
 — grobe Sorten 58.  
 — kleine Sorten 264.  
 — Patenta wegen Steigerung der groben 325.  
 Münzer, eingezogene 45.  
 Münzsorten, kleine 22.  
 Münzverschlechterung 21.  
 Munition 6, 181, 323.  
 Munkatsch, Schloß 9.  
 Muran in N.-Ungarn 10.  
 Muster-Commissarien 152.  
 Musterplätze 100, 107.  
 Muster-Register und Rollen 5, 6.  
 Musterschreiber 6.  
 Musterung, Seite 108, 115, 117, 120, 122, 185.  
 Mutenierung = Meuterei 323.  
 mutten = begehren, ansuchen 23.  
**N.** Nachwerbung 179, 271.  
 Namslau, der Ritterschaft Steuerrest 47.  
 Neissischer Religionsstreit 233, 235, 305.  
 Neudeck 14.  
 Neuhaß, Stadt 207.  
 Niederlausitz, Stände 20, 34, 35, 36.  
 Nostiz, Otto von, Vice-Canzler 19, 219.  
 Nuntius, Päpstlicher 173.  
**O.** Oberglogau 25.  
 Oberglogau, Confessionsstreit 63, 222, 237, 305.  
 Ober-Landeshauptmann von Schlesien, Gehalt 41.  
 Oels mit Medzibor, Steuer-Rest 41.  
 — Fürstenthum, zum 2. Kreise gehörig 184.  
 Oenoth, Festung in O.-Ungarn 5, 8, 10.  
 Olmütz 217.  
 Oltaczschin, Unterthanen 29.  
 Oppeln, der Stadt Brandschaden 267.  
 Oppeln, Steuerrest 27, 57.  
 — Pfandschaffer 25, 46.  
 — Fürstenthum, zum obern Kreise gehörig 184.  
 Oppeln u. Ratibor, der Fürstenthümer, Steuerrest 45.  
 — Landeshauptmann 236, 237.  
 Oppeln, Augsburg'sche Confess.-Verwandte 148.  
 — Religionsstreit 235.  
 Oppersdorf, Georg v., auf O.-Glogau 63, 64, 222, 231.  
 — Rudolph 64, 222.  
 Ovar 10.  
**P.** Pässe gegen Polen und Böhmen 100, 138, 144, 151, 155, 180, 269.  
 Paradies, Abt zum, dessen Steuer-Rest 45.  
 Patente 96, 97, 99, 209, 283, 334.  
 Peterwitz, Gr., das Burglehn, 51.  
 Pfalz, Churfürst von, als Mittler 330, 342, 344.  
 Pfalzgraf bei Rheim, 163, 168, 172.  
 Pfandschilling auf Beuthen 14.  
 Pilsen 144, 302, 343, 345.  
 Pitschen 44, 151.  
 Pless, die Herrschaft, Steuerrest 24, 44, 266.  
 — Stadt 151.  
 — zum obern Kreise gehörig 184.  
 Polen, Schreiben an den König 140.  
 — Schreiben an die Palatinos und Senatores 141, 180, 269.  
 Polkwitz, zum 3. Kreise gehörig 184.  
 Polna 173, 205, 210, 280.  
 Poser, Hans von, zu Nädelicz, General-Commissar 100, 119, 323.  
 Poser von Rohraw, Ernst, zu Eßdorf 100.  
 Potnack (Padnogk), Festung in Ungarn 8.



- Prag, Seite 82, 94, 96, 98, 138, 205.  
 — Alte, Neue und Kleine Stadt 249.  
 Praußnitz, zum 3. Kreise gehörig 184.  
 Proföse 125.  
 Proposition der schlesischen Abgeordneten an den Kaiser 220.  
 Praeterition der Fürsten und Stände bei der Wahl Ferdinand's 16.  
 Priebus, dess. Steuer-Rest 266.  
 Promnitz, Heinr. Anshelm, Freih. von 19, 322.  
 Proskowsky, Hans Christoph, Frh. 57.  
 Proviant 100, 271.  
 Pucher 346.  
 Puchta, Hans, zu Poschin 100, siehe Buchta.  
 Pulver-Lieferung 186.  
 ☉. Quartiere der Soldaten 101, 120, 180, 270.  
 R. Ratibor, zum obern Kreise gehörig 184.  
 Ratibor, Augsburg'sche Confessions-Verwandte 64, 148, 222, 232, 236, 304.  
 — Musterplatz 183.  
 Ratibor'sche Cammer-Güter 25.  
 Receß, Breslau'scher 19, 32.  
 Rechenberg, Hauptmann zu Schweidnitz u. Jauer 44.  
 — Melchior von 23, 326.  
 — Rudolf von, auf Krostau 32.  
 Recompensirung des Vice-Canzlers 19.  
 Redern, Georg von, Kreis-Oberste 151, 184.  
 Reichenbach, zum 4. Kreise gehörig 184.  
 Reichsthaler, dessen Steigerung 21, 105.  
 Reiter, Besoldung 109, 110.  
 — Abdankung 114.  
 Reiterei-Bestallung 106.  
 Relationen der Abgesandten 170, 216.  
 Religionsbeschwerden 62.  
 — von Teschen, Neiße, Oppeln etc. 106, 122.  
 Religionsgravamina 157, 216.  
 Religionsturbationen in Schlesien 315.  
 Resolutionen, Kaiserliche 226, 230.  
 Reste 51, 52, 267.  
 Revers der böhmischen Directoren 269, 334, 336.  
 Riebisches Regiment 79.  
 Rössner, Georg 19.  
 Rogaezi, Georg, 8, 10.  
 Rohr, Albrecht von, zu Seiffersdorf 19, 132, 227, 231.  
 — David von, auf Jacobsdorf 3, 4, 6, 7, 9.  
 — — — Kaiserlicher Appellations-Rath 44.  
 — — — Oberst-Lieutenant 105, 107, 182.  
 Rudolph, Kaiser, siehe Majestätbrief.  
 — Resolution von 1604, 1608, 250.  
 S. Sachsen, Kurfürst von 95, 163, 168, 171, 172, 297, 298, 299, 303, 306, 309, 310, 319, 326, 330, 339, 342, 343, 345.  
 Sadwar = Szad-var im Torner Comit, Seite 10.  
 Säbisch, George, der Aeltere, von Mahlen 4.  
 — — Fürstlich Teschnischer Rath 42, 178.  
 — Adam, General-Steuer-Einnehmer 27.  
 Sagan, des Fürstenthums Steuerrest 25, 46, 266.  
 — zum 3. Kreise gehörig 184.  
 Sagan, Stadt 267.  
 Sandomir 155.  
 Sathmar (Sackmar, Sagmar), Festung in Ober-Ungarn 5, 9.  
 Schafgotsch, Christophs von, Wittwe 105.  
 — Hanß Vrich, Freih. auf Trachenberg 137, 151, 174, 184, 195, 196.  
 Scharf, Johann, bischöflicher Secretär 178.  
 Schara Potak (Sáros Potak), im Zempliner Comit 10.  
 Scheliha, Hans von 307.  
 Schickfuß, Jacob, Brieg'scher Rath 178.  
 Schkoezschaw 148, 149, 222.  
 Schlick, Johann Albin, Graf zu Paßaw 74, 83, 138, 142, 275.  
 — Joachim Andres, Graf 171, 172.  
 Schmolz, Gabriel, Zahlmeister 52.  
 Schönaich, Fabian von, auf Siegersdorf 32.  
 Schönaich-Carolath'scher Zoll 23.  
 Schönaich'sche Brücke zwischen Carolath und Beuthen 186, 265.  
 Schönau, zum 4. Kreise gehörig 184.  
 Schönberg 151.  
 Schönwaldaw 151.  
 Schuldwesen 54.  
 Schwarzwasser 148, 149, 222.  
 Schweickers, Marktflecken 336.  
 Schweidnitz und Jauer, Steuerreste 26, 44, 45.  
 — Fürstenthum, zum 4. Kreise gehörig 184.  
 Schwibußen, zum 3. Kreise gehörig 184.  
 Sedlniczki, Christoph, Freih., zu Ostrowo 103.  
 Seifriedt, George, Briegischer Rentmeister 269.  
 Senitz, Melchior von, 19.  
 Silbergröschchen, geringgeschätzte 21.  
 Silberstein, Adam Silber von 170.  
 Sitsch von Pankow, Gotthardt, zu Neustadt 100.  
 Sitma Jabroig (Sztina), im Schemnitzer District 10.  
 Sohl, Alt, in N.-Ungarn 10.  
 Soldverhältnisse 109, 115, 183, 185, 187.  
 Sombor 9.  
 Spanischer Resident 173.  
 Sprintzenstein, von, 326.  
 Sprottau, zum 3. Kreise gehörig 184.  
 Ständehaus zu Breslau 27, 37, 57.  
 Städte, Lausitz'sche, ihre Sonderung 32 u. 33.  
 Stangen, Adam von, Kais. Appellations-Rath 36.



- Stangen, Liegnitz'scher Rath, Seite 173.  
 stecken = ersticken machen 240.  
 Steckung = Erstickung 244.  
 Steuer-Anlagen 38, 102.  
 Steuer-Raitung pro 1616, 37.  
 Steuer-Restanten 26, 56, 152.  
 Steuer-Reste durch Execution einzubringen 26, 28, 39, 40, 51, 56, 101, 102.  
 Steuer-Termin: Lichtmess 28.  
     — Bartholomaei 183.  
     — Bartholomaei und Galli 267.  
 Stitten, Hartwich von 14, 95, 137, 174, 217.  
 Stralendorf, Peter Heinrich, Freih. von, 88, 93, 217, 219, 243, 273.  
 Striegaw, Stift 148, 222, 234, 239.  
     — Stadt, zum 4. Kreise gehörig 184.  
 Stubenberg, Rudolf von, auf Neustadt etc., Kaiserlicher Rath 170, 211.  
 Suckolowsky, Landesbeschädiger 41, 42.  
 Suekodul 173.  
 Suneck, Hans, zu Bielitz 26, 105.  
**T.** Tarnowitz 14.  
 Tartarn 93, 100, 151, 155, 178, 180, 187, 225, 230.  
 Tartzal (= Tartza im Saroser Comitatz) 9.  
 Tekly 9.  
 Teschen, Herzog zu 50, 221.  
     — Adam Wenzel, Herzog von, 41.  
     — Vormundschaft 72.  
     — Fürstenthum, Steuerreste 24, 41, 42, 266.  
     — zum obern Kreise gehörig 184.  
     — Stadt 148.  
     — Kirche 149.  
     — Skotschaw und Schwarzwasser wegen Religionsbeschwerden 72, 148, 222, 234, 236, 304.  
 Thaler, Steigerung 325.  
 Thalberg, Friedr. von, Kaiserl. Rath 345.  
 Thurn, Heinr. Matthes, Graf 68, 171, 172, 201, 284.  
 Thurso, Palatinus 8.  
 Toggay, Festung in O.-Ungarn 5, 8, 9.  
 Trachenberg, die Herrschaft, Steuerreste 44.  
     — zum 3. Kreise gehörig 184.  
 Troilo, Nicol., Doindechant 29, siehe Lest.  
 Troppau, Fürstenthum, Steuerreste 43, 56, 240, 241.  
     — Fürstenthum, zum obern Kreise gehörig 184.  
     — Kirche zu 20, 148, 234, 304.  
     — Sonderungssache 20, 29, 102, 219, 240, 241.  
     — der Stadt Steuerrest 24.  
 Tschaschlaw 296.  
**U.** umtreten = beitreten, Seite 34.  
 Union vom 25. Juni 1609: 59, 83, 84, 89, 91, 94, 106, 138, 142, 144, 146, 148, 178, 179, 191, 195, 200, 221, 223, 228, 243, 248, 251, 252, 253, 256, 257, 260, 261, 262, 275, 278, 294, 297, 299, 308, 309, 312, 315, 316, 335.  
 Unterhalt der Verhafteten von Adel 264.  
**V.** Venediger, Carl Jeremias, 14.  
 Verherg = Verderb, durch Kriegsmacht 198.  
 versessen = unbezahlt 22.  
 verwegen sich = auf sich nehmen 57.  
 Vollmacht des Kaiserl. Ober-Amts-Verwalters 102.  
     — der nächstangesessenen Stände 271.  
**W.** Wachtdienst 126.  
 Wadthofen ob der Enß 173.  
 Waitz, David 52.  
 Waldstein, Albrecht von, Befehlshaber 217.  
 Warndorf, Caspar von, 52.  
 Warte 151.  
 Wartenberg, Stadt, 43.  
     — Herrschaft 42.  
     — zum 2. Kreise gehörig 184.  
     — Herr von, dess. Rest 52.  
     — der Herrschaft, Steuerrest 24, 43.  
 Wartenberg'sche Succession 23.  
 Werbegeld, pro Pferd 108.  
     — auf einen Fußknecht 151.  
 Werbung 93, 100, 142, 143, 144, 160.  
 Wirbky von Wirzbo auf Roczniewicz 100.  
     — der Jüngere, 103.  
 Woibnick 151.  
 Wolkenbruch im Münsterberger Fürstenthum 151.  
 Wucher-Partiden 22.  
 Wuchersachen, Patente wegen, 22.  
**Z.** Zaniorsky 151.  
 Zayßl (= Theiss), 8.  
 Zedlicz, Sigmund von, zu Wilkau 100.  
     — G. Rudolf von, 185, 86.  
 Zedlitz, Wenzel von, auf Schönau 22, 252, 294.  
 Zedlicz, Christoph von, 52.  
     — Commendator 105.  
     — Lassel von, Commendator 263.  
 Zierotin, K. von 95, 217, 288.  
 Zigeuner 186.  
 Zollern, Graf von 182, 184, siehe Hohenzollern.  
 Zülz, Juden zu, Steuer-Rest 27, 53, 105, 266.  
 Zwettel, Kloster 236.  
 Zypserische Städte 10.



[www.libtool.com.cn](http://www.libtool.com.cn)



[www.libtool.com.cn](http://www.libtool.com.cn)



[www.libtool.com.cn](http://www.libtool.com.cn)



[www.libtool.com.cn](http://www.libtool.com.cn)



[www.libtool.com.cn](http://www.libtool.com.cn)



[www.libtool.com.cn](http://www.libtool.com.cn)